



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



40 a 10









Geschichte
der
Fronhöfe, der Bauernhöfe
und der
Hofverfassung
in
Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München
und in Berlin, der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, der gel.
Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m.

Vierter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1868.



Schnellpressendruck von C. G. Kunstmann in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis.

4. Hofgenossenschaft.

a. Im Allgemeinen §. 626—628, p. 1—15.

Benennung der Genossen und der Genossenschaft. §. 626, p. 1—3.

Hoben, Hyen, Aemter, Pflügen. §. 626, p. 3—7.

Echte, Achte, Klupp, Hörigkeit, Recht, Freiheit, Gerechtigkeit, Tagwan, cotterie, tourbe. §. 627, p. 7—11.

Mehrere Hofgenossenschaften, Hofgerichte und Hofrechte in einer Herrschaft. §. 628, p. 12—15.

b. Mitglieder der Genossenschaft. §. 629—636, p. 15—37.

Vollberechtigte Genossen. §. 630, p. 16—20.

Nicht vollberechtigte Genossen. §. 631—636, p. 20—38.

Arme Leute. §. 631 u. 632, p. 23—25 u. 26.

Einlände Güter und Sondergüter. §. 633, p. 27—28.

Koten, Laten, Leerhäuser, Selben u. f. w. §. 634, p. 29—30.

Hagesfolzen. §. 635 u. 639, p. 30—37 u. 46.

Knechte, Mägde und Frauen. §. 636, p. 37—38.

Fremde und Sonderleute. §. 637, p. 38—41.

c. Aufnahme in die Hofgenossenschaft. §. 638 u. §. 639 p. 41—49.

d. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Im Allgemeinen. §. 640, p. 49—54.

2) Antheil am Hofregiment.

Hofstage und Dingtage. §. 641, p. 54—63.

Zutritt zu den Hofstagen. §. 642, p. 63—65.

Antheil der Vollberechtigten am Hofregiment. §. 643, p. 65—69.

Antheil der nicht vollberechtigten Genossen am Hofregiment. §. 644, p. 69—71.

3) Recht der Veräußerung der Hofgüter an Fremde. §. 645—650, p. 71—82.

Behandigung zu einer freien unhulbigen Hand. §. 645, p. 72.

Vorkaufrecht und Retractrecht der Genossen. §. 646, p. 73—75.

Hofgüter im Besitze von Fremden. §. 647—650, p. 75—84.

Erzger, Hulber, Hochhuber, Obermeier, Vormunde, Dingmanne. §. 647, 649, p. 76, 78—82.

Hofgüter im Besitze von Stadtbürgern, Edelreuten und anderen freien Reuten und geistlichen Stiftern. §. 648, 649, 650 p. 76—84.

e. Fronhofgerichte.

1) Im Allgemeinen. §. 651—654, p. 84—95.

Die Fronhofherrschaften waren die Gerichtsherrschaften. §. 651, p. 84—88.

Die Hofrichter waren Stellvertreter der Gerichtsherrschaften. §. 652, p. 88—92.

Jeder Fronhofherr hatte das Recht ein eigenes Fronhofgericht zu haben. §. 653, p. 92—94.

Die Fronhofgerichte waren genossenschaftliche Gerichte. §. 654, p. 94—95.

2) Benennung der Fronhofgerichte. §. 655, p. 96—104.

3) Vor Gericht handelnde Personen.

a. Richter. §. 656, p. 104—109.

b. Urtheilsfinder. §. 657—665, p. 109—131.

Der Umstand. §. 658 u. 659, p. 110—113.

Urtheilsfinder bei gebotenen Gerichten. §. 659, p. 113—116.

Legeber. §. 659, p. 114—115.

Schöffen. §. 660—665, p. 116—125.

Belohnung der Schöffen und Urtheilsfinder. §. 665, p. 125—131.

c. Vorsprechen, Anwälte, Fronboten und Schreiber.

Vorsprechen. §. 666, p. 131—135.

Anwälte und Procuratoren. §. 666, p. 134—135.

Forscher oder Lüsterer. §. 666, p. 134.

Fronboten. §. 667, p. 135—138.

Schreiber. §. 668, p. 138—140.

4) Zuständigkeit der Fronhofgerichte. §. 669—676, p. 140—162.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. §. 670, p. 141—144.

Civilgerichtsbarkeit. §. 671—672, p. 145—149.

Streitigkeiten mit Fremden. §. 672, p. 149—151.

Strafgerichtsbarkeit. §. 673, p. 151—155.

Gerichtsbarkeit über Land- und Heerstraßen, und über öffentliche Flüsse. §. 674, p. 155—156.

Die Fronhofgerichtsbarkeit erstreckt sich über die zu dem Fronhofs gehörigen Ländereien und Grundholden. §. 674, p. 156.

Anfangs mehrere Hof- und Vogteigerichte in derselben Herrschaft. Später meistens nur ein Gericht. §. 674 u. 675, p. 156—161.

Orts-, Feld- und Marktpolizei und Erhebung der herrschaftlichen Gefälle. §. 676, p. 161—162.

5) Verfahren vor Gericht.

Zeit der Gerichte. §. 677—679, p. 162—168.

Ort der Gerichte. §. 680—682, p. 168—175.

Einrichtung des Sitzungsortes. §. 683, p. 175—179.

Der Umstand, die Parteien und Zeugen standen außerhalb der Gerichtsumzäunung. §. 684, p. 179—181.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit. §. 685—687, p. 181—186.

Gerichtsbefetzung. §. 688 u. 689, p. 186—191.

Gerichtstisch. §. 688, p. 187—188.

Fronhofherr. Redende und schweigende Richter. §. 690—693, p. 191—200.

Feierliche Hegung des Gerichts. §. 694 u. 695, p. 200—207.

Das Gericht hegen, bannen und spannen. §. 694, p. 203—204.

Sitzung. §. 696—699, p. 207—220.

Gerichtskosten. §. 700, p. 220—222.

6) Rechtsmittel und Oberhöfe.

Im Allgemeinen. §. 701, p. 222—224.

Urtheil Widersprechen und Eshelten. §. 702, p. 224—228.

Oberhof. §. 703—705, p. 228—235.

Recht Holen. §. 706, p. 235—239.

Verfahren beim Oberhof. §. 707, p. 239—243.

7) Strafverfahren.

Im Allgemeinen. §. 708, p. 243—246.

Freistätten oder Freiungen. §. 709—713, p. 246—259.

Urhebe und Anklage. §. 714, 774 u. 775, p. 260—262.

Voruntersuchung, Verhaftung und Vollzug. §. 715, 716, p. 262—271.

Verfahren in der öffentlichen Sitzung. §. 717, p. 271—274.

5. Hofrecht.

a. Im Allgemeinen. §. 718 u. 719, p. 275—281.

Benennung und Grundlage des Hofrechts. §. 719, p. 276—277.

b. Personen- und Familienrecht. §. 720—734, p. 281—314.

Familiengenossenschaft. §. 721, p. 282—284.

Ungetheilte Gemeinschaft der beisammen wohnenden Familiengenossen. §. 722 u. 723, p. 285—289.

Kinder in der Were. §. 723, p. 285—289.

Verwandte in ungetheilter Gemeinschaft. §. 724, 730, p. 289—291 und p. 303 ff.

Eheliche Gütergemeinschaft. §. 725, p. 292.

Rechte und Verbindlichkeiten der Familiengenossenschaft und der Genossen. §. 726 u. 727, p. 292—299.

Familienrath und Vormundschaft. §. 640, 726, 727, 732 u. 733, p. 53, 294—299 und 309—310.

Familienhaupt. §. 728 u. 730, p. 299—301 u. 303—307.

Frauen. §. 729, p. 301—303.

Tutela fructuaria. Recht der Kinder auf Unterhalt und freie Wohnung. §. 731, p. 307—308 u. 310.

Die Familiengenossenschaft steht unter dem Schutze des Fronhofherrn. Ober-
vormundschaft. §. 732, p. 308.

Familienrache. Vorzug des Mannstammes u. s. w. §. 733, p. 309—311.

Brautkauf und Aufnahme der Braut in die Familie des Mannes. §. 734, p. 311—314.

c. Sachenrecht. §. 735—744, p. 314—334.

Erb-, Stamm-, Stod- und Schafsgüter. §. 735, p. 315—316.

Bäuerliches Allod. §. 736, p. 316—317.

Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der bäuerlichen Hofgüter. §. 737—741, p. 317—323.

Erblosung. §. 737 u. 738, p. 318—321.

Vorkaufsrecht und Theillosung. §. 740, 741, p. 325—327.

Zinsgenossenschaft und solidarische Zinspflichtigkeit. §. 741, p. 327—328.

Zinssträger. §. 742—744, p. 328—334.

d. Erbrecht.

1) Erbrecht der Verwandten. §. 745—751, p. 334—350.

2) Erbrecht des Hof- und Schutzherrn. §. 752—760, p. 350—376.

Wesphaupt. §. 753—760, p. 353—376.

Nachlaß der Geistlichen. Spolium. §. 757, p. 365—369.

e. Strafrecht. §. 761—763, p. 377—382.

6. Die öffentliche Gewalt in den Fronhöfen.

a. Immunität der Fronhöfe. §. 764 u. 765, p. 382—387.

b. Die Fronhöfe standen unter der öffentlichen Gewalt.

1) Die Hof- oder Grundherrn und die freien Landsassen. §. 766—768, p. 387—391.

2) Die unfreien und hörigen Leute.

Im Allgemeinen. §. 769, p. 392.

Steuererhebung. §. 770, p. 392—397.

Die Unfreien und Hörigen stehen unter dem Königsbann und Blutbann. §. 771 u. 772, p. 397—400.

Auslieferung der Missethäter an die öffentliche Gewalt. §. 773—776, p. 400—409.

Haftung und Vertretung der Grundherrschaft. §. 777, p. 409—411.

Schutz und Oberaufsicht der öffentlichen Gewalt. §. 778—781, p. 411—419.

Rechtsüberweigerung. §. 779 u. 780, p. 414—417.

Berufung an die öffentlichen landesherrlichen Gerichte. §. 780, p. 416—418.

Berufung an die Reichsgerichte. §. 781, p. 418—419.

c. Beamte der öffentlichen Gewalt in den Hofmarken.

Zm Allgemeinen. §. 782, p. 419—423.

Verleihung der öffentlichen Gewalt (der hohen oder niederen Vogtei) in den Fronhöfen. §. 783, p. 423—426.

Die öffentliche Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der königlichen oder landesherrlichen Gewalt. §. 783, p. 425.

Benennung der Beamten der öffentlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter. §. 784, p. 426—428.

d. Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten der öffentlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter.

Schirmgewalt. §. 785, p. 428—431.

Geleitsrecht. Marktpolizei. Aufsicht über Maß und Gewicht. §. 786, p. 432—434.

Schutz der Fremden. §. 787, p. 434—435.

Schutz der Grundherrschaft und der hörigen Leute. §. 788, p. 435—438.

Bannrecht. §. 789, p. 438—439.

Vogtei ohne Gerichtsbarkeit. §. 789, p. 439—440.

Öffentliche Gerichtsbarkeit:

1) niedere Vogtei. §. 790, p. 440—442.

2) hohe Vogtei. §. 791, p. 442—444.

e. Verfahren bei den öffentlichen Gerichten in den Hofmarken.

Das Verfahren ist bei Hörigen dasselbe wie bei freien Leuten. §. 792, p. 444—450.

Unterschied des Verfahrens bei Hörigen und bei freien Leuten. §. 793, p. 450—452.

Verschiedenes Strafverfahren bei Unfreien und bei Hörigen. §. 794, p. 452—454.

Anklageverfahren. §. 795, p. 454—458.

l. Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der grundherrschaftlichen. §. 796 u. 797, p. 458—462.

V. Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung der Fronhöfe.

1. Zm Allgemeinen. §. 798, p. 462—465.

2. Auflösung der alten Fronhofverwaltung und der alten großen Willkürkationen. §. 799—807, p. 465—481.

3. Einfluß des Städtewesens. §. 808, p. 481—488.

4. Einfluß des fremden Rechts. §. 809—811, p. 484—488.

5. Einfluß der landesherrlichen Vogtei und Gesetzgebung. §. 812 u. 813, p. 488—494.

6. Einfluß der Reformation und der neueren Philosophie. §. 814, p. 494—495.

7. Veränderungen in der Frigheit. §. 815—817, p. 495—502.
 8. Veränderungen in den Diensten und Leistungen der Frigen. §. 818 u. 819, p. 502—505.
 9. Veränderungen in der Hofgenossenschaft. §. 820, p. 505—506.
 10. Veränderungen in dem Hofrechte. §. 821, p. 506—507.
 11. Veränderungen in den Fronhofgerichten. §. 822 u. 823, p. 507—515.
 12. Veränderte Stellung der Hinterlassen zur öffentlichen Gewalt. §. 824—827, p. 515—522.
 13. Druck, Klagen, Aufstände und Erleichterung des Bauernstandes. §. 828—830, p. 522—532.
- Register.
-

4. Hofgenossenschaft.

a. Im Allgemeinen.

§. 626.

Wie in früheren Zeiten, so bildeten auch im späteren Mittelalter noch die Fronhöfe mit den dazu gehörigen Bauernhöfen ein nach Außen geschlossenes Ganze, eine wahre Immunität, und die in eine Hofmark gehörigen Leute eine Genossenschaft. Daher waren und hießen auch die in einem Fronhof gehörigen und daher hofhörigen Leute Genossen (*consortes*¹⁾, *socii*²⁾, *pares*³⁾, *compares*⁴⁾, und als herrschaftliche Diener (*servi*), wie schon in früheren Zeiten, *conservi*⁵⁾, in deutschen Urkunden und Weisthümer aber Gnossen oder Genossen⁶⁾, genössisch Man⁷⁾,

1) Hofrecht von Weingarten aus 9. und 11. sec. §. 4. bei Kindinger, Schr. p. 221.

2) *Leges familiae St. Petri* von 1024, §. 7, 12, 18 und 31 bei Grimm, I, p. 805.

3) Urf. von 1195 bei Lacomblet, I, 383.

4) Grimm I, 693.

5) Urf. von 1085 bei Hanzelmann, p. 162. *si quis conservum suum interfecerit*. vgl. §. 166.

6) Grimm, I, 425, 427 und 438. Offn. von Kronau §. 3 bei Schauberg, I, 76.

7) Grimm, II, 518.

Stulgenossen ⁸⁾, Hubgenossen ⁹⁾, Hoffgenossen ¹⁰⁾, Hausgenossen ¹¹⁾, Standtgenossen ¹²⁾ u. s. w. Und das Hofrecht nannte man ein genossenschaftliches Recht („der genossen recht“) ¹³⁾. Wer aber nicht in den Fronhof gehörte, von dem Hofverband vielmehr ausgeschlossen war, der hieß ein Ungenosse ¹⁴⁾, ein Fremder (extraneus) ¹⁵⁾, ein Gast, hospes u. s. w. (S. 217, 225 und 452).

Den Hofverband selbst nannte man eine Genossenschaft (Genosschefte ¹⁶⁾, Gnosameschaft ¹⁷⁾, Gnosami oder Genosammi ¹⁸⁾, oder societas ¹⁹⁾, sodann eine Bauerschaft (Gepurtschaft oder Gepurtschaft ²⁰⁾, die hürige Genossenschaft des Hofes Brackel heißt die Burschop von Brackel ²¹⁾ ferner eine Latenschaft (die Genossenschaft der Laten des Hofes von Kantzen heißt die Laetschap des Hoeffs und die gemeine Laetschap ²²⁾, oder die gemeinde gehulde Erfflaten diss Hoeffs ²³⁾, d. h. die Gemeinde der Erblaten), sodann eine Nachbarschaft (Nachpaurtschaft ²⁴⁾, Nachparrschaft ²⁵⁾, eine Huberschaft ²⁶⁾ und noch

- 8) Grimm, I, 706 §. 11, 717, 719, 722, 723 und 781. Scherz, gloss. v. Bottschafting, p. 178. „den Zinsluiten oder iren hubern oder stulgenossen.“
- 9) Grimm, I, 186.
- 10) Grimm, I, 196 und 207.
- 11) Grimm, III, 485 und 460. Urf. von 1428 bei Bernhard, antiq. Naumburg, p. 111 ff.
- 12) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2, p. 54.
- 13) Grimm, I, 425, 428 und 436.
- 14) Grimm, I, 160, 154 §. 15, 169, 291, 303, 674 und 675.
- 15) Grimm, I, 8, 9 und 297. Dffn. bei Bluntschli, I, 269 und 270.
- 16) Grimm, I, 671.
- 17) Grimm, I, 185.
- 18) Grimm, I, 187 §. 3. Urf. von 1281 bei Neugart, II, 305. Meine Einleitung, p. 309, Not. 49 u. 50.
- 19) Leges familiae St. Petri §. 8, 13 u. 21 bei Grimm, I, 805.
- 20) Grimm, III, 643 u. 645.
- 21) Hofrecht von 1299 bei Sommer, I, 2, p. 51.
- 22) Hofrecht von Kantzen c. 8, 9, 11 u. 40 bei Sacomblet, Archiv, I, 176 ff.
- 23) Hofrecht von Kantzen, c. 8 u. 10.
- 24) Mon. Boic. II, 107.
- 25) Grimm, III, 643, §. 26.
- 26) Grimm, II, 169 u. 172.

häufiger eine Familie²⁷⁾, und im Gegensatz der aus Ministerialen bestehenden höheren Familie (*familia major et melior*) die niedere hörige Familie (*familia humilior* §. 210), die hörige Familie des Fronhofes (*familia curiae*)²⁸⁾ oder die unfreie Familie (*familia servilis*)²⁹⁾. Man nannte die hörigen Genossenschaften aber auch Hohen, Hhen, Kemter, Pflegen und in England *plegia*, indem dieselben sammt und sonders unter einem Schutzherrn, entweder unter einem Grundherrn oder unter einem Vogteiherrn gestanden haben, und daher wahre Schutigenossenschaften waren.

Das Wort Hode, wie die hörigen Genossenschaften zumal in Westphalen genannt worden sind, kommt nämlich von hüten, bewahren oder schützen. Die Hohen sind demnach wahre Schutigenossenschaften gewesen³⁰⁾. Dasselbe gilt aber auch von den Hhen, Hehen, Hayen, Haien, Haegen, Hagen, Hegen, Kemter und Pflegen. Denn das Wort Hehe u. s. w. kommt offenbar von hehen, hehhen, hähen, haien, heigen, haigen, haegen, hagen und hegen, d. h. schützen oder bewahren³¹⁾. Einen Besitz oder ein Gericht schützen und scharmen und den Gerichtsfrieden bewahren hieß daher den Besitz oder das Gericht hehhen³²⁾, heigen³³⁾, hegen³⁴⁾,

27) *Descriptio praedior. Polling. in Mon. Boic. X, 10–20. de familia ecclesie — de familia comitis et ducis. Urf. von 1253 im Geschichtsfreund von Lucern I, 188. ipsius monasterii familia. Urf. von 947 u. 968 bei Neugart, I, 590 u. 605. Grimm, I, 805, §. 6, 11, 13, 15, 21, 30 u. 32.*

28) Urf. von 1071 im Codex Lauresham. I, 194 ut familiam ejusdem curiae (in Sachsenheim). —

29) Trad. Corbecens. §. 40.

30) Brem. niederächs. Wörterbuch, II, 636. Müser, Dän. Gesch. I, §. 39 u. 40. Klöntrup, v. Hode, §. 1, 2, 14, 16, 22 u. 24.

31) Schmeller, II, 128. Graff, IV, 761. Schilter, glossar, p. 457. Grasshof, origin. civitat. Muhlhus. p. 28.

32) Urf. von 1361 bei Schilter, glossar. p. 457. „Band wir sy darane scharmen und hehhen lassen.“

33) Urf. von 1487 bei Grasshof, p. 28. „Die Hehenmal halten, sehen, hegen und verbieten.“

34) Urf. von 1400 bei Hontheim, II, 315. „und das (Gericht) helfen hegen und beschirmen.“

haegern oder heigern ³⁵⁾, oder das Recht und den Frieden hayen ³⁶⁾, über das verkaufte Haus und Gut Hege und Frieden wirken u. dergl. m. ³⁷⁾. Aus demselben Grunde nannte man das Gerichtsmahl, das Gerichtsgebot u. s. w. ein Heyenmahl, Heygebot u. s. w. ³⁸⁾. Die Hyen, Hegen, Haegen und Hagen waren demnach eben solche hörige Schutzgenossenschaften wie die Hoden. Daher nannte man auch die hörigen Genossen einer solchen Hye oder Hege, Hyen, z. B. in den Stiftern Essen und Minden und in dem alten Königshofe Duisburg ³⁹⁾, oder heymanni ⁴⁰⁾, Hien z. B. in den Fronhöfen am Niederrhein ⁴¹⁾, sodann Heien, Heyen oder Hayen, z. B. in Köln u. a. m. ⁴²⁾, Hygen, z. B. im Fronhofe

35) Urf. von 1312 bei Haltaus, v. baegern, p. 777. „Sie daruff getrewlich schirmen vnd heigern.“

36) Schmeller, II, 128. „Recht und Fried hayen.“

37) Urf. von 1589 bei Westphalen, I, 2075. „so wird durch den Gerichts-Boigt dem Kauffter und seinen Erben über das verkauffte Haus und Guth Hege und Friede gewirdet.“

38) Urf. von 1487 bei Grasshof, p. 28. „alle jahr zu jeglicher Hayenmahlß Zyt Verkündigung thun, bey das Hayenmale zu kommen, und sollen sie sämtlich die Heyenmal halten, setzen, heigen und verbieten, was Hegebot ist.“

39) Grimm, III, 878. „de hyen wijsden — die hyen die oerde deylen“ — Weisthum von 1324 §. 10 bei Kinbinger, Hör. p. 363. Urf. von 1282 bei Grupen, de uxore theotisca, p. 218. villicationum hominum nostrorum, qui hyen vulgariter appellantur — Haltaus, p. 906. Urf. von 1279 bei Lacomblet, II, 436. sententias officialium, qui dicuntur hyen, et heredum ac officialium, qui dicuntur waltgenoten seu holtgenoten. Lacomblet hält die Hyen mit Unrecht für Hofesgeschworne. Im Archiv, I, 202 ist er selbst anderer Ansicht. So wenig nämlich wie die Waltgenoten und Holtgenoten, die ebenfalls officiales genannt werden, Geschworne, sondern Genossen gewesen sind, eben so wenig waren die Hyen Geschworne, vielmehr Hofgenossen. Sie werden hier in demselben Sinne officiales genannt, wie die Handwerker und Künstler als Genossen eines officium oder Amtes officiales genannt worden sind. Vgl. §. 314 u. 321.

40) Urf. von 1338 bei Kinbinger, Hör. p. 413. heymanni et litones coloni et jurati curtis —

41) Hofrecht von Luttingen §. 8 bei Lacomblet, Archiv, I, 202. Grass, IV, 1067.

42) Glosen, Schreinspraxis, p. 60. Grimm, R. A. p. 305 u. 323.

Warendorf in Westphalen u. a. m. ⁴³), Hyemanne anderwärts in Westphalen ⁴⁴), hyemanni, z. B. im Stifte Norwei, in der Graffschaft Limburg u. a. mehr ⁴⁵). Und ihre Gerichtssitzungen nannte man ein Hyeding (hyedinch) ⁴⁶) oder eine Hienssprache (Hienssprake, Hinsprake oder Hyensprake ⁴⁷), und ihr Hofrecht ein Hyenrecht ⁴⁸). Die hbrigen Genossen einer Hege, Haege oder Hage aber nannte man Heger, Hägermänner und Hägerleute, den Hofherrn einen Hägerherrn oder Hägerjunker, das Gericht ein Hägergericht und das Hofrecht ein Hägerrecht ⁴⁹), oder eine Häger Sprache (Häger Sprake) ⁵⁰). Diese Hyen und Hien sind daher, wie es mir scheint, dasselbe gewesen, was man in England hyne, hine, hynden und hind ⁵¹), in Schweden aber hion, in Island hjon und in Friesland hiona, hiuna, hina und hinda genannt hat ⁵²), nämlich die bienende hbrige Familie eines Grund- oder Schutzherrn.

Eine weitere Benennung der Hofgenossenschaft war Amt oder officium. Die zu einem Fronhose gehörigen Colonen haben nämlich in derselben Weise, wie die zu einem obersten Hofamte ge-

43) Urf. von 1305 bei Kinblinger, Fbr. p. 354. de consensu et voluntate hominum illorum, qui hyen dicuntur, in sugura iudicii et coram scabinis. — Hier werden die Hygen ausdrücklich von den Schöffen unterschieden. Haltaus, p. 906.

44) Hofrecht von Loen, §. 1, 2 u. 21.

45) Urf. von 1310 u. 1311 bei Guden, II, 997—999. hyemannis, juratis et hominibus cerecensualibus dicte curtis — predictis hyemannis et juratis. Urf. von 1332 bei Kremer, afab. Beiträge, II, 141 et erant presentes hyemanni predictae.

46) Urf. von 1322 bei Kremer, II, 141.

47) Urf. von 1259 und 1348 bei Haltaus, p. 906. Urf. aus 14. sec. bei Kinblinger, Volmest. II, 425. iudicium quod Hyensprake dicitur cum mausionariis et sculteto.

48) Hofrecht von Loen, §. 11 u. 14.

49) Haltaus, p. 777—787 und Hägergerichtsprotokolle von 1711 und 1715 bei Nollen, p. 148 ff. u. 154 ff.

50) Grimm, III, 180 §. 5.

51) Henschel, v. hyne III, 789. vgl. Reinhold Schmid, Glossar, v. Hne und Hynden, p. 611 u. 615.

52) Richtigesen, v. hiona, p. 815. Gragas, index, p. 34.

hörigen Hofbeamten und wie die Künstler und Handwerker ein Amt (officium) oder eine Genossenschaft gebildet (§. 305, 321 u. 378). Daher nannte man auch die zu einem solchen Amte oder officium gehörigen Colonen amtshörige Leute oder officiales. (§. 378 und 626 Not. 39.) So bildeten z. B. die Barleute im Stifte Freising ein eigenes Amt oder eine eigene Genossenschaft, das sogenannte Parampt, Baaramt oder officium Baarampt⁵³⁾. Sie wurden daher selbst Parampter, Barämptler oder Bauleute genannt, welche zu dem Baramte gehören („pauleyt, die zw dem parampt zw hörnt“)⁵⁴⁾. Das Wort Pflege endlich findet sich zwar nirgends mehr im Sinne einer solchen hörigen Genossenschaft. Wohl aber erinnern noch die Pflegehaften und die späteren aus solchen hörigen Genossenschaften hervorgegangenen herrschaftlichen Pflegen und Pflegegerichte an das frühere Dasein solcher hörigen Pflegen in Deutschland. Unser trefflicher Wöfer hatte demnach nicht so unrecht, wie man es heutigen Tages darzustellen pflegt, die Hohen, Hyen und Pflegen mit dem englischen plegium zu vergleichen. Denn sein Irrthum bestand, wie wir anderwärts gezeigt haben⁵⁵⁾, nur darin, daß er die verschiedenen Arten von Pflegen nicht unterschieden und namentlich die Hohen und Hyen für identisch mit den Freipflegen (plegia liberalia) gehalten hat, während sich diese gerade durch die Freiheit von aller Grund- und Schutzherrschaft von den deutschen Genossenschaften dieser Art unterscheiden. Die erwähnten deutschen Genossenschaften haben nämlich sammt und sonders unter einem Schutz- oder Grundherrn gestanden. Sie sind daher Schutzenschaften oder, richtiger gesagt, hörige oder herrschaftliche Genossenschaften, also wohl herrschaftliche Pflegen, aber keine Freipflegen gewesen. Dieselbe Bemerkung, und zwar in noch weit größerem Maße, gilt auch von Sachsse⁵⁶⁾, welcher alle diese Hohen, Hyen, Pflegen, Echten u. s. w. nicht allein für Vereine freier Leute, für plegia

53) Grimm, III, 663. Oberbairisch. Archiv, III, 296, 302, 303, 306, 309 und 311.

54) Grimm, III, 662 u. 663. Oberbairisch. Archiv, III, 296, 297, 298, 299, 306 u. 307.

55) Meine Abhandlung über die Freipflegen, p. 1 ff.

56) Sachsse, historische Grundlagen, p. 542, 563—574.

liberalia und für Freiborge hält, sondern sie auch noch mit den Klüften zusammenwirft, welche doch mit diesen hörigen Genossenschaften durchaus nichts gemein haben.

§. 627.

Eine weitere Benennung dieser hörigen Genossenschaften war *Ëchte*, *Ächte*, *Klupp*, *Hörigkeit*, *Gerechtigkeit*, *Recht*, *Freiheit*, *Tagman*, *cotterie* und *tourbe*.

Der Name *Ëchte* ist sehr verbreitet gewesen, nicht allein in Westphalen und in den angrenzenden Ländern, sondern auch im übrigen Deutschland, namentlich in der Mark Brandenburg, wo die *Corecten*, offenbar *Corechten*, also dasselbe gewesen sind, was man in Westphalen *Chorechten* genannt hat (§. 212). Das Wort *Ëchte* bedeutete eine jede rechtmäßige und gesetzliche Verbindung⁵⁷⁾, und wurde daher von allen Arten von hörigen Genossenschaften gebraucht, von den Genossenschaften der Hoffreien zu Dethmarsen, *hoffvrye Ëchte* genannt⁵⁸⁾, wie von jenen der dortigen Hoffhörigen (*Ëchte* ofte *Hörigkeit*)⁵⁹⁾, und von den Genossenschaften der Kemmerlinge, welche daher *Kemmerlings Ëchte* oder *Kammer Ëchte* („*Kaemer Ëchte*“) genannt worden sind⁶⁰⁾, dann von den Genossenschaften der Hofleute (*Hovencre*) und der heiligen Leute (*de hillige lude*) im Stifte Essen⁶¹⁾, wie bei den Genossenschaften der Hörigen des Hofes zu Loen⁶²⁾, sodann von den Genossenschaf-

57) *Ächte* nannte man bei den Friesen eine Gerichtsversammlung. *Nicht-hofen*, v. *ächte*. p. 588.

58) Rechte der Hoffreien to Dethmarsen, Art. 4 u. 7 bei Strodtmann, *de jure curiali liton*. p. 122 u. 125. „Dat alßdan van dem eenen hoffvryen op den anderen hoffvryen ende van den tot den berden in der *„selver echte* weseude ende blivende.“

59) Rechte der Hoffhörigen to Dethmarsen, Art. 4, 9 u. 14 bei Strodtmann, p. 109, 112 u. 116

60) Recht der Kemmerlingen bei Strodtmann, p. 128, 131 u. 134.

61) Weisthum von 1824 §. 1 u. 10 bei Kindslinger, *Hör.* p. 382. Grimm III, 877 u. 878.

62) Freibrief von 1487 bei Niesert, *Hofrecht zu Loen*, Anhang II. Urf. von 1822 bei Strodtmann, p. 47.

ten der Wachsziinsigen im Stifte Münster⁶³⁾ und selbst von den Genossenschaften der Hyen⁶⁴⁾. In dem Stifte Bücken endlich gab es drei verschiedene Echten. („Dat stichte van Bücken heft dri-gerley echte“). Die erste Echte bestand aus den Gotteshausleuten („de erste hetet gobeshuslube“). Sie waren, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, landesherrliche Vogtleute, welche ursprünglich einer weltlichen Schirmvogtei⁶⁵⁾, seit dem Erwerbe der Vogtei durch das Stift aber dem Stiftsprobste und dem Zentgerichte oder dem weltlichen Gerichte unterworfen waren („vnde en sind noch zenthes „oder wertliks richtes plichtig“). Ihr Sterbfall fiel an das Kapitel. Die zweite Echte bestand aus den Sonderleuten („de andere echte „dat sind sunderlube“). Sie sind keiner Vogtei, vielmehr bloß dem Stifte unterworfen und von ihm allein abhängig gewesen, und darum Sonderleute genannt worden. Sie waren ursprünglich Ministerialen des Stiftes (ministeriales eccless. Büccens.), von der weltlichen Schirmvogtei befreit: und bloß dem Stifte selbst dienstpflchtig⁶⁶⁾. Nachdem aber das Stift die Vogtei an sich gebracht und auch die Vogtleute zu Grundhörigen gemacht hatte, wurden die alten Stiftsministerialen als Sonderleute behandelt. Und ihr gesammter Nachlaß fiel an das Stift. Die dritte Echte endlich bestand aus den St. Maternins Leuten des Stiftes („De berde „echte dat sind vrige gobeslube, vnde dat sind inkomende vnde vrige „lube, de gevet sif in sunte Maternianes echte“). Sie sind freie Colonen gewesen, welche sich in dem Stifte angesiedelt und sich in den Schuß des heiligen Maternin, in die St. Maternins Echte, begeben hatten, um nicht von dem Landesherrn als Wildfänge behandelt zu werden (§. 212). Da dieselben freie, d. h. nicht grundhörige Leute waren, so fiel ihr Nachlaß an ihre Kinder und an ihre nächstgeborenen Wagen. Das Stift selbst erhielt nur ein Besthaupt und erst, wenn keine Kinder vorhanden waren, auch den Antheil

63) Weisthum von 1406 u. 1407 bei Kindlinger, m. B. II, i. p. 338 u. 341.

64) Grimm, III, 878 „dat de hyen wijsben, sy mochten enen anderen richter „setten onder hem binnen oer echt.“

65) Urk. von 997 bei Struben, de jure villicorum, p. 8.

66) Urk. von 997 bei Struben, l. c. p. 9.

an dem Nachlasse, welcher den Kindern gehört haben würde⁶⁷⁾. Die Mitglieder einer solchen Genossenschaft, einer Echte, nannte man echte Männer⁶⁸⁾ und das genossenschaftliche Gericht das echte Ding.

Daselbe, was die Echten, waren auch die Achten in Westphalen⁶⁹⁾ und im freien adeligen Gerichte Wahlingen in Braunschweig Lüneburg⁷⁰⁾, die achtæ in der Abtei Hemmerode⁷¹⁾ u. a. m. Daher nannte man die einer solchen Genossenschaft angehörigen Leute hoirachtige und horachtige Leute (§. 451) und die aus einer solchen Genossenschaft genommenen Urtheilsfinder Achtsleute oder Achterleute, das Gericht selbst aber ein Achtding⁷²⁾. Und ihre Güter wurden achtergelatene Güter⁷³⁾, oder auch erfachtige Güter genannt⁷⁴⁾. Auch ist öfters von „ächter liete“, „ächter lete“ u. s. w. die Rede⁷⁵⁾.

Daselbe was die Echten und Achten sind anderwärts die Klops oder Klupps, z. B. in Westphalen⁷⁶⁾ und sehr wahr-

67) Grimm, III, 212—213.

68) Weisthum von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338.

69) Verordnung Albrechts von 1488 bei Riefert, Hof von Loen, Anhang III. „Vort so en sall die eegen off hofhörige Mann off Wyff nicht hebben „buten sinen achten, dann mit oerloff seines Herrn.“

70) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 845.

71) Urf. von 1281 bei Hontheim, I, 710. excepto Aldin — Hymenerode et achtis suis — vgl. oben §. 362.

72) Haltaus, p. 14 u. 250.

73) Verordnung von 1488 bei Riefert a. a. D. — „oer achtergelatene Goedt“ — Weisthum von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338. „to „den Gude, dat se achterlatet“ — Hofrecht von Westhoven §. 13 bei Steinen, I, 1723. — „haer achtergelateten Goedt“. —

74) In Urf. von 1322 bei Strodtmann, de jure liton. p. 45 und 49 wird abwechselnd! „hoffhörige goeder, dat erfachtige goet“ und „achtergelatene goedt“ gebraucht.

75) Grimm, III, 878. Kindlinger, Hör. p. 383 §. 4.

76) Hofrecht von Appel bei Steinen, I, 1775. „sall ein itlich Klops Mann „sienen Einsß betaelen in den hoff“ — vgl. Mörser, Ösn. Gesch. I, §. 88 Not.

scheinlich auch die Kleppen im Stifte Werden gewesen ⁷⁷⁾. Das Recht der Kloppsleute nannte man das Kloppsrecht ⁷⁸⁾.

Nicht selten führten die hörigen Genossenschaften auch den Namen Gehoere ⁷⁹⁾, Hoer ⁸⁰⁾, Hörigkeit oder Hörichte (Hoerigkeit, Hoericht und Horichte) ⁸¹⁾, Hörung (Horungh) ⁸²⁾ u. s. w. in ähnlicher Weise, wie auch die kirchlichen Gemeinden und die Dorfmarktgemeinden Kirchhöre (Kirchhöri) genannt worden sind ⁸³⁾. Auch nannte man die hörigen Genossenschaften zuweilen Rechte ⁸⁴⁾, Gerechtigkeiten ⁸⁵⁾, und, da jede Hofmark eine Immunität war, Freiheiten ⁸⁶⁾. Die Reichshofgenossenschaften nannte man daher Reichsfreiheiten oder auch schlechtweg das Reich, z. B. im Reichshofe Brackel ⁸⁷⁾. Nach den zu leistenden

77) Urk. von 1353 bei Cassel, Bremensia, II, 53 und Bremisch-niederächs. Wörterbuch, II, 802 cum litonibus ad praedictos mansos spectantibus jure proprietatis, tam viris quam foeminalibus, que vulgariter Keppe Lude dicuntur.

78) Röntrup, II, 225.

79) Hofrecht von Essen §. 19. bei Steinen, I, 1765. Sommer, I, 2. p. 221. „von unserm gehöre und Havesrecht mit einem Wessel in ein ander gehöer.“ — Urk. von 1409, 1423, 1465 u. 1524 bei Kindlinger, Hör. p. 525, 563, 602 u. 671.

80) Hofrecht von Loen, §. 51 u. 109. bei Grimm, III, 151 u. 160. und §. 47 u. 108. bei Niefert.

81) Hofrecht von Loen, §. 38 u. 48. Hofrecht von Dethmarßen, art. 4. bei Strottmann, p. 109. Vgl. art. 1, p. 107. — „ofte uß der Ghte „ofte Hoerigkeit loemen.“ — Freibrief von 1487 bei Niefert, Anhang II. „aus der Ghte oder Hörigkeit entlassen.“ —

82) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715.

83) Grimm, I, 61. „inn der kirchhöri — vßßnend der kirchhöri — „vßer landes.“ — Vgl. Meine Geschichte der Marktwert. p. 27.

84) Hofrecht von Herverdin, §. 14. bei Sommer, p. 251. — „noch in ander rechte und aus den Gerechtigkeiten wollte.“ —

85) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715. — „habe sie die Gerechtigkeitt des Hoffß Redlinkhausen verlassen und eine frie Horungh „— empfangen und angenommen.“ —

86) Hofrecht des Stiftes Essen §. 19. bei Sommer, I, 2. p. 221. „mit „einem Wessel in ein ander gehöer off freyheit zueme.“ —

87) Rydschoff Bradel Gerechtigkeitt bei Steinen, I, 1828 u. 1829. — „Frauen- „persohnen, die in dat Ryd gehörende — van den Buitenluiden, die

Fronbiensten (Tagwan) endlich wurden auch die Hofgenossenschaften selbst zuweilen Tagwan genannt, meines Wissens aber bloß in der Schweiz im Kanton Glarus. Nach dem alten Urbar war nämlich das Thal Glarus in 22 Tagwan (hörige Gemeinden) getheilt. Seit dem 14. Jahrhundert waren aber nur noch 15 Tagwan bekannt⁸⁸).

In Frankreich nannte man dergleichen hörige Genossenschaften eine *cotterie*⁸⁹), die Genossen selbst aber *hommes cottiers* und die genossenschaftlichen Urtheilsfinder *juges cottiers*⁹⁰). Noch häufiger nannte man solche Genossenschaften eine *tourbe* oder, mit einem alt französischen Ausdruck, eine *foucq*, d. h. einen Haufen oder eine Gesellschaft von zehn Personen (*pour avoir foucq ne faut avoir que assemblée de dix, ou par le nombre de dix se faict foucq d'assemblée*)⁹¹). Wobei bemerkenswerth ist, daß auch diese Genossenschaften, wie die englischen Zehntschaften und Freispflegen, aus wenigstens 10 Personen bestehen sollten. In späteren Zeiten, nachdem diese Genossenschaften bereits verschwunden waren und jedenfalls nicht mehr verstanden worden sind, wurden zur Aburtheilung einer Sache und zur Constatirung eines Gewohnheitsrechtes nicht mehr die Genossen einer bestimmten *tourbe* oder *foucq*, beigezogen. Es genügte vielmehr, weil man die Idee der Genossenschaft nicht mehr begriff, die Zuziehung von 10 in dem Gewohnheitsrechte erfahrenen Leuten und ihre Aussagen galten sodann als ein Weissthum (*coutume se doit vérifier par deux tourbes et chacune d'icelles par dix témoins*)⁹²) en *tourbe par dix sages coutumiers*)⁹³).

„vry weren, und sich an dat Ryck geven wolben, und des Rycks Frieheit begehrden.“ —

88) Blumer, das Thal Glarus unter Siedingen im Archiv für Schweizer. Gesch. III, 58 u. 69. Vgl. Stalder, I, 259, v. Tagwan. Meine Gesch. der Markenverf. p. 77.

89) Denisart, collection de décisions, v. coterie, I, 572.

90) Cout. La Salle de Lille, ch. 1, art. 22. Cout. St. Omer, art. 45.

91) Bouteiller, somme rural, lib. II, c. 19, p. 796. Und am Rande heißt es daselbst: *Foucq*, ancien mot francois, signifie troupe, assemblée ou compagnie. d'ou vient effouquer.

92) Loisel, instit. coutum. lib. 5, tit. 5, Nr. 13, II, p. 290 ff.

93) Jean des Mares, decis. 275. bei Brodeau, comment. sur la coutume de Paris, I, 42.

§. 628.

Nach der Natur einer jeden Genossenschaft konnten auch bei diesen hörigen Genossenschaften immer nur ebenbürtige Leute Genossen einer und derselben Hobe, Hnde, Echte oder Hörigkeit sein. Denn die Ebenbürtigkeit war ein Haupterforderniß einer jeden Genossenschaft, der hohen wie der niederen. Daher wurden auch die hörigen Genossen zuweisen, wie wir gesehen, Standesgenossen genannt (§. 626). Darum findet man öfters in derselben Herrschaft mehrere solche hörige Genossenschaften neben einander. Im Stifte Worms mehrere societates neben einander ⁹⁴). In der Herrschaft Dethmarsen, wie wir gesehen, die Echten der Hofhörigen neben jenen der sogenannten Hoffreien und der Kemmerlinge. Im Stifte Münster die Echten der Wachszihsigen neben den Echten der übrigen Hofhörigen. Im Stifte Essen die Echten der Hofhörigen und der heiligen Leute (der Hovenere und der hilligen Lude) neben den Echten der Hyen ⁹⁵). Im Stifte Bücken, wie wir gesehen, drei verschiedene Echten neben einander. In der Stadt Zürich mehrere hörige Familien ⁹⁶). In der Herrschaft Luttingen neben den Laten auch noch koermudige Leute, welche nicht in den Latenverband gehört haben ⁹⁷). Im Stifte Osnabrück mehrere Hoben neben einander ⁹⁸). Auch die landesherrlichen Vogtleute bildeten daselbst und anderwärts mehr eine eigene Hobe, die sogenannte Landdrosten Hobe ⁹⁹), wie im Stifte Bücken eine eigene Echte (§. 627). Von solchen Genossenschaften (familiae) ist offenbar auch anderwärts die Rede ¹).

94) *Leges familiae S. Petri*, §. 8 u. 13. bei Grimm, I, 805.

95) Grimm, III, 877—878.

96) Urf. von 947 bei Neugart, I, 590—591.

97) *Lacomblet. Arch.* I, 166, Not. u. 202, c. 9.

98) *Möser, Gesch. von Osn.* I, §. 40.

99) *Möser*, I, §. 40, Not. b. *Mascov*, not. jur. *Brunsv.* p. 220.

1) *Historia Novientensis monast.* bei Martene, anecdota, III, 1128. *His curtibus subjecta familia trifarie discernitur. Prima ministerialis, quae etiam militaris recte dicitur, adeo nobilis et bellicosa ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens permagnifica et sui juris contenta. Tertia nihilominus est, quae servilis*

In den meisten Herrschaften haben sich jedoch im späteren Mittelalter die verschiedenartigen zu einem und demselben Fronhofs gehörigen Colonen mit einander vermengt und sich sodann zu einer einzigen Hofgenossenschaft verschmolzen. Daher hat auch in den meisten späteren Grund-, Hof- oder Hofmarks- und Schutzherrschaften nur ein einziges Fronhof- oder Hofmarksgericht und ein einziges Hofrecht bestanden, welchem alle hörigen Leute der Herrschaft unterworfen waren. In jenen Herrschaften jedoch, in welchen sich mehrere hörige Genossenschaften neben einander erhalten haben, war jede Genossenschaft ganz unabhängig von den anderen. Die Genossen der verschiedenen Echten oder Hoden konnten daher, wie dieses von der Hofhörigkeit überhaupt bemerkt worden ist (§. 452—470), ohne die Erlaubniß des Hofherrn nicht unter einander heirathen, oder die Kinder folgten wenigstens der ärgeren Hand, z. B. im Bisthum Worms, in der Abtei Alpirsbach, im Stifte Büden u. a. m.²⁾ Oder es mußte in anderen Herrschaften wenigstens eine Abgabe an den Herrn entrichtet werden, während dieses bei Ehen mit Genossen nicht nothwendig war³⁾. Es fand auch in anderer Beziehung kein freier Verkehr statt zwischen den verschiedenen Hoden und Echten einer Herrschaft, und keine Erbschaft folgte aus einer Hode oder Hörigkeit in die andere. Sogar hinsichtlich der Vergehen und Strafen trat ein Unterschied ein, je nachdem ein Mitglied einer Genossenschaft (si de eadem societate est, oder si quis alicui ex societate sua aliquid injustitiae fecerit) oder ein Fremder verletzt worden war (si extra suam societatem est)⁴⁾. Die verschiedenen in derselben Herrschaft angehörenden Ge-

et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt.

- 2) *Leges familiae S. Petri* §. 16. bei Grimm, I, 806. Jus erit, si fiscalinus homo dagewardam acceperit, ut filii qui inde nascuntur secundum pejorem manum jurent; similiter si dagewardus fiscalinam mulierem acceperit. Vgl. eod. §. 18. Grimm, I, 376. „Es sind vier hand lüt: aigen lüt sant Benedikten, item sant Johans lüt ven Lunbach, item vnser Frowen lüt von Dornhain, item sant Belagen lüt; vnd wa die eze sament komet, die sol man nit straffen bi ir leben, vnd nach ir tode so ist es ain vngenossenschaft.“ eod. III, 218.

3) Grimm, III, 245, §. 8.

4) *Leges S. Petri* §. 8 u. 18.

noffenschaften hatten zwar denselben Herrn mit einander gemein. Jede einzelne Genossenschaft pflegte jedoch ihren eigenen Vorstand zu haben. So hatten die Wachszinsigen im Stifte Essen ihren eigenen Meister (*cerariorum magister*)⁵⁾ und die verschiedenen hörigen Familien in Zürich ihren eigenen Vorsteher (*minister magisterque eorum*)⁶⁾. Auch hatte jede Hobe, Hye, Echte oder sonstige Hörigkeit wieder ihr eigenes Hofgericht, indem nur der Genosse über den Genossen richten und dessen Eidhelfer und Zeuge sein konnte. In dem Stifte Worms z. B. bestand außer dem mit Ministerialen besetzten Hofgerichte für die Dienstleute des Bischofs⁷⁾, auch für jede andere hörige Genossenschaft (*societas*) noch ein mit ihren Genossen (*cum iudicio sociorum suorum*) oder mit ihren Schöffen besetztes Gericht (*cum iudicio scabinorum*)⁸⁾. Und nur die ebenbürtigen Genossen einer solchen Genossenschaft konnten einander Eidhelfer und Zeugen sein (*unusquisque cum socio suo iuret cum una manu*)⁹⁾. Außerdem bestand aber daselbst auch für die öffentliche Gewalt noch ein eigenes Vogtgericht, unter welchem auch diejenigen Colonen standen, welche keiner Hof- oder Grundherrschaft unterworfen waren¹⁰⁾. In der Abtei Alpirsbach sollten zwar alle eigenen Leute und die belehnten Leute bei den ungebotenen Jahresgerichten, ein jedes jedoch bei dem Gerichte, wohin es gehörte, also nicht bei einem und demselben Hofgerichte erscheinen¹¹⁾. Und in den Freigerichten zu

5) Urk. von 1164 bei Kindlinger, Hör. p. 239. Lacomblet, Urkb. I, 181. Pfeiffer, Gesch. von Essen, p. 264.

6) Urk. von 947 bei Neugart, I, 591.

7) *Leges S. Petri* §. 30 a. c. *Si autem noster servitor, qui in nostra curte est, aut noster ministerialis, talia audeat praesumere, volumus, ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur.*

8) *Leges S. Petri*, §. 7, 17 u. 22.

9) *Leges S. Petri* §. 18.

10) *Leges S. Petri* §. 30. *Si autem aliquis de aliena familia terram sancti Petri colat, et tale praesumptum fecerit, id est, si aliquem ex nostra familia sine necessitate interfecerit — et familiae et advocati insidias habeat.*

11) Grimm, I, 373. „vnd sllendit all aigen lüt vnd auch belehnd lüt äne „gebheten in diesen gebingen sin vnd selb komen, jeglicher in das gebing da er in hörret.“ —

Ställe bei Wolfenbüttel, zu Giesen und Emmerke im Stifte Hilbesheim mußten sich alle Unfreien und anderen Leute, welche nicht Genossen waren, bei Strafe 63 Schritte weit entfernen, wenn die freien Hinzleute ihr Freibing hegeten¹²⁾. Mit dem eigenen Hofgerichte hat sich aber in vielen Herrschaften auch ein eigenes Hofrecht für jede Genossenschaft gebildet. So in der Herrschaft Dethmarsen ein eigenes Recht der Hoffreien, ein Recht der Kemmerlinge und ein Recht der Hofhörigen¹³⁾. In der Herrschaft Loen für die Hymannen ein eigenes Hymenrecht, für die Sanct Paulsleute das alte Paulsrecht („dyth olde Pauwelsrecht“), für die Dienstleute ein Dienstmännrecht („Dienstmänn Recht“) und für die übrigen Hörigen ein Hof- oder Amtsrecht („Hofrecht“ oder „Amptes Recht“)¹⁴⁾. Im Stifte Münster endlich u. a. m. hatten die Wachszinsigen ihr eigenes von dem Hofrechte verschiedenes Recht.

Die Hof- und Grundhörigkeit war demnach kein bloß dingliches, weit mehr vielmehr ein genossenschaftliches und daher persönliches Verhältnis. Es war eine Art von Personalunion mit dem Hofherrn, welche jedoch auch dinglicher Natur war, indem sie ohne Grundherrschaft gar nicht vorkommt. Daher hat es auch so viele hörige Leute gegeben, welche keinen Grundbesitz hatten, wiewohl nur die Inhaber von Hofgütern vollberechtigte Genossen gewesen sind. Dieses geht zwar schon aus dem bereits Bemerkten hervor. Es wird aber nun immer klarer und deutlicher hervortreten (§. 460, 463, 484 u. 488).

b. Mitglieder der Genossenschaft.

§. 629.

Der Fronhofherr war im späteren wie im früheren Mittelalter das Haupt der Hofgenossenschaft und ihr Schutzherr. Er hatte demnach alle hofhörigen Leute, die Inhaber der Hofgüter eben sowohl wie die besitzlosen Hörigen, zu schützen und zu schirmen. Und außerdem hatte er noch alle übrigen in der Vogtei liegenden

12) Grimm, III, 246, §. 11. und Note.

13) Strodtmann, p. 105—128.

14) Hofrecht von Loen, §. 5, 11, 14, 20, 25, 38, 46, 48 u. a. m.

Rechte und Verbindlichkeiten. Denn was der König für das ganze Reich, das war der Hofherr für seine Herrschaft. Er war gewissermaßen der König in seiner Herrschaft. Insgemein waren nun die Hofherrn zu gleicher Zeit auch die Grundherrn und hatten demnach alle in der Grundherrschaft liegenden Rechte. Wenn sie aber auch nur Schutzherrn und keine Grundherren waren, so hatten sie dennoch mehr oder weniger ausgedehnte Rechte des echten Eigenthums in ihrer Herrschaft erlangt, indem Niemand, der einer Vogtei unterworfen war, echtes Eigenthum besitzen konnte. (§. 400, 435 u. 494.)

Die hörigen Genossen waren, abgesehen von ihrer Verschiedenheit im Einzelnen, im Ganzen genommen entweder vollberechtigte oder nicht vollberechtigte Genossen. Die Vollberechtigten waren sammt und sonders Inhaber von Hofgütern, von ganzen Hofgütern, oder wenigstens von halben, drittels, viertels u. s. w. Hofgütern. Zu den nicht Vollberechtigten gehörten alle diejenigen Genossen, welche entweder gar keinen Grundbesitz oder nicht Grundbesitz genug hatten, um vollberechtigte Genossen sein zu können, oder welche nur eine Kolte besaßen, oder an dem Hofgute, das sie erhalten, bloß eine freie Behandlung erhalten hatten.

§. 630.

Die Inhaber von Hofgütern führten insgemein Namen, welche von ihrem Besitztum entlehnt waren. Daher wurden sie sehr häufig, weil sie einen mansus besaßen, *mansionarii* genannt¹⁵⁾, oder *mansioniles*¹⁶⁾ und von dem Besitze einer Hube, Hube oder *huba*, *Huber*, *Hubener*, *Hufener* oder *Huener*¹⁷⁾, *hubarii*, *hobarii* oder *hubarii curtis*¹⁸⁾. Von dem Besitze eines Urbars nannte man sie *Urbarsleute*, *Urbars*

15) Urk. von 1224 bei Kindlinger, *Öbr.* p. 257 f. *Caesarius* §. 1 bei Hontheim I, 684. Urk. aus 14. sec. bei Kindlinger, *Volmeß.* II, 483, 487 u. 488. *Grimm* I, 692.

16) *Altes glossar.* bei Suhm, p. 808. *dicuntur a manso mansioniles, id est hüveneren.*

17) *Grimm*, I, 420, 432, 663, 673, 677. *Vergl. die vorige Note.*

18) Urk. aus 11. sec. im *Codex Lauresham* I, 216. *Acta fund. Murens. monast.* bei Hergott, I, 320. *Grimm*, I, 726.

Holden, und Urbare oder Urborn ¹⁹⁾, und von dem Besitze eines Bauernhofes Hovener ²⁰⁾, Hoffassen (Hovessen) ²¹⁾, Hofleute ²²⁾, Geißelhofleute ²³⁾, Hovelingen (litones qui hovelingen ober howelinge vulgariter nuncupantur) ²⁴⁾, Hofjünger, eine Benennung, welche zumal in der Schweiz und in Vorarlberg vorkommt ²⁵⁾, sodann curtiles, curtiales, curtis ²⁶⁾, und auch curtarii oder curtarii curtis ²⁷⁾, wie wohl unter den Letzteren zuweilen auch die besitzlosen Hofhörigen mitbegriffen zu werden pflegten ²⁸⁾. In Baiern nannte man sie Hofmarschleute ²⁹⁾. Wenn sie ein Bauernleben besaßen, nannte man sie Lehenleute („Hof- und Lehenlute“) ³⁰⁾ und von dem Besitze des Hauses im Dorfe Hausgenossen, Hausgeseß oder Hausmänner (§. 484), oder auch manentes oder homines manentes, weil sie einen mansus oder ein manerium besaßen ³¹⁾. Ganz allgemeine von

- 19) Steuerbuch von 1490 bei Krenner, XII, 326. Grimm, I, 413. Heltaus, p. 1999.
- 20) Mehrere Urf. bei Rindlinger, Hör. p. 259 §. 1, 261 §. 9, 344 u. 349.
- 21) Urf. von 1308 bei Mone, Zeitschr. V, 392 u. 393.
- 22) Grimm, I, 413, 663, III, 149 §. 35—37.
- 23) Grimm, III, 417 §. 20.
- 24) Urf. von 1225 bei Rindlinger, Hör. p. 262 und Sommer, I, 2 p. 136. Urf. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 100.
- 25) Altes Glossar. bei Suhm, p. 308. curtis hof. inde dicuntur curtiles, id est, hove jungere. Hofbrief von 1382 bei Heider, Lindau, p. 845. Hofrobel von Greifenberg, §. 11 bei Schauberg, I, 53. Grimm, I, 24, 27, 248, 253, 259, 282 u. 285. Anderwärts, z. B. in der Abtei Prüm, waren die Hoverrjungere Hörige ohne Besitzthum. Sie standen daselbst den capitales oder Hovelleuten gleich. Caesarius bei Hontheim I, 676 u. 684.
- 26) Grimm, III, 164. Urf. von 1277 bei Würdtwein, subsid. depl. V, 419. und die vorige Note.
- 27) Urf. aus 11. sec. im Codex Lauresham. I, 216. Grimm, II, 522.
- 28) Essenbüches Hofbuch bei Rindlinger, Volksr. II, 479. Eodem die curtiales non habentes mansos solvunt XII. denarios pro censu capitali. vrgl. oben §. 532.
- 29) Steuerbuch von 1490 bei Krenner, XII, 326.
- 30) Grimm, I, 663.
- 31) Urf. von 821 bei Ried, I, 18, 19, u. 21. Tradit. Corbeiens. ed. Wigand, §. 245 u. 248. Meine Einleitung, p. 270 u. 273.
- v. Maurer, Grundr. IV.

dem Besitze von Grund und Boden hergenommene Benennungen sind coloni ³²⁾, oder coloni rustici ^{32a)}, Paumanne ³²⁾, oder Bauern ^{32a)}, Landsiedel ³⁴⁾, gewerte Leute ³⁵⁾ oder Wehrfeste ³⁶⁾ und in England Herdfeste (hoorthfaest) ³⁷⁾, sodann begüterte Leute (Begutte z. B. in der Pfalz) ³⁸⁾. Andere hofhörige Leute haben ihre Benennung nicht von dem Besitztum, das Besitztum vielmehr seine Benennung von den alten hörigen Besitzern erhalten, z. B. die Güter der Litonen, der Laten u. a. m. Wieder andere Hörige führten den Namen der Genossenschaft, in welcher sie standen, z. B. die Hyen, die Churechten, die hoirachtigen Leute, die Klopsleute u. a. m., wiewohl unter den Churechten auch die besitzlosen Genossen mitbegriffen worden sind, wie dieses namentlich in der Mark Brandenburg bei den Corecten der Fall war ³⁹⁾. Endlich haben die vollberechtigten hörigen Genossen von ihrer rechtlichen Stellung zur öffentlichen Gewalt zuweilen auch den Namen Hintersassen, Hintergefessene

32) Urf. von 1303 bei Rindlinger, Hör. p. 344. colonorum qui in vulgari dicuntur hovenere.

32a) Urf. von 1320 bei Baur, Urkb. von Arnzburg, p. 348.

33) Grimm, III, 678. „Der paumann der auf dem Hof sitzt“ — u. p. 668, 669 u. 675.

33a) Daher wird in den alten Glossen colonus öfters mit buringo oder Bauer übersetzt. Schlettstädter Glossen bei Haupt, Zeitschrift, V. 361. Coloni (accole), buringa (bueri). Dintiska, III, 225. Coloni, puringa.

34) Grimm, III, 436. „die landsiedel des stifts, die ihre äcker bauen“ und p. 417 §. 22, u. 483.

35) Urf. von 1338 u. 1340 bei Rindlinger, Hör. p. 417. hominum bona possidentium et tenentium, qui gwertlude ibidem dicuntur — u. p. 418. ab hominibus agriculturam inibi tenentibus, qui vulgariter gewerete Lude dicuntur. vgl. oben §. 448.

36) Albntrup, v. Wehrfester.

37) Schmid, Glossar, p. 609.

38) Weisthum von Großkarlbach: „Welcher Begutte sein Hupzins bey Sonnenschein nit außricht, der hatt zu Straff verfallen funff Schilling.“ Weisthum von Hesseheim: im Anhang Nr. 5 Bb. III. „vnd muß vff obgemelten gerichtstag ein ieder begüeter erscheinen“ vgl. oben §. 439.

39) Urf. von 1281, bei Gerden, vet. March. I, 18. corecti qui mansos non habuerunt.

und Hintersassen ⁴⁰⁾ oder Untersassen erhalten ⁴¹⁾, indem dieselben hinter oder unter einem Grundherren als dessen hürige Grundholden saßen, oder hinter oder unter demselben ansäßig waren („die hinter ihnen auf ihren Gütern sitzen — die hinter ihren Gnaden sitzen“ u. s. w.) ⁴²⁾, und daher von ihm vertreten werden mußten. Da jedoch diese Benennung mit ihrer rechtlichen Stellung zusammenhängt, so konnte dieselbe auch von den nicht vollberechtigten Genossen, welche Hintersassen der Bauern waren, gebraucht werden, wie wir sogleich sehen werden.

Zu den vollberechtigten Genossen gehörten nicht bloß die Inhaber von ganzen Hofgütern, sondern auch die Besitzer von halben, drittels, viertels, fünftels, sechstels und noch weiter vertheilten Gütern ⁴³⁾. Da sich jedoch nur die von dem Hofherrn empfangenen Güter im Hofverbande befanden, also auch nur die Inhaber von solchen Gütern vollberechtigte Hofgenossen sein konnten, so mußte ein Jeder, welcher in den Besitz eines solchen Theiles gelangt war, sich damit von dem Hofherrn belehnen lassen oder ihn auf sonstige Weise von dem Hofherrn empfangen. („wann ein Hauptguet gar von einander in vier, fünf oder mehr theil getheilt würde — so soll ein ieder sein theil zu empfangen schuldig sein“) ⁴⁴⁾.

Auch die Größe des für die volle Berechtigung nothwendigen Hofgutes war häufig bestimmt, bald nach Schuhen bald auf sonstige Weise. Hier und da reichte schon ein Besitzthum von dritt-

40) Grimm, III, 668, 669 n. 676. Hofrodell von Greifenberg, §. 5 bei Schauberg, I, 52. Steuerbuch von 1490 bei Krenner, XII, 314 — 323. Schmeller, II, 219. Provinzialr. v. Naderborn II, 318, III, 88 u. 89.

41) Landbrief von 1858 bei Wigand, a. a. O. II, 280, III, 183 n. 184. Grimm, III, 478. „eyn iglicher vnderfesse myns junghern.“

42) Landschaftl. Beschwerde von 1468 bei Krenner V, 330 u. 331. Stettler, Rechtsgefch. von Bern, pag. 74. Meine Geschichte der Martenverf. pag. 102 ff.

43) Rechte der Untersassen in Delbrügge von 1415 §. 3 bei Rindlinger, Hdr. p. 546. — „eyn vullschuldig husgenote — ein halffhusgenote de is schuldig de helfte. vrgl. oben §. 485.

44) Grimm, II, 182 und p. 181. — „ein ieglich empfenglich gut, das — vertheilt ist in vier, fünf oder mehr, soll ein ieglicher das sein empfangen.“ —

halb Fuß hin ⁴⁵⁾ oder ein Grundbesitz von sieben Fuß lang und eben so breit ⁴⁶⁾. Anderwärts mußte der vollberechtigte Huber mindestens drei Furchen besitzen („der Guter drei Furch hab“) ⁴⁷⁾, oder es sollte das Grundstück wenigstens so groß sein, daß ein dreibeiniger Stuhl, oder eine Wiege, eine Bettstelle, eine Feuerstelle oder eine Geiß darauf Platz hatte ⁴⁸⁾. Und nur wer ein Hofgut von der bestimmten Größe besaß, war ein vollberechtigter Hofgenosse, war zum Zutritt zu den Hofgerichten berechtigt und verpflichtet, hatte vollen Antheil an den Gemeinbenutzungen u. s. w. ⁴⁹⁾.

§. 631.

Alle übrigen hofhörigen Leute, welchen irgend ein zur vollen Berechtigung nothwendiges Requisit fehlte, waren nicht vollberechtigte Genossen. Zu ihnen gehörten vor Allem diejenigen hofhörigen Genossen, welche gar keinen Grundbesitz hatten (homo mansum non habens oder „eyn horich Mensch welchere' geynen Hof hefft“) ⁵⁰⁾. Man nannte sie daher ungewerte Leute (homines qui ungewert Lüte ibidem dicuntur, id est, qui non habent nec tenent agriculturam in campis) ⁵¹⁾ oder, weil sie kein Erbe besaßen, ungeerbte Leute („die eynleiffigen oder ungeerbten hymme dorff unde marke“) ⁵²⁾. Man nannte sie aber auch einlüfftige Leute (homines einlüfftige Lüte dicuntur, qui aliqua bona in campis non habent und homines eynlüfftig ibidem dicuntur, qui non habent nec tenent agriculturam

45) Grimm, III, 745. „iebes guth so also groß ist, als von dritten halben Fuß vnd darauf man dreystemplichen stuhl setzen mädte.“ —

46) Grimm, I, 11 § 3. Hofrobel von Greifenberg §. 3 bei Schauberg I, 52. Grimm, R.A. p. 213.

47) Grimm, I. 421.

48) Grimm, II, 182, III, 460, 478 u. 745. Grimm, R.A. p. 80, 81, 290 u. 291. Vrgl. oben §. 439 u. 463.

49) Vrgl. noch Grimm, I, 11 §. 3, 561, 565, II, 46. Weisthum bei Wigand, Weßlar. Beitr. I, 99 u. 107.

50) Hofrecht des Stiftes Essen §. 9 u. 11 bei Rindlinger, Hdr. p. 258 u. 261.

51) Urf. von 1338 bei Rindlinger, Hdr. p. 417. und Bodmann, II, 775.

52) Grimm, I, 517. und Bodmann, II, 775.

in campis) ⁵³⁾, sodann Einläuftige ⁵⁴⁾ oder einleuftige Leute ⁵⁵⁾, einlefftige Leute, („die einlefftigen Lute, die nit uff „ihrem aigen oder ihrem Erbe sitzen,“ die sich vielmehr auf andere Weise, als mit Ackerbau ernähren ^{56a)}, homines qui dicuntur einlefftigede Lude, qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones in villa ⁵⁶⁾, eynlefftet Man, eynlaufftege Luder ⁵⁷⁾ und Eynlefftdec ⁵⁸⁾, ferner einlutige Männer ⁵⁹⁾, und einlefftige oder einläzige Leute ⁶⁰⁾, wahrscheinlich einzelne Leute (homines singulares) von ain und leß, d. h. einzeln ⁶¹⁾, weil sie nicht in Grund und Boden angefessen waren. Daher nannte man sie auch solivagi (solivagi, qui ex parte domini terram non habent ⁶²⁾. Homines solivagi, qui vulgariter dicuntur de tomscherigen luede ⁶³⁾, sodann homines singulares oder Lose lebige Leute („Loes lebige Lüde ⁶⁴⁾, homines singula-

53) Urf. von 1388 bei Rindlinger, *Öbr.* p. 417 und Bobmann, II, 775

54) Haltaus, v. Einlauffiger, p. 296.

55) Urf. von 1303 bei Koenigsthal, I, p. 2 p. 4: „Ist das seme ein leufftig Mann. — Grimm, I, 517, 518, 561 und 565. „die eynlefftigen oder „ungeerbten — mannen, die man eynlefftig zetet.“ —

55a) Grimm, III, 436.

56) Grimm, III, 620.

57) Urf. von 1260 bei Bobmann, II, 775.

58) Grimm, III, 620.

59) Grimm, I, 482. „ein einlutig man.“ Urf. von 1276 bei Würdtwein, *diocesis Mogunt.* I, 417. de hominibus qui dicuntur einluteg, qui nulla bona in agris vel vineis pratis, nec, aliquid in terminis illius ville, vel in villa habentes, de suo labore vivunt, die sich also als Tagelöhner oder Diensthoten u. s. w. von ihrer Händarbeit ernähren.

60) Grimm, I, 799. Urf. von 1479 bei Grimm, *R. A.* p. 354.

61) Schmeier, II, 530 u. 531. Mit einlefftig hängt offenbar auch einläzi d. h. einzeln zusammen. *Graff*, I, 318.

62) Urf. aus 12. sec. bei Rindlinger, *M. B.* II, 3. *Vetus Teutonista* bei Gruppen, de uxore Theotisca. p. 220. „Solivagus, ein Wildböger allein hyn- „basende.“

63) Weisthum von 1348 §. 1 u. 5. bei Grimm, III, 179 u. 180 und Diepenbrock, *Geschichte des Amtes Neppen*, p. 116.

64) Urf. von 1303 bei Rindlinger, *Öbr.* p. 345 u. 349.

res ⁶⁵⁾, homines singuli ⁶⁶⁾, servi et ancillae singulares ⁶⁷⁾ und mancipia singularia ⁶⁸⁾, ferner Losjuncker (Losjungere und Losjunghere ⁶⁹⁾, Loswinger (Loswingere) ⁷⁰⁾ und Ummelinge (Ummelinct ober Ummeling) ⁷¹⁾, gleichsam umherschweifende Leute, weil sie nicht in Grund und Boden angeessen waren ⁷²⁾. Eine weitere Benennung der besitzlosen hörigen Leute war einlücke Leute (Enlucfelude ⁷³⁾, eynlütke Lude ⁷⁴⁾, Einlücke ober eynlütke Lude ⁷⁵⁾ ober Enloedelode) ⁷⁶⁾, sobann Einlupe (mancipia que dicuntur enlupe) ⁷⁷⁾, Einlope (einlophen Lude ⁷⁸⁾ ober einlopende Lude) ⁷⁹⁾ und Buthe als gleichbedeutend mit Einlücke ⁸⁰⁾. Wenn daher der Inhaber eines Hofgutes sein Hofgut oder ein Legeber sein Legebudt verloren hatte, so nannte man auch ihn, weil er besitzlos geworden war, einen Einlücke („dort eyn tegeber eyn-

65) Urf. von 1308 bei Rindlinger, Hbr. p. 345.

66) Hebereregister von Verben bei Lacomblet, Archiv, II, 229.

67) Urf. von 1328 bei Rindlinger, Hbr. p. 386.

68) Urf. von 821 bei Ried, I, 18 u. 21. cum manentibus et singularibus mancipiis, — in mancipiis singularibus, quam in manentibus. Die Besitzlosen (singulares) werden demnach den Beerbten (manentes) entgegen gesetzt.

69) Urf. von 1288, 1287 u. 1888 bei Rindlinger, Hbr. p. 313, 1819, 321 u. 410.

70) Urf. aus 14. sec. bei Rindlinger, Volmeft. II, 488 u. 488.

71) Hofrecht von Eifel, §. 6, 14, 15, 29 u. 30 bei Rindlinger, Hbr. p. 649. Grimm, III, 61.

72) Schmid, Schwäb. Wörterbuch, p. 524. Ummeler, d. h. ein herumsehender Mensch.

73) Urf. aus 14. sec. bei Rindlinger, Volmeft. II, 488 u. 488.

74) Urf. von 1226 bei Rindlinger, M. B. III, 1. p. 161.

75) Hofrecht von Loen, §. 12, 14, 31 u. 57. Mit einlücke verwandt ist wohl einlück (Bredenssch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 64.) einlich, d. h. einzeln. Graff, I, 318.

76) Urf. von 1288 bei Rindlinger, Hbr. p. 313.

77) Norvei. Güterverzeichnis aus 12. sec. §. 47 bei Rindlinger, M. B. II, 141.

78) Urf. von 1319 §. 1. bei Rindlinger, Hbr. p. 367.

79) Hofrecht von Loen, §. 83. Bredenssch. Hoffrolle bei Strodtmann, pag. 76.

80) Hofrecht von Loen, §. 5 u. 11.

„In die geworben ist“) 81). Und wenn zwei besitzlose Hörige (zwei einflüchtige Leute) einander geheirathet hatten, so wurden sie Zweiflüchte (twylucht oder twyluchtige Leute) genannt 82). Endlich nannte man die besitzlosen Leute auch sehr häufig arme Leute.

Das Wort arm, Armmann und Armleute kommt zwar in einer sehr verschiedenartigen Bedeutung vor, wie dieses schon von Sonne 83), Haltaus 84) u. a. bemerkt worden ist. Meistentheils werden jedoch darunter auf dem Lande die einer Leib-, Grund- oder Schutzherrschaft unterworfenen Leute 85), und in den Städten die ursprünglich in einem ähnlichen Verhältnisse befindlichen Handwerker verstanden 86). Von einer Identität der deutschen armen Leute mit den longobardischen Arimannen, wie dieses Sonne 87) und von Savigny behauptet haben 88), kann demnach schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Arme Leute im Gegensatze der reichen oder begüterten Leute (§. 608), oder im Gegensatze der Hofmänner, der Hübener, Hubner und der anderen Inhaber von Hofgütern nannte man vielmehr die besitzlosen auf den Fronhöfen oder in den Grundherrschaften wohnenden hörigen Leute, welche daselbst zwar Schutz genossen und dafür ein Schutzgeld entrichteten, im Uebrigen aber weder die Rechte noch die Verbindlichkeiten der Inhaber von Hofgütern hatten 89). So oft jedoch von den Leib-

81) Hofrecht von Loen, §. 31.

82) Hofrecht von Loen, §. 58 bei Grimm, III, 152. Bredensh. Hoffrolle bei Stroblmann, p. 64. Vgl. Niesert, Hofr. von Loen, p. 85. Note.

83) Sonne, bei Siebenkees, jurist. Magazin, I, 382—405.

84) Haltaus, p. 52—54.

85) Urk. von 1432 bei Gerden, cod. dipl. Brand. VII, 278. „noch unser armen Lüte in der Vogtie zu Saltwibel.“ Steuerer Ordnung von 1507 bei Frenner, XVI, 246, 247 u. 261. „Es sollen auch die Prälaten aus ihren Hofmarchen ihrer armen Leute Vermögen — einem jeden deinem Hintersassen und armen Mann.“ — Urk. von 1579 bei Mager von Schönberg, de advocatia armata, p. 199. Sonne, l. c. p. 394—405. Haltaus, p. 58 — 54. Grimm, R. A. p. 312. Vgl. oben §. 194 u. 448.

86) Haltaus, p. 54. Wisba, Gildew. p. 178. von Wirth, das Stadtrecht von Wiener Neustadt, p. 29.

87) Bei Siebenkees l. c. p. 405—412.

88) Von Savigny, Gesch. des Röm. R. im Mit. II, p. XX. u. XXI.

89) Haltaus, p. 54. Wöbser, patriot. Phant. III. 335 u. 337.

Grund- und schuldhörigen Leuten im Allgemeinen, also von keinem Gegenfaze gegen die Reichen oder Begüterten die Rede war, wurden unter den armen Leuten auch die in Grund und Boden ange-
 fessenen hörigen Leute, also die Inhaber von Hofgütern und andere
 Besitzer von Bauerngütern mit begriffen, z. B. in der Ortenau ⁹⁰⁾,
 im Stifte Lindau ⁹¹⁾, auf dem Hundsrück ⁹²⁾, in Baiern ⁹³⁾
 u. a. m., zuweilen sogar die Inhaber von freien Bauerngütern ⁹⁴⁾,
 und zwar die eigentlichen Bauern eben sowohl wie die Selb-
 ner ⁹⁵⁾, so daß demnach arme Leute und Hinterlassen dasselbe ge-
 wesen sind ⁹⁶⁾.

Alle besitzlosen Leute mußten, da sie kein Zugvieh hatten,
 Handfrondienste leisten, die einläufigen Leute eben sowohl wie
 die Einlezigigen u. a. m. ⁹⁷⁾. Sie waren ferner sammt und sonders
 Kopfzinspflichtig, die solivagi ebensowohl wie alle übrigen ⁹⁷⁾.
 Sie hießen daher capitales oder Hovetleute. (§. 532.) Und
 da sie kein Hofgut zu bauen hatten, so mußten sie sich in anderer

90) Grimm, I, 421 u. 423. „ob ein arm man wollt ein gut uffgeben — so
 „sol der arm man, der das lehen hat.“

91) Öffnung bei Heiber p. 802 u. 807. „auff Anruffen der armen Leute, so
 „allein von Gehorsam wegen ihrer Güter — zu erscheinen haben.“

91^a) Grimm, II, 143. „der arme man, so in dem bezirk sitzt mit feur vndt
 „flam.“

92) Krenner, Ebt. Hbl., V, 327—330, 337 ff. u. 347.

93) Protokoll von 1493 bei Krenner, XI, 287. „daß unserz gnädigen Herrn
 „arme Leute ihr eigen Gut hatten.“ Urk. von 1579 bei Rager von
 Schönberg, de adv. armat. p. 199. „sampt Haaben und Gütern (früher
 „heißt es von ihm, „welcher allda auff seinem frey lauter eigenen
 „gefaßen) zur Willigkeit handhaben, schützen, schirmen, vnd als andere
 „Z. fürfl. Gn. Untertanen ader arme Leut zu Recht vertreten vnd
 „verteidigen sollen.“ —

94) Rechtsbuch Kaiser Rudwigs, c. 125. „Welich arm man auf dem Lande
 „gesetzen ist, er sey pawr oder selbner.“ — Münchner Stadtrecht,
 c. 190. „Welich arm man auf dem land, er sey pawr oder selbner.“ —

95) Krenner, XI, 263. „daß die armen Leute ober die Hinterlassen das Refse-
 „geld geben sollten.“ Bzgl. noch p. 287, XVI, 261. Grimm, II, 179.
 Meine Gesch. der Markenverf. p. 102 ff.

96) Urk. von 1473 bei Grimm, R. X. p. 354. Wigand, Archiv, VII, 90.

97) Urk. aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 3. Solivagi — solvant
 de capite suo.

Weise, insgemein mit ihrer Hände Arbeit ernähren. Daher findet man sie als Tagelöhner oder als Diensthöten, als Krämer oder als Kaufleute in ihrer Heimath oder auch in der Fremde ⁹⁹⁾. Und wiewohl nicht diese herumziehende Lebensart, vielmehr der mangelnde Besitz eines Bauerngutes ihr wesentliches Kennzeichen war, so haben sie dennoch von ihrer an keinen Grundbesitz gebundenen Beschäftigung ihren Namen einläcke, einleufige, einlezigige oder einzelne Leute, homines singulares oder solivagi, lose Leute, Losjunter, Ummelinge u. s. w. erhalten. Und sie waren im Hofverbande (in den Hofmarken und Grundherrschaften) dasselbe, was auch die einläufigen, ungewerten, ungewarten und ungerbten Leute in den Marken gewesen sind ⁹⁹⁾.

§. 632.

Außer den ganz besitzlosen Leuten gehörten aber zu den nicht vollberechtigten Hofgenossen auch noch diejenigen hofhörigen Leute, welche zwar ein Besitzthum, allein nicht in der für die volle Berechtigung nothwendigen Größe erhalten hatten, oder welche das Hofgut nicht in eigenem Namen oder nur als freie Hand auf eine bestimmte Zeit erhalten hatten, sodann alle diejenigen, deren Besitzthum kein Hofgut war, oder welche eine bloße Kote oder nur eine Stelle ohne einen eigenen Herd erhalten hatten. Man nannte die hofhörigen Leute, welche das Hofgut nicht in eigenem Namen, vielmehr nur als Pächter oder unter einem ähnlichen Rechtstitel namens der hörigen Colonen bauten, Hintersassen (Hinderessen¹⁾) oder Hinderfaezzen ²⁾ und Untersiedel (Undersebbel) ³⁾. Sie

98) Hofrecht von Eifel, §. 14, 17, 18 u. 29 bei Grimm, III, 62. Urf. von 1276 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. I, 417. Vgl. oben Not. 59. Urf. von 1308 bei Rindlinger, Hdr. p. 344—345 u. 348—349. Vgl. oben §. 216 u. 451.

99) Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 117.

- 1) Grimm, I, 61. „Wäre aber, das ein erber man der erb von dem goßhufs hett vund selber daruff nit ensäzß vund ein hinderessen daruf hette, von demselben hinderessen nimpt das goßhufs den fall — vund lßst im den fal sin lechenherr.“ Vgl. Grimm, I, 825.
- 2) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 161. „Ez mag in jedem dorf ain hof „wen hinderfaezzen haben.“ Westentrieber, glossar. p. 246.
- 3) Hofrecht von Xanten, c. 25, 28 u. 60 bei Lacomblet, Archiv I, 185 ff.

unterschieden sich von den vorhin erwähnten Hinterfassen wesentlich dadurch, daß sie nicht Hinterfassen der Grundherren, vielmehr Hinterfassen der Bauern, also, da sie in keinem direkten Rechtsverhältnisse mit den Grundherren standen, gewissermassen Hinterfassen der Hinterfassen gewesen sind. Sie standen den einläufigen oder einlefftigen Lenten völlig gleich, weil die Einen eben sowenig eigenen Grundbesitz hatten wie die Anderen, beide also einzelne oder einlefftige Leute gewesen sind ⁴⁾. In der Gegend von Nürnberg und von Regensburg nannte man Hinterfassen diejenigen Leute, welche bei einem Bauern zur Wiethe wohnten ⁵⁾. Zu diesen Hinterfassen gehörten nun auch viele sogenannte arme Leute, welche zwar keinen eigenen Grundbesitz erhalten hatten, die aber als Hinterfassen eines Hofmanns das Hofgut gebaut haben ⁶⁾. Zu ihnen gehörten ferner auch jene Colonen, welche nur eine freie Behandlung oder eine sogenannte freie Hand an dem Hofgute, das Gut also nur auf kurze Zeit erhalten hatten. Daher durften auch sie keine Hofgeschworne werden, kein Urtheil finden und auch nicht als Vorspreche das Wort eines Anderen vor Gericht sprechen. („en fall hey kein Hoffgeschwornen wesen, noch orbell wiesen, off wort „boin vor Havesgerichte“). Da sie jedoch in dem Hofverbande standen, also wirkliche wenn auch nicht vollberechtigte Hofgenossen waren, so mußten auch sie bei der freien Behandlung den Eid der Treue schwören. („und wey alsfuß ein frie Handt an einem Haves- „guide empfangen will, die soll int ersten laven und schweren Trüe „und Holt tho wesenn einer Abbissen tho Essen“ ⁷⁾).

§. 633.

Die Besitzthümer der hofhörigen Leute, welche nicht von dem

4) Urk. von 1260 bei Bodmann, II, 775. quilibet hind ers esse sive eynleffdet Man — de hominibus, qui hindersedel dicuntur ibidem, apud nos vero eylaßtege Luder. Grimm, III, 620. homines, qui dicuntur händersesse sive eynleffgedede lüde — qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones. —

5) Schmeller, II, 219.

6) Grimm, II, 179. „der hofmann soll dem armen man des dritten tags „gebetten, daß er sein pferdt beschlag vnd sein wagen vnd gezeug fest „mache, daß er den herrn ir gut verjorge.“ Schmeller I, 138.

7) Hoebrecht des Stiftes Essen §. 6 bei Steinen, I, 1761. und Sommer I, 2. p. 219.

Hofherrn verlichen worden, waren kein eigentliches Hofgut, z. B. viele Hofstätten (Hoeffstede) in der Herrschaft Luttingen. Sie hatten daher keinen Antheil an den Gemeinweiden und an den andern Gemeinbenutzungen⁸⁾. Man nannte solche Besitzthümer je nach den Umständen Eigen, nicht hofhöriges Eigen („egen gueb, dat nicht hofhörig were“)⁹⁾, einlücke Güter und Sondergüter (S. 462, 463 u. 495), und von den beiden Letzteren muß hier noch mehr gehandelt werden.

Einlücke Güter (eynlücke Gude)¹⁰⁾ nannte man diejenigen Güter, welche, da sie in keinem Hofverbande gestanden haben, einzelne (einlücke) Güter gewesen sind. Stand ihr Besitzer für seine Person im Hofverbande, so war er natürlich ein hofhöriger Genosse und gehörte, wenn er neben dem einlücken Gute kein eigentliches Hofgut besaß, zu den vorhin erwähnten einlücken Leuten. Und das einlücke Gut wurde wie anderes Eigen behandelt. War derselbe aber keiner Grund- oder Schutzherrschaft unterworfen, so gehörte er sodann zu den Sonderleuten, von denen gleich nachher die Rede sein wird. Und sein einlücke Gut war sodann meistens freies Eigen, wie dieses namentlich bei den einlücken oder anlyken Erben und bei den aynlyken Gütern in Friesland der Fall war¹¹⁾. — Sondergüter (sünder Gude)¹²⁾, sundere Gudere¹³⁾, Sondergüter¹⁴⁾, Sunder¹⁵⁾, Sönd¹⁶⁾, Sunder Howe¹⁷⁾, Sunderenhobe¹⁸⁾ und silvae singulares¹⁹⁾ oder Sun-

8) Hofrecht von Luttingen, c. 6 §. 1 u. 6 bei Lacomblet, Archiv, I, 200. Vgl. Hofrecht von Xanten, c. 1, eod. p. 175.

9) Hofrecht von Loen §. 99. Hoffrolle von Breden bei Strodtmann, p. 86.

10) Urf. von 1426 bei Rindlinger, Volmest. II, 450, vgl. I, 292, 294, 298 u. 367.

11) Richtighofen, v. einlück, p. 702.

12) Grimm, III, 213.

13) Essenisches Hofbuch bei Rindlinger, Volmest. II, 480.

14) Urf. von 1426 bei von Arx, II, 78.

15) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 161.

16) Öffnung von Adelgeschwile im Geschichtsfreund, I, 254.

17) Öffnung von Walkers im Geschichtsfreund, I, 240.

18) Urf. von 1289 bei Würdtwein, dioec. Mogunt. III, 421.

19) Urf. aus 12. sec. bei Rindlinger, M. B. II, 3.

bere ²⁰⁾ nannte man alle gesonderten und ausgeschiedenen Güter, die aus der Feldgemeinschaft und aus der Gemeinmark ausgeschiedenen ebensowohl ²¹⁾, wie die aus der Grund- oder Schutzherrschaft ausgeschiedenen, also keiner Grund- oder Schutzherrschaft unterworfenen Güter, wie es deren im Stifte Essen, im Stifte Büden, im Stifte Fyrlar, in St. Gallen u. a. m. sehr viele gegeben hat ²²⁾. In den Reichshöhen nannte man das von den hofhörigen Bauerngütern ausgeschiedene, nicht an Colonen hingeebene Reichsgut Königsundern oder Königsondern ²³⁾. Es gehörten zu den Sondergütern namentlich auch die vielen nicht zu einer geschlossenen Hube oder Schuppe, oder nicht zu einem Mansus, Bauernhofe oder zu einem anderen hörigen Gutscomplex gehörigen zinspflichtigen Einzelgüter, welche man in späteren Zeiten waltzende Güter, Zubaugüter u. s. w. zu nennen pflegte ²⁴⁾. Standen ihre Besitzer persönlich in einem grund- oder schutzherrlichen Verbands, so wurden die Sondergüter wie anderes Eigen der grund- oder schutzhörigen Leute behandelt. Waren aber die Besitzer frei von allem Hörigkeitsverbands, so nannte man sie sodann ebenfalls Sonderleute. Und sie konnten, wie wir sogleich sehen werden, je nach den Umständen bald freie Leute, bald aber auch Leibeigene sein. Waren sie freie Leute, so war sodann auch das Sondergut freies Eigen oder Saalland, und wurde zuweilen auch so genannt. („So sol der Keller vnd der Meger hüten des selandes und des „swethoves das ist miner Herren sunder vnd ist vnoogtber“ ²⁵⁾).

20) Urf. v. 1176 bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 227. *utilitas silve, que vulgariter Sunders dicitur.*

21) Geschichtsfreund, I, 240. u. 254. u. IV, 68. Kinblinger, W. B. II, 8 u. 6. Bzgl. oben S. 488.

22) Kinblinger, Volmeß, II, 480. von Arr, II, 78. Grimm, III, 213. Urf. von 1289 bei Würdtwein, *diocces. Mogunt.* III, 421.

23) Hofrecht von Bradel bei Steinen, I, 1820 u. 1821.

24) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 166. „Item. Dis sint bu „übrige viertel du in die huoben nüt hörent.“ Bzgl. p. 165 n. 241. Bzgl. oben S. 468 u. 495.

25) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund I, 161.

§. 634.

Zu den nicht vollberechtigten Hofgenossen gehörten ferner die Inhaber von bloßen Kotten, Katen oder sonstigen einzelnen Wohnungen (casae), deren es auch im Hofverbande sehr viele gegeben hat. Diese Kotten oder Kotten ²⁶⁾, Hofkotten (Westhofeskotten) ²⁷⁾, Katen oder Kathon ²⁸⁾, Kotgüter (Kottergüid) ²⁹⁾, Kotstätten oder Kattstätten (Kotstede, Kaetstade, Kaetstede und Kontstede ³⁰⁾, Leerhäuser, Selben u. s. w. (§. 483), gehörten jedoch nur dann in den Hofverband, wenn sie von dem Hofherrn verliehen worden waren. In diesem Falle waren aber auch ihre Besitzer, wie andere hofhörige Leute, Dienst- und zinspflichtig ³¹⁾, und sie hatten Antheil, jedoch nur einen geringeren Antheil an der Gemeinweide und an den übrigen Gemeinbenutzungen, bei den Hofgerichten aber kein Stimmrecht ³²⁾. Auch durften sie ebenso wenig, wie die Hufener und die anderen hofhörigen Leute, ohne Zustimmung ihres Hofherrn eine neue Kotte auf einem Hofgute errichten, oder sich auf einer solchen häuslich niederlassen ³³⁾. Da sie jedoch nicht vollberechtigt waren, so waren sie auch nicht vollpflichtig ³⁴⁾. Waren nun aber die Kotten nicht von dem Hofherrn

26) Hofrecht von Eifel §. 1, 4 — 8, 11, 12, 15 u. 19 bei Grimm, III, 60. Hofrecht von Gilpe bei Steinen, I, 1264. Urk. von 1426 bei Kindinger, Vollmest. II, 450—453. Norwei. Güterverzeichnis §. 48 bei Kindinger, N. S. II, 141.

27) Kindinger, Vollmest. II, 253.

28) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 2, c. 10 §. 3 bei Lacomblet, Archiv, I, 198.

29) Hofrecht von Eifel, §. 20.

30) Hofrecht von Luttingen c. 4 §. 1, 2, 3 — 5, c. 6 §. 1 — 3, c. 14 §. 2. Kindinger, Vollmest. II, 450—452.

31) Hofrecht von Gilpe, a. a. D. Hofrecht von Eifel, §. 4, 5, 7, 11, 12 u. 20. Hofrecht von Luttingen, c. 4 §. 1—5.

32) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 2, c. 6 §. 1, 2 u. 6, c. 10 §. 3. Vrgl. oben §. 488.

33) Hofsprache von Lüdinghausen §. 9 bei Riefert, Hofrecht von Loen, Anhang IV, „Sollen alle Hofhörigen — ohne Belieben des Hofherrn auf ihre Erben oder Kott — nicht heirathen, auch keine Kott oder Wohnung auf ihren Grundten ohne vorher eingeholter Bewilligung des Hofherrn aufrichten.“

34) Hofrecht von Eifel, §. 4, 5, 7 u. 20. Hofrecht von Gilpe. a. a. D. Hofrecht von Luttingen, c. 4 §. 2.

verliehen worden, wie dieses z. B. bei den zu einer Kotstätte gehörigen Alluvionen, bei den sogenannten Anschütten oder Anschüssen („Menschaten“) der Fall zu sein pflegte, so gehörten sodann auch die Koten und Kotstätten nicht in den Hofverband, wenn sie auch im Bezirke des Fronhofes (in der Hofmark) lagen. Sie hatten daher in diesem Falle keinen Antheil an den Gemeinweiden und an den übrigen Gemeinbenutzungen ³⁵). Die Koter, Kossaten, Leerhändler, Selbner u. s. w. gehörten, wenn sie selbst Hofhörige waren, zu den nicht vollberechtigten Hofgenossen, wenn sie aber nicht in dem Hofverbande standen, zu den Sonderleuten. (§. 488.)

§. 635.

Zu den nicht vollberechtigten hofhörigen Leuten gehörten auch die Hagestolzen, über welche die wunderbarsten Ansichten verbreitet gewesen sind und zum Theile heute noch verbreitet sind ³⁶). Ursprünglich verstand man unter einem haistaldus, welches die älteste uns bekannte Benennung von Hagestolz ist ³⁷), einen jeden binnen Hagen (infra sepes) ansässigen Menschen, der kein Hofgut (haereditatem de curia), sondern nur eine Stelle (areas tantum) erhalten hatte. Dies ist die Bedeutung von haistaldus im 9. Jahrhundert ³⁸), und auch noch im 13. Jahrhundert in der Abtei Brüm gewesen. (haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes hereditatem decuriae (soll offenbar heißen de curia), nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis ³⁹). Hastalti vocantur manentes in villa, non tamen habentes haereditatem de curia, nisi areas

35) Hofrecht von Luttingen. c. 6, §. 1—3. Vgl. unten §. 648.

36) Vgl. z. B. Scherz, glossar. p. 590—592. Wernher, sol. observ. forens. III, pag. 2. observ. 252, pag. 177 ff. und pag. 3, obs. 81, pag. 465 ff. Wigand, Provinzialr. von Baderborn und Korvei II, 382—384 u. 422 f.

37) Die Benennung haegsteald ist bereits den Angelsachsen (Grimm, Gr. II, 527. Bouterwek, angl. gloss. p. 146) und hagastold dem Helianb, 78, 1. bekannt gewesen.

38) Hincmar, annal. Remens. ad 869 bei Pertz, I, 481. Vgl. oben §. 164.

39) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 672.

tantum, et communionem in aquis et pascuis⁴⁰⁾. Haistaldi, id est, qui non tenent a curia haereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris⁴¹⁾. Die haistaldi sind demnach in der Abtei Brüm zwar in Grund und Boden angefessene Leute gewesen, denn sonst hätten sie in keiner Markgemeinschaft (communio in aquis et pascuis) stehen können. Sie hatten jedoch kein Hofgut (non habentes haereditatem de curia), sondern eine bloße Stelle (areas tantum, d. h. einen Hausplatz) erhalten, und waren demnach, je nachdem sie diese Stelle von einem Hofherrn erhalten hatten oder nicht, hörige Colonen oder freie Leute. Wie andere freie oder hörige Colonen sind dieselben auch dienstpflchtig gewesen. (omnes homines, villas et terminos nostros inhabitantes, tenentur nobis curvadas facere, non solum mansionarii, verum et scarrarii, id est ministeriales, et haistaldi⁴²⁾. Mansuari et haistaldi operantur⁴³⁾. Haistaldus de vino modios V⁴⁴⁾. haistoldi solvunt XII solidos⁴⁵⁾. Auch die in den bairischen Hofmarken und Vogteien angefessenen Haistalte, Haistolte und Heilfalte waren zinspflichtig⁴⁶⁾. Sie sind, gleichviel ob freie oder hörige Colonen, insbesondere auch Kriegsdienstpflchtig gewesen. (§. 164.) Daher konnten sie auch Ritter sein und die Ritter Hagstalbe oder Hagstolbe (häg-stæld oder haga-stold) genannt werden⁴⁷⁾. Nach und nach wurde jedoch jene ursprüngliche Bedeutung auf besitzlose unverheirathete und daher dienende Leute beschränkt, ohne daß jedoch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes im Wesentlichen verändert worden wäre. Man verstand nämlich unter haga-stalt, hagi-stalt, haga-stolt, haga-stold, haga-stuod, hagu-stalt, hagu-stald, hæg-stæld u. s. w.⁴⁸⁾, oder

40) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 671.

41) Registr. Prum. I bei Hontheim I, 664. Bei Beyer I, 145 fehlt diese Stelle.

42) Registr. Prum. I bei Hontheim, I, 664.

43) Registr. Prum. X u. XXIII. bei Hontheim, p. 668 u. 670. Beyer I, 150 u. 153.

44) Registr. Prum. XXIX bei Hontheim. p. 674.

45) Urf. bei Quir, cod. dipl. Aquens. I, 29 u. 30.

46) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 48, 63 u. 99.

47) Grimm, Gram. II, 527. Schmittbener, Staatsrecht, p. 116, Note.

48) Grimm, Gr. II, 414, 457 u. 527. Derselbe, Gesch. der Deutsch. Sprache,

unter Havestolt, Hovestolt und Hoffestolt ⁴⁹⁾, woraus zuletzt Hagestolz, Hagestelz oder Hagstelz ⁵⁰⁾ und sogar Haberstolz (Haverstolt und Haberstoltinn) gemacht worden ⁵¹⁾, zu nächst einen Menschen, der binnen Hagen (infra sepes) zwar eine Stelle oder einen Sitz (Stols, d. h. Stuhl) ⁵²⁾, eine bloße Wohnung ⁵³⁾ oder ein bloßes Algenzimmer ⁵⁴⁾, allein noch keinen eigenen Herd erhalten hatte, der demnach, wie man zu sagen pflegte, noch nicht behovet war, also noch kein herbfester Mann, vielmehr nur noch ein Herd = Knecht (Herd-Knight) gewesen ist ⁵⁵⁾. Da jedoch die volle Berechtigung in der Hofgenossenschaft, wie wir sehen werden, erst durch die Ansässigmachung, d. h. durch eine separirte Oekonomie oder durch den sonstigen Erwerb eines Hofgutes und durch die damit verbundene Verheirathung erworben werden konnte, bis dahin aber die unverheiratheten Kinder noch im elterlichen Hause zu wohnen oder bei fremden Leuten zu dienen pflegten, so nannte man demnach auch die unverheiratheten Leute selbst Hagestolzen ⁵⁶⁾, indem sie ebenfalls binnen Hagen zwar eine Stelle, aber noch keinen eigenen Herd hatten. Dieses gilt von den unverheiratheten oder unbehoveten und noch nicht ausgesteuerten Frauen ebensowohl wie von den Männern. Denn es hat nicht bloß Hagestolze und Hoffestolte, sondern auch Hagestolzinnen und Hoffestoltinnen gegeben ⁵⁶⁾ („ain Hag-

II, 694. Schmeller, gloss. Saxon. p. 49, 102 u. 104. Grass, IV, 762.

49) Grimm, Weisth. III, 231, §. 1 u. 2. Haltaus, d. 779 u. 780.

50) Schmeller, III, 684. Kurpfälz. Landordnung, Th. V, p. 57. Wehner, observ. pract. h. v. p. 204.

51) Landgerichts = Nachricht bei Schottelius, de singular. in Germ. jur. p. 9 — 10.

52) Glossar. linguae Gothicae zu Ulflas, II, 171. Schulze, Gothisch. Glossar, h. v. p. 827.

53) Gestæld heißt im Angelsächsischen ein Haus oder eine Wohnung. Grimm, Gr. II, 527. Bouterwek, angelsächf. Gloss. p. 146.

54) Schmeller, IV, 262.

55) Somner, v. Herd-Knight. und zumal Grupen, de uxore Theotisca, pag. 216—221.

56) Schon in dem alten glossar. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 956. Celeps, hagustalt.

56) Grimm, III, 281 §. 2. von Arr, II, 165, Not. e.

„stolz, es syen Knaben oder töchtern, alt oder jung 57). Ain hag- „stolz knecht oder jungfrowe“) 58). Die Hagestolze waren demnach, wie andere besitzlose Hörige, einzelne, ledige und lose Leute oder sogenannte Losjungherre oder Losjuncker (homines singulares, qui nulla adhuc matrimonia contraxerunt. — „Voes ledighe Lude, dey noch nicht bestadet“ 59). Und da sie, wenn sie nicht mehr in ihrem elterlichen Hause bleiben konnten, wie andere besitzlose Hörige ihr Brod unter anderen Leuten verdienen mußten, so erhielten auch die Dienstboten und die Tagelöhner, da sie ebenfalls unbehovete und unverheirathete Leute zu sein pflegten, den Namen Hagestolze 60).

Die Hagestolze waren demnach nichts Anderes, als unverheirathete nicht auf einem Hofgute angesessene, entweder noch im elterlichen Hause oder unter fremden Leuten dienende besitzlose, einzelne oder ledige Leute (§. 637). Wie andere noch nicht selbstständige vielmehr noch im elterlichen Hause wohnende Kinder 61), brauchten daher auch sie ihrer Hof- oder Grundherrschaft noch nicht als vollschulbige Leute zu dienen, ihr noch keine Steuer und noch keinen Fall zu entrichten („es sol auch enkein hagstolz dekeinen val geben der in die vor- „genanten höße gehöret“) 62). Sie sollten vielmehr bis zu ihrer Verheirathung oder bis zur separirten Oekonomie freisitzen, wie man es zu nennen pflegte („ain hagstolz sol auch fry sitzen, vnz

57) Grimm, I, 240 §. 9 u. 294.

58) Grimm, I, 377. Vgl. noch Gruben, a. a. O. p. 214.

59) Hofrecht von Essen von 1308 bei Kindlinger, Födr.p. 345 u. 349. Vgl. oben §. 631.

60) Altes Glossar. bei Docen, I, 217. hagastalt, mercenarius. hagastaltman idem. Altes Glossar bei Suhm, p. 218. Mercenarius, hagastolt. Graff, IV, 762. Gruben, a. a. O. p. 216.

61) Hofrecht von Loen, §. 81. „Item off ein vullschulbig hoffman vnd „hoffrouwe seten up einen hoffgude, vnd hebben kinder, vnd bleuen mit „den olderen wonende, wer sie ouf schulbig synt tho benende dem erff- „herren? Darup gewyset vor recht, sie synnen nicht schulbig to benende „also lange als se mit oeren olderen wonnenden.“

62) Grimm, I, 33. Vgl. noch I, 240, §. 9 u. 294. „Wo auch ain hag- „stolz abgaut, es syen Knaben oder töchtern, alt oder jung, da sol unn- „ferm herren kayn val werden, noch vasnacht hun noch kayn vogtstür „von dem lib.“ —

„er ſich verendert,“ d. h. bis er ſich verheirathet ⁶³). Und bei ihrem Tode fiel ihr Nachlaß, wie bei anderen unverheiratheten Hörigen ⁶⁴), an ihren Hof- oder Grundherrn ⁶⁵), oder an den herrſchaftlichen Beamten ⁶⁶), indem ſie als unverheirathete Leute, wie wir ſehen werden, keine ſucceſſionsfähige Erben hinterlaſſen konnten. Die nächſten Verwandten durften jedoch den Nachlaß wieder von der Herrſchaft einlöſen („ſodan güber von den herren wedder-„löpen“) ⁶⁷). Urſprünglich trat jedoch dieſes herrſchaftliche Succeſſionsrecht, woraus man in ſpäteren Zeiten eine Vermögens-Confiſcation gemacht hat, meiſtentheils bloß bei der hinterlaſſenen Errungenschaft („alle ſin wollgewonnen guet“) ⁶⁸) oder bei ihrem Mobiliarnachlaß ein ⁶⁹), keineswegs aber bei Immobilien ⁷⁰) oder bei einem noch nicht ausbezahlten Brautſchaz oder Kindesheil ⁷¹). Da nämlich die unverheiratheten Hörigen nur darum Hageſtolze geweſen ſind, weil ſie noch auf keinem Hofgute angeſeſſen waren, alſo auf einem Hofgute noch keinen eigenen Heerd hatten, ſo konnten ſie, unbeſchadet ihrer Eigenschaft als Hageſtolze, Sondergüter („geſundert Gut“) ⁷²), oder Vogteigüter („vogtber Gut“) ⁷³), oder auch andere nicht in dem Hof-

63) Grimm, I, 377. Vgl. p. 366.

64) Hofrecht von Weingarten, §. 6. bei Rindlinger, Hör. p. 221. — non maritata vero nec habens heredem omnia prorsus aecclesiae relinquit. Urf. von 1303, eod. p. 345 u. 349.

65) Grimm, I, 294. Def. R. A. p. 485. von Arr, II, 165. Heltaus, p. 779—780.

66) Hofrecht von Effen, §. 2. bei Rindlinger, Hör. p. 257 u. 260. Villicus habebit heredia eorum, qui non contraxerunt matrimonium. — „de „Voget ſal hebben dat gut der Lüde, ſich noch nicht hebben beſabet.“ —

67) Grimm, III, 249, §. 4. Lang, Steuerverf. p. 79—80.

68) Grimm, III, 231, §. 2. Delbrücker Landrecht, c. 4, §. 2 u. 3. Wernher, observ. forens. III, p. 2. obs. 252, p. 179 u. 182.

69) Grimm, I, 294 u. 377.

70) Grimm, I, 377. Wernher, a. a. O. p. 179 u. 182.

71) Delbrücker Landr. c. 4, §. 2 u. 3.

72) Grimm, I, 377. „An hageſtolz knecht ober jungſtrowe, die geſundert „gut hänt, die erbt das goßhaus an varindem gut iberal, vnd nit an „ligen dem.“ Schottelius, a. a. O. p. 27.

73) Grimm, I, 377.

verbannde befindliche Erbgüter („Erffgut oder Arffguet“) erwerben ⁷⁴⁾. Und diese fielen sodann bei ihrem Tode, mit Ausnahme der fahrenden Habe, an ihre Verwandten oder an die sonst berechtigten Herren, indem ihr Hof- oder Grundherr auf Güter, welche nicht im Hofverband waren, kein Recht hatte. Daher konnten sie sich auf einem solchen Sondergute oder vogtbaren Gute ansäßig machen, und dann wurden sie in Beziehung auf diese Güter dienst- und zinspflichtig, wie andere ansäßige Leute auch („Ein hagestolz, „ein getling, der ane wip ist unt an ê, swenne der sich gurtet „zwaschent zwene berte, der sol frihaber gen, ist er anê hus- „röche; het er aber husröch, so sol er dar zu tagwan tun, unt „das hun gen ⁷⁵⁾. Der Hagestolz habe denn ain vogtbar gut, von „dem sol er dienen als ander sin genoz“) ⁷⁶⁾. Hinsichtlich ihres Hof- oder Grundherrn blieben sie jedoch nach wie vor Hagestolze, da sie von ihm kein Hofgut erhalten hatten, also in Beziehung auf den Hofverband bestzlose Leute blieben, oder wenigstens als solche betrachtet worden sind.

Die Hof- oder Grundherren hatten demnach in Ansehung der Hagestolzen kein anderes Recht, als hinsichtlich der übrigen bestzlosen hofhörigen Leute. Daher nannte man zuweilen auch das Successionsrecht der Grundherren in den Nachlaß ihrer unbeerbten hörigen Bauern ein Hagestolzenrecht, wenn auch von der Beerbung eines wirklichen Hagestolzen keine Rede war ⁷⁷⁾. Nach und nach wurde jedoch dieses Hagestolzenrecht weiter und weiter ausgedehnt, zunächst auf die nach den Rechtsbüchern rechtlosen Kinder der ledigen Leute ⁷⁸⁾, auf die sogenannten Bastarte oder Bankerte, insbesondere auch auf die Kinder der ka-

74) Grimm, III, 231, §. 2. „Wenn der hoffstolte gestorben is, -- dat arff- „guet den fründen.“ Landgerichts Nachricht bei Schottellus, p. 10. „Wann der Haverstolte gestorben, ist all sein wohlgewonnen Gut dem „Herrn das Erbgut aber den Freunden.“ Wernher, a. a. D. p. 179 u. 182.

75) Grimm, I, 366.

76) Grimm, I, 377.

77) Baubing zu Waltenhofen bei Hohenschwangau bei Fink, Archiv, II, Heft 5, p. 66. u. Hornayr, Hohenschwangau, Urf. p. 61.

78) Sächf. Rr. III, 45, §. 9. Schwäb. Rr. W. c. 255.

thollischen Geistlichen, auf die sogenannten Pfaffenkinder ⁷⁹⁾. Auch in Frankreich wurde das *droit de bastardise* oder *bastardie* theils zu einem grundherrlichen Rechte theils zu einem Regal ⁸⁰⁾. Und zuletzt wurde jenes Recht sogar auf die Geistlichen selbst ausgedehnt, oder vielmehr, wie wir sehen werden, mit etwas ganz Anderem verwechselt.

Erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert, seitdem die ursprüngliche Bedeutung des Hagestolzenrechtes nicht mehr verstanden worden ist, wurde aus dem Hagestolzenrecht etwas gemacht, was es ursprünglich offenbar nicht war. Hagestolz sollte nämlich seit jener Zeit jede ledige Person sein, welche weder Geschwister noch andere Erben in aufsteigender Linie hinterließ ⁸¹⁾. Und in einem Berichte an das Amt Starkenburg von 1591 wird „die Hagenstolzeren genannt eine Straff derjenigen, so muthwilliger weis nicht heyrathen wollen“ ⁸²⁾. Auch wurde nun erst für den Anfang des Hagestolzenrechtes ein bestimmtes Alter festgesetzt, meistentheils 50 Jahre, oder 50 Jahre 3 Monate und 3 Tage, oder 51 Jahre bis zu 63 Jahren 6 Wochen und 2 Tagen ⁸³⁾. Auch wurde dasselbe auf Männer beschränkt und diese wurden öfters alte Herbstgesellen genannt ⁸⁴⁾. Hin und wieder wurde dasselbe aber auch, z. B. in der Herrschaft Alpirsbach, auf Wittwer und auf Wittwen ausgedehnt, wenn diese 30 Jahre lang im Wittwenstande gelebt hatten und ohne Kinder zu hinterlassen gestorben waren ⁸⁵⁾. Nicht

79) Grimm, I, 186, III, 739. Kurpfälzische Landordnung, Th. V, p. 57. von Arr, I, 307, II, 165. Wehner, a. a. O. p. 204. Vgl. oben §. 422.

80) Lauriere, gloss. v. *bastardise*, I, 149—155.

81) Lindenfelder Saalbuch bei Dahl, Lorsch, II, 64.

82) Dahl, Lorsch, II, 64.

83) Grimm, III, 102, 231, §. 1. und 249, §. 4. Derj. R. A. p. 225 u. 485. Delbrücker Landrecht, c. 4, §. 8. Wigen Mühlens-Recht bei Mascov, p. 2 u. 22. Lagerbuch von 1660 bei Reyscher, würtemb. Stat. R. p. 61. Schottellius, a. a. O. p. 10 u. 27.

84) Grimm, III, 102 u. 231, §. 2. Delbrücker Landrecht c. 4, §. 8. Landgerichts Nachricht bei Schottellius, p. 10. „Ist es aber eine Haber „Stoltinne, davon wird dem Herrn nichts erkannt, das Frauen „Gerätte den Freunden.“ Wernher, III, obsev. forens. p. 2, p. 179.

85) Schottellius, p. 27. Wernher, III, p. 2. p. 179.

selten wurden sogar Strafen gegen die Hagestolzen ausgesprochen, die Hagestolzen, wie die Bastarde und andere rechtlose Leute (§. 226) den Leibeigenen und Wildfängen gleichgestellt und das Hagestolzrecht sogar für ein Regal erklärt⁸⁶⁾. Und so wurde denn aus dem Hagestolzrechte nach und nach ein fiscalisches Recht gemacht, woran ursprünglich niemand gedacht hatte, bis auch dieses wieder in den neueren Gesetzgebungen, z. B. in Baiern, Baden u. a. m. seinen Untergang gefunden hat⁸⁷⁾.

§. 636.

Endlich gehörten zu den nicht vollberechtigten auch noch die Knechte und Mägde und alle Frauen. So lange sie noch unverheirathet im elterlichen Hause lebten oder unter fremden Leuten dienten, verstand sich dieses von selbst. Denn sie standen sodann noch unter dem Schutze ihrer Eltern oder Dienstherrn und wurden von ihnen geschützt und vertreten⁸⁸⁾. Auch hatten sie, wie andere nicht vollberechtigte hofhörige Leute, ihr Hofrecht zu wahren⁸⁹⁾. Von einer vollen Berechtigung war aber bei ihnen keine Rede. Sie gehörten vielmehr zu den schutzhörigen Leuten (*homines*) des Haus- oder Dienstherrn. Und heute noch pflegt man in vielen Gegenden des süblichen und nördlichen Deutschlands die Dienstboten seine Leute zu nennen⁹⁰⁾. Den Frauen fehlte auch dann, wenn sie bereits ausgestattet oder behovet waren, noch die volle Berechtigung. Denn sie standen in diesem Falle entweder als verheirathete Frauen unter der Vormundschaft ihres Ehemannes oder als ledige Frauen unter der auch bei hörigen Frauen nothwendigen Geschlechtsvormundschaft, indem man von emancipirten Frauen in früheren Zeiten keinen Begriff hatte. Demnach konnten nur Männer vollberechtigte Hofgenossen sein, wie

86) Kurpfälz. Landts-Ordnung, Th. V, p. 57 ff. Wernher, III, p. 2. obs. 252, p. 180 ff. Runbe, §. 559. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 382—384.

87) Kreittmayr, Anmerkungen zum Patr. Fr. I, c. 6, §. 1, Nr. 3, p. 210.

88) Grimm, I, 540, §. 20. Vgl. oben §. 451 u. 524.

89) Hofrecht von Eifel, §. 9, 18 u. 35. Hofrecht von Loen, §. 82. bei Grimm, III, 61 u. 155.

90) Dähnert, v. Lübe, p. 286.

dieses in manchen Hofrechten auch ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Nur die Männer hatten daher bei der Behandlung einen Eid zu leisten ⁹¹⁾. Nur die Männer hatten die Hofgerichte und Hofstuge zu besuchen ⁹²⁾ und andere Rechte und Verbindlichkeiten mehr.

§. 637.

Alle übrigen Leute, welche sich ohne ein Hofgut oder auch nur eine Kote oder Stelle vom Hofherrn erhalten zu haben und ohne selbst in den Hofverband aufgenommen worden zu sein, in einer Hofmark angeleibelt hatten oder sich darin aufhielten, alle diese Leute nannte man, wie schon zur fränkischen Zeit, Fremde, Gäste, *hospites* (§. 217, 225 u. 452), Aussiedler (*Uffiedlinge*) ⁹³⁾, Ausleute (*auglaent*) ⁹⁴⁾, oder auch Sonderleute, von welchen hier noch geredet werden muß.

Unter Sonderleuten verstand man nämlich einzelne, keiner Hofgenossenschaft angehörige, also in keiner hofhörigen Hobe, Echte, Hye u. s. w. aufgenommene oder wieder daraus entlassene, und demnach aus der Hofgenossenschaft ausgeschiedene oder abgeforderte Leute. Mit vollem Rechte nannte man sie daher Sonderleute (*Sünderlübe* ⁹⁵⁾, *homines speciales ecclesie sue*

91) Hofrecht von Kanten, c. 10, §. 1. bei Lacomblet, Archiv, I, 177. „alle die ghoene, die van manspersonen mit der vorder handt an lyffgewins guederen dißs hooffs gehant weren, sollen in handen schoeffrichters gelaven als hir nae geschreven steit.“ — Hofrecht von Luttingen, c. 10, §. 1, eod. p. 203. „Alle die gheine, die aen der vorder hant sitten an einen gute, end off die ein man were, die fall hulben ind sweren.“ — Latenrechte des Hofes zu Winderich, c. 3, eod. p. 206. „alle manspersonen, die an der vorder hand sitten, sollen Laten werden und oere eide doen den hofrichter, off Amtman.“ —

92) Hofrecht von Luttingen, c. 2, §. 1, p. 197. Hofrecht von Aspel bei Sommer, p. 57. Ordnung des Pfalzgerichts zu Lindau bei Heiber, p. 808.

93) Urf. von 1260 bei Neugart, II, 282. *De his servis ecclesiae, qui non sunt glebarii vel ascripticii, qui dicuntur Ussidellinge residentibus in eadem villa vel districtu.* — Vgl. oben §. 216.

94) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 217.

95) Grimm, III, 218.

vulgariter dictos Sunderlute)⁹⁶⁾, eigene nicht hofhörige Leute („egen Mann, die oek nicht hofhörig were“)⁹⁷⁾ oder auch, wenn sie durch Freilassung (durch „ledigen ind vryen“)⁹⁸⁾ aus dem Hörigkeitsverbande entlassen worden waren, ledige und lose Leute oder Ledigmanne (libig Man“)⁹⁹⁾. Ob dieselben in Grund und Boden angefessen waren oder nicht, kam dabei durchaus nicht in Betracht. Es genügte, um Sondermann zu sein, auf einem Sondergute ohne selbst hofhörig zu sein geboren oder darauf¹⁾, oder auf einem anderen aus dem Hofverbande befreiten oder erlebigten Gute (auf einem „vorlebigebe Hove“) ansäßig²⁾, oder aus einer Hofgenossenschaft oder Hobe entlassen worden oder freiwillig ausgetreten zu sein. Die Sonderleute und Ledigmanne dürfen daher nicht, wie es von Rindlinger geschehen ist³⁾, mit den vorhin erwähnten homines singulares, einläufigen oder einzelnen Leuten, solivagi u. s. w. verwechselt werden. Denn während jene in die Hofgenossenschaft aufgenommen und nur nicht vollberechtigte Genossen gewesen sind, waren die Sonderleute frei von allem Hörigkeitsverbande. Sie standen daher unter keinem Fronhofgerichte, zahlten ihre Abgaben nicht an einen Fronhofbeamten, sondern direkt an den berechtigten Herrn selbst, z. B. in der Abtei Ebersheimmünster⁴⁾; oder an den dazu bestellten eigenen Beamten. Denn sie waren nicht selten, z. B. in der Schweiz, in Westphalen u. a. m. zu eigenen Aemtern, zu sogenannten Sonderämtern⁵⁾,

96) Urk. von 1288 bei Neugart, II, 328.

97) Hofrecht von Loen, §. 99. Hoffrodel bei Strodtmann, p. 86.

98) Urk. von 1482 bei Rindlinger, Hör. p. 568 u. 569.

99) Grimm, I, 669. Vgl. oben §. 452.

1) Z. B. im Stifte Bückeb. Grimm, III, 213. „Da andere echte dat sind „sünberlübe, de werdet geboren vnd besatet uppe uppe sunder „gude.“ Vgl. oben §. 683.

2) Urk. von 1458 bei Rindlinger, Hör. p. 595.

3) Rindlinger, Hör. p. 47 ff. u. 166 f.

4) Grimm, I, 669. „Ist es aber ein libig man, so git er das beste „(d. h. Vestsaupt) unde sol den val ber meiger dem abbete entwirten.“ Vgl. Eichhorn, Rechtsg. II, 602. der die Sache jedoch nicht ganz richtig darstellt.

5) Urk. von 1358 bei Neugart, II, 452. — „in dem Sunder Ampt.“ — von Urz, I, 307 u. 448. Rindlinger, Volmest. I, 298 u. 367.

oder wie z. B. im Stifte Bücken zu einer eigenen Echte vereinigt⁶⁾.

Die Lage dieser Sonderleute war je nach den Umständen und nach Verschiedenheit der Territorien sehr verschieden. Denn sie sind bald freie Leute, bald Leibeigene, bald aber auch Diefterfreie oder Wildfänge gewesen. Viele von ihnen sind nämlich freie Leute gewesen, z. B. viele Inhaber von Sondergütern (§. 633), von lebigen Eigen oder nicht hofhörigem Eigen, von Freigütern, Lehengütern u. s. w.⁷⁾. Andere, und zwar bei weitem die meisten, sind jedoch Leibeigene oder Eigenhörige gewesen. Dahin gehörten namentlich die Rittereigenen und die Sonderleute in Osnaabrück⁸⁾, die Eigenhörigen in Westphalen⁹⁾ und viele andere mehr¹⁰⁾. Nicht selten wurden sogar alle Sonderleute für Leibeigene oder Eigenhörige und umgekehrt wieder alle Leibeigene und Eigenhörige für Sonderleute gehalten, z. B. von Niefert¹¹⁾ und auch von Möser¹²⁾. Und in jenen Territorien, in welchen alle hofhörigen Leute, welche ihr Hofrecht zur Strafe verloren hatten, Leibeigene ihres bisherigen Hofherrn geworden, also als aus der Hofgenossenschaft Ausgeschiedene zu gleicher Zeit Sonderleute und Leibeigene waren (§. 220), ist dieses auch wirklich der Fall gewesen. Im Allgemeinen kann es jedoch nicht zugegeben werden, indem zwar die Leibeigenen sehr häufig Sonderleute, viele Sonderleute jedoch, wie wir gesehen, freie Leute, andere aber Diefterfreie gewesen sind. In manchen Territorien wurden nämlich alle diejenigen Leute, welche keiner Hofgenossenschaft, Hobe, Echte u. s. w. angehört haben, als schutzlose Fremde, also als Diefterfreie oder Wildfänge behandelt. Und in diesem Falle sind auch die Die-

6) Grimm, III, 213. „de andere echte dat sind sunderlübe.“

7) Hofrecht von Loen §. 99. Bredensche Hofrolle bei Strodtmann, p. 86. Rindlinger, Bolmest. I, 367.

8) Möser, Osn. Gesch. I, 81. Röntrup, h. v. III, 134 u. 221.

9) Niefert, Hofrecht von Loen, p. 114—116.

10) Urtheil von 1376 bei Strodtmann, de jure liton. Vorrede. — „dat „Sunderlübe sin eghen unde also vele eghener wann Godeshufeslüben, „dat ere Herschop se mag vorkopen vortwesselen unde laten, wor se wil.“ —

11) Niefert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 114—116.

12) Möser, Osn. Gesch. I, 81.

sterfreien und Wildfänge Sonderleute gewesen und auch so genannt worden. Mit Unrecht werden jedoch alle Sonderleute von *Sachse*¹³⁾ für Diessterfreie, also für landesherrliche Leibeigene gehalten. Denn abgesehen davon, daß viele Sonderleute freie Leute gewesen sind und freies Eigen besessen haben, so gehörten auch bei weitem nicht alle Sonderleute den Landesherrn, vielmehr anderen Leib-, Grund- oder Schutzherrn an, während die Diessterfreien und Wildfänge ihrer rechtlichen Natur nach niemand Anderem als dem Landesherrn, d. h. dem Inhaber der öffentlichen Gewalt angehören konnten (§. 226 und 227).

c. Aufnahme in die Hofgenossenschaft.

§. 638.

Wie bei jeder anderen Genossenschaft war auch bei der Hofgenossenschaft eine Aufnahme in dieselbe nothwendig, um die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu erwerben. Da es jedoch zweierlei Arten von Genossen, vollberechtigte und nicht vollberechtigte gegeben hat, so war auch der Erwerb der mit der vollen und nicht vollen Berechtigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten von doppelter Art.

Die nicht volle Berechtigung entstand mit der Hofhörigkeit überhaupt durch die Geburt von hofhörigen Eltern, gleichviel ob diese auf einem Hofgute saßen oder nicht¹⁴⁾. Eine weitere Aufnahme in den Hofverband war daher in einem solchen Falle nicht nothwendig. Die Geburt vertrat gewissermaßen die Stelle der Aufnahme. Dennoch mußten die Genossen, sobald sie durch Heirath oder durch separirte Oekonomie selbstständig geworden waren, in den Hoftagen oder Hofgerichten erscheinen, um sich zu ihrer Echte zu bekennen¹⁵⁾. So lange jedoch die Kinder noch im elterlichen Hause wohnten und, wenn auch verheirathet, noch durch keinen ei-

13) *Sachse*, histor. Grundlagen, p. 578.

14) *Grimm*, III, 212—218, Hofrecht von *Essen* §. 9 bei *Steinen*, I, 1761. vgl. oben §. 218.

15) *Recht der Remerlingen*, Art. 1 bei *Strodtmann*, p. 128 u. 129. — „ton „bekennen albaer der Echte.“ vgl. oben §. 229.

genen Haushalt von ihnen getrennt waren ¹⁶⁾, so lange entbehrten sie auch hinsichtlich der Hofgenossenschaft noch aller und jeder Selbstständigkeit. Sie brauchten daher ihrem Hofherrn noch nicht selbstständig zu dienen ¹⁷⁾. Sie dienten ihm vielmehr nur mit ihren Eltern. („aber so sy noch by iren Eltern in yren Husern weren, „dan sullen sy mit iren Eltern denen.“) ¹⁸⁾. Sie waren ihm ferner noch nicht steuer- und zinspflichtig (*fili impuberes nichil solvunt*) ¹⁹⁾, und entrichteten ihm bei ihrem Tode noch keinen Sterbefall ²⁰⁾. Meistentheils mußten sie jedoch, nachdem sie zu ihren Tagen gekommen waren, ihrer Herrschaft huldigen (§. 423 und 451). Und es begannen sodann auch die Rechte und Verbindlichkeiten eines selbstständigen Genossen, also namentlich auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Besthauptes ²¹⁾ und der übrigen hörigen Leistungen ²²⁾. Insbesondere mußten sie dann auch mittelst Entrichtung einer jährlichen Abgabe ihr Hofrecht wahren, oder ihr Hofrecht gewinnen ²³⁾, und die übrigen Verbindlichkeiten eines selbstständigen Hofgenossen erfüllen. Anderwärts begannen indessen die Rechte und Verbindlichkeiten eines selbstständigen Hofgenossen erst mit der Begründung eines eigenen Haushaltes oder mit der mit einer sepa-

16) Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, *Hör.* p. 258 u. 261. *homo ecclesie si filios aut filias secum conjugatos habet, — quamdiu cum patre vel matre commanserint —*.

17) Hofrecht von Loen, §. 81. vgl. oben §. 685.

18) Urk. von 1519 bei Kindlinger, *Hör.* p. 666—667.

19) Urk. von 1405 bei Kindlinger, *Hör.* p. 521.

20) Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, *Hör.* p. 258 u. 261. *homo ecclesie si filios aut filias secum conjugatos habet, — quamdiu cum patre vel matre commanserint, — ecclesia de ipsis curmedam non habebit.* Ebenso in Weissenburg. *Grimm*, I, 765. — *quod si tales (adolescentes et adolescentuli utriusque sexus) ante contractum matrimonium decesserint, pro eisdem heredes mortuaria nulla solvent.*

21) *Grimm*, I, 424. „Stirbet auch ein sint daß syn eygen gut hett vnd „zue finen tagen kommen ist, oder offerbare ist, daß gibt auch dem „gotthuß einen valle also.“ vgl. noch p. 434—435 u. 735.

22) Urk. von 1405 bei Kindlinger, *Hör.* p. 521. *Filii etiam puberes solvunt certum quid, si moriuntur.*

23) Brebensche Hofrolle bei Strodtmann, p. 74. Hofrecht von Loen §. 82. vgl. §. 456, 469 u. 532.

rirten Oekonomie gewöhnlich verbundenen Verheirathung, z. B. in der Abtei Tegernsee²⁴⁾, in Westphalen u. a. m.²⁵⁾.

Fremde, nicht von hofhörigen Eltern abstammende Leute (Wuitenluibe)²⁶⁾, bedurften jedoch einer wirklichen Aufnahme in den Hofverband, oder in die Hobe, Echte oder in die sonstige Hofgenossenschaft. Und es wurden zu dem Ende förmliche Aufnahmeregister, Hofbücher, oder sogenannte Hulbigungsbücher²⁷⁾ geführt, in welche die Namen der Aufgenommenen eingetragen zu werden pflegten. Solche Aufnahmeregister oder Aufnahmebücher bestanden für die Wachsziinsigen in Westphalen²⁸⁾, für jede Echte, Hobe und sonstige Genossenschaft dieser Art in Osnabrück²⁹⁾, im Lande Delbrück u. a. m. In vielen Territorien reichte indessen schon die, gewöhnlich mit einer Verheirathung verbundene, häusliche Niederlassung hin. Namentlich war dieses in jenen Herrschaften der Fall, in welchen die Lust eigen machte. Die Niederlassung ersetzte daselbst die Einschreibung in eine Hobe oder Echte oder in eine sonstige Hofgenossenschaft (§. 216 und 229). In jedem anderen Falle war aber die Wahl eines Herrn und eine damit verbundene Erklärung (ein aveu) nothwendig (§. 229). Denn wer sich in einer Grundherrschaft nieder gelassen hatte ohne sich weder ausdrücklich noch stillschweigend der Herrschaft zu unterwerfen, der gehörte zu den herrenlosen Leuten (zu den gens sans aveu), und wurde daher als Diesterfreier oder als Wildfang, oder als herrenloses Gesindel behandelt, und in dieser Eigenschaft nicht in der Herrschaft geduldet (§. 229). Mei-

24) Codex traditionum in Mon. Boic. VI, 24. tali condicione, ut post obitum illius unum denarium solvant pro se ad aram Martyris, omnisque posteritas illorum post ipsos, postquam conjugali copule conjuncti fuerint. eod. p. 26. et omnem posteritatem ejus ex lege donavit, postquam matrimonio conjugantur. vgl. noch p. 62.

25) Recht der Remerlingen, Art. 1 bei Strobtman, p. 128 f.

26) Ryckshoff Bradel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1829.

27) Delbrücker Landr. c. I, §. 14, vgl. oben §. 229.

28) Privilegia censualitatis von 1372 u. 1607, c. 18 bei Rinblinger, M. B. II, 1. p. 408. — easque in cercensum recipi velit, eorum nomina tam in registris quam litteris sigillatis specialiter exprimi et inscribi curetur.

29) Wöntrup, v. Hobe §. 16—22 und Hoberegister, p. 169 u. 171. vgl. ob. §. 229.

stentheils trat dieses jedoch erst dann ein, wenn die Niederlassung Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn gebauert hatte³⁰⁾. In vielen Herrschaften erfolgte die Aufnahme erst dann, wenn der fremde Anstiedler aus seinem früheren Hofverbande entlassen worden war. („Es muß aber ein solcher Aufkömmling von seinem vorigen Eigenthum, womit er etwa einem anderen Eigenthums Herrn verhaftet, entweder durch Abwechselung (wo selbe recipirt ist) oder sonst rechtlich sich frei machen, widrigens derselbe auf dem Erbe nicht gebudet, sondern durch gebräuchliche Ausgießung des Feuers auf dem Herb, oder sonst darauf beunruhiget, auch endlich darvon gewiesen wtrb.“³¹⁾. Waren nun aber die fremden Anstiedler auf gehörige Weise in den Hofverband aufgenommen worden, so mußten sie sodann der neuen Herrschaft huldigen und das hergebrachte Aufnahmsgeld entrichten³²⁾, wie andere hofhörige Genossen der neuen Herrschaft dienen und steuern, und bei ihrem Tode mußte ein Sterbfall entrichtet werden³³⁾, vorher aber nicht („Item wäre es auch, daß ein mann käme, der nit nachfolgende herren hätte, der mag jar und tag da sin, — unz er sich bedenkt, welchem herrn er under den zweien dienen wolle, und soll man im in der zit kein stur uslegen“³⁴⁾. Erst nach stattgehabter Huldigung erhielten sie

30) Grimm, I, 461—462. „Wann derselb (frembb) mann hie gesthet jar und tage onn nachfolgend herrn, so mogent in die von Schonaw wol uffnemen für iren eigen mann, getrauwen sie in anders zu beschirmen,“ vgl. oben §. 216 u. 229.

31) Delbrücker Landr., c. III, §. 8. vgl. noch c. I. §. 14 u. c. III. §. 8.

32) Ryckshoff Bradel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1829. „Item, off het sich auch begeve, dat jemand vom den Wittenluiden, die dry weren, und sich an dat Ryck geben wolben, und des Rycks Frieheit begehrden, die sollen dem Schulden to voren und dem Rycke treue und hold to syn, Iaden und sch weren, und dem Schulden tot Urkunden geben II β und den Rycksluiden als Standgenossen I β .“ Hoffswesthumb und Gerechtigkeit des Hoffes zu Gilpe bei Steinen, I, 1265.

33) Grimm, I, 424. „Züge auch ein frombe man in sant Peters gericht, der keinen nachfolgenden Herren hette, wann derselbe man jore vnd tag do geseßen were, so sol er dem gotthuß huldigen vnd dienen alsß andere des gotthußs lüte“ — vgl. noch p. 332—333, 410, 411, 425, 435, III, 841.

34) Grimm, I, 656 §. 10.

demnach die Rechte und Verbindlichkeiten der selbstständigen Hofgenossen, also, wenn sie sich, wie wir sogleich sehen werden, auf einem Hofgute ansässig gemacht hatten, die Rechte und Verbindlichkeiten der vollberechtigten Genossen, wenn sie aber kein Hofgut erhalten hatten, wenigstens die Rechte und Verbindlichkeiten der nicht vollberechtigten Genossen. Wie andere arme oder besitzlose Genossen mußten daher nun auch die neu Aufgenommenen nicht vollberechtigten Hofgenossen mittelst Erlegung einer jährlichen Abgabe ihr Hofrecht bewahren und die übrigen Dienste und Leistungen der hörigen Leute thun und entrichten.

§. 639.

Die Aufnahme in die volle Berechtigung konnte nur durch die Ansässigmachung auf einem Hofgute erlangt werden. Denn nur die auf einem Hofgute ansässigen hörigen Leute waren, wie wir mehr und mehr sehen werden, vollberechtigte Genossen. Dieses gilt von dem Anerben eben sowohl wie von der Ansässigmachung der übrigen Hofhörigen und der Fremden.

Die Anerben oder Erbkinder (Erffkyndt)⁸⁵⁾ kamen meistens erst beim Tode ihrer Eltern oder ihrer sonstigen Verwandten in den Besitz des Hofgutes. Und es war sodann zur förmlichen Ansässigmachung nur noch die Belehnung oder Behandlung mit dem Hofgute nothwendig (S. 405). Für diese Belehnung mußten meistens auch die Erben einen Erbschatz, Weinkauf, Handlohn oder eine andere Abgabe entrichten⁸⁶⁾, welche jedoch an-

85) Hofweisthum von Gilpe bei Steinen, I, 1265. Delbruder Landr., c. III, §. 2 und 7.

86) Hofweisthum von Gilpe bei Steinen, I, 1265. „Item wann ehr ein „Erffkyndt sich belehnen lett mit einen Hoffes Guede, sall den Schulden geven twelff Penninge, den Hoffes trohnen veer Penninge, den Hoffes slüden twee Schillinge.“ Reichshofs Gerechtigkeit von Bradel bei Steinen, I, 1828. „Item off jemand van den Rycksluiden verstorve, und die Rycksguidern also lebzig verstorven, — so sollen die Erven der vorgemelten Gueberen die vorgemelte Guider van einen Schulden des Ryckshoves to Leen entfangen, und daervan sollen die Erven to Leen und entfangen geven V Mark.“ vgl. noch Grimm, I, 167, 189 und 719.

ders als bei fremden Erwerbern des Hofgutes bestimmt und nicht selten weit niedriger war³⁷⁾. Es hat jedoch auch Territorien gegeben, in welchen die Erben gar keinen Weinkauf zu entrichten brauchten³⁸⁾. Die Ansässigmachung der Anerben konnte indessen auch schon bei Lebzeiten der Eltern oder der sonstigen Verwandten geschehen, wenn diese ihnen das Hofgut ganz oder theilweise übergaben. Meistentheils geschah dieses bei Gelegenheit der Verheirathung des Sohnes oder der Tochter. Und dann war ebenfalls wieder eine Belehnung oder Behandlung mit dem Hofgute nothwendig³⁹⁾. Um jedoch auch in diesem Falle die volle Berechtigung zu erwerben, mußte mit der Gutsübergabe ein eigener Haushalt oder eine separirte Oekonomie verbunden werden. Denn die Verheirathung allein ohne einen eigenen Heerd gab, wie wir gesehen, keine Selbstständigkeit, viel weniger also die volle Berechtigung. Daher wurden die unverheiratheten Kinder ursprünglich nur deshalb als Hagestolzen behandelt, weil sie noch keinen eigenen Heerd hatten, noch nicht behovet und deshalb noch nicht selbstständig angeessen waren. Die separirte Oekonomie ist dabei so sehr die Hauptsache gewesen, daß auch die unverheiratheten Kinder vollberechtigte und daher auch vollpflichtige Genossen werden konnten, wenn sie bei der Gutsübergabe einen von ihren Eltern getrennten Haushalt errichtet und durch den eigenen Heerd ihre volle Selbstständigkeit erworben hatten (*si tamen predictae persone (adolescentes et adolescentuli) heredes paternarum vel maternarum rerum extiterint, ac domum ac familiam suam tenuerint, et expensas domesticas habuerint, etiamsi sine matrimonio decesserint, heredes talium mortuarium solvere tenebuntur*)⁴⁰⁾. Da indessen mit der Ansässigmachung insgemein auch eine Verheirathung verbunden zu sein pflegte, so wurden nicht selten die in Grund und Boden angeessenen Leute (die manentes, mansionarii u. s. w.) den ledigen und losen noch

37) Grimm, I, 189. Dessn. von Walters im Geschichtsfreund von Luzern, I, 253 u. 258.

38) Delbrücker Landr., c. III, §. 1 u. 5. Grimm, I, 689. vgl. noch oben §. 407.

39) Grimm, I, 719 u. 765. Delbrücker Landr. c. III, §. 5.

40) Grimm, I, 765.

nicht verheiratheten Leuten entgegengesetzt⁴¹⁾ und zuletzt alle unverheiratheten Leute nach zurückgelegten 50 und mehr Jahren Hagestolze genannt.

Auch diejenigen hofhörigen Leute, welche kein Auerbenrecht hatten, mußten, wenn sie ein Hofgut durch Kauf oder auf sonstige Weise erworben hatten, sich damit belehnen oder be-handigen lassen und dafür einen Weinkauf, Erschag oder einen sonstigen Handlohn entrichten⁴²⁾. Außer diesen an die Hofherren oder an die Hofbeamten und hin und wieder auch noch an die Hofgenossen zu entrichtenden Abgaben mußten sie aber in manchen Territorien, z. B. im Lande Delbrück, auch noch ein eigenes Aufzugsgeld, einen sogenannten Aufzugß Thaler entrichten, was bei der Ansässigmachung der Auerben nicht nothwendig war⁴³⁾.

Die Fremden endlich mußten, ehe sie ein Hofgut erwerben und sich darauf ansässig machen konnten, das Hofrecht erwerben, sich, wie man zu sagen pflegte, hörig und hulbig machen⁴⁴⁾. Dieses geschah auf die vorhin angegebene Weise durch Aufnahme in eine Hode, Echte u. s. w., oder auch durch eine bloße häusliche Niederlassung. Und für diese Aufnahme in den Hofverband mußte gewöhnlich ein eigenes Einzugsgeld (Einzug oder Inzug)⁴⁵⁾, oder ein Eingangsgeld (Ingange)⁴⁶⁾,

41) Urf. von 821 bei Ried, I, 18. cum manentibus et singularibus mancipiis u. p. 21. Hofrecht von Essen bei Kindinger, Hör. p. 345. — hominum singularium, qui nulla adhuc matrimonia contraxerunt u. p. 349. „epliken loes ledigher Lüden, dey noch nicht bestabet.“ vgl. oben §. 631 u. 635.

42) Urf. von 1493 §. 9 und von 1497 §. 9 bei Kindinger, Hör. p. 634 u. 636. Delbrücker Landrecht c. I, §. 14, c. III, §. 2, 4, 5 u. 7. vgl. oben §. 407 u. 408.

43) Delbrücker Landr. c. III, §. 7 vgl. noch c. I, §. 14.

44) Hofrecht von Essen §. 9 bei Steinen, I, 1761 und bei Sommer, I, 2 p. 220. „dat die gene, die na einem Havesguide nicht hulbiggh und horiggh en isß, an dem Guide kein Recht heßst, so langh als hie na dem Guide „nicht hulbiggh und horiggh“ — vgl. noch §. 2 u. 10. Hofrecht von Herverbink §. 17 bei Sommer p. 251.

45) Grimm, I, 781 f. „wo einer in diese gemeind zöge vnd 3 tag fewer vnd flamm hinder einem steckenzaun heßt, so soll er vnserm „gn. herrn x ß vnd der gemeind x ß hlr. zum inzug geben“ — eod. I, 777 f. „Wenn aber einer in dies gericht ziehen und sich darin nieder-

ein Empfangsgeld (Empfangnus)⁴⁷⁾ oder ein Einschreibegeld u. s. w. entrichtet werden⁴⁸⁾. Außerdem mußten die Fremden auch noch, wie jeder andere Hörige, das Hofgut gewinnen, d. h. sich damit belehnen oder behandigen lassen und auch dafür den hergebrachten Weinkauf oder Erbschaz entrichten⁴⁹⁾. Endlich hatten die Fremden in sehr vielen Territorien auch noch an den Landes- oder Schutzherrn ein sogenanntes Einzugs-geld zu bezahlen⁵⁰⁾, so daß sie demnach außer dem Handlohn oder Weinkauf auch noch ein Einzugs- oder Einschreibegeld an den Hofherrn und ein weiteres Einzugs-geld an den Landes- oder Schutzherrn entrichten mußten. Ofters genügte jedoch die bloße Niederlassung des Fremden auf einem Hofgute oder die Verheirathung auf einem Hofgute zum Erwerbe der vollen Berechtigung⁵¹⁾. Und sich auf eine der angegebenen Weisen in einer fremden Herrschaft ansässig machen, nannte man sich einem Herren eigenen, sich beherrschen u. s. w. (§. 229).

Hatte ein hofhöriger Genosse auf irgend eine Weise sein Hofgut mit seinem Hofrechte verloren, so mußte auch er, wie ein ganz fremder Mann, sich wieder in den Hofverband aufnehmen und mit dem Hofgute behandigen oder belehnen lassen, und dafür das herge-

„lassen wolle, so soll er zuerft zu dem maier und schultheiffen gehen, und
 „beiden 1 schillingpfennige geben, welche ihn das Drittemal begleiten sollen,
 „da soll er vier wochen nach einander alle samstage beim sonnensteine
 „sich in der pfarre zeigen, und am nächstfolgenden montage wieder ab-
 „gehen; sey dieses geschehen, so möge ein solcher fremder dann in diesem
 „gerichte hingehen, wohin er wolle.“ vgl. noch eod. III, 641 §. 12.

46) Hofrecht aus 15. sec. bei Rindlinger, M. B. II, 202. Note k.

47) Freiheit von Mörchingen bei Königsthal, I, 2 p. 6.

48) Albntrup, v. Hobe, §. 16. Urf. von 1498 §. 10 und von 1497 §. 11 u. 12 bei Rindlinger, Hbr. p. 634 u. 639.

49) Delbrücker Landr. c. I, §. 14, c. III, §. 7. vgl. oben §. 407.

50) Delbrücker Landr. c. III, §. 7. „die außerhalb dem Lande Delbrück ge-
 „bohrne und sich darin niederlassende Personen aber annoch besonders einen
 „Einzugssthaler entrichten, wie weniger nicht bergleichen Einbümmlinge —
 „annebst an dem Landesherrn einen Einzugssthaler zu bezahlen gehalten
 „sind.“ Urf. von 1498 §. 10 und von 1497 §. 11 u. 12 bei Rindlinger,
 Hbr. p. 634 u. 639.

51) Grimm, I, 409—412.

brachte Einzugs- oder Eingangsgeld mit dem Weinkaufe entrichten ⁵²⁾. Und dies nannte man das Hofgut durch die Gnade des Herrn und des Hofes wieder gewinnen ⁵³⁾.

Mit jeder Anfassigmachung war, wie wir gesehen, die Huldigung verbunden. Und erst nach stattgehabter Huldigung begannen die Rechte und die Verbindlichkeiten der vollberechtigten Genossen ⁵⁴⁾. Die Aufnahme eines neuen Hubers endigte übrigens, in ächt germanischer Weise, mit einem festlichen Schmause, bei welchem der Schultheiß wie bei einer Gerichtssitzung den Vorsitz führte, z. B. in Dürkheim („so ein neuwer huber würd, der sol den hubern den selben dag zu „disch dienen und desselben dags zu nacht sol er ein schultheissen „bringen ein halb fierteil wins in einer ahornen kanne, oder sol das „mit seinem leibe abtragen. — sol nieman über dem disch „reden dan mit laube des schultheissen. wer das breche „über des schultheissen verbot, der ist ein buß schuldig. — so man „geffen hat, welche zwene huber der schultheiß dan heisset die ürten „(d. h. die Zechen) machen, die sollent derselben urten ledig sin. — „zu der vesperurten ist iglicher huber ein spispfening schuldig mit „dem schultheissen zu verdrinken, und darzu soll er in geben rucken „brot und kappüß ⁵⁵⁾).

d. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Im Allgemeinen.

§. 640.

Die Hofgenossenschaft setzte die Hofhörigkeit voraus. Denn nur hofhörige Leute konnten Genossen einer Hofgenossenschaft sein. Daher mußten sich Fremde, d. h. nicht Genossen, wenn sie die genossenschaftlichen Rechte in Anspruch nahmen, vor Allem in die Hofgenossenschaft aufnehmen lassen und der Herrschaft huldigen, sich

52) Hofrecht aus dem 15. sec. bei Kindlinger, R. B. II, 202, Not. k. „Dath können se nicht anders wedder erlangen, dan mitß Willen der „Herren mit einem Zungange und Wintope.“

53) Hofrecht von Essen, §. 8, 8 u. 10 bei Steinen, I, 1756 ff.

54) Grimm, I, 410, 750. Velsbrüder Landr. c. I, §. 14. vgl. oben §. 407, 423 u. 424.

55) Grimm, I, 786 f.

v. Maurer, Fronhof. IV.

hörig und hulbig machen, wie man es zu nennen pflegte (§. 452 ff. 637—639). Aber nicht bloß die Fremden, auch die als Hörige gebornen Leute mußten der Herrschaft hulbigen. Denn erst nach der Hulbigung begannen die Rechte und Verbindlichkeiten der selbstständigen Genossen (§. 451 und 638).

Jeder Fronhof mit den dazu gehörigen Bauernhöfen bildete, wie wir gesehen, ein nach Außen geschlossenes Ganze oder eine Immunität. Auch die Hofmarken waren demnach, wie die übrigen Marken, nach Außen geschlossen⁵⁶⁾, die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofgenossen, wie in früheren Zeiten, auf die Genossenschaft beschränkt, und der rechtliche Verkehr mit Fremden den Genossen entzogen. Daher waren alle Veräußerungen von hofhörigen Gütern außerhalb des Hofverbandes ohne grundherrliche Zustimmung verboten, sowohl die Veräußerungen unter Lebenden, wie die Veräußerungen auf den Todesfall. Sogar das Erbrecht war beschränkt auf den Hofverband. Denn keine Erbschaft folgte aus einer Hörigkeit, Hobe oder Echte in die andere, selbst nicht unter den nächsten Verwandten, wenn diese sich in verschiedenen Grund- oder Schutzherrschaften, Hoben oder Echten befanden. Auch waren die Ehen der hörigen Leute mit Fremden verboten (§. 459, 464 und 476). Nach und nach wurde jedoch der rechtliche Verkehr mit Fremden erweitert. Die Veräußerungen an Fremde wurden bedeutend erleichtert. Denn ohne Grund sollte der grundherrliche Consens nicht mehr verweigert werden. Auch sollten die Veräußerungen an Fremde in dem Falle erlaubt sein, wenn das Hofgut zuvor den Grund- oder Vogteiherrn (§. 459 und 476) und den Genossen angeboten worden war (§. 476 und 646). Die freie Verfügung über die fahrende Habe und über die neu erworbenen Immobilien und über das Eigen ist ohnedies gestattet gewesen. (§. 461, 462 und 463.

Endlich durfte auch der in Ermangelung von hörigen Erben an den Fronhofsherrn gefallene Nachlaß von den fremden Erben losgekauft werden (§. 459). Der Mangel alles direkten Verkehrs mit Fremden, sogar, wie wir sehen werden, mit der öffentlichen Gewalt, also die nach Landrecht mangelnde Rechtsfähigkeit, bildete je-

56) vgl. oben §. 492. Meine Einleitung p. 188 ff. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 179 ff.

doch nach wie vor noch die Regel. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofgenossen waren und blieben daher der Regel nach auf die Genossen beschränkt.

Nur hofhörige Genossen, nicht aber die Ungenossen oder Fremden durften Hofgüter besitzen: („die erbgüeter hand die „recht, dass sie niemandts besitzen soll zu erblehen dann allain die „goghhus lüth sind — die anderen goghhusgüeter hand die gerechtigkeit, dass sie niemandts besitzen soll dann allain goghhus lüth“) ⁵⁷⁾). Nur hofhörige Genossen durften demnach mit Hofgütern belehnt werden ⁵⁸⁾, und sie nur allein Hofgüter erben, kaufen oder auf sonstige Weise erwerben. („er sol es verkoffen lüten die sin „genos sigent ⁵⁹⁾), die selbigen güeter nyemanz haben noch erben „sol, denn goghhus lütt die yn den dinc hof hörrend, „wer ouch, das der güetern kainz yn vngnosz hannb keme, — der „sol schaffen das die güetter widerum komen in der hannb, die der „güettern genosz syennb ⁶⁰⁾). Stirbt ein goghhusman ane „überben, so sollen syn nechsten erben, die genosz sint, ligen- „des und varendes gut erben“ ⁶¹⁾). Zu solchem Erwerbe waren aber auch alle Hofgenossen, die vollberechtigten eben sowohl wie alle übrigen Genossen berechtigt. Denn nur die Fremden, d. h. alle nicht Genossen, also auch die freien Leute waren davon ausgeschlossen („dass keine freye Leute hofhörige Güther besitzen können“) ⁶²⁾. Daher mußten die fremden Erwerber eines Hofgutes, die fremden Erben eben sowohl wie die übrigen fremden Erwerber sich in die Hofgenossenschaft (in den Hofverband) aufnehmen lassen und dem Hofherrn hulbigen (§. 451, 460 und 639). Und in Ermangelung höriger Erben fiel der erblose Nachlaß der hörigen Genossen ganz in derselben Weise an den Hofherrn, wie der erblose Nachlaß

57) Grimm, I, 276. vgl. oben S. 460.

58) Grimm, III, 64 §. 22. Urf. von 1498 §. 2 bei Rindlinger, Hbr. p. 632.

59) Grimm, I, 8.

60) Grimm, I, 292.

61) Grimm, I, 38. vgl. noch Weisthum von 1488 bei Noltzen, p. 127 und oben S. 451 u. 459.

62) Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Riefert, Hofrecht zu Loen, Anhang. I vgl. oben S. 459 u. 460.

der freien Leute an den Inhaber der öffentlichen Gewalt zu fallen pflegte⁶³). In manchen Herrschaften fiel aber der erblose Nachlaß der Hofhörigen auch ganz oder theilweise an die Genossenschaft selbst. So fiel in Ermangelung hofhöriger Erben die erblose Heergewette und Gerade in dem Reichshofe Brackel an die hofhörigen Reichsleute⁶⁴) und in der Schweiz der gesammte Nachlaß an den nächsten hofhörigen Nachbar. („Item wer, das ain goßhusmentsch von „tods wegen abgieng vnd kainen geboren frund hinder im „verließ, so sol vnd mag man ainen faden binden an des abge- „gangen mentschen herberg türnagel vnd den strecken an des nesten „goßhusmentschen hus, der dabey wönet und sesshaft ist, der selb „goßhusmentsch sol vnd mag dieselben goßhusgüter „erben, die der abgegangen mentsch vor besessen hat“⁶⁵). Denn dieses Erbrecht des nächsten Nachbarn war offenbar noch eine Reminiscenz an das ehemalige Erbrecht der Gesamtheit der Genossen oder der hörigen Nachbarschaft.

Nur die hofhörigen Genossen hatten Zutritt zu den Hofgerichten und zu den Hoftagen. Und sie nur allein durften daselbst Urtheilsfinder oder Rechtsprecher⁶⁶), Zeugen und Vorgesprochen für und gegen die Genossen sein⁶⁷). Daselbe gilt auch

63) Sächs. Landr. I, 28. Schwäb. Fr. W. c. 29. und ed. Laßb. §. 80 u. 166. Kaiserrecht, II, 95. Ruprecht von Freifing. I, 26, II, 8. vgl. unten §. 752.

64) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1828 und Sommer, I, 2 p. 54. „off einig van den Rycksluiden die an den Hoff gehörend weren, „die weren — verstorben und geine rechte Erben van der Schwert Seithen „hedden, die in den Rycke van Brackel gesetten und wohnhaftig weren, und „ein hergeweide versallen were, dat vorgemelte hergeweide were dem „Rycke und den Rycksluiden versallen. — dat vorgemelte Ge- „rade were auch dem Rycke und den Rycksluiden versallen.“

65) Grimm, I, 246.

66) Grimm, I, 81. „da sol auch nieman erteilen wann gnossen, das sint „alle die, die es goßhus ze sant Blasii eigen sind, vnd im hulde habend „getan“ — vgl. noch p. 322 u. 323.

67) Constit. von 1235, c. II bei Pertz, IV, 316. Rustici vero et servilis conditionis homines in causis non superiorum set suorum parium admittantur. Hofrecht von Westhoven von 1322 bei Steinen I, 1564. „dat aver de eegen hofhörige lude geine diensliden mogen, tuyen oot-

von der Vormundschaft. Denn Vormund oder Vogt durfte nur der Genosse sein über den Genossen, was von Kraut in seinem übrigens sehr gründlichen Werke über die Vormundschaft ganz übersehen worden ist. Wenn daher ein höriges Kind einen auswärtig angefahrenen angeborenen Vogt hatte, so mußte ihm das Gericht einen Genossen zum Vogt setzen. („Es sol ouch nieman vogt sin „über vnser lute in dem tal, wan ein ingeseffen talman.“⁶⁸). Ueberhaupt sollten ursprünglich alle von dem Richter gesetzten Vormunde Genossen sein. („Es hab auch ein jeder Prälat Macht, „Wittwen vnd Waisen, so dem Gottshaus mit Verbaigens- „schafft zugehörig, zu bevogten mit der Herrschaft eignen „Leuten“⁶⁹). Man sol ainer frauenn ain (pfleger oder vormund) „geben der ir genossenn ist“⁷⁰).

Unter den Genossen selbst war aber der Verkehr ganz frei. Dies gilt von Verträgen jeder Art und von Ehen unter den Genossen wie von dem Erbrechte der Genossen innerhalb der Genossenschaft. Denn nur der Verkehr mit nicht Genossen war jenen Beschränkungen unterworfen (§. 464, 468, 469 u. 477).

Und was von den genossenschaftlichen Rechten gilt auch von den genossenschaftlichen Pflichten. Wie bei anderen Genossenschaften, so mußten auch die Hofgenossen in Nothfällen einander helfen und sich gegenseitig einander unterstützen. Und diese Verbindlichkeit

„belen, undt richten, maer onder hen helven de eene hoffhörige aver den andern.“ vgl. p. 1563. Hofrecht von Herbitz §. 4 u. 5. bei Sommer, I, 2 p. 61. „Item, es mag hir an düssen Gerichte „niemandt des anderen Wortt doen, he en sy dan ein geschworen Haves- „man. Item, de Richter is schuldig einen iberen Havesman an düssen „Gerichte Ordel und Recht tho gefaden, und dat Ordel an einen Man „tho stellen“ u. s. w. Weissthum des Klosters Altomünster in Mon. Boic. X, 371. „Item ist auch Recht des Gotshaus, das nyemant vor unsern „Rechten urtheilen den der des Gotshaus frauen hat, und sol auch nie- „mant nicht erzeugen von unserm Rechten, dan mit den die des Gotshaus „aigen sint, und schol auch nyemand das Wort vor unserem Rechten spre- „chen, dan di des Gotshus aygen sind.“

68) Grimm, I, 5.

69) Urf. von 1640 bei Heiber, p. 846.

70) Ruprecht von Freising, I, 44. vgl. I, 53. vgl. Stadtrecht von Freising von 1259, c. 88.

bauerte auch bei ihnen bis in den Tod (§. 492). Endlich mußten sie auch ihrem Hofherren, dem Grundherren wie dem Vogteiherren, helfen Land und Leute in der Herrschaft zu schützen und zu schützen und zu dem Ende des Hofes Recht und Herrlichkeit handhaben, Recht sprechen, alles bei Gericht rügen, was ihnen Kugbares bekannt war, ihre Herrschaft vor Schaden bewahren und ihrer Herrschaft Nutzen auf jegliche Weise zu fördern suchen. Denn die Hofgenossen waren ihrem Hofherrn gerichtsfolge- und landfolgepflichtig (§. 424, 437—443).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofgenossen bestanden demnach, wie schon zur fränkischen Zeit (§. 168), in dem freien Verkehre unter den Genossen selbst und unter dem Schutze des Hofherrn, dann in dem Mangel alles direkten Verkehrs mit Fremden, sogar mit der öffentlichen Gewalt, also in der Rechtsfähigkeit der Hörigen nach Hofrecht und in dem Mangel der Rechtsfähigkeit nach Landrecht. Mit der Hofgenossenschaft selbst und mit den genossenschaftlichen Gerichten und dem genossenschaftlichen Verfahren haben sich jedoch späterhin auch die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten verloren.

2) Antheil am Hofregiment.

§. 641.

Nur die hofhörigen Genossen hatten Zutritt zu den Hoftagen und zu den Dingtagen. Auch hatten sie nur allein Antheil an dem Hofregiment. Die laufenden Geschäfte und die minder wichtigen Angelegenheiten wurden zwar von den Hofbeamten besorgt. Die Hofbeamten mußten aber, ursprünglich wenigstens, wie wir gesehen, sammt und sonders aus den hofhörigen Leuten genommen werden (§. 390). Die wichtigeren Angelegenheiten dagegen, zu denen auch die Entscheidung der Streitigkeiten unter den Genossen gehört haben, wurden von sämtlichen Genossen oder von den hörigen Schöffen an den Hoftagen und Dingtagen besorgt. Zu dem Ende wurden zu gewissen Zeiten im Jahre, und so oft es sonst noch nothwendig war, sämtliche Genossen des Fronhofes versammelt. Man nannte diese Versammlungen der hofhörigen Leute, welche theils gebotene theils ungebotene Versammlungen waren,

Hoftage oder Zinstage (Hoffbache ⁷¹), Hoffbage und Thinsbage ⁷²). Dingliche Hoffbage) ⁷³), Hubtage ⁷⁴), Tage ⁷⁵), Gerichts- oder Landtage ⁷⁶), Pflichttage ⁷⁷), Hofgebänge (Hoffgebänge ⁷⁸), Hoffgebänge oder Pflichttage ⁷⁹), ungebundene Hofdinge (ungebunden Hoffgebänge ⁸⁰), ungebunden gebänge ⁸¹), ungebunden gebänge ⁸²), ungebunden ding) ⁸³), Hoffsprachen oder Hubsprachen ⁸⁴), Hanssprachen ⁸⁵), Hofrecht ⁸⁶), Hofgerichtstage (Hoffgerichtsbache ⁸⁷), ungebunden Hoffgerichte) ^{87a}) u. s. w.

In diesen Hofgebängen und Hoftagen sollten nun alle wichtigeren Angelegenheiten des Fronhofes verhandelt und, so oft die Fronhofsherrn oder die Hofbeamten der Zustimmung der Hofgenossenschaft bedurften, entweder sämtliche Hofgenossen oder die aus ih-

71) Hofrechte von Kanten, c. 38 u. 50, von Luttingen, II, §. 1 u. 7, von Ginderich, c. 1 u. 6. bei Lacomblet, I, 190, 197 u. 206. Playboyboch des Hoves van Gelberland bei Strodtmann, de jure liton. p. 140 ff.

72) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1774.

73) Hofrecht von Kanten, c. 50.

74) Sehr häufig in den Weisthümern in der Pfalz, z. B. in dem ungedruckten Weisthum von Großkarlbach. „Auf den Tag nach Martini hat unser geneedigste Herrschafft ein Huptag darauf.“

75) Hofrecht von Kanten, c. 12 ff.

76) Grimm, I, 185 u. 186.

77) Grimm, III, 17.

78) Hofrecht von Kanten, c. 17.

79) Hofrecht von Herberdink §. 3 bei Sommer, p. 249.

80) Hofrecht von Kanten, c. 15.

81) Hofrecht von Eifel, §. 3.

82) Hofrecht von Kanten, c. 50.

83) Grimm, II, 162.

84) Hofsprache von Lubinghausen, §. 1. bei Riefert, Hofr. von Loen, Anhang IV. u. Sommer, p. 246. Meinders, de juridict. colonaria, p. 46 u. 55. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 100. „Hoffsprache gehalten.“ —

85) Playboyboch des Hoves van Gelberland bei Strodtmann, p. 139.

86) Hofsprache von Lubinghausen, §. 1. „Jedem Hofhörigen ist kund, daß auf heute die Hofsprache und Hofrecht gehalten wird.“

87) Hofrecht von Kanten, c. 58.

87a) Hofrecht von Kanten, c. 12.

nen genommenen Schöffen beigezogen werden. Diese Beiziehung war nothwendig bei der Aufnahme von Fremden in den Hofverband, z. B. in Baiern ⁸⁸⁾, in dem Stifte Essen u. a. m. ⁸⁹⁾. Auch das in Waldfischbach in der Pfalz bei der Niederlassung von Fremden einzuhaltende Verfahren setzt eine Zustimmung der Hofgemeinde voraus („Wenn aber einer in dies gericht ziehen und sich darin „niederlassen wolle, so soll er zuerst zu dem maier und schultheissen „gehen, und beiden 1 schilling pfennige geben, welche ihn das dritte- „mal begleiten sollen, da soll er vier wochen nach einander alle „samstage beim sonnenscheine sich in der pfarre zeigen, und am „nächstfolgenden montage wieder abgehen; sey dieses geschehen, so „möge ein solcher Fremder dann in diesem gericht hingehen, wohin „er wolle“) ⁹⁰⁾. Die Zustimmung der Hofgenossenschaft war ferner nothwendig bei der Austhuung von erledigten Hofgütern an andere hörige Leute ⁹¹⁾, dann bei der Behandlung oder Belehnung mit einem Hofgute (§. 405) und bei der damit verbundenen Hulbigung ⁹²⁾. Der Eid der Treue mußte außer dem Hofherren öfters auch noch dem ganzen Hofe, d. h. der Hofgemeinde, also bei versammelter Hofgemeinde geleistet werden („so gelobet ihr hie vor „mir als Hovesrichter und dem ganzen Hove, daß — ⁹³⁾. „Ich gelobe und schwere, daß ich einer zeitlichen Frauen Abbissin

88) Grimm, III, 641. §. 13. „Wo unser atner den andern in die Hofmarch „wolt einstiften, ehe nun er den stiftet, soll er das an die herfschaft „und nachpatschaft bringen. — wer es ihnen, der Hofmarchs- „herfschaft und nachpatschaft nit gemaint oder gefellig, soll kainer „darüber eingestiftet werden bel Hofmarchstraf.“

89) Hofrecht von Essen, §. 3, 8, 10 u. 14 bei Steinen, I, 1755 ff. — „dat „Gwidt tho winnen und tho werben, mit Gnaden des Heren und „Haves.“

90) Grimm, I, 777—778.

91) Hofrecht von Essen, §. 5. „dan magh die Schulte mit willen He- „renn und Haves dat Gwidt uithbain anderen Havesluiden.“ — Reformation der Hofsrechten von Essen von 1454 bei Sommer, p. 223. „so sal unser overste Schulte des Haeues mit unsern guden „Wissen und Willen und nae Rade unser Haeues-Ge- „schwohren dat vorgl. Gueth ausdoen.“

92) Grimm, I, 750.

93) Schöplenerger Hovesrechte bei Sommer, p. 38.

„des Stiffts Herdicke, als Hoveschuldninnen des Hovesgerichts, wie auch dem sämtlichen Hove hieselbst, getreu und hold seyn“ —⁹⁴). Die Hofgenossenschaft sollte ferner beigezogen werden bei Veräußerungen oder Zersplitterungen von Hofgütern und bei den Anordnungen, welche bei dieser Gelegenheit getroffen werden mußten⁹⁵), sodann bei Gutsübergaben an die Kinder⁹⁶), und bei anderen wichtigen Verfügungen über die Hofgüter, z. B. wenn die Erben eines Hofgutes außer Landes waren⁹⁷), wenn Hofgüter zur Strafe eingezogen werden sollten⁹⁸), wenn über freiwillig von den Hubern aufgegebenen Hofgüter verfügt werden sollte⁹⁹) u. s. w.

Ohne Zuziehung der Hofgemeinde sollte ferner keine Verän-

94) Hofrecht von Herdicke bei Sommer, p. 65.

95) Urk. von 1287 art. 3. bei Kinblinger, Fbr. p. 320. mansionarii omnibus mansorum ordinationibus, mancipiorum permutationibus et hereditatum accipiendis usibus — semper debent vocati communiter interesse. Grimm, III, 900. „vnd soll es auch verlaufen nach der herrschaft rat, vnd der acht man, vnd auch der nachpaurn willen.“ — Hofrecht von Herdicke, §. 9 u. 10 bei Sommer, p. 62. „idt en fall gein havesman buthen voretten und willen heren und haves, gein havesgued verppen, beiten, versetten aber spletteren, aber sunst an alder frembde hende brengen.“ Vgl. noch Hofrecht von Essen, §. 3.

96) Hofrecht von Herverdink, §. 11 bei Sommer, p. 250. „wehre auch sach, das ein man oder frau das Hoffsguitt darauff sie sitzen übergeben und zwen kinderen zum besten ihre Handt abthun wollen, solche soll mit bewilligungh deß Hoffs Schulden und Hoffß beschehen.“

97) Hofrecht von Barkhoven, §. 10 bei Steinen, I, 1770. „Wenn an einem Hoffsgute die letzte Hand verstorben, und die rechten Erben außer Landes, so soll der Abt die Hoffßleute lassen zusammen kommen, und überlegen wie ers mit dem Guth anfangen.“

98) Grimm, I, 688. „so mag der schafner des gotteshauses mit den hubern des dinkhoffs die gueter zu des closters hand ziehen.“ Grimm, I, 706, §. 13. „unz die huber sprechen und erkennen mit urteil, das man das gut ziehen sol in den dinghof.“ Vgl. noch p. 690 u. 718.

99) Grimm, I, 685. „wolte einer dem hof die gueter aufgeben für den zins, — auch soll des abts meier dasselbige mit aufnehmen, dan mit erkantnuß der huober spruch, so fern aber die gueter in abgang, und misbau gerathen, sollen die huber den misbau erkennen.“ —

berung in dem hergebrachten Rechte vorgenommen werden, z. B. die Gerichtstage weder vermindert noch sonst verändert¹⁾, keine neue Auflage gemacht²⁾, das alte Herkommen nicht abgeändert, überhaupt keine neue Verordnung gemacht oder eine bereits bestehende abgeändert werden, z. B. im Elsaß³⁾, in der Wetterau⁴⁾, in Baiern⁵⁾, in Westphalen noch am Ende des 16. Jahrhunderts⁶⁾, und in der in den allgäuer Alpen gelegenen Herrschaft Rettenberg sogar noch im 18. Jahrhundert. Die rettenbergische Landesordnung von 1538 wurde noch von den Abgeordneten der Herrschaft selbst niedergeschrieben, hierauf von fürstbischöflichen rechtsgelehrten Rätthen berathen und sodann mit Wissen und Willen jener Ab-

- 1) Grimm, I, 745. „haben doch die hüber gemeinlich erlannt, die „weil der mertel hüber u. s. w. —, das man hinfurter nur einmal im jar dincshof halten.“ — p. 717. — „also es die hüber „geordnet haben“ u. p. 679, §. 2.
- 2) Hofrecht von Loen, §. 91. bei Grimm, III, 157. — „so soll die erf- „herr geine nye inbroekt oder vplage vorwenden oder boen, anders dan „von olbes gebrudlich.“ Urf. von 1287 art. 5. bei Rindlinger, Schr. p. 321. „in homines, qui losjungeren dicuntur, exactionem facere, — nisi consenserint, non debeat.“ Vgl. oben §. 218.
- 3) Grimm, I, 718. „nachgeschrieben hüber dess dincshoffes koment ein- „helliglich überein.“ — p. 722—723. „Item, nachdem bisher etliche „zeitlang sich ein mercklicher mißbrauch ingerissen, das huprecht und er- „schaf betreffende der gültter in diesen dincshoff gehörig, — so haben sich „mit rath wissen und willen der wolgeleiterten herren (folgen die Namen) „— als der dincshoffherren schultheiß und megger auch gemeine „huober und fuilgenossen uff den 12. dess monatß novembris „versamlet, und für sich und alle ihre nachkommen volgender gestalt „vereinbaret, entschlossen“ u. s. w.
- 4) Grimm, III, 407. „Auch weist man zu recht, daß die obgemelte ge- „richtsherrn kein neuen gebott noch neuerung sollen machen, „ohne wissen und willen des laubtvolls anders, wie von alten „herkommen.“ —
- 5) Grimm, III, 678. „Dis sind die sätz, die wir Ellspet Lorerin abb- „tiffin ze Chiemsee in unserß gottshaus pautading und stift in unser „hofmarck zu Sebruck gesezt haben, und ist geschehen mit der „hausgenossen willen und rat.“ —
- 6) Weisthum des Gerichts zu Bölenborn von 1579 bei Wigand, Raderborn, III, 17.

geordneten verglichen, d. h. unter ihrer Mitwirkung und Zustimmung verabschiedet („So haben wir ire hernach geschriebenen Banns vbergebenen Artikeln, darynn sy zweiffel vnnb vnverstand haben, ettlichen Bnnfern Rechtgelerten Rätthen zube-sichtigen vnnb zuberatfchlagen behendigt, vnnb Bnns volgendts mit denselben iedoch mit Borwissen bedoncken, vnnb Wolgefallen Bnnfers gemelten Tigewts verordneten nachvolgender maßen verglichen“). Auch spätere Abänderungen sollten daselbst nur mit Zustimmung jener Abgeordneten vorgenommen werden. („Doch behalten wir hiemit bevor, solliche Ordnung in einem oder mer Artikeln, ieder Zeit, nach Rath vnnb gelegenheit vnnsrer Landtschafft zeendern, zebessern, oder ander neue zesezen vnnb zegeben“)⁷⁾. Und noch im 18. Jahrhundert wurden die Richtsammanne, die Hauptmänner und andere Gemeindevorsteher zur Revision jener Landesordnung beigezogen⁸⁾.

Auch die Fronhofbeamten pflegten aus den hbrigen Genossen⁹⁾ von der Hofgemeinde selbst gewählt oder wenigstens unter ihrer Mitwirkung von dem Fronhofherrn ernannt zu werden (§. 390). So die Hofrichter im Stifte Werden in der Herrschaft Herbede u. a. m.¹⁰⁾, die Schutheisse und Erffvögte in Westphalen¹¹⁾, die Ambleute in den bairischen Hofmarken¹²⁾, die Schutheisse in der Abtei Seligenstadt¹³⁾, die Ammanne

7) Alois Schwendner) die Rettenberg'sche Landesordnung von 1588. Rempten. 1842, p. 11 u. 12.

8) Schwendner, a. a. O. p. 6—7.

9) Grimm, I, 376 u. 413. Vgl. oben §. 390.

10) Hofrecht zu Barthoven, §. 11. bei Steinen, I, 1771. „es soll der Abt in dem Hoff zu Berchhofen und andern unter Sabelhofen in jeglichem Hoff, mit Bewilligung der Hofesleuthe einen Richter setzen.“ — Urk. von 1568 §. 6. bei Sommer, I, 2. p. 106. — „so sollen die seß und bertig Hoffsluede einen Hoffrichter den Erbarsten und Frommsten under sich kiesen.“ —

11) Grimm, III, 51. „Item fort syndt die herren und sämptliche hbbvessmänner thosamen gegangen und hebben eindrechtiken gekoren, eynen erffvugt oder schultheis, nemlich einen erven.“ —

12) Grimm, III, 900.

13) Weisthum von 1339 bei Steinen p. 385. Grimm, I, 510.

in der Schweiz ¹⁴⁾, die Meier im Elfaß ¹⁵⁾, die Kellner in der Schweiz ¹⁶⁾, die Schultheiße in der Abtei Prüm, in der Grafschaft Rieneck, in Thüringen u. a. m. ¹⁷⁾, die Hoffschreiber ¹⁸⁾, die Hoffschöffen, welche sich sodann hie und da selbst wieder ergänzen durften ¹⁹⁾, die Fronhofboten, Hofesfronen und Waibel ²⁰⁾, die Förster ²¹⁾, die Bannwarte und die anderen Flurschützen ²²⁾, namentlich auch die Weinbergschützen (Rebbannwart) ²³⁾. In der Abtei Seligenstadt mußte der herrschaftliche Schultheiß im 15. Jahrhundert ²⁴⁾ und in der Abtei Alpirsbach im Schwarzwald der herrschaftliche Vogt noch im 16. Jahrhundert jedes Jahr sein Amt in feierlicher Weise aufgeben. Und es hatten sodann die Nachbarn (d. h. die Genossen), die Zin-

14) Grimm, I, 279. „wann ain herr zu Rofanz ainen aman setzen will, „so soll der herr fürschlagen vier mann, die gopphußlütß figent, — und „welcher dann mit der mehren handt erwelt würdt, der soll aman „sin, als lang er ains herrn fueg ist.“

15) Grimm, I, 687. „bisen meier soll man setzen mit der burger wis- „sen vnd willen.“

16) Grimm, I, 289, §. 1. „vnd wenn ein keller abgaut, so habent die her- „ren vogtlüt vnd gemeind das recht das sy in acht tagen ainen „keller setzen mauend.“

17) Grimm, II, 525, 544, III, 548, 617—618. Schultetum similiter eli- „gunt homines in Monre.

18) Hofrecht von Kantzen, c. 8. bei Lacomblet, I, 178. „die gemeinde ge- „hulbe Erfflaten bisß vurf. hoffß fullen gesamenter handt, altyt „als des noit were, eynen geloefflichen man tot bisß hoffß schryber „setzen.“

19) Grimm, II, 84, 506, 525, 544, III, 80, §. 1. Weisthum von Otters- „heim und Zimmesheim im Anhang Nr. 3, Bb. III, 567. Hofrecht von „Kantzen, c. 6. Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914.

20) Hofrecht von Kantzen, c. 10. Hofrecht von Bradel bei Steinen, I, 1828. Hofrecht von Barkhoven, §. 11. bei Steinen, I, 1771. Grimm, I, 289, 429, 698, II, 525, 544, III, 617.

21) Grimm, I, 85.

22) Grimm, I, 698, 710. Öffnung von Walters und Abtelgswile im Ge- „schichtstreund von Lucern, I, 251, Not. 1.

23) Grimm, I, 182.

24) Grimm, I, 510. — „so sal eyn schultheiß ym sin ampt uffgeben, so „sal darn unß here den nachwern uffgeben, baz sie uz gehen und „riesen ym eyn schultheiße, der sie buntet.“ —

fer und anderen hbrigen Genossen, einen anderen zu wählen²⁵⁾. Eine ähnliche Einrichtung hat in der Hofmark Pillersee in Baiern bis auf unsere Tage bestanden. In jener Hofmark, welche dem Abt von Rot gehört hat, stand nämlich unter dem Hofmarksrichter, welcher jedes Jahr drei Mal mit dem gewaltigen Stab in der Hand zu Gericht saß, noch ein Hofmarksprobst, welcher in der Zwischenzeit zu Gericht zu sitzen und die übrigen Geschäfte zu besorgen hatte. Dieser Hofmarksprobst wurde jedes Jahr aus den Hofmarksleuten, ursprünglich mit Zuziehung der Hofmarksgemeinde („Es soll auch mein Herr einen Probst erwellen nach des Lands „Nat, und der des Gotshaus sei“), späterhin von dem Hofmarksherrn allein ernannt²⁶⁾. Der Abt von Rot ernannte nämlich in späteren Zeiten jedes Jahr einen in der Hofmark ansässigen Bauer zum Probst und setzte denselben mittelst Uebergabe des Stabes in sein Amt ein. Am dritten Stiff- oder Schranntage jedes Jahres mußte aber der Probst den Stab wieder in die Hände des Abtes niederlegen. Und dieser ernannte sodann für das nächste Jahr wieder denselben oder einen anderen Bauer zum Hofmarksprobst. Und diese Einrichtung hat in Baiern bis ans Ende des 18. Jahrhunderts bestanden.

Die Beeidigung der ernannten Fronhofbeamten und deren feierliche Einweisung in ihr Amt (die Investitur) geschah meistens, auch wenn die Fronhofbeamten von der Gemeinde gewählt worden waren, von dem Grundherrschaftsherrn oder von dem grundherrlichen Beamten, z. B. die Investitur der Schultheiße²⁷⁾ und der Fronboten²⁸⁾. Auch sie wurde jedoch öfters in Gegenwart der

25) Lagerbuch von 1560 bei Reyscher, würtemb. Stat. R. p. 58. „Es soll auch ein Vogt uff Sannet Johans Tag zu Sunenwenbi zu Lombach die Vogtei einem Abt, oder dem der von seinetwegen da ist, mit zweien weissen Handschuhen ufgaben, und sobald der Vogt die Vogtei uffgibt, so sollen die Zinser und Lombacher uff den Tag zu Stund unverziehen einen andern Vogt erwellen.“ —

26) Weisthum von 1466 in Mon. Boic. II, 102 ff.

27) Grimm, III, 617 f. Schultotum similiter eligunt homines in Monre (oder wie es kurz vorher heißt universitas ville in Monre, also die Hofgemeinde), cui etiam dominus prepositus habet conferre.

28) Grimm, III, 617. Preconem eligere tenetur universitas ville in Monre

dazu geladenen Hofgemeinde oder wenigstens in Gegenwart der Hoffschöffen vorgenommen²⁹⁾.

Die gesammte Hofgemeinde oder die Hoffschöffen sollten ferner beigezogen werden bei Veräußerungen von hofhörigen Leuten, insbesondere bei dem Wechsel derselben aus einer Hörigkeit in die andere³⁰⁾, bei Freilassungen³¹⁾ und bei sonstigen Uebertritten von einer Hofgenossenschaft in eine andere, bei ehelichen Verbindungen der hofhörigen Leute³²⁾, überhaupt bei allen wichtigen die Genossenschaft in irgend einer Weise berührenden Angelegenheiten.

— et dominus prepositus ecclesie habet illi electo conferre post illorum electionem officium preconis. —

- 29) Grimm, II, 514—515. convocatisque juratis et fide dignioribus ipsius ville aliisque fidelibus — manibus eorum superpositis sacrosanctis reliquiis solenniter iurabunt iidem officciati coram eis praedictam ordinationem. — Vgl. noch eod. I, 662, §. 2, II, 529, 535, 543, 544 u. 566. Hofrecht von Barthovén, §. 11. bei Steinen, I, 1771. Vgl. oben §. 389.
- 30) Urf. von 1287 §. 2. bei Kinblinger, Hör. p. 319. homines, qui dicuntur Losjungeren, — quorum tamen permutationes nisi cum scitu mansionariorum dicti officii iidem officiales facere non presumunt. Urf. von 1354, eod. p. 440—441. „hebbe vurweßlet Eblen — mit Willen des Sculten — und der Guszghenoten.“ — Urf. von 1357, eod. p. 448. — „dat ich mit Willen und mit Bl. „bort der Korgehnoten des Hoves hebbe vorweßelt Thelemanne“ — Urf. von 1422, eod. p. 559. „met vulbarb der Hoveslube des Hoves to Castorpe yür nagescreven ene Wessel hebt gebaen.“ Vgl. noch Urf. von 1456, 1462 u. 1517, eod. p. 583 f., 600 f. u. 662 f. Hofrecht von Essen, §. 19. bei Steinen, I, 1765. „und wesselen, aver „dat en sal nicht geschehen, dan — und mit Willen des Heren „und des Haves.
- 31) Urf. von 1305 bei Kinblinger, Hör. p. 354. de consensu et voluntate hominum illorum, qui Hygen dicuntur, in figura iudicii et coram scabinis in W. manumisi et libertati donavi. — Urf. von 1274 bei Kinblinger, Volmest. II, 183. a iugo ejusdem curtis de consensu lytonum manumisimus. —
- 32) Urf. von 1287 §. 2. bei Kinblinger, Hör. p. 319. si officiales aliquam mulierem in aliquo mansorum manentem villico curtis predictae, cujus ordinatio tantum pertinet ad eosdem, matrimonialiter voluerint copulare, licenter hoc, mansionariis tamen consciis, poterunt adimplere.

Und diese Beziehung der Hofgemeinde geschah in manchen Herrschaften, in welchen sich die Hofverfassung erhalten hatte, bis ins 18. Jahrhundert. So sollten in der Abtei St. Pantaleon in Adln noch im 18. Jahrhundert, so oft es nöthig war, wenigstens jedes Jahr ein Mal am St. Pantaleonstage alle Hofesmäner citirt worden, um „über die binnen Jahres-verfallene, der „Hofespersohnen und Hofesgüter Mißverstand, Beschweruissen u. „gebohrner Kinder, Einschreibung im Hofrecht, und deren aetates „zu cognosciren und zu protocolliren, über Sterbfälle, Heergeweide, „Gerade, der Kinder Freybriefe und der verwittibten Leibzucht Ge- „ding zu handeln, und sonstn über Hofespersohnen und Güter „Defension und Conservation jedes Hofmans Spruch zu verneh- „men, endlich durch Schulten Pentling oder in beschwerlichkeit „durch Erbpacht-Hofesrichtern oder dessen mandatarium votum „decisivum und Entscheidungen zu geben und protocolliren zu „lassen, über eigenthätige Versezung und Verbringung Hofesgüter, „Verhandlung gegen Hofesrecht, auch zwischen Hofespersohnen vor- „gefallene Schulb, Schmähungen, und geringe Blutrünstungen, die „Bruchten anschlägig zu machen, executionem zu befehlen und „die Pfände aufm Hof Pentling bis zur Satisfaction bewahren „zu lassen³³⁾.

§. 642.

Zutritt zu diesen Hofgedingen und Hoftagen hatten nun sämtliche Genossen, die nicht vollberechtigten eben sowohl wie die vollberechtigten Genossen. Die Einen wie die Andern waren berechtigt in diesen Versammlungen zu erscheinen. Die Pflicht zum Erscheinen war aber verschieden bestimmt in den verschiedenen Grundherrschaften. Wenn sie vorgeladen worden waren, mußten natürlich alle hofhörigen Leute, auch die hörigen Frauen und die Minderjährigen, um so mehr also auch die nicht vollberechtigten Genossen erscheinen³⁴⁾. Denn es sollten in jenen Versammlungen alle Angelegenheiten der hofhörigen Leute verhandelt und entschieden werden. Auch mußten daselbst ungeboden

33) Pantaleonsches Hofrecht von 1718 u. 1718 bei Sommer, I, 2. p. 87.

34) Grimm, I, 152, §. 2.

alle zinspflichtigen Leute erscheinen, um den fälligen Zins zu entrichten³⁵). In manchen Herrschaften sollten die hofhörigen Leute jedes Jahr am Hoftage erscheinen, um ihre Hörigkeit anzuerkennen („te bekennen haer Hoffhörigkeit“). Die Ausbleibenden wurden mit einer Geldbuße bestraft. Und nach drei Jahren wurden sie sogar belundig, d. h. leibeigen³⁶). Ebenso war es in vielen Herrschaften vorgeschrieben oder hergebracht, daß auch die einleustigen Leute, Selbner und die anderen nicht vollberechtigten Hofgenossen bei allen ungebotenen Dingen bei Strafe erscheinen sollten³⁷). In sehr vielen Herrschaften brauchten jedoch nur die Inhaber von Hofgütern, also die in Grund und Boden angeessenen Genossen bei Strafe zu erscheinen³⁸). Diese Verbindlichkeit der Hofgenossen nannte man die Dingpflichtigkeit oder die Pflicht zu Ding und Ring zu gehen³⁹). Dieser Gerichts-

35) Grimm, III, 60, §. 3—7 u. 618. Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1774. und viele andere Stellen

36) Hofrecht von Dethmarssen, art. 7 bei Strobtman, p. 110—111. „Alle „hoffhörige Lüden moeten alle jaer op haeren Hoffbagh koemen in den „Hoff, te bekennen haer Hoffhörigkeit. Ende wie dat niet en „doet, die brecht in't eerste jaer syn gewontlike bröde ofte boete, in't anderde jaer dubbelt, in't derde jaer koeme hy daer niet, so wert hy belundigh.“ — Recht der Kemeringe, art. 1. Playboord des Hofes van Gelberland bei Strobtman, p. 129 u. 140. Vgl. oben §. 229 u. 455.

37) Grimm, I, 523. „wer geeignet vnd geerbet ist in den marcken zu „Sweynheim oder dajne geseffin ist, der sal der hern gerichtte sungen, vnd der eynleusttigit vber das dritte gerichtte.“ eod. p. 561 u. 565. „die eynleusttigiten soln briwerbe in dem jare daff saubt „ding suchen.“ — Grimm, III, 618. „so solle alle die bauren in das „bauding und huebner, und lehnner und söldner.“ — Ordnung des Pfälzensgerichtes zu Lindau bei Heider, p. 802—808. Vgl. oben §. 439.

38) Grimm, II, 166, 169, 182, III, 425—426. Hofrechte von Kantzen, c. 15 u. 17. von Luttingen, II, §. 1 u. 7, u. von Ginderich, c. 1. bei Racomblet, Arch. I, 181, 198 u. 205. Vgl. oben §. 439 u. 636.

39) Grimm, II, 165. „wer damit beguetet ist, der soll zue ding vndt zue „ring gehen.“ — eod. p. 180. „vnd gibt der arme man von denselben „gütern zu ring vnd zu ding, ieglich in den hof, da er in pflichtig ist „zu gehen.“ Vgl. eod. I, 706, §. 12, II, 181 u. 182. Hofrecht von

zwang scheint jedoch frühe schon mißbraucht worden zu sein. Daher wurden die Dingpflichtigen hinterlassen in manchen Grundherrschaften bereits seit dem 11. Jahrhundert von dem Besuchen der ungeborenen Dinge befreit, z. B. in der Abtei Lorsch⁴⁰⁾.

§. 643.

Auch der Antheil der Hofgenossen an dem Hofregimente war sehr verschieden in den verschiedenen Herrschaften, verschieden auch zu den verschiedenen Zeiten. In sehr vielen Herrschaften, ursprünglich wahrscheinlich allenthalben, lag das Hofregiment in den Händen der Inhaber der Hofgüter, also in den Händen der in Grund und Boden angefessenen selbstständigen Genossen. Nur die Huber und die gemeinen Huber hatten das Urtheil zu finden. Stimmberechtigt waren daher sie nur allein⁴¹⁾. Aus den Hubern oder begüterten Genossen wurden die Hofschöffen genommen⁴²⁾. Daher waren auch nur die Inhaber von Hofgütern zur Annahme des Schöffenamtes verbunden, z. B. im Rheingau⁴³⁾, im Stifte Lindau u. a. m.⁴⁴⁾, anderwärts sogar nur die Inhaber gewisser Hofgüter, also nur eine gewisse Anzahl unter den begüterten Genossen, z. B. nach dem Hofrechte von Dorsten in Westphalen⁴⁵⁾. Die übrigen Genossen, auch wenn sie Inhaber

Herbide, §. 9 u. 18 bei Sommer, p. 62. — „an diesem Havesgerichte, „dar de Guder tho Ringe und Dinge gaen“ — „an sinne gebbrlichen Gerichte dar dat Guebt tho Ringe und tho Gebinge gehoert.“

40) Urf. von 1071 im Codex Lauresh. I, 194. — ut familiam ejusdem curiae ab omni gravedine et molestia immunem redderemus, a tribus principalibus mallis, qui vulgo ungebodending vocantur, quibus ad curtem Liutoreshusen annuatim manniebatur. —

41) Grimm, I, 661, §. 1, 729, 739 u. 750.

42) Grimm, I, 736. „vñs denselben hubern gezogen werden süben schöffel.“ — Vgl. noch eod. I, 521—522. Die Hofrechte von Essen, §. 16. und von Aspel bei Steinen, I, 1759 u. 1778.

43) Bobmann, II, 639.

44) Urtheilsbrief von 1501 bei Heider, p. 710.

45) Grimm, III, 164, §. 2. qui sex jurati debent recipi et elegi de novem personis habentibus et possidentibus bona de eadem curte, qui valiores et utiliores id illud fuerint, caeteri vero

von Hofgütern waren, konnten demnach das Schöffenamnt ablehnen. Seitdem nämlich, bei der allgemeinen Hinneigung der Aemter zur Erbllichkeit, auch die hbrigen Schöffenamnter erblich geworden waren, seitdem wurde auch das Hoffschöffenamnt an den Besitz eines bestimmten Hofgutes gebunden. Das Schöffenamnt wurde eine auf Grund und Boden, auf einem bestimmten Hofgute, ruhende Last⁴⁶⁾, welche daher mit dem Gute selbst, meistentheils wohl in dem Mannstamme, vererbt zu werden pflegte („Die scheffeltum erbet ouch nu „went vatterhalp“)⁴⁷⁾). Diese Last wurde hie und da so drückend, daß die Schöffen sich durch Verträge oder Privilegien von jenem lästigen Amte frei zu machen suchten, z. B. im Rheingau⁴⁸⁾. In Westphalen, wo die Hoffschöffen öfters Legeber genannt worden sind, war das Amnt an den Besitz eines Legegedgutes oder Legegedhofes gebunden⁴⁹⁾. Auch scheinen die Richtershöfe in manchen Bauerschaften in Westphalen solche Schöffengüter gewesen zu sein⁵⁰⁾. Erst dann, wenn sich unter den begüterten Genossen kein tüchtiger Schöffe vorfand, durfte der zu wählende Schöffe auch aus den übrigen hbrigen des Hofes genommen werden⁵¹⁾. Eben so konnten nur die Huber und die mit einem Hofgute belehnten Genossen Rathgeber und Vorsprechen, Fürsprechen oder Redner in den Hofgerichten sein⁵²⁾. Auch die Frauen konnten, da sie nicht selbstständig waren und daher selbst eines Vormundes

habentes bona spectantia ad eandem curtem non tementur esse juratos. —

46) Bodmann, II, 688.

47) Grimm, I, 701.

48) Bodmann, II, 654 u. 662, Not. f.

49) Hofrecht von Loen, §. 81. und Niefert, *ibid.* p. 62 f.

50) Kindlinger, M. B. II, 10, Not. 9.

51) Schöffengewählthum von Arweiler von 1395 bei Gütther, III, 914. — „ind were Sache dat sy geynen envonden vnder den Lenen die barzo nuß „weren, so solen sie keissen vnder den Splijslingen of vnder den Zins- „luden of Heustluden des burg. Hoifs.“ —

52) Grimm, I, 823, 660, §. 17, 668, §. 15, III, 13 u. 576, §. 11. Hofrecht von Essen, §. 6. und von Bradel bei Steinen, I, 1759 u. 1826. Die Hofrechte von Schoplenberg und von Herdike, §. 4. bei Sommer, p. 83 u. 61.

bedürften, nicht Vorsprechen sein ⁵³). Die Huber waren aber zur Annahme dieses Amtes nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet. („sie sollen vorsprecher nehmen auß den hübenern, die da „bei dem gericht stehen — und welcher denn einen bittet, der soll „ihm sein wort reden“) ⁵⁴). In dem Bischofshofe zu Xanten hatten die Laten und die Erblaten, also die Inhaber der Latengüter, die Hofbeamten zu wählen, die 12 Erblaten oder die Hoffschöffen ebenso wie die Hoffschreiber und die Hofboten ⁵⁵). Sie hatten ferner das Urtheil zu finden, die Frevel zu rügen, die Behandigungen vorzunehmen, die Verträge der Laten aufzunehmen und in das Latenbuch einschreiben zu lassen, und alle übrigen Hofangelegenheiten zu besorgen ⁵⁶). Eben so lag zu Luttingen u. a. m. das gesammte Hofregiment in den Händen der Laten ⁵⁷). Die Koter hatten daselbst wohl Zutritt zu den Hoftagen. Sie hatten aber kein Stimmrecht ⁵⁸). Ueber Erb und Eigen sollten ohnedies nur die Inhaber von Erb und Eigen in dem Fronhofs Urtheilsfinder sein, z. B. in der Schweiz u. a. m. ⁵⁹).

Als in Grund und Boden angefessene Leute waren auch sie nur allein die Dorfmarkgenossen. Sie hatten das volle Markgemeinderecht, also vollen Antheil an sämtlichen Wald-, Wasser- und Weidenuzungen, in soweit diese überhaupt von dem Hofherren zugestanden worden waren. (§. 412, 414, 419, 489, 491 u. 492.) Da jedoch in den hörigen Dorfmarken die Markgenossen zu gleicher Zeit Hofgenossen sein mußten, so hatten die in einer hörigen Dorfmark gelegenen Höfe, welche dem Hofverbande fremd waren, („drie „haeffste die man neit en helt van den hove“) keinen Antheil an den Marknuzungen („die dry hoeffste vorfc., die in den hoff neit

53) Sächs. Fr. II, 63 §. 1. Schwäb. Fr. W. c. 208.

54) Grimm, III, 576 §. 11. Vgl. p. 595.

55) Hofrecht von Xanten, c. 6, 8 u. 10 bei Lacomblet, I, 177. ff.

56) Hofrecht von Xanten, c. 1. ff., 18, 19. ff.

57) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 1, 5 u. 7, c. 8 §. 4, c. 6 §. 5, c. 11 §. 1 u. 2, c. 14 §. 8 bei Lacomblet, Arch. I, 197 ff.

58) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 2 u. c. 10. § 8.

59) Grimm, I, 161. „das nieman da erteilen sol, ward die erb vnd eigen in „dem genanten hof hant.“

„en hotren, en hebben ghoen recht up des hoeffs lant“) ⁶⁰⁾. Auch waren die Marknutzungen der hörigen Marktgenossen wegen des dem Hofherrn zustehenden Eigenthums von Grund und Boden großen Beschränkungen unterworfen. Denn die Hofherren hatten, abgesehen von anderen sehr bedeutenden Rechten, auch Nutzungsrechte und meistentheils sogar weit größere Berechtigungen an den Gemeindefeldern und an den anderen Marknutzungen, als ihre hörigen Hinterlassen. ⁶¹⁾.

Die Inhaber von Hofgütern hatten endlich auch eine ganz besondere Berechtigung und Verpflichtung zur Landfolge und zur Landwehr. Denn, wiewohl auch die besitzlosen hörigen Leute landfolgepflichtig und daher wehrfähig gewesen sind, so waren es die Besitzer von Hofgütern doch noch in weit höherem Maße. Als die reicheren Hinterlassen der Herrschaft waren sie die schwer Bewaffneten und, wenn sie Pferde besaßen, in manchen Herrschaften sogar zum Reiterdienste verpflichtet. Sie bildeten demnach den Kern des hörigen Wehrstandes. Die Hofgüter waren gewissermaßen die hörigen Wehrgüter und ihre Inhaber die hörigen Wehrmänner. Daher gehörten das Schwert und der Harnisch und die übrigen Waffen zu dem Hofgute und wurden mit dem Gute vererbt. (§. 589 — 592, 599 — 602.)

Mit der vollen Berechtigung hing natürlicher Weise auch die volle Schuldbigkeit zusammen. Denn nur wer vollberechtigt war auch vollschuldig. Dieses gilt bei allen Arten von hörigen und unfreien Leuten, bei den vollschuldigen Hausgenossen („vullschuldig Husgenote) im Lande Delbrück ebensowohl wie bei den vollschuldigen eigenhörigen Leuten in Westphalen u. a. m. ⁶²⁾. Die vollberechtigten Hofgenossen hatten insbesondere auch alle jene grundherrlichen Leistungen zu entrichten, welche mit dem Grund und Boden zusammenhängen und den Besitz eines Hofgutes voraussetzen.

60) Hofrecht von Luttingen, c. 6 §. 1, 2 u. 6 bei Lacomblet I, 200 u. 201. Vgl. oben §. 634.

61) Hofrecht von Luttingen, c. 6 §. 5. Vgl. oben §. 411 — 413 und 489.

62) Urk. von 1415 §. 8. bei Lindlinger, Fbr. p. 546. Schrae von Soest, c. 152. Vgl. oben §. 220 u. 634.

(§. 492 u. 519.) Daher hörten auch diese Rechte und Verbindlichkeiten erst mit dem Verluste des Hofgutes wieder auf.

Das Hofregiment lag demnach in den Händen der Inhaber der Hofgüter, natürlich gemeinschaftlich mit den Hofherren und mit den Hofbeamten. Die Inhaber der Hofgüter hatten daher, wie wir heutiges Tages sagen würden, das aktive und passive Hofgemeindegemeinschaftsbürgerrecht. Und die in Grund und Boden angefessenen Hofgenossen waren die Bürger der Hofgemeindegemeinschaft⁶³).

§. 644.

Nicht vollberechtigte Genossen waren alle Diejenigen, welche zwar im Hofverbande standen, aber kein Hofgut, vielmehr nur eine Kote, Selde, oder ein Leerhaus, oder gar keinen Grundbesitz hatten, oder welche das Hofgut wenigstens nicht in eigenem Namen besaßen. (§. 631—637.) Ihnen fehlten natürlicher Weise alle diejenigen Rechte, welche den Besitz eines Hofgutes voraussetzten. Diese Rechte fehlten ihnen entweder ganz, wie z. B. der volle Antheil an dem Hofregimente und an der Urtheilsfindung in den Hofgerichten, oder sie hatten wenigstens, wie z. B. an den Gemeindevonutzungen einen weit geringeren Antheil. (§. 488 und 634.) Die näheren Bestimmungen hierüber waren jedoch in den verschiedenen Hofrechten verschieden. In manchen Herrschaften hatten sie mehr in anderen weniger Rechte. Fast allenthalben haben sich aber im Laufe der Zeit ihre Rechte eher vermehrt als vermindert. Gar nirgends waren sie indessen ganz ausgeschlossen von allem und jedem Antheil an dem Hofregimente. Denn allenthalben durften sie die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen⁶⁴) und Frevel und alle anderen rugharen Sachen rügen⁶⁵).

63) Hofrecht von Apfel bei Steinen, I. 1778. — „soe mag ein Zinsmann „Erff koepen, Scheyen und Bürger werden.“

64) Hofrecht von Dorsten von 1545 §. 1 bei Sommer p. 204. „op dese Hofdagen werden verhorbt alle Gebrechen die sich middeler tydt op des Hofses guideren ergheven hebben.“ Vgl. Grimm, III, 165 §. 2. Hofrecht von Herderbint §. 3 bei Sommer, p. 249. „uff welche Tagh die Hofleute wegen und einprens sollen, was dem have gebrechlich ist.“ — Hofrecht von Hattregge bei Grimm, III, 51.

65) Grimm, I, 528, III, 61 §. 6. Hofrecht von Xanten, c. 16. Vgl. oben §. 489.

Sie hatten daher das Recht der gerichtlichen Anklage. Auch konnten sie, wie wir gesehen, Zeugen sein, und sie durften sogar an den Berathungen Antheil nehmen. Das Hofrecht von Essen sagt dieses klar und deutlich. Nach diesem Hofrechte durften Leute, welche an dem Hofgute bloß eine Behandlung zur freien Hand erhalten hatten, zwar kein Urtheil finden und auch nicht Vorspreche sein. An der Beratung durften sie aber dennoch Antheil nehmen⁶⁶). Leute, welche nur zur freien Hand behandelt waren, standen aber, wie wir so gleich sehen werden, gar nicht im Hofverbande, waren demnach nicht einmal Hofgenossen. Umso mehr müssen daher die Genossen selbst, auch die nicht vollberechtigten Genossen, dieses Recht gehabt haben. Und in späteren Zeiten, freilich erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert, erhielten sie in vielen Herrschaften auch noch alle übrigen Rechte der vollberechtigten Genossen bei Gericht und bei den Hoftagen. So hatten bereits nach dem Hofrechte zu Eitel von 1500 die Kotter gemeinschaftlich mit den Hofleuten aus den Hofleuten oder Kottern die Hoffschöffen, die sieben Vaten, zu wählen, welche sich sodann beim Abgang eines Vaten selbst ergänzen durften.⁶⁷). Auch mußten baselbst die Einen und die Anderen in den vier ungeborenen Gerichten erscheinen, um Alles, was rugbar war zu rügen und den fälligen Zins zu entrichten. (§. 3 — 7.) Das übrige Hofregiment führten aber weder die Einen noch die Anderen. Denn dieses führten die sieben von den Hofleuten gemeinschaftlich mit den Kottern gewählten Vaten. Der Antheil, welchen nun die Hofleute und die Kotter an dem Hofregiment hatten, war demnach ganz gleich. Ebenso wurde auch im Kloster Altomünster, in der Herrschaft Langenerringen u. a. m. hinsichtlich des Antheils an dem Hofregiment kein Unterschied mehr zwischen vollberechtigten und nicht vollberechtigten Genossen gemacht. Die Einen hatten demnach nun denselben Antheil an dem Hofregiment, wie die Anderen⁶⁸). Nur

66) Hofrecht von Essen §. 6 bei Steinen, I, 1759 und Sommer, p. 219. — „mehr hey sall mede in die Aht gan und helpen die Havesluibe bei „rechte behalben.“

67) Grimm, III, 60 §. 1.

68) Grimm, III, 644. „daz alle gepurn vnd all selbner zu Erringen — „wol recht mugen sprechen.“ Weisthum von Altomünster in Mon. Boic. X, 871.

diejenigen Rechte, welche wie z. B. die Marknutzungen von dem Besitze von Grund und Boden abhängen, haben die nicht vollberechtigten Genossen meistens auch späterhin nicht erhalten. Und was von den Rechten, gilt auch von den Verbindlichkeiten. Zu den Diensten und Leistungen, welche auf den Hofgütern selbst ruhten, waren sie natürlich nicht verpflichtet. Darum waren sie aber nicht zins-, abgaben- oder dienstfrei. Auch die besitzlosen Hofgenossen (*homines mansum non habentes* — „bey geyn Hovener „is — welckere geynen Hoefen hefft“) hatten außer den jährlichen Abgaben und Leistungen, auch noch bei Heirathen und bei Todesfällen gewisse Abgaben zu entrichten ⁶⁹⁾. Daher endigten die Rechte und Verbindlichkeiten der nicht vollberechtigten Hofgenossen, da sie nicht an den Besitz von Grund und Boden gebunden waren, erst mit dem Austritte aus dem Hofverbande oder mit der Freilassung. (§. 452, 454 u. 471.)

3) Recht der Veräußerung der Hofgüter an Fremde.

§. 645.

In der Regel durften, wie wir gesehen, nur hofhörige Genossen Hofgüter besitzen. Eine Veräußerung oder Vererbung von Hofgütern an fremde nicht im Hofverbande befindliche Leute war nur mit Zustimmung der hörigen Verwandten, des Hofherrn und der Hofgenossen zulässig. In Baiern u. a. m. sollten Erbrechtgüter und andere Hofgüter nur „nach der Herrschaft Rat und der acht „Mann (der Stöffen) und auch der Nachpaurn Willen“ an Fremde verkauft werden ⁷⁰⁾. — An die Zustimmung pflegten aber sohann Bedingungen geknüpft zu werden, z. B. bei einer im Jahre 1311 im Stifte Essen stattgehabten Uebergabe eines Hofgutes an freie Bürger von Dortmund die Bedingung, daß nach der zweiten Generation die bis dahin freien Inhaber des Hofgutes selbst hörige des Hofherrn werden sollten ⁷¹⁾. Oder es warb bei der Ueber-

69) Urf. von 1224 bei Rindlinger, *Hbr.* p. 258 u. 261.

70) Grimm, III, 900. Vgl. oben §. 404 u. 641.

71) Urf. von 1311 bei Rindlinger, *Hbr.* p. 361 u. 362. *Persona vero, que hiis secundis succedet in dictis bonis, sive sit earum proles sive aliter conjuncta, mancipium erit dicte curtis nostre.*

gabe höriger Güter an Stadtbürger oder an andere freie Leute die Bedingung hinzugefügt, daß die Hofgüter nach dem Tode ihres Inhabers wieder an den Herrn des Fronhofes zurückfallen sollten, z. B. im Stifte Essen ⁷²⁾. Oder es wurde auch gleich bei der Aufnahme von hörigen Leuten in das Stadtbürgerrecht stipulirt, daß nach ihrem Tode das Hofgut wieder an den Hofherrn zurückfallen sollte ⁷³⁾. Nach manchen Hofrechten war ein solcher Vorbehalt nicht ein Mal nothwendig. Das einem Freien übergebene Hofgut fiel vielmehr, beim Tode desselben oder wenn er aus der Herrschaft wegzog, schon von Rechts wegen wieder an den Fronhof zurück, und wurde nach Hofrecht behandelt ⁷⁴⁾.

Eine solche Hingabe von Hofgütern an freie nicht in den Hofverband aufgenommene Leute kam hin und wieder auch dann vor, wenn nach dem Tode der Behandigten die Erben sich nicht meldeten. Zur einstweiligen Verwaltung des Hofgutes pflegte man es nämlich auf eine Reihe von Jahren fremden Leuten in Pacht zu geben. Und da damit keine Aufnahme in den Hofverband, also keine Hörigkeit verbunden war („want hie eyet hulbich noch hoerich „en is““), so nannte man dieses Verhältniß eine Behandlung zu einer freien unhuldigen Hand („eine vrye unhulbige Hant „gebain hebben““ ⁷⁵⁾. Die Behandlung konnte zu einer, zu zwei, drei und mehr freien unhuldigen Händen geschehen („zweier vrier „unhulbige Hande gebaen““ ⁷⁶⁾. Und eine solche Verwaltung des Hofgutes war eine Art von Interimswirtschaft.

72) Urf. von 1815 u. 1826 bei Rindlinger, *Hbr.* p. 363, 384 u. 385.

73) Urf. von 1843 bei Rindlinger, *Hbr.* p. 481—482.

74) Grimm, I, 277. — „Nach dem vryen in den gerichtten geseffen „handt auch recht erbguetter zu kouffen und haben, doch nämlich all die wyl sy in denen gerichtten sijn, und wenn sie us den „gerichtten ziehen wolten, oder sy stürbent, so sollen sie die erbgutter widerumb fallen, nach der gothhuß gueter oder gothhuß lütthen „recht, es sye zu erben oder zu verkouffen.“

75) Urf. von 1479 u. 1483 bei Rindlinger, *Hbr.* p. 615, 617 u. 618. Hofrecht von Essen §. 5—8 bei Steinen, I, 1758 ff. Vgl. Sommer, *Handb.* über die bäuerl. Verhbl. I, 318—322

76) Urf. von 1552 bei Rindlinger, *Hbr.* 690.

§. 646.

Die Nothwendigkeit der Einholung der zur Veräußerung nothwendigen Zustimmung führte zu der weit verbreiteten Sitte, das Hofgut vorher den hörigen Verwandten, den Hofherren, und insbesondere auch den hörigen Genossen derselben Hof- oder Grundherrschaft zum Kaufe anzubieten. („der sol es bieten seinem „Itdemagen oder neben von erst; wollen sie es nit, so sol er es bieten dem hof von dem er es hat, wolt es der hof, er sol es im „gern geben, wolt er es nit, so soll er es seinem rechte genossen „geben“ 77). „So mag ers einem der sein genoss und dem gestift zu einem guten zinsmann gefällig ist; wohl verkauffen“ 78). „So sol ers bieten den Genossen“ 79). „Er sol es geben eime sine „Genossen“ 80). So sol mans bieten eime gozhusmanne oder eime „huber 81) „dem der bess kouffs genoss ist 82) so sol er dann bieten den hofluten 83) so soll er die bieten den husgenossen 84) „darnach einem Gohhausmann zu kauffen geben 85) „so sol er es „verkauffen luten die sin genos sigent“ u. s. w.) 86). Erst wenn die Hofgenossen nicht in den Kauf einstehen wollten, durften die Hofgüter auch an Fremde veräußert werden („wil es da nieman kossen, so mag ers gen in die wittrette, wo er will 87) „welt „aber nieman kouffen, so mag er es wol in die wittreitu geben 88) „wellens denn die genossen nut, so mag ers dan in der wittrette „verkauffen wie er mag 89) „biethen in die witraite und zu kouffen „geben ainen jeglichen der ist“ 90).

77) Grimm, I, 755.

78) Offn. von Schwommendingen §. 14 bei Schauberg, I, 119.

79) Grimm, I, 85, 159, 164, 165 u. 172.

80) Grimm, I, 672.

81) Grimm, I, 673.

82) Grimm, I, 277.

83) Grimm, I, 15 §. 47 u. 49, p. 46 §. 16, 106.

84) Grimm, I, 25 u. 148.

85) Grimm, I, 141 §. 18, 247 u. 253.

86) Grimm, I, 8. f. Bgl. noch oben §. 476.

87) Grimm, I, 46, §. 16, p. 15 §. 47, p. 160, 172.

88) Grimm, I, 165.

89) Grimm, I, 164.

90) Grimm, I, 277. Hofrabel von Greifenberg §. 11 bei Schauberg, I, 58.

Bgl. hiemit oben §. 459 u. 460.

Dies ist der Ursprung des hofgenossenschaftlichen Vorkaufs- und Retractrechtes. Denn die Hofgenossen hatten, wenn ein Hofgut, ohne vorher den Genossen zum Vorkaufe angeboten worden zu sein, an Fremde veräußert worden war, auch nach stattgehabter Veräußerung noch das Recht, binnen Jahr und Tag oder auch binnen 1 Jahr und 6 Wochen und 3 Tagen das Hofgut zu retrahiren oder abzutreiben⁹¹⁾, oder dasselbe abzugiehen⁹²⁾, an sich zu ziehen⁹³⁾, einzuziehen⁹⁴⁾, in seine Hand zu ziehen⁹⁵⁾, oder die Losung⁹⁶⁾, oder die Ansprech und Ziehung der Hofgüter z. B. in Hindan⁹⁷⁾, wie man dieses Recht in vielen alten Weisthümern genannt hat. Dieses hofgenossenschaftliche Retract- oder Abtriebsrecht ist von dem grundherrlichen Retract, von welchem bereits die Rede war (§. 404), wesentlich verschieden und verdient demnach auch in unseren Handbüchern über das deutsche Privatrecht einer eingehenderen Berücksichtigung. Es hängt mit der Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen und ist daher wohl eben so alt als die Genossenschaft selbst. Jedenfalls war auch dieses Retractrecht schon in den Zeiten Kaiser Friedrichs II, also im 13. Jahrhundert bekannt⁹⁸⁾. Es hatte ursprünglich nur dann statt, wenn das Hofgut den Genossen nicht angeboten worden war. Es fiel demnach weg, wenn die Genossen von dem angebotenen Ankauf keinen Gebrauch gemacht hatten⁹⁹⁾. Das Retractrecht der

91) Grimm, III, 550.

92) Grimm, I, 15 §. 45 u. 49 u. p. 25.

93) Grimm, I, 46 §. 17.

94) Offn. von Altorf bei Bluntzschl, I, 270.

95) Grimm, I, 106 u. 158, § 31.

96) Grimm, I, 148.

97) Heider, p. 135.

98) Constit. Frid. II bei Pertz, IV, 382. — illi qui sunt sub uno-servicio. Bgl. V. F. 13. u. V. F. 15. — ii, qui communi census vinculo tenentur.

99) Grimm, I, 16 §. 49. — „weri aber dz ein verkoffer sin gut also „n ilt erboten hetti, als obkät, kumpt da einer der des guß koff „ist vor ein vngenossen. — Ist der in land, so zucht er dz ein ab in „bryen jaren vmb dazselb gelt“ — p. 25. — beschah aber daz ein „die güter nit veil bilite, in vorgefchribener wise, so möcht jeber „necht einem frömbden die güter abzuchen mit dem rechte vnd den „kouff bezalen.“ Bgl. noch p. 148, 164, 165, 172, 272 u. 304.

Genossen wurde öfters begünstigt. Denn es hatte in manchen Hof- oder Grundherrschaften sogar den Vorrang vor dem grundherrlichen Retract ¹⁾ und anderwärts wenigstens den Vorrang vor der Erblosung ²⁾.

§. 647.

Durch dergleichen Veräußerungen von Hofgütern an Fremde kamen nun in sehr frühen Zeiten schon viele Hofgüter in die Hände von freien Leuten, zumal von Stadtbürgern, auch in die Hände von Geistlichen, insbesondere von geistlichen Stiftern und Klöstern, und auch in die Hände von Edelleuten und von Zünften und von anderen Genossenschaften und Korporationen, z. B. an die Zunft der Faszzieher in Straßburg ³⁾. Da indessen durch die erlaubten Veräußerungen der Hofgüter die Rechte der Hofherren nicht beeinträchtigt werden durften (§. 460), so blieben auch die neuen Erwerber zins-, fron-, erschag- und besthauptpflichtig, gleichviel ob sie Freie, Geistliche, Edelleute, Genossenschaften oder Korporationen waren ⁴⁾. Auch standen sie sammt und sonders hinsichtlich der Hofgüter, wie die hörigen Leute selbst, unter der Fronhofgerichtsbarkeit.

Ursprünglich mußten sich nämlich auch die fremden Erwerber eines Hofgutes, ehe sie sich in den Besitz des Gutes setzen durften, in den Hofverband aufnehmen lassen, also selbst Hörige werden. (§. 460 u. 639.) Auch in späteren Zeiten kommen noch dergleichen Aufnahmen von freien Leuten („eynen vryen Man — eyn Bryman“) in den Hofverband vor ⁵⁾. Und in jenen Grundherrschaften, in welchen die Lust eigen machte, reichte die Niederlassung in der Herrschaft allein schon hin, um die Freien selbst, oder in anderen Herrschaften wenigstens ihre Nachkommen zu Hörigen zu machen, wie dieses z. B. in der zum Stifte Augsburg gehörigen Herrschaft Rettenberg auch in späteren Zeiten noch der Fall war ⁶⁾.

1) Grimm, I, 277.

2) Grimm, III, 550.

3) Urf. von 1864 bei Mone, V, 895.

4) Urf. von 1864 bei Mone, V, 896.

5) Urf. von 1524 bei Rindlinger, Hör. p. 671.

6) (Schwendner). Die Rettenberg. Landesordnung von 1588, p. 84.

Dann verstand sich aber die Entrichtung der hörigen Leistungen und die Fronhofgerichtsbarkeit natürlicher Weise von selbst. Nach und nach wurde jedoch der rechtliche Verkehr mit Fremden mehr und mehr erweitert. In jenen Herrschaften, in welchen freie Leute neben den Hörigen wohnten, wurde auch den freien (Fryen, Freymentschen und Brymannen) ihrer Freiheit unbeschadet gestattet, Hofgüter und in geistlichen Grundherrschaften Gotteshausgüter erwerben zu dürfen. Und erst bei ihrem Tode, oder wenn sie aus der Herrschaft weggogen, sollten jene Hofgüter wieder nach Hofrecht behandelt werden ⁷⁾. Den fremden Erben aber wurde gestattet gegen Erlegung eines Erbschaftsgeldes den an den Hofherrn gefallenem Nachlaß von diesem loszukaufen. Und die fremden Erwerber hatten sodann nur noch einen höheren Erbschaft zu erlegen. (§. 459 u. 460. In vielen Herrschaften sollten die fremden Erwerber einen Träger aus den hofhörigen Leuten stellen und diesen gehörig einweisen und belehnen lassen. („doch das der, „der nicht ein goshausmann were, der solche güter kauffen wolte, „einem herren von Num einen goshausmann zu einem trager „gebe, dem sol den ein herr von Num zu tragers weifs liehen“) ⁸⁾. Und der Träger hatte sodann die Verbindlichkeiten eines hörigen Hubers zu leisten, wie wir dieses sogleich weiter ausführen werden. Durch den Erwerb eines hofhörigen Gutes allein wurden jedoch die freien Leute noch nicht hörig und nun auch nicht mehr zur Aufnahme in den Hofverband genöthiget. Eben so wenig natürlich die Edelleute, die Geistlichen und die geistlichen Stiftungen und Klöster.

§. 648.

Die freien Bürger und Bauern, die Edelleute und die geistlichen Stiftungen und Klöster, welche sich im Besitze höriger Güter befanden, waren zwar ebenfalls zins-, dienst- und fall- oder besthauptpflichtig („und gehörtent dar inne edellüte, epiffen, bürger, bürgerin „vnd lantlüte die alle hubig zinsig vnd vellig sint“ ⁹⁾). Ebenso ins-

7) Grimm, I. 276 u. 277.

8) Grimm, I, 258.

9) Grimm, I, 737. vgl. 736, 276, 824, III, 472; Weisthum bei Bodmann, Besthaupt, p. 51 — 52. *Opidanus vel alienus, nobilis vel*

besondere auch die Stadtbürger von Dortmund und von Friedberg in Baiern 10). Und in Baireuth sollten wenigstens diejenigen Edelleute, welche auf einem Bauernhose wohnten „frohen raisen und steuern“ 11). Auch standen sie hinsichtlich dieser Hofgüter, wie die hörigen Leute, unter der Fronhofgerichtsbarkeit. („wer da hübig gut hat in dem huphof, er sich pfaf, edelman ober lei, der ist „schuldig in huphof zu antworten“ 12). Und sie mußten sich, wie andere hörige Leute, von dem Hoffchulten mit dem Hofgute behandeln und investiren lassen 13). Allein ihre Freiheit verloren sie darum doch nicht. Sie blieben vielmehr nach wie vor Ritter und freie Leute. Sie waren sogar, wenn sie das Bauerngut nicht selbst bauten, für ihre Person frei von allen hörigen Diensten und Leistungen 14). Nur dann, wenn sie das Bauerngut mit eigenen Hän-

ignobilis Abbati melius caput pecorum suorum quadrupedum etc. — ministrabit. Dieselben Worte im Weisthum von 1339 §. 10 bei Kinblinger, Hbr. p. 421. Im Weisthum von 1339 bei Steiner, Seligenstadt, p. 385. heißt es aber: oppidanus nobilis vel ignobilis etc. Und im Weisthum bei Steiner, p. 355. „daz eyn apt zu Selgenstad „von eyne istschen man, der zu Selgenstad starbit, her sy herre, eil „oder knecht, burger oder ge (unleserlich, wahrscheinlich: gebur) eine „bestehauben.“ Vgl. noch Urf. von 1311 u. 1315 bei Kinblinger, Hbr. p. 361 u. 363, Urf. von 1247 u. 1254 u. a. m. bei Bobmann, Westhaupt, p. 62, 63, 96 u. 97. Zwei Urf. von 1254 bei Guden, I, 648 u. 678.

10) Urf. von 1283 bei Kinblinger, Hbr. p. 316. Saalbuch von 1275 bei Zori, p. 17.

11) Lang, Gesch. von Baireuth, I, 47.

12) Grimm, I, 786. eod. I, 788 u. III, 348. „alle heiligen, ritter, pfaffen guter „und burger güter in dem gericht — gehören an das eigengericht, gleich „eigengüter gein Gladenbach zu rechtfertigen.“ eod. III, 811. „auff die- „sem bindlichen tagh erscheinen solt ein jglicher burger — vnd alle „diejenige, die alze beguebt sein, vurbewhalten ritther aber ritthers- „kintz, die vnder dem schilt geboren sein, haben sie aber burger- „guth, so sollen sie auch erscheinen wie andere burger.“ Vgl. noch eod. III, 472.

13) Urf. von 1283 bei Kinblinger, Hbr. p. 316. Grimm, III, 821. a. E.

14) Grimm, I, 789. „dass jedes hus do leut in sint, (gibt) ein fastnacht- „hun, ohn pfaf und edellithuser, die sint frei, wenn sie selber darin sitzen.“ Vgl. noch eod. I, 504, 505 u. 511.

den bauten, wenn sie also selbst den Colonen machten, waren auch sie den grundherrlichen Diensten und Leistungen unterworfen ¹⁵⁾. Denn durch den Besitz von Bauerngütern wurden die Edelleute und die übrigen freien Leute an und für sich noch keine Bauern. Sie wurden es im Laufe der Zeit erst dann, wenn sie sich unausgesetzt als Bauern ernährten ¹⁶⁾. Daher erklärt es sich denn, warum in den meisten Dorfschaften alle jene Freien und Edelleute, welche sich nicht zum Ritterstande erheben konnten, in den Bauernstand herabgesunken sind und sich sodann unter den übrigen Bauern verlorren haben.

§. 649.

Meistentheils haben jedoch die Edelleute, die Geistlichen und die Stadtbürger ihre hofhörigen Güter nicht selbst gebaut. Sie pflegten sie vielmehr durch andere hörige Leute (vullschuldighe Lüde" ¹⁷⁾ oder durch Hubner bauen und die hörigen Dienste und Leistungen durch sie besorgen zu lassen. („ein hegeliche hube vnd gut, das in „den obgeschriben hofse hört, vnd dar in zins git, sol dem hof eiten Huber geben, der dem hofse swere gehorsam zu sinde, zu dinge „vnd ringe zu gan, den hof zu suchen vnd helfen recht zu sprechen" ¹⁸⁾. „Wer hübig gut hat in vorg. huphof der sol ein huber oder me davon geben ¹⁹⁾. Um jedoch für ihre Person von allen grundherrlichen Diensten und Leistungen ganz frei zu werden, mußten sie ihre Huber und sonstigen Hinterlassen dem Hofherrn

15) Urk. von 1254 bei Guden, III, 678. Lang, Gesch. von Bair. I, 47. Weisthum bei Bodmann, Weisth. p. 51 — 52. Urk. von 1305 bei Joannis, spiel. tabb. p. 186. Dem steht nicht entgegen, was in dem Weisthum bei Grimm, I, 789. steht. „Item wist man auch, wan paffen und edellit ihre güter selbst buwen, so seint sie auch frei.“ Denn hier ist nicht von einem nach Hofrecht verliehenen Bauerngut, sondern von Hofländereien die Rede, welche natürlich, wenn sie der Grundherr selbst baute, keinen herrschaftlichen Diensten und Leistungen unterworfen waren. Vgl. oben §. 364.

16) Lang, I, 42. Eichhorn, III, 408. Not. d.

17) Urk. von 1393 bei Rindlinger, Str. p. 501.

18) Grimm, I, 740.

19) Grimm, I, 786. Vgl. noch p. 737.

hulbigen lassen, wodurch diese sodann zur direkten Entrichtung der grundherrlichen Abgaben verpflichtet und in das Fronhofgericht ding- und ringpflichtig wurden, wie dieses im Elsaß ²⁰⁾, in der Schweiz ²¹⁾, im Rheingau ²²⁾, in Westphalen ²³⁾ u. a. m. hergebracht war. Zu dem Ende sollten nun in vielen Hof- oder Grundherrschaften eigene Stellvertreter bestellt werden, welche statt der eigentlichen Besitzer solcher Hofgüter zu Ding und Ring zu gehen und die übrigen Verbindlichkeiten zu erfüllen hatten. („so mag er „einen stulgenossen darsetzen, der von seinetwegen darsetzet „und sol der auch schwören alle Ding zu tun ²⁴⁾. „So mag der „houbtherre des gutes wol vor dem meiger und zweien hubern einen „stulgenossen oder muntman setzen an sine stat dem hofe ge- „horsam zu sein, in die wise als er ouch gethan hat, und ze dinge und ze ringe ze gonde“ ²⁵⁾. „die ir ieglicher insonderheit für sich „stellen vnd setzen eyn muntbur ein glib irs stifts, die alle jar „schuldig sind zu suchen die drei vngewonnen Ding ²⁶⁾„. ut in ipsis bonis bonum virum nobis complacentem instituant, qui nobis et ecclesie Selegenstadensi in omni jure ac justiciis, secundum quod ex antiqua consuetudine in villa taxatum est, respondeat habundanter ²⁶⁾. Selbst die Entrichtung des Sterbfalles oder des Besthauptes sollte sich nicht nach dem Tode des eigentlichen Hubers, vielmehr nach jenem des Stellvertreters richten. („uff dem selben tregere solle ein meiger von des closters „wegen des valls warten, so der gestirbet, vnd wenne ein tregger „also von todeswegen abgegangen ist“ ²⁷⁾. —

20) Grimm I, 714 §. 2. „wer zins darin gibt, der sol schweren hieber zu sein, oder ein ander hieber an sein statt zu geben, der dem hof den „vollen tuot von seinetwegen.“ Vgl. noch eod. 731, 740 u. 741.

21) Grimm, I, 186.

22) Urf. von 1274 bei Rinblinger, Hbr. p. 304—305.

23) Urf. von 1393 bei Rinblinger, Hbr. p. 501.

24) Grimm, I, 706 §. 11.

25) Grimm, I, 731.

25a) Grimm, III, 742.

26) Urf. von 1247 bei Bobmann, Besthaupt, p. 62.

27) Grimm, I, 740. Vgl. III, 742. Urf. von 1247 u. 1254 bei Bobmann, Besthaupt, p. 62 u. 63. Zwei Urf. von 1254 bei Guden, I, 648 u. III, 678.

Mann nannte diese bäuerlichen Stellvertreter in Baiern, im Elsaß u. a. m. Träger oder Erträger ²⁸⁾, gleichsam Bauernlehensträger. Und der Inbegriff der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten wurde das „Trägers Recht“ genannt ²⁹⁾. In Westphalen nannte man diese Stellvertreter Huber ³⁰⁾, wegen deren Beeidigung und Hulldigung. In Elsaß nannte man sie auch Hochhuber, weil sie über die übrigen Huber gesetzt, gleichsam die obersten Huber waren, und die grundherrlichen Zinsen und Abgaben einzusammeln hatten ³¹⁾. Aus demselben Grunde sind sie in der Abtei Pfeffers in der Schweiz auch Obermeier genannt worden ³²⁾. In Straßburg nannte man diese Träger Hoffessen ³³⁾, anderwärts Lehenmanne ³⁴⁾, in manchen Herrschaften Stuhlgenosfen ³⁵⁾, Muntmanne ³⁶⁾, Muntbure ³⁷⁾, Vormunde ³⁸⁾, oder auch Dingmanne, responsales, runsales und nunci, weil sie für ihren Herrn zu Ding und Ring gehen, für ihn daselbst Rede stehen und ihn vertreten sollten ³⁹⁾. Und man pflegte

28) Grimm, I, 740. Urf. von 1326, 1362 u. 1398 in Mon. Boic. IX, 154, 155, X, 132, 133, XIII, 417.

29) Urf. von 1325 in Mon. Boic. IX, 155.

30) Rindlinger, Hbr. p. 45 u. 122.

31) Grimm, I, 731. f. Heltaus, v. Hochhuber.

32) Grimm, I, 186.

33) Urf. von 1364 bei Mone, V, 395—396. unum possessorem, vulgariter exponendo einen Hofesessen.

34) Grimm, I, 737, 740 u. 741.

35) Grimm, I, 706 §. 11, u. 731.

36) Grimm, I, 731, wo Stuhlgenosse, Muntmann und Hochhuber abwechselnd als gleichbedeutend gebraucht wird.

37) Grimm, III, 742. Ganz unrichtig erklärt diese Stelle Landau, das Salgut, p. 113.

38) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1739. „ein itzsch Hoeverer — mag reifen, an des Keyfers Handt eynen Vormunder, sin Gut tho verantworden und tho verrichten.“ —

39) Altes glossar. bei Docen, I, 208. Dingman, latine concionatorem possumus dicere. Constitutio von 1152 bei Pertz, IV, 90. tam per ipsos quam per responsales honoratos conveniunt. Zwei Urf. von 1274 bei Rindlinger, Hbr. p. 301, 304 u. 305. per nuntium suum seu per runsalem, qui apud eos dingman dicitur — nec responsalem pro se, qui dingman dicitur.

dazu irgend einen braven Bauer zu nehmen, einen vir bonus ⁴⁰⁾, einen vir certus et ydoneus de censalibus ⁵⁰⁾, einen mansionarius ⁵¹⁾, einen colonus ⁵²⁾, einen Hubner ⁵³⁾ oder einen anderen vollschulbigen Mann ⁵⁴⁾. Oder man nahm zu dem Ende einen eigenen Gutsverwalter (magister grangie ⁵⁵⁾. Die Inhaber der Hofgüter selbst nannte man aber sodann, um sie von ihren Stellvertretern zu unterscheiden, Hauptherren (Houbtherre ⁵⁶⁾, personae principales oder patroni ⁵⁷⁾, Lehenherren ⁵⁸⁾, oder auch ohne weiteren Beisatz Edelleute, Bürger, Geistliche u. s. w. ⁵⁹⁾. Und diese bäuerliche Stellvertretung findet man in fast allen Territorien, insbesondere auch in den Reichsherrschaften, z. B. im Reichshofe Elmenhorst ⁶⁰⁾, in den Reichsdörfern im Elsaß ⁶¹⁾ u. a. m.

Auf diese Weise sind denn die freien Erwerber von hörigen Gütern, die Freien eben sowohl wie die Edelleute und die Geistlichen, für ihre Person von allen hörigen Leistungen und Verbindlichkeiten befreit und diese sammt und sonders auf ihre bäuerlichen Stellvertreter gewälzt, dadurch aber die althergebrachten Hofverfassungen wesentlich verändert worden. Die Dingmane, Hulder und Träger kamen nämlich in ein doppeltes Rechtsverhältnis, einerseits zu den Fronhofherren, deren Hofgerichte sie besuchten und denen sie alle Dienste der eigentlichen Huber (ihrer Hauptherren) leisten mußten, andererseits zu den eigentlichen Hubern selbst, deren Stelle sie zu vertreten, und denen sie für das erhaltene Hof-

40) Urf. von 1247 bei Bobmann, Besthaupt, p. 62.

50) Urf. von 1331 bei Welf, Geschichte des Eichsfelds, II, Urk. Nr. 38, p. 26.

51) Urf. von 1254 bei Gudon, I, 648.

52) Urf. von 1254 bei Gudon, III, 678. Urf. von 1805 bei Joannis, apicil. tabb. p. 186.

53) Grimm, I, 737, 740 u. 786.

54) Urf. von 1398 bei Rindlinger, Hör. p. 501.

55) Urf. von 1254 bei Bobmann, Besthaupt, p. 62—63.

56) Grimm, I, 730, 731, 740 u. 741.

57) Urf. von 1274 bei Rindlinger, Hör. p. 301.

58) Grimm, I, 737. Urf. von 1274 bei Rindlinger, Hör. p. 301.

59) Grimm, I, 186, 736, 737, 740, 786, III, 472.

60) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1739.

61) Grimm, I, 737.

gut ebenfalls eine jährliche Abgabe und bei ihrem Tode einen Sterbefall zu entrichten hatten. („der hinderfesse vellet dem huber, obe er „stirbt“) ⁶²⁾. Außer den ursprünglichen grundhörigen Leistungen an den Fronhofherrn mußten sie demnach nun auch noch für die Ueberlassung des Hofgutes gewisse neue Leistungen an ihren Haupt- oder Lehenherrn entrichten. Und sie wurden durch diese mit jenem zweifachen Rechtsverhältnisse verbundene doppelte Belastung nun hinterlassen nicht allein der Fronhofherren, sondern auch noch ihrer eigenen Hauptherren, und auch deren Hinterfesse und Lehenmanne genannt ⁶³⁾, während die Haupt- oder Lehenherrn selbst ihren Afters hinterlassen oder Unterlassen gegenüber nach und nach eine Art von Grundherren ohne Gerichtsbarkeit geworden sind.

§. 650.

Durch den Erwerb höriger Güter wurden demnach die freien Leute selbst noch keineswegs hörig. Eben so wenig sind nun aber die hörigen Güter durch den Uebergang auf freie Leute Freigüter geworden. Ihre Besitzer, gleichviel ob Freie, Geistliche oder Edelleute, blieben vielmehr, wie bereits bemerkt worden ist, zins-, dienst- und fallpflichtig. Der Grundsatz selbst wurde auch niemals bestritten. Da jedoch in den emporstrebenden Städten wie z. B. in Soest, die Stadtbürger, wenn sie hofhörige Güter erworben hatten, die hörigen Dienste und Leistungen nicht mehr zu entrichten pflegten, so ist das Hofrecht selbst in den Städten nach und nach verschwunden (*mansos predictos in ipsam curtem spectantes nullus deberet de jure habere nisi loco, qui dicitur vulschulghe man dicte curtis, sed opidani susatenses de hac curte habent plures mansos alienatos ab eodem, et nullum volunt facere jus curie de illis mansis nec in hereditate vel petitione danda, vectura, vel aliis servitiis, que proprii homines de mansis curtis solent facere; et per hoc perit jus curtis per om-*

62) Grimm, I, 825. Vgl. noch I, 61. Urf. von 1826 bei Rindlinger, 58r. p. 385.

63) Grimm, I, 737, 740, 741 u. 825. Vgl. oben §. 632.

nia) ⁶⁴). In anderen Städten, z. B. in Münster, hatten die Stadtbürger, wenn sie einer fremden Grundherrschaft unterworfenen Hofgüter erworben, den althergebrachten Pacht (*antiqua et consuetudictorum honorum pensio*) und bei ihrem Tode den Sterbfall zu entrichten, dafür aber selbst von den auf dem Hofgute sitzenden Leuten, (ihren Stellvertretern), den Sterbfall, das Ehegeld und die übrigen hbrigen Leistungen zu genießen. Bei ihrem Tode sollte jedoch das Hofgut wieder an den Hofherrn zurückfallen ⁶⁵). Wieder in anderen Städten, z. B. in Bielefeld, sollten zwar die im Besitze eines Stadtbürgers befindlichen Hofgüter beim Tode des Besitzers wieder an den Hofherrn zurückfallen, dieser jedoch gehalten sein, binnen Jahr und Tag die heimgefallenen Güter wieder an Stadtbürger zu veräußern. (*bona tamen immobilia infra annum oppidanis nostris vendendo*) ⁶⁶). In den meisten Städten scheinen sogar, nachdem sich einmal das freie Weichbildrecht gebildet hatte, die von Stadtbürgern erworbenen hofhörigen Güter so gleich als freie Güter (als Weichbildgüter) ihnen übertragen worden zu sein. So wurden im Jahre 1290 mehrere in der Stadt Warburg gelegene Fronhöfe nebst den dazu gehörigen Hofgütern gegen einen jährlichen Grundzins an die Stadt zu Weichbildrecht (*ad jus illud Wichelde vulgariter appellatum*) verkauft ⁶⁷). Eben so hat die Stadt Bochum im Jahre 1245 die Villikation Holthem erworben (*domum sive mansum in holthem — quam antea Conradus de Holthem in villicatione detinuit hereditaria*) und im Jahre 1248 das Gut Walewich (*predium nostrum Walewich*). und zwar beide zu Weichbildrecht (*jure quod Vuigbelde dicitur — eo jure quod Wichileth dicitur*) ⁶⁸). Und da auch von Seiten der Städtebewohner noch gewaltsamer Weise Vieles den in der Stadtmark liegenden Fronhöfen entzogen worden ist, wie dieses z. B. in Soest der Fall war ⁶⁹), so hat das Empor-

64) Bestand des Schuldenamtes zu Soest von 1275—1332 bei Seibert, II, 1. p. 453. f. bei Kindinger, *R. B.* III, 1, p. 264.

65) Urk. von 1326 bei Kindinger, *Hör.* p. 385.

66) Urk. von 1348 bei Kindinger, *Hör.* p. 431—432.

67) Zwei Urk. von 1290 bei Wigand, *Archiv*, II, 310—312.

68) Urk. Urk. von 1245 u. 1248. bei Wigand, *Archiv*, VI, 263—266.

69) Bestand des Schuldenamtes zu Soest aus 14. sec. bei Kindinger, *R. B.* III, 1 p. 266. bei Seibert, II, 1. p. 454. *Multa de ipsa curte sustulit. —*

Kommen der Städte zum Untergang der Hörigkeit wesentlich beigetragen. Auch ist in den meisten Städten die Hörigkeit frühe schon gänzlich verschwunden.

Allein nicht bloß die Stadtbürger auch die Edelleute und andere freie Leute und die geistlichen Stifter suchten sich, wenn sie hofhörige Güter erworben hatten, mehr und mehr den hörigen Diensten und Leistungen zu entziehen. Diefers wiederholte Verbote solcher willkürlichen Befreiungen von Seiten der Grund- und Landesherren, z. B. im Erzstifte Köln, suchten zwar dergleichen Bestrebungen entgegen zu wirken ⁷⁰⁾. Dessen ungeachtet wußten sich viele von der Verbindlichkeit einen Dingmann oder einen anderen Stellvertreter zu stellen und von den damit verbundenen Leistungen so wie von der Verbindlichkeit das Fronhofgericht zu besuchen zu befreien und dadurch die Grundherrschaft selbst an sich zu bringen, wie dieses z. B. dem Kloster Eberbach im Rheingau auf mehreren Gütern gelungen ist ⁷¹⁾. Dergleichen Bestrebungen veranlaßten dann sehr viele Streitigkeiten zwischen den freien Besitzern von Hofgütern mit den Fronhofherrschaften. Und um diese möglichst zu verhindern suchte man den geistlichen und weltlichen freien Grundbesitzern den Erwerb von Hofgütern in jeder Weise zu erschweren, oder auch ganz zu verbieten, z. B. im Rheingau ⁷²⁾, oder den gänzlichen Verlust wenigstens dadurch abzuwenden, daß solche Hofgüter nur auf eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit an freie Leute hingegeben zu werden pflegten ⁷³⁾.

e. Fronhofgerichte.

1) Im Allgemeinen.

§. 651.

Die Fronhofherrschaften waren, wie wir gesehen, zu gleicher Zeit die Gerichtsherrschaften (§. 434). Sie konnten demnach, wenn sie wollten, selbst zu Gericht sitzen, und alle Handlungen der Gerichts-

70) Urf. von 1374 bei Rindlinger, Hbr. p. 480 f.

71) Urf. von 1273 und 1274 bei Rindlinger, Hbr. p. 301 u. 304—305.

72) Urf. von 1222 bei Rindlinger, Hbr. p. 255.

73) Urf. von 1308 bei Rindlinger, Volmeß. II, 231 — 232. Vgl. oben 645.

barkeit selbst vornehmen. Sie konnten aber auch einen Anderen damit beauftragen. In vielen Hofrechten und Weisthümern war dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt, sowohl das Recht selbst zu Gericht sitzen zu dürfen ⁷⁴⁾, als das Recht die Missethäter selbst zu verfolgen und zu verhaften ⁷⁵⁾, und das Recht selbst einzuschreiten, wenn die herrschaftlichen Beamten und Diener ihre Schuldigkeit nicht thaten ⁷⁶⁾.

Den Vorsitz bei Gericht haben die Grundherren schon zur fränkischen Zeit geführt (§. 174). Und sehr häufig war dies auch im späteren Mittelalter noch der Fall, im Bisthum Winden ⁷⁷⁾, in der Abtei Prüm ⁷⁸⁾, in der Probstei Zürich ⁷⁹⁾, in der Abtei St. Gallen ⁸⁰⁾, in den bairischen Hofmarken, z. B. in den Abteien Raitenhaslach, Alderspach und Fürstenseib ⁸¹⁾ u. a. m. Es war eine sehr verbreitete Sitte, daß die Fronhofherren regelmäßig ihre Fronhöfe besuchten. Sie pflegten jedes Jahr ein oder mehr Mal ihren Umritt zu halten und dann auf jedem Hofe das Fronhofgericht zu präsidiren. Dies thaten die Aebte von Sellgenstadt u. a. m., („daz unser herre apt sinen hof beriden sal eins ym jar, vizehen tage vor sant Martinstag und 14 tage darnach, sol beriden sin hof zu Steinheim und sal da horen wifen und teiln „sin recht“ ⁸²⁾). Der Abt von Seon sollte, wenn er seinen Umritt hielt, seinen Richter bei sich haben („unser herr von Sewen soll

74) Hofrecht von Luttungen c. 12. Hofmarkrecht von Pillersee §. 8 in Mon. Boic. II, 108. Grimm, I, 6, 750, III, 548 u. 614.

75) Grimm, II, 567 §. 4. „so eyn missthebiget im dorff zu Denssbur were, „habe ein herre, so das schloß vff vnde zu thuet, den angriff — Grimm, II, 581. — „den angriff vnd alles dazjeniche dat einem grunthern zustain „sall.“ vgl. noch II, 525 u. 529.

76) Grimm, II, 551 §. 20.

77) Urf. von 961 bei Baluz. II, 879. coram nulla iudiciaria potestate examinatur, nisi coram episcopo aut avvocato.

78) Grimm, II, 582. „Und die hern von Prume haint perschonlich ire hoiffß „gebingß besessen ind haint bey sich gehollt den gewaltvaibt.“

79) Grimm, I, 6.

80) Grimm, I, 319.

81) Urf. von 1268, 1288 u. 1298 in Mon. Boic. III, 156, V, 388, IX, 114.

82) Grimm, I, 510.

„seinen richter mit sich führen in die stift“) 83). Sogar Frauen, wenn sie die Gerichtsherrn waren, führten zuweilen den Vorsitz, z. B. die Vorsteherin eines Klosters zu Fleringen bei Brüm 84), die Klostertin von Walbkrach bei Freiburg u. a. m. 85). Und auch die Gerichtsherrinnen pflegten zu dem Ende regelmässig Umritte von einem Fronhose zu dem anderen zu halten, z. B. die Frau Klostertin zu Herford, u. a. m. 86). Wenigstens bei Berufungen sollten die Gerichtsherrn selbst zu Gericht sitzen. („vnd wurdts da „stößsig, so sol man sy ziehenn inn mynes herren kammer, vnd „da sol myn herr selber erkennen, was ein recht sy 87).

Seitdem jedoch die Fronhofsherren öfters verhindert waren, vielleicht auch selbst nicht mehr wußten, was Recht war, seitdem schickten sie Abgeordnete, welche statt ihrer den Vorsitz führen sollten, z. B. das St. Peter Stift in Mainz 88), oder sie ließen ihren Herrschaftsrichter neben sich 89) oder neben ihren Abgeordneten sitzen 89a), und diesen sodann während der gerichtlichen Verhandlung statt ihrer das Wort führen. (*hec tria placita presidebit dominus curie, cum sculteto suo — scultetus presidebit; iudicio in latere domini prelati* 90) „der schultheiß — soll sitzen zu meines „herrn des probsts seiten und sol richten“) 91). Wenn daher zu gleicher Zeit mit den Fronhofsherren auch die Schirmherren bei Gericht erschienen waren, wie dieses öfters zu geschehen pflegte, und

83) Grimm, III, 668.

84) Grimm, II, 521–522. *ubi dicta domina magistra presidebat in iudicio annali vulgariter dicendo jairdinch, prout moris est quolibet anno ad ipsum iudicium ibidem convocato.*

85) Grimm, I, 368 u. 369. vgl. I, 677 u. 704. „Rein frau sol auch auf-
saren an dem vierten jare —“.

86) Hofrecht von Stodum von 1370 §. 12 bei Kindinger, Hdr. p. 477. „wanne wy, eder we eyne Browe to Hervorde in der Lyb were, Cir-
„cate ribet, und in den Hoef to Stodam komet na unses Stichtes
„Rechte“ —

87) Grimm, I, 170.

88) Grimm, III, 507.

89) Im Kloster zu Lucern. Geschichtsfreund I, 159 f.

89a) Grimm, III, 508.

90) Grimm, I, 692 u. 693.

91) Grimm, I, 753. vgl. noch III, 508.

ein jeder von ihnen seinen Herrschaftsrichter zur Seite hatte, so führten sodann die beiderseitigen Beamten in Gegenwart ihrer Herren während der Sitzung das Wort. („so der abbet und der voget „sizzent hie zu bingē, so sol der schultheisse von der stat sizzē bi „dem abbete und sol sine wort haben; unde der schultheisse von „Hilzheim bi dem vogte, unde sol sine wort haben.“)⁹²⁾. Eben so saß in dem Gerichte zu Fischbach vor der Kirchhofsthür unter freiem Himmel der Abt von Hornbach „als rechter Grund- und Gerichts- „herr mit seinem Schaffner und anderen Dienern“, und wegen des Kurfürsten von der Palz „als rechten Kastenvogts und Schirm- „herrn“ dessen Amtmann zu Kaiserslautern⁹³⁾. Und noch am Ende des 18. Jahrhunderts wohnten die Herren von Löwenstein den Sitzungen ihres Vogtgerichtes Zennern und Wabern in Hessen selbst bei. Die gerichtliche Verhandlung wurde jedoch von ihrem Samtrichter und Vogtgrebe geleitet⁹⁴⁾. Das Erscheinen der Grundherren bei Gericht hatte übrigens außer dem Vorsitz auch noch den Zweck einer Oberaufsicht über die Rechtspflege. Daher sollten die Gerichtsherrn von jeder Sitzung in Kenntniß gesetzt werden, z. B. im Stifte Feuchtwang in Franken. („so man gericht „halten will, so sollen die heyligen pfleger solichs alwegen den hern „des capittels zu Feuchtwang zu kunt thun, das sie einen der hern „hinaus schicken oder iren gewalt, der mag alwegen neben dem rich- „ter sizzē vnd sehen, das alle ding ordentlich zu gehe“)⁹⁵⁾.

Seit dem 15. und 16. Jahrhundert erschienen jedoch die Grundherren immer seltener persönlich bei Gericht, in manchen Herrschaften nur noch alle vier Jahre, z. B. im Elsaß. („und wenne „mit frabe ze recht usfaren sol, das ist in dem vierten jare, ist sie „dauen zu gegene“⁹⁶⁾. Mein frau sol auch auffaren an dem vierten „jare, ob sie will.“)⁹⁷⁾. Und zuletzt erschienen sie gar nicht mehr bei Gericht, oder ausnahmsweise wenigstens nur noch bei Verufun-

92) Grimm, I, 671.

93) Grimm, I, 775 u. 776.

94) Urf. von 1765 bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 174 f.

95) Grimm, III, 615.

96) Grimm, I, 677.

97) Grimm, I, 704.

gen an sie selbst⁹⁸⁾, oder bloß um noch zu figuriren⁹⁹⁾. So oft jedoch die Fronhofsherren selbst zu Gericht saßen, gleichviel ob in erster oder in letzter Instanz, mußten auch sie Schöffen zur Seite haben, und zwar Schöffen aus dem Fronhofe der Parteien. („so sollen sie keine andere scheffen in der sachen gebrauchen, dan die scheffen aus dem hoff, da die partheyen gefessen seint“¹⁾). Denn auch die Fronhofgerichtsherren waren nur Träger des Rechtes, die eigentlichen Urtheilsfinder aber die Schöffen.

§. 652.

Wollten indessen die Gerichtsherren die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben, so konnten sie damit auch einen anderen auf kürzere oder längere Zeit beauftragen. Die herrschaftlichen Beamten waren demnach in früheren wie in späteren Zeiten bloße Stellvertreter der Fronhofgerichtsherren. Schon zur fränkischen Zeit war dieses bei den geistlichen Grundherrschaften eben sowohl wie bei den weltlichen Herrschaften der Fall. Die öffentlichen Beamten konnten sich daher, wenn sie die Auslieferung eines Verbrechers begehrten, an den Fronhofgerichtsherrn selbst oder auch an den Herrschaftsrichter wenden. (*infra immunitatem fugerit, mandet comes vel episcopo vel abbati, vel vicedomino, vel quicumque locum episcopi aut abbatis tenuerit, ut reddat ei reum*²⁾). Und dasselbe war auch noch im späteren Mittelalter der Fall, z. B. im Kloster Raitenbuch („unser Richter hat keinen Gewalt, dann so vil im von ainem heben Prelaten enpfolchen wirt, wann ain heber Prelat ist selbst oberster Richter“³⁾). Eben so in der Hofmark Rot. („sollen sie ir Irrung und Zwitteracht der Grund halben dem Herrn und Abbt des Gotshaus oder seinem Richter kunt und zu wissen tun“⁴⁾). In der Abtei Fürstenseld

98) Grimm, I, 170, II, 551 §. 19.

99) Grimm, I, 140 §. 2. vgl. oben §. 392.

1) Grimm, II, 551 §. 19. vgl. noch I, 368 u. 746 §. 5.

2) Capit. von 802, c. 2 und von 864, c. 18 bei Pertz, III, 118 u. 492. vgl. oben §. 174.

3) Salbuch von Raitenbuch in Mon. Boic. VIII, 114.

4) Hofmarkrecht von 1400 in Mon. Boic. II, 102.

(volumus, ut abbas vel hii, quibus suas vices comiserit — abbati vel ejus officialibus)⁵⁾. In der Abtei Präfening (Liberam abbas aut suus vicarius judicandi potestatem habeat)⁶⁾. In der Abtei Albersbach⁷⁾. In der Herrschaft der bairischen Schenken von Flügelsberg (aut per se aut per suum vicarium corrigit et judicabit⁸⁾). In der Abtei St. Blasien („ze dissen vier gebingen, wer an das gozhus „statt richtet“)⁹⁾. In der Abtei Pfeffers („ain richter ober vicarij von dem apt gesezet“)¹⁰⁾. Im Stifte Sct. Peter zu Mainz („wan ir Herren czu sante Peder ir Gerichte befeffen, odir „Scholtheiss von iren wegen“)¹¹⁾. Nach dem Hofrechte von Loen („von den amptmann in statt des hoffherren erlangt“)¹²⁾ u. a. m. Auch in den Reichshöfen, z. B. zu Elmenhorst, war der Vogt „herr an des Keylers Stadt“¹³⁾. Die Fronhofbeamten wurden deshalb sehr richtig auch Statthalter des Grundherrn¹⁴⁾, dessen Verweser¹⁵⁾, seine Gewaltträger¹⁶⁾, Richter des Grundherrn und dessen Diener genannt¹⁷⁾. Wenn daher der Gerichtsherr selbst bei Gericht erschienen war, so konnte er sodann selbst zu Gericht sitzen. („wer es, ob min gnediger her selber „keme in die straffe riten, begehrt sin jemans, so möchte er in haben zu dem rechte“)¹⁸⁾. In manchen Fronhöfen sollte der herrschaftliche Beamte beim Erscheinen des Gerichtsherrn sein Amt ganz niederlegen und sodann zur Bestellung eines neuen Beamten ge-

5) Urf. von 1298 im Mon. Boic. IX, 144.

6) Urf. von 1140 in Mon. Boic. XIII, 168.

7) Urf. von 1288 in Mon. Boic. V, 386.

8) Urf. von 1266 in M. B. XIII, 223.

9) Grimm, I, 81.

10) Grimm, I, 185.

11) Weisthum von 1415 bei Kinblinger, Hör. p. 535.

12) Grimm, III, 157. §. 95.

13) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1737.

14) Grimm, I, 7.

15) Grimm, I, 9.

16) Weisthum in Mon. Boic. V, 218.

17) Grimm, III, 800.

18) Grimm, I, 415. vgl. Sächs. Er. III, 60 §. 2. Schwäb. Er. B. c. 112.

schritten werden. („und wan uns her dan kompt-auf eyn tag der „uns verlonbiget ist, so sal eyn schultheisz ym sin ampt uffgeben, „so sal dann uns here den nachwern uffgeben, daz si uz gehen und „kiesen ym eyn schultheise, der sie dunket, und dry man sullen kie- „sen und usz bene dryen sal uns her eyn kiesen“) 19). Eben so mußte der niederere herrschaftliche Beamte dem höheren weichen, wenn dieser selbst zu Gericht sitzen wollte. („der meyr mag wol „durch das jar an des gottshaus pflegers statt richten — Wenne „ouch des gothhufs pfleger selber richten will, des sol im der meyer „nicht vor sin“) 20).

Als bloße Stellvertreter konnten die Fronhofbeamten natürlicher Weise nur im Namen und aus Auftrag ihrer Herren selbst handeln. („und mag ein Schulte des Hoves — van wegen „hynes gnädigen Jundern Macht und Recht haben — to gebieden „und to verbleiben 21). mit dem Scholtheiss, die van der Herren wegen darzu gesatt 22). anno 1526 Wessel Tac Amtman van wegen „Frauwe Lucien D. Abbissinnen und Hoffschultinnen eines rechten „Orbels gefragt 23). und die hoffrichter sall den van wegen unsz „gn. heren vermits synen Geben bestedigen ind ban ind brede aver „den gebieden 24). man solde den dem zentgreffen antworten von aller herrn wegen“) 25). Auch die Gerichte wurden im Namen und aus Auftrag des Fronhofgerichtsherrn gebannt und gehegt. („Van der meiger anstatt des Dinkhofsherrn einem hueber gebie- „ten läst — so soll der meiger im namen des Dinkhofsherrn „mit erlanntnus der hueber die hüebige gueter alsdan ziehen 26). „so sol ir meiger sitzen zu gerichte in demselben hofe von des

19) Grimm, I, 510.

20) Grimm, I, 32.

21) Hofrecht von Bradel bei Steinen, I, 1823 f. und p. 1882. „so gebuert „einen Schulden des Hoves van wegen mienes gnädigen Jundern die „Kerckmeister — tho sochmen to kernen bescheiden —.“

22) Hofrecht von Eidel, §. 1. vgl. §. 6 bei Sommer, p. 78 und Grimm, III, 60.

23) Hofrecht von Herbide bei Sommer, p. 68.

24) Hofrecht von Xanten, c. 3, 6, 8, 10 u. 12.

25) Grimm, III, 586.

26) Grimm, I, 751.

„closters wegen und sol richten“²⁷⁾. so soll er selbst das gericht sitzen von meines herrn probsts wegen. — und den „stab haltenn und ein frager sein seines herrn wege“²⁸⁾. Wenn daher außer dem Fronhofherrn auch noch der Schirmherr der Sitzung betwohnte, so mußte sodann das Gericht im Namen beider gehegt werden, z. B. im Elsaß („und sol men die drie dinge „gebieten von einer eptischin wegen und eines vogetes wegen“)²⁹⁾. In Franken³⁰⁾, in der Wetterau („man sol das gericht hegen wegen des abts von Limburg als vor ein eigenthümer, und „wegen eines gn. junckern von Rnigstein als vor ein saib“)³¹⁾ zu Kentnich am Niederrhein u. a. m.³²⁾.

Aus demselben Grunde hatte der Fronhofherr das Recht seine herrschaftlichen Beamten zu ernennen³³⁾, welches Recht er jedoch in vielen Grundherrschaften mit der Hofgemeinde theilen mußte (§. 641). Und wenn sich jemand beschwert glaubte, sollte die Berufung von den Fronhofbeamten an den Hofherrn selbst, d. h. von dem Mandatar an den Mandanten gehen. Und es konnte auch in der Berufungsinstanz wieder der Hofherr selbst zu Gericht sitzen oder statt Seiner einer seiner herrschaftlichen Oberbeamten („wo es aber sache were, das die huber urteil gäben, da-

27) Grimm, I, 748.

28) Grimm, III, 575 §. 5 u. 5. vgl. noch Denjen, Rotenburg, p. 382.

29) Grimm, I, 709.

30) Grimm, III, 586 u. 594.

31) Grimm, I, 573, III, 486.

32) Grimm, II, 738.

33) Salbuch von Raitenbuch in Mon. Boic. VIII, 113: „ain yeblicher Prelat „hat gewalt, und nyemand anders das Recht zu besetzen, ain Richter und „ain Amtman zu bestellen.“ Grimm, III, 404. „das eyu herre von „Wilnauwe — das gericht zu Plhauen zu besetzen“ — Urk. von 1254 bei Guden, I, 649. capitulum Maguntinum habet plenum ius instituendi et destituendi scultetum in villa sua Birgestat. — Viele Beispiele in der Abtei Tegernsee (Urk. von 1157 u. 1163 in Mon. Boic. VI, 172 u. 177), in der Abtei Braunweiler (Urk. von 1056 bei Günther, I, 132), im St. Simonstift in Erier (Urk. von 1056 bei Günther, I, 132) und in anderen Herrschaften im Erzstifte Erier (Grimm, II, 84), in den Stiftern Gent und Lüttich (Urk. 974 u. 980 bei Miraeus I, 50 u. 51) u. a. m.

„rinnen sich ein theil beschwert befindet, so mag derselbig beschwerte
 „teil sich innerhalb acht tagen an des dinkhofsherrn spruch wol
 „beruefen und appellieren, und was dann der dinkhofsherr sprechen
 „würde, dabei soll es endlichen unverweigerlichen verbleiben³⁴⁾. Es
 „sol auch niemant recht sprechen in denselben höfen wenn unser
 „goshhus lut. were auch, das sy im urthele wurdent zweien, ober
 „st nit entstundent umb das goshhus recht das sol man nienen
 „ziehen wan fur meine frowen die eptissinnen von Walbkirch in
 „iren hof ze Walbkirch, und sond darumb ir meyer und ir amptlut
 urteilen“³⁵⁾.

Endlich ist auch aus dem Umstande, daß der Fronhofsherr der
 Gerichtsherr war, zu erklären, warum die Fronhofgerichte auf dem
 Fronhofe gehalten zu werden pflegten. („dat ein zitlich Abbissin
 „und Hoffschultin mit ehrem amptman und den havesluiden datt
 „vagt gebings gerichte dreimale in dem jar up ehrer Kemnaden
 „becleiden und halben fall“³⁶⁾).

Gerichtsherrn waren indessen nicht bloß die Hof- und Grund-
 herren selbst, sondern auch diejenigen herrschaftlichen Beamten, welche
 ihr Amt erblich gemacht oder das Amt pfandweise oder in amt-
 mannsweise erworben hatten. (§. 391 u. 396.) Auch sie hatten
 daher die Rechte der Gerichtsherrn. Sie durften in eigener Person
 zu Gericht sitzen. Sie konnten aber auch einen Stellvertreter
 ernennen. So z. B. ein Villicus zu Lorch im Rheingau, welcher
 sein Amt (*officium villicationis*) in amtmannsweise erhalten
 hatte³⁷⁾.

§. 653.

Jeder Grundherr war, wie wir gesehen, zu gleicher Zeit auch
 Gerichtsherr. Er war also berechtigt, selbst zu Gericht zu sitzen,

34) Grimm, I, 752.

35) Grimm, I, 368. vgl. noch III, 899.

36) Hofrecht von Herbide §. 1. bei Sommer, p. 81. vgl. Hofrecht von Stodum
 von. 1870 §. 12 bei Kinblinger, Hbr. p. 477. Urf. von 1497 §. 9, eod.
 p. 642. und viele Andere.

37) Urf. von 1308 bei Bobmann, II, 682. — *judicium — propria in
 persona, vel per eum, quem ad hoc duxerit destinandum,
 more consueto presidebit.* —

oder statt Seiner einen Anderen zu Gericht sitzen zu lassen. Daher hatte auch jeder Grundherr das Recht ein eigenes Fronhofgericht zu bestellen. Darum finden wir in früheren Zeiten so viele grundherrliche Gerichte, oft mehrere in einem und demselben Dorfe, wenn darin mehrere Grundherren ansässig waren, und, wenn ein Grundherr mehrere Fronhöfe besaß, auf jedem Fronhofe ein eigenes Hofgericht. (§. 434, 444—446.) Da jedoch weder die Gerichtsherrn noch ihre Beamten selbst Recht sprechen durften, zu dem Ende vielmehr hörige Schöffen oder andere Urtheilsfinder nothwendig waren, so hat es von je her viele Grundherren gegeben, welche entweder gar kein eigenes Hofgericht hatten oder wenigstens nicht auf jedem ihrer Fronhöfe ein eigenes Gericht bilden konnten. Von diesen haben sich nun viele zu einem gemeinschaftlichen Hofgerichte vereinigt, viele aber auch sich einem fremden Herrschaftsgerichte unterworfen. Auf diese Weise sind denn einerseits viele Gerichtsherrn entstanden, welche in dem Gerichtsbezirke keine Grundherren waren, denen also die eigentliche Grundlage der Fronhofgerichtsbarkeit, die Grundherrschaft, gefehlt hat. Und durch den Erwerb höriger Güter von freien Leuten ist ihre Anzahl sehr bedeutend vermehrt worden. Während es andererseits auch viele Grundherren gegeben hat, welche keine Gerichtsbarkeit gehabt, nach und nach sogar das ursprünglich auch ihnen zugestandene Recht darauf gänzlich verloren haben (§. 434, 447 u. 649).

Seit der Anwendung des fremden Rechtes auf germanische Einrichtungen ist nämlich durch die im vaterländischen Rechte nicht sehr bewanderten Doctoren der Rechte der Grundsatz aufgestellt worden, daß auch die Patrimonialgerichtsbarkeit auf kaiserlicher oder landesherrlicher Verleihung beruhe, und nur durch diese erworben werden könne. Und wiewohl dieser Grundsatz ohne allen historischen Grund ist, und dieses nun nach den bisherigen Betrachtungen auch nicht mehr bezweifelt werden dürfte, so haben es dennoch damals die meisten Grundherren vorgezogen, ihre alt hergebrachte Gerichtsbarkeit durch ein kaiserliches oder landesherrliches Privilegium anerkennen zu lassen, um sich gegen jede weitere Anfechtung sicher zu stellen. (§. 433.) Diejenigen Grundherren nun aber, welche in jenen Zeiten aus irgend einem Grunde keine eigene Gerichtsbarkeit hergebracht hatten, fanden es begreiflicher Weise auch

nicht nothwendig ein solches Privilegium nachzusuchen. Sie haben daher auch keines erhalten. Sie blieben vielmehr nach wie vor ohne Gerichtsbarkeit. Und in späteren Zeiten hat man ihnen, eben weil sie keine kaiserliche oder landesherrliche Verleihung nachweisen konnten, das Recht selbst auf eine Gerichtsbarkeit bestritten. Darum hat es auch in unseren Tagen noch so viele Grundherren gegeben, welche keine eigene Gerichtsbarkeit mehr hatten. (§. 434.)

§. 654.

Die Fronhofgerichtsbarkeit hing mit der unter den Hörigen eines Fronhofes bestehenden Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen. Sie war daher selbst genossenschaftlicher Natur. Darum konnten nur die Genossen desselben Fronhofes und zwar in jenen Fronhöfen, in welchen mehrere Genossenschaften neben einander bestanden, nur die Mitglieder derselben Genossenschaft Schöffen oder Urtheilsfinder sein. (*quesita sententia colonorum — qui compares sunt, judicariam sententiam super eum promulgaverint, — secundum iudicium collegarum ejusdem conditionis*)³⁸⁾. Wenn daher einer oder mehrere Schöffen bei Gericht ausblieben, so konnte ihre Stelle nur aus den umherstehenden Hübem ersetzt werden. („ob es sich begeben, „das der flecken eines oder mehr seumig wurden, undt das gericht „nicht besuchten, so soll man auß den hübenern zue Urspringen, „die da zu lehen von meinem herrn probst sitzen, also viel nehmen „das der stul besetzt würde“)³⁹⁾. Außer den hofhörigen Genossen wurden nur noch Höhere, sogenannte Uebergenossen, als Urtheilsfinder zugelassen. („In dem hof ze Adelgashile sol nieman „erteilen vmb eygen vnd vmb erb, denn ein genoss vnd ein übergenoss in dem hof“)⁴⁰⁾. So wie denn die Uebergenossen auch in mehrfach anderer Beziehung noch dieselben Rechte wie die Genossen

38) Urf. von 1175 in Mon. Boic. V, 134 u. 135. Urf. von 1172, eod. XII, 345 u. 346. vgl. noch oben §. 628, 642 u. 643.

39) Grimm, III, 576 §. 7.

40) Grimm, I, 163.

41) vgl. z. B. Oesterreich. Landrecht aus 13. sec. bei Senckenberg vision. p. 248 u. 250.

gehabt haben ⁴¹⁾. Auch die Redner und Vorsprecher ⁴²⁾ und die herrschaftlichen Beamten, die Hofrichter selbst nicht ausgenommen, mußten ursprünglich hörige Genossen sein (§. 641). Dasselbe gilt von der Gerichtsfolge und von der Dingpflichtigkeit. Denn auch diese war in aller und jeder Beziehung auf die hofhörigen Genossen beschränkt. Wenn daher freie Leute hörige Güter erwarben, so mußten auch sie sich entweder in den Hofverband aufnehmen lassen, also Hörige werden, oder sie mußten einen Hofgenossen, einen sogenannten Stuhlgenossen, zu ihrem Stellvertreter nehmen, um sich durch ihn vor dem Hofgerichte vertreten zu lassen. („so mag der houbtherre des gutes wol vor dem meiger „und zweien hubern einen stulgenossen oder muntman setzen „an sine stat dem hofe gehorsam zu sein, in die wise als er ouch „gethon hat, und ze dinge und ze ringe gonde“) ⁴³⁾. Endlich war aus demselben Grunde auch die Kompetenz dieser Gerichte auf die hofgenossenschaftlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten beschränkt, und das Hofrecht selbst war ein genossenschaftliches Recht, jede Grundherrschaft aber eine Immunität, wie dieses nun immer klarer und deutlicher hervortreten wird (§. 435 und 718.)

2) Benennung der Fronhofgerichte.

§. 655.

Außer den ganz allgemeinen Benennungen Ding ⁴⁴⁾; Ge-
ding ⁴⁵⁾, Rechtding ⁴⁶⁾, Dinggericht ⁴⁷⁾, plebiscitum ⁴⁸⁾,

42) Grimm, I, 660 §. 17 u. 668 §. 15. „es soll auch niemand des „andern rede in dem dingshof noch vor dem gebing thun, denn der „ein huber ist.“ vgl. oben §. 648.

43) Grimm, I, 731. vgl. oben §. 639, 642 u. 649.

44) Grimm, I, 727, 728, 729, 733.

45) Hofrecht von Kanten, c. 50. Hofrecht von Eifel, §. 3.

46) Grimm, I, 677.

47) Grimm, I, 421.

48) Urf. von 1289 bei Gudon, IV, 963 u. 964. — *servicia que alii ad nostrum plebiscitum in villa Grinda attinentes — servicia, que homines nostro hepefato plebiscito adtinentes.* —

u. s. w. pflegten die Fronhofgerichte auch noch verschiedene andere Namen zu führen, welche theils von ihrer Bestimmung und Kompetenz, theils von dem Orte, wo sie gehalten wurden, theils von den Gerichtsherrn, in deren Namen sie handelten u. s. w. entlehnt waren. So nannte man im Stifte St. Maximin in Trier diejenigen Gerichte, in welchen die Hofgüter aufgelassen, behandelt und an andere übertragen, und die Streitigkeiten unter den Colonen geschlichtet zu werden pflegten, Baudinge oder Budinge ⁴⁹⁾. In Franken, Baiern, Oesterreich, in der Wetterau, in den Herrschaften an der Mosel u. a. m. nannte man sie Buding, Bauding, Baugebing, Bautäbing, Pantäbing u. s. w. ⁵⁰⁾, oder auch Urbargericht ⁵¹⁾, Stift ⁵²⁾, oder Baustift ⁵³⁾, Colonargerichte, Baugerichte ⁵⁴⁾, placita coloniae ⁵⁵⁾, Dingwerke oder Duncwerkgerichte, wie sie in der Wetterau und im Stifte Fulda genannt wurden ⁵⁶⁾, dann Baudingtage z. B. in der Abtei Lach ⁵⁷⁾, Landbaugebinge z. B. in Bubenheim bei Coblenz ⁵⁸⁾ und Landtage oder Landstage z. B. in der Abtei Pfeffers und in Appenzell ⁵⁹⁾, aus denen, nachdem die Landgemeinde sich freigekämpft und die Vogtei erworben hatte, die späteren Landtage der Landgemeinden hervorgegangen sind, was um so leichter geschehen konnte, da an diesen Landtagen der Vogt auch in

49) Urf. von 1056 bei Hontheim, I, 400. Beyer, I, 402. Si cujus bona vel praedia propter aliquam culpam vel querimoniam in placitis abbatis, id est Budingun, dominicata (d. h. zur Herrschaft eingezogen) vel publicata (d. h. veräußert) fuerint.

50) Grimm, III, 625, 626, 627, 656, 684, 685, 710. Prozeßschrift aus 16. sec. bei Landau, das Salgut, p. 110. Urf. von 1056 bei Günther, I, 182. Mon. Boic. II, 510, 522, 525.

51) Grimm, III, 679, 680.

52) Grimm, III, 687, 668, 678. Mon. Boic. II, 164, 510, 514, 520, 522, 525.

53) Mon. Boic. VIII, 112.

54) v. Fink, geßfn. Archive. II, 5, p. 54.

55) Grimm, III, 656.

56) Grimm, III, 896. Wehner, observ. v. Fulbisch Lehen, p. 141.

57) Grimm, III, 816 u. 817.

58) Grimm, III, 825.

59) Grimm, I, 184, 185, 186 u. 188.

früheren Zeiten schon seinen Blutbann auszuüben pflegte⁶⁰⁾, also schon früher alle Gewalt in diesen Landtagen vereinigt war. Von dem Orte der Gerichtssitzung nannte man sie Hofgerichte, z. B. im Stifte Naumburg, in der Wetterau, am Niederrhein u. a. m.⁶¹⁾, Hofgedinge, Hofstage, Hofsprachen, Hofrechte, z. B. in Baiern, in Westphalen u. a. m.⁶²⁾, Hobgedinge, z. B. in der Abtei Lach⁶³⁾, Hobschgerichte, z. B. in der Wetterau⁶⁴⁾, Dinghofgerichte⁶⁵⁾, Salgerichte, Kammergerichte, Kammerhofgerichte, z. B. in der Abtei Schwarzach⁶⁶⁾, Hofgerichte und Laetbenke, z. B. in Jülich und Berg⁶⁷⁾, kentliche Hoffsgerechte, z. B. im Nsenburgischen⁶⁸⁾, Stadelgerichte, z. B. im Elsaß⁶⁹⁾, Pfalzgerichte oder Pfalzstage, z. B. in den Stiftern und Abteien Lindau, Buchau und Pfeffers, weil diese Gerichte in der Pfalz oder im Palatium gehalten zu werden pflegten⁷⁰⁾. Von dem Gerichtsorte nannte man diese Gerichte auch Hageborn-Gerichte, z. B. in der Vogtei zu Lauenrode⁷¹⁾, Bruckengerichte u. s. w.

Von den Gerichtsherrn, in deren Namen sie handelten, nannte man sie Herrengerichte, z. B. in der Wetterau⁷²⁾, Herrengedinge, z. B. an der Mosel⁷³⁾, Abtsgerichte, z. B. in der Abtei Fulda⁷⁴⁾, Kirchengerichte, wenn die Grundherrschaft einer Kirche gehörte, z. B. in Baiern⁷⁵⁾, und im Entlibuch in

60) Grimm, I, 185.

61) Urf. von 1428 bei Bernhard, Antiquit. Naumburg, p. 111 f. Grimm, III, 396, 494, 495, 497 u. 826.

62) Grimm, III, 631, 632 u. 635. Vgl. oben §. 641.

63) Grimm, II, 488. — „hobgeding in dem fronpob.“

64) Grimm, III, 496.

65) Grimm, I, 437—438.

66) Grimm, I, 423, 425, 736, 737 u. 741.

67) Rechtsordnung u. Reformation. Düsseldorf 1582, p. 134 ff.

68) Grimm, III, 746.

69) Haltungs, v. Stadel Hof.

70) Heider, Lindau. Ausf. p. 802, 810, 816, 844 u. 846. Grimm, I, 184.

71) Gruben, antiquit. Hannov. p. 250.

72) Grimm, III, 493.

73) Grimm, III, 811.

74) Grimm, III, 884, 886. Not.

75) Entschaid von 1298 bei Oesefe, scriptor. II, 119.

der Schweiz⁷⁶⁾, Heiligen Gerichte, wenn, wie in den Stiftern Feuchtwang und Weißenburg, ein Heiliger oder ein Stift der Grundherr war⁷⁷⁾. Aus demselben Grunde, oder weil sie an dem Tage des Heiligen gehalten zu werden pflegten, Sanct Petersgerichte⁷⁸⁾, Sanct Andreasgerichte⁷⁹⁾, Sanct Kiliansgerichte⁸⁰⁾, Martinsgerichte⁸¹⁾, Sanct Walpurgisgerichte⁸²⁾ u. s. w. Sodann Probsteigerichte, z. B. zu Frankfurt, wenn der Grundherr ein Probst war⁸³⁾, Vogtgerichte, wenn die Gerichtsherrn die Vogtei hatten, z. B. die Vogteigerichte der Herren von Löwenstein zu Zennern und Wabern in Hessen⁸⁴⁾.

Von den Hofgenossen oder Urtheilsfindern nannte man die Hofgerichte Landstadelgerichte, z. B. in der Wetterau⁸⁵⁾, Hubgerichte, z. B. in der Wetterau Hobegen Gerichte⁸⁶⁾, in der Pfalz Hubgerichte^{86a)}, sodann Hubdinge oder Hubgerichtstage, z. B. in der Ortenau, im Elsaß und in der Pfalz⁸⁷⁾, Hubhofgerichte⁸⁸⁾, Hubsprachen und Hubtage (§. 641), Bauernsprachen (Buersprache)⁸⁹⁾, Hagersprachen, Hiensprachen, Hiedinge, Ahtdinge u. s. w. (§. 626 u. 627).

Von der Abmarkung oder Einzäunung der Grundherrschaften wurden die Fronhofgerichte, weil ihre Zuständigkeit auf den abgemarkten oder eingezäunten Bezirk beschränkt war (§. 360), Hofmarkgerichte oder Hofmarkrechte genannt, z. B. in Baiern⁹⁰⁾,

76) Segeffer, Rechtsgesch. von Lucern, I, 598.

77) Grimm, III, 615. Meine Abhandlung über das gerichtliche Weinen, p. 13.

78) Grimm, III, 585, 588, 592 u. 598.

79) Merreau, Miscell. I, 135.

80) Grimm, III, 477.

81) Grimm, III, 543 u. 549.

82) Grimm, III, 549.

83) Urf. aus 15. sec. bei Königsthal, I, 2. p. 15.

84) Kopp, Hess. Gr. Weil. p. 174 ff.

85) Grimm, III, 402 u. 404.

86) Urf. von 1399 bei Baur, Urkb. von Arnburg, p. 649. Rot.

86a) Weisthum von Fehheim.

87) Grimm, I, 421, 692, 705 u. 797.

88) Grimm, I, 455, II, 538.

89) Urf. von 1493, §. 2. bei Rindlinger, Gdr. p. 633.

90) Grimm, III, 641, §. 8. Urf. von 1508 bei Lori, p. 249.

Jobann Pfalgerichte und Zaungerichte, z. B. in der Mark Brandenburg („Nichte binnen thuen“) ⁹¹⁾, in der alten Grafschaft Eppstein ⁹²⁾, in dem alten Landgerichte vor Ortenberg in der Wetterau ⁹³⁾, in Braunschweig-Lüneburg u. a. m. ⁹⁴⁾. Man nannte sie ferner Dorfgerichte oder Dorfrechte, z. B. in Baiern ⁹⁵⁾, in Schwaben ⁹⁶⁾, in der Wetterau u. a. m., wenn das ganze Dorf einem Grundherrn gehörte ⁹⁷⁾, *judicium villiale* oder *seculare judicium villae*, z. B. im Erzstifte Mainz, im Rheingau u. a. m. ⁹⁸⁾, oder weltliche Dorfgerichte im Gegensatz zu den geistlichen („das werntliche gericht des dorffs“), z. B. in der Wetterau ⁹⁹⁾, dann *congregatio curtialium*, z. B. im Stifte Essen ¹⁾, Lehengerichte, wenn die Colonen Zinslehen hatten, z. B. im Hennebergischen u. a. m. ²⁾, Bauerngerichte (Burgerichte), z. B. in Westphalen ³⁾, insbesondere auch in West-

91) Urk. von 1369 bei Gerden, cod. dipl. Brand. VIII, 462.

92) Urk. von 1270 bei Aschbach, Gesch. der Grafschaft Wertheim, II, 38. — *que infra bannezüne committentur.* —

93) Grimm, III, 433. „was von keynen bußßen inn den vierten saltherzueln „geschæren.“

94) Pufendorf, *jurisdict. Germ.* p. 685 ff. Scherz, v. Pfalgericht, p. 1198 f.

95) Urk. von 1298 bei Oesele, II, 119. Urk. von 1810, 1460 u. 1472 bei Lori, p. 44, 178 u. 204. Ehehaftrecht von Greißberg bei Seifried, I, 231. Grimm, III, 639, §. 1, 8 u. 20.

96) Urk. von 1825 bei Stetten, Gesch. der Geschlechter von Augsburg, p. 384 u. 385.

97) Grimm, III, 477.

98) Urk. von 1224 u. 1282 bei Bodmann, I, 100. u. II, 733. Grimm, I, 809.

99) Grimm, III, 477.

1) Urk. aus 14. sec. bei Rindlinger, *Volmeß.* II, 479.

2) Grimm, III, 575, 578 u. 594. Schwäb. Lehn. c. 128, c. 1.

3) Urk. von 1869 bei Wigand, *Femgericht*, p. 114, Rot. 26. *jurisdictio simplex curtialis in vulgo appellata burgerichte.* Urk. von 1828 u. 1860 bei Rindlinger, *M. B.* III, 352 u. 455. *curiam dictam Suthof cum judicio dicto Burgherichte.* — Urk. von 1259 bei Rindlinger, *Gär.* p. 283. *cum civili jure, quod vulgariter Burgerichte dicitur, eidem curie attinente.* — Urk. von 1497, §. 1, eod. p. 637. „eyn principael Hovethoff — unde da eyn Schulte, dar „over eyn Burrychter syn sal.“ —

pen, wo dieselben abwechselnd bald Burgerichte bald Hofgerichte genannt worden sind ⁴⁾, ferner Eigengerichte, wenn die hbrigen Genossen Leibeigene waren, z. B. in Hessen, in der Prälatur Pöni und anderwärts in Schwaben ⁵⁾. Von den Fronhofgerichten verschiedene Eigengerichte über nicht zu einem Fronhose gehörige unfreie Leute, wie man dieses in früheren Zeiten geglaubt hat und heute noch glaubt ⁶⁾, hat es niemals gegeben. Denn es hat bei den Germanen, seitdem sie feste Wohnstzge bezogen und seitdem sich eine Fronhofgerichtsbarkeit gebildet, keine unfreie Leute gegeben, welche nicht zu irgend einem Herrenhose und unter ein Hofgericht gehört haben. Es hat zwar ursprünglich unfreie Leute gegeben, welche noch gar kein Recht hatten, welche also auch unter keinem Hofgerichte standen, weil sie noch unter gar keinem Gerichte gestanden haben, welche vielmehr von der Willkür ihres Leihherrn abhingen. Seitdem aber auch sie Rechte erlangt hatten und unter Gerichte gestellt worden waren, seitdem sind diese Gerichte Hofgerichte gewesen. Denn wer bei unseren Vorfahren keinen Grundbesitz, also keinen Hof, wenn auch nur einen abhängigen Hof gehabt hat, der hatte auch keine unfreie Leute in seinen Diensten und konnte keine haben. Wer aber einen Hof besaß, der hatte auch ein dazu gehöriges Gericht.

Die Fronhofgerichte hatten keinen Blutbann, vielmehr nur die niedere Gerichtsbarkeit. Daher wurden sie in Baiern im Gegensatz zu den Hoch- oder Malefizgerichten (*judicia majora*) Niedergerichte (*judicia minora*) ⁷⁾ oder auch Landschranen genannt ⁸⁾.

Von dem vorsitzenden Richter wurden die Hofgerichte auch

4) Urf. von 1546 u. 1555 bei Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 726 u. 728.

5) Kopp, Hess. Gr. I, 850 ff. Urf. von 1640 bei Heiber, Einbau. Ausf. p. 846.

6) Z. B. Kopp, l. c. I, 849—853. und Walter, Rechtsg. I, §. 279, Not 14 u. 15.

7) Urf. von 1810 bei Lori, p. 44. — *minora judicia, que dorfgericht dicuntur, quo ad majora judicia, furta videlicet homicidia et alia criminalia.* — Vgl. Urf. von 1570 eod. p. 890 u. 891.

8) Urf. von 1826 bei Lori, p. 57.

Meierdinge, Meiertage oder Meiereitage genannt, z. B. im Elfaß⁹⁾, sodann Meisterdinge, z. B. in Thüringen¹⁰⁾, Bittelgerichte¹¹⁾, Weibelgerichte, Fronbotengerichte u. s. w.¹²⁾.

Sehr häufig nannte man diese Herrschaftsgerichte auch Ehehaften, ehehaft Rechte, ehehaft Gerichte, ehehaft Tadinge, Ehaffdeyding oder eehaft Tading, ehehaft Rechttag u. s. w., z. B. in Baiern, Franken, Schwaben, Oesterreich u. a. m.¹³⁾, sodann Egerichte oder Eegerichte, z. B. in der Schweiz¹⁴⁾, eliche Rechte, z. B. in Baiern¹⁵⁾ und placita legitima¹⁶⁾, weil sie die gesetzlichen Gerichte der hörigen Leute waren. Daher wurden auch die herrschaftlichen Pfalzgerichte zu Lindau¹⁷⁾, die Probsteigerichte des Klosters St. Marg in Stadt am Hof¹⁸⁾, die Dorfgerichte in Baiern¹⁹⁾, die Hofmarkgerichte in Baiern²⁰⁾, kurz alle gesetzlichen Hofgerichte und auch die landesherrlichen Gerichte²¹⁾ ehehafte Gerichte oder placita legitima genannt.

Von der Zeit der Gerichte wurden die Hofgerichte auch genannt Maigerichte, Maydinge, Meyegebinge, Meyen-

9) Grimm, I, 746.

10) Grimm, III, 618 u. 624.

11) Grimm, I, 781.

12) Haltaus, p. 537—538, 2050 u. 2095. Meine Gesch. des altgerman. Gr. Vrf. p. 139.

13) Urf. von 1156 bei Hund, metr. Sal. II, 313. colloquium generale, quod vulgariter Ehaffdeyding dicitur. Ehehaftrecht der Hofmark Oreilspurg, §. 1. bei Seifried, I, 231. „zwei Ehehaft- oder Dorfrecht.“ — Mon. Boic. II, 428. „auf eehaft Tading.“ — Grimm, III, 615, 616, 632, 635, 643, 665, §. 7, 667, 679 u. 690. Schmeller, I, 5.

14) Grimm, I, 99, 124 u. 140, §. 2.

15) Grimm, III, 655 u. 656.

16) Leges St. Petri, §. 26 u. 29. bei Grimm, I, 806. Urf. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 185, XII, 846.

17) Heider, p. 802.

18) Urf. von 1156 bei Hund, II, 313.

19) Ehehaftbuch von 1561 bei Seifried, I, 230, 231 u. 235.

20) Mon. Boic. II, 428, V, 221.

21) Urf. von 1318 in Mon. Boic. VI, 876.

tebinge, Meisentegbinge ²²⁾, Herbstgerichte, Herbstebdinge, Herbsttebinge, Herbsttegbinge ²³⁾, Mergengerichte, z. B. im Kloster St. Peter bei Bludenz ²⁴⁾, sodann Mai-, Herbst- und Februargerichte (placita maji, autumni et februarii) ²⁵⁾, Mairechte und Herbstrechte, z. B. in Baiern ²⁶⁾, Mayengerichte, Herbst- und Nebmonats Gerichte in Linbau ²⁷⁾, oder auch Jahrbdinge ²⁸⁾ oder *judicia annalia* und *placita annalia* ²⁹⁾, Samstagserichte ³⁰⁾ und Hofgerichte, welche man den geschwornen Montag nannte (§. 439), weil sie am Samstag und Montag gehalten zu werden pflegten, endlich gebotene und ungebotene Hofgebdinge (§. 641). Ungebotene Gerichte, gleichviel ob die Dingpflichtigen dazu geboten oder vorgeladen worden waren ³¹⁾, oder nicht ³²⁾, nannte man nämlich alle diejenigen Gerichte, welche zu bestimmten Zeiten im Jahre gehalten zu werden pflegten und von allen Gerichts-

22) Grimm, I, 1, 81, 120, 144, 168, 184, 185, 186, 504, 505, III, 615.

23) Grimm, I, 1, 81, 121, 155, 156, 168, 505, III, 615.

24) Heider, p. 845.

25) Urf. von 1015 bei Rinblinger, 68r. p. 228.

26) Grimm, III, 655.

27) Heider, p. 802 u. 808.

28) Grimm, I, 753, 757, II, 517, 557 u. 570.

29) Grimm, II, 513 u. 521.

30) Günther, III, 791.

31) Grimm, III, 844. *unum iudicium census, ad quod omnes debent venire ad vocem preconis.* — eod. III, 694, §. 2—4. „man schol „auch yet tapding 14 tag vor ruffen.“ — eod. III, 726, §. 2. u. I, 505. Urf. von 1071 im Codex Lauresh. I, 194. a tribus principalibus mallis, qui vulgo Ungebodending vocantur, quibus ad curtem Liutereshusen annuatim manniebatur. Urf. von 1385 in Mon. Boic. VIII, 262. Salbuch bei von Sinf, geöffn. Archiv, I, 330. Ehehastrecht von Greilsparg, §. 1. bei Seisfried, I, 231.

32) Grimm, III, 1. *tria iudicia per annum, que dicuntur iudicia non indicta.* eod. II, 740 *ad observationem trium iudiciorum non indictorum theutonice ungeboden gedinge.* — eod. I, 144 u. II, 738. Ungebruchte Weisthümer aus der Pfalz, z. B. von Zmbsweiler: „uff den ungebotten dingstag“ — vnd von Rapenbach: „zum ungebotten „dingstag.“ von Heppenheim im Anhang Nr. 6, Bd. III, 578.

Genossen besucht werden mußten³³⁾. Daher nannte man sie auch sehr häufig Vollgerichte, Vollbänge, Vollgebänge oder volle Gerichte, z. B. in der Pfalz, im ehemaligen Stifte Speier, in der Abtei Weißenburg u. a. m.³⁴⁾. Gebotene Gerichte wurden dagegen diejenigen Gerichte genannt, welche nur, wenn es nothwendig war, gehalten und dann besonders angesagt zu werden pflegten und nur von den dazu berufenen Leuten besucht zu werden brauchten³⁵⁾. Daher nannte man diese Gerichte Notgerichte oder Notbänge, z. B. im Schwarzwald, im Elsaß, in der Pfalz, in Franken und in Westphalen³⁶⁾. Man nannte sie ferner gekaufte Gerichte oder Kaufgerichte, z. B. in der Schweiz, in der Wetterau, in Hessen, in Franken u. a. m.³⁶⁾ und Miethgerichte oder Mutgerichte, weil die Richter bei den

33) Grimm, I, 144, III, 376. Meine Gesch. des altgerman. Gr. Brf. p. 155 ff.

34) Grimm, I, 771 u. 788. Viele Dorfweistümer in der Pfalz, z. B. von Homersheim, Bb. III, 580: „Vollgericht geschicht Jhars nur einmahl vnd geschicht wan schon keine elagen vorfallen vnd ohn gebott vnd muß die ganz Gemein bey einander sein, solches würdt gehalten mitwochs nach Georgy. Item das Gerichtsbuch zue lesen im Vollgericht ein viertel wein“ Ungebrückte Dorfordnung von Rndringen von 1668. „von Alters hero gebräuchlich eines jeden Jahrs vff den vollen Gerichtstage, nemlichen den nachsten montag nach der heylig drey Königtage“ — vff montag, nach der heyligen drey Königtage ein voll Gericht halten, vndt vff denselben tag, ein jeglicher Inwohner zu Rndringen alda als ein gemeinsman erscheinen, solche vor vndt nachgeschriben ding, der herrlichkeit vndt Gerechtigkeit, vndt alles das vff die Zeit alda vor Gericht gehandelt wirdt, wie recht ist, helfen beweisen vndt Recht sprechen, bey Peen der vertrundung, das ist also, das derselbig. der das nicht thätte, vndt ungehorsam wehre, der soll vertrunden werden, hoch oder nieder, nach der Gemeindt gefallen.“ — Vgl. über das Vollgebäng noch meine Abhandl. über das gerichtliche Weinen, p. 5 u. 20.

34a) Vgl. das Weisthum von Homersheim, Bb. III, 580.

35) Grimm, I, 484, 659, §. 14, 793, III, 49, §. 93 u. 550. Weisthum von Zell, Harsheim und Ribern, Bb. III, 564.

36) Grimm, I, 60, 574, II, 135. Ropp, Hess. Gr. I, 396—397. Benfen, Rotenburg, p. 383. Dorfordnung zu Sennfeld, §. 5. bei Maber, reichsrit. Magazin, XII, 205.

gebotenen Gerichten von den Parteien gekauft und gemiethet, d. h. bezahlt werden mußten³⁷⁾. Im Gegensatz der *placita annalia* nannte man die gebotenen Gerichte auch tägliche Gerichte (*placita cotthidiana*)³⁸⁾. Und da bei den gebotenen Gerichten besondere Vorladungen (Botschaften oder Verkündigungen) erlassen werden mußten, so nannte man sie auch Botschaftdinge (Botschaft Ding), z. B. im Elsaß³⁹⁾, sodann Botschaften (Botscheste), ebenfalls im Elsaß⁴⁰⁾, oder auch verkündigte Gerichte („verkündigte dinstliche Hoffbage“), z. B. im Stifte Xanten⁴¹⁾. Die gebotenen Gerichte wurden öfters einige Zeit nach oder hinter den ungebotenen Dingen gehalten. Daher nannte man sie auch Aferdinge oder Afergerichte, z. B. in Franken und in der Wetterau⁴²⁾, Nachtagdinge, z. B. in Oesterreich⁴³⁾, Hindergerichte in der Wetterau⁴⁴⁾ und Ausdinge (Uszdinge oder Uszdinge), z. B. im Elsaß⁴⁵⁾. Endlich nannte man diese gebotenen Afergerichte zuweilen auch noch ganz allgemein Weisungen oder Wissige, z. B. in der Abtei Echternach⁴⁶⁾.

3) Vor Gericht handelnde Personen.

a) Richter.

§. 656.

Die obersten Wirthschaftsbeamten auf den Fronhöfen waren insgemein auch die Richter bei den Fronhofgerichten (§. 376—384). So die Schultheiße, Hubschultheiße, Ho-

37) Zellweger, Appenzell. Geschichte, I, 231.

38) Grimm, II, 513. *placita annalia et cotthidiana in singulis curtibus abbatis.* —

39) Grimm, I, 717. Scherz, v. Botschaftding.

40) Grimm, I, 692. — *quod placitum sequuntur duo placita, que dicuntur botscheste.* Vgl. noch eod. I, 686, 690 u. 711.

41) Hofrecht von Xanten, c. 5.

42) Grimm, III, 564. Urf. von 1291 bei Guden, I, 853.

43) Grimm, III, 694, §. 2.

44) Grimm, III, 396.

45) Grimm, I, 717. Scherz, v. Botschaftding, p. 178.

46) Grimm, II, 336.

ses Schulte, Hobsschultisse und Erffhoffschultheisse im Elsaß, in der Pfalz, in der Wetterau, an der Mosel, am Niederrhein, in Westphalen, im Rheingau u. a. m. ⁴⁷⁾, die Meier, Dinghofmeier und villici im Elsaß, an der Mosel u. a. m. ⁴⁸⁾, die Kellner in der Schweiz, im Elsaß, in Westphalen u. a. m. ⁴⁹⁾, die Richter und judices in den bairischen Hofmarken ⁵⁰⁾, welche auch Bögte („Richter oder Bogt“) ⁵¹⁾, Pflieger ⁵²⁾ und Hofmarschrichter genannt worden sind ⁵³⁾, sodann die Samtrichter in der Löwensteinischen Vogtei zu Jennern und Wabern in Hessen ⁵⁴⁾, die Hofrichter am Niederrhein und in Westphalen ⁵⁵⁾, die Amtmänner und officiales in den bairischen Hofmarken, in der Probstei Naumburg u. a. m. ⁵⁶⁾, die Hofmarschsamtmänner in Baiern ⁵⁷⁾, die Ammanne in der Prälatur Ysni ⁵⁸⁾, die Stiftsammanne in Lindau ⁵⁹⁾, die Ammanne oder Bögte im Stifte Zürich (amman, advocatus) ⁶⁰⁾, die Bögte im Stifte Konstanz ⁶¹⁾, die Bögte und Erffbögte in Westphalen ⁶²⁾, die

47) Grimm, I, 727, 798, III, 477, 796, 800 u. 817. Hofrechte von Gilpe, von Herverdin, §. 8 und von Hattneggen bei Sommer, p. 248, 249, 252 u. 254. Urf. von 1278 u. 1288 bei Kinblinger, Hbr. p. 300 u. 316.

48) Grimm, I, 685, 715, §. 2 u. 3, III, 796.

49) Deffn. von Rheinau bei Schauberg, I, 160. Hofrecht von Eidel, §. 6. Grimm, I, 689, 690, III, 61.

50) Mon. Boic. V, 219. Lori, p. 297. Grimm, III, 636 u. 668.

51) Grimm, III, 655 u. 656.

52) Mon. Boic. XV, 323.

53) Grimm, III, 641, §. 7 u. 10.

54) Ropy, Hess. Gr. Weil. p. 175.

55) Hofrecht von Xanten, c. 2 u. 3. Hofrecht von Winderich, c. 1 u. 3. bei Lacomblet, I, 176 u. 205. Hofrecht von Herbide, §. 1 u. 3. und Hofweisthum von Gilpe bei Sommer, p. 61 u. 248.

56) Grimm, III, 636 u. 637. Mon. Boic. V, 219, 386 u. 388.

57) Grimm, III, 642, §. 16 u. 18.

58) Heider, p. 846.

59) Heider, p. 816, 817, 819 u. 820.

60) Urf. von 1376 bei Schauberg, Zeitschr. I, 407.

61) Deffn. von Wänigen art. 1. bei Schauberg, I, 6.

62) Hofrecht von Hattnegge bei Sommer, p. 254.

Bauernbögte in Lindau ⁶³⁾, die Pfleger, z. B. die heiligen Pfleger im Stifte Feuchtwang ⁶⁴⁾, die Rentmeister in Westphalen, in Baiern u. a. m. ⁶⁵⁾, die Kämmerer in Tirol u. a. m. ⁶⁶⁾, die Hofkastner im Stifte Eichstädt ⁶⁷⁾, die procuratores in dem Kloster Aspach ⁶⁸⁾ und in St. Michael in Bamberg ⁶⁹⁾, die Schaffner im Elsaß, in der Pfalz u. a. m. ⁷⁰⁾.

In jenen Fronhöfen dagegen, in welchen sich mehrere Fronhofbeamte neben einander befanden, war die Justiz meistens von der Verwaltung getrennt. Und für die Eine und die Andere waren sodann eigene Hofbeamte bestellt. So stand in Westphalen sehr häufig neben dem Hofschultzei als dem obersten Verwaltungsbeamten noch ein eigener Hofrichter für die Justiz ⁷¹⁾. Im Stifte Lindau führte ein Ammann den Vorsitz bei Gericht, während die Kellner in den einzelnen Kellnhöfen die grundherrlichen Gefälle zu erheben, die Verwaltung zu besorgen und mit ihren Hofgemeinden in dem von dem Stiftsamman präsidirten Pfalzgerichte zu Lindau zu erscheinen hatten ⁷²⁾. Im Stifte zum Großen Münster in Zürich hatte ein Ammann Vogt (Amman advocatus) den Vorsitz bei Gericht und die Meier (villici) besorgten die Verwaltung ⁷³⁾. Im Vogteigerichte zu Zennern und Wabern hatte der Löwensteinische Samtrichter den Vorsitz bei Gericht und der Voigtgrebe die herrschaftlichen Gefälle beizutreiben und die übrigen Rechte der Grundherren zu wahren ⁷⁴⁾. In manchen Herrschaften, z. B. im Lande Blankenberg,

63) Heider, p. 872

64) Grimm, III, 615.

65) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1780 u. 1782. Schmeller, III, 114.

66) Grimm, III, 784.

67) Geographisches Lexikon von Franken, I, 610 u. 611.

68) Urk. von 1175 in Mon. Boic. V, 134.

69) Urk. von 1015 bei Rindlinger, Hbr. p. 223.

70) Grimm, I, 675, 676, II, 169 u. 171.

71) Hofrechte von Herbede, §. 6. und von Herverbink, §. 1—3. bei Sommer, p. 106 u. 249.

72) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709, vgl. noch p. 278, 771 u. 842.

73) Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 407. Vgl. Grimm, I, 5 ff.

74) Ropp, Hess. Gr. I, 359 u. Weil. p. 175—177.

stand neben dem Droste und Scholtisse noch ein sogenannter Dinger zur Beforgung der gerichtlichen Geschäfte im Dinghofe⁷⁵⁾, welcher bei den Bauerngerichten in Wolfenbüttel u. a. m. Dinggraf, Grefe oder Dinggrefe genannt worden ist („etliche Dinggraffen, welche sind die Bawermeister“) ⁷⁶⁾. Anderwärts waren die Meier die eigentlichen Hofrichter und die Kellner die herrschaftlichen Verwaltungsbeamten, z. B. im Elsaß⁷⁷⁾. In anderen Fronhöfen hatten die Schultheiße den Vorsitz bei Gericht und die Meier oder Kellner, Kämmerer, Küchenmeister oder Schaffner die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, z. B. in den Abteien Hornbach und Seon, auf dem Mainzer Hof zu Erfurt u. a. m.⁷⁸⁾. Auch in den Reichshöfen waren zur Beforgung der Justiz eigene Hofrichter (Höbesrichter) und, zur Erhebung der dem Kaiser und Reiche gehörigen Zinsen und Gülten und zur Beforgung der übrigen Hofangelegenheiten, Bögte angestellt⁷⁹⁾. Zuweilen wurden jedoch auch in jenen Fronhöfen, in welchen die Justiz von der Verwaltung getrennt war, wenigstens vorübergehend, beide Stellen mit einander vereinigt. So wurde in dem Kloster Kommersdorf dem Provisor oder Kellner auch die Stelle eines Schultheißen übertragen. („Darzu verordnet das closter auß den seinigen einen „schultheßen, so gemeinlich der provisor“) ⁸⁰⁾.

In noch anderen Herrschaften findet man zwar ebenfalls mehrere Hofbeamten. Sie standen jedoch nicht neben einander. Der Eine war vielmehr bloßer Stellvertreter des Anderen. Im Fronhofe zu Hattnegge hatte z. B. der Hoffschultheiß das Recht die Hofgerichte selbst zu präsidiren. Er durfte aber auch statt Seiner einen Stellvertreter schicken. („des Hoffß Schults saal den Hoffß

75) Altes Herkommen von Blankenberg bei Kindlinger, 58r. p. 590 u. 591. Grimm, III, 20. Vgl. noch Urk. von 1488 bei Krenner, Beitr. zur Müsch- und Berg. Gesch. I, 133. „vor Dinger vnd Scheffen des „Landts.“ —

76) Glosse zum Sächs. Kr. III, 53. Haltaus, p. 281.

77) Grimm, I, 677.

78) Grimm, I, 775, 777 u. 778. Vgl. oben §. 384.

79) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1728 ff. und bei Sommer, p. 41, 42 u. 46.

80) Grimm, I, 619. vgl. 618.

„Lunden, Jahrs durch sich selvest oft synnen Verwachter
 „thumb Ghyff, oft einen anderen Ja Synne Statt set-
 „ten“) 81). Eben so war auch im Fronhose zu Herbide der Amt-
 mann bloßer Stellvertreter der Aebtissin als Hoffschultin 82).

Außer dem Vorfize bei Gericht hatten die Fronhofrichter auch den Hoffrieden zu handhaben und daher alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung des Friedens im Hofe nothwendig war (§. 429). Endlich lag ihnen auch noch der Vollzug der gesprochenen Urtheile ob. Darum hatten sie z. B. die Auspfändungen anzuordnen 83). Die Schätzung der gepfändeten Gegenstände pflegte von den Schöffen und die Versteigerung der Pfänder vor Gericht vorgenommen zu werden 84). Zur Versteigerung der Pfänder durfte jedoch erst nach Ablauf einer gewissen Frist von etwa 4 Wochen nach stattgehabter Pfändung geschritten werden 85).

Die Herrschaftsrichter waren, wie wir gesehen, bloße Stellvertreter des Hofherren. Sie wurden daher, ursprünglich gewiß allenthalben, von ihren oder von den sonstigen Inhabern des Fronhofes, auf kürzere oder längere Zeit ernannt (§. 389 u. 392). Das Letzte war unter Anderen im Reichshofe Bracel der Fall, indem daselbst die Grafen von der Mark als Pfandinhaber jenes Hofes den Hoffschulden zu ernennen hatten 86). Erst späterhin, wie es mir scheint, wurde zu dem Ende in vielen Fronhöfen auch noch die Hofgemeinde beigezogen (§. 389 u. 641). In vielen Hofherrschaften ist es auch den Fronhofbeamten frühe schon gelungen, ihr Amt erblich an sich zu bringen (§. 391, 392 u. 643). Ehe übrigens die Fronhofbeamten ihr Amt antreteten durften, mußten

81) Hofrecht von Hattnegge bei Sommer, p. 254. Grimm, III, 51.

82) Hofrecht von Herbide bei Sommer, p. 61 u. 63. „Amtmann van wegen Frauwe z. D. Aebtissinnen und Hoffschultinnen.“

83) Grimm, II, 536 – 537. „wan einer zu pfenden hette, soll erslich die gutliche bescheidung geschehen, vnd da die gutlichkeit kein platz, alsdan soll der scholtes auff ansuchen der partheyen, den boten dahin schicken, vnd einen kleinen pfandt 1. maass weins werth holen, vnd denselbigen hinder den scholtesen legen.“ —

84) Grimm, II, 537.

85) Grimm, II, 537 u. 558.

86) Hofrecht von Bracel bei Steinen, I, 1828. Sommer, I, 271 u. II, 52.

sie einen Diensteid leisten und sodann feierlich in ihr Amt eingeweiht (investirt) werden (§. 389 u. 641).

b) Urtheilsfinder.

§. 657.

Die Herrschaftsrichter hatten, wie bei den öffentlichen Gerichten, bloß den Vorsitz bei Gericht. Das Urtheil selbst wurde nach altgermanischer Weise entweder von dem gesammten Umstande oder von Schöffen gefunden. Im einen wie in dem anderen Falle mußten jedoch die Urtheilsfinder Hörige, und zwar hörige Genossen desselben Fronhofes sein. („daz vmb hoffhörig guter nieman vrtail „sprechen sol, denn der in den hoff gehörte“) ⁸⁷⁾. Sie mußten also amtshörige Leute sein („richten de ammethorigen Lude und de „Geswornen des Ammetes“) ⁸⁸⁾ oder hörige Genossen (sententia colonorum, qui compares sunt — secundum iudicium collegarum ejusdem conditionis ⁸⁹⁾. cum iudicio sociorum suorum ⁹⁰⁾. ab universis ecclesie colonis ⁹¹⁾. coram scultheto et litionibus curtis ⁹²⁾. „vnd sol auch an dem „Keller gericht niemandes vrtailen noch sprechenn dann gozhuß „lüt“) ⁹³⁾. Die Urtheilsfinder mußten demnach Genossen, Hofgenossen, Hubgenossen, Hausgenossen, Stulgenossen, Standesgenossen, pares, hoffhörige Leute u. s. w. (§. 640), überhaupt Urtheilsfinder aus dem Fronhofe der Parteien und zwar hörige Genossen desselben Fronhofes sein. („scheffen aus „dem hoff, da die partheyen gefessen seint“) ⁹⁴⁾. Waren demnach die Genossen desselben Fronhofes leibeigen, so mußten sodann auch Leibeigene das Urtheil finden, z. B. die Leibaignen, Stiffs Leibeigen und leibaignen Leute in den Eigenge-

87) Grimm, I, 108.

88) Hofrecht von Stodum, §. 12. bei Rindlinger, Hdr. p. 477.

89) Urf. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 134 u. 135, XII, 345 u. 346.

90) Leges St. Petri Worm. §. 2 u. 7. bei Grimm, I, 305.

91) Urf. von 1015 bei Rindlinger, Hdr. p. 228.

92) Urf. von 1288 bei Rindlinger, Hdr. p. 316.

93) Offn. von Rheinau bei Schauberg, I, 160.

94) Grimm, II, 551, §. 19. Vgl. noch oben §. 626 u. 627.

richten und Pfalzgerichten der Stifter Lindau, Buchau und Dni⁹⁵), die Eigenen des Klosters Waldkirch („die des gotshus eigen „sind“⁹⁶), die Eigenen des Klosters St. Blasien („da sol ouch „nieman erteilen wann gnossen, das sint alle die, die des gotshus ze sant Blasi eigen sint“⁹⁷), die urbarn und eigenen Hofleute in dem Hofgerichte zu Sasbach in der Ortenau („vrborn, „eigen hoffsmann“⁹⁸), die eygen Lüte und Sant Peters Eygen in dem Hofgerichte zu Ulm in der Abtei Schwarzach⁹⁹), die armen Leute des Klosters Schönrein in dem Herrschaftsgerichte zu Schönrein¹).

§. 658.

In sehr vielen Fronhöfen² pflegte die gesammte umherstehende Hofgenossenschaft, der Umstand, das Urtheil zu finden. In Westphalen nach dem Hofrechte von Herbide. („und de Hoff is schuldich hierup tho wysen wati recht is. — Darop mit Rade „des Umstandz weber inbracht — de mit beraet des Umstandz vor recht gewist“³). Nach den Hofrechten von Loen („berath genohmen myt den sempeliken hoffluden“⁴), von Luttingen, von Ginderich und von Kantzen⁵). In vielen bairischen Klöstern und Hofmarken die gesammte Bauerschaft („darauf hat die „Nachpawrschafft geurtailt pey irem Nhd“⁶), „er fragt an den „Kint“⁷), alle Wiederleute, welche an der Schranne saßen („da erteiltten die piberlewte, die an der schranne sazzen“¹), alle Haus-

95) Urf. von 1499 u. 1640 bei Heider, p. 802, 845 u. 846.

96) Grimm, I, 368 u. 369.

97) Grimm, I, 31.

98) Grimm, I, 413.

99) Grimm, I, 429.

1) Grimm, III, 549 u. 551.

2) Hofrecht von Herbide, §. 5. und Urf. von 1508, 1526 u. 1529 bei Sommer, p. 62, 63 u. 64.

3) Hofrecht von Loen, c. 108—110.

4) Hofrecht von Luttingen, c. 3, §. 4, c. 10, §. 2 u. 3, c. 11 u. 14, §. 3. von Ginderich, c. 1. und von Kantzen, c. 4 u. 5.

5) Mon. Boic. II, 426 u. 427.

6) Mon. Boic. II, 430.

7) Urtheil von 1877 in Mon. Boic. XI, 407, 408 u. 409.

genossen ⁸⁾, bei Zinsgerichten alle Colonen ⁹⁾ und in der Herrschaft Werbenfels die 72 Inhaber der dortigen Bauernlehen ¹⁰⁾. Im Kloster zum heiligen Michael in Bamberg alle Colonen (universi ecclesie coloni) ¹¹⁾. In der Wetterau in den Dinghöfen alle hörigen Dingleute („die dingelute, aber anders genant die „hofigen Lude pflegen gericht zu besitzen und zu halten — gericht mit schultheissen und hofigen luden“) ¹²⁾, in den Landstübelgerichten alle Landstübel ¹³⁾. Im Elsaß und in der Ortenau sämtliche Huber ¹⁴⁾. Wenn indessen auch nur zwei Huber erschienen waren, so konnte dennoch das Gericht gehalten werden. („das ding soll der meiger und der kelner und die huber besitzen, und hetten der meiger und der kelner nuwent zwene „hueber mit den sont si das ding besitzen“) ¹⁵⁾. In den Hofgerichten im Stifte Naumburg alle Hausgenossen ¹⁶⁾. In dem Werzengerichte des St. Peter Stiftes bei Bludenz die Hoffjünger ¹⁷⁾. Auch in den Fronhöfen, welche in Königsbüchern lagen, waren die hörigen Leute die Urtheilsfinder, z. B. in der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg ¹⁸⁾. Im Stifte Lindau wurde bei ungeborenen Dingen das Urtheil an die Kellner gestellt. Diese traten sodann, ein jeder mit den Seinen, d. h. mit den zu seinem Kellnhof gehörigen Leuten, auf die Seite, um sich mit ihnen zu berathen, und kamen nach beendigter Berathung wieder vor Gericht, um das von der Hofgemeinde gefundene Urtheil zu eröffnen ¹⁹⁾. Auch bei den Hofgerichten und Laetbänken in Jülich und Berg endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, hatte ursprüng-

8) Grimm, III, 678.

9) Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 134, XII, 345.

10) Grimm, III, 657, 659 u. 660.

11) Urk. von 1015 bei Rindlinger, Gör. p. 228.

12) Grimm, III, 486.

13) Grimm, III, 404.

14) Grimm, I, 421, 661, 692, 730, 731, 739, 750.

15) Grimm, I, 677.

16) Urk. von 1428 bei Bernhard, ant. Naumb. p. 112.

17) Hofbrief von 1382 bei Heider, p. 345.

18) Grimm, III, 483, §. 1 u. 3.

19) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709.

lich der gesammte Umstand der Laten und Hofleute das Urtheil zu finden. Erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, als bereits die allgemeinen Justizreformen begonnen hatten, mußte auch der hõrige Umstand, weil er zum Urtheilsfinden nicht mehr zu gebrauchen sei, den neuen Reformen weichen. Es ward nämlich verordnet, daß die gemeine Hofgenossenschaft („die gemeine Hoffs Renne“) eine bestimmte Anzahl tüchtiger Hofleute wählen, sie dem Hofherren präsentiren, und aus ihnen der Hofherr 7 Schõffen auswählen und ernennen solle. („nachdem an etlichen Hoffsgerichtern kein Geschworen noch Scheffen, sonder der gemein vmbstandt der Hoffsleuth (dem doch das Ampt des Richters nicht beuolhen) die sachen mit vnverstandt ausweist, so ist vnser meinung vnd beuelh, das ihr daran seint, damit hinfurter an solichen ortern die gemeine Hoffs Renne ein anzall reblicher vnd geschickter personon, so der Hoffs Rechten vnd Gerichter erfaren, den Hoffsherrn präsentiren vnd anzeigen, vnd darinnen allein die tueglicheit der personon ansehen, auß welchen der Hoffshert nach vorgehender erkundigung, die geschicksten, vnd zu sollichem Ampt am tueglichsten vnd breuchligsten, souill deren an ihedem Hoffsgeding, darnach dasselbig groß oder klein ist, von nöten eracht, zu Geschworen auffzuzemen vnd zuuerordnen, die dan folgents vnd nicht der vmbstandt, in den streitigen vorfallenden sachen vrtheill vnd recht sizendt aufzusprechen“) ²⁰⁾. Wie wenig beliebt indessen auch damals noch diese Neuerung gewesen ist, beweist der Umstand, daß diese Verordnung an vielen Orten gar nicht beobachtet worden ist, ihre Beobachtung daher von Zeit zu Zeit von Neuem eingeschärft werden mußte. („wir werden glaublich bericht, das noch zur zeit keine geburliche anzall der richter oder Scheffen an etlichen Hoffgerichtern vnd Laetbencken angestellt. — Vnnd thuen euch demnach villermelters vnfers beuelchs hiemit erjnnern, — das an jedem Hoffs oder Laetgeding in vnserm Ampt ewers beuelchs da solich noch nit beschehen, sieben Scheffen — präsentirt vnnd angesetzt“) ²¹⁾.

20) Verordnung von 1558 in Rechtsordnung und Reformation von Gulich, Cleue und Berg. Dusseldorf. 1582, p. 185. Vgl. noch p. 186 u. 187.

21) Verordnung von 1570 in Rechtsordnung cit. p. 186 u. 187.

§. 659.

Der gesammte Umstand fand jedoch nur in den ungeborenen Gerichten, bei welchen Alle erscheinen mußten, das Urtheil. Bei den geborenen Gerichten dagegen, oder bei den sogenannten Notgerichten, bei welchen niemand ungeladen zu erscheinen brauchte, war in der Regel gar kein Umstand vorhanden. Dieser konnte demnach das Urtheil nicht finden. Bei geborenen Gerichten pflegten vielmehr mit den Parteien auch die Urtheilsfinder vorgeladen zu werden²²⁾. Wenn sich jedoch zufälliger Weise ohne vorgeladen zu sein ein Umstand bei Gericht eingefunden hatte, so konnte der vorsitzende Richter auch unter den umherstehenden Leuten die nöthige Anzahl Urtheilsfinder auswählen. („es mag auch „der richter niemand für gericht gebieten, er hab dann davor zu „schaffen. Wer aber vor dem rechten ist, den mag der richter wol „haizzin nider sitzen vnd recht sprechen; wolt er sich des sehen, so „mag er ins gebieten bi 60 pfenning“)“²³⁾. Daher saßen von je her bei geborenen Dingen nur Schöffen oder wenigstens nur eine bestimmte Anzahl von Urtheilsfindern zu Gericht, wie dieses auch bei den öffentlichen Gerichten der Fall war²⁴⁾. Recht deutlich tritt dieses bei den Fronhofgerichten im Elsaß hervor. Bei den jährlich ungeborenen Hubbingen sollte dafelbst der gesammte Umstand das Urtheil finden. (*hec tria placita (que dicuntur hubdine) presidebit dominus curie, qui est mansionarius, cum sculteto suo, cum mansionariis et omnibus, qui sunt in banno ville — coram sculteto et secundum sententiam curie et mansionariorum*). Bei den in der Zwischenzeit berufenen Notgerichten, bei den sogenannten Bottschaften, richteten aber 7 Schöffen hin. (*Alia vero placita, que dicuntur botscheffe, mansionarii persequantur, atque nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores, qui maxime jura prosequuntur*)²⁵⁾. So war es indessen auch anderwärts, insbesondere auch in Westphalen, wo in

22) Hofrecht von Kanten, c. 39 u. 41 ff.

23) Grimm, III, 644.

24) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Brf., p. 16 ff., 66 ff., 112 ff.

25) Grimm, I, 692 u. 693.

n. Maurer, Fronhof. IV.

manchen Hofgerichten die Tegeber die Stelle der Schöffen vertraten, über welche ich nun noch Einiges bemerken will.

Auch in Westphalen fanden nämlich, wie wir gesehen, alle anwesenden Hofleute oder der gesammte Umstand das Urtheil in den ungeborenen Hofgerichten und in den gemeinen Hoffsprachen (§. 658). Und dann pflegten auch die Tegeber anwesend zu sein und mit den übrigen Hofleuten das Urtheil finden zu helfen ²⁶⁾. Außer den ungeborenen Hoffsprachen wurden aber zur Erlebigung der dringenden Angelegenheiten auch noch besondere Hoffsprachen gehalten, bei welchen nicht alle Hofleute, sondern nur die geladenen zu erscheinen brauchten. Und bei diesen geborenen Dingen waren die Tegeber allein oder mit einigen Hyen oder Hyemannen die Urtheilsfinder. (*nisi vocatis et presentibus hominibus nostris, qui thegedere et hyen vocantur, quorum iudicio* — ²⁷⁾). Die Tegeber waren ferner die Urtheils-Vollzieher und die Rathgeber des Schulden ²⁸⁾, und bei den gerichtlichen Verträgen und Uebertragungen die Urkundspersonen, denn ihr Zeugniß galt so viel als eine besiegelte amtliche Urkunde. Daher sollten sie auch den Rechnungsablagen beiwohnen ²⁹⁾.

Der Name Tegeber oder Tegebere ³⁰⁾ kommt nämlich, wie es mir scheint, von *tein*, *Tegen*, *Legend*, *Teget*, d. h. zehnt, der Zehend oder Zehnte ³¹⁾. In Niedersachsen hießen daher die Zehendherrschaften Tegetherren oder Tegeber und die Zehendpflichtigen Tegetlube, die Zehendfreien aber Tegetfreien, die

26) Hofrecht von Loen, §. 51 u. 63. Bredeusche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 61, 67, 95, 97, 98.

27) Urf. von 1269 bei Rindlinger, M. B. II, 280. Hofrecht von Loen, §. 1, 20, 21, 27 u. 107. Bredeusche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 92, 98 u. 100.

28) Hofrecht von Loen, §. 2, 5, 8, 22, 23 u. 28.

29) Hofrecht von Loen, §. 1, 2, 23 u. 102. Urf. von 1310 u. 1311 bei Guden, II, 997—999. *juratis, hyemannis et aliis fidelibus quibuscunque curtis*, — wo unter den *juratis* ohne Zweifel Tegeber oder andere Schöffen zu verstehen sind.

30) Urf. von 1269 bei Rindlinger, M. B. II, 280.

31) Vgl. Bremisch. nieders. Wörterb. V, 45. Richey. Idiot. Hamburg. p. 305. Dähuert, Platt Deutsch. Wörterb., v. *tein* u. *Tepe*, p. 485.

Zehenpflichtigkeit Tegetschuldt, der Sämmerzehnde Kemmer-
tege, der Immenzehnde Tegetimme u. s. w. ³²⁾). Die Tegeber
waren demnach decani oder Zehnter, wie die Centner und
Zender an der Mosel und am Niederrhein, welche daselbst eben-
falls als Schöffen aufzutreten pflegten ³³⁾, und wie die Tegebe-
rehr, Tegothere und Tiendenaere in Friesland und Hol-
land, daselbst ebenfalls Zehntner oder Centner waren ³⁴⁾, und
welche offenbar denselben Ursprung mit ihnen haben. So wie
nämlich in den ungeborenen Pfalzgerichten in Lindau die vier
Kellner mit ihren Hofgemeinden aufzutreten und namens ihrer
Gemeinden das Urtheil zu finden pflegten ³⁵⁾, so stellte man an
der Mosel, am Niederrhein und in Westphalen das Urtheil an die
Centner und an die Tegeber. Und auch diese sprachen sodann das
Urtheil namens ihrer Hofgemeinde. Bei geborenen Dingen berief
man aber sie nur allein, anfangs zwar die Tegeber noch mit eini-
gen Hyen oder Hyemannen, zuletzt aber auch die Tegeber nur noch
allein.

Da es nämlich im Fronhose zu Loen und wahrscheinlich auch
in den Stiftern Münster und Korvei nur vier Tegeber, wie
im Stifte Lindau nur vier Kellner gab, jedes Hofgericht aber
aus wenigstens sieben Urtheilsfindern bestehen sollte, so pflegte der
Schulte bei geborenen Hofsprachen außer den vier Tegebern noch
zwei Hyen oder Hyenmanne vorladen zu lassen, welche für diesen
Dienst eigens beeidiget werden mußten ³⁶⁾. Und sie zusammen bil-
deten nun bei den geborenen Hofgerichten die Schöffen. Daher
wurden auch die Tegeber zuweilen jurati oder auch Kurgens-
sen (Cornoten) und, da sie auch gerichtliches Zeugniß zu geben

32) Grimm, III, 232, §. 10 - 12^o u. 15-19.

33) Grimm, II, 331 u. 332. „Hant die zender beraidt uff dießse frage ge-
„nomen. — Haidt ber zender gewyßt nyst synen gesellen.“

34) Richtigofen, p. 129, 20. und Note 5.

35) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709. „deß namen sich die vier Kellner
„vmb die Urtheil ain Bedenden, vnd gieng jegklicher mit den Scinen die
„zu ihm gehortend vßß, vnd bedachten sich, vnd kamen wider für Ge-
„richt.“

36) Hofrecht von Loen, §. 1, 2, 11, 20 u. 21. Urf. von 1269 bei Rind-
linger, M. B. II, 280. Urf. von 1310 bei Guden, II, 997 f.

hatten, Urkund Assessoren genannt³⁷⁾. Seit dem 16. Jahrhundert wurden indessen die Hymanne auch bei den gebotenen Hoffsprachen nicht mehr berufen, und da seit jener Zeit auch die ungebotenen Hoffsprachen immer seltener gehalten wurden, so sprachen nun die Legeber alle Urtheile allein³⁸⁾.

Dieses ist übrigens in einem Beispiele die Geschichte fast aller Schöffengerichte. Seitdem nämlich die ungebotenen Dinge in Verfall kamen, seitdem wurden die gebotenen Gerichte zur Regel. Und da diese allenthalben Schöffengerichte waren, so wurden nun die Schöffengerichte zur Regel. Es traten daher nun Schöffen an die Stelle des Umstandes.

§. 660.

Die Schöffenverfassung hängt demnach auch bei den Fronhofgerichten mit den gebotenen Gerichten zusammen, und seit den ältesten Zeiten findet man Schöffen auch bei ihnen, wenn nicht dem Namen doch jedenfalls der Sache nach. Karl der Große hatte nämlich bei den öffentlichen Gerichten ein dauern- des Schöffenamnt eingeführt³⁹⁾. Und diese Einrichtung wurde sodann auch bei den Fronhofgerichten nachgeahmt. Daher findet man in so vielen Fronhöfen einen Schultzeiß oder Meier oder irgend einen anderen Hofbeamten mit einer bestimmten Anzahl von wirklichen Schöffen z. B. im Rheingau⁴⁰⁾, im Stifte Essen⁴¹⁾, in der

37) Gerichtsschein von 1588 bei Kinblinger, *N. B. II*, 391 u. 394. vgl. noch oben Note 29.

38) Hoffsprachen von 1510 u. 1511 bei Riefert, *Hofrecht von Loen*, p. 41—42 u. 84. Hofbescheid von 1709, eod. Anhang I. Gerichtsschein von 1588 bei Kinblinger, *N. B. II*, 391—394.

39) Meine Geschichte des altgerm. *Gr. Brf.* p. 16—18.

40) Registr. honorum aus 13. sec. bei Bodmann, *II*, 681. *Curia debet habere villicum sive scultetum cum VII scabinis. Scabini obligati sunt per totum annum, prout villico seu sculteto placuerit, et necessitas exegerit, ad conveniendum super jure curie, et censibus sub iurjurando sententiarum.* *Urf.* p. 1278 bei Kinblinger, *Hbr.* p. 300. *juxta scabinorum et sculteti professionem.*

41) *Urf.* von 1283 bei Kinblinger, *Hbr.* p. 316. *coram scultheto et duodecim juratis.*

Pfalz, in den Stiftern Speier und Worms u. a. m. ⁴²⁾. Aber auch in jenen Hof- und Grundherrschaften, in welchen Karls des Großen Schöffenvorfassung keinen Eingang gefunden hatte, findet man bei den gebotenen Dingen, den Notgerichten oder Aferdingen, seit den Ältesten Zeiten immer nur eine gewisse Anzahl von Urtheilsfindern, also in der That Schöffen, wenn sie auch nicht so genannt und nicht zu einem eigenen Stande ausgebildet worden sind, z. B. im Elsaß u. a. m. (*nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores, qui maxime jura proseguuntur*) ⁴³⁾. Und man pflegte es in diesen Herrschaften dem Herrschaftsrichter zu überlassen für die Herbeischaffung der für eine jede Sitzung nothwendigen Anzahl von Urtheilsfindern Sorge zu tragen. („der meier soll drei oder vier huber zu ime nemen in den hof ⁴⁴⁾), und sol der kellere am s. Martins- tage fruge fur sitzen und zwen huober mit ime ⁴⁵⁾. so sol der keller kommen für die kirche, und sol ein glocke klespen, und sol zwen huebern nemen darzu oder me, mag er sie han ⁴⁶⁾. die (meier und schultheiß) sollen dan nemmen fünf hueber oder sibem, die dem hof geschworen habent, und erkennet under inen das mere theil“ ⁴⁷⁾. Hie und da ließ man aber, wie bei dem Gassenrath zu Schwiz, gewissermassen den Zufall walten und besetzte das Gericht mit den ersten sieben Männern, welche durch die Gasse kamen ⁴⁸⁾.

§. 661.

Die Schöffenvorfassung war jedoch keineswegs auf die gebotenen Gerichte beschränkt. Sie wurde vielmehr in vielen Herrschaften auch bei den ungebotenen Dingen eingeführt, z. B. bei den Vollgerichten in der Pfalz und in dem ehemaligen Stifte Speier ⁴⁹⁾,

42) Grimm, I, 770, 772, 775, 806 §. 17 u. 22.

43) Grimm, I, 692.

44) Grimm, I, 685.

45) Grimm, I, 689.

46) Grimm, I, 690.

47) Grimm, I, 706 §. 8.

48) Joh. Müller, Geschichte der Schweiz, I, c. 15 in sämtlichen Werken. XIX, 324.

49) Grimm, I, 771 u. 772. Viele ungedruckte Dorfweisthümer der Pfalz.

bei den Hofgebirgen zu Haselach im Elsaß ⁵⁰⁾, bei den Hofgerichten im Stifte Xanten ⁵¹⁾, bei den Pfalzgerichten im Stifte Lindau ⁵²⁾, bei den Dorfgerichten im Rheingau u. a. m. ⁵³⁾. Meistentheils saßen jedoch bei den ungeborenen Dingen auch in jenen Herrschaften, in welchen nicht mehr der gesammte Umstand das Urtheil fand, nicht ein für alle Mal ernannte ständige Schöffen zu Gericht. Es wurden vielmehr für jede Sitzung die Urtheilsfinder in der Sitzung selbst aus den umherstehenden Leuten entweder von dem vorstehenden Richter oder von dem Umstande selbst ernannt. Das Erste geschah in manchen Hofgerichten in Schwaben ⁵⁴⁾ und in manchen bairischen Hofmarken, zumal in jenen, in welchen Kaiser Ludwigs Rechtsbuch nicht galt oder nicht zur Hand war. („vnd hat meins hern puch zu lesen was recht wär, vnd ob sein meins hern puch nicht hett, das man fünf dargebe. Also hett sein meins hern puch nicht: do gab ich obgenannter richter fünf, das die ertailten auf ir aid — der (Gotschaus brief) ward im ertailt von funf erbern „manner an der Schran geseffen“) ⁵⁵⁾. Das Letzte geschah aber in den ungeborenen Meierdingen im Fürstenthum Hildesheim, indem die Meierdingsleute, wenn es nothwendig war, sogenannte Ahtsleute und Urthelträger aus ihrer Mitte zu ernennen pflegten, welche sodann dem Meierdings Prokurator das Urtheil finden halfen ⁵⁶⁾.

So oft indessen bei geborenen wie bei ungeborenen Dingen Schöffen zu Gericht saßen, hatten sie nur allein, nicht aber der Umstand das Urtheil zu finden. Auch die hörigen Schöffen durften sich zwar mit den umherstehenden Hofleuten und Hubern berathen. („könnten sie (die Schöpffen) aber des urtheils nicht eins „werden, so sollen sie die hubener zue sich nehmen“) ⁵⁷⁾. Auch durfte der Richter sich noch direkt an den Umstand außerhalb der Schranne

50) Grimm, I, 699 u. 700.

51) Hofrecht von Xanten, c. 50.

52) Heider, p. 943 u. 946.

53) Bobmann, II, 655.

54) Grimm, III, 644.

55) Urf. von 1398 in Mon. Boic. VIII, 417. vgl. Meine Gesch. des altgerm. Gr. Brf. p. 103—106.

56) Weisthum bei Gerichten, Schottelius illustr. p. 181 u. 182.

57) Grimm, III, 576 §. 12.

wenden. („man soll haben 12 gute wohl gelehrte männer, damit „mann die schranne besetzen soll. — Herr richter ihr mögt fragen „die schranne und auswendig der schranne⁵⁸⁾). Und da ich „auf die Artikl alle die 12 Gesworne also gefragt, und si darauf „geurteilt, und recht gesprochen hatten, fragt ich auch etlich aus „der gemainer Nachpaurtschaft, die für der Schranen „stunden, die bekantten, urtaikten und sagten, auch in maß, so „di 12 Geswornen geurtheilt hätten, sie westen auch nicht anders, „wan das wären ir alte gewöhnliche Herkommen⁵⁹⁾. So oft jedoch das Urtheil an die Schöffen selbst gestellt worden war, hatten sie nur allein das Urtheil zu finden, und zwar nicht bloß über die That, sondern auch über das Recht. („so sullent die schöffele uffstan „und des hofes recht sprechen⁶⁰⁾. Auch die hörigen Schöffen waren demnach keine Jury, wiewohl auch sie, wie wir sogleich sehen werden, Geschworne genannt worden sind.

§. 662.

Die gewöhnliche Benennung der Urtheilsfinder war nämlich auch bei den Fronhofgerichten *scabini* oder Schöffen oder Hofschöffen⁶¹⁾ oder auch Schöffengerichter (Schoeffsrichter)⁶²⁾. Sehr häufig nannte man sie jedoch wegen des zu leistenden Eides auch Geschworne (*jurati*)^{62a)}, *jurati curtis*^{62b)}, *scabini jurati curtis*^{62c)}, zuweilen auch Eidgesellen^{62d)}, dann die Geswornen

58) Grimm, III, 710.

59) Weisthum der Hofmark Willerssee in Mon. Boic. II, 107 — 108. vgl. noch Grimm, I, 810. Weisthum zu Rennig bei Ludolf, III, 285 u. 286. Urf. von 1376 bei Schauberg, I, 408.

60) Grimm, I, 700. Registr. donorum aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681. Scabini autem habebunt — super jure curie et censibus iurejurando sententiarum.

61) Grimm, III, 477, 480, 822, 826.

62) Hofrecht von Xanten, c. 6, 10, 11, 19. bei Lacomblet, I, 178 ff.

62a) Urf. von 1264 u. 1288 bei Rindlinger, Hör. p. 298 u. 316.

62b) Urf. von 1338 bei Rindlinger, Hör. p. 413. Grimm, II, 788.

62c) Grimm, II, 522.

62d) Im Weisthum von Zell, Harrheim und Nivern. Bb. III, 562.

oder gesworen Laten ⁶⁵⁾, die geschwornen Rycksleute oder Schepen im Gegensatz der Erben des Ryckshoffs, worunter die gemeinen Hofleute verstanden zu werden pflegten ⁶⁶⁾, ferner Geschworen und Hoffsgeschworen ⁶⁷⁾, Johann Richter ⁶⁸⁾, Saalrichter z. B. im Stifte Schwarzach ⁶⁹⁾, Pfalzrichter z. B. in der Abtei Lindau ⁷⁰⁾, Urtheilsprecher ⁷¹⁾, Rechtsprecher ⁷²⁾, gesworne Rechtsprecher ⁷³⁾, Urtheiler ⁷⁴⁾, Dingmanne ⁷⁵⁾, Dingwarten ⁷⁶⁾, Ahtleute und Urthelträger ⁷⁷⁾ und, wenn sie gewählt waren, gekohrne Hofleute, Schöffen oder Laten („verkoren erfflaten“ ⁷⁸⁾ oder gekoren Scheffen ⁷⁹⁾ oder Ehurgengenossen und Rörngenossen (Ebernoeten und Rornoten) wie bei den Marken ⁸⁰⁾.

65) Hofrecht von Luttingen, c. 10 §. 2, c. 11 §. 2.

66) Hofrecht von Bradel bei Steinen, I, 1819, 1823, 1825 u. 1828.

67) Urf. von 1370 bei Rindlinger, Hör. p. 474 u. 480. Jülich und Bergische Rechtsordnung und Reformation, p. 135 u. 136.

68) Grimm, I, 437. Heider, p. 846.

69) Grimm, I, 426.

70) Heider, p. 709, 710, 808, 809 u. 943.

71) Grimm, III, 535, 616, 632–634. Mon. Boic. VIII, 237, XI, 410. Offen von Rheinau bei Schauberg, L. 160.

72) Grimm, III, 633.

73) Mon. Boic. II, 102, 107 u. 108.

74) Grimm, III, 395.

75) Haltaus, p. 232.

76) Grimm, III, 518–515. „alle hubener und dingwarten des gericht.“

77) Weisthum bei Geriden, p. 181 u. 182. Weisthum bei Nolton, p. 148 u. 155. Die Ahterleute waren die eigentlichen Urtheilsfinder oder die Schöffen. Die Urtheilsträger wurden aus den Urtheilsfindern gewählt, um das gefundene Urtheil dem vorsitzenden Richter zu überbringen. vgl. Weisthümer bei Nolton, p. 148 u. 155. — „die freyen Schöppen oder Ahtsleute — werden 2 Hagermänner aus eben bemeldeten 12 (12 Hagermänner als Urtheilsfinder) zu Urthel- Trägern verordnet, die die Werbung vom Richter einnehmen, und demselben Bescheid von den Hager Männern wieder einbringen.“ vgl. oben §. 327.

78) Hofrecht von Xanten, c. 6, 33, 46 u. 50.

79) Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914.

80) Urf. von 1451 bei Erath, cod. dipl. Quedlinb. p. 760. Urf. von 1357, bei Rindlinger, Hör. p. 443. — „de Rorghenoten des Hoves —.“ Hof-

§. 663.

Auch ihre Zahl war sehr verschieden. Am häufigsten findet sich auch bei ihnen die karolingische Zahl sieben, zumal in denjenigen Territorien, in welchen die karolingische Schöffenvorfassung bei den öffentlichen Gerichten Eingang gefunden hatte, z. B. am Ober- und Niederrhein, in der Pfalz am Rhein, an der Saar, in Westphalen, in Hessen, u. a. m.⁸¹⁾. Aber auch die Zahl acht war sehr verbreitet. Im Stifte Xanten sprachen acht verkoren Erfflaten das Recht und in Niederbaiern acht Männer⁸²⁾ und in Merstatt in der Pfalz acht Gerichtspersonen^{82a)}. Nach häufiger war indessen die Zahl zwölf, z. B. in der Ortenau, in Franken, in manchen bairischen Hofmarken und in Oesterreich die Zwölf oder die Zwölfer⁸³⁾, zwölf gute wohl gelehrte Männer in Oesterreich⁸⁴⁾, 12 Hubener oder 12 Zinsleute in Franken u. a. m.⁸⁵⁾, 12 Heimburger bei dem Landbaugeding zu Bubenheim⁸⁶⁾, 12 geschworne Rechtsprecher in Baiern⁸⁷⁾, 12 Richter aus den Leibeigenen im Stifte Ysni in Schwaben⁸⁸⁾, 12 jurati in Westphalen⁸⁹⁾. Zuweilen kommen auch 5 oder 6 Schöffen vor, z. B. im Elsaß und in Westphalen⁹⁰⁾, zuweilen 10 Schöffen, z. B. in Hessen⁹¹⁾, nicht selten sogar 14 Schöffen⁹²⁾, zumal bei

recht von Dethmarssen, cat. 4 bei Strodtmann, p. 109. „twee Ebernoeten desselven Hossgerichts.“ — vgl. Meine Geschichte der Markenverf. p. 283.

- 81) Grimm, I, 619, 692, 706 §. 8, 736, 737, 745 §. 1, II, 84, 57, 522, III, 60 §. 1 u. 5, 796, 508 u. 826, Weisthum von Ottersheim und Zimmerheim. Vb. III, 564 u. 567. Ropp, Hess. Gr. I, 350.
- 82) Hofrecht von Xanten, c. 6 u. 18. Grimm, III, 899 u. 900.
- 82a) Weisthum von Merstatt. Vb. III, 568.
- 83) Grimm, I, 413, 417, 418. III, 594, 716. Urf. von 1466 u. 1487 in Mon. Boic. II, 104, VIII, 289.
- 84) Grimm, III, 710.
- 85) Grimm, III, 575 §. 7, 594 u. 615. Schwäb. Lehn. c. 128 §. 1.
- 86) Grimm, III, 825.
- 87) Hofmarkrecht von Pillersee in Mon. Boic. II, 102 u. 107.
- 88) Heider, p. 846.
- 89) Urf. von 1288 bei Kindinger, Hör. p. 316.
- 90) Grimm, I, 706 §. 8, 745 §. 1, III, 164, §. 2.
- 91) Ropp, Hess. Gr. Weil. p. 175.
- 92) Grimm, II, 84, 61, 158. III, 816, 817. Weisthum über die Vogtei Wetter bei Wend, II, 168.

den Oberhöfen, z. B. zu Schwarzach im Schwarzwald⁹³⁾, zu Arneval an der Saar⁹⁴⁾, zu Ohlweiler auf dem Hundsrücken⁹⁵⁾, zu Dürkheim, wo ebenfalls, wie wir sehen werden, der Oberhof für sämtliche Fronhöfe der Abtei Limburg gewesen ist⁹⁶⁾. Daher findet man öfters in alten Städten 14 Schöffen, was seinen Grund keineswegs in einer Vereinigung zweier Gerichte hat, wie dieses Eichhorn glaubt⁹⁷⁾, vielmehr aus dem Umstande zu erklären ist, daß in jenen Städten der Sitz eines Oberhofes war. Auch 21 Schöffen findet man, wiewohl nur sehr selten, z. B. zu Erweiler bei Bliestafel⁹⁸⁾.

§. 664.

Die Ernennung der Schöffen und der Urtheilsfinder stand insgemein dem Fronhofsherrn oder dem herrschaftlichen Hofbeamten zu, die Ernennung der Schöffen bei den gebotenen Dingen eben sowohl wie bei den ungebotenen Gerichten, z. B. im Elsaß, in der Pfalz, in der Wildgrafschaft Daun, in Hessen, in der Grafschaft Pfenzburg, im Stifte Linbau und anderwärts in Schwaben, in Baiern u. a. m.⁹⁹⁾. In jenen Herrschaften nämlich, in welchen der Fronhofsherr oder der Hofrichter die Schöffen und Urtheilsfinder auszuwählen hatte, ging dieses ursprüngliche Wahlrecht nach und nach in ein Ernennungsrecht über. Die von dem Hofherrn oder Hofrichter ernannten Schöffen mußten dem Hofherrn einen Eid, eine Art Diensteid leisten, z. B. in der Pfalz („die scheffen sollen vnsern herrn

93) Grimm, I, 423, 426, 437, 786, 737.

94) Grimm, II, 20.

95) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 164.

96) Nach dem grünen Buch von Dürkheim: „Gerichtsordnung. Erstlich sollen allwegen zu ewigen Tagen vierzehnen Schöffen zu Dürkheim sein, die des gerichtß daselbsten warten.“

97) Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. I, 218

98) Grimm, II, 30.

99) Grimm, I, 745 §. 2 u. 791. Urf. von 1379 in die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge, p. 397. Weisthum bei Wend, II, 168. Weisthum des Hofgerichts zu Grenzhausen bei Königsthal, I, 2, p. 44 §. 8. Heider, p. 710 u. 943. vgl. oben §. 660.

„mit trewen glauben zu gott vnd den heiligen schweren — getrew „vnd hold zu sein“) 1), im Elsaß u. a. m. („der den also erwelt „wurde soll altem brauch nach in beisein des untermeiers und aller „schöffen bei dem meierstein einen leiblichen eid zu gott und allen „heiligen schweren“) 2). Und, wenn mehrere Gerichtsherrn das Hofgericht zu besetzen hatten, so mußte der Eid sämtlichen Gerichtsherrn geleistet werden („soll auch ein jeder angefertigter scheffen zu „behuff beyder Herrn beaydiget werden“) 3). In vielen Fronhöfen hatte jedoch die Hofgemeinde, wie wir gesehen, Antheil an der Ernennung der Schöffen oder auch das alleinige Wahlrecht erhalten (§. 641). Und auch die in dieser Weise ernannten oder gewählten Schöffen mußten den erwähnten Schöffeneid leisten. („ind sal de „selue gekoren Scheffen vnsem gnebigen Heren van Colen hulden „of sie hme neit gehult enhette, ind sal asvort da sweren as eyn „Scheffen glect zo doin“) 4). In manchen Herrschaften durften indessen die Schöffen sich selbst ergänzen 5), oder auch im Nothfalle einen oder mehrere Schöffen von einem benachbarten Fronhofs Leihen („wannere ein scheffen mangelt, da man jahrs dādingen hat „in einem hoff — sol einer dem anderen, ein oder zween scheffen leihen, auf das das gericht ganz sey, vnd die gelehnte scheffen „sollen“ —) 6). Jedenfalls hatte jedoch der Hofherr oder der Hofrichter das Bestätigungsrecht und das Recht der Investitur der gewählten Schöffen. („vnd sol mein herr von Brum den „schultissen oder scheffen nemen mit der rechter handt, vnd „der vogt mit der linder handt, vnd mit gewappneter hand sein „schwert ein herausziehen vnd insetzen“) 7). In manchen Grundherrschaften ist auch das Schöffenamt erblich geworden oder an den Besitz eines bestimmten Hofgutes gebunden gewesen (§. 643).

1) Grimm, I, 791. Weisthum von Ottersheim und Jmmesheim. Bb. III, 567.

2) Grimm, I, 745 §. 2.

3) Weisthum cit. §. 8 bei Rönigsthal p. 44.

4) Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914—915.

5) Hofrecht von Kanten, c. 6. Schöffenweisthum von Arweiler bei Günther, III, 914. Grimm, II, 522, III, 60 §. 1. Bobmann, II, 691.

6) Grimm, II, 551 §. 17.

7) Grimm, II, 525, 544. Hofrecht von Kanten, c. 6. Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914.

Wenn die Huber oder Grundholden mehrerer Grundherren einem und demselben Fronhose unterworfen waren, so wurden sodann die Schöffen oder Urtheilsfinder aus sämmtlichen Hubern genommen, z. B. im Elsaß die sieben Schöffen des Gerichtes („dar inne hat daz closter cynen Dinchhoff, — darzu vff 40 huber von edellütten, closterpaffen vnd leygen, burger und lanilüde, die darinne gesworen hant — vss denselben hubern gezogen werden süben „schöffel“)⁸⁾. Oder es hatte jeder Grundherr eine bestimmte Anzahl Schöffen oder Urtheilsfinder zu stellen. So hatte zu dem Baubing zu Waltenhofen bei Hohenschwangau die Herrschaft von Schwangau drei, der Abt zu Füßen ebenfalls drei und der Probst zu Füßen sechs Schöffen zu stellen⁹⁾. Eben dieses war in der Grafschaft Nienburg, in der Ortenau u. a. m. der Fall¹⁰⁾. Etwas Aehnliches trat dann ein, wenn die zu einem Fronhose gehörigen Colonen in verschiedenen Dörfern zerstreut wohnten, oder wenn mehrere Dorfschaften unter einem einzigen Fronhose standen. Es sollten nämlich auch in diesem Falle die Urtheilsfinder aus den verschiedenen Dorfschaften und zwar aus den daselbst wohnenden hofhörigen Colonen genommen werden. Im Stifte Lindau z. B. aus den vier zum Pfalzgerichte gehörigen Ortschaften, und zwar aus jeder Ortschaft drei Pfalzrichter, also im Ganzen zwölf¹¹⁾. Im Dinghose zu Druschwidersheim im Elsaß aus jedem der drei dazu gehörigen Dörfer zwei der ältesten Leute, also im Ganzen sechs¹²⁾. Bei dem Lehengerichte zu Urspringen im Hennebergischen aus jedem der sechs hofhörigen Dörfer zwei Mann, also im Ganzen 12 Urtheilsfinder¹³⁾. Bei dem Ehehaftgerichte zu Oberampferach in Franken aus jedem Dorfe zwei, im Ganzen zwölf Mann¹⁴⁾. Bei dem Eigengerichte zu Eysenhausen in Hessen aus 5 verschiedenen Dorfschaften sieben Schöffen¹⁵⁾.

8) Grimm, I, 786. vgl. 787.

9) von Fink, geöffn. Archiv. II, Heft 5, p. 55—56.

10) Grimm, I, 418. Weisthum von Grenzhausen §. 8 bei Königsthal I, 2. p. 44.

11) Heider, p. 709, 710, 948 u. 946.

12) Grimm, I, 718.

13) Grimm, III, 575 §. 7.

14) Grimm, III, 615.

15) Ropp, Hess. Gr. I, 350.

In jenen ungeborenen Gerichten, in welchen der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, konnte natürlicher Weise, eben weil alle Anwesenden die Urtheilsfinder waren, von keinen Schöffnen und daher auch von keiner Ernennung derselben die Rede sein.

§. 665.

Einen bestimmten Gehalt hatten weder die Schöffnen noch die übrigen Urtheilsfinder. Indessen waren doch fast allenthalben gewisse Bezüge mit dem Schöffnenamte, zuweilen auch schon mit der Gerichtsfolge verbunden. Sie bestanden öfters in der Lieferung von Naturalien, z. B. im Rheingau in der Lieferung von sogenanntem Hunnenweine¹⁶⁾, meistentheils aber in einem Antheile an den zu entrichtenden Behandigungsgebühren¹⁷⁾ und an den Geldstrafen¹⁸⁾, oder auch in einem Essen (prandium, Schöffnenessen, Imbiß oder Imbs)¹⁹⁾, welches der Gerichtsherr²⁰⁾, oder der herrschaftliche Beamte²¹⁾, den Schöffnen²²⁾, öfters sogar allen dingspflichtigen bei Gericht erschienenen Colonen geben mußte. Das Beste war z. B. im Kloster Heidenheim der Fall, indem daselbst der Abt jedes Jahr bei dem Baubing mit sämtlichen Hubern, Behnern und Seldnern drei Mal zu speisen pfliegte²³⁾. In Weizenburg mußte der Schultheiß bei jedem drei Mal im Jahre zu halten Vollbing dem gesammten Gerichte und den Gerichtsverwandten einen Morgen Imbiß und ein Viertel Wein geben. Und man nannte dieses die Tafel rechten und die Tafel beweinen²⁴⁾. In Pommern an der Mosel hatten die Schultheiße an den drei

16) Güterverzeichnis aus 13. Jahrh. bei Bodmann, II, 681.

17) Hofrecht von Essen §. 7 bei Steinen, I, 1760.

18) Hofrecht von Herbide §. 1 bei Sommer, p. 81. Hofrecht von Delbrücke §. 14 bei Rindlinger, Hdr. p. 548; Grimm, II, 553.

19) Grimm, I, 488, 692, 702, 715 §. 3, 782, 789, II, 447, III, 479.

20) Grimm, I, 426, II, 788, III, 616. Weisthum von Zell, Harzheim und Ribern. Bd. III, 564.

21) Grimm, I, 488, 702, 715 §. 3, 782, 789, III, 479 u. 504.

22) Grimm, I, 488, 692, III, 479 u. 504. Ropp, Hess. Gr. I, 850.

23) Grimm, III, 618.

24) Meine Abhbl. über das gerichtliche Weinen und Beweinen. München, 1846, p. 17.

Hochgebirgen das Schöffeneffen zu geben, die Gerichtsherren aber den Wein zu liefern. („dass die herren ihnen sollen geben einen „eymer weissen guten einjchmeckigen weins, als den die herren selbst „über tisch trincken, und mögen den wein bessern und nicht ärgern, „allezeit zu denen drehen hochgebirgen, wann der schultheiss das „schöffeneffen gibt“) 25).

Weistentheils war ganz genau vorgeschrieben, was jedesmal zum Essen und trinken gegeben werden sollte. In der Abtei Schwarzsach z. B. erhielten die Schöffen für jede Gerichtsitzung „eyn vierteil wyns vnd vierundzwenzig herren mütschelin (d. h. Herren Bröbchen) „vnd ein lese von 12 $\frac{1}{2}$ rynde“ 26). Im Elsaß sollte in manchen Fronhöfen „ein meiger des hofes zu den drigen „gebirgen zu iegelichen vier fester mulzer korns den hubern zu dem „imbs geben, und sol das tun von finer meigerin on der herren „kosten und schaden als das von alter herkommen ist 27). In anderen Dinghöfen sollte der „meiger allen hubern, die in den ob- „gnanten hofse zinsig vnd huber gesworn sint, alle jare vff den „mendag nechst noch den zwölfften tag einem hymbiss geben“ 28). Wieder in anderen Fronhöfen sollte man den Hubern geben „nuwen „win, unde virnen, unde gesotten unde gebraten“ 29). Anderwärts sollte der „Meier den hubern win und brot geben, wie man es „schezet den ersten imbiss, und sol man drige man nemen usser „drigen bennen, und wie dieselben das schezen sol der meiger nit „darwider reden und thun das bi iren eiden“ 30). In noch anderen Dinghöfen sollte der „Meier den huebern ein imbiss geben und soll „sie setzen, das sie der wind nit beweht und der regen nit besprengt „und soll inen gesottnes und gebrotnes geben nach notdurft. auch „sol er inen geben brot, wie es die mühle bricht ober gewint, und „rein, wie es der meier im zins empfängt“ 31). Und wieder in anderen Dinghöfen im Elsaß war der „Meiger verbunden zu geben

25) Grimm, II, 447 f.

26) Grimm, I, 426 u. 437. Stalder, v. Mütschli, II, 226.

27) Grimm, I, 732.

28) Grimm, I, 742.

29) Grimm, I, 663 u. 666.

30) Grimm, I, 702.

31) Grimm, I, 715 §. 3.

„den hubern vier brot, der soll jedes so groß sein, das ein mittel-
 „man sol den bumen stellen mitten auf das brot, und sol so breit
 „sein, das er es umbzirtele, und eines gewains dick. Item der
 „meiger sol auch geben den hubern acht maß weins und ein fester
 „nüsse, und glicher maß soll auch geben unser frauen haus wein,
 „brodt und nüsse“ ³²⁾. In der Wetterau sollte der „Schultzeis
 „alle jare jericke vnd jglichs besunder off Donnerstag vor ader
 „nach sant Martinstag des heiligen bischoffs, dem gericht ader
 „scheffen eyn immß geben, ader mit yrem guden willen abetragen,
 „vnd wanne der schultzeis solich immß geben will, fall er off den
 „tag dauor mit dem bottel die scheffen alle vnd iglichen mit siner
 „hussfrauen vnd syne lungsten kinde laden, vnd quemes, das der
 „scheffen eyner vssbliebe, vnd nit in obgewelter masse queme, han
 „die scheffen den zu buffen vor eyn viertell wins. Item fall der
 „schultzeis den scheffen geben in dem imß sieben gericht, twey muse
 „vnd funfferley fleisch, vnd fall die scheffen warme sezenn mit fuer,
 „das nit rauchet“ ³³⁾. In Kentnich am Niederrhein mußte der
 Grundherr an den drei ungebotenen Dingen jedem Hofgeschwornen
 (*juratus curtis*) einen Schinken und zwei Quart Wein geben ³⁴⁾.
 In Franken hatte der herrschaftliche Beamte einen bedeutenden Bei-
 trag zum Schöffenessen und außerdem noch ein bestimmtes Maß
 Getreide und Holz zu liefern. (*officiatus dare tenetur scabinis
 unum maldrum tritici et duos currus lignorum; item solvet
 ad prandium faciendum per scabinos unum porcum de quin-
 que solidis denariorum weyderabiensium; item sex quartalia
 vini de meliori, si sint due taberne in villa propinantes vina,
 habere debet melius vinum*) ³⁵⁾.

In einigen Dinghöfen im Elsaß erhielten die Schöffen sogar
 drei Mal im Tage zu essen, ein Mal des Morgens vor Tisch, so-
 dann den eigentlichen Imbis oder das Mittagmahl, und des Abends
 noch das sogenannte Abendzehren. Und auch das Mahl selbst
 wurde in gerichtlichen Formen abgehalten. („Sodann ist der Dint-
 „hofherr schuldig untermeter und schöffen die drei meiertag zu geben,

32) Grimm, I, 724.

33) Grimm, III, 479.

34) Grimm, II, 788.

35) Grimm, III, 504 vgl. 513.

„erstlich, ehe sie zu tisch sitzen in einem blättlein rohe zübeln
 „samt brot und wein, folgendts einen imß, wie es dem dink-
 „hofherrn gefellig und ihren ehren geziemet, der aber nit lenger
 „wehren solle, weber bis ungefehrlich zu drei uhren. Nachdem soll
 „der unterschultheiß an einen schöfften setzen und sich be-
 „fragen, obs zeit sei aufzustehen? Die es erkennen und aus-
 „sprechen lassen sollen. wann dann die urtel gegeben und
 „ausgesprochen, soll der dirsch wieder frisch gedeckt werden,
 „darauf soll der dinkhofherr verordnen zwo mass kanthen mit wein
 „und für drei creuzer brot- und der untermeier das abendszehren,
 „welches sein soll sechs mass weins, weißbrot, bretzellen, gebraten
 „oder gesotten kisten“ d. h. Kastanien⁸⁶⁾. In der Wetterau soll-
 ten in manchen Herrschaften nicht bloß die Schöfften, sondern auch
 noch ihre Frauen und Kinder zum Imß eingeladen und nach auf-
 gehobener Tafel eine eigene Gerichtssitzung darüber gehalten werden,
 ob das Essen dem alten Herkommen gemäß reichlich genug ausge-
 fallen sei. Und, wenn dieses nicht der Fall war, so mußte die
 Mahlzeit zur Strafe nochmals wiederholt und auch dazu wieder die
 Frauen und Kinder der Schöfften geladen werden. („Item nach
 „dem imß, so man gesessen halt, so fall der schultheiß die scheffen
 „heyschen vff eyn ort, vnd sich die scheffen lassen vnderwysen, ob
 „er das imß nach aldem herkomen gegeben habe? So sollen die
 „scheffen vßgan, vnd fall der erste scheffe den jüngsten scheffen fra-
 „gen, ob hme genug sy geschin? vnd herkennet der junge scheffen,
 „das den scheffen genug geschehen ist, so fall das gericht vnser
 „junghern genaden dem schultheissen vnd den dinern, zu taffeln
 „gedienet han, dancken. Geschehe aber das nit, so fall der schultheiß
 „anderwerts frisch dingl zu hauwen, vnd scheffen mit yrn frauwen
 „vnd kinden in obgeschriebener maffe gutlich thuen, vnd so solich
 „imß wol volnbracht ist, fall der schultheiß bringen eyn viertel
 „wintß zum gracias, vnd das fellet vom ehme gube genant das
 „senden gut. Und so solichs alles geschin ist, fallen die scheffen den
 „dienern, die zu dische gedienet han, den win halb schenken.“⁸⁷⁾).
 In der Abtei Seligenstadt endlich durften die Schöfften sogar 3 bis

86) Grimm, I, 747 §. 12. vgl. §. 4.

87) Grimm, I, 479—480. vgl. oben §. 18.

6 Gäste zu jedem Schöffeneffen einladen. („so sol man den scheffen „geben, wenn sie von dem gerichte geen, in unszers hern des ap̄ts „hoffe eyn soppe und fleische darauf, und wins genugt, darzu megen „die scheffen zu hne laden erbare gefellen dry, vier oder seß anege- „verlich, den sal man dasselbe yeglichen auch tun) 38).

Auf diese Schöffeneffen und auf die Beherbergung und Verpflegung der herrschaftlichen Beamten, der Schöffen und der Huber bezieht sich auch die öfters vorkommende Vorschrift, daß ein Feuer ohne Rauch, d. h. ein Feuer, das nicht raucht, also ein hellbrennendes Feuer, angemacht werden solle, z. B. in der Wetterau. („der „schultheiß — soll die scheffen warme seßenn mit fuer, das nit „rauchet 39). Da sulle auch ein fure an rauch da sin, mit stulen „und benken, als einem gericht not ist“ 40). Beim Hubgericht zu Bubenheim („ein Feuer ohne Rauch, mit lauter Kohlen“) und beim Vogtgebing zu Frankfurt „ein Feuer ohne Rauch bereiten und Licht geben 41). In der Abtei Limburg („der abt soll haben in dem hof „ein feuer one rauch 42). das die huber sollent han ein feuer one „rauch“ 43). Beim Vogtgerichte zu Obermending an der Mosel („eyn fuer dohn machen aen raech“ 43a).

Diese Schöffeneffen waren insgemein sehr kostspielig für die Hofherren und für die herrschaftlichen Beamten. Daher wurden sie in manchen Herrschaften der Vorwand zur Beschränkung der bäuerlichen Gerichte selbst. Im Stifte Feuchtwang in Franken, z. B., wo der Heilige, d. h. das Stift selbst, die Beche zu bezahlen hatte, sollten die Gerichtssitzungen, um dem Heiligen die Kosten zu ersparen, nur ein Mal im Jahre gehalten werden 44).

In vielen Fronhöfen sollten indessen die dingspflichtigen Colonen selbst ihr Essen mitbringen. Dieses war z. B. bei dem Daubing zu Heidenheim der Fall. („und soll ein jedlicher baur

38) Grimm, I, 506.

39) Grimm, III, 479.

40) Grimm, III, 487.

41) Bobmann, II, 856.

42) Grimm, I, 572.

43) Grimm, I, 785.

43a) Grimm, II, 495.

44) Grimm, III, 615 u. 616.

„und huebner und lehner mit im bringen und geben in das
 „bauding zu den mahlen zwei h ner und zwei maas weins,
 „und einen halben Heidenheimer me  habern oder ein
 „viertel habern, das dann je dem selben dorf, da man dann
 „das bading inne helt, genannt oder gnug ist ungef hr, und ein
 „selbner ein hun und ein ma  weins, und sollen da also
 „essen mit einem abbt dreymal“⁴⁵⁾. Auch bei den Land-
 siefelgerichten in der Wetterau mu te jeder Landsiefel f r das ge-
 meinschaftliche Wahl ein Huhn mitbringen. Und wer dieses nicht
 mitbrachte, wurde von den  brigen Landsiefeln gestraft⁴⁶⁾.

Bei jenen Fronh fen endlich, in welchen die Urtheilsfinder
 aus mehreren D rfen zusammen zu kommen pflegten, sollte jedes
 Dorf die von ihm gesendeten Urtheilsfinder selbst verk stigen, z. B.
 bei dem Kellergerichte zu Rheinau⁴⁷⁾.

Es gab indessen auch viele Fronh fe, in welchen nicht gezecht
 werden sollte; weder auf Rechnung des Gerichtsherrn oder seines
 Hofbeamten noch auf Rechnung der dingspflichtigen Leute. In sol-
 chen Fronh fen pflegten nun die Sch ffen auf gewisse Bez ge an-
 wiesen zu sein, welche ihnen entweder an einem bestimmten Tage
 im Jahre ein f r alle Mal f r das ganze Jahr, oder bei jeder Ge-
 richtssitzung verabreicht werden mu ten. Das Erste war z. B. im
 Rheingau der Fall, wo die Sch ffen am St. Martinstage ein be-
 stimmtes Quantum Geld und Wein erhalten, daf r aber sodann
 das ganze Jahr Gerichtsdienste leisten sollten. (*Scabini autem
 habebunt singlis annis in festo Martini V sol. leu. pro com-
 messatione, et I hamam uini pdei et sic obligati sunt
 per totum annum, prout villico seu sculteto placuerit et
 necessitas exegerit — sententiarum*)⁴⁸⁾. Das Letztere geschah
 aber beim Vogtgerichte zu Zennern und Babern in Hessen, wo bei
 jeder Gerichtssitzung den „Sch ppen“ und auch den erschienenen
 „Censiten“ ein halber Thaler zur „Erg plichkeit“ gereicht
 werden sollte⁴⁹⁾. In einigen Dingh fen im Elsa  sollte man aber

45) Grimm, III, 618.

46) Grimm, III, 408.

47) Offnung bei Schauberg, I, 160.

48) Registr. honorum aus 18. sec. bei Bobmann, II, 681.

49) Urf. bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 176.

„den hubern geben einen omen weins und zwölff brot und zwei „schweiläse, und ein fester baumnusse⁵⁰⁾, in anderen Dinghöfen aber nur einige Schillinge⁵¹⁾. In dem Daubing zu Heidenheim wurden zwei große von den Müllern zu liefernde Semmel unter sämtliche Zinsleute vertheilt⁵²⁾. Und in dem St. Andreas Gerichte zu Friedberg erhielt jeder Zinsmann ein Glas Wein⁵³⁾. Auch pflegten die Schöffen gewisse Freiheiten, z. B. die Freiheit von grundherrlichen Diensten und Leistungen zu haben⁵⁴⁾.

c) Vorsprechen, Anwälte, Fronboten und Schreiber.

§. 666.

Ursprünglich hing es bei den Fronhofgerichten von dem Ermessen einer jeden Partei ab, ob dieselbe sich eines Vorsprechen bedienen oder ihre Sache selbst vor Gericht führen wollte, wie dieses auch bei den öffentlichen Gerichten der Fall war⁵⁵⁾. Daher erschienen in früheren Zeiten auch die hbrigen Leute meistens selbst vor Gericht und trugen daselbst ihre Angelegenheiten selbst vor. Noch nach dem Weisthum von Zell, Haryheim und Nibern in der Pfalz, sollten die Schöffen nur dann, wenn sie selbst nicht das Wort führen konnten, dieses durch einen ihrer Eidgesellen führen lassen. („wan ein schöff dieß gerichtß angezogen würdt einem „redt vnd antworth zue geben, der sein worth nit kan, der mach sich „bereden mit seinem eydtgesellen, da soll im sein eydtgesell einer sein „wort thun.“) In der Regel führten sie demnach ihr Wort selbst ohne eines Vorsprechen zu bedürfen. Erst nach und nach ward es Sitte sich zu dem Ende eines in den Rechten erfahrenen und im Reden geübten Vorsprechen zu bedienen. Daher findet man Redner und Vorsprechen in den Hofmarkgerichten in Baiern⁵⁶⁾,

50) Grimm, I, 625.

51) Grimm, I, 750.

52) Geographisches Lexikon von Franken, I, 611.

53) Moreau, Misc. zum d. Pr. R. I, 137. Grimm, III, 461. Not.

54) Grimm, I, 701, III, 478.

55) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 124—125.

56) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VII, 288. Grimm, III, 681, 682, 689 §. 1, 655, 668.

Fürsprechen in den Pfalzgerichten zu Lindau⁵⁷⁾, in den Hofgerichten der Abtei St. Blasien im Schwarzwald⁵⁸⁾, in der Pfalz am Rhein^{58a)}, in der Schweiz u. a. m., Vorsprecher und Vorsprache in den Vogtgerichten Zennern und Wabern⁵⁹⁾, Redner, Fürsprecher und Vorsprechen in den Hofgerichten in Franken⁶⁰⁾, Vorsprachen in den Meierbingsgerichten in Hildesheim⁶¹⁾, Vorsprecker, Vorspreche und Redner in den Hofgerichten des Reichshofes zu Brackel, des Hofes zu Herdike, zu Xanten, im Stifte Essen und in anderen Theilen von Westphalen⁶²⁾, Redner in den Dinghöfen im Elsaß⁶³⁾, Rompar oder Fürsprechen im Erzstifte Köln⁶⁴⁾.

Lange Zeit war jedoch, wie bemerkt, niemand verpflichtet, einen Vorsprechen zu nehmen. Erst nach und nach führte das immer verwickelter werdende Recht und die zunehmende Bevormundung der hörigen Leute durch ihre Grund- und Gerichtsherrn zu der Sitte und zuletzt sogar zu dem Gebote bei allen gerichtlichen Verhandlungen einen Vorsprechen nehmen zu müssen, wie dieses seit dem 16. und 17. Jahrhundert bei den Pfalzgerichten zu Lindau⁶⁵⁾, bei den Dinghofgerichten im Elsaß⁶⁶⁾, bei den Meierbingsgerichten im nördlichen Deutschland u. a. m. der Fall war⁶⁷⁾.

57) Urtheile von 1455 u. 1499 bei Helder, p. 817 u. 818.

58) Grimm, I, 823.

58a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim.

59) Weisthum bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 177.

60) Grimm, III, 551, 576 u. 595.

61) Weisthum bei Gercken, p. 181.

62) Hofrecht von Brackel, von Herdike §. 4, und von Essen §. 6 bei Sommer, p. 53, 61 u. 219. von Xanten. c. 38.

63) Grimm, I, 660 §. 17.

64) Urf. von 1587 §. 2 u. 7 bei Kindinger, M. B. II, 375.

65) Urtheil von 1455 bei Heider, p. 817. „Also erfordert ich obgen. Richter den — öffentlich zu drimalen als recht ist, sich mit fürsprechen zu stellen —. Da antwort er ohn fürsprechen selb in das verbannen gericht —. Sidmal vnnb der genent C. R. sich mit fürsprechen, als recht ist, nit verantworten wollte, vnd freventlich in das verpannen Gericht geredt hätte.“ —

66) Grimm I, 677. „der melget sol das ding verbleten, das nieman rede „one fürsprechen, und wer darüber redet, der bessert.“ —

67) Struben, de bonis Meierdingicis, §. 81, p. 650—651.

Die Redner und Vorsprechen mußten höfhörige Genossen sein (S. 640 u. 643). Meistentheils wurden sie aus den umherstehenden Genossen von jeder Partei selbst gewählt, z. B. im Hennebergischen u. a. m. („so sich denn cleger finden, so sollen sie vorsprecher nehmen ausz den hubenern, die da bei dem gericht stehen, unnd soll die an dem stul stille lassen sitzen; unnd welcher denn einen bittet, der soll ihm sein wort reden. Item der antworter soll auch einen vorsprecher nehmen ausz den hubenern, gleicher weis, wie der cleger⁶⁸⁾. unnd were eins redners dörfte, der sol sich umbsehe im gericht oder hinter dem gericht unnd welchen er wil, der hawsgenoss ist, den mag er nemenn“⁶⁹⁾). Die Parteien durften aber ihre Vorsprechen auch schon zum Gericht mitbringen, z. B. bei den bayerischen Hofmarken. („und wer vorsprechen bedurfft, di soll derselb zu dem recht pringen, der herrschafft an müe und schaden“⁷⁰⁾). Daher mußten die Parteien so frühzeitig vorgeladen werden, daß sie sich noch um einen Vorsprechen umsehen konnten. („derselbige soll seiner wiederparthey einen tag zuvor vor dem gerichtstag, wie recht, für gebiethen lassen, daß dieselbige seine wiederparthey noch beim sonnenschein ein meil wegs gehen kann, nach einem redner oder fürsprecher“⁷¹⁾). Indessen hatten doch die Parteien, wie es scheint, auch bei den herrschaftlichen Hofgerichten wie bei den öffentlichen Gerichten⁷²⁾, keine ganz freie Wahl. Denn auch die höfhörigen Leute mußten den Herrschaftsrichter um einen Vorsprechen bitten und dieser einen solchen erlauben („das keyner dem andern sine wort enduße, er due is mit vrlaub“⁷³⁾. keiner dem andern sein worth zu thun sonder vrlaub“⁷⁴⁾). Daher nannte man die Vorsprechen in den gerichtlichen Urkunden und in den Hofrechten „erlaubte Redner“⁷⁵⁾, erlopte Fürsprechen⁷⁶⁾, zue

68) Grimm, III, 576 §. 11.

69) Grimm, III, 595.

70) Grimm, III, 668.

71) Grimm, III, 550—551 u. 655.

72) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Brf. p. 126.

73) Grimm, II, 18.

74) Grimm, II, 87.

75) Mon. Boic. VIII, 288.

76) Heiber, p. 818.

„recht erlaubte vorseprechen⁷⁷⁾, gebeden ind gegonte vorsepreken“⁷⁸⁾
u. s. w.

Außer den Fürsprechen durften die Parteien in manchen Gerichten, z. B. in der Pfalz am Rhein, auch noch einen Beistand, einen sogenannten Hörcher oder Läuferer mitbringen, welcher sodann, wie die von den Gerichtsherrn geschickten Hörcher oder Lauscher, auf alles was bei Gericht vorging acht geben und ihre Partei darauf aufmerksam machen mußten^{78a)}.

Die Redner und Vorseprechen waren keine Stellvertreter der Parteien. Denn allein ohne die Partei durfte kein Vorsepreche bei Gericht auftreten. Der Redner oder Vorsepreche stand vielmehr an der Seite seiner Partei und führte nur für diese das Wort. So in den Hofmargerichten in Bayern, in den Pfalzgerichten in Lindau u. a. m. („Thom in antworth auch angebingt im Rechten „durch seinen erlaubten Redner, und ließ reden“⁷⁹⁾).

Eigentliche Stellvertreter der Parteien waren die Anwälte und Procuratoren. Sie hatten daher, wie bei den öffentlichen Gerichten⁸⁰⁾, dieselben Rechte, wie die Parteien selbst, wenn sie anwesend waren. Im Namen ihrer Partei wohnten sie deshalb den gerichtlichen Verhandlungen bei und trugen die Sache entweder in eigener Person ohne Vorsepreche dem Gerichte vor⁸¹⁾, oder sie nahmen sich auch einen Vorseprechen, in welchem Falle sie sodann namens ihrer Partei die nöthigen Anträge stellten, der Vorsepreche aber ihnen zur Seite stand und, so oft es nothwendig war, das Wort führte⁸²⁾.

Einen eigenen Stand bildeten jedoch ursprünglich weder die Vorseprechen noch die Anwälte. Jeder Genosse, wenigstens jeder in Grund und Boden angefessene Genosse, war zu dem Einen wie zu dem Anderen befähigt und berechtigt (§. 640 u. 643). Bei der Auswahl entschied demnach einzig und allein das Vertrauen.

77) Grimm, III, 681 u. 682.

78) Hofrecht von Kantzen, c. 88.

78a) Weisthum von Merstätt in der Anlage. Bb. III, 567. vgl. S. 692.

79) Mon. Boic. VIII, 288, XI, 407—410. Feiber, p. 817 u. 818.

80) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 182—185.

81) Grimm, III, 689, §. 1. Mon. Boic. VIII, 288 u. 289.

82) Grimm, III, 681—684.

Erst seitdem das Recht verwickelter geworden war und nicht mehr von jedem Dingpflichtigen verstanden ward, pflegte man in Baiern und anderwärts daran zu denken, bei jedem Gerichte ein für alle Mal beeidigte Vorsprechen anzustellen⁸³⁾. Daher findet man seit dieser Zeit unter den Gerichtszeugen auch Vorsprechen erwähnt zum Beweise, daß das Geschäft eines Vorsprechen damals schon ein ständiges Amt gewesen ist („pei den rechten ist gewesen Peter der „vorsprecher von Eyting vnd Chunrat der vorsprech von Erling⁸⁴⁾ „alle drey vorsprechen — auch ein vorsprech⁸⁵⁾, vorsprech von „Chamb — vorsprech zw Strawbing — vorsprech im Viech- „treich“⁸⁶⁾). Noch später, seitdem alles Nationale dem fremden Rechte weichen mußte, und seitdem die schlichten Landleute sich in das immer verwickelter werdende Recht nicht mehr finden konnten, mußten auch bei den bäuerlichen Hofgerichten die bäuerlichen Vorsprechen weichen. Und Doctoren der Rechte und andere im fremden Rechte gebildete und vom Staate angestellte Advokaten und Procuratoren traten an ihre Stelle⁸⁷⁾.

§. 667.

Fronboten, Hofesboten, Schergen, Waibel, Büttel und Amtmänner findet man in allen Fronhöfen, namentlich auch in den Reichshöfen⁸⁸⁾ und bei allen Arten von Fronhofgerichten, insbesondere auch bei den Eigengerichten, bei denen sie Eigenknechte genannt worden sind⁸⁹⁾. Und es dürfte wohl kein bäuerliches Hofgericht bestanden haben, welches nicht wenigstens einen Fronboten an der Seite des Hofrichters gehabt hätte. Denn der Fronbote war ein wesentlicher Bestandtheil eines jeden Gerichtes. Daher sollte nach dem Hofrechte von Luttingen „der Here des „Hoeffs hebben setten synen Richter, ind dair fall des Hoeffs

83) Meine Gesch. des altgr. Gr. Br. p. 128.

84) Urtheil von 1889 in Mon. Boic. XV, 325.

85) Urtheil von 1877 u. 1882 in Mon. Boic. XI, 410 u. 412.

86) Urtheil von 1422 in Mon. Boic. XII, 281.

87) Struben, de bonis Meierding. p. 651.

88) Freiheiten des Reichshofes Westhofen, §. 10. bei Steinen, I, 1877.

89) Ropp, Hess. Gr. I, 350. Vgl. oben §. 387.

„Dobe by stan“) 90). Kein Herrschaftsrichter in Baiern, in Tirol, im Elßaß u. a. m. pflegte ohne seinen geschwornen Amtmann, Büttel, Knecht u. s. w. zu Gericht zu sitzen. („als ich die Hofmarch „Gericht mit den Urthail Sprechern in genugsamer Anzahl besessen „han, und den Stab in der Handt hett, und den geschworen „Ambtman bey uns“) 91). Und so oft der Hoffschultze oder der Hofrichter harbelnd auftrat, sehen wir auch den Hofesboten an seiner Seite. („wannehe sich ein vnmenssch findt, soll der hoffschol- „tels den hoffsbotten zu sich nehmen“) 92).

Diese Hofesboten und Büttel wurden insgemein von den Fronhofsherren oder von den herrschaftlichen Beamten ernannt (§. 389). Sehr häufig wurden sie aber auch von der Hofgemeinde gewählt (§. 641). Im letzten Falle mußte auch die Hofgemeinde für die Versehen des von ihr gewählten Büttels haften. („vnd „were, daz der selbe büttel sümig were an den vorgeschribnen din- „gen gegen dem apte vnd dem gothuse, bez ist daz voll schuldig „zue bessern die hne darzu erwelt hant“) 93).

Die Fronboten hatten im Namen und aus Auftrag des Hofherrn oder des Hofrichters alle herrschaftlichen Aufforderungen zu machen und dessen Gebote zu vollziehen. („der Abt mag sie mit „den Hoffsfrohnen beschicken und gebieten lassen“) 94). Sie hatten alle Gebote und Verbote in Hofangelegenheiten zu thun. („die hoff- „richter vund botten in den höffen gebürt gebot vnd verbot zu „thun“) 95). Insbesondere war es ihres Amtes die Gerichtssitzungen anzufangen (scheriones indicant placitum) 96), die Parteien

90) Hofr. von Lutzingen, II, 8.

91) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 287—288. Grimm, I, 711, III, 655, 726, §. 2 u. 733.

92) Grimm, II, 535, vgl. noch 546 u. 551, §. 20.

93) Grimm, I, 430.

94) Hofrecht von Barthoven, §. 4 u. 9. bei Sommer, p. 208.

95) Grimm, 551, §. 20.

96) Urf. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 135, XII, 346. Grimm, III, 618. preco habet indicere meisturisdng. eod. III, 624. „so sal „der butel vorfundigen das meystergebing vnde alle andere gericht.“ eod. III, 726, §. 2. u. 733.

und Zeugen⁹⁷⁾, die Urtheilsfinder⁹⁸⁾, und alle übrigen Dingpflichtigen vorzuladen (*judicium census, ad quod omnes debent venire ad vocem preconis*)⁹⁹⁾. Während der Sitzung hatten sie die Befehle des Hofrichters¹⁾ und nach gefundenem Urtheil dieses zu vollziehen²⁾, und zu dem Ende die nöthigen Pfandungen zu machen³⁾. Auch sollten sie alle gerichtlichen Bekanntmachungen und alle anderen damit zusammenhängenden gerichtlichen Geschäfte besorgen (*scherio omnia, que habet, publicabit*)⁴⁾ „der Abt „soll in dem Hofesgerichte an dreien unterschiedenen Gerichtstagen „durch den Hofesfrohen bekannt machen“)“⁵⁾. Außer diesen gerichtlichen Geschäften hatten sie aber auch noch die grundherrlichen Leistungen beizutreiben, wie dieses bereits bemerkt worden ist (§. 387). In manchen Grundherrschaften, in welchen es keine eigene Fronboten gab, hatten die Förster außer dem Forstbdienste auch noch den Botendienst zu besorgen, z. B. hie und da in der Schweiz⁶⁾.

Hinsichtlich der Vorladungen selbst galten dieselben Vorschriften, wie bei den öffentlichen Gerichten. Die Ladungen sollten zu Haus und zu Hof, d. h. in der Wohnung des zu Ladenden gestellt werden. Hatte dieser aber kein Haus auf seiner Hoffstatt, so genügte es, wenn auf der Hoffstatt ein Zeichen der Vorladung zurückgelassen wurde. („Wo auch jeman sitzet in dem gezwinge, der „erbe hat von dem goshhus ze sant Bläsi, vnd nit husses hat uff „der ehoffstatt, so man dem für gebietten wil, vindet in der vorster „uf der hoffstat, so sett er im das fürgebot, vindet aber er in nicht

97) Grimm, I, 429 u. 694. Nuncius, qui dicitur buttel vocabit eos, qui vocandi sunt ad iudicium. Hofrecht von Xanten, c. 38.

98) Hofrecht von Xanten, c. 39, 41 ff. Hofr. von Essen, §. 20. bei Sommer, p. 222.

99) Weisthum über die Vogtei Wetter bei Wend, II, 168.

1) Grimm, I, 694. buttel paratus esse debet ad servitium curie ubicunque necesse fuerit.

2) Mon. Boic. V, 185, XII, 346.

3) Hofrecht von Luttingen, IV, 7. Hofrechte von Brackel und von Hattneggen bei Sommer, p. 52, 255 u. 256. Hofweisthum von Gilpe bei Steinen, I, 1265 Grimm, II, 551, §. 20, III, 52.

4) Mon. Boic. V, 136, XII, 347.

5) Hofrecht von Barthoven, §. 9. bei Sommer, p. 209.

6) Grimm, I, 84.

„uf der hoffstatt, so sol er einen stein uff der hoffstatt mit den henden oder mit den füßen umbleren, und sol im damit gefeit sin, vnd kumt er nicht für gericht, so sol er besseren mit dry schilling „pfenningen“ 7). Sehr häufig machte man auch die Vorladungen, zumal wenn mehrere Leute oder ganze Hofgemeinden vorgeladen werden sollten, an einem Sonntage vor der zur Kirche versammelten Menge 8 oder 14 Tage vor der Gerichtssetzung, z. B. in Baiern. („es sol auch nyman den andern clagen noch fürbringen vor ellichem rechten, es hab dann der amptmann vor offner kirchmenig acht tag vor berufft, als es dann vor allter gewanheit hervor herkomen ist“ 8). In der Abtei Schwarzach. („vnd so diße ein schultheis wil gericht haben, daß solle er alle Wole an dem sundage davor in der kirchen zue Vincbuech dorch bez gerichtis gesworn botten oder dorch „eynen riehter offentlichen gebieten vnd deme volke verkünden“ 9). Im ehemaligen Reichsstifte Münster. („Es sol auch yber Amptmann (d. h. der Büttel) öffentlich gepieten vnd den Leuten wisfentlich machen, vor den Kirchen vor 14 Tage“ 10). Ebenfalls sollten indessen die Vorladungen so frühe geschehen, daß die geladene Partei „noch beim sonnenschein ein meil wegs gehen kann nach „einem redner oder fürsprecher“ 11).

War der Vorgeladene vor Gericht nicht erschienen, so wurde auf das Zeugniß des Gerichtsboten über die gehörig geschehene Vorladung der Ausgebliebene gestraft. („weler ze den vorgeschriben „gebing vnd gericht nüt kumt, dem es gebotten wird, vnd des „meyers bötte dz set vf den eid, dz es im gebotten ist, der „sol es bessrün mit III β phenning“ 12).

§. 668.

Die gerichtlichen Urkunden wurden auch bei den Fronhofgerichten, wie bei den öffentlichen Gerichten, meistentheils von einem

7) Grimm, I, 84—85. Vgl. Meine Gesch. des altgerm. Gr. Gr. p. 205—206.

8) Grimm, III, 655.

9) Grimm, I, 484.

10) Salbuch bei von Fink, geöffn. Archive, I, 380.

11) Grimm, III, 551 u. 655.

12) Grimm, I, 322. vgl. I, 84—85.

zu dem Ende beigezogenen Notar (offen schreiber) ¹³⁾ oder von einem Geislichen oder von irgend einem anderen des Schreibens kundigen Manne geschrieben. („der Kiltcher sol des Tages da Schrtber sin, oder sin lüprester an Siner stat“) ¹⁴⁾. Einen nothwendigen Bestandtheil des Gerichtes machten indessen ursprünglich diese Schreiber der Urtheilsbriefe nicht aus. Daher findet man viele Urkunden über gerichtliche Verhandlungen, bei welchen kein Schreiber zugegen war, des Schreibers der Urkunde wenigstens nicht erwähnt wird, z. B. bei den Hofmarktgerichten in Baiern, bei den Pfalzgerichten in Linbau u. a. m. ¹⁵⁾. Erst seitdem auch bei den Hof- und Hubengerichten mehr und mehr geschrieben zu werden pflegte wurden zu dem Ende eigene Schreiber angestellt, entweder von dem Fronhofsherrn ernannt oder von der Hofgemeinde gewählt (§. 641). Oder es wurde wenigstens der Dorfschreiber regelmäßig beigezogen, z. B. bei dem Fronhofgerichte zu Dürkheim. („Item es soll auch allezeit so man gericht hellt des dorffs schreiber bey den schöffen an dem gericht sein, was sie sprechen alles halben in ein buch schreiben, welches das gericht allerwegen bei sich haben soll“) ¹⁶⁾. Es pflegte daher seitdem kein Richter mehr ohne einen Gerichtschreiber bei Gericht zu erscheinen, z. B. bei den Bairischen Hofmarktgerichten („ein wedlich richter oder vogt soll den geswornen gerichtschreiber mit in bringen der das gesworn lannbtpuch habe“) ¹⁷⁾. Eben so bei den Hofsgerichten in Westphalen. („der Hofsrichter oder HofsSchultheiß, die HofsGeschwornen und der HofsSchreiber an einem Tische“) ¹⁸⁾. Bei dem Hofgerichte des Reichshofes Westhofen. („de Haves Richter, een jederenn synen besonderen Bröcken-Schryber“) ¹⁹⁾. Bei dem Herrengebing zu Alken am Niederrhein ein Gerichts-

13) Grimm, III, 477 u. 481.

14) Hofrecht von Walters im Gechtsfreund, IV, 69. Vgl. noch Grimm, III, 875.

15) Urtheilsbrief von 1487 in Mon. Boic. VIII, 289. Urtheilsbriefe von 1455 u. 1499 bei Heiber, p. 817 u. 818.

16) Ungebructes Dürkheimer Grunes Buch.

17) Grimm, III, 655.

18) Rive, p. 240. Hoffordnung von Dhr und Chor bei Sommer, p. 199.

19) Freiheit von Westhoven, §. 10. bei Steinen, I, 1577.

schreiber²⁰⁾ u. a. m. Seit dem Verfall der Hofverfassung sind jedoch auch die eigenen Fronhofschreiber ebenfalls wieder verschwunden (§. 387 u. 389).

4) Zuständigkeit der Fronhofgerichte.

§. 669.

Hier in diesen Fronhofgerichten sollten alle Hofangelegenheiten, bei welchen die Hofgenossenschaft irgend ein, wenn auch nur entferntes Interesse hatte, verhandelt und darüber entschieden werden. Es gehörte dahin insbesondere die Aufnahme von Fremden in den Hofverband und die Leistung des Hulbigungsseides. Der Hulbigungsseid sollte zwar, wie wir gesehen, schon bei Gelegenheit der Aufnahme eines neuen Hubers, bei der Ansäßigmachung, bei der Investitur mit einem Hofgute u. s. w. geleistet werden (§. 406, 423 u. 424). Wenn dieses jedoch bei jenen Veranlassungen versäumt worden war, so sollte es bald möglichst in einer der nächsten Sitzungen des Hofgerichtes nachgeholt werden. („welch huber dan „zuvor nit geschworen, sol von dem meiger auch in eid genommen „werden“)“²¹⁾). Denn der Eid mußte immer in öffentlicher Sitzung und zuweilen sogar der Hofgenossenschaft (der Hofgemeinde) selbst geleistet werden (§. 641). Es gehörte vor die Fronhofgerichte ferner die Wahl der Hofbeamten in jenen Herrschaften, in welchen der Hofgemeinde dieses Recht zukam, sehr häufig auch die Beeidigung der Hofbeamten und die feierliche Einsetzung in ihr Amt (§. 641). Sodann die Veräußerung, Vertauschung und Freilassung der hofhörigen Leute; die Veräußerung und Zersplitterung von hofhörigen Gütern; die Wiederverleihung heimgefallener Hofgüter; die Constatirung des althergebrachten Hofrechtes und die damit zusammenhängende Findung der Hofweisthümer; die theilweise oder gänzliche Abschaffung des Hofrechtes und die Erlassung neuer Verordnungen, und die Beforgung anderer allgemeiner Angelegenheiten des Fronhofes (§. 410, 641 u. 719); endlich auch noch die gesamte Vogtei und das damit zusammenhängende Gerichtswesen (§. 421, 433—434).

20) Grimm, III, 812.

21) Grimm, I, 744.

§. 670.

Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörte demnach die ganze sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Verträge selbst, auch die Verträge über Hofgüter, durften zwar außergerichtlich abgeschlossen werden. In vielen Fronhöfen sollten sie jedoch dem Fronhofgerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, z. B. in der Abtei Brüm u. a. m. („wan ein guet verkhaufft wird, magh der „khauff ahn orten vnd enden geschehen, wo man will; vnd aber, „wan man des khauffs eins ist, soll man vor dem hoffscholtesen „vnd scheffen erscheinen, allda den khauff vermelden“) ²²⁾. In den bairischen Hofmarken sollte dieses sogar dann noch geschehen, wenn der Grundherr bereits consentirt hatte. („es soll auch niemant ver- „setzen, kauffen vnd verkauffen, werlen, rainen oder tailen, kainer- „lai an wissen oder willen unsers gnädigen herrn von Sewen. — „es soll auch allweg ein ieder paumann oder hinterseß des gots- „haus umb tailen, versetzen, wereln, kauffen und verkauffen in off- „ner stiftt iärlich der herrschafft seinen rechten gewaer und fürstand „nach styp und blut warleich fürpringen und stellen“) ²³⁾. Und allenthalben mußte wenigstens die Auflassung und Uebertragung des Hofgutes vor dem Hofgerichte geschehen.

Die höfhörigen Güter mußten nämlich, wie wir gesehen haben, stets von der Grundherrschaft empfangen und von ihr die Belehnung erhalten werden (§. 405). Dieser Behandlung, Belehnung oder Investitur mußte aber jederzeit, wie bei den öffentlichen Gerichten, eine gerichtliche Auflassung vorhergehen, z. B. in Franken. (postquam venditor in iudicio resignavit, emptor dabit quatuor solidos, quorum duo solidi cedunt curie et advocatis duo) ²⁴⁾. „darum sal im werden fuffsthalb „heller, wan man ime das vffgibt vnd funffthalben heller, wan „man ime wider leyhet“) ²⁵⁾. In der Wetterau („wellicher eyn „lantsebellgut vffgibt, der fall das mit seß pennynge weberensser „offgeben, vnd so eynes das en pñecht, der sal iß auch —

22) Grimm, II, 537.

23) Grimm, III, 668 u. 669.

24) Registr. bonor. bei Rindlinger, 5dr. p. 290. Grimm, III, 617.

25) Grimm, III, 543. vgl. noch III, 553, 595 u. 614.

„empfangen“) ²⁶). Im Rheingau (abrenuntiauerunt in communi placito) ²⁷). In der Schweiz, („wenn daz du selben gueter uf werden geben in eins probstes hant von dem verkouffer, vnd wen der kouffer sin vertgung der selben gueter empfhabet von eins probstes hant ²⁸). vnd sol derselb ufgeben vnd der ander empfangen“) ²⁹). Im Schwarzwalde. („das sollent si vor einer eptiffin meier und schaffner thun und ufgeben und anders nit, und soll es der ein ufgeben und des guts recht thun, als ob er tod were, und soll es der ander empfangen von der lehenhand ³⁰). ob ein arm man wollt ein gut uffgeben, so sol ers uff geben mit einer mass win, und soll das gut uffgeben vor dem meyer, dem er da zinsset, er sol das gut auch empfangen mit einer mass win“) ³¹). Im Stifte Worms. („alle gueter, die in den hubhof zinsen und verandert werden, ufgeben vor dem schultheissen und den hubnern“) ³²). Auf dem Hundsrück. („So aber iemandt seine gütter ins gericht gehörig verkauft oder verkaufft, so soll der verkauffer auf den nechsten folgenden gerichtstage die gütter, so er verkaufft oder verkauft hat, aufgeben“) ³³). Im Stifte Essen u. a. m. ³⁴). Sogar freie Leute, welche auf einem Hofgute saßen („off ein frygman op ein hoffgued sethe“), mußten, wenn sie dasselbe auf andere hörigge Leute übertragen und ihren freien Verwandten („vrygen frunde“) alle Erbansprüche entziehen wollten, dieses in dem Hofgerichte thun ³⁵). Diejenigen Colonen endlich, welche an dem Hofgute kein Erbrecht hatten, es vielmehr nur zu Herrngunst u. s. w. besaßen, mußten das Gut jedes Jahr in dem Bauding aufgeben und neuerdings wieder von dem Grundherren empfangen ³⁶). Dieses Verfahren

26) Grimm, III, 402.

27) Mehrere Urk. bei Bobmann, II, 648, Not. a u. b.

28) Grimm, I, 9.

29) Grimm, I, 177.

30) Grimm, I, 370.

31) Grimm, I, 421.

32) Grimm, I, 304.

33) Grimm, II, 208. vgl. 170.

34) Güterbeschreibung bei Kindlinger, Sbr. p. 426.

35) Hofrecht von Loen, §. 52.

36) Grimm, III, 614. vgl. §. 407.

hatte bei Hofgütern allenthalben, hie und da aber auch bei manchen beweglichen Sachen statt, z. B. im Schwarzwalde bei der Uebergabe von Vieh. („were ouch das iemant seine guter ober sein vich hingeben welt, — offentlich vor einer eptiffin meier u. schaffner thun und usgeben. — Was ouch von vihe also usgeben „wird“ —) 37).

Die gerichtliche Auffassung der Hofgüter und deren Belehnung oder Investitur hatte fast allenthalben mit symbolischen Formen in sehr feierlicher Weise statt. In den Fronhofgerichten in Franken. („die beyde eheleudt sollenn dem schultheissen ire habe vnd guttere mit hand, halm vnd mit dem mund voff geben nach gerichtes ordnung. So die eeleudt dem schultheissen ire gutter also vbergeben haben, so sollen sie den schultheissen widerumb bitten, das er inn ire habe vnd gutter widerumb leyhen wolt, wie von alter herkomen ist. Darnach so leyhet der schultes den beyden eheleuden mit dem halme ire habe vnd guttere wider“) 38). Im Elsaß („wer die güter verkauft, der sol sie mit dem halmen usgeben, als es gewonlich ist, vor dem meier und dem schultheissen“). 39). Im Lande Delbrück. („der hausgenossen knecht muß unter dem blauen himmel zu dreimalen an den abtreter die wiederholte frage richten: ich frage euch namens meines gn. f. und h., ob es sei euer ungezwungner wille, dem gegenwärtigen R. R. eure güter mit zopf und zweig, schuld und unschuld aufzutragen? Nach dreimaliger bejahung und genehmigung des neuen erwerbers wird diesem ein stück ausgestochener erde, zum zeichen des überkommenen eigenthums und anrechts dargereicht“) 40). In der Abtei Prüm u. a. m. („allda den thauff vermelden, vnd dan eins dem andern mit mond vnd halm vbertragen vnd verzielt geschehn“) 41). Besonders klar und deutlich ist das bei der gerichtlichen Auffassung und Investitur zu beobachtende Verfahren, welches man daselbst die Wehrschafft zu nennen pflegte, in dem alten Erbacher Landrechte beschrieben.

37) Grimm, I, 370. vgl. III, 553.

38) Grimm, III, 553. vgl. 614.

39) Grimm, I, 706, §. 8.

40) Grimm, III, 102. Vgl. noch Delbrücker Landrecht, I, §. 16.

41) Grimm, II, 537. Vgl. noch oben §. 406.

Der Verkäufer begann bei öffentlich gehegtem Gerichte mit der gerichtlichen Auflassung des verkauften Gutes, indem er dem Schultheiß einen Zweig überreichte. Gesah gegen den Gutsübertrag keine Einsprache, so erfolgte nun von Seiten des vorstehenden Schultheißes die Investitur mittelst Ueberreichung des Zweiges an den Käufer, worauf er sodann das Gut „in Friedt und „Bann“ legte. Erst nachdem jedoch dieses Verfahren in drei auf einander folgenden Gerichtsitzungen wiederholt worden war, wurde der Uebertrag definitiv und sodann in das Gerichtsbuch eingetragen⁴²⁾. Und dieses Wehrschaftsverfahren ist im Odenwalde erst im Jahre 1812, nachdem dasselbe schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen war, abgeschafft worden⁴³⁾. Die Grundholben wurden demnach allenthalben von dem Grundherren oder von dem herrschaftlichen Beamten feierlich in den Besitz des Grundstücks eingewiesen und ihm Friede und Bann darüber gewirkt, d. h. es wurde der Grundbesitz unter den Schutz und Schirm des Grundherren und des herrschaftlichen Gerichtes gestellt. So insbesondere auch in dem Fronhose zu Kanten⁴⁴⁾.

Ueber die geschehenen Belehnungen oder Investituren pflegten eigene Urkunden, sogenannte Behandigungs-, Wer- oder Festebriefe ausgefertigt (S. 406), und in vielen Fronhofgerichten auch noch Gerichtsbücher, sogenannte Latenbücher, Hofrollen, Schöffebücher u. s. w. gehalten zu werden, in welche alle Behandigungen und Investituren nebst den Verträgen über die Hofgüter eingetragen werden mußten, z. B. im Odenwald, im Stifte Kanten u. a. m.⁴⁵⁾. Auch sollten in diese Gerichtsbücher die Hofrechte, die Hofweisthümer und die von dem Hofgerichte gefundenen Urtheile eingetragen werden⁴⁶⁾.

42) Erbacher Landrecht, p. 94—96 u. 102—108.

43) Erbacher Landrecht, p. 380.

44) Hofrecht, c. 46. bei Lacomblet, I, 198. — „ind die hoffrichter soll „oen nae wysonge der verklaren Erfflaten dair inne setten, ind ban „ind vrede daraver doin.“ —

45) Erbacher Landrecht, p. 108. Hofrecht von Kanten, c. 26, 28, 32—36 u. 58—60. Hofrecht von Ginderich, c. 4—8.

46) Hofrecht von Kanten, c. 1 u. 50. Weisthum zu Rennig bei Ludolf, III, 281 u. 287. Galtaus, v. Gerichtsbuch, p. 669.

§. 671.

Außer der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörte auch die streitige Rechtspflege zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte, und zwar nicht allein die Streitigkeiten der Hofhörigen unter sich, sondern auch jene mit ihrem Grundherren selbst, wenn dabei Hofgüter oder der Hofverband selbst in Frage waren.

Die Civilstreitigkeiten unter den hofhörigen Leuten gehörten sammt und sonders zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte, die Streitigkeiten über liegende Güter eben sowohl wie über Schuldforderungen, z. B. in der Probstei Zürich („in denselben tagen vnd tading sol ouch der probst allein richten vmb sachen, die sich da ruerent von ligenden guetern, die von eigenschaft ober von erbe besessen werdent von der kichen ze Zürich, vnd — von sachen, die ligen dii gueter nit antrefend, vnd von geltschuld“) ⁴⁷⁾. Im Stifte Konstanz („ain bischoff sol richten vmb aigen, vnt erb, ald umb gulten“) ⁴⁸⁾. In der Abtei St. Blasien. („recht sprechen vmb eigen, erb, lehen, zins vnd gut vnd vmb ander gebresten, die dz selb gozhus oder die lüt gen einander hant“) ⁴⁹⁾. Eben so in der Abtei Seligenstadt ⁵⁰⁾, in der Herrschaft Eppstein ⁵¹⁾, in der Abtei Schwarzach ⁵²⁾, im Kloster zum heiligen Michael in Bamberg (in omnibus causis civilibus) ⁵³⁾ und in den bairischen Hofmarken, z. B. in den Klöstern und Stiftern Prüfering, St. Nikola, Scheftlarn, Fürstenfeld u. a. m. (omnes causas vel questiones circa homines suos per iudicium debeant terminare. — Liberam iudicandi homines et colonos suos coercedi potestatem habeat — de possessionibus et hominibus ipsis attinentibus

47) Grimm, I, 6.

48) Grimm, I, 103.

49) Grimm, I, 322.

50) Grimm, I, 511.

51) Urf. von 1254 bei Guden, I, 649. ad cuius officium spectat iudicare de bonis proprietariis et hereditariis, debitis aliisque causis civilibus quibuscunque.

52) Grimm, I, 434 u. 435.

53) Urf. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.

v. Maurer, Fronhof. IV.

potestatem habeat judicandi — omnibus conquerentibus de suis bonis et hominibus)⁵⁴). Im Stifte Worms, in der Wetterau, in Westphalen u. a. m.⁵⁵).

Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten insbesondere auch die Streitigkeiten über die Erbgüter der hörigen Leute, z. B. in der Abtei Prüm („welcher man am andern ein erbguth „rechtlich oder gültlich zu erfordern hat, soll zum hoffscholtesen gehen, — der scholtes soll ihnen ein gültlichen verhörtagß bescheiden“)⁵⁶), an der Mosel u. a. m.⁵⁷) Es gehörten dahin überhaupt alle Streitigkeiten über den Grund und Boden der zu einem Fronhofs gehörigen Güter, also auch die Streitigkeiten über Erb und Eigen der hörigen Leute, sodann Acker-, Zaun-, Beholzungs-, Weide- und andere ähnliche Streitigkeiten. In der Schweiz. („es sy vmb eigen oder erb von sollicher gütter wegen die in „die dingstat gehörtent⁵⁸). der rechtz vmb eigen oder erb be- „dröfste, denen sol ein probst richten⁵⁹). ze gerichte vmb eigen „vnd vmb erbe vnd vmb Lüt vnd vmb gut das das gozhus „anhört“)⁶⁰). In den bairischen Hofmarken. („vmb grund und „poben, erb und eigen, was darein und darzu gehört, so ver „und weit der pfueg und die sänfen derselben hofmark gründ und „poben reicht — wie einer den andern yberfert, es sey mit „ackern, zeun, meen, ezen, oder holzabschlagen, nichts „ausgenommen, was grund und poben antrifft und anget⁶¹). „Swer auch ein erbe oder ein aygen, der des gozhauses ist, „anspricht, in der hofmark)⁶²). um frid, grundboden, wun, „weid oder blumbesuech halber“)⁶³). In den Oesterreichischen

54) Urkunden von 1076, 1140, 1188 u. 1298 in Mon. Boic. IV, 297, VIII, 519, IX, 114 u. XIII, 168.

55) Grimm, I, 805, §. 12, 19, 22, 24, 26 n. 81, III, 408. Hofrecht von Stodum, §. 12. bei Rindlinger, Schr. p. 477.

56) Grimm, II, 536.

57) Grimm, III, 796.

58) Grimm, I, 25, vgl. eod. I, 31, 322 u. 328.

59) Grimm, I, 80.

60) Geschichtsfreund von Lucern, I, 160. Vgl. noch 162 u. 252.

61) Grimm, III, 670 u. 671.

62) Grimm, III, 666, §. 8.

63) Grimm, III, 642, §. 19.

Grundherrschaften. (quod coloni sive homines ecclesie sue super omnibus questionibus suis, quas contra bona sive predia ipsius ecclesie habuerint, primo et principaliter coram eodem preposito et conventu suas actiones debeant instaurare) ⁶⁴). Ueberhaupt so oft ein Grundrecht in Frage war. („so es ein grundrecht ist“) ⁶⁵). Daher wurden die Fronhofrichter selbst zuweilen Grundrichter („grundtrichter“) genannt ⁶⁶). Insbesondere gehörten dahin auch die Streitigkeiten über die Hofgebäude und über die Feldwirthschaft ⁶⁷).

Endlich gehörten vor die Fronhofgerichte auch noch alle Streitigkeiten bei denen die Hofgemeinde (die Hofgenossenschaft oder die Latenschaft) selbst theilhaftig war, („so saiken der „gemeine latschap antreffende“) ⁶⁸), sodann alle Streitigkeiten über den Hofverband selbst, z. B. über die Huldigung („vmb huld tun „dem goßhus“) ⁶⁹), über die Behandlung der Hofgüter u. dgl. m. ⁷⁰), über die Einziehung der Hofgüter ⁷¹), über das Hofrecht und über die grundherrlichen Abgaben (super jure curie et censibus) ⁷²), über die Fall- oder Besthauptpflichtigkeit u. a. m. („vell „oder vngenossami“) ⁷³).

Auch waren die hofhörigen Leute nicht bloß berechtigt ihre Streitigkeiten daselbst anhängig zu machen. Sie waren dazu sogar verpflichtet. Denn sie durften sich an kein anderes Gericht als an das zuständige Fronhofgericht wenden, und sie wurden

64) Urf. von 1288 in Mon. Boic. III, 348.

65) Grimm, III, 641, §. 8.

66) Grimm, III, 800.

67) Urf. von 1056 bei Günther, I, 132 si villicus vel de edificiis vel de agricultura placitum ibidem habuerit nullam inde partem vel justitiam querat advocatus. Fast dieselben Worte in Urf. von 1051 bei Lacomblet, I, 118.

68) Hofrecht von Xanten, c. 40.

69) Grimm, I, 333. vgl. noch 322

70) Hofrecht von Barlhofen, §. 4. bei Sommer, p 208.

71) Hofrecht von Barlhofen, §. 9. Grimm, I, 688, III, 163, §. 9. Vgl. oben §. 410.

72) Güterregister aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681.

73) Grimm, I, 323. Vgl. noch 322.

sogar gestraft, wenn sie es dennoch gethan, sich z. B. an ein landesherrliches Gericht gewendet hatten. Solche Gebote und Verbote findet man bei den Hubhöfen und Fronhöfen in Westphalen ⁷⁴), insbesondere auch im Lande Delbrück ⁷⁵), in den Abteien Brüm ⁷⁶) und Rheinau ⁷⁷), in der Grafschaft Sayn ⁷⁸), im Elßaß ⁷⁹), im Schwarzwald ⁸⁰), in Franken ⁸¹), im Stifte Raumburg in der Wetterau ⁸²), bei den Meierbingsgerichten im Hilbesheimischen ⁸³), namentlich auch bei den Hofmarkgerichten in Baiern. („en sol dhein „man, der des goßhauses angen ist, anderswo gebingen, dann für „den fürsten daß sand Heymeram, oder swer sin pfleger ist. Tāt „er es darüber, ob im der fürste, sin probst oder sin amptläut des „rechten nicht verßigen heten, alles daß er von dem goßhause hiet, „daß wer dem goßhause ze durchslecht lebich“) ⁸⁴).

§. 672.

Streitigkeiten zwischen hofhörigen Leuten mit ihrem Hof- oder Grundherren gehörten nur dann vor die Fronhofgerichte, wenn sie hofhörige Güter oder den Hofverband selbst zum Gegenstand hatten, z. B. im Elßaß, in der Schweiz, im Schwarzwald, in Baiern u. a. m. („es ist auch des hovesrecht, „welcher huber oder auch dinghofherr mit dem andern zu „schaffen hat, als umb hubige güter, der mag im heissen den „meier zu gebing gebieten ⁸⁵). vnd sont die selben lüt da hz recht

74) Grimm, III, 45, §. 18, 148, §. 24, 27 u. 28. Hofrecht von Dethmarssen bei Strobtmann, p. 119 u. 124. Verordn. von 1488 bei Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang III.

75) Hofrecht §. 16. bei Kindlinger, Hdr. p. 548.

76) Grimm, II, 569.

77) Öffnung §. 21. bei Schauberg, I, 151.

78) Grimm, III, 827.

79) Grimm, I, 667, 661, 713 u. 746, §. 3 u. 5.

80) Grimm, I, 421.

81) Grimm, III, 578.

82) Urf. von 1428 bei Bernhard, Ant. Naumburg, p. 112.

83) Gercken, p. 182.

84) Grimm, III, 665, §. 1 u. 8, 676 u. 899.

85) Grimm, I, 711.

„sprechen vmb eigen, erb, lehen, zins vnd gut vnd vmb ander gebresten, die dz selb goghus oder die lüt gen einander „hant“⁸⁶⁾. Die Fronhofgerichte hatten demnach auch über die dem Grundherren zustehenden Rechte zu erkennen (ab omni jure servili, quo nobis juxta soabinorum et sculteti professionem attinebant)⁸⁷⁾ Daher erkannten auch die Dorfschöffen in der Wildgraffschaft Daun über die Rechte der Herrschaft⁸⁸⁾. Endlich hatten die Fronhofgerichte auch die Weistümer zu finden, in welchen die grundherrlichen Rechte und Verbindlichkeiten niedergelegt zu werden pflegten.

Streitigkeiten mit fremden nicht im Hofverbande befindlichen hörigen oder freien Leuten konnten ebenfalls an die Fronhofgerichte gebracht werden, wenn der Fremde der Schuldner eines Hofhörigen war und in der Hofmark betreten werden konnte. („kunt ein gast oder auswendiger in die Hofmark gefarn, geritten oder gegangen mit gut, und ist einem eingeseffen schulbig, derselb mag dem gast sein gut mit der Hofmark amptmann wol verlegen und aufhalten umb sein „schuld, — so soll in der richter beiden darumb rechttag „setzen in drehen tagen zu vollenden als einem gast“⁸⁹⁾. Eben so dann, wenn der Fremde der Kläger war und des muthmaßlichen Schadens und der Kosten wegen Bürgschaft stellte. („trostung und sicherheit gäbe“⁹⁰⁾. soll der auswendig eine genugsame porgschaft vor der herrschaft thun“⁹¹⁾. Der Fremde war in diesem Falle berechtigt ein Nothgericht zu begehren, worüber man in dem Weisthum von Zell, Hartzheim und Ribern sehr ausführliche Bestimmungen findet (Anhang Nr. 2. III, p. 564). Sodann, wenn

86) Grimm, I, 322. vgl. noch 323 u. 157 §. 26. Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 288.

87) Urk. von 1273 bei Kindlinger, Hbr. p. 300.

88) Urk. von 1379 u. 1382 in die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge. p. 395 u. 397.

89) Grimm, III, 670.

90) Grimm, I, 659 §. 15. Von diesem Trösten und Vertrösten reden auch noch, Grimm, I, 55, und Öffnung von Binzikon §. 9 und von Greifenberg §. 19 bei Schauberg, I, 42 u. 55.

91) Grimm, III, 640 §. 4, 5 u. 7. vgl. noch I, 126 u. III, 615.

der Fremde sich im Besitze eines Hofgutes befand (§. 648 u. 649), oder wenn überhaupt ein Hofgut oder dessen Benutzung in Frage war. („wann ein auswendiger mit unser ainem in der hofmarch „rechten will, so es ein grundrecht ist — wenn ein auswendiger „zu ainem, zwei, drei, vier oder einer halben hofmarch spruch setzet, „es wer um frid, grundboden. wun, weib oder blumbesuech halber, „und bewegen für die herschaft käme“) 92). Eben so endlich auch dann, wenn der Fremde innerhalb der Hofmark einen Frevel begangen hatte. („ob ein auswendiger einen frävel mit zucken oder „schlagen in der hofmarch trib, oder sonst einen ungesueg hett, den „soll der hofmarchsamtmann vergewissen, damit der hofmarchsherschaft um solche ungesueg oder frävel ein abtrag beschehe“) 93).

Bei dergleichen Streitigkeiten der hofhörigen Leute mit Fremden hatten aber die Hofhörigen außer dem bereits erwähnten Rechte auf Bürgschaft auch noch das Recht auf eine rechtzeitige Vorladung von dem Fremden. Denn ohne eine solche Vorladung brauchten sie sich nicht mit ihm einzulassen, wenn sie auch bei Gericht anwesend sein sollten. („Wil ein gast klagen uf ein, der in den gezwungen gefessen ist, der sol im an dem abent mit dem vorster für „gebeten, dut er das nit, vindet er in morendes an dem „gerichte, er stat im nicht ze rechten, er tue es banne „gerne“) 94). Während bei Streitigkeiten unter Hörigen derselben Herrschaft in diesem Falle eine Vorladung nicht nothwendig war 95). Nur die Schöffen hatten hie und da, z. B. in der Pfalz, das Vorrecht, daß sie ohne vorgeladen zu sein sich nicht einzulassen brauchten, daß sie also in den ungeborenen Gerichten nicht zu antworten brauchten 96a). Wenn jedoch die fremden Freveler Leibeigene oder Hörige einer auswärtigen Herrschaft waren, so konnten sie den Beistand von ihrer Leibe- oder Grundherrschaft begehren. Denn diese

92) Grimm, 641, §. 7, 8 u. 19.

93) Grimm, III, 642 §. 16.

94) Grimm, I, 32 vgl. III, 641 §. 8.

95) Offn. von Lüben Dorf §. 9 bei Schauberg, I, 100. Grimm, I, 100. „sunst mag wenglich den andern beclagen an aym jargericht one für „gepott, darum sind jargericht uffgesetzt. vgl. meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 204.

96a) Weisthum von Zell, Harrheim und Rivern.

hatte sie allenthalben, also auch bei auswärtigen Fronhöfen zu schützen und zu vertreten. („er habe am nächst verschieen Gericht „Zug und Tag umb Beystand begehrt, wann er beherret „ly, vff solliches sy ihm von seiner Frawen der Hupschlinen von „Ravenspurg, der Libaigen er sey, vff hutigen Tag Beystand „gegeben worden“).⁹⁶⁾

Indessen ist es doch auch den fremden in einer Hofmark befindlichen Leuten, den sogenannten Ausmännern⁹⁷⁾, gestattet gewesen, ihre gegenseitigen Streitigkeiten vor die Fronhofgerichte zu bringen. („es mag auch ein gast dem andern hie in der „hofmark um geldtschuldt mit dem amtman sein gut, wie vor „stet, auch wol verpieten und aufhalten“ —)⁹⁸⁾. Die Streitigkeiten der Fremden sollten jedoch erst nach den Streitigkeiten der Hofhörigen verhandelt und entschieden werden. („vnd sol man all „wegen an denselben jargrichten dess ersten richten umb erb vnd „aigen, darnach witwen vnd waisen, darnach den gesten“)⁹⁹⁾. Auch hatten die Fremden kein Recht auf eine genossenschaftliche Justiz, also auch nicht auf genossenschaftliche Urtheilsfinder. Seit dem 15. Jahrhundert hat man jedoch auch ihnen Schöffen bewilliget¹⁾.

§. 673.

Außer den Civilstreitigkeiten gehörten zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte auch noch alle Vergehen der Hörigen, welche nicht zum Blutbann gehört haben. So war es bereits zur Karolingischen Zeit und so ist es auch im späteren Mittelalter größtentheils bis auf unsere Tage geblieben. Zahllose Urkunden und Weisthümer sprechen dieses in früheren und späteren Zeiten klar und deutlich aus. So im Bisthum Bamberg (*placationes offensarum, satisfactionum vel emendas excessuum vel injuriarum* — ab uni-

96) Urtheil von 1514 bei Feiber, p. 821. vgl. oben §. 213 u. 435.

97) Grimm, III, 615.

98) Grimm, III, 670.

99) Grimm, I, 203.

1) Recht von Gappel aus 15. sec. bei Grimm, I, 415. „keme ein gast u. „begerte des rechten, so sol man in über nacht ufgrichten, ouch begert „er sin, so sol man im mit einer schöppen richten.“

versis ecclesie colonis volumus exhiberi²⁾. In der alten Abtei Echternach³⁾. Im Elsaß („wo einer auf berurtem dinkhof „mit dem anderen zerfallen, mit ungeburtlichen worten einander „schmahen, schelten und mit schlegeln und streichen einander verletzen, „der soll vom meier gestroft werden“⁴⁾. auf den letzten meiertag alle „frevel, so sie durchs jar gefunden bei irem eib angeben, welche fre- „vel aber volgendts alleinig durch die schöffren erkennt und ausge- „sprochen werden sollen“⁵⁾. Eben so im Stifte Lindau („gemeine „frevel, die nit blutrinnig vnd auff des Stiffts Gütern be- „schehen. — frevel vmb trucken Straich — was sich auff den „stiftischen Gütern für Hader vnd Schlagerey mit truckenen „Straichen“⁶⁾. Im Kloster Lucern („Wir erteilent och dem „Meier in vnserm Hoffe alle gebot vnd gerichte an Tuh vnd an „vrenen“⁷⁾. In der Abtei Brüm (dass ein hecklich her des „hoeffs macht hat, sein lude zu vertetingen in dem hoeff, — vñs- „gescheiden so wat an das hochgericht trifft⁸⁾. dass keiner „den andern solt beklagen oder bedragen ausgenommen drey „stück, dieberey, verrederey vnd doedliche oder blodige wunden; so „sach were, dass es emannt zu thun hett, dass nicht gut were, der „solt es erstlich an diesem hoff ersuchen“⁹⁾. In den Grund- „herrschaffen auf dem Hundsruck („als dasjenige, was rugbar, als „frevel, habergeschrey, blutige wunden wie von alters für- „zubringen“¹⁰⁾. In den Grundherrschaffen in der Eifel („alle „bruchige vnd straffbare sachen, so sie vf dem hoff mit meher zucken, „schelden, schmehen und bergleichgen, dem hern des hofs zu richten „vnd zu straffen“¹¹⁾. Zu Herblzheim an der Saar. („eyn meiger

2) Urk. von 1015 bei Kindinger, Hbr. p. 228.

3) Weisthum von 1095 bei Grimm, II, 270.

4) Grimm, I, 685.

5) Grimm, I, 747 §. 7. vgl. noch I, 748 u. 752. Auch zu Heitersheim nach Weisthum von 1314 bei Schöpflin, II, 108 f.

6) Heider, p. 808, 809, 818, 819, 821 u. 802.

7) Hofrecht von Waltes im Geschichtsfreund, IV, 71.

8) Grimm, II, 554.

9) Grimm, II, 569—570.

10) Grimm, II, 189.

11) Grimm, II, 585.

„hat zu richten alle Ding und zu entrichten ane funfferhanden „Dinge, zu wissen diepstail u. s. w.“¹²⁾. In den Herrschaften im Schwarzwald („alle gericht des hofs stand in dem gewalt der here, „usßgenommen diepstal unnd blutruse“ —)¹³⁾. Im Erzstifte Trier¹⁴⁾ und in vielen anderen Grundherrschaften (S. 433), insbesondere auch in unzähligen bairischen Hofmarken, z. B. in dem Kloster Schefflarn (habeant plenariam judicandi singulos excessus, exceptis tribus excessibus —)¹⁵⁾. In dem Kloster Raitenbuch (si homines monasterii rixando inter se lesierint qualieunque modo, et sie lesura non est letalis)¹⁶⁾. In dem Kloster Dissen¹⁷⁾. Im Kloster Steingaben („so sant mein Herren „von Steingaben gewalt uns buzzend an Leib und an Gut „nach iren Gnaden, als ander ir Leut, die ir aigen sind“)¹⁸⁾. Im Kloster Rot („daß kein richter hat zu richten, wändlen u. s. w. „darzu allen frevel, der auf solchen Gründen beschicht, an des Malefiz“)¹⁹⁾. In vielen anderen geistlichen und weltlichen Hofmarken in Bayern (omnes causas in eadem villa judicabit prieter tres, videlicet manifestam mulierum oppressionem u. s. w.²⁰⁾. „alle Sache, die ir Leut vor gericht ze schaffen habent, „an die drey Sache, die den Leib angent, Blutrünst, Dieb und „Rottmunst, die zu dem Tod ziehent²¹⁾. Alles on allain umb „dy drey Sach, die an den Leib geen, das man nent Malefiz“)²²⁾.

12) Grimm, II, 22.

13) Grimm, I, 320.

14) Jura archiepiscopi, XVIII, 11 bei Sacomblet, I, 339.

15) Urk. von 1188 in Mon. Boic. VIII, 519.

16) Urk. von 1268 in Mon. Boic. VIII, 35.

17) Urk. von 1229 in Mon. Boic. VIII, 170.

18) Urk. von 1341 in Mon. Boic. VI, 595.

19) Weisthum von 1400 in Mon. Boic. II, 99 u. 101. Grimm, III, 669.

20) Urk. von 1288 in Mon. Boic. V, 386. vgl. noch Urk. von 1297 in Mon. Boic. V, 471.

21) Urk. von 1296 in Mon. Boic. V, 243. vgl. noch Urk. von 1324 eod. XIII, 249 und über 18 Klöster in Oberbayern Urk. von 1330 bei Lort, p. 48.

22) Urk. von 1476 in M. B. VII, 300. vgl. noch Urk. 1508, 1540 u. 1549 bei Lort, p. 249 u. 302.

omnes causas vel questiones exceptis his tantum, que mortem hominis exigunt²³⁾. „alle Handlung, außgenommen „Tobfleg, Diebsait, vnd was den hails antrifft“²⁴⁾. Alles mit Ausnahme der effusio sanguinis²⁵⁾, oder mit Ausnahme des casus sanguinis²⁶⁾, oder exceptis criminabilibus²⁷⁾. Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten demnach alle Vergehen der höfhörigen Leute mit Ausnahme der zum Blutbann gehörigen Verbrechen, welche, wie bereits zur karolingischen Zeit einem höheren öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte vorbehalten waren. Die Fronhofgerichte hatten dem ungeachtet auch in Strassachen noch eine sehr große Gewalt. Denn sie durften in gewissen schweren nicht zum Blutbann gehörigen Fällen, wie wir sehen werden, sogar auf Leibes- und Lebensstrafen und auf Ehrenstrafen erkennen. (§. 171, 172 u. 762.)

Zu der öffentlichen Gerichtsbarkeit oder zu dem Königsbann hat zwar ursprünglich (zur fränkischen Zeit) weit mehr noch als der bloße Blutbann gehört. Denn es gehörte dahin die vollständige Gerichtsbarkeit über die Volfreien, über das freie Eigenthum und über die Freiheit selbst, also alle Streitigkeiten unter den volfreien Leuten, oder bei denen Volfreie theilhaftig waren, oder bei welchen von freiem Eigen oder von persönlicher Freiheit die Rede war. Seitdem sich jedoch fast das ganze deutsche Reich in Fronhöfe und in die damit zusammenhängenden Herrschaften aufgelöst hatte, verhältnismäßig also nur sehr wenige Volfreie, die Reichsritterschaft, und in den landesherrlichen Territorien die Ritterbürtigen, übrig geblieben waren, seitdem konnte auch der alte Königsbann oder die auf die Landesherrn übergegangene öffentliche Gewalt nur noch hinsichtlich der Ritterschaft die alte Bedeutung behalten, nicht allein in Ansehung des Blutbanns sondern

23) Urf. von 1076 in M. B. IV, 297. vgl. noch Urf. von 1156 bei Hund, II, 311 u. 312.

24) Urf. von 1314 in Mon. Boic. 24, p. 64.

25) Urf. von 1229 in M. B. VIII, 174 f

26) Urf. von 1266 in M. B. IX, 92.

27) Urf. von 1298 in M. B. IX, 114. Noch viele andere Beispiele bei Grimm, III, 688 §. 9, 641 §. 8—11, 642 §. 16—19, 648 §. 22 u. 26, 665 §. 1, 669, 671, 680 u. 899.

auch bezüglich der Zivilgerichtsbarkeit. Die Ritterbürtigen blieben nach wie vor unter den alt hergebrachten öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten, z. B. in Baiern unter den Bishöfdomämtern²⁸⁾, oder es wurden für sie eigene Rittergerichte oder landesherrliche Hofgerichte und später die Appellationsgerichte errichtet und dadurch ihr privilegirter Gerichtsstand geschaffen. Alle übrigen Volkfreien dagegen, die Stadtbürger allein ausgenommen, waren Hörige (Grund- oder Vogtei-Hörige) irgend eines Fronhofes geworden, oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterworfen. Und da die Fronhofgerichte und die landesherrlichen Ämter, wie wir gesehen haben, über alle Streitigkeiten unter den Hörigen Hinterlassen und Vogtleuten zu entscheiden hatten, so lag nun die ganze Zivilgerichtsbarkeit und die niedere Strafgerichtsbarkeit über die Grund- und Vogteihörigen in ihren Händen und für die öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte war nichts als der Blutbann geblieben.

§. 674.

Die Zuständigkeit der Fronhofgerichte erstreckte sich über das ganze zu dem Fronhofe gehörige Gebiet, d. h. über alle zu der Hofmark gehörigen Ländereien. Ausgenommen waren demnach die nicht zu dem Fronhofe gehörigen Ländereien, insbesondere also auch die Land- und Heerstraßen und die öffentlichen Flüsse und Ströme. So war es in der alten Grafschaft Wertheim. Die zu Hartheim in jener Grafschaft angehörenden Edelleute hatten die Gerichtsbarkeit auf ihren Landsiedelgütern, aber nicht auf der Landstraße („daß die edelleute zu Hartheim gerichte mögen halten „vff ihren gütern, nit ihren landsiedeln vnd mit ihren eygen armen „leuten baselbst; vnnb mit vff der strassen“)²⁹⁾). Eben so war es in dem freien adeligen Gerichte Wahlungen. („ausgenommen die „Heerstrasse und Allerstrohm —. Der freye Allerstrohm „von einem Ufer bis zu dem andern und die Heerstrasse, so weit ein Reuter mit einem langen Stacken ablangen kan“)³⁰⁾.

28) 1. Freiheitsbrief von 1811.

29) Grimm, III, 559.

30) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 847.

Die Könige und später die Landesherren waren nämlich, wie wir gesehen haben, auf den Land- und Heerstraßen und auf den öffentlichen Flüssen und Strömen die Grundherren⁸¹⁾. Und in dieser Eigenschaft hatten sie in allen Grundherrschaften die Straßen- und Wassergerichtsbarkeit, welche sie theils durch die Reichs- oder landesherrlichen Gerichte ausüben ließen, theils aber auch anderen Herren übertragen. So waren die Waisen von Fauerbach und später die von Rau von Holzhausen in Dorheim mit dem Wassergerichte in der Wetterau belehnt⁸²⁾. Und die Herren von Dieckbach hatten die Straßengerichtsbarkeit in Heidebach^{82a)}. Auch erstreckte sich die Zuständigkeit der Fronhofgerichte ursprünglich nur auf die hofhörigen Leute, auf die eigentlichen Grundholden, und zwar in der Regel nur auf die hofhörigen Genossen⁸³⁾. Da nun in einer und derselben Grundherrschaft öfters mehrere hörige Genossenschaften neben einander bestanden, so hat es zuweilen auch mehrere Fronhofgerichte in dem Gebiete eines und desselben Fronhofes gegeben (S. 628 u. 718). Es ist demnach nicht ganz richtig, was Albrecht⁸⁴⁾ behauptet, daß für jeden Fronhof immer nur ein einziges Fronhofgericht bestanden, und dieses über alle zu diesem Fronhose gehörigen Leute und Güter zu erkennen gehabt habe. Ich glaube vielmehr folgender Maßen unterscheiden zu sollen.

Unter einem und demselben Fronhofgerichte standen immer nur Diejenigen, welche in derselben Hofgenossenschaft oder in derselben Art von Hofverband standen, diese aber auch alle ohne Unterschied,

81) Meine Einleitung, p. 120 u. 121.

82) Grimm, III, 468 f.

82a) Urf. von 1291 bei Guden, I, 858.

83) Viele Urfunden, z. B. Urf. von 1288 in Mon. Boic. V, 388. *nolumus homines dicte ecclesie titulo proprietatis attinentes aliqua iudicium nostrorum placita querere, sed tales homines ecclesie coram abbate vel officialibus juri stare in omni, quam contra se habuerint ad invicem materiam questionis, hoc tamen excepto, quod si homines dicte ecclesie contra aliquem alium, qui conditione servilli dicto cenobio non attinet, quicumque talis fuerit noster vel alterius, tunc examinatio vel definitio talis cause ad abbatem non pertinet, sed noster iudex debet tales actiones cognoscere et iudicio terminare.*

84) Oetere, p. 312—314.

ob sie unter denselben Bedingungen ihr Hofgut besaßen, oder nicht. Daher standen unter dem Baubing zu Heidenheim alle Arten von Colonen („und so sollen zu ime kommen alle die bauren in das „baubing, und huebner und lehner und söldner“) ³⁵⁾. Eben so in den bairischen Hofmarkgerichten („daz alle gepurn „vnd all seldner — wol reht mugen sprechen“) ³⁶⁾. Sodann in einigen Fronhöfen in Franken, in welchen die Colonen nicht immer unter denselben Bedingungen ihre Hofgüter erhalten hatten ³⁷⁾. Im Lande Delbrück („en sal Nemant den anderen laden — dan „vor den Hageborn, dair sal eyn juwelik Recht nemen und geben, „geben unde nemen, als seck dat gebort“) ³⁸⁾. Auch in der Abtei St. Blasien im Schwarzwald standen alle belehnten und eigen Leute unter einem und demselben Fronhofgerichte („lütten, die des gotshus „von sant Bleshen eigen sint oder von im belehent sint, well „in den hof hörrent“) ³⁹⁾. Eben so in der Schweiz („da sol ouch „nieman erteilen wann gnossen, das sint alle die, die des gog- „hus ze sant Blasi eigen sind vnd im hulde habend getan, vnd „ouch die, die von lechens wegen dem goghus geschworen ha- „bend, die mögen ouch erteilen als andr genossen“) ⁴⁰⁾. Und sie hatten zu richten „vmb eigen, erb, lehen, zins vnd gut vnd vmb „ander gebresten“ ⁴¹⁾.

Leib eigene dagegen haben gewiß ursprünglich nicht über Hörige gerichtet und eben so wenig Grundhörige über Vogteihörige, oder Vogteihörige über Bauern, welche einer landesherrlichen Vogtei unterworfen waren. Vielmehr bestanden offenbar ursprünglich allenthalben eigene Fronhofgerichte für die Leib eigenen, seitdem sie sich überhaupt eines rechtlichen Schutzes zu erfreuen hatten (§. 657). Eben so standen die Schutzhörigen mit ihren vogtbaren Gütern unter eigenen Vogteige-

35) Grimm, III, 613.

36) Grimm, III, 644.

37) Grimm, III, 505, 506 u. 509.

38) Rechte von 1415 §. 16 bei Kinklinger, Hör. p. 548. und bei Wigand, III, 70.

39) Grimm, I, 323.

40) Grimm, I, 31.

41) Grimm, I, 322, vgl. noch 31, 32 u. 323.

richten (S. 477), so wie auch die Baramter in Freising, die Wachszinsigen u. a. m. immer unter eigenen Hofgerichten gestanden haben und nur von Baramtern, Wachszinsigen u. a. m., d. h. von ihren Genossen abgeurtheilt worden sind⁴²⁾. Und aus demselben Grunde haben auch die landesherrlichen Vogtleute und die in einer Grundherrschaft angeessenen vollfreien Leute ursprünglich nur unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt, nicht aber unter Fronhofgerichten gestanden.

Erst nach und nach hat sich im Laufe der Zeit dies Alles geändert. Je mehr sich nämlich die Lage der Leibeigenen gebessert, jener der Hörigen genähert hat, desto mehr haben sich Leibeigene und Hörige unter einander verloren. Dann stand aber auch ihrer Vereinigung unter einem und demselben Fronhofgerichte nichts weiter im Wege. Dasselbe gilt von den Grund- und Schutzhörigen. Da wo sich beide mit einander vermengt und vermischt haben, kamen auch sie unter dasselbe Fronhof- oder Vogtei-Gericht, je nachdem bei ihnen die Grundhörigkeit oder die Vogteihörigkeit die Oberhand erhalten hatte. Dasselbe gilt endlich auch von den landesherrlichen Vogtleuten. Da die in den Händen der Landesherrn befindliche Privatvogtei in ihren Folgen nur wenig von der landesherrlichen (öffentlichen) Vogtei selbst verschieden war, die Grund- und Vogteihörigkeit aber vermengt und vermischt zu werden pflegte, so konnten auch die der einen oder der anderen dieser landesherrlichen Grundherrschaften oder Vogteien unterworfenen Grundhörigen und Vogtleute unter dieselben Gerichte, sei es nun unter die landesherrlichen Fronhofgerichte oder unter die landesherrlichen Ämter, welche ja ebenfalls landesherrliche Vogteiämter waren, gestellt werden. Was nun aber endlich auch noch die in einer Grundherrschaft angeessenen vollfreien Leute betrifft, so haben sich alle diejenigen, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, entweder unter den hörigen Hintersassen der Herrschaft oder unter den landesherrlichen Vogtleuten verloren. Sie sind daher entweder unter die Fronhofgerichte oder unter die landesherrlichen Ämter gestellt worden. Recht augenscheinlich kann diese Veränderung bei dem freien Ei-

42) Grimm, III, 662 ff. Oberbair. Archiv, III, 800, 811—812. vgl. oben S. 654 u. 657.

gen nachgewiesen werden. Das freie Eigen, welches die Hörigen hie und da auch noch neben ihrem Hofgute besaßen, kam nämlich nach und nach ebenfalls unter die Fronhofgerichte, und wurde daselbst, wie anderes Hofgut behandelt (§. 462 u. 671). Eben so erging es dem Eigen der vogteihörigen Leute. Denn auch darüber wurde im Vogteigerichte verhandelt und verfügt („Wie der man „seyn eygen hyn geben mag —. Ane des Vogts ding mac nieman „seyn eygen hin geben. es antwurtet auch seyn man vmb sein „eigen, ob man in verklaget vor gericht, er in vogts dinge“ —⁴³). Und auch in den landesherrlichen Vogteigerichten pflegte über das vogtbar Eigen eben so wohl wie über das frei ledig Eigen verfügt zu werden⁴⁴). So wie nun das freie Eigen der grund- und vogteihörigen Leute unter die Fronhof- und Vogteigerichte gestellt und sodann das Eine sich unter dem Anderen verloren hat, so haben sich auch die in der Grund- und Vogteiherrschaft angefessenen freien Leute, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, unter den grund- und vogteihörigen Leuten verloren.

Das Resultat aller dieser Veränderungen war daher, daß für den einzelnen District meistentheils nur ein einziges Gericht übrig geblieben ist, entweder ein einziges Fronhofgericht (Patrimonialgericht) oder ein Vogteigericht, ein sogenanntes Herrschaftsgericht, und in den landesherrlichen Territorien ein einziges landesherrliches Amt oder Landgericht für die unter der landesherrlichen Vogtei und unter der dem Landesherren zustehenden Grundherrschaft oder Privatvogtei stehenden Leute (§. 191, 201, 219, 220 u. 386).

§. 675.

Mit dieser Veränderung hängt aber noch eine andere zusammen, über welche ich nun noch Einiges bemerken muß. In den größeren Vogteiherrschaften nämlich, in welchen neben den grundhörigen Leuten auch noch Vogteihörige angefesselt waren, wurde öfters neben dem Fronhofbeamten (dem Meier) noch ein eigener

43) Schwab. Ur. Laßb. c. 22. Vgl. Grimm, I, 25 u. 26. Bluntzschli I, 264.

44) Urf. von 1420 bei Bluntzschli, I, 265.

Herrschaftsrichter hauptsächlich für die Vogteihörigen angestellt, welcher bald Pfleger, bald Amtmann oder Herrschaftsrichter genannt worden ist. Diesem Herrschaftsrichter pflegte nun ebenfalls Kompetenz in Fronhofangelegenheiten eingeräumt zu werden und zwar in der Zwischenzeit von einer Fronhofgerichtsitzung zur anderen, z. B. in den verschiedenen Herrschaften, welche die Abtei St. Blasien in der Schweiz und im Schwarzwalde besaß. („Es mag „noch des goghus von sant Bleshen amptman über dū vorgeschriben drū gebing allū iar (d. h. außer den drei Jahrgebdingen, also „in der Zwischenzeit) den selben lüten so in den hof gehörent, gebietten vnd da richten, wenn es nottdurftig ist, dem goghus ze „sant Bleshen oder sinen lüten“) ⁴⁵⁾. In diesen Gerichtsitzungen des herrschaftlichen Amtmanns wurden nun außer den Streitigkeiten der Grundhörigen auch noch jene der übrigen in der Herrschaft angeessenen nicht vollfreien Leute, der Vogteihörigen oder Schutzhörigen, verhandelt und entschieden. („ze anndern ziten in dem „jar ane die vier gebinge“ (d. h. außer den vier vorher erwähnten Fronhofgerichten) „mögen alle ander erber lūde mit den gnossen,“ (d. h. alle anderen nicht Grundhörigen mit den Grundhörigen Genossen), „die da zegegen sind oder dar gebetten sind, uff „den eid erteillen — umb gelt schult vnd vmb annder sachen, die „ein pfleger des gogshuss ze richten hat“) ⁴⁶⁾. Während Alles, was vor die öffentlichen Gerichte gehörte, von dem Vogte abgeurtheilt werden mußte („Duch söllen die vögte da richten alle freffne, „wann allein die den todschlag rürent“) ⁴⁷⁾. So oft nämlich der Meier oder der herrschaftliche Amtmann oder Pfleger zu Gericht saß, sollte auch der Vogt an seiner Seite sitzen, um das Gericht zu schützen und zu schirmen („vnd soll der selv vogt da sitzen nebent der „von sant Bleshen amptman vnd sol daz gericht schirmen“) und, wenn ein zur Kompetenz des Vogtes gehöriger Fall vorkam, sollte er auch das Urtheil sprechen ⁴⁸⁾. Die herrschaftlichen Amtleute und Pfleger erhielten demnach außer der Gerichtsbarkeit über die Schutz-

45) Grimm, I, 822, vgl. noch 82 u. 828.

46) Grimm, I, 32.

47) Grimm, I, 37, vgl. 84 u. 86.

48) Grimm, I, 822. vgl. 81 u. 828.

oder Vogteihörigen auch noch eine mit den Fronhofgerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit über die grundhörigen Leute. Und da dieselben zu jeder Zeit, so oft es das Bedürfnis erheischte, zu Gericht sitzen mußten, so waren sie für die Grundhörigen selbst weit bequemer als die nur drei oder vier Mal im Jahre zu haltenden Fronhofgerichte. Daher kam die Fronhofgerichtsbarkeit selbst nach und nach in die Hände der gebotenen Gerichte der herrschaftlichen Amtleute, und die ungebotenen Fronhofgerichte wurden sodann zu einer bloßen Formalität (§. 822). Was aber die Vereinigung der schutzherrlichen Gerichtsbarkeit mit der grundherrlichen ganz besonders erleichtert hat, das war der Umstand, daß auch der Fronhofbeamte (der Meier) die Stelle des herrschaftlichen Amtmanns oder Pflegers vertreten, statt seiner zu Gericht sitzen, und dann natürlich auch in schutzherrlichen oder vogteilichen Angelegenheiten Recht sprechen durfte („der mehger mag wol durch das jar an des gothhufs pflegers statt richten“⁴⁹⁾).

§. 676.

Außer ihren gerichtlichen Functionen hatten die Fronhofbeamten auch noch die Verwaltung des Fronhofes, insbesondere auch die Orts-, Feld- und Markt-Polizei zu besorgen, und die herrschaftlichen Gefälle zu erheben oder dieselben im Fronhofgerichte selbst in Empfang zu nehmen, wie dieses bereits bemerkt worden ist (§. 379—383, 431—432, 538—540). Zu dem Ende sollten sie in den Hof- und Pflichttagen auch Umfrage halten, ob etwa jemand gestorben sei, um sodann die herrschaftlichen Rechte wahren zu können („so wannehe der pflichttag ist, sol der hoffs schultheiß verpflichtet seyn, den umbstand zu fragen, ob auch jemand sey, der binnen dem jahr verstorben were, oder auß was linien oder dergleichen, damit vnser gn. h. vnd der amptmann seine gerechtigkeit nit verliert“⁵⁰⁾). In vielen Fronhöfen war jedoch die Justiz schon von der Verwaltung in der Art getrennt, daß eigene Hofbeamte für die Justiz und wieder andere für die Verwaltung bestellt waren, oder daß wenigstens für

49) Grimm, I, 32.

50) Grimm, III, 17.

v. Maurer, Fronhof. IV.

die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle oder zur Handhabung der Orts- und Feldpolizei, oder für die Beaufsichtigung der herrschaftlichen Wäldungen, Jagden, Zölle u. s. w. eigene Fronhofbeamte bestanden (§. 380, 383, 384, 387 u. 656).

Mit den erhobenen Gefällen mußten die hergebrachten oder besonders angeordneten Ausgaben bestritten, also z. B. die herrschaftlichen Diener bezahlt⁵¹⁾ und bei jeder Gerichtssitzung den Schöffen gereicht werden, was ihnen gebührte. (Tunc officiatu dare tenetur scabinis unum maldrum tritici et duos currus lignorum, item solvet ad prandium faciendum per scabinos unum porcum u. s. w.)⁵²⁾. Allzeit mußte jedoch ein bestimmter Theil an die Fronhofherrschaft selbst abgeliefert werden („unde davon „sal yn derselbe ir scholttheis; geben alle jare in der crüßwochen „achtzehnhundert eyer, und yn die antworten gem Wenke“)⁵³⁾. transducere tenentur totum bladum versus Moguntiam ad portam littorum Rheni, et si hoc non facerent (d. h. wenn die Hörigen die Ablieferung unterließen), ex tunc scultetus dominorum ejusdem ville Crotzenburg eorum periculis et expensis versus Moguntiam ducet)⁵⁴⁾.

Daß bei der Erhebung der herrschaftlichen Gefälle mit der größten Milde und Schonung zu Werf gegangen werden sollte, ist ebenfalls schon bemerkt worden. Es durfte das Kind in der Wiege nicht geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden (§. 541).

5) Verfahren vor Gericht.

Zeit der Fronhofgerichte.

§. 677.

Die ungeborenen Fronhofgerichte pflegten regelmäßig ein, zwei, drei, vier, sechs oder sieben Mal im Jahre an bestimmten Jahreszeiten und Tagen gehalten zu werden (§. 655).

51) Grimm, III, 479.

52) Grimm, III, 504 vgl. III, 509 u. 518.

53) Grimm, III, 509.

54) Grimm, III, 505.

Ein Mal im Jahre unter Anderen das Andreasgericht zu Raumburg am St. Andreastage ⁵⁵⁾, die ungebotenen Dinge in der Grafschaft Sponheim am St. Brictiustage ⁵⁶⁾, die Jahrgedinge im Elsaß zwischen dem St. Martinstage und Weihnacht ⁵⁷⁾, die Zinsgerichte in Hessen ⁵⁸⁾, die Hubgerichte in der Pfalz ^{58a)}, die Pantdinge in den bairischen Hofmarken u. a. m. ⁵⁹⁾.

Zwei Mal im Jahre die Baramtsgerichte im Stifte Freising ein Mal am Mittwoch nach Dreikönig und ein ander Mal am Mittwoch nach Paulsbekehrung ⁶⁰⁾, die ungebotenen Ding- und Fronhofgerichte in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, auf dem Hundsrück, in Franken u. a. m. im Mai und im Herbst, nach Weinacht, an Martini, St. Remigii, Dreikönig, Johanni, Walburgi u. s. w. ⁶¹⁾. Auch das oberste Hofgericht, des Stiftes Münster zu Voer sollte zwei Mal im Jahre gehalten werden ⁶²⁾.

Drei Mal im Jahre die Pantaidinge in Oesterreich an St. Georgi, St. Michaeli und zur Lichtmess („zw sannd Joring tag, „sannd Michels tag und zw der Lichtmess“) ⁶³⁾. Die Ehehaftgerichte in Baiern und zwar zwei Mal bei Gras und ein Mal bei Heu ⁶⁴⁾. Die ungebotenen Dinge in der Abtei Alpirsbach im Schwarzwald am St. Martinstag, zur Lichtmess und am St. Walburgistage ⁶⁵⁾. Die ungebotenen Dinge und Hubgerichte im Elsaß „in dem Mehgen, in dem Dgeste“, und „in dem Hornunge“ ⁶⁶⁾, oder „zu St.

55) Mureau, Miscell. I, 135.

56) Grimm, II, 149.

57) Grimm, I, 658 §. 6.

58) Grimm, III, 344.

58a) Weisthum von Hesseim. Vb. III, 568.

59) Urk. von 1385 in Mon. Boic. VII, 262.

60) Oberbair. Archiv, III, 296—298 u. 306.

61) Grimm, I, 1, 121, 151, 152, 163, 717, 750, 778, 785, II, 166, III, 549. Offen. von Greiffenberg §. 3 bei Schauberg, I, 52

62) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 98. vgl. noch §. 581.

63) Grimm, III, 694 §. 4 u. 5.

64) Urbar aus 14. sec. in M. B. 86, II, p. 279. „all jar breu u taibind haben, zwai bi dem gras vnd einz bi dem hau.“ vgl. §. 581.

65) Grimm, I, 378.

66) Schöpflin, I, 155. Grimm, I, 699, wo jedoch einige Worte fehlen.

„Martinsmefs, zu mittenhornung und zu mitten meien“ 67). Eben so in den Abteien Schwarzach 68) und St. Blasien 69), im Hofgerichte zu Kenntnich am Niederrhein 70), im Probsteigerichte zu Frankfurt 71), im Fronhofgerichte zu Heidebach am Rhein 72), zu Bacharach nach „Sent Mertins Dag“, nach Christag und nach der bacharacher „Kirwih“ 73).

Vier Mal im Jahre die Hofdinge zu Bassenheim im Elfaß „nach St. Martinstag, zu mitten hornung, zu mitten meien und nach hove und nach halme“, also im Herbst 74). Eben so die ungeborenen Hofginge in Westphalen 75), die ungeborenen Hofgerichte in der Wetterau 76) und in Westphalen 77), die Gerichtsginge in den Grundherrschaften in der Schweiz 78), die Vaudingtage in der Abtei Lach 79), das Lindauische Vogtgericht im Rheingau 80), vier offen Gerichte oder Vogtgerichte und vier Aftgerichte zu Obereisensheim in Unterfranken 81).

Sechs oder sieben Mal im Jahre die Eigengerichte in Hessen 82).

Unter den Wochentagen waren die beliebtesten Sitzungstage die Montage, Dienftage und Donnerstage. Am Montage

67) Grimm, I, 686, vgl. noch 692, 718, 728 u. 724.

68) Grimm, I, 488—484.

69) Grimm, I, 822 u. 823.

70) Grimm, II, 738 u. 740.

71) Senckenberg, corp. jur. Germ. I, 2. p. 17.

72) Urf. von 1291 bei Guden, I, 858.

73) Günther, IV, 82.

74) Grimm, I, 690 vgl. 718.

75) Rive, p. 439. Grimm, III, 60 §. 3.

76) Grimm, III, 396 u. 478.

77) Grimm, III, 185 §. 2. Hofrecht von Dorsten §. 1 bei Sommer, p. 204.

78) Grimm, I, 8 u. 81.

79) Grimm, II, 812 u. 817.

80) Bobmann, II, 691.

81) Dorfordnung von 1568 §. 35 u. 56 bei Wigand, Wehl. Beiträge III, 198.

82) Ropp, Hess. Gr. I, 351.

wurden die ungebotenen Dinge gehalten im Elsaß, auf dem Hunds-
rüd, am Rhein, in Westphalen u. a. m.⁸³⁾. Daher nannte man
sie selbst geschworne Montage (§. 439). Am Dienstage
(Zinstag) wurden die ungebotenen Hofgerichte gehalten im Elsaß,
auf dem Hundsrüdt u. a. m.⁸⁴⁾. Am Donnerstage (Durstag,
Donrstag, Donnerstag) aber in der Abtei Schwarzach, im Elsaß,
in der Pfalz, am Rhein entlang, in der Wetterau und in West-
phalen⁸⁵⁾. Seltener kommen die übrigen Wochentage vor. Der
Mittwoch bei den Baramtsgerichten im Stifte Freising⁸⁶⁾. Der
Freitag zuweilen auf dem Hundsrüdt⁸⁷⁾. Dester jedoch der
Samstag, z. B. auf dem Hundsrüdt, im Erzstifte Trier u. a. m.⁸⁸⁾.
Zuweilen sogar der Sonntag, z. B. im Elsaß⁸⁹⁾. Meistentheils
sollte jedoch der Sitzungstag auf einen Werktag verlegt werden,
wenn derselbe auf einen Sonn- oder Feiertag fiel („ob einig gebant
„seyertag vf. den obbestimbtten montag gelegen were, so soll dasß vf
„deß nächsten wercktag darnach bescheen“) ⁹⁰⁾. Anderwärts sollte
indessen darauf keine Rücksicht genommen werden („der montag seye
„ein feirtag ober ein wercktag, also es die huber geordnet haben“).
„Also das kein helge züt ober helge tage daran nicht irren ober hin-
„dern“) ⁹¹⁾. Und in vielen Grundherrschaften wurden, wie wir
gesehen haben, die Feiertage ganz vorzugsweise für die ungebotenen
Dinge verwendet.

§. 678.

Für die gebotenen Fronhofgerichte waren ursprünglich keine

83) Grimm, I, 718, 739, II, 150, 156, III, 817. Rive, p. 439. Günther,
IV, 82.

84) Grimm, I, 699, 705, 710, 711, II, 166 u. 185.

85) Grimm, I, 433, 434, 742, 781, 785, II, 103, 135, III, 45, 403 und
435.

86) Grimm, III, 662 u. 663. Oberbair. Archiv, III, 296, 297, 298 u. 306.

87) Grimm, II, 162.

88) Grimm, II, 156. Günther, III, 791.

89) Grimm, I, 658 §. 6 u. 694 f.

90) Grimm, II, 158. Weisthum von Zell, Hartzheim u. Nivern. Bb. III,
564. Moreau, Misc. I, 137—138.

91) Grimm, I, 717.

92) Grimm, I, 505.

Sitzungstage im Allgemeinen bestimmt. (§. 655). Sie pflegten vielmehr so oft gehalten zu werden, als es nothwendig war und die Parteien eine Sitzung begehrten⁹³⁾. Nur wenn auf einem ungebotenen Ding nicht alle Sachen erledigt werden konnten, pflegten nach jedem ungebotenen Ding auch noch ein oder zwei Afterdinge gehalten zu werden. (Si vero aliqua mota in tribus judiciis plene non fuerint diffinita, in eo casu possunt iudicia tria alia posteriora iudicia, que Afterdink vulgarter appellatur, ad hujusmodi terminanda⁹⁴⁾. „vnn bedarff „man deß, so mag man auch zwey Afftergericht haben nach „jedem geschwornen montag“)⁹⁵⁾. Und späterhin ward es in vielen Fronhöfen sogar zur Regel nach jedem ungebotenen Gerichte noch einige gebotene zu halten, entweder von 14 zu 14 Tagen („Duch sol ein schultheißs zue hebem offen gericht darnach zweye „gericht ye über XIV tage nach einander haben, so man sie be- „darff vnd notdürfftig ist“)⁹⁶⁾, oder 14 Tage nach jedem ungebotenen Gerichte ein gebotenes Gericht und 8 Tage nach diesem wieder ein anderes. („uf St. Gertrudentag mag der meiger Dinghof „haben, item ist er kein notdürfftig darnoch über 14 tagen, darnoch „uber 8 tage“)⁹⁷⁾, und in manchen Fronhöfen noch öfter. („und „ist zu wissende, daß von der bringen zinstage teglichem über 14 „tage und darnoch über achte tage und darnoch über drige tage „und darnach uber vierde naht sol man aber gerichtē han und be- „sitzen“)⁹⁸⁾. Im Hofgerichte zu Loen sollte alle 14 Tage ein gebotenes Gericht gehalten werden⁹⁹⁾.

Auch bei den ungebotenen Fronhofgerichten waren übrigens die Sitzungstage nicht immer im Allgemeinen bestimmt. Sie wurden vielmehr öfters erst den Umständen gemäß von dem vor-
sitzenden Richter festgesetzt¹⁾.

93) Brebensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 98.

94) Urk. von 1291 bei Guden, I, 858.

95) Grimm, III, 564.

96) Grimm, I, 484, vgl. II, 336.

97) Grimm, I, 724, vgl. 692, 711, 717 u. 718.

98) Grimm, I, 699.

99) Brebensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 98.

1) Grimm, II, 162.

§. 679.

Sämmtliche Hofgerichte, die gebotenen wie die ungebotenen, mußten bei scheinender Sonne, d. h. am hellen Tage gehalten werden, („bei sonnenschein, ehe die sonne zu gnaden geht²⁾. so lang „die sonn am himmel stehet³⁾. Es ist so hoch tages und die sonne „stehet so hoch, daß ihr ein öffentliches hägergerichte hagen, halten „und spannen möget⁴⁾. Wann der weinschenker hoffgericht ober „sein wein vnd brod von meyer vnd gerichtten begehrt, soll es mit „sonnenschein geschehen“⁵⁾). Die Fronhofgerichte sollten um sieben Uhr des Morgens beginnen⁶⁾, um sieben Uhr im Sommer und um acht Uhr im Winter^{6a)}, anderwärts um zehen Uhr⁷⁾ ober auch zur Mittagszeit („zu mittentage, vmb mittage tzyt“⁸⁾) u. s. w. Und bis vier Uhr nachmittags sollten sie dauern⁹⁾, anderwärts bis „die Sonne an den westergebel scheint¹⁰⁾. unß uf die nacht ob „er wil, also das man im mit einem schoub entzündet, also spot „mag er richten¹¹⁾. biß der Richter den thürnagel gesehen mag“¹²⁾. Sie sollten demnach bis zum Untergang der Sonne gehalten werden. Denn beim Untergang der Sonne sollten die Hofgerichte geschlossen werden. („inb er die sonne untergeit dat gebinge beschließen¹³⁾. Und nachdem die sun unbergangen ist, und die zyt „komt das die sternen schinen und die nacht anstosst, sol er under „bloßem himmel sitzen“¹⁴⁾). Daher mußten die Ding- und zins-

2) Grimm, I, 744.

3) Grimm, II, 54.

4) Stabolderdorfer Hägergericht bei Nolten de rur. sing. p. 154.

5) Grimm, II, 73.

6) Grimm, II, 158.

6a) Weisthum von Ottersheim u. Zimmeshcim. Bb. III, 567.

7) Grimm, I, 750, II, 52 u. 185.

8) Grimm, III, 403 u. 435.

9) Grimm, II, 52.

10) Grimm, II, 159.

11) Grimm, I, 819.

12) Grimm, III, 548, vgl. 568. „vnd soll beß zinses allda warten den „tag, bißweil daß er den thürriegel bey tag danoch gesehen mag.“

13) Grimm, III, 61 §. 6.

14) Grimm, I, 805.

pflichtigen Leute noch beim Sonnenschein bei Gericht erscheinen¹⁵⁾, oder „mit wachender Sonnen“¹⁶⁾, oder wenigstens noch vor Sonnenuntergang (ad occasum solis)¹⁷⁾, in manchen Herrschaften jedoch schon des Morgens vor neun Uhr¹⁸⁾, sonst wurden sie gestraft.

Ort der Fronhofgerichte.

§. 680.

Wie die öffentlichen Gerichte so wurden auch die Fronhofgerichte öffentlich und zwar meistens unter freiem Himmel auf der alt hergebrachten Malstatt gehalten („op der rechter malstatt“¹⁹⁾, „an der rechten dingstatt“²⁰⁾, „uff dem herge, uff der gerichtstat“²¹⁾). Unter Bäumen, „unter einem Bom“ zu Oberreitnau bei Lindau²²⁾, „unter der Linden“ im Elsaß, an der Saar, auf dem Hundsrück, an der Mosel, in der Wetterau u. a. m.²³⁾. In der Grafschaft Wiebe „unter der Linden intgegen der Kirchen — under der Linden intgeen deme kirchhove“²⁴⁾. Das Vogtbing zu Lauenrode „unter dem Hagedorn“²⁵⁾. Im Lande Delbrück „vor dem Hagedorn unter dem blauen Himmel“²⁶⁾. In der Abtei Schwarzach „unter der Tannen“²⁷⁾. In Clarus unter einer Eiche (sub quercu)²⁸⁾. Ursprünglich wohl meistens unter alten heiligen Bäumen, in loco, qui dicitur ze dem Hei-

15) Grimm, I, 789.

16) Grimm, II, 169.

17) Grimm, III, 844.

18) Grimm, II, 158.

19) Grimm, III, 60 §. 3.

20) Grimm, III, 692.

21) Grimm, III, 887.

22) Weisthum von 1481 bei Heiber, p. 489.

23) Grimm, I, 695, II, 52, 54, 169, 170, 171, III, 477, 822 u. 885.

24) Grimm, I, 626 u. 630.

25) Grupen, Antiquit. Hannov. p. 247.

26) Grimm, III, 101. Delbrücker Landrecht, I, §. 1.

27) Grimm, I, 426 u. 427.

28) Urf. von 1240 im Archiv für Schweizer Gesch. III, 88. Urf. von 1858, eod III, 91. „zu Clarus vnder der Eych“ —).

ligen Poume in Baiern²⁹⁾. „vnder sente kiliani linden“ zu Mühlhausen³⁰⁾. In Gärten, z. B. das Einbauische Vogtgericht im Rheingau³¹⁾. Die Dinghofgerichte im Elsaß „vff dem Fronergarten“³²⁾. Auf dem Felde, z. B. bei Bacharach³³⁾, „off dem Felde „zu Ntzelbach“ - auf dem Hundsrück³⁴⁾, „auf den rauthen acker“ in Warmbroth auf dem Hundsrück³⁵⁾. Auf den Angern, z. B. in Tirol („wenn ein richter in dem anger zu Schanzan zu gericht „stzt“)³⁶⁾. An Brücken, z. B. in Tirol („an Schanzaner „bruckh“)³⁷⁾. An Straßen, z. B. in Heidebach am Rhein (in strata communi)³⁸⁾. An Steinen, z. B. die Hofsgerichte in Westphalen³⁹⁾, und die grundherrlichen Gerichte in der Schweiz⁴⁰⁾. Bei dem Meierstein die Dinghofgerichte in der Schweiz, bei welchem Steine auch die Eide geschworen zu werden pflegten⁴¹⁾. Auf Bergen, z. B. in Hessen („uff dem berge an der muren“)⁴²⁾, in Franken u. a. m. („vff den berg zu Wschaffenburg vff denselben „fronhoff“)⁴³⁾. Daher nannte man diese Gerichte auch Berggerichte (Berchtalbing) z. B. in Baiern u. a. m.⁴⁴⁾. Auf freien Plätzen, z. B. vor der Kellerei zu Raumburg⁴⁵⁾ und an anderen freien Plätzen zu Krust und Bubenheim⁴⁶⁾. Vor Burgen und Schloßfern, z. B. vor der Burg Sollenberg im Kanton Zürich.

29) Urk. von 1200 in Mon. Boic. III, 518.

30) Grasshof, p. 249.

31) Bobmann, II, 691.

32) Grimm, I, 739 u. 740.

33) Günther, IV, 82.

34) Grimm, II, 175.

35) Grimm, II, 185.

36) Grimm, III, 739.

37) Grimm, III, 738.

38) Urk. von 1291 bei Gudcn I, 858.

39) Rive, p. 240.

40) Offn. von Wänigen §. 1 bei Schauberg, I, 6.

41) Grimm, I, 746 §. 2 u. 6.

42) Grimm, III, 385 u. 387.

43) Grimm, III, 528.

44) Urk. von 1331 in Mon. Boic. V, 56.

45) Grimm, III, 460.

46) Grimm, III, 816 u. 825.

(„es mag ein vogtherr mit dem ruggen an dem hus ze Sollenberg ze gericht sitzen mit sinem stab um die ringtmur vnd richten“) ⁴⁷⁾. Vor dem Schlosse zu Runkel („ane dem schlosz Runkel, vff dem platz hinter der smyitten darselbst“) ⁴⁸⁾. Vor den Fleischscharen zu Desterich (ante macella) ⁴⁹⁾. Vor der Abtei zu Münster („hoffgerichte vor der abedye by dem bowhuse“) ⁵⁰⁾. Vor der Kirchhofsthüre unter freiem Himmel in der Pfalz ⁵¹⁾. An den Kirchhofsmauern in Hessen („an der mure, die umb den kirchhof gehet“) ⁵²⁾. Vor der neuen Kirche zu Castell im Rheingau ⁵³⁾. Vor der Kirche zu Mombach bei Mainz (ante capellam sancti Nycolai) ⁵⁴⁾. „Bi der Kilchen oder Capellen in dem Dorf ze Fischingen im Schwarzwald ⁵⁵⁾. Vor dem Kirchhose zu Eddersheim ⁵⁶⁾. Vor der herrschaftlichen Scheune („sitzende vor der herren scheuren ihres hobs“) z. B. zu Kerlich bei Koblenz ⁵⁷⁾. Vor der „mit Mayen begrüneten Scheuer im Hoff unter freyem Himmel“ das Hubgericht zu Bubenheim ⁵⁸⁾. In Höfen, z. B. in den Fron-, Sel- und Salzhöfen in den Abteien Schwarzach und Rheinau, zu Frankfurt, zu Krust u. a. m. ⁵⁹⁾. In dem untersten St. Matheishof vor der Kirchen zu Kennig im Stifte St. Matheis bei Trier ⁶⁰⁾. In Meierhöfen z. B. im Elsass ⁶¹⁾. In Bauernhöfen, z. B. das Baramtsgericht zu Maulen, in welchem der Kellner von Freising oder statt Seiner der Gerichts-

47) Grimm, I, 98.

48) Grimm, III, 502.

49) Bodmann, II, 655.

50) Hofrecht von Loen §. 108.

51) Grimm, I, 775.

52) Grimm, III, 334 u. 335.

53) Bodmann, II, 656.

54) Grimm, I, 808.

55) Grimm, I, 319.

56) Grimm, I, 556.

57) Grimm, III, 829.

58) Bodmann, II, 856.

59) Grimm, I, 423, 425, 429, 430, 436, III, 616. Schauberg, I, 149 §. 2. Senckenberg, corp. jur. I, 2. p. 17.

60) Weisthum zu Kennig bei Lubloff, III, 287.

61) Grimm, I, 750.

diener auf einem an dem Dängerhaufen stehenden Stuhle saß, während die Dingpflichtigen Barantler auf der Grede des Hauses umherstanden⁶²). Auch die Fronhofgerichte wurden nämlich, wie das berühmte Staffelgericht in Weiszenburg und das Grebengericht zu Erfurt⁶³), nicht selten auf Stiegen und Treppen gehalten, z. B. das Probsteigericht zu Lucern „uf dem Staffel zu Lucern“⁶⁴). Das Domprobsteigericht zu Basel („under die laimin stegin in des „tumprobsts hof zu Basel“⁶⁵), an die leimenstegen in der thum- „probstei“⁶⁶), uf den leyminen stegen“⁶⁷), an die leimenstegen“⁶⁸). Das Hubgericht zu Lorsch wurde gehalten „in dem Vorhofe des „Klosters zu Lorsch züsch den steinhufe und dem ziehbronn in „demselbigen Vorhoff“⁶⁹). In dem Pfarrhofe in der Hofmark Pillersee in Baiern und in anderen Pfarrhöfen in Franken u. a. m.⁷⁰). Unter den Thoren, wie schon bei den alten Griechen und bei den Israeliten, z. B. das Probsteigericht „unter „dem Thor ze Praitenhart“ in der Oberpfalz⁷¹). Das heiligen Gericht unter dem Kirchthore zu Oberampferach in Franken⁷²). Der Baubingtag zu Krust an der Pforte des Fronhofes mitten auf dem Plage⁷³). Auf Kirchhöfen, z. B. in der Abtei Schwarzach, in der Pfalz, in der Wetterau u. a. m.⁷⁴). In der Kirche selbst, z. B. die Probstingsgerichte in Braunschweig⁷⁵).

62) Oberbalt. Archiv, III, 298 u. 299.

63) Urk. von 1467 bei Gudon, IV, 397 u. 398. „in dem Gerichts Huse uff „den Greben zu angeßicht derselben Kirchen.“

64) Geschichtsfreund, I, 159, 160 u. 162.

65) Grimm, I, 652.

66) Grimm, I, 305.

67) Grimm, I, 681.

68) Grimm, I, 664.

69) Dahl, Fürstenthum Lorsch, p. 60.

70) Mon. Boic. II, 108. Grimm, III, 615.

71) Altes Salbuch bei Fink, geöffn. Archive, I, 328.

72) Grimm, III, 615.

73) Grimm, III, 816.

74) Grimm, I, 426, 775, 776, III, 461. Haltaus, p. 1650.

75) Statut des Probstings zu Olsburg von 1600 §. 8. Schröder, vermisch. Abh. I, 399.

§. 681.

Nur bei schlechtem Wetter pflegten die Fronhofgerichte in bedeckten Räumen, in Scheunen u. a. m. gehalten zu werden. („zu rechter dagezeit vff den hoff ind vmb ungewitters willen in „Kesselerers schwerer als vff des hoiffs erdenne“⁷⁶). nachdem vor „zeytten das gericht vntter dem kirchthor besessen ist worden, vnd „zu zeytten von vngewitters wegen der ortt nicht leidlich hat konnen sein, soll solchs hinfüro in dem pfarhoff gehalten werden“⁷⁷). Späterhin erst sind auch bei den Fronhofgerichten, wie bei den öffentlichen Gerichten, die bedeckten Räume zur Regel geworden. In der Wetterau die Scheunen. („als die scheffen in eyner schuwern in dem Dorffe Bischoffsheim an gehegetem gericht vrtail „tzu sprechen sassen — by dem lesten in der schuwer sint gewest“⁷⁸). Zumal herrschaftliche Scheunen, z. B. im Erzstifte Trier („vff der froin scheuren“⁷⁹), in der alten Grafschaft Wertheim („in unfers herrn von Wertheim schultheissen schüren“⁸⁰), im Stifte St. Mathis in Trier („zu Helffant in der Hoffschuren“⁸¹). Anderwärts die Kelterhäuser, z. B. in der Herrschaft von der Leyen („im kalterhaus, da die hoefer hoiffsgebing zu halten pflegen“⁸²). Desters die Pfarrhäuser, die sogenannten Pfarrhöfe, z. B. in Franken⁸³) oder andere Stiftsgebäude, z. B. im Elsaß („in der stift rectorio“⁸⁴). Die Kirchen und Kapellen, z. B. im Elsaß⁸⁵) oder der Chor in der Kirche (in choro nostro et ecclesia), z. B. in Zürich⁸⁶), oder der Glockenthurm in der Kirche oder die Sakristei, z. B. die Driftkammer zu Elgg im Kanton Zürich („inn den gloggen thurn oder

76) Grimm, II, 582.

77) Grimm, III, 615.

78) Grimm, III, 480 u. 481.

79) Grimm, II, 56.

80) Grimm, III, 566.

81) Weisthum bei Ludolf, III, 279.

82) Grimm, II, 507.

83) Grimm, III, 615.

84) Grimm, I, 758.

85) Grimm, I, 729.

86) Urk. von 1264 bei Schauberg, I, 67.

„in die Driftkammer“) 87). Der große Saal im Herrenhofe („im Eßternacher Hofes obersten Saal, da man das Jahrgebing „pfeget zu halten“) 88). Nicht selten auch die Kaufhäuser, z. B. in der Wetterau („in dem Dorff Selbost vnder dem kauffhuse“) 89). Öffentliche Hallen oder die sogenannten Lauben oder Dinglauben, z. B. im Elsaß, in der Schweiz u. a. m. (penes domum, que dineloibe dicitur 90). „so mag er das recht vß die „löben gen Petershusen ziehen“) 91). Sodann Wirthshäuser („im schenckhuse geheget“) 92). Spiel- und Tanzhäuser, z. B. „zu Tritthenheim im spielhaus“ 93), in Schwyz auf der Tanzstü, d. h. auf der Tanzdiele im Rathhaus 94), in den Spielhäusern in der Pfalz, in der Wetterau, im Erzstifte Mainz u. a. m. („vnder „dem spilhausse, in einem gemeinen offen gericht, dasß man nennet das ungebotten Dinge“) 95). in villa Richelsheim Mag. dioc., in casa seu domuncula, vulgariter dicta in dem Spilhuse ante ostium introitus cimiterii ibidem) 96). Anderwärts auch bloße Privatwohnungen, z. B. im Elsaß („do heimen zu haus in einer stube“) 97), in der Wetterau („in dem Dorff Ihusen in „dem huse vnd geseße, da H. L. daselbs tzu der tzyt inne wonnte, „vnd in der stoben desselben huses“) 98), in der alten Grafschaft Wertheim („in Hause Schinders gaden“) 99), in Talsant im Hoch-

87) Elger Herrschaftsrecht, art. 1 §. 3 u. 5 bei Befehlß I, 260. vgl. oben §. 302.

88) Weisthum zu Dreyß bei Ludolf, III, 264.

89) Grimm, III, 422.

90) Urf. von 1220 bei Schöpflin, I, 344.

91) Grimm, I, 246.

92) Grimm, III, 586 u. 593.

93) Grimm, II, 322.

94) Landbuch von Schwyz, p. 294.

95) Grimm, III, 435.

96) Urf. von 1365 bei Guden, III, 465. Urf. von 1274 bei Guden, IV, 923. in domo que vulgariter dicitur Spielhus, vgl. noch Grimm, I, 789, III, 422. Haltaus, p. 1708.

97) Grimm, I, 746 §. 6.

98) Grimm, III, 408.

99) Grimm, III, 568.

wald bei Kirn („in Clasen des meizers hus dafelbst in der obersten stüben“¹⁾).

Sehr früh fing man jedoch an auch für die Fronhofgerichte eigene Gerichtsgebäude zu errichten, sogenannte Dinghäuser, z. B. in den bairischen Hofmarken (in domo quas dinchus dicitur²⁾). „Daz goßhause hat sin Dinchause von alten rechten „in der hofmarch ze Bogttayräut“³⁾). Bemerkenswerth ist noch, daß die Gerichts- und Spielhäuser nicht selten in der Nähe der Kirchen oder der Kirchhöfe gebaut zu werden pflegten. Außer dem so eben erwähnten Spielhause zu Michelsheim auch das Grebengericht zu Erfurt u. a. m. (§. 680).

§. 682.

In vielen Grundherrschaften waren mehrere Gerichtsorte hergebracht, an denen abwechselnd bald an diesem bald an jenem Orte Gerichtssitzungen gehalten zu werden pflegten, z. B. im Stifte Seon in Baiern bald in Wilbenschöndau, bald zu Raifelden, Aegg, Haerffing, Oberndorf oder in Seon selbst⁴⁾. Das Baramtsgericht des Stiftes Freising wurde jedes Jahr einmal zu Mauken und ein ander Mal zu Klettheim gehalten⁵⁾. Ein anderes Colonatgericht des Stiftes Freising wurde zwei Jahre nach einander in Geroltsbach und im dritten Jahre in Freising selbst gehalten⁶⁾. In der Abtei Chiemsee wurden die Herrschaftsgerichte abwechselnd auf dem Wörth, zu Sebruck, zu Rimbsing, Grasau und zu Burg gehalten⁷⁾. Die Hubengerichte des Klosters Kawengirsburg zu Gemünden und zu Mengerschled⁸⁾. In der Abtei Alpirsbach sollten jedes Jahr drei ungebote Gerichts- und zwar jedes Mal nach einander zu Ablasprang, zu Dornheim, zu Lobel, zu Wittershusen

1) Grimm, II, 125.

2) Urf. von 1168 bei Hund, III, 282.

3) Grimm, III, 664 §. 1.

4) Grimm, III, 667 u. 669. Mon. Boic. II, 164 u. 166.

5) Oberbair. Archiv, III, 296—298 u. 306.

6) Grimm, III, 666.

7) Grimm, III, 675.

8) Grimm, II, 170.

und zu Grurne gehalten werden⁹⁾. In der Herrschaft Eschfeld sollte das Jahrgerecht (jahrs Däbing) halb auf dem Hofe zu Eschfeld bald auf dem Hofe zu Daleiden gehalten werden¹⁰⁾. Und nicht selten reiste der Grundherr selbst mit seinem Richter umher, um an den verschiedenen Orten zu Gericht zu sitzen, in Baiern z. B. der Abt von Seon. („unser herr von Sewen soll seinen richter mit „sich führen in die Stiff, und ber zu klagen hat, darumb soll der „richter niderstzen mit dem stab mit vollem gewalt“)¹¹⁾. Ebenso der Abt von Kot u. a. m. („und wan dan unser herr von Kot „zu uns herkumbt, so soll er seinen richter mit im bringen“)¹²⁾.

Einrichtung des Sitzungsortes.

§. 688.

Die Einrichtung des Sitzungsortes war, wie bei den öffentlichen Gerichten, verschieden, je nachdem die Sitzungen noch unter freiem Himmel oder schon in geschlossenen Räumen gehalten worden sind.

Bei den Sitzungen unter freiem Himmel pflegte insgemein ein freier Platz für das Gericht abgesteckt zu werden, welcher gewöhnlich einen runden Kreis bildete und daher der Ring oder Gerichtsring genannt worden ist¹³⁾. Zuweilen war aber der Gerichtsplatz auch viereckig, und pflegte sodann mit vier Bänken¹⁴⁾, oder mit vier Schirmen¹⁵⁾, oder mit vier sonstigen Hölzern umgeben zu sein¹⁶⁾. Fast allenthalben war nämlich der Gerichtsplatz, wie bei den öffentlichen Gerichten, mit einer Umzäunung, Hage, Hege oder mit Pfählen, Schranken, Schranken, Schirmen

9) Grimm, I, 373.

10) Grimm, II, 551 §. 17.

11) Mon. Boic. II, 165. Grimm, III, 668.

12) Mon. Boic. II, 103.

13) Grimm, I, 740, II, 181, 182, III, 627 u. 680.

14) Grimm, II, 506. „an dem gericht zuschen den vier benden.“ —

15) Grimm, III, 409. „vor einem ussen gericht in den vier schirmen“ ood. I, 498. „richten in den vier schirmen“, ood. III, 898. „in den vier „scherren ee das gerichte off see.“ ood. III, 428. „in die vier schirne.“ ood. I, 575 §. 4. „beruefen für die vier schirne.“

16) Grimm, III, 825. „in die vierkannte mit groben hölzern belagt.“

ober Bänken umgeben, und dadurch auch das Fronhofgericht von dem übrigen Volke getrennt. Im Rheingau durch einen Zaun oder Zingel (*judicio advocatis suis intra sepes ville que Zingile nominantur*)¹⁷⁾ In Westphalen durch Pfähle (*extra cepta judicialia, que teutonice Richtepale nuncupantur*)¹⁸⁾. Zu Arweiler im Erzstifte Köln durch Bänke („ymme „gerichte bynnen den benden“)¹⁹⁾. In der Wetterau, wie wir gesehen, durch Schirme („in den vier schirmen — in den vier scherren — „schirme oder schirne“). In der Oberpfalz und in Hessen durch Schranken („Schrankhen“)²⁰⁾. In Franken, Baiern und Oesterreich durch Schranken²¹⁾. In der Schweiz durch Stangen („an ihre „offne Gerichtsstangen stahn“)²²⁾. Daher nannte man auch die Gerichte selbst Stangengerichte, Schrankengerichte, Zaungerichte, Pfalgerichte und Bankgerichte. Und ohne Erlaubniß des Richters durfte Niemand in diese Umzäunung hineintreten. („Das kainer bey sitzenden Rechten ohne Erlaubnus jne „die schrankhen gehe“)²³⁾.

Innerhalb dieser Schranken und Schranken standen oder lagen die Stühle, Bänke, Steine, Balken und Hölzer, auf welchen die Richter und die Schöffen sich niederließen, zuweilen auch Tische, um welche das Gericht herumsaß. In dem Hofsgebäude, welches auf dem Schulzenhofe zu Der in Westphalen unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegte, befand sich ein großer Stein, auf welchem der Hofsrichter oder Hofschultheiß, die Hofs geschwornen und der Hofs schreiber an einem davor stehenden Tische ihren Platz nahmen²⁴⁾. Meistentheils saßen jedoch die Richter und Schöffen auf Stühlen oder auf Bänken („zum jargebunge

17) Urf. von 1274 bei Bobmann, II, 617. Grimm, III, 826. „in der „beden, so weith dieser zingel und bezirdt get.“ Schmeller, IV, 270.

18) Urf. von 1288 bei Rindlinger, R. B. III, 1. p. 287—298.

19) Weisthum bei Günther, III, 911.

20) von Jinf, geßfn. Arch. I, 875. Haltaus, p. 1650.

21) Grimm, III, 595, 657, 710 u. 716. Mon. Boic. II, 102 u. 107.

22) Dffn. von Schwommenenbindigen §. 1 bei Schauberg, I, 115.

23) Ehehaft Recht der Vogtei Sahnbach bei Jinf, a. a. O. I, 875.

24) Rive, p. 240.

„sollen da stehen drei benck vnd zuehn sessell²⁵⁾. da die scheffen „vff iren bencken geseffen hant²⁶⁾. mit stulen und bencken, als einem gericht not ist²⁷⁾: Da giengen sie aus und berieten sich, „vnd kamen wieder in ihre Stühle sitzen“²⁸⁾. Daher werden die Urtheilsfinder und Dingleute Stullessen²⁹⁾, Stulsezzen³⁰⁾, Stuhlbrüder³¹⁾ und Stuhlgengen (S. 626) und die Gerichte selbst Dingstühle, Gerichtsstühle, Schöffenbänke und Schöffenstühle genannt³²⁾. Hie und da saßen die Richter und Schöffen auf den Gerichtsschranken und Schranken selbst nieder, z. B. bei den Landstadelgerichten in Hessen („vnder „der Linden vnd vnder freyen Himmel alba zwen Schultheissen vnd „16 Landstabels Gerichts Schoeffen uf Schranken gerichtlich vnd „gehegt bey einander sassen“³³⁾). Eben so bei den Hofmarkgerichten in Baiern. („da komen die 12 geswornen Rechtsprecher und „sassen da selben an die Schranken nider“³⁴⁾). Ober die Richter und Dingleute setzten sich auf die umherliegenden Balken und Hölzer, z. B. bei dem Hundgebing auf dem Hundsrück („eines „uff dem Felde bei Izelbach, daselbst sollen legen Balken und „Hölzer, darauf man pflegt zu sitzen. Das ander bei „Munkirchen, da dann auch Hölzer liegen zu sitzen“³⁵⁾). Eben so im Rheingau („in dem dorfe zu Castel fur der nuwen kyrchen, „an der kirchmuren vf dem holcze, daz an der kirchmuren „liget“³⁶⁾).

Neben den Richtern pflegte der Gerichtschreiber zu sitzen, z. B. in Westphalen, in Baiern u. a. m. („die Hoffrichter ind

25) Grimm, II, 58. vgl II, 335 u. 336.

26) Grimm, II, 483.

27) Grimm, III, 487.

28) Weisthum von 1416 bei Reinhard, jur. hist. Ausfüh. I, 44.

29) Grimm, I, 274.

30) Geschichtsfreund von Lucern, I, 160.

31) Grimm, III, 581 u. 582.

32) Grimm, II, 484.

33) Halkaus, p. 1650.

34) Mon. Boic. II, 102.

35) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 154. Grimm, II, 175.

36) Bodmann, II, 656.

„schryver sullen sitten“) 37). Auch sollten die Vorsprecher ihren Sitz neben den Gerichtsstühlen haben, z. B. im Hennebergischen („so sollen sie vorsprecher nehmen ausz den hübenern, die da bei dem gericht stehen, unnd soll die an dem stul stille lassen sitzen“) 38). Nur allein die Fronboten mußten ursprünglich stehend dem Gerichte beiwohnen. (Dair soll der here des hoeffs hebben sitten synen richter, ind dair soll des hoeffs bode by staen“) 39). Erst seit dem 17. und 18. Jahrhundert durften auch sie sitzen, z. B. in dem Baubing zu Heidenheim an dem Gerichtstische neben dem Hofastner oder Amtsvogt 40).

Endlich sollten auch bei den Fronhofgerichten die Gerichtsstühle und Bänke mit Küssen, Tüchern, Rücklehnen u. dgl. m. bedeckt und geziert werden, z. B. zu Drehs an der Mosel („auf einenstuhl dazugegen mit einem küssen zugericht niedergesessen — zwischen beiden noch ein küssen“) 41). Sodann zu Merzig an der Saar u. a. m. („zum jargebunge sollen da stehen drei bend vnd zwehn sessell, alle mit irem gedeck vnd zubehör“) 42). Wie dieses bei dem bekannten Landgerichte zu Mittelhausen in Thüringen und bei anderen öffentlichen Gerichten hergebracht war. (Abbas montis S. Petri Erfurdiae administrare tenetur dorsalia et tapeta, cum quibus iudex cum suis sedere habet) 43). In manchen Fronhofgerichten sollte sogar der Tisch gedeckt werden und Speise und Trank darauf stehen, z. B. zu Welzheim in Franken. („da sal cyn schultheisz eynen disch bereyhd haben durch innen selbst mit eynem weissen buch, daruf ein laib broiß und ein lese gelegt sein soll, und so solches also geschehen ist, hat der schultheisz zum erstenmal dingwarten und hubner gefragt“ —) 44). Bei dem Baramtgerichte zu Kletthheim im Stifte

37) Hofrecht von Kanten, c. 18. Rive, p. 240. Grimm, III, 655.

38) Grimm, III, 576.

39) Hofrecht von Luttingen, II, §. 3. Mon. Boic. VIII, 288.

40) Geographisches Lexikon von Franken, I, 610 u. 611.

41) Grimm, II, 335.

42) Grimm, II, 58.

43) Legend. St. Bonifacii, II, 8. bei Mencken, I, 846. Tenzel, supplement. ad Sagitarii hist. Gothae. p. 352—353.

44) Grimm, III, 514.

Freising. („der Mäller mußte einen weissen Laib Brod auf den „Tisch legen, wovon wir aßen“) ⁴⁵⁾. Auch im Bauding zu Helbenheim scheint während der Sitzung getafelt worden zu sein ⁴⁶⁾. Im Elsaß war das Schöffeneffen mit gerichtlichen Formen verbunden ⁴⁷⁾.

Ueber die Einrichtung des Sitzungsortes jener Fronhofgerichte, welche nicht mehr unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegten, sind nur sehr spärliche Nachrichten vorhanden. Die herrschaftliche Scheune zu Fuchten bei Merzig an der Saar, in welcher die Jahrgebänge gehalten zu werden pflegten, sollte in folgender Weise eingerichtet sein: „vff der froin scheuren daselbs soll man „finden eyn scheur vff vier stillen, eyn feur sonder rauch, bendt vnd „gefess vnr vnserer genebigen hern ampteubt vnd gericht zu sitzen. „auch eyn sessel dabv statn mit feynen zuhoren, ob hemants quem, „dem es vnser g. h. ampteubt gunten daruff zu sitzen“) ⁴⁸⁾. Und die Ding- und Spielhäuser hatten sehr wahrscheinlich eine ähnliche Einrichtung wie jene, welche für die öffentlichen Gerichte bestimmt waren ⁴⁹⁾.

§. 684.

Der Umstand stand außerhalb der Gerichtsumzäunung um das Gericht herum, z. B. in Oesterreich, in Baiern, in Franken, in der Oberpfalz u. a. m. („Herr richter ihr mögt fragen „die schranne und auswendig der schranne ⁵⁰⁾). Die Rechtssprecher saßen da selben an die schrannen nider, in beysein meines Herrn zu Not, desgleichen stunden auch die ganz gemaine Nachpaurschafft des Willersee daselbs ⁵¹⁾. Ich fragt „auch etlich aus der gemainer Nachpaurschafft, die für der „schranen stunden ⁵²⁾. aus den hubenern, die da bei dem

45) Oberbair. Archiv, III, 298.

46) Grimm, I, 613 f. Vgl. mit Geograph. Verikon von Franken, I, 611.

47) Grimm, I, 747, §. 12. Vgl. oben §. 665.

48) Grimm, II, 56.

49) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Brf. p. 167—168.

50) Grimm, III, 710.

51) Mon. Boic. II, 108.

52) Mon. Boic. II, 107.

„gericht stehen“⁵³). Das kainer bey sitentem rechten iue die „schrantzen gehe.“⁵⁴). were eins redners dorfe der sol sich umbsehe „im gericht oder hinter dem gericht“⁵⁵).

Auch dann, wenn der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, was bei ungebotenen Dingen in der Regel der Fall war, pflegte derselbe außerhalb der Gerichtsschranken umherzustehen und stehend das Urtheil zu finden. Daher saß bei dem ungebotenen Baramtgerichte zu Raucken nur der Richter allein auf einem an dem Düngerhaufen stehenden Stuhle, während der gesammte Gerichtsumstand auf der Grebe des Hauses umherstand⁵⁶). Nur dann, wenn der Richter ohne die Frage an den gesammten Umstand zu stellen Einige aus dem umherstehenden Volke zum Urtheilfinden aufrief, wie dieses in Baiern bei gebotenen Dingen zuweilen der Fall war, nahmen auch diese den Richterstuhl ein. („wer aber „vor dem rehten ist, den mag der rihter wol haizzin nider- „sitzen vnd reht sprechen“⁵⁷).

Auch die Parteien und Zeugen standen außerhalb der Schranke, bis sie von dem Fronhofboten aufgerufen worden waren. Dann traten aber auch sie in den Gerichtsring hinein. Denn alle gerichtlichen Handlungen mußten innerhalb des Gerichtsringes vorgenommen werden. („und gieng darauf hinein in „die schranen, vor offnen Gericht, und verzeich sich der benan- „ten Stuck und gut aller, und gab die fur sy und all sein Erben „auf an den Stab in Gerichts Hand“⁵⁸). Der sol 72 pfennig in „den ring legen zu erbrecht, und ein gut pfand darzu legen“⁵⁹). „Der soll meiner Frauen in dem ding gewisheit thun“⁶⁰). vnd „queme der mit einer maß wyns zu eyns herren von Bubingen „amptman in die vier schirnen, vnd bede hne“⁶¹). Und in man-

53) Grimm, III, 576, S. 11.

54) von Fink, I, 375.

55) Grimm, III, 595.

56) Oberbair. Archiv, III, 298 u. 299.

57) Grimm, III, 644.

58) Urf. von 1466 in Mon. Boic. IX, 292.

59) Grimm, III, 627.

60) Grimm, III, 674.

61) Grimm, III, 423.

den Fronhofgerichten war für die Parteien und Zeugen innerhalb des Gerichtsringes eine eigene Stelle zwischen der Schöffenbank und den Gerichtsschranken, auf welcher sie ihre gerichtlichen Handlungen vorzunehmen hatten. („Vnd ein cleger „sol XV d. in ein tuglein legen zwuschen schopfen vnd „schranken“) ⁶²⁾.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

§. 685.

Die Fronhofgerichte waren in aller und jeder Beziehung öffentlich. Sie wurden meistentheils unter dem freien Himmel oder wenigstens an offener Schranne gehalten. („an offner „schranken und nit in windlen ⁶³⁾. an offner schranken in „der hofmark Willersee ⁶⁴⁾. in offene taiding“) ⁶⁵⁾. Und es hatten zu denselben nicht bloß die Parteien und Zeugen, sondern auch alle übrigen hofhörigen Genossen Zutritt. Die bei Gericht versammelte Menge war daher öfters sehr groß, z. B. bei dem Dorfgerichte zu Mombach bei Mainz (presente multitudine hominum dicte ville Mombach copiosa) ⁶⁶⁾. Bei dem Gerichte der Hofmark Beyernsdorf. („Und besunderlichen ist dopei gewesen. „Eberhard von Gemling — (nun folgen mehrere Namen) — und „ander erberg Laeut ein michel Tail, den die Hofmarch „allerchündigist was“) ⁶⁷⁾. Bei dem Hofmarkgerichte des Klosters Wallersdorf n. a. m. („pei den rechten ist gewesen Peter der vrsprecher — (nun folgen die Namen) und die elstisten vnd di pesten „di in der hofmarch gesezzen sind, vnd ander Laibt ein michel „tail“) ⁶⁸⁾. Bei dem Hofgerichte zu Helffant im Stifte St. Mathis bei Trier („in beyseyn der schöffen — und aller umstehen „der gehower“) ⁶⁹⁾. Bei dem Hofgebding des Stiftes zum gro-

62) Grimm, III, 594—595.

63) Mon. Boic. VII, 215.

64) Mon. Boic. II, 102.

65) Urf. von 1311 bei Fink, I, 331.

66) Grimm, I, 809.

67) Urf. von 1311 bei Fink, I, 331.

68) Urf. von 1389 in Mon. Boic. XV, 325—326.

69) Weisthum zu Helffant bei Ludolf, III, 279.

gen Münster in Zürich. (*multis probis in choro nostro et ecclesia presentibus*) ⁷⁰⁾. Und das um das Gericht herumstehende Volk nannte man den Umstand (§. 658).

Bei ungebotenen Dingen mußten nämlich sämtliche Colonen, welche Hofgüter erhalten hatten, erscheinen. Sie waren im eigentlichen Sinne dingpflichtig. Denn sie wurden gestraft, wenn sie ohne hinreichenden Grund ausgeblieben waren. („Es sollen alle Leut, die in der Hofmark angefessen sind, und die aigen Ruch haben (b. h. eigenen Rauch haben), zu Thastahding für Recht ungepöten kommen, yberman in der Hofmark do er ingefessen ist, wer des nit thät, der ist verfallen um das Wandel 72 d.“ ⁷¹⁾). *Prepositus ecclesiae S. Magni habiturus est — colloquium generale, quod vulgariter Ehaffdeyding dicitur, cum omnibus et singulis qui in foro habent residentiam et fundos occupant ad monasterium pertinentes — ad colloquium videlicet Ehaffdeyding comparere sub poena tenentur et obligantur*) ⁷²⁾. Die nicht begüterten Hörigen hatten zwar ebenfalls Zutritt. Dingpflichtig, d. h. zum Erscheinen verpflichtet, waren sie jedoch in vielen Grundherrschaften nur dann, wenn sie vorgeladen waren oder wenn sie einen fälligen Zins zu entrichten hatten (§. 642).

Bei den gebotenen Dingen dagegen brauchten immer nur die vorgeladenen Parteien, Zeugen und Urtheilssfinder zu erscheinen. (*ad que tamen posteriora iudicia, que Asterdink vulgariter appellantur, venire nullus compelletur, nisi actor et reus*) ⁷³⁾. *Alia vero placita, que dicuntur botscheffe, mansionarii persequantur, atque nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores —* ⁷⁴⁾. „wenn amptlüt gericht haben wöllen, waran dann ainem goßhus man geboten wirt

70) Urk. von 1264 bei Schauberg, I, 67.

71) Saalbuch des Reichsstifts Münster bei Finl, I, 380.

72) Urk. von 1156 bei Hund, II, 313. Vgl. noch Grimm, I, 483, 484, 687, 717, 724, 776, II, 158, III, 478. und oben §. 439 u. 642.

73) Urk. von 1291 bei Guden, I, 853.

74) Grimm, I, 692.

„zu dem gericht, so vil ist er zu buß verfallen, ob er nit kãm vnd „ungehorsam wurd⁷⁵⁾. Es mag auch der richter niemand für ge- „richt gebieten, er hab dann davor zu schaffen“⁷⁶⁾. Den übrigen Genossen war jedoch der Zutritt keineswegs verboten. Daher findet sich auch bei gebotenen Dingen zuweilen ein Umstand, aus welchem sodann der Richter die Urtheilsfinder nehmen konnte und nehmen durfte⁷⁷⁾.

Die Dingpflichtigkeit der hofhörigen Leute war übrigens ganz allgemein. Denn es hatten nicht bloß die in der Nähe des Gerichtsorts Wohnenden zu erscheinen, sondern auch die Entfernteren, wenn sie auch, wie z. B. die Baramtler im Stifte Freising in 25 Ortschaften umherwohnten⁷⁸⁾ oder unter fremden Herrschaften und in fremden Städten angefesselt waren, z. B. in der Abtei Hornbach in der Pfalz („auch sollen alle einwoner des bannes bey strafe „dessen ordentliche gerichtstage besuchen, sie seien welches herrn „sie wollen“⁷⁹⁾). In den bairischen Hofmarken („daz alle gepurn „vnd all selbner zu Erringen, vnd all ander hushelblich lüt vß „stetten vnd von andern dörffern wol recht mugen spre- „hen“⁸⁰⁾). In den Stiftern Bindau, Buchau, Jßni u. a. m. alle unter auswärtigen Herrschaften angefesselten hörigen und leibeigenen Leute⁸¹⁾. Im Dinghof zu Bibelnheim im Elsaß die „heimbschen Huber“ ebensowohl wie die „ußeren Huber“⁸²⁾.

§. 686.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den Fronhofgerichten waren demnach nur die Frauen, die noch nicht angefesselten Kinder, die Knechte und Mägde und die Fremden. („Weytter „fragt er, wer denselben tag erscheinen solle: Ein heber dingbar „Man — ausgescheiden Wittwen Weyßen vund Rodtgen-

75) Grimm, I, 246.

76) Grimm, III, 644. Vgl. noch I, 660, §. 16, 718 u. 741.

77) Grimm, III, 644. Vgl. oben §. 659.

78) Oberbair. Archiv, III, 300 u. 306.

79) Grimm, I, 776.

80) Grimm, III, 644.

81) Heiber, p. 845—846.

82) Grimm, I, 724.

„gern“) 83). Die zu einem Fronhufe gehörigen Leute bildeten nämlich eine Genossenschaft. Zu den genossenschaftlichen Gerichten konnten daher nur Genossen, und zwar selbständige Genossen Zutritt haben. („dass keiner in den Hof gehe oder stehe der kein Hüfner ist“ 84). das niemand doppel seyn sol, dann die wir beschloßen „haben mit Thür und mit Thor, vnd di unsers Gotteshaus eigen „sind“) 85). Alle Uebrigen, insbesondere auch die Frauen und Kinder, die Knechte und Mägde, kurz alle nicht selbständige Genossen, die noch keinen eigenen Rauch, d. h. noch keine eigene Haushaltung hatten, und die Fremden waren ausgeschlossen, ausgenommen dann, wenn sie als Parteien oder Zeugen geladen worden waren. Und auch in diesem Falle mußten sich die Frauen und Kinder durch ihren Vater, Ehemann oder Vormund, und die Knechte und Mägde durch ihre Dienstherrschaft in gehöriger Weise vor Gericht vertreten lassen (§. 636 u. 727). Fremde, d. h. nicht Genossen, welche sich dennoch zubrängten, wurden bestraft. („wer in ein haubing nicht gehört und freventlich ohnerlaubt „da rein gehet, der ist als schuldig, als der, der ein gehört, und „ausßen bleibt“) 86). Und es pflegte genau bestimmt zu sein, bis auf wie viele Schritte der Fremde nahen durfte. Bei dem Freingerichte zu Sickle bei Wolfenbüttel durften Fremde und unfreie Leute nur bis auf 63 Schritte nahen („wenn das gericht angehet und wroge eingebracht werden, muß derselbe dem gericht drei „und sechzig schritt entweichen bei strafe, — imgleichen auch alle „unfreie so weit entweichen müssen“) 87). Bei dem Freibing zu Giesen und Emmerke im Stifte Hilbesheim mußten die Unfreien 63 Schritte entfernt bleiben. („bei gehegetem freibing müsse eine „unfreie person, es sei man oder weib, dem gericht drei und sechzig fuß weichen und (ferne) bleiben, und solche 63 fuß sollen „drei mannspersonen, klein und groß, wie sie zur kirchen gehen,

83) Bobmann, II, 655. Vgl. Grimm, II, 509, §. 3. und oben §. 636 u. 637.

84) Grimm, III, 461. Vgl. oben §. 439.

85) Salsbuch bei Finl, I, 331. Vgl. oben §. 642 u. 672.

86) Grimm, III, 614.

87) Grimm, III, 246, §. 11.

„messen“) 88). Und bei dem Hågergerichte auf dem Stockhåuser Hofe zu Stattaltemdorf mußten die Fremden 60 Schritte davon bleiben 89). Erst in späteren Zeiten, als auch Fremde in den Besitz von Hofgütern gelangt waren, und als schon die Fronhofverfassung ihrer Auflösung entgegenging, mußten auch Frauen und Fremde, wenn sie sich im Besitze eines Hofgutes befanden, ungeboden in den Hofgerichten erscheinen („in den freten jargebingen „vnd iren wißsongen sollen erscheinen und komen man vnd weib, „vnd alle diejenige, so erb vnd güter in dem ban vnd gerichtszwanc haben 90). daß ein jglicher gehoeber oder ein vßweniger, der inn ban vnd betzirck guetter lîhen hette, dem meyer in dem freien jargebinghe burgen geben soll 91). vnd ein aufsenbiger bey einem B heller bey solchem vngebottenen ding zue sein“) 92). Ober sie mußten sich, wenn sie nicht selbst erscheinen konnten oder wollten, durch einen Träger, Dingmann oder durch einen anderen Stellvertreter daselbst vertreten lassen (§. 647—649).

§. 687.

Die ganze Verhandlung vor Gericht geschah mündlich in der Art sogar, daß in der Regel, wenn es die Parteien nicht ausdrücklich begehrt, gar nichts geschrieben zu werden pflegte. Denn von Gerichtsprotokollen wußte man, vor dem 15. Jahrhundert wenigstens, noch nichts. („die parthen sullen muntlich bingen, ind „die laten moegen sulck gebinge, op der partien kost, doin beschryven off sy willen“) 93). Sogar die Urtheilsbriefe, welche wenigstens eine Uebersicht über die Verhandlung, außer dem Urtheile selbst auch noch die Anträge der Parteien und die Aussagen der Zeugen zu enthalten pflegten, wurden erst dann niedergeschrieben, wenn es die Parteien begehrt und die Gerichte bewilliget hatten. („Vnd da diß mit Recht ertheilt ward, des begert der genant

88) Grimm, III, 246. Not.

89) Hågergerichts-Protokoll von 1715 bei Nolten, p. 158. Vgl. noch Grimm, R. X. p. 854.

90) Grimm, II, 261.

91) Grimm, II, 260.

92) Grimm, II, 158.

93) Hofrecht von Xanten von 1468, c. 48.

„N. A. durch seinen Fürsprechen eines Briefs, der jr dazu ge-
 „ben einhellendlich erkent ward“⁹⁴). Das begert der obgenant
 „Amman an Statt meiner gnädigen Frauen Brief unnd Ur-
 „rthund, die Ihren Gnaben ze geben erkent sind“)“⁹⁵). Daher
 kommt es, daß zuweilen in einen und denselben Gerichtsbrief drei
 und mehr verschiedene Verhandlungen und mehrere zu verschiedenen
 Zeiten gesprochene Urtheile aufgenommen werden konnten, wie die-
 ses aus einem von dem Pfalzgerichte zu Lindau erteilten Gerichts-
 briefe vom Jahre 1514 hervorgeht“⁹⁶).

Gerichtsbefetzung.

§. 688.

Die Gerichtsitzung begann mit der Bildung des Gerichtes.
 Nachdem nämlich der Richter in Begleitung des Gerichtsschreibers
 und des Fronboten bei Gericht angekommen war⁹⁷), nahm derselbe
 vor Allem den Gerichtsstab in die Hand. („wann ein richter zu
 „gericht niderstzt und den stab in die handt nimpt“)“⁹⁸). Oder
 er ließ sich den Stab von dem Fronboten reichen. („vor allem
 „fragen so raichet der ambtman zu zeiten dem probst oder seinem
 „anwalt da selbs den stab“⁹⁹) — so der scholtheßes geseßen ist, so ko-
 „met der bubel vnd heisset vrlaub, dem scholtheßes den stab zu
 „geben“)“¹). Denn kein Fronhofrichter pflegte ohne dieses Zeichen
 der richterlichen Gewalt zu Gericht zu sitzen, weder bei den Hof-
 marktgerichten in Baiern²), noch bei den Landsiedelgerichten in der

94) Urtheilsbrief von 1455 bei Heiber, p. 817.

95) Urtheilsbrief von 1499 bei Heiber, p. 818. Vgl. noch Urtheilsbriefe von
 1500 u. 1514, eod. p. 820 u. 821.

96) Heiber, p. 820—828.

97) Grimm, III, 655. „es sol ein heblich richter oder vogt der elich recht
 „besitzen will den geswornen gerichtschreiber mit in bringen vnd ainen
 „fnecht vnd nicht mer.“

98) Grimm, I, 274.

99) Grimm, III, 726.

1) Grimm, II, 17.

2) Mon. Boic. II, 102. „als ich an offner schranen mit gewaltigen Stab
 „saß zu rechten.“ Grimm, III, 668. „der richter soll niderstzen mit
 „dem stab.“ Vgl. noch 641, §. 10. und 648, §. 28.

Wetterau³⁾, bei den Dinghofgerichten im Maß, im Hennebergischen und anderwärts in Franken u. s. w.⁴⁾. Auch bei Umzügen mußte der Gerichtsbote den Stab vorantragen. („vnd der gerichtsbote, der den stab treyt, der sol nit löffen, er sol fuß für fuß gon“⁵⁾). Auf jenen Fronhöfen, auf welchen das Zeichen der richterlichen Gewalt ein Schwert war, mußte bei öffentlichen Aufzügen dieses dem Richter voran- oder nachgetragen werden, z. B. auf dem Mainzer Hofe zu Erfurt⁶⁾.

Auf diesen Gerichtsstab pflegte der Vollzug der gesprochenen Urtheile gelobt zu werden. („da ward mit Recht erkant, das Hans Köpff an Stab griffen vnd loben solt — auff die gesprochen Brtail grüß der benant H. K. an den Stab, vnd lobt der Brtail ze leben vnd nachzeloimmen“). Auff die gesprochen Brtail ist der vermelt C. H. dargestanden, an den Stab gegriffen vnd der Brtail gelebt“). so soll er an Stab globenn dem gerichtshern inn acht tagenn vrsrichtung zu thun vmb die fuß“⁷⁾). Alle gerichtlichen Verzichte und Uebergaben von Gütern geschähen an den Gerichtsstab. („und gab die fur sy und all sein Erben auf an den Stab in Gerichts Hand“¹⁰⁾). Mit dem Stab wurden bei gerichtlichen Versteigerungen die Güter zugeschlagen und noch andere Zeichen gegeben, z. B. um die Strafen fällig zu machen. („Da aber ein hueder nit bezalt vor der nacht glocken, derselbig verfällt dem dinkhofsherrn, sobald der meiger mit seinem stab den tisch klöpset, ein maß wein — mit dem stab zum zweitemal rufen — unz in das

3) Grimm, III, 404.

4) Grimm, I, 654, §. 2, 748, §. 15. III, 548, 575, §. 6, 581 u. 594.

5) Grimm, I, 415.

6) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 42—43. „So der vîsthumb vnd schuldesz zu Erffurdt zum gericht, zu der kirchen oder sunst in der statt gehen, sollen iglicher ihme seinen knecht, eyn schwert mit eynem knopff, eynem creuß vnd eynem orthbandt, alles von messinge gemacht, nachtragen lassen, zu eynrer anzeigung, das sie des werntlichen gerichts oberste richter seint.“

7) Heiber, p. 818.

8) Heiber, p. 820.

9) Grimm, I, 111. Vgl. noch Wenssen, Gesch. von Rotenburg, p. 382.

10) Mon. Boic. IX, 292.

„drittemal¹¹⁾. Welche nach der hēgung und nach der heischung „kommen, die sollen dem richter an den stab greifen“ —¹²⁾. Der Gerichtsstab wurde so sehr als das Zeichen der richterlichen Gewalt betrachtet, daß der Richter, so oft derselbe, wenn auch nur für einen Augenblick von dem Richtertisch aufstand, den Stab an den ältesten Schöffen abgeben mußte, indem dieser sodann sein Stellvertreter war. („Soll der untermaier, wann er von tisch aufstehen will, den stab dem ältesten der schöffen anbefelen, „bei straf“ —)¹³⁾. Man nannte daher einen solchen Stellvertreter einen Stabhalter, z. B. in der Pfalz, in welcher das Amt eines Stabhalters in der Zeit Leimen u. a. m. bis auf unsere Tage gekommen ist. Auch nannte man die Fronhofgerichte selbst den Stab oder den Gerichtsstab, z. B. in der Ortenau, in der Abtei Schwarzach, im Elsaß u. a. m. („die under dem stab gesessen sind¹⁴⁾. alle herrlichkeit in deme stabe¹⁵⁾. also verre der „Stab zu Sasbach zu gebietten hat — er sol dem stabe sein „recht geben^{15a)}. Der Gerichts stap soll gon — daß kein fremder stap soll in das vorgeannte gericht gon“)¹⁶⁾.

§. 689.

Nachdem der Richter sich niedergelassen hatte, erschienen die Schöffen und ließen sich gleichfalls auf ihren Sizen nieder, z. B. in den bairischen Hofmarken. („Als ich an offner schranen mit „gewaltigen stab saß zu rechten, da komen die 12 geswornen „Rechtsprecher und sassen da selben an die schranen „nider, in massen das von alter herkomen ist“)¹⁷⁾. In vielen Grundherrschaften durften sich die Schöffen erst auf Geheiß des Richters niederlassen, z. B. an der Mosel. („Darnach gebeut der „richter, — daß die schöffen sitzen und ihre stühl als üblich und

11) Grimm, I, 751.

12) Grimm, III, 581 f.

13) Grimm, I, 748, §. 15.

14) Grimm, I, 707, §. 18 u. 19. Vgl. noch p. 486.

15) Grimm, I, 493.

15a) Grimm, I, 413.

16) Grimm, I, 415.

17) Mon. Boic. II, 102.

„gewöhnlich ist die stuhl zu bestzen“) 18). Waren die Schöffen nicht erschienen, so ließ sie der Richter aufrufen. („er sult den scheffen gebieten lassen zu dem stuele“) 19). Wenn nun das Gericht nicht vollzählig war, mußte vor Allem das Gericht gehörig besetzt werden. Die Schöffen mußten daher gleich im Anfange der Sitzung, ehe noch Bann und Friede gewirkt worden war, erscheinen. („Der scheffen soll allhie seyn, ehe und zuvor bann und frieden geschehe“) 20). Die nicht erschienenen Schöffen und anderen Urtheilsfinder wurden gestraft und zwar meistentheils mit sehr schweren Strafen 21). In manchen Herrschaften wurden sie sogar mit ganz eigenthümlichen Strafen belegt 22). Es war jedoch in einem solchen Falle, um den Rechtsgang nicht aufzuhalten, dem Gerichte gestattet sich aus den umherstehenden Hübnern zu ergänzen, z. B. in Franken („und ob es sich begeben, das der flecken eines oder mehr seumig wurden, undt das gericht nicht besuchten, so soll man aus den hübenern zue Urspringen — also viel nehmen, das der stul besetzt würde, und das gericht nicht hinder sich gehe, auf dasz einem jeden möchte geholffen werden, der da zue clagen hat“) 23). Eben so in den Grundherrschaften an der Mosel („der schultheiß hat den schöffen gebotten zu sitzen; und das jahrgebing wie von alters zu halten. Darauf jetzt ermeldter schöff nach gebotem bedacht geklagt mangel dreier schöffen so unlängst in gott verstorben. Als hat der schultheiß — ihnen erlaubet drey personen aus der gemeinde — zu sich zu holen und zu lehenen, den schöffen stuhl zu diesem actu und handel damit zu ergänzen“) 24). Und jeder, der zu dem Ende aufgerufen worden war, mußte niederstzen und so lange sitzen bleiben, bis alle Sachen erlediget waren. („Item so nun meines herrn probst schultheiß heist nider

18) Grimm, II, 336.

19) Grimm, II, 103.

20) Grimm, III, 819.

21) Grimm, I, 745, §. 1, II, 158, 387, III, 478, 578, §. 7—9. u. 819. Hofr. von Xanten, c. 41—46. Hofr. von Luttingen, II, 6 u. 7.

22) Grimm, I, 700. Vgl. oben §. 439.

23) Grimm, III, 576, §. 7. Vgl. noch Denjen, Gesch. von Rotenburg, p. 382.

24) Grimm, II, 335.

„stehen an das gericht, wen er denn heisset aus metnes herra
 „probsts hūbenern, der soll nider sitzenn. — auch welcher hūbener
 „begriffen wird, unnd das urthell bey ihme hat, der soll sitzen blei-
 „benn, bis die sache ein ende hat“) 25). Endlich wurde auch in je-
 nen Herrschaften, in welchen es keine ständige Schöffen gab und
 in denen nicht der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte,
 aus dem umherstehenden Volke die nöthige Anzahl von Urtheils-
 findern aufgerufen und zum Rechtssprechen niedergesetzt. („Wer
 „aber vor dem rechten ist, den mag der richter wol haizzin nider
 „sitzen vnd recht sprechen“) 26). Und dieses Vorverfahren nannte
 man das Gericht besetzen oder bekleiden. („Darnach so
 „besetze man das Gericht mit zwölff Richtern vnd einem Amman,
 „mög darauff ein jeder zu dem andern klagen 27). Herr richter
 „seyd ihr geseßen, so spricht ja. Herr richter ihr miest fragen,
 „wie man die schranne besitzen soll — Herr richter, ich sprich,
 „das man haben soll 12 gute wohl gelehrte männer, damit man
 „die schranne besetzen soll 28). erstlichen sal man den stul besetzen,
 „ob er besetzt sie 29). solch hoffgericht durch einen hoffschultheissen
 „und gerichtschreiber wie auch sechs Geschwornen bekleidet und
 „besessen werden 30). An dem besetzten und gehegten Huebe-
 „gericht“) 31).

Die Schöffen und sonstigen Urtheilsfinder sollten mit ent-
 blößtem Haupte zu Gericht sitzen („vnd XIV scheffen mit bloßen
 „hauptenn, ihre kogeln vff ire achseln geschlagen“) 32). Sie und
 da hatten sie Spieße oder Lanzen in der Hand. („jeder mit dem
 „gewöhnlichen, so benahmseten Rathspieß oder Lanze versehen
 „vor dem Hagedorn unterm blauen Himmel zusahmen treten“) 33).
 Der Richter sollte in der Mitte sitzen und die Schöffen zu beiden

25) Grimm, III, 576, §. 10 u. 13.

26) Grimm, III, 644. Vgl. oben §. 659.

27) Heiber, p. 846.

28) Grimm, III, 710.

29) Grimm, III, 586.

30) Hoffordnung von Ohr und Chor bei Sommer, p. 199. vgl. 196.

31) Weisthum bei Dahl, p. 60. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 812.

32) Grimm, II, 20.

33) Delbrüder Landr. I, §. 1 u. 7. Grimm, III, 101.

Sekten haben. (Der herre sol sitzen zu gerichtē und sol zu itwē „dere siten setzen suben schöffel“) ³⁴). Zwischen dem Schultheiß und den Schöffen sollte jedoch ein kleiner Zwischenraum sein, z. B. ein Küssen mit einem Stäbchen in der Mitte liegen. („jedoch „aber zwischen beiden noch ein küssen mit einem weissen rütlein „oder stäblein lebzig gelegen“) ³⁵). Auch die Urtheilsfinder sollten demnach während der Verhandlung sitzen. Das Urtheil selbst sollten sie jedoch hie und da stehend finden, z. B. im Elsaß, am Niederrhein u. a. m. („so sullen die schöffele uffstan und des hofes recht sprechen ³⁶). In die verfahren erfflaten sullen stain, „soe duck als men ordele wysende wurdt“) ³⁷). Erst nachdem das Gericht gehörig besetzt war, begann, wie wir sogleich sehen werden, die feierliche Hegung des Gerichtes.

Fronhofherr. Redende und schweigende Richter.

§. 690.

So oft die Gerichtsherrn oder ihre Abgeordneten entweder allein oder in Begleitung ihrer Hofrichter bei Gericht erschienen, begann natürlich sogleich bei ihrem Erscheinen die Verhandlung (§. 651). Zuerst pflegten sich die Gerichtsherrn selbst oder ihre Abgeordneten niederzulassen und ließen sodann auch die miterschiedenen herrschaftlichen Richter und Schöffen niedersitzen. („Unde „also sazgen die egenanten her Johann Gorre unde her Wigand nieder, unde sazten by sich, an yres faubes des von Reinecke „stat, den vorg. Johan Vorcken, unde hieszen den scholtheiszgen unde „die scheffen auch sitzen“) ³⁸).

Wenn der Gerichtsherr selbst den Vorsitz führen wollte, so mußte er natürlicher Weise selbst den Gerichtsstab in die Hand nehmen und das Gericht in derselben Weise besetzen, wie dieses hinsichtlich des Fronhofrichters, der ja nur sein Stellvertreter war, be-

34) Grimm, I, 700.

35) Grimm, II, 385.

36) Grimm, I, 700.

37) Hofrecht von Kantzen, c. 18.

38) Grimm, III, 508. vgl. 507. u. II, 385. Kindlinger, 55r. p. 538 u. 535.

merkt worden ist. Der Gerichtsherr konnte jedoch auch seinem Herrschaftsrichter den Vorſiß überlaſſen. Dann mußte er aber dieſem auch den Gerichtsſtab übergeben. („Es ſol vnd mag ain „herr von Petershusen zu den dry eegerichten zu Wiſendangen „eines gozhus offnung vnd gerechtikait des erſten hören lauffen „vnd den gerichtzſtab yn ſiner hand haben, wann das ge- „ſchicht, ſo ſol er den ſtab von im geben vnd füro nit „richten“³⁹⁾. Auch weyſen ſie, das ein prior (der Prior des Kloſters „Schonrein) den ſtab gerichtz halben haben mag, wann er „ine nit ſelbſt haben wil, ſo ſal er den nymant anders geben, „dann eynem ſchultheſſen zu Hoffſtetten“ —)⁴⁰⁾. Auch machte es keinen Unterſchied, ob neben dem redenden Fronhofherrn oder neben ſeinem Hofrichter noch ein ſchweigender Richter ſaß oder nicht.

§. 691.

Wie bei anderen Gerichten ſo kommen nämlich auch bei den Fronhofgerichten ſehr häufig mehrere Richter neben einander und neben den anweſenden Fronhofherrn vor, von denen der Eine der redende, der Andere aber der ſchweigende Richter war⁴¹⁾. In den Fronhofgerichten der Abtei Brüm pflegte neben dem Abte der Gewaltvogt zu ſitzen. („ind die hern von Brume haint per- „ſchonlich ire hoiffz gebingh beſeſſen ind haint bey ſich gehöldt „den gewaltvaidt“⁴²⁾. Vnd gen. vogt ſoll ſitzen nider an zur linken „hand bei dem grundtherrn, gewapenter hand, vnd ein ſchwert ha- „ben in ſeiner hand“⁴³⁾. Wanne und welche zeit ein abt zu Brüm „ſein jairgebingh beſitzen will — ſoll ermelter vogt ſitzen nider an „zur linken handt bie dem grundhern gewapenter handt, vnd ein „ſchwert haben in ſeiner handt —“)“⁴⁴⁾. In den Jahrgedingen der Frauenabtei Walbkirch ſaß neben der Aebtiffin der Freivogt (— „einem freien vogt, der nebeit einer eptiffin ze gebinge ſiget, und „wenne ein eptiffin ze gebinge ſiget, ſo ſol ir freier vogt nebeit ir

39) Grimm, I, 140 §. 2 vgl. II, 885.

40) Grimm, III, 548.

41) Meine Geſch. der Marktenvrf. p. 401—408.

42) Grimm, II, 582.

43) Grimm, II, 588.

44) Grimm, II, 548, vgl. noch 584 bis 585, 546, III, 884.

„sitzen ze gericht“) 45). Neben dem Abte von Weinswiler im Kanton Lucern saß der Vogt („vnde sol der abbet da sitzen ze gericht, ald „ein andere an siner stat vnd der vogt nebent im“) 46). Neben dem Abte von St. Gallen der Schirmvogt 47). Neben dem Abte von Lucern der Klostervogt und der Landgraf 48). Neben dem Probst des Stiftes Basel der Vogt 49). Neben dem Probst von Neuenburg bei Fulda und neben seinem Schultheiß der Vogt 50). Neben den Abgeordneten des Stiftes St. Peter in Mainz und neben dem grundherrlichen Schultheiß der Vogt 51). Neben dem herrschaftlichen Beamten der Abtei St. Blasien der Vogt („ze düssen „vier gebingen, wer an das gozhuß statt richtet, nebet dem sol ein „vogt sitzen vnd im gewalt vor sin“) 52). In der Abtei Schwarzach neben dem herrschaftlichen Schultheiß der Vogt („wann ein „schultheiß zue B. wil und solle gericht haben, so solle eyn „früher bougt von B. neben yme sitzen vnd yme helfen daz gericht „hanthaben vnd schirmen vor gewalt“) 53). In der alten Graffschaft Rineck der Schultheiß des Vogtes neben dem Schultheiß des Grundherrn. („wan die herrn vff demselben Fronhoff ein gericht besitzen „wollen, so sollen die hern von Rineck iren schultheßen bey der hern „von Alschaffenburg schultheßen. haben siczen“) 54). Im Kloster Einsiedeln neben dem Amman des Abtes der Vogt. („Duch sol ein „vogt sitzen bei des abtes amman ze meyen vnd ze herbst, vnd „sol den amman nicht irren an sime gericht, vnd sol den amman „schirmen vor vnfuog“) 55). In der Abtei St. Blasien neben dem herrschaftlichen Amtmann der Vogt. („sol danne der vogt nebent „einen amptman sitzen vnd sol im gewalt vor sin ze meyen vnd

45) Grimm, I, 369 vgl. 368.

46) Grimm, I, 169.

47) von Arx I, 308. Not. b u. c.

48) Geschichtsfreund, I, 160 u. 274.

49) Grimm, I, 305.

50) Grimm, III, 395.

51) Grimm, III, 508.

52) Grimm, I, 31.

53) Grimm, I, 433.

54) Grimm, III, 528.

55) Grimm, I, 151.

„ze herbst“) ⁵⁶). In der Abtei Pfeffers neben dem herrschaftlichen Richter der Vogt ⁵⁷). Eben so in den verschiedenen Dinghöfen im Elsaß neben dem herrschaftlichen Schultheiß oder Meier der Vogt („welles tages das ding to ist, und der schultheißs sitzet, so soll „der hoff han einen fryen vogt, der by ihme sitzet“ ⁵⁸). Wenn ein „meiger ding haben solle, so solle er sitzen als recht ist, ynd by „im haben sitzen des hoffis vougt“) ⁵⁹). In der Abtei Brüm neben dem obersten Schultheiß der Vogt („vff ein jargebing soll ein vaigt „sitzen nach ein obersten schultes mit gewappenter handt mit „ein schwerdt das gericht schutzen und schirmen vor vnrecht“) ⁶⁰). In dem Gerichte zu Menbig in der Pellenz oder Pfalz neben dem Schultheiß der Vogt (scultetus debeat sedere in iudicio seculari prope tyliam cum advocato) ⁶¹). Desters schickte der Gerichtsherr einen eigenen Abgeordneten, um sein Interesse bei der Verhandlung zu wahren. Und auch dieser setzte sich sodann schweigend an die Seite des vorstehenden Richters, z. B. in dem Dorfgerichte zu Bischofsheim in der Wetterau ⁶²).

§. 692.

Den dem Gerichte vorstehenden Hofherrn oder Richter nannte man nun den redenden Richter oder den Vordinger („Vurdinger“) ⁶³), den neben dem handelnden Richter dastehenden Beamten aber den schweigenden. In den Fronhofgerichten war demnach der Fronhofbeamte, da er darin den Vorstz zu führen hatte, der redende, der dabei sitzende Vogt also der schweigende Richter. („vor einem stillschweyghenden vogt im hoff“ ⁶⁴). vor einen „schweygen vogt“) ⁶⁵). Wenn aber der Vogt in einem Fronhose

56) Grimm, I, 303.

57) Grimm, I, 185.

58) Grimm, I, 728.

59) Grimm, I, 742.

60) Grimm, III, 886.

61) Grimm, III, 822 vgl. II, 491.

62) Grimm, III, 477.

63) Grimm, II, 491.

64) Grimm, II, 525.

65) Grimm, II, 546.

sein Vogtbing hielt, so war der dabei sitzende Fronhofbeamte der schweigende Richter (quod scultetus debet sedere a latere advocati tacendus ⁶⁶). „Auch mag min herr von Wertheim (der Inhaber der Vogtei) oder sin gewalt dry geschwornen montag haben in ein jeglichen jare zu Haidensfeld. — Auch solt der probst von Holzkirchen ein schwigender schultheiß am gericht han zu Haidensfeld ⁶⁷). Wann die geschworn montag also seyn, so mag ein probst von Holzkirchen ein schwigenden schultheissen am gericht haben ⁶⁸). dasß ein probst von H. ein schweigenden schultheissen am gericht haben mag, wan die geschwornen montag also seyn“ ⁶⁹).

Schweigend nannte man den Beamten deshalb, weil er den Vorsitz nicht führen, vielmehr nur schweigend der Verhandlung beiwohnen sollte, und wenn er etwas zu fragen hatte, sich zu dem Ende an den vorstehenden Richter wenden mußte („so mag ein probst von H. ein schwigenden schultheissen am gericht haben, derselbe probst oder schultheiß sollen selber nicht fragen nach ihrem rechten, sonder vnserß gnedigen herrn von Wertheim amptman oder schultheiß soll ihne thun fragen, so viel als sie deß begehren ⁷⁰). Will dann eins probstes von H. schultheiß auch daby sin, der mag das thun, doch also, dasß er selber nicht frage, dann deß obgenannten vnserß herren schultheiß soll ihm genug fragen, wann er sin mutet an gerichte ⁷¹). soll ein probst von H. oder sein schultheiß selber nit fragen nach ihrem rechten, sondern vnserß gnedigen herrn von Wertheim amptmann soll ihme thun fragen, so viel als sie deß von dem amptmann oder schultheiß begeren“ ⁷²).

Der schweigende Richter hatte demnach bloß das Interesse seiner Herrschaft zu wahren. („Ein vogt so der oberherrschafft richter ist, sol da des jars zweimal richten — vnd sol des gottshuses

66) Grimm, III, 822, vgl. noch II, 491.

67) Grimm, III, 564.

68) Grimm, IV, 566.

69) Grimm, III, 571. vgl. noch I, 167, III, 569.

70) Grimm, III, 566.

71) Grimm, III, 569.

72) Grimm, III, 571.

„im hoff meyer neben dem vogt sitzen vnd syner rechtung „warten“ 73). Er sollte den Vorsitzenden leise auf das Interesse seiner Herrschaft aufmerksam machen (scultetus debet secreto informare advocatum ut intercedat pro dominis) 74). Er sollte ihm zuraunen, inraunen oder rümen. („einen schweigenden schultheissen, vnd was demselbigen gebriecht, das soll er dem vogt inraunen, der sol ihm darnach dingen 75). darby fall „setzen eyn Herre von Trier eynen swigen schultys, abe etwas „eme gebreche sal der schultys dem vande rümen, sal der vaibt „eme manen“) 76). Der schweigende Richter sollte demnach als ein Warner und Lauscher („als eyn werner oder losener oder lufener“) der Verhandlung schweigend beiwohnen 77). Und dieses sollte eben so wohl dann geschehen, wenn der Fronhofbeamte zu Gericht saß und der Beamte des Schirmvogtes nur schweigender Richter war 78), als wenn der Vogt zu Gericht saß und der Fronhofbeamte schweigend dabei war 79). Bei mehrherrigen Gerichten pflegten die einzelnen Herrschaften sogar eigene Horcher und Lauscher (Vofner, Lausfiterer oder Lusterer) zu unterhalten, um durch diese zu erfahren, was bei Gericht vorging und sodann ihr eigenes Interesse zu wahren 80). Außerdem sollte der schweigende Vogt auch noch das Fronhofgericht schützen und schirmen und zu dem Ende bewaffnet dem Gerichte beiwohnen („vff ein jargeding soll ein vaigt sitzen nach eim obersten schultes mit gewappenter handt mit eim schwerdt, „das gericht schutzen und schirmen vor vnrecht, desgl. meins herrn „von Prume unterfassen 81). so sull meyn juncker (eyn gewaltvaigt „des hoeffs) obenzu des hoeffs syzen mit gewapneter handt vnd eym

73) Grimm, I, 167.

74) Grimm, III, 822.

75) Grimm, II, 491.

76) Weisthum zu Netterath bei Günthrr, IV, 598. vgl. Schmeller, III, 96.

77) Grimm, III, 523, 528 u. 543.

78) Grimm, III, 528—529.

79) Grimm, II, 491, III, 528, 548 u. 822.

80) Grimm, III, 876 u. 891. Hennebergische Landesordnung, II, 5, c. 7. Wehner, v. Eßner, p. 344. vgl. noch Grimm, R. A. p. 759 u. 760. vgl. oben §. 666.

81) Grimm, III, 836.

„geraufftem Schwert (d. h. mit gezucktem Schwert), zu beschirmen „mehn her von Echternach vur gewalt⁸²⁾. vnd sol och danne der „selb vogt nevent einen amptman sitzen vnd sol im gewalt es vor „sin ze meyen vnd ze herbst⁸³⁾).

Der Fronhofbeamte durfte daher den Vogt zu seinem Hofgerichte einladen, so oft er seiner bedurfte („wann eym meiger von „D. wil ein Dindhoff haben, bedarff er dann eynes vougtes, der „dann zu mole vougt ist bez vorgenanten hoffes, so solle eyn mei- „ger noch hme schicken, vnd solle dann der vougt dar kommen myt „VII rossen, vnd solle der meiger den vougt empfohen⁸⁴⁾). In vielen Grundherrschaften war es sogar hergebracht, daß der Vogt zu jeder Sitzung eingeladen werden sollte („dat eins abß oeuerste scholtis sal „gebiedenn ein jairgebing in idlicheme hoeue vnd fall gebedene dhoin „eyme vaide von Sch. dat hie dar komme⁸⁵⁾). Wanne das jahrgebindt „gehalten soll werden, soll dem obgen. von Sch. solches 14 Dag zuvor „verkündiget werden⁸⁶⁾. wenne bez gozhus amptman ze meyen vnd „ze herbst hü gebing haben wil, das sol er vorhin acht tagen heissen „gebetten vnd dem vogt verkunden“⁸⁷⁾. Und wenn sodann der Vogt auf die Einladung ausblieb, sollte die Sitzung ausgesetzt und die Einladung in Fristen von 8 oder 14 Tagen mehrmals wiederholt werden, ehe das Fronhofgericht in seiner Abwesenheit gehalten werden durfte („off dat sache were dat ein vait nit enqueme, so sal „des abts scholtis dat gebing vpschlain 14 daghe, kompt sie dann „nit, so fall he dat gebindctnis vpschlain auer XIV dagh, kompt „hie barnae nith, so fall ind mach der abth sein scholtis sein „scheffenn manen vnd sein gebindctnis volnvuren vnd fall eins vaitz „von Sch. nit lenger wartten vnd fall daemit eime vaide von „Schonecken nit vnrecht doin⁸⁸⁾). kombt der vogt aber nit, so soll „m. gn. h. widerumb beyden bis zu sechs wochen vnd III tagen,

82) Grimm, III, 797.

83) Grimm, I, 808, vgl. noch I, 151, 152 §. 1, 493, 758, II, 534—535. 543 u. 546.

84) Grimm, I, 738. vgl. III, 797.

85) Grimm, II, 517.

86) Grimm, II, 546.

87) Grimm, I, 808. vgl. III, 834.

88) Grimm, II, 517.

„kومت der vogt aber nit, so mag m. gn. h. sein jargebung hauffent
 „dem vogt, doch beheltnus ihme dem vogt seiner gerechtigkeit,
 „halten“) 89).

§. 698.

Während der Sitzung des Gerichtes hatte immer der redende Richter, je nach der Kompetenz eines jeden, entweder der Vogteiherr oder der Grundherr oder deren Schultheiß oder Amtmann den Stab in der Hand und leitete die Verhandlung, z. B. in Franken, in der Abtei St. Blasien im Schwarzwald, in der Schweiz, u. a. m. („wann vnser herre von
 „Wertheim oder sin gewalt gericht haben zu U., so soll sin ampt-
 „man oder schultheiß den stab in seiner hand haben,
 „will dann eins probsts von S. schultheiß auch daby sin, der mag
 „das thun, doch also, dass er selber nicht frage 90). wenne ein probst
 „richtet, so sol er den stab in der hand han vnd sol der vogt
 „neben im sitzen an stab“) 91). Der Schweigende Richter durfte zwar ebenfalls Fragen stellen 92), allein nicht unmittelbar an die Schöffen („der vaibe soll hoeren alle dat recht dat man ehme Abth
 „wyst, ind der vaite ensall nit manen den scheffenn“) 93). Er mußte sich zu dem Ende vielmehr, wie wir gesehen haben, an den redenden Fronhofbeamten wenden, oder die Erlaubniß des Fronhofbeamten einholen („will aber der Fauth sitzen, so soll er nichts
 „mit reden ohne des schultheißsen Vrlaub“) 94).

So oft jedoch etwas vorkam, was nicht zur Zuständigkeit des Fronhofgerichtes, vielmehr zum Blutbann gehörte, so oft sollte der Fronhofbeamte aufstehen und dem Vogte den Richterstuhl überlassen, z. B. in der Schweiz. („so der propst vnd vogt zu gericht sitzen
 „oder ir amptlüt, und ist das es kompt an die gericht des bluts,
 „so sol der propst oder sin amptman ufftan, und dem vogt gepieten

89) Grimm, III, 834.

90) Grimm, III, 569. vgl. I, 247.

91) Grimm, I, 817.

92) Grimm, I, 776, III, 508.

93) Grimm, II, 517.

94) Grünes Buch von Dürkheim. Meine Gesch. der Markendrf. p. 402. Not.

„das er recht gericht halt“⁹⁵). eines herren amptman sol richten, was „für in kunt, es wer denn das yeman klagt vmb frevni, das sol „sich empfinden vor eines abtes amman, ob es frevni si, so sol eins „herren amman den stab von im gen, vnd sol ein vogt richten nach „des hofes recht“⁹⁶). Ein propst von Embrach hat ouch nit höher „ze richten, denn vnz an nün schilling, vnd wenn es über nün „schilling kumpt ze richten, so sol er den stab von im — dem vogt „geben, der sol denn fürer richten“⁹⁷). Eben so nach dem grünen Buch von Dürkheim“⁹⁸). Eben so mußte aber auch der Vogt, wenn er den Vorstz führte, dem Grundherrn den Vorstz überlassen, wenn etwas vorkam, was zur Zuständigkeit des Fronhofgerichtes gehörte“⁹⁹). Wenn außer dem Vogte auch noch der Obervogt oder der Landgraf in der Sitzung des Fronhofgerichtes anwesend war, so sollte sodann der Vogt richten helfen, so oft eine Klage an ihn gestellt worden war. Wenn aber der vogt nicht richten wollte, so sollte dieses der Landgraf selbst thun, z. B. in der Abtei Murbach im Fronhose zu Lucern. („vnd do bi im (d. h. dem Abte von Murbach) „sitzen die über des Gozhus gut vögt hint vnd der Lantgrave. „Die vögte sun im alle helfen richten vmb swas im geklagt „wirt. Leten si des nit so sol im es der Lantgrave tun der „hat die vogteie von im (d. h. von dem Abte) vnd hant aber ste „(d. h. Bögte von Rotenburg) die von deme (d. h. von dem Land- „grafen und obersten Klostervogte)“¹). Nöthigenfalls sollte sogar der Vogt dem Fronhofbeamten den Stab aus der Hand nehmen und über den Verbrecher richten. („Es hat och ain herr von Clin- „genberg oder weller vogtt hie ist, die rechten, wenn es an „den grossen fraeffel gat — dem amman den stecken vss „für hand nemen vnd mag richten vmb den fraeffel“)“²). Und wenn der zuständige Richter zwar nicht als schweigender Richter der Verhandlung beigewohnt hatte, aber doch in der Sitzung

95) Grimm, I, 305.

96) Grimm, I, 151.

97) Grimm, I, 80 vgl. noch I, 103.

98) Meine Gesch. der Markensrf. p. 401. Not. 58.

99) Grimm, II, 78. vgl. unten §. 786.

1) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 160 vgl. 229.

2) Grimm, I, 241, §. 18 u. 19.

anwesend war, so durfte er, wenn eine zu seiner Kompetenz gehörige Sache vorkam, ohne weiteres in das gebannte Gericht hineintreten, und alsbald den Vorsitz übernehmen. („Wenn ain herr von Petershusen oder sin amman zu Langslacht zu gericht „sitzt vmb erb, aigen fäll, vnd läß vnd gelegen gut, sol ain her „oder sin amman zu Petershusen darumb richten vnd den „stab innhaben. Merc es aber sach, das es antreff varende hab, „so sol ain amman des dorffs zu Langslacht innbannen gericht ingän, vnd sol derselb darüber richten vnd ains „hern von Petershusen amman uffstän vnd in den stab „geben“) 3).

Feierliche Fegung des Fronhofgerichts.

§. 694.

Ehe zur feierlichen Fegung des Fronhofgerichtes geschritten wurde, pflegte hin und wieder eine Messe gehört und sodann erst das Zeichen zum Beginne der Sitzung gegeben zu werden. („so man vngewotten Ding halten will, da soll man zuvor desselben taghs zue „morgens vmb VI uhren — ein frühe mess halten, om VII uhren „zum vngewottenen ding leuthen, vnd zue VIII uhren dafs vngewottenen ding anheben“) 4).

Der Beginn der Sitzung ward meistentheils mit Glockengeläute oder durch ein anderes Zeichen, insbesondere auch mittelst eines Stoßes ins Horn angekündigt. („zur dem gedinge, „wann man solches mit leutender glocken oder Zeichen „klöpft 5). Sollen die heimbschen der glocken gehorsam sein, so „dick sie die glocken hören 6). Demnach soll der meier mit glocken „klöpfen 7). Uf den selben Tag sol der meiger dri stunt luten ze „gedinge, allemol drifstund ufhören, das ist ze nünmolen und wan „er das hunderst mole gelutet, so sol er do noch beiten und warten

3) Grimm, I, 247.

4) Grimm, II, 158.

5) Grimm, I, 687.

6) Grimm, I, 724.

7) Grimm, I, 750.

„also lang, bis einer zu ende des bannes dar komen möchte, und sol
 „dan zu dinge sitzen in der capellen 8). So gerichtzyt da die ge-
 „richtes glocke drywerke geluyt 9). Dff iglichen dingdag sal man die
 „Hofeclocke luden, daz allmellichs in den Sal komme 10). Wel-
 „cher zwischen den zweyen horn lassen nit komet in den ding-
 „hoff 11). Vnd welliger huber uss blibe zwuschen den zweien horn-
 „lassen“ 12).

Die feierliche Sezung des Gerichts bestand, wie bei öffent-
 lichen Gerichten 13) darin, daß der Gerichtsherr oder der vorstehende
 Richter in feierlicher Weise zu constatiren suchte, ob das Gericht
 gehörig bestellt und jede andere zur Eröffnung des Gerichtes vor-
 geschriebene oder hergebrachte Förmlichkeit gehörig erfüllt sei. Er
 stellte demnach die Frage, ob das Gericht vorschriftsmäßig besetzt und
 bestellt sei, und ob alle dienstpflchtigen Leute anwesend seien.
 („Daruff wieset der scheffen, man soll fragen mehger, forster und
 „hübel, ob di lude alle gehnwertig sin, die von rechts wegen in das
 „jargebinge kometen sollen 14). Herr richter seyd ihr gesehen, so
 „spricht ja! Herr richter ihr miest fragen, wie man die schranne
 „besitzen soll, und wie viel man guter leuth darzue haben soll. So
 „spricht der richter, ich frag dich darumb“ 15). Dann fragte der
 Richter nach dem Gerichtsorte und ob die Dingstätte gehörig einge-
 richtet sei. („Item gefragt, ob der scheffen staedt, als er staen sull?
 „mit recht geweist, er staet, wie er billich staen soll 16). Darnach
 „wißt der scheffen, das man das jargebingh soll halten zu Fuchten
 „dff der froin scheuren, — daselbs soll man finden eyn scheur vff

8) Grimm, I, 729.

9) Urweiler Weisthum bei Günther, III, 911.

10) Bacharacher Weisthum bei Günther, IV, 82. vgl. Grimm, III, 811 u.
 818.

11) Grimm, I, 717.

12) Grimm, I, 739. vgl. noch Scherz, p. 178.

13) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 220.

14) Grimm, II, 18.

15) Grimm, III, 710. vgl. noch II, 52, III, 716 Weisthum über das Ge-
 richt Wähligen aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 844—846.
 Grimm, R. A. p. 853. Note.

16) Grimm, II, 55.

„vier stillen, eyn feur sonder rauch, bendt vnd gefess nur unserer „genebigen hern amptleubi“ —) 17). Eine weitere Frage war die, ob die zum Beginne der Sitzung hergebrachte Jahres- und Tageszeit gekommen sei und daher der Gerichtsfriede geboten werden könne („ihrer Churf. gnaden schafner fragt den huber, ob es zeit sey vom „iar vnd zeit vom tag disß gebing anzuhoben wie von alters? Da- „ruf antwortet der huber —. fragt der schafner vns. gn. h. wie man „das gebing anheben soll? Antwort der huber, ihr solt ban vnd „frieden thun, biweill der herren gebing wehret, dass keiner dem „andern in sein wort rede sonder erlauben —. Daruf thut ein „schafner ban vnd frieden“ —) 18). War die rechte Zeit noch nicht gekommen, so mußte natürlicher Weise bis dahin mit der Eröffnung der Sitzung gewartet werden 19). Der Bann und Friede sollte in feierlicher Weise von dem vorsitzenden Richter, meist stehend und mit bedecktem Haupte, gewirkt werden, z. B. in der Abtei St. Maximin in Trier, in Kentnich bei Brühl am Niederrhein u. a. m. („der „amptman des abts zu S. Maximin soll thuen dem jargebinge „bann vnd friede, vnd soll haben ein stab in seiner handt, vnd an „seinen huth tasten vnd stehen vnd bann vnd friede thun“ 20). *sculetus — juxta morem, primo pacem et tranquillitatem omnibus in eodem judicio presentibus precebit, suumque desuper preceptum atque bannum penale posuit nomine domine abbatisse —) 21).*

Während der Fegung des Gerichtes ward in manchen Herrschaften von den Schöffen die Erklärung abgegeben, daß sie ihrem Herrn nur in dem Falle gehorsam sein werden, wenn er sie bei ihrem hergebrachten Rechte und Herkommen lassen werde, z. B. zu Dreyß an der Mosel. („die schöffen sprechen: wilt ir uns lassen bei „unserm alten herkommen und rechten so wollen wir gehorsam sein; „antwort der richter ja“) 22). Und im Lande Delbrück erhielt der

17) Grimm, II, 56.

18) Grimm, II, 169. vgl. II, 171, 173 u. 181.

19) Grimm, I, 729—730.

20) Grimm, II, 73.

21) Grimm, II, 738.

22) Grimm, II, 386.

herrschaftliche Abgeordnete, welcher das Jahrgericht zu präfibiren hatte, sogar erst dann Zutritt in das Land, wenn derselbe vor dem geschlossenen Schlagbaume versprochen hatte, das Recht nicht bringen, sondern bei ihnen finden zu wollen²³⁾.

Man nannte dieses Verfahren, welches der Eröffnung des Gerichtes vorher zu gehen pflegte, das Gericht hegen, das Gericht spannen und bannen oder auch die Gerichtsbank spannen. („ein öffentlich Hågergericht hågen, halten und „sponen²⁴⁾. Das Gericht bannen²⁵⁾. Das gericht hegen und „spannen²⁶⁾. Woe men die Banck spannen fall“) ²⁷⁾. Der Ausdruck das Gericht bannen hat offenbar in der Art und Weise wie der Gerichtsfriede gewirkt zu werden pflegte, also in dem Aussprechen des Gerichts Bannes seinen Grund. Denn das Gebieten des Gerichtsfriedens bestand in der Androhung des Bannes. (pacem et tranquillitatem omnibus in iudicio presentibus precepit atque bannum penale posuit)²⁸⁾. Daher nannte man das Gericht, nachdem die Bannformel ausgesprochen war, das gebannte Gericht²⁹⁾. Das Gericht hegen oder hågen³⁰⁾ erhielt aber seinen Namen von der Umgebung des Gerichtes mit einem Hag oder Zaun. Denn hegen oder hågen heißt sichern, einfrieden u. s. w.³¹⁾. Darum nannte man das Gericht, nachdem dasselbe mittelst eines Hages oder mittelst einer anderen Umzäunung geschlossen und dadurch gesichert worden war, was bei der Eröffnung einer jeden Gerichtssitzung zu geschehen pflegte, ein ge-

23) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark-Brf. p. 326. vgl. die oblichen Versprechen bei der Hulbigung oben S. 426.

24) Stadoldendorfer Hågergericht bei Nolten 156.

25) Grimm, I, 659 S. 12.

26) Delbrücker Landr. I, §. 1 u. 6. vgl. noch Grimm, I, 505.

27) Recht des Latenhaus tho Hanzeler bei Sommer, II, 262.

28) Grimm, II, 738.

29) Grimm, I, 247. Heider, p. 816 u. 817.

30) Markweisthum von Oberflecken von 1554 u. 1568 bei Reinhard, p. 191.

— „das Märder Gedüling gehågt — und p. 195. — dieß Märder „gedüling gehågt.“ —

31) Guta Lagh von Schilbener, p. 16 §. 4. in der altdeutschen Uebersetzung. vgl. Schmeller, II, 162 u. 168.

hegtes Gericht³²⁾, ein behegtes Gericht³³⁾ oder eine gehetzte Gerichtsbank³⁴⁾. Und auch das Spannen des Gerichtes hat, wie es mir scheint, von der alten Umgebung des Gerichtes mit einem Faden oder mit einer Schnur (mit rebönd, d. h. heiligen Schnüren) seinen Namen erhalten³⁵⁾. Denn spannen heißt so viel als binden. Pferde oder Ochsen auf der Weide spannen heißt ihnen die Vorderfüße zusammenbinden³⁶⁾. Einen Menschen binden oder fesseln heißt ihn spannen. (einen „mistthedigen fangen und spannen“) ³⁷⁾. Daher heißt „unge-spannen den Hoff erreichen“ ungebunden und ungefesselt den Hof erreichen³⁸⁾. Ein gespanntes Gericht war demnach ein mit einem Faden oder einer Schnur umgebenes und dadurch eingefriedetes und gesichertes Gericht. Daher heißt es auch in der Fegungformel des Bingenheimer Märtergerichtes „mit dem Eid mit Thur und Banden“) ³⁹⁾. Erst seitdem die alte Umspannung mit einem Faden oder mit einer Schnur außer Gebrauch gekommen und der tiefere Sinn dieses Gebrauches in Vergessenheit gerathen war, fing man an mit der Hand eine Spanne auf den Tisch zu machen⁴⁰⁾, gerade wie bei dem Hungerichte zu Bliesscastel, nachdem die wahre Bedeutung dieses Gerichtes untergegangen war, der Hun (der Hunne oder Honne) bei jeder Hinrichtung wie ein Hund bellen mußte. („Solcher „hun, wenn man den übelthäter hinrichten wil, muess dreimal „wie ein hundt auß der Usweiler hecken bellen, wann man „den armen zum galgen führt“) ⁴¹⁾.

32) Grimm, III, 566, 568, 570, 572 u. 574.

33) Grimm, II, 154.

34) Grimm, III, 894.

35) Grimm, R. A. p. 182—184, 203, 809—810. B. Grimm, Rosengart, p. VIII u. XXVIII. Jac. Grimm, Vorrede zu Merkel, Lex Salica p. VII u. VIII.

36) Schmeller, III, 567.

37) Grimm, II, 585. vgl. 588.

38) Urf. von 1577 bei Rindlinger, Fbr. p. 714.

39) von Zangen, Märtergericht, p. 86. vgl. Meine Gesch. der Marktenv. p. 342.

40) Grimm, R. A. p. 813. Meine Gesch. des altgrm. Gr. Br. p. 221.

41) Grimm, I, 796—797. vgl. Meine Einleitung, p. 60—61. und Meine Gesch. der Marktenv. p. 342—343.

§. 695.

Die Fegung des Gerichtes wurde fast immer von dem vor-
sitzenden Richter oder, wenn die Grundherrschaft selbst zu Gericht
saß, von dieser oder wenigstens auf ihr Geheiß vorgenommen, z. B.
in der Abtei Hornbach („der abt ließ durch seinen schultheissen
„fragen“) ⁴²⁾. Im Stifte St. Peter in Mainz. („und hiesz her
„W. daz gericht behegen“) ⁴³⁾. Aber auch dann, wenn die Ge-
richtsherrschaft nicht anwesend war, wurde das Gericht wenigstens
in ihrem Namen gebannt und gehegt. („so dun ich banne vnd
„frieden in eyns grassen von Sarbrucken, myns gnedigen herrn
„wegen“) ⁴⁴⁾. Zum ersten fragt der gerichtsschultheis die scheffen
„von wegen des durchl. herrn pfalzgrauen bey Rhein ob esz Zeit
„sey“) ⁴⁵⁾. Wenn daher das Gericht im Namen des Grundherrn
und des Vogtes, oder im Namen mehrerer Grundherren gehalten
wurde, so mußte dasselbe auch in ihrer Aller Namen gebannt und
gehegt werden ⁴⁶⁾.

Der vorsitzende Richter pflegte die Fegung meistens mit
den Urtheilsfindern, also mit den Schöffcn oder mit dem Gerichts-
Umstand selbst vorzunehmen. Der Schultheiß mit den Schöffcn
z. B. in der Pfalz, in der Grafschaft Saarbrück und auf dem
Hundsrück ⁴⁷⁾. Der Schultheiß mit dem ältesten Schöffcn an der
Mosel und in der Wetterau ⁴⁸⁾. Der Meier mit den Schöffcn im
Elsatz und an der Saar ⁴⁹⁾. Der Schaffner mit den Schöffcn
auf dem Hundsrück ⁵⁰⁾. Der Amtmann mit den Schöffcn im Erz-
stifte Köln ⁵¹⁾. Der Richter mit den Schöffcn an der Saar ⁵²⁾.

42) Grimm, I, 775.

43) Grimm, III, 508.

44) Grimm, II, 18.

45) Grimm, II, 181 vgl. II, 87, 169, III, 514.

46) Grimm, II, 56, 738, III, 486 u. 508. vgl. oben §. 652.

47) Grimm, I, 775, II, 17, 171, 178 u. 181. Das beigelegte Lagerbuch
von Heppenheim auf der Wiese im Bb. III, 571.

48) Grimm, II, 335, III, 461.

49) Grimm, I, 747, §. 14, II, 52 u. 54.

50) Grimm, II, 171.

51) Günther, III, 912.

52) Grimm, II, 28.

Der Dingvogt (Dinkvoegt oder Dinkvogt) mit den Schöffen an der Saar⁵³). Der Hegemeiger, d. h. Hegemeier, mit den Schöffen an der Saar⁵⁴). Der Vormund, d. h. der herrschaftliche Anwalt oder Gewalthaber, mit einem Richter in Oesterreich⁵⁵). Der Schultheiß mit den Dingwarten und Hubnern in Franken⁵⁶). Der Schultheiß mit den Hubnern auf dem Hundsrück⁵⁷). Der Meier mit den Hubnern im Elsaß⁵⁸). Der Schaffner mit den Hubnern auf dem Hundsrück⁵⁹). Der Schultheiß mit den Hofleuten („hofigen luden“) in der Wetterau⁶⁰). Der Richter mit der Schranne, d. h. mit den umherstehenden Schranneleuten, in Oesterreich⁶¹). Der herrschaftliche Anwalt mit der gesammten Bauerschaft in Tirol⁶²). Der Probst mit den Hausgenossen in anderen Theilen von Tirol⁶³) u. s. w.

Die feierliche Gerichtshegung wurde indessen von dem vorstehenden Richter nicht immer mit den Urtheilsfindern vorgenommen. Bei den Meierdingen im Fürstenthum Hildesheim geschah dieses vielmehr von dem Richter mit dem Meierdings Procurator⁶⁴) und bei den Hägergerichten in Braunschweig Lüneburg von dem Hägervoigt mit dem Procurator der Herrschaft⁶⁵), in anderen Grundherrschaften dagegen von dem Richter mit dem Gerichtsboten. Im Rheingau von dem herrschaftlichen Amtmann mit dem Büttel⁶⁶). In manchen Herrschaften in Tirol von dem Richter mit dem Gerichtsboten (Amtmann oder preco)⁶⁷). Und in der

53) Grimm, II, 56 u. 68.

54) Grimm, II, 54—55.

55) Grimm, III, 716.

56) Grimm, III, 514.

57) Grimm, II, 178.

58) Grimm, I, 780 f. 744 u. 750.

59) Grimm, II, 169.

60) Grimm, III, 486.

61) Grimm, III, 710.

62) Grimm, III, 726.

63) Grimm, III, 788.

64) Gercken, p. 180—181.

65) Gerichtsprotokoll von 1715 bei Nolten, p. 155 f.

66) Bodmann, II, 655.

67) Grimm, III, 726 §. 2 u. 788.

Abtei Chiemsee sogar von dem Gerichtschreiber mit dem Gerichtsboten (Amtmann)⁶⁸). In der Hofmark Wilersee aber von dem Abte selbst mit dem Probste⁶⁹). In Baiern finden sich indessen nur sehr wenige Spuren von dem früheren Gebrauche einer feierlichen Gerichtshegung. Diese wenigen Spuren beweisen jedoch hinreichend, daß die Gerichtshegung auch in Baiern nicht ganz unbekannt gewesen und nur sehr frühe schon wieder außer Gebrauch gekommen ist. Wonach meine frühere Ansicht⁷⁰) etwas modificirt werden muß.

Die feierliche Hegung hatte übrigens nicht bloß bei ungeborenen Gerichten statt, sondern in ganz gleicher Weise auch bei den geborenen (Botingen)⁷¹).

S i ß u n g.

§. 696.

Nachdem das Gericht feierlich gehegt, gebannt und gespannt, d. h. die Gerichtsschranken geschlossen und das Gericht unter den Gerichtsbann und Frieden gestellt worden war, durfte ohne Erlaubniß des vorsitzenden Richters niemand mehr in die Gerichtsschranken hineintreten, niemand des anderen Wort reden oder sonst sprechen, oder gar durch Lärm das Gericht stören oder auf irgend eine Weise die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen. („Das kainer bey sizenten rechten, ohne erlaubtnus jne die schrankhen „gehe, oder laubtmer darhinder sey bey einen freffel wandel 1 orts. „II.⁷²). Diessem freyen jahrgebing gebiete ich ban vnd frieden, „daß niemant außser oder ingehe, er thue es mit urlaub, — fei- „ner dem andern sein worth zu thun, sonder urlaub, niemant „recht zu geben noch zu nehmen, sonder urlaub, recht zu finden „vnd recht zu geben, verbieten hiebey allen oberpracht zum 1, 2, 3 „u. 4ten über recht⁷³). Das nyemants dem scholtseßen sinen stul

68) Grimm, III, 673—674. vgl. jedoch 726 §. 1.

69) Mon. Boic. II, 108 §. 1.

70) Meine Gesch. des Gr. Br. p. 219 u. 220.

71) Grimm, II, 185.

72) Ehehaftrecht von Hahnbach bei Fink, I, 375.

73) Grimm, II, 87.

„besthet, er duhe is mit vrlaub, das keyner den andern überbrechte mit keynerley argelst, er duhe is mit vrlaub, den friede sprechen sich eyn malle, zwey stunt, drey stunt⁷⁴⁾. Ihr solt ban und frieden thun, dieweil der herren gedung wehret, das keiner dem andern in sein wort rede sonder erlauben^{74a)}. So einer kām und wollte ohne erlaubnuß einem ein verboten wort zusezen⁷⁵⁾. Wan der schultheiß dieß gericht behegt hat, wie sich gebürt, das ein jeder stillschweigen soll⁷⁶⁾. So verbiethe ich Haspmuth, Scheltworte, das niemand etwas wücke oder thue, es geschehe denn durch zugelassene Achtsleute und Vorsprache. Recht gebiete ich, und verbiethe Unrecht, so lange und ferne dieß freye, ächte und rechte Meyering beheget und gehalten wird⁷⁷⁾. Sogar die Schöffen und sonstigen Urtheilsfinder durften sich ohne richterliche Erlaubniß nicht von ihren Sizen erheben, um sich mit einander zu berathen. („soll der schöpf das urteil zu ihme nehmen, unnd laube bitten aufzustehen, und soll in ein gesprech mit sein gesellen gehen“)⁷⁸⁾. Noch viel weniger durfte ein Urtheilsfinder den Richterstuhl oder ein Dingpflichtiger das Gericht ohne Erlaubniß des Richters verlassen, ehe dieses beendigt war. („das die hübner den stuel nit räumen, sie thun es dann mit laube, solle auch verbieten alle verkoren wort, soll auch darüber fried und bann tun“)⁷⁹⁾. Und alle bei Gericht begangenen Frevel sollten auf der Stelle bestraft werden. („und was für frevel in einem jedlichen handing beschen, die sollen genzlich darinn und barnach vor einem abbt oder seinem gewalbt ausgerecht werden“)⁸⁰⁾. Denn jedes Fronhofgericht hatte, wie wir heut zu Tag sagen würden, eine ganz uneingeschränkte gerichtliche Polizei während der Sitzung.

Der vorsitzende Richter hatte nämlich die Leitung der ganzen Verhandlung bis zum Schlusse der Sitzung. Ohne seine Erlaub-

74) Grimm, II, 18. vgl. II, 190 §. 2.

74a) Grimm, II, 169 vgl. 173.

75) Grimm, III, 716.

76) Grimm, II, 154.

77) Gercken, p. 181.

78) Grimm, III, 576 §. 12. vgl. noch II, 507.

79) Grimm, III, 514. vgl. III, 784 §. 2.

80) Grimm, III, 615.

niß durfte daher keine Handlung irgend einer Art vor Gericht vorgenommen werden. Auch hatte er die von dem Gerichte zu beantwortenden Fragen zu ſtellen. Seine eigene Meinung durfte er zwar nicht äußern. Denn er hatte keine Stimme. Das Urtheil ward vielmehr von Schöffen oder von ſonſtigen Urtheilsfindern gefunden. Die Urtheilsfrage hatte jedoch niemand anders, als der vorſitzende Richter zu ſtellen. (*quesita sententia colonorum*⁸¹⁾. „Fragt ich obgenanter Richter darauf die 12 Geſworne des rechts —. Und da ich alle die 12 Geſworne alſo gefragt, und die „darauf geurteilt und recht geſprochen hatten, fragt ich auch etlich „aus der gemainer Nachpaurſchaft“)⁸²⁾. Daher wurde der Fronhofrichter zuweilen der Frager genannt. („ein Dorſſchultheis ſoll „den ſtab haltenn und ein frager ſein ſeines herrn wegen“⁸³⁾. „So ſol der hofmann richter und frager vund den ſtab habenn“⁸⁴⁾. Und wenn der vorſitzende Richter nicht zu fragen verſtand, vielmehr thörichte Fragen ſtellte, ſo ſollte ihm in der Sitzung ſelbſt der Richterſtab und mit dieſem der Vorſitz genommen werden. („das der von Vickenbach amptleut fregere ſollen ſein vff „derſelben zente dem armen als dem reichen angeuerbe. Were aber, „das der amptman ſo dorrecht were, das er nicht gefregen „kondt, aber das der hern von Kienec amptman deuchte, das er „nicht ein gleicher fregert were, der mechte ime den ſtap „auff der handt nemen vnd fregen“)⁸⁵⁾.

§. 697.

Die erſte Frage, welche der Richter nach feierlich gehegtem Gerichte zu ſtellen hatte, war die Umfrage wegen der dingpflichtigen Leute. Die Frage wurde ſehr häufig an den Umſtand ſelbſt geſtellt und dieſer aufgefordert, er ſolle nachſehen, ob alle dingpflichtigen Leute erſchienen ſeien oder nicht, z. B. auf dem Hundsrück.

81) Urf. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 184 u. 185. XII, 345 u. 346.

82) Mon. Boic. II, 107 vgl. noch XI, 408 u. 409 u. XV, 824 u. 825. Heiber, p. 817—823.

83) Grimm, III, 575.

84) Grimm, III, 594.

85) Grimm, III, 555—556.

v. Raumer, Fronhof. IV.

(„darauf ermanet der schafner den hüber bei dem eidt und gelübt, den sie vnserm gned. Churf. vnd herrn gethan haben, dasz sie sehen, ob sie alle hie sein⁸⁶⁾. Zum andern ermahnt der schultheiß den hübenner bei dem eydt vnd gelobdt, den sie den herrn gethan han, dasz ihr sehet, ob ihr alle hie seiet, alsz ihr sein sollet“⁸⁷⁾). Man ließ zu dem Ende den Umstand abtreten, um sich nach den Ausgebliebenen zu erkundigen. („So heisset der schultheiß das gericht vnd auch die hüber vff ein seit gehen, dasz sie sich bedenden vnd fürbringen, wer nit da sei. — Vff dieses treten sie allesambt beiderseits scheffen vnd hüber ab, vnd lügen mit fleiß, ob iemandt wie gemelt nit gegenwärtig were oder etwas ruchtbar förzubringen, kommt alsbald wieder zum schafner oder schultheissen, so die fragen thut“⁸⁸⁾). Und wenn mehrere hofhörige Gemeinden oder mehrere Hofgenossenschaften (Achten) in denselben Fronhof dingpflichtig waren, so ließ man die einzelnen Gemeinden oder Achten in besondere Haufen zusammentreten, bis die Zählung vorüber war. („Darauff vermandt der schultheiß die hübenner in gemein außsen zugehen vnnndt ein jeder hauff besonders zu stchen, obe sie alle, wie geweist, da seien, damit der vngheorsame gestrafft werde⁸⁹⁾ — dasz sie außsgehen ieder in seinen hauffen zu beschen, ob sie alle hiebey seyen, die asz heut zu diesem vngedottenen Dingtag verpfflicht vnd dabey sein soln vnd welcher nit gegenwürtig vnd doch dabey sein solte, dasz sie den ruegen vnd fürbringen“⁹⁰⁾).

In der Regel wurde jedoch die Frage an den Fronhofboten gestellt und dieser mit dem Aufrufe und mit dem Umzählen beauftragt, z. B. in der Schweiz. („wann ain richter zu gericht niderstißt und den stab in die handt nimpt, so soll er desz ersten umfrag thun, ob ess richtensz zyt sye — wane dasz beschicht, so soll er ainen weibel haisen umbrueffen jedermann wer in das gericht gehört, ob jemandt da nit sye, und wer nit da ist, der inn denen gerichtten gessen ist, der ist verfallen dry schilling pfening

86) Grimm, II, 169 a. C.

87) Grimm, II, 173.

88) Grimm, II, 171.

89) Grimm, II, 182.

90) Grimm, II, 190 §. 4. vgl. oben §. 439.

„ungnäd“) 91). Im Rheingau. („Darnach beschehd der amptman den Budel vmb zu zelen“) 92). An der Saar, im Hochwald, an der Mosel u. a. m. („Darna synt durch die botten die hobslude vnd dem jargebing angehorigen ingeroiffen, wie das dan obelich und recht ist 93). Der budell sull vsgehen vnd haben ein stab vnd slagein ahn die mauren vnd rufen allen den zum ersten, zum zweyten, zum dritten die in das jahrgeding mit recht gehörig seindt“) 94). In manchen Grundherrschaften machte übrigens der vorsitzende Richter selbst den Aufruf z. B. im Elsaß. („des dages so ding ist so sol der meier stan uf die swelle und ruofen den hubern, das si sizent — der meier gesiget! sol er drie stunt rufen den hubern, die da niht sint, und so iegellche stunde, das ein man möhte drie anwenden gegan. Der da nit chumet, der sol wetten zween schillinge“) 95). Anderwärts sollte der vorsitzende Schultheiß zu dem Ende die Frage an den Meier, Förster und Büttel stellen, z. B. an der Saar. („man soll fragen meyer, forster vnd büdel, ob die lude alle gehmwirtig sin, die von rechts wegen in das jardinge komen sollen? Sint sie alle da, wol vnd gut, sint sie nit da, ist iglicher zu busen nemlich V d.“) 96).

Die nicht erschienenen Dingspflichtigen wurden gestraft 97) und zwar alle diejenigen, welche nicht vor dem letzten Hornblasen 97) oder vor dem letzten Glocken Läuten erschienen waren („wan er das hunderst mole gelutet, so sol er do noch beiten und warten also lang, bis einer zu ende des bannes darkomen mochte, und sol dan zu dinge sitzen“) 98). Eben so diejenigen, welche nicht vor der Umfrage erschienen waren. („welcher nicht erscheint bis man umbfragt — bis erst frag vmbgät 99). bis die erste urteile

91) Grimm, I, 274

92) Bodmann, II, 655.

93) Grimm, II, 63 vgl. 56.

94) Grimm, II, 93. vgl. noch II, 103 u. 336.

95) Grimm, I, 682.

96) Grimm, II, 18.

96a) Das beigelegte Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese. Bd. III, 573.

97) Grimm, I, 717 u. 739.

98) Grimm, I, 729.

99) Grimm, I, 171, vgl. 121 u. 757.

„gesprochen würt“) 1). Anderwärts alle diejenigen, welche nicht vor der dritten Mahnung („komt aber der nachbaur binnen der „dritter manunge, so verwerdt der sich der weedt“) 2), oder die nicht wenigstens noch vor beendigtem Gerichte erschienen waren. („ehe der meier und der schultheiß uffstand“ 3), kombt er im gebing, „so ist er nichts schuldig“ 4). War auch das jemand käm, ehe das „der richter uff stundt, und fürbrecht, das inn reblich sachen ge- „sumpt hetent, dem soll der richter gnedig sin“) 5). In manchen Herrschaften sollte der Verurtheilung sogar noch eine Vorladung vorhergehen. („wer es sach, das vf solchen vngedotten dingstag „ein dingsman ohn erlaubnus außsplicke vndt nit zue rechter zeit „da were, so solle das dingsvolck daselbst pleiben sitzen vndt ihme „einen botten schicken zue vernehmen, aus was vrsachen er nit kom- „men sey, vndt hatt er nit ein rechtliche vrsach als leibsnoth, so „ist er dem apt zum höchsten frevel verfallen“) 6). Erschien der Dingpflichtige nach beendigter Sitzung, aber noch bei scheinender Sonne oder wenigstens noch vor Abend, so hatte derselbe in manchen Grundherrschaften nur die halbe Strafe zu entrichten. („kombt „er mit wachender sonnen, so ist er halb schuldig“ 7). Vnd über „kombt er nit by sonnen schin, so ist der beserunge uff morn „noch vil“) 8). Anderwärts war er sodann sogar strafflos. („vnd „keme auf den abend also lang, als man drey schoff brennen „könte, vnd hiebe drey häwe an die gerichtsbank, so sol derselbe „seine brüchten beschütt haben“) 9).

Hatte jedoch der Richter die Umfrage unterlassen oder das Gericht nicht zu gehöriger Zeit oder nicht am gehörigen Orte gehalten, so durfte niemand gestraft werden. („thät ain richter nit „vmfrag oder wurd ertallt, das es nit taggzt wäre zu richten, so

1) Grimm, I, 484.

2) Grimm, III, 819.

3) Grimm I, 706 §. 6.

4) Grimm, II, 169.

5) Grimm, I, 274.

6) Grimm, II, 149 §. 5.

7) Grimm, II, 169.

8) Grimm, I, 739. vgl. 740.

9) Grimm. III, 17.

„wäre die buß der dry schilling niemant verfallen“) 10). Dasselbe galt dann, wenn der Richter selbst ausgeblieben war. („Wär das „der richter oder vogt zu der rechten dhainen käme, so wär man „im nichß schuldig“) 11). Und außerdem wurde der nicht erschiene Richter auch noch gestraft. („Auch werz, daß ein schultheiß „vszblibe und die gerichte versumete, so sal er eyn phant geben, und „sal yn setzen uff den . . . 12) in unsern hern des apts hof und „yn binden mit eime seiden faden, und yn schazen vor ein „phunt“ —) 13).

Wer längere Zeit das Gericht nicht besuchte wurde in manchen Grundherrschaften mit sehr strengen Strafen belegt. Im Fronhofe zu Frankfurt sollte der Ungehorsame mit gebundenen Händen in den Stock gelegt, ihm ein Laib Brod angehängt und er in dieser Position sitzen gelassen werden, bis er die Hofbuße erlegte. Auch sollten daselbst alle ungehorsamen Bauern rücklings auf ein weißes Pferd gesetzt und so in den Fronhof gebracht und daselbst so lange in den Stock gelegt werden, bis sie die Buße bezahlten. („Item wann ein hoffischer Mann binnen jar und tag von hoff, „und solch hoffisch Gericht nicht sucht, und ungehorsam were, das „er doch von recht und eids wegen zu thun pflichtig ist, den ober „die sollen die schultheissen mit iren mitgesellen geweltiglich hohlen „und im fronhoff in den Stock schlagen, und sollen ihme seine Pri- „sen seines Rocks oder Kleider vor seinen henden zusammen bin- „den und demselben ein laub brods in ein Blesegl vorhenken, darin „soll er sitzen so lang, bisß er sich von dem hern mit einem pfund „pfenige und einem hálbeling ablosst, und solches heißet die höße „buß. — gewysset, daß einem iglichen ungehorsamen der den hof „zu gepürlicher zeiten nicht besucht, denselben soll ein vogt uf des „Probßts oder schultheissen angefinnen und begehren sonder verzug „auf einen weisen Gaul hinderrucke thun setzen, denselben „ungehorsamen also in fronhoff gen Franckfurt führen und liefern

10) Grimm, I, 274.

11) Grimm, III, 656.

12) Es fehlt ein Wort. Vielleicht wäre zu ergänzen Gaul oder Pferd, nach Analogie des Weisthums bei Königsthal, I, 2, p. 88. vgl. Rot. 14.

13) Grimm, I, 505.

„und also uf stund in den stoß thun schlagen, und darinnen ihnen strafen so lange einem Probst oder schultheiß geliebet gefentlich zu halten“) 14).

§. 698.

Nachdem das Gericht gehörig gehegt und gebannt worden, und die Umzählung geschehen war, das heißt wenn das Herren Gebing, wie man es zu nennen pflegte, vorüber war, pflegte das Gerichtsweisthum gefunden und sodann zur Verhandlung der einzelnen Streitsachen geschritten zu werden. („wenn aber der herren gebing oder weisthumb aus ist, hat dan ein man zu thebingen, so bit er einen, der ihm sein wort thun, so „gewiß daß er das sein nicht verliere 15). hett ein man zu thebingen, wenn der herren gebing oder weisthumb vß ist, der such ein mann der ihm sein wordt thue vnnndt theding so gewiß dz er dz „sein nit verlies“) 16). Zuweilen gingen jedoch auch die Verhandlungen der Parteien dem Finden des Weisthums vorher 17).

Die Verhandlung geschah öffentlich, meistentheils sogar unter dem blauen Himmel, jedenfalls aber in Gegenwart der Parteien, des Gerichtes und des Gerichts Umstandes. Die Parteien oder ihre Anwälte konnten allein vor Gericht erscheinen und erst vor Gericht einen Vorsprechen nehmen oder sich einen solchen vom Gerichte erbitten. Sie konnten aber auch schon einen Vorsprechen mit vor Gericht bringen (§. 666). Auch durften sie in Begleitung ihrer Verwandten erscheinen (§. 726). Eben so durften auch die Fremden, wenn sie als Kläger vor einem Fronhofgerichte auftraten, einen Procurator und Vorsprechen mitbringen 18). Jedenfalls mußte nun vor Gericht der mit oder ohne seine Partei erschienene Anwalt oder Procurator und der Vorspreche gehörig angebingt werden. („da tham für mich in Recht S. R. als Anwalbt und Procurator clagt, und bracht für, angedingt in rechten. — S. R. thom in antworth auch angebingt im rechten durch seinen er-

14) Weisthum bei Königsthal, I, 2, p. 83.

15) Grimm, II, 169.

16) Grimm, II, 173. vgl. 181. Heiber, p. 846.

17) Grimm, III, 514.

18) Grimm, III, 641, §. 7.

„laubten redner“¹⁹⁾. Daher nannte man den Vorsprechen den angebingten oder den erlaubten Redner (§. 666).

Wenn ein Höriger des Beistandes und der Vertretung seines Grundherrn bedurfte, so mußte auch dieser bei dem Fronhofgerichte erscheinen entweder in Person oder durch einen Stellvertreter. („wer vmb erblich gut oder anfelle clagen will, der soll es an eim dorfsgericht thun, — vnd sal seinen lehenherren oder sein scheinberlichen potent geinwertig haben²⁰⁾. Wenn einer den anderñ beklagen will um erblich guth. — Hat einer einen herrn oder junckern, so mag er ihn darzu fordern“²¹⁾).

Die Verhandlung selbst begann mit dem mündlichen Vortrage des Redners oder Vorsprechen des Klägers. Darauf antwortete der Vorspreche des Beklagten. Hierauf konnte replicirt und duplicitirt werden, bis die Sache spruchreif war²²⁾. Die Zeugen wurden öffentlich vor dem versammelten Gerichte vernommen. („darumb er erber Lüt begert zu verhören“²³⁾). Eben so die Eidhelfer („und soll schwören zu gott und den heiligen, daß er des guts näherer erb sei, und darnach unwerworfner mann sechs, das der eid rein sei und nit gemein. Wag er der sechs nicht gehaben, hat er dann drei, so soll man ihn fortfahren lassen mit den rechten“²⁴⁾). Die Urkunden wurden öffentlich vor Gericht verlesen. („der brief ward gelesen, der sagt —²⁵⁾. Darauf legt bemelter anwalbt ain schultzettl ein vund begert dieselb zue verlesen, die auff sein begern verlesen war“²⁶⁾). Alte schriftlich abgefaßte Weisthümer wurden ebenfalls vorgelesen. (quandam cedula[m] seu cartam papiream in suis tenebat manibus — de consensu et voluntate scabinorum curtis ibidem legit)²⁷⁾. Auch die

19) Mon. Boic. VIII, 288.

20) Grimm, III, 580.

21) Grimm, III, 895.

22) Mehrere vollständige Verhandlungen vor Fronhofgerichten bei Heider, p. 817—823. Mon. Boic. VIII, 287—289. u. XV, 823—826. Vgl. noch Hofrecht von Herdick, §. 8. bei Sommer, p. 61.

23) Heider, p. 819 u. 820. Vgl. Grimm, II, 18. Not.

24) Grimm, III, 627.

25) Mon. Boic. XV, 824 u. 825.

26) Grimm, III, 631.

27) Grimm, II, 823, vgl. 836 u. 741.

Eide wurden vor Gericht, bei dem Meierstein- u. s. w. geschworen²⁸⁾. Die Eide pflegten auf den Gerichtsstab (§. 688) oder auf die Heiligen geleistet und zu dem Ende die Heiligen selbst vor Gericht gebracht zu werden. („vnd soll des h. abts scholtzeis die hilligen an der kirchen hoellen — vnd soll eines abts schultzeis die hilligen in der kirchen holen und in den hof bringen²⁹⁾. und die heiligen von der pfarre zu Gölle darbringen und auf den tisch setzen³⁰⁾. zu den dreien dingen sollen die heiligen bereit ston ein teglichen huber, der schweren soll“³¹⁾).

Die Klage selbst mußte zuweilen in gewissen symbolischen Formen angebracht werden. Bei den Landstadelgerichten in der Abtei Fulda sollten die Ansprachen an Landstadelgüter stehend auf einer Bochshtut vorgebracht werden. („wellicher eyn lantstadelgut ansprechen wil, der soll das ansprechen vnd forbern an dem lantstadelgericht off eynere bochshtut, aber sulde vor die bochshtut eynem fulschen knecht funff schillinge heller verbürgen“³²⁾).

§. 699.

Die Findung des Urtheiles erfolgte in derselben Weise, wie bei den Gerichten der öffentlichen Gewalt. Die Urtheilsfrage wurde, wenn Schöffen zu Gericht saßen, an diese, sonst aber an den gesammten Umstand gestellt³³⁾. In manchen Fronhofgerichten fragte der Richter jeden Schöffen oder jeden geschwornen Rechtssprecher einzeln, Einen nach dem Anderen. Er hielt also eine förmliche Umfrage, z. B. in der Hofmark Pillersee in Baiern u. a. m. („fragt ich obgenanter Richter die 12 gesworne (gesworne Rechtssprecher), ir jedwedern insunderhait des rechtens“³⁴⁾). Aunderwärts wurde die Urtheilsfrage, ohne eine förmliche Umfrage bei jedem Einzelnen zu halten, an sämtliche Urtheilsprecher gestellt, und sodann diesen überlassen, in welcher Weise sie das Urtheil einbringen wollten.

28) Grimm, I, 746, §. 2 u. 6, III, 627. Vgl. noch oben §. 680 u. 688.

29) Grimm, II, 147.

30) Grimm, II, 19. Not.

31) Grimm, I, 688.

32) Grimm, III, 402.

33) Meine Gesch. des gr. Trf. p. 227—248.

34) Mon. Boic. II, 107. vgl. 102. Grimm, I, 810.

(„Darauf ich Richter die zwelf geferget hab. — Also haben die „zwelf ainhelligeltich erkhandt“) ³⁵). In diesem Falle pflegten die Schöffen, wenn die Sache nicht ganz klar war, aus dem Gerichtsring oder aus der gehegten Bank abzutreten, sich mit einander zu berathen und sodann wieder bei Gericht zu erscheinen, um das von ihnen gefundene Urtheil zu verkünden. So in der Pfalz, in der Wetterau u. a. m. („Die schöffen traten allzeit nach geschehener „Frage vom plaze ab, gingen auf den kirchhof — (die Sitzung hatte statt „vor der kirchhofsthüre unter freiem Himmel“) — „unterrebeten sich dort miteinander, lehrten dann wieder zurück, „und antworteten durch ihren redner, der gleichfalls ein schöffe war, „wie folgt — ³⁶). Hat den schultheissen in der gehegten bank die „vorgen. scheffen alle gemeinlich fragen lassen. — Da giengen die „scheffen us und nahmen einen berath darüber, und quamen wieder „uf die gehegte bank an das gericht sitzen und weisten zu recht „alle einmütiglich, das“ —) ³⁷). Sehr häufig wählten in diesem Falle die Schöffen einen unter sich oder auch einen Dritten, welcher sodann als ihr Redner oder Vorsprecher dem Gerichte auf die Urtheilsfrage antwortete. („Daruff dieselbigen heymburger nach ge„habtem bedacht durch Andreß Burgen vogt zu Neuenach als „iren darzu sonderlich erkornen fursprecher vnd red„ner von irer aller wegen nachfolgender massen haben antworten „lassen“) ³⁸).

Weistenthails wurde jedoch das Urtheil an einen einzelnen Schöffen gestellt, welcher sodann, nachdem er sich mit den übrigen Schöffen berathen hatte, das von ihnen gefundene Urtheil vor Gericht aussprach. („der schöpf soll das urteil zu ihme nehmen, unnd „laube bitten aufzustehen, und soll in ein gesprech mit sein gesellen gehen. könnten sie desz urteils eins werden, so sollen sie es „aussprechen. könnten sie aber des urteils nicht eins werden, so „sollen sie die hübenere zue sich nehmen. So sollenn dann die hü-

35) Mon. Boic. VIII, 289.

36) Grimm, I, 775. vgl. 776.

37) Grimm, III, 394. Weisthum von 1416 bei Reinhard, jur. histor. Ausföhrung, I, 48 u. 44.

38) Grimm, III, 825. vgl. I, 775, II, 484 u. 488.

„bener zue ihnen gehen in das gesprech“) 39). Daß sich übrigens die Schöffen auch mit dem übrigen Umstand berathen und die Richter selbst außer den Schöffen auch noch das umherstehende Volk, den Umstand, fragen durften, ist bereits schon bemerkt worden (§. 661). Und wenn der Gerichts Umstand das von den Schöffen gefundene Urtheil bestätigte, so nannte man dieses die Gerichts Folge. (sicque sententie predictae per approbationem et collaudationem communem, que volga dicitur, ab omnibus et singulis fuissent stabilite) 40).

In jenen Gerichten, in welchen der Umstand das Urtheil zu finden hatte, was bei ungeborenen Dingen in der Regel der Fall war, pflegte das Urtheil ebenfalls an den gesammten Umstand 41), meistens jedoch an einen Einzelnen im Umstand gestellt zu werden, welcher sich sodann mit den Uebrigen beriet und das von ihnen gefundene Urtheil im Namen Aller aussprach. („Darnach setzet der meiger an einen huber, das er uss gange mit den andern hubern, und zu recht spreche — so kument si herwider in, und ee si das recht uss sprechen — 42). Da namen die gemeyne lantlude ehnen beraide, vnd gynge vsz hinter sich, vnd alsz si sich wolle beraden hatten, da quamen sie widder ingegangen vor das vorgeschrebene gericht, vnd hieszen von irer aller wegen denn egenanten Henchen Alman vs sprechen, so was sie sich besprochen hettenn“) 43). Nicht selten wurde indessen das Urtheil auch bei Fronhofgerichten an einen der anwesenden Vorsprechen gestellt, über dessen Urtheil (Ansicht oder Antrag) sodann von der anwesenden Menge abgestimmt, dasselbe entweder angenommen (gefolgt) oder verworfen zu werden pflegte. („do fragt ich H. den vorsprech auf seinen ayd, was recht war, der ertailt auf seinen recht — da ward ihm gebolgt an der schran 44). Vff solichen Rechtsatz vnnb vff min frag, namen ihn die fürsprechen ein Vordencken mit denen, die das recht

39) Grimm, III, 576, §. 12.

40) Grimm, I, 810.

41) Grimm, III, 726, §. 1, 3 u. 6.

42) Grimm, I, 730. vgl. 729.

43) Grimm, III, 502. Vgl. noch Hofrecht von Herblode, §. 5. bei Sommer, p. 61.

44) Mon. Boic. XV, 824—825. vgl. 810 u. 811.

„sprechend, vff solchen bedacht vnd wyter vff mit vmbfrag warb nach flag, antwort, red vnd widerred, mit recht erkent“⁴⁵⁾.

Wenn mehrere Hofgemeinden oder Dorfschaften in einen Fronhof gehörten, wurde in manchen Herrschaften das Urtheil an die Gemeinde-Vorsteher gestellt. Diese traten sodann, ein jeder mit seiner Hof- oder Dorfgemeinde zur Berathung bei Seite und verkündeten, nachdem man sich geeinigt hatte, ein jeder namens seiner Gemeinde, das gefundene Urtheil vor dem versammelten Gerichte, z. B. im Stifte Lindau. („do erfur ich an gemainer Brtail vff den „Aid, was darumb recht were, des namen sich die vier keller „vmb die Brtail ain bedencken, vnd gieng jeglicher „mit den Seinen die zu ihm gehortend vss, vnd bedach- „ten sich, vnd kamen wider für Gericht vnd ward do vnzerworffen- „lich ertailt auff den Aid“)⁴⁶⁾.

Dasselbe Verfahren pflegte dann einzutreten, wenn die Herrschaft ein Weisthum begehrte, z. B. in der Wetterau („vnd begerte „an die schultheiß vnd landtsiebell daselbs, das sye vßgeen, sich „besprechen. — Daruff dyeselben lantsiebell vnd gericht rechtlich „vßgingen, sich ein gut zyt bedachten vnd besprachen, vnd darnach „wieder in die vorgenant stuben gingen, sich rechtlich nyeder sagten „vnd einhellichen zu rechte, uss chym monde, durch den H. L. wy- „seten, als das von hren vorfaren vnd alteren vff sye von hundert „jaren here vnd lenger komen were“⁴⁷⁾). Eben so in Westphalen. („Dyt ordel bestadet ahn den schulden to Schelwe. Item up bussen „gefrageben ordell hefft die schulde syn berath genohmenn myt den „sempthlifen hoffstuden, die imme hebbem heiten seggen“ —)⁴⁸⁾. In der Schweiz, wo im Meierhose zu Höngg der Stiftsvogt das Urtheil zuerst an die beiden Meier und sodann auch noch an den Umstand gestellt hat⁴⁹⁾. Dofters waren auch bei solchen größerten aus mehreren Ortschaften bestehenden Gerichten die Ortsvorsteher die Schöffen, z. B. bei dem Gerichte auf dem Berge zu

45) Urtheil von 1514 bei Heiber, p. 821. vgl. Meine Gesch. des Gr. Brf. p. 128 u. 230.

46) Urtheil von 1385 bei Heiber, p. 709. vgl. oben §. 658.

47) Grimm, III, 404.

48) Hofrecht von Loen, §. 108—110.

49) Urf. von 1376 bei Schauberg, I, 407—408.

Dubenheim die 12 Heimbürger der zu jener Bergpflege gehörigen Dörfer⁵⁰⁾, und bei dem Hochgerichte der Bellenz oder Pfalz an der Mosel die 24 Heimbürger der zu jenem Gerichte gehörigen Dörfer⁵¹⁾.

Nachdem die Verhandlung zu Ende und das Urtheil verkündet war, ließ man sich, je nach den Umständen auch noch den Vollzug des gefundenen Urtheils versprechen, auf den Gerichtsstab geloben und einen Gerichtsbrief ausfertigen (§. 687 u. 688). Wurde aber das Urtheil nicht freiwillig vollzogen, so erfolgte die Pfändung durch den Fronboten, hie und da auch durch den jüngsten Schöffen. („wan er dafs nicht geben will, soll er durch den jüngsten scheffen vnd frohnen gepfendt werden“) ⁵²⁾.

Gerichtskosten.

§. 700.

Die unterliegende Partei mußte natürlicher Weise die Gerichtskosten bezahlen. Da jedoch die Hauptkosten in der Abzug und Zehrung der Schöffen und der übrigen Urtheilsfinder und der Dingpflichtigen bestanden, diese aber bei den ungeborenen Dingen und bei den an bestimmten Tagen zu haltenden geborenen Gerichten von dem Fronhofsherrn selbst oder von dem Fronhofbeamten oder von den Dingpflichtigen selbst getragen werden mußten ⁵³⁾, so hatten die Parteien in der Regel gar keine Kosten. Die Verwaltung der Rechtspflege geschah vielmehr buchstäblich umsonst.

Nur bei denjenigen geborenen Dingen, welche auf ausdrückliches Begehren einer Partei gehalten und daher auf ihr besonderes Begehren geboten zu werden pflegten, war es anders. Denn bei diesen Gerichten hatte der unterliegende Theil im eigentlichen Sinne des Wortes die Zeche zu zahlen. Im Elsaß („obe ein meiger einen „gebotten hoffe haben müste vnd wolte, darzu solle er den hubern „in sonderheit gebieten vnd verkünden den tag des hoffts, vnd innen

50) Grimm, III, 825.

51) Grimm, II, 487. vgl. 494. Not.

52) Grimm, II, 508.

53) Grimm, II, 898. vgl. oben §. 665.

„essen vnd brincken geben, vnd weltliche partye vnrecht gewinnet, die solle semelichen costen uff richten dem meiger ⁵⁴⁾. So sich be-
 „gebe, das zweien, dreien oder mehr schöffren oder huebern, surge-
 „fallner spen und irrungen halben, eingeboten würde, denen ist
 „derjenige, so in der sachen vnrecht hatte, einen ehrlichen imbs bei-
 „neben irem tagelon, wie alles herbräuchlich, zu geben schuldig“ ⁵⁵⁾.
 Im Kloster Schrenckirsbach an der Mosel („thedingen sie inwendig
 „den gebingen, so ist der lehnmann verspflicht auff seinen kosten zu
 „erscheinen, thedingen sie aber ausserehalb den dreyen gebdingen, so
 „soll der lehnmann auff der partheyen costen kommen“) ⁵⁶⁾. Im
 Hennebergischen. („so soll mein herr probst ihnen essen unnd drin-
 „kenn geben unnd gütlich thun, unnd wer die hauptfach verlost,
 „der soll die agung unnd zehrung bezalen“) ⁵⁷⁾. In der alten
 Graffschaft Wertheim u. a. m. („was die verzehrten, das sollt das
 „dorff nicht gelten, sonder die solten das gelten, die deß gerichtß
 „bedörffen vnnnd die lüte daruff gebetten vnnnd bracht hetten“) ⁵⁸⁾.
 Und außer der Zeche mußten in manchen Herrschaften auch noch
 andere Gebühren, theils an den Hoffschulden und Fronen, theils an
 die Urtheilßfinder bezahlt werden ⁵⁹⁾. Man nannte daher derglei-
 chen Notgerichte auch gekaufte Gerichte (§. 655). Und der Klä-
 ger mußte, wenn ihm nicht zu trauen war, Bürgen stellen,
 daß er die Kosten bezahlen werde, z. B. im Elsaß. („Auch hette
 „der meiger ein mißstruwen zu dem, der soltlichen gebotten hoffe
 „vorbert, der soll eim den costen versichern zu bezalen“) ⁶⁰⁾. Eben
 so in der Pfalz u. a. m. („Item ein nothgericht, wer des in disem
 „gericht bedarf oder han will, der soll dem schulteissen bürgen setzen,
 „daran er ein genügen hat, für solchen costen als das gericht kost
 „zu erkauffen vnd was das gericht verzert“) ⁶¹⁾.

Dasselbe gilt von den Fremden. Da sie nämlich keinen

54) Grimm, I, 741.

55) Grimm, I, 747, §. 9.

56) Grimm, II, 898.

57) Grimm, III, 577, §. 14—16.

58) Grimm, III, 569.

59) Hofrecht von Essen, §. 20 bei Sommer, p. 222. Grimm, I, 747, §. 9.

60) Grimm, I, 741.

61) Grimm, I, 798.

Zutritt zu den Fronhofgerichten hatten, so mußten sie, wenn sie klagen wollten, das Gericht kaufen, d. h. ein gekauftes Gericht oder ein Rotgericht begehren. („Wan ein auslendiger kem zu dem richter vnd will die scheffen verkaufft haben, von ein ston gericht, so ist er den scheffen die kost oder den kosten schuldig zu geben“⁶²). „keme ein gast und begerte des rechten, — so sol man im mit einer schöppen richten, vnd darumb so sol der gast jedem richter also vil ir sind geben zu sinen rechten ein schilling pfening und ein mol“ d. h. eine Mahlzeit⁶³). Sehr interessant sind auch die Bestimmungen über das von einem Fremden begehrte Rotgericht in dem Weisthum von Zell, Harzheim und Nivern in der Pfalz.

Auch mußten die Fremden für die Bezahlung der Kosten und für den Vollzug des zu findenden Urtheiles Bürgschaft stellen. Und dieses nannte man das Gericht verbürgen („der frembde soll das gericht verbürgen und genugsamlich verlegen“⁶⁴), oder das Gericht vertrösten. („die gest sollen vertrösten was in mit recht erkennt werd, dem rechten allweg nachzukomen vnd gnug zetund, vnd sol einer vertrösten zehen pfund pfening oder me, nachdem vnd die sach ist, darumb sy in recht ligen, vnd sol ain gast ainen ingeseffenn vogtman zu ainem tröster geben baran ain vogt benügen hat“⁶⁵).

6) Rechtsmittel und Oberhöfe.

Im Allgemeinen.

§. 701.

- Wie bei den öffentlichen Gerichten, so kommen auch bei den Fronhofgerichten gewisse Rechtsmittel vor, welche zwar von den unferigen wesentlich verschieden waren, aus welchen aber dennoch unserer heutiger Instanzenzug hervorgegangen ist. Daß hier nicht von den öffentlichen Gerichten die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Auf sie werde ich bei einer anderen Gelegenheit wieder zu-

62) Grimm, II, 184—185.

63) Grimm, I, 415—416.

64) Grimm, III, 550.

65) Grimm, I, 196. vgl. noch I, 210 u. 659, §. 15. und oben §. 672.

rückkommen. Hier also nur Einiges über die bei den Fronhofgerichten vorkommenden Rechtsmittel. Wie in anderer Beziehung, so hat indessen auch in dieser Hinsicht das Verfahren bei öffentlichen Gerichten als Vorbild bei jenem der Fronhofgerichte gebient, und umgekehrt dieses auch wieder auf jenes zurückgewirkt. Denn es hat zwischen beiden, wie es nun immer klarer und deutlicher hervortreten wird, allzeit eine gewisse Wechselwirkung bestanden.

Daß der um das Urtheil gefragte Schöffe, Huber oder sonstige Urtheilsfinder, ehe er sein Urtheil abgab, sich mit den übrigen Schöffen und Urtheilsfindern und, wenn er wollte, auch mit dem Umstande berathen konnte, ist bereits schon bemerkt worden (§. 661 u. 699). Man nannte dieses einen Berath („eynen beraibe -- „syn berath“) nehmen⁶⁶⁾, sodann ein Vordenken nehmen⁶⁷⁾, ein in die Acht gehen⁶⁸⁾, ins Gespräch gehen, einen Rath oder einen Bedacht nehmen u. s. w.⁶⁹⁾.

Unmittelbar nach beendigter Berathung sollte das gefundene Urtheil gewiesen werden. („Alle ordele, der die verkaren Erfflaten „wyß weren, die sullen sy by oeren Eiden uitwiesen sonder ver- „toch“) 70). Konnten sich jedoch die Urtheilsfinder über das zu findende Urtheil nicht einigen, so durften sie sodann eine Vertagung begehren. Und eine solche Vertagung nannte man einen Schub oder Zug, einen Tag geben, das Urtheil schieben. („werden sie aber des urtheils nicht eins, so mögen sie das ur- „theil schieben bis zum nechsten gericht 71). soll im Zug vnd „Tag geben werden, bis zu nechsten ehehafften Gericht“) 72). Eben dieses Recht hatte jeder Urtheilsfinder, wenn er nicht wußte, was Recht war, wenn er „nit wis“ oder „nit wizig“ werden konnte. Und auch dieses nannte man einen Berath nehmen. („hefft die schulte hyrup beghert XIV dage beraibts“) 73). Man

66) Grimm, III, 502. Hofrecht von Loen, §. 108. u. 110.

67) Heider, p. 821.

68) Hofrecht von Essen, §. 6 bei Steinen, I, 1759. — „in die Acht gan“ —

69) Grimm, R. A. p. 788—791. Meine Gesch. des Gr. Br. p. 232—234.

70) Hofrecht von Xanten, c. 49.

71) Grimm, III, 576, §. 12.

72) Heider, p. 821 u. 822.

73) Hofrecht von Loen, §. 110.

nannte es aber auch „auff das Urtheil eine Erfarung haben“⁷⁴⁾, ansprechen und ausfahren^{74a)}, zu Hof fahren^{74b)}, einen Schub oder Zug nehmen, nach Hof fahren, das Recht holen u. s. w.⁷⁵⁾. Während der für den Berath, Schub oder Zug gesetzten Frist konnten nun die Schöffen und Urtheilsfinder sich Rathsholen bei wem sie nur wollten. („alle ordele, der die verklaren „Erfflaten niet wyss en weren, der selver ordell sullen ind moegen „die verklaren Erfflaten, up der partien kost, wyss werden, an ind „up allen steden ind an allen wysen mannen, dair sie Diechtfleringhe ind onderscheide der Rechten der vursc. bestaebde ordele „wyss werden kunnen“)⁷⁶⁾. Meistentheils geschah dieses jedoch, wie wir sogleich sehen werden, bei einem anderen Gerichte, und zwar in der Regel bei einem Oberhofe.

Urtheil Widersprechen und Schelten.

§. 702.

Von diesem Berath nehmen und Recht holen verschieden war das Widersprechen und Schelten der Urtheile. Es war nämlich jeder Urtheilsfinder, sogar jeder anwesende Dingpflichtige, wie bei den öffentlichen Gerichten, berechtigt, das von einem Anderen gefundene Urtheil zu widersprechen oder zu schelten, wenn er ein anderes besseres Urtheil zu finden wußte. Und es mußte ihm zu dem Ende der Richterstuhl eingeräumt werden⁷⁷⁾. Zwischen dem Widersprechen des Urtheiles und dem Urtheil Schelten bestand jedoch ein wesentlicher Unterschied.

Wer nämlich ein Urtheil widersprach⁷⁸⁾, widerwarf⁷⁹⁾,

74) Grimm, III, 598.

74a) Weisthum von Zell, Harzheim und Nivern, Bd. III, 564. „und was „sach diß gericht nicht weyse war; sonder ansprechen vnd aussfahren „müeste.“

74b) Lagerbuch von Heppenheim auf der Biese, Bd. III, 575.

75) Grimm, R. A. p. 798 u. 884. Meine Gesch. des Gr. Br. p. 284—285.

76) Hofrecht von Xanten, c. 50.

77) Sächs. Landr. II, 6, §. 4, 12, §. 10 u. 18, III, 69, §. 3.

78) Sächs. Landr. II, 12, §. 10.

79) Schwäb. Landr. W. c. 97.

verwarf⁸⁰⁾ oder widerlegen wollte⁸¹⁾, der durfte ungestraft ein anderes finden. Das von ihm gefundene neue Urtheil konnte in derselben Gerichtssitzung verfolgt werden. Und welchem von beiden Urtheilsfindern gefundenen Urtheile sodann die meiste Menge zufiel, dessen Urtheil hatte die Folge. („widersprick en die vulbort „vnde wint he en ondel, svelker die merren volge heuet, die behalt „sin ordel“⁸²⁾. ist daz ein rihter urteil vraget einen man, dem vol- „gent lihte dri oder mer, ein ander da bi der vindet ein anderz, „dem volgent such lihte zwene oder mer, swer die merern volge „hat, der hat die urteil behabet, unde jener belibet ane buoze, wan „sine urteil nicman bescholten hat“⁸³⁾. Ein Urtheil nun aber, welches die Folge nicht erhielt („hette aber daz urtel dcheine volge „von dem Merrethell der Scheffen“), das wurde eben deshalb gar nicht beachtet, denn es war gar kein rechtsgültiges Urtheil. (want „vneruolgt Vrtel ist dchein urtel“⁸⁴⁾). Wer dagegen ein Urtheil gescholten, d. h. für unrecht erklärt hatte, der wurde gestraft, wenn er kein besseres Urtheil finden konnte, d. h. wenn das von ihm gefundene Urtheil nicht die Folge erhielt. Das gescholtene Urtheil mußte jedoch an einen höheren Richter gezogen und daselbst verfolgt werden. („Sve so en ordel beschilt, die sprickt alsüs: dat „ordel dat die man gebunden heuet, dat is vnrecht, dat selbe if „vnde tie des dar if is to rechte tien sal, vnde bidde dar vmmе „enes ordeles, war if is durch recht tien sole“⁸⁵⁾). Denn ein gescholtenes Urtheil durfte nicht in demselben Gerichte, in welchem dasselbe gescholten worden war, verfolgt werden. („Um en gescul- „den ordel ne sal man nener vulbort vragen“⁸⁶⁾).

Außer den Urtheilsfindern und Dingpflichtigen durfte auch

80) Ruprecht von Freising, I, 79 u. 80.

81) Hofrecht von Kanten, c. 52.

82) Sächs. Fr. II, 12, §. 10. vgl. II, 6, §. 4.

83) Schwäb. Landr. W. c. 97. vgl. Ruprecht von Freising, I, 80. Grimm, III, 586—587.

84) Bobmann, II, 669.

85) Sächs. Landr. II, 12, §. 11. vgl. I, 19, §. 2, II, 12, §. 4 u. 12—14. III, 69, §. 3. Schwäb. Fr. W. c. 18 u. 97. Grimm, III, 285, §. 22.

86) Sächs. Fr. II, 12, §. 14. Schwäb. Fr. W. c. 97. Ruprecht von Freising, I, 80. Magdeburg. Schöffn Urtheil, c. 4. dist. 1. bei Zobel, fol. 475.

der vorstehende Richter, gewissermassen zur Wahrung des Rechtes, dem Urtheile, ehe dasselbe verfolgt war, widersprechen, wie nach französischem Rechte und jetzt auch nach bairischem Rechte der Staatsanwalt in Interesse des Gesetzes Cassation suchen darf. Und die Urtheilsfinder mußten sodann das Recht bei dem Oberhose holen. („ist auch, das die scepffen teilen uf iren eid das sie recht „dünklet, das mag der richter wol widerreden, ee bes die „volge gar erget von den scepffen allen. wannc das ber richter widerspricht, so sullen die scepffen das recht holen zu „Bischofsheim, danne das gericht hergeet und sollen die scepffen „darumb nit bussfellig werden“) ⁸⁷⁾. Aus demselben Grunde durfte der Richter das von den Schöffen gefundene Urtheil auch noch dem Umstande zur allenfalligen Bestätigung oder Verwerfung vorlegen (§. 661 u. 699).

Endlich hatten auch die Parteien selbst das Recht das gefundene Urtheil zu schelten ⁸⁸⁾ oder dasselbe zu widersprechen („weddersprechen ⁸⁹⁾, wedderachten ⁹⁰⁾, wedder wysen“) ⁹¹⁾, oder zu widerrufen („wedderropen“) ⁹²⁾, zu widerlegen („weberlegen“) ⁹³⁾, zu widerwerfen („werdint is selbe widir worfen“) ⁹⁴⁾, oder sich dagegen zu berufen ⁹⁵⁾, was man seit dem späteren Mittelalter appelliren genannt hat ⁹⁶⁾.

Jedes gescholtene Urtheil mußte, wie wir gesehen haben, an einen höheren Richter oder an den Grundherrschaft selbst gezogen oder geschoben werden. („das ordel wart geschulden, vnd thor erkennnisse „der herrn geschaven“) ⁹⁷⁾. Das bloß widersprochene oder widerrufenene Urtheil dagegen brauchte nicht an ein anderes Ge-

87) Urf. von 1316 bei Schulzes, Henneberg. Gesch. II, 18, 19.

88) Grimm, III, 235, §. 22 u. 23.

89) Hofrecht von Essen, pr. bei Sommer, p. 216.

90) Hofrecht von Loen, §. 63.

91) Hofrecht von Kantzen, c. 82.

92) Hofrecht von Loen, §. 108.

93) Hofrecht von Kantzen, c. 52.

94) Grimm, III, 435, §. 12.

95) Grimm, I, 752, III, 458.

96) Grimm, I, 752, II, 586. Heiber, p. 808 f.

97) Grimm, III, 235, §. 22.

richt gezogen zu werden. Es konnte darüber gleich in derselben Gerichtssitzung verhandelt und entschieden werden. In diesem Falle mußte der Urtheilsfinder, dessen Urtheil widersprochen worden war, den Richterstuhl verlassen. Und derjenige, welcher dasselbe widersprochen, nahm sodann den Richterstuhl ein, um ein besseres Urtheil zu finden⁹⁸⁾. Es konnte jedoch die Sache auch in die nächste Sitzung desselben Fronhofgerichtes gebracht werden, um daselbst ein besseres Recht beizubringen. („ein' beter Recht by tho bringhen“) oder um das gesundene Urtheil mit einem besseren Rechte zu widerlegen. („dat men dit orbell mit einen beteren Rechten weder- „leggen kunde“) ⁹⁹⁾. Der Zug konnte indessen auch an ein anderes Hofgericht gehen. So brachte man öfters die bei dem Hofgerichte zu Breben widerrufenen Urtheile an das Hofgericht zu Loen¹⁾ und in Baiern an eine andere Schranne. („derselben urthail ward ge- „uolgt Kuprecht der vorsprecher an der schranne. da gab die frau „für mit versprechen si solt in dem gut pleiben vnd dingt auf „daz gein hof, da sagt ir volg vnd daz recht, si solt di vrtail auf „viertzechen tag her wider pringen gein Sallching auf di schranne“)²⁾. Meistentheils ging jedoch der Zug, wenn er an ein anderes Gericht ging, an ein höheres Gericht oder an den Oberhof³⁾. Da nun das gescholtene Urtheil immer an ein höheres Gericht gehen mußte, das widersprochene Urtheil aber meistentheils dahin zu gehen pflegte, so wurden späterhin beide Rechtsmittel mit einander verwechselt und nicht mehr streng von einander unterschieden. Sie nahmen nun beide die Natur einer Berufung an, welche man späterhin Appellation genannt hat. Und bereits in den Magdeburger Schöffsurtheilen und in der Glosse zum Sächsischen Weichbilde wurden dieselben nicht mehr unterschieden. Daher konnte nun auch über das gescholtene Urtheil gleich in derselben Sitzung vor demselben Gerichte verhandelt und das Urtheil gefunden werden⁴⁾.

98) arg. Magdeburg. Schöffsurtheil, cap. 4. dist. 5. bei Zobel, fol. 476.

99) Hofrecht von Xanten, c. 52 u. 53. vgl. noch Hofrecht von Loen, §. 108.

1) Niefert, Hofrecht von Loen, p. 127. Gerichtsbuch von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 391—392.

2) Urtheilsbrief von 1376 in Mon. Boic. XV, 311.

3) Grimm, III, 458.

4) Magdeburg. Schöffsurtheil, c. 4. dist. 5. bei Zobel, fol. 475 u. 476. Glosse zum Sächf. Weichbild, art. 74.

Weistentheils ging jedoch der Zug in dem einen wie in dem anderen Falle an ein höheres Gericht, an den Oberhof, über welchen nun noch Einiges bemerkt werden muß.

O b e r h o f.

§. 703.

Oberhof nannte man denjenigen Hauptfronhof, der über mehreren anderen Fronhöfen stand. Man nannte ihn daher auch einen Ueberhof. („Ueberhoff oder vberhoiff“) ⁵⁾, den obersten Hof ⁶⁾, den Obersten Dinghof ^{6a)}, das Oberhaupt ⁷⁾, das oberste Oberhaupt ⁸⁾ oder auch das Haupt ⁹⁾. Daher nannte man den Zug oder die Berufung an einen Oberhof ein zu Haupt fahren ¹⁰⁾. In der Regel nannte man aber den oberen Hof einen Oberhof, curtis superior, curia major, curtis principalis, Haupthof u. s. w. (§. 234 u. 385) und, da der Fronhofherr auf demselben zu wohnen pflegte, zuweilen auch die Pfalz, z. B. in der Abtei Ebersheimmünster, in Konstanz, in St. Gallen, in Lindau u. a. m. ¹¹⁾.

- 5) Grimm, II, 292. „den oberhoiff,“ eod. III, 498. „solichs gericht vberhoiffe“ Specification der Sabelhöfe bei Sommer, p. 209. „Dit seyndt die Sabelhöfe des Stiffts S. Ludgers tho Werden, welche unter diesen Hoff Vardhoven, als den Ueberhoff gehörig davon bey anderen Ortden und Gerechtigkeiten halen sullen.“
- 6) Hofrecht von Vardhoven bei Sommer, p. 207. „Das Stift Werden hat viele Sabelhöfe, davon der oberste Hoff der Hoff zu Vardhoffen, als wohin die unter Sabelhöfe ihr Hauptgericht jederzeit gehabt.“
- 6a) Leffnung des St. Blasischen Walbams, §. 6. bei Mone, Zeitschr. VI, 108. Grimm, I, 737.
- 7) Grimm, II, 536. „weisen die appellation in dem obernhoff Rommersheim, als ihr oberhaupt.“ Weisthum von Grenzhausen, §. 8. bei Königsthal, I, 2. p. 44.
- 8) Röllner Abschied von 1537, §. 5 u. 10 bei Kindlinger, M. B. II, 375.
- 9) Grimm, III, 12. „weisen sie an vnser gebürlich haupt.“
- 10) Grimm, II, 756. „zu haupt fahren.“ Röllner Abschied von 1537, §. 10 bei Kindlinger, M. B. II, 376. „ze Heupt faren.“
- 11) Grimm, I, 296 u. 672. von Art, II, 606. Heiber, p. 802 u. 803–804.

Der Oberhof ist, wie wir gesehen haben, nach und nach der Hauptsitz der Verwaltung und in gleicher Weise auch der Hauptsitz der herrschaftlichen Rechtspflege geworden (§. 234 u. 385). So lange die Hof- und Grundherren den Vorsitz bei Gericht in eigener Person zu führen pflegten, konnte von einem Ziehen der Urtheile an einen Oberhof keine Rede sein. Denn der Fronhofsherr anerkannte in Fronhofangelegenheiten über sich selbst keinen höheren Richter. Er war vielmehr selbst der Gerichtsherr (§. 651). Von ihm ging demnach, wie wir heut zu Tage sagen würden, alle Gerichtsbarkeit, d. h. die Fronhof- oder grundherrliche Gerichtsbarkeit, aus und gewissermassen auch das Hofrecht selbst. Es konnte daher das unter seinem Voritze gefundene Urtheil, wie jedes andere, wohl widersprochen oder auch gescholten und sodann ein neues Urtheil gefunden werden. Allein es mußte darüber in demselben oder in einem anderen Hofgerichte unter dem abermaligen Voritze des Hofherrn verhandelt und entschieden werden. Denn so oft der Fronherr selbst zu Gericht saß, war der Fronhof, auf welchem er zu Gericht saß, da er keinen höheren Fronhof über sich hatte, gewissermaßen selbst der Oberhof. So lange demnach der Fronhofsherr alle seine Hofgerichte selbst präsidirte, so lange standen alle Fronhöfe einer und derselben Herrschaft einander ganz gleich. Erst seitdem die Fronhofsherrn nicht mehr in eigener Person den Vorsitz führten, oder ihn wenigstens nicht mehr allenthalben führten, konnte ein Fronhof, insgemein jener Fronhof, auf welchem der Hofherr seinen ständigen Wohnsitz hatte, sich über den anderen erheben.

§. 704.

Die Fronhofrichter sind nämlich, wie wir gesehen haben, bloße Stellvertreter des Fronhofsherrn gewesen. Wer sich demnach durch ein unter dem Voritze eines Hofrichters gefundenes Urtheil beschwert glaubte, der konnte sich von dem Stellvertreter an den Herrn selbst wenden. Und es hatte sodann unter dem Voritze des Fronhofsherrn oder eines von ihm gesetzten anderen Stellvertreters eine neue Verhandlung statt (§. 652). In der Frauenabtei Waldbkirch sollten daher die widersprochenen Urtheile an die Frau Aebtissin selbst in ihren Hof zu Waldbkirch gezogen werden. („were „auch, das sy im urtheile wurdent zweien, oder si nit entzündent

„umb das gotshus recht das sol man nienen ziehen wan fur meine frowen die eptistinnen von Walbkirch in ihren hof ze Walbkirch“¹²⁾. In der Abtei Lindau ging der Zug gleichfalls an die Aebtissin und man nannte es das Urtheil an die Oberhand ziehen. („so aber ein UrteI ergien, damit die ein Parthey vermeint beschwerd zu seyn, so mag einer wol für mein gnädige Frawen dieselbigen UrtheI, als für die Oberhand, ziehen vnd appelliren“)¹³⁾. Denn Oberhand wurde öfters auch die Grund- und Vogteiherrschaft genannt¹⁴⁾. In der Abtei Walbolvisheim ging der Zug ebenfalls an den Hofherrn. („an des dinkhofsherrn spruch wol beruesen und appellieren“)¹⁵⁾. In der Abtei Seligenstadt an den Abt. („so sullte der schultheisz mit ime geen gein Selgenstatt zu mim hern“)¹⁶⁾. In der Abtei Brüm gleichfalls an den Grundherrn. („kan er ihme nit helffen, soll er ihnen zum grundtherrn weisen“)¹⁷⁾. In dem Kloster des heiligen Michael in Bamberg an den Abt. (ad Abbatis presentiam recurrant)¹⁸⁾. In dem Kloster Deutz an den Abt. („moigen sie sich des heroipen to Duzh in die Kemmenawe vor des Abts werbigkeit“)¹⁹⁾. In der Abtei Ebersheimmünster an den Abt. („das urteil sol man ziehen her widen uf die phalze zu Ebersheimmunster vur den abbet“)²⁰⁾. In Kloster Einsiedeln an den Abt. („die vrteilbe sol man zuchen vß dem hofe in die dinghöfe, als denn erteilt wirt, vnd ze jüngste (d. h. zuletzt) in des abtes kamer“)²¹⁾. In den Grundherrschaften des Abtes von St. Gallen an diesen. („ain vrtail ziehen wil von dem amman fur ainen abt ze sant Gallen“)²²⁾. In der Abtei St. Blasien an den Abt. („die vrteil sol man ziehen — gen

12) Grimm, I, 368.

13) Urf. von 1499 bei Heiber, p. 803—804.

14) Grimm, I, 78, §. 41, 97, §. 1 u. 14.

15) Grimm, I, 752.

16) Grimm, I, 511.

17) Grimm, II, 539.

18) Urf. von 1015 bei Rinblinger, Hbr. p. 228.

19) Hofrecht von Hattneggen bei Sommer, p. 257. Grimm, III, 54.

20) Grimm, I, 672.

21) Grimm, I, 150. vgl. 157, §. 26 u. 170.

22) Grimm, I, 188.

„sant Blesfen für minen herren“) 23). Im Stifte zum großen Münster in Zürich an den Probst und an das Capitel. (sententia interlocutorie ad dominos — prepositum et capitulum ecclesie Thuricensis sunt remittende) 24). Eben so in den bairischen Hofmarken an den Hofmarkherren, z. B. in der Abtei Rot („ob inder „ein armer wär, der gedacht, daß im das recht zu swer wolt sein, „derselb hat für vns ze dingen vnd nicht anderstwo“) 25). In der Abtei Ettal u. a. m. („Wär aber, daß Richter unrecht richtet, oder „tät, so sullent sy es für den Apt und sein Convent tragen“) 26). Von dem Baramtergerichte im Stifte Freising ging die Berufung an den Domprobst zu Freising („welchen dann dächet daß im ze „churz beschäc der mag wol dingen seines rechten ortal für mein „herren den tumprobst ze Freisingen“) 27). In der Schweiz ging die Berufung an den jedesmaligen Tvingherren, also an die Stadt Burgdorf, seitdem diese die Herrschaft Gutenburg nebst der damit verbundenen niederen Gerichtsbarkeit erworben hatte 28).

Dieses gilt übrigens nicht bloß bei den widersprochenen Urtheilen, sondern auch bei den gescholtenen. Denn auch die gescholtenen Urtheile mußten an den Grundherrn gezogen oder, wie man es auch nannte, geschoben werden („das ordel wart geschulden, vnd thor erkennnisse der herrn geschaven“) 29).

§. 705.

In den kleineren Grundherrschaften, in welchen es nur einen oder nur wenige Fronhöfe gab, ging demnach der Zug von den von dem Fronhofrichter präsidirten Fronhofgerichten an denjenigen Fronhof, auf welchem der Hofherr selbst seinen Wohnsitz hatte, indem der Hofherr das Haupt der ganzen Grundherrschaft war. (ad caput claustrum, videlicet ad abbatis presentiam recur-

23) Grimm, I, 804.

24) Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 408.

25) Grimm, III, 899.

26) Spruch von 1406 bei Lori, p. 98.

27) Oberbair. Archiv, III, 308 vgl. 297.

28) Urk. von 1460 bei Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 59 u. 60.

29) Grimm, III, 235 §. 22.

rant)²⁰⁾. Und von dem Hofherrn wurde sodann jener Fronhof selbst das Haupt oder das Oberhaupt und das dort gehaltene Hofgericht das Hauptgericht oder das oberste Hofgericht genannt²¹⁾. Dieser Fronhof war demnach für die ganze Grundherrschaft der Oberhof, wenn er auch, wie jener zu Dürkheim in der Abtei Limburg, nicht so genannt worden ist.

In den größeren oder zerstreut liegenden Herrschaften, in welchen, um die Gutsverwaltung besser übersehen zu können, mehrere Haupt- oder Oberhöfe errichtet werden mußten, ging der Zug immer an denjenigen Haupt- oder Oberhof, unter welchem die Fronhofgerichte auch hinsichtlich der Verwaltung gestanden haben. Allein auch von diesen Oberhöfen ging immer wieder ein weiterer Zug an den Fronhofherrn selbst oder wenigstens an denjenigen Fronhof, auf welchem die Herrschaft ihren Sitz hatte. In dem Bisthum Basel bestanden zu Hünningen, Bubendorf und zu Kopingingen solche Oberhöfe, an welche man von den unter denselben stehenden Hofgerichten die Urtheile ziehen konnte. Allein von sämmtlichen Hofgerichten ging wieder der Zug weiter an den Fronhof zu Basel. („wer urteil ziehen wil, der mag si ziehen gen Kopingingen, von Kopingingen gen Hünningen, von Hünningen gen Bubendorf, von Bubendorf an die leimenstegen in der thumprobstei Basel.“)²²⁾. Es hat demnach immer drei Instanzen gegeben. („Man mag die urteil ziehen nach hofrecht von eim hofgericht zum andern unß an das „drit.“)²³⁾. In dem Kloster des heiligen Michael zu Bamberg ging der Zug zuerst an den zunächst gelegenen Fronhof und dann erst an den Grundherrn selbst (si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam curti marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum. si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustrum, videlicet ad abbatis presentiam recurrant)²⁴⁾. Eben so ging in der Abtei Schwarzach der Zug von einem Fronhof zum anderen,

20) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hbr. p. 228.

21) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 92. vgl. oben §. 703.

22) Grimm, I, 305, vgl. 652, 654 u. 664.

23) Grimm, I, 650.

24) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hbr. p. 228.

zuletzt aber an jenen zu Schwarzach selbst. („diss sint bez closters „gerichte vnd bündhoffe, vnd gelegen ime Elsas lenyt dem Rhyne; „die allewege zuß von ehme zu dem andern habent, vnd doch zu „leste hre vrteil nht wytter suchen soltent, dann zu Schwarzach „vor den vierzeihen vff dem sale“) 35). Eben so im Kloster Lucern („wer ouch, das ein vrthel stößsig wurde ze Tagmersellen, die sol „wan ziehen des ersten gen Bürgschwyl, darnach inn den hoff gen „Gerlibach, vnnnd istz das da sy da stößsig wurd, so sol manns „ziehen gen Stäsa, vnd wurdts da stößsig, so sol man sy ziehenn „inn mynes herren Kammer, vnd da sol myn herr selber erken- „nen“) 36). Im Stifte Konstanz („würden aber ettlich vrtlen stö- „ßsig, die sol man züchen mit dryen henden und zwayen wertten, „desh ersten in den hoff gen Loffen und dannent hñ gen Horn, „und von Horn uff die pfalz gen Costenz, da sol sy end ha- „ben“) 37). In der Abtei St. Blasien („die selben vrteil sol man „ziehen gen Luzbach, dannan hin gen Lettingen, vnd dannan hin „gen fant Blesien für meinen herren“) 38). Im Stifte Essen ging die Berufung von den Hofgerichten an den obersten Hof des Stif- tes und von diesem an die Abbtissin selbst („die magh sich dessen be- „roipen an den Bryhoff, dat die overste hoff is des Stiffs. Die „mede wert saike, dat einige parthei der wißnige nicht en benoichde, „die sollen sich vorder beroipen an die Abbisse und Frauwe tor ldt „des Stiffs Essende“) 39). In der Abtei Brüm ging die Berufung von den verschiedenen Fronhöfen an den Oberhof zu Rommersheim. (ad altam justitiam recurrendum — ad dictum et tententias scabinorum curtis de Ruomersheim 40). „da von einem vrtel „appellitret wird, weisen die appellation in den obernhoff Rommers- „heim“) 41). Von diesem Oberhose ging aber der Zug weiter an den Abt selbst 42). In der Herrschaft Hirschhorn ging die Berufung

35) Grimm, I, 736. vgl. 737 u. 741.

36) Grimm, I, 170.

37) Grimm, I, 296.

38) Grimm, I, 304 vgl. p. 31.

39) Hofrecht von Essen bei Sommer, p. 216 vgl. 222 und Steinen, I, 1761.

40) Grimm, II, 514.

41) Grimm, II, 536 vgl. 518 u. 520.

42) Grimm, II, 539. III, 830.

von den Untergerichten an den Oberhof zu Strümpfelbrunn und von diesem an die Herrschaft selbst⁴³⁾. In der fuldischen Mark ging der Zug von einem Fronhose zum anderen und sodann weiter an die Herrschaft zu Friedberg⁴⁴⁾. Eben so im Stifte St. Alban u. a. m.^{44a)}.

In manchen Herrschaften, in welchen mehrere Gerichtsorte neben einander bestanden, sollte der Zug von einem Gerichte zu dem anderen gehen, bis sich eine Mehrheit für das Urtheil ergab. („vnd „well vrtail an dem stul die mehrere wirt, das sol recht sin, vnd „sol man das halten“), z. B. in der Abtei Alpirsbach⁴⁵⁾. Auch im Erzstifte Trier ging die Hoffahrt von einem Dorf- oder Bauerngericht zu dem anderen und im Erzstifte Mainz von einem Untergericht zu dem anderen, bis dieses Hoffahren im 16. Jahrhundert mit den Oberhöfen selbst abgeschafft worden ist⁴⁶⁾.

Es hatten demnach insgemein drei Instanzen statt. Und derjenige Fronhof, auf welchem die Herrschaft selbst ihren Sitz hatte, war der oberste Dinghof („des closters obersten dyndhoff“)⁴⁷⁾ oder der oberste oder höchste Hof des Grundherrn („der oberste Hoff der „Hoff zu Barckhoffen“⁴⁸⁾, an den höchsten Hof „oeres Herrn“⁴⁹⁾. Und von ihm hatte keine weitere Berufung mehr statt. Denn dort führte der Fronhof- oder Grundherr selbst oder ein von ihm ernannter Stellvertreter in seinem Namen den Vorsitz. Von dem Hofherrn selbst hatte aber, wie wir gesehen, keine weitere Berufung mehr statt. So im Stifte Basel („Wer appelliren will von dem „hofgericht zu — gen Basel an die leimenstegen, ist der oberhof, „do p libt es“⁵⁰⁾. Eben so in der Abtei Schwarzach („so sol es

43) Grimm, I, 442 u. 448.

44) Grimm, III, 489.

44a) Grimm, I, 660 §. 28, 663 §. 26.

45) Grimm, I, 373.

46) Untergerichtsordnung des Erzstiftes Mainz von 1584 und des Erzstiftes Trier von 1539 bei Saurius, I, fasc. 1. p. 12, 76 u. 77.

47) Grimm, I, 787.

48) Hofrecht von Barckhoven bei Steinen, I, 1767.

49) Albrechts Verordnung von 1438 bei Riesert, Hofrecht von Loen, Anhang. III.

50) Grimm, I, 664 vgl. 806.

„gewysen werden gen Swartzach vff den sale für die viergehen, vnd „wan ez also vff den sale gewysen wurt, so ist ez am höchsten, „vnd sol da bliben vnd vssgetragen werden“⁵¹⁾. In der Abtei Watelsheim („so mag derselbig beschwerte teil an des dinkhofsherrn spruch wol beruefen und appellieren, und was dann der „dinkhofsherr sprechen würde, dabei soll es endlichen „unverweigerlichen verbleiben“⁵²⁾. Desgleichen im Kloster Petershausen, in der fuldischen Mark, in der Abtei St. Blasien, im Bisthum Konstanz u. a. m.⁵³⁾. Aus diesem Grunde erkannte auch der oberste Hof des Stiftes Xanten zu Xanten keinen anderen Hof über sich. („Waer umb wy verkaren erfflaten — nyt gehort noch verstan „en hebben, dat dese hoeff einigh andern hoeff baeven sich „hebben, daer wy erfflaten ordele, der wy niet wys en weren, „off Rechten desselben hoeffs versueden sullen“⁵⁴⁾. Ueber ein in dem Hofgerichte zu Xanten widersprochenes Urtheil mußte daher in demselben Gerichte verhandelt und ein besseres Urtheil gefunden werden⁵⁵⁾. Und wenn die Urtheilsfinder in dem obersten Fronhose nicht wußten was Recht war („ordele, der die verkaren erfflaten „niet wys en weren“), so hatten sie zwar keinen Oberhof über sich, bei welchem sie ihr Recht holen konnten. Sie durften es jedoch sonst holen, wo sie nur wollten⁵⁶⁾.

R e c h t h o l e n .

§. 706.

Diese Oberhöfe hatten nämlich eine doppelte Bestimmung. Sie dienten einerseits zur Berathung der Urtheilsfinder, welche daselbst ihr Recht holten, wenn sie nicht wußten, was Recht war. Andererseits dienten sie aber auch als Berufungsinstanz, wenn ein Urtheil widersprochen oder gescholten worden war. Diese dop-

51) Grimm, I, 737.

52) Grimm, I, 752.

53) Grimm, I, 31 f., 246, 296, III, 439.

54) Hofrecht von Xanten, c. 1.

55) Hofrecht von Xanten, c. 52 u. 53.

56) Hofrecht von Xanten, c. 1 u. 50. Grimm, II, 548.

pelte Bestimmung geht klar und deutlich aus dem Hofrechte von Herbide hervor. („De Hoff is schuldich hierup tho wysen watt recht „is, und so sie des nicht wys genoch sintt, so solt sie dat wysen an „ehr geborlich Hovet, tho Hagen an dat Havesgerichte, und welcher „Part düsser Wsfungh nicht tho freben is, mag ock an dat sëlffte „Havesgerichte tho Hagen appellieren, und sich beroepen“) ⁵⁷⁾. Eben so hinsichtlich der Abtei Limburg aus dem ungedruckten grünen Buch von Dürckheim in der Pfalz. („Alle die fronhöff des Gottshauses „zu Schieferstatt, zu Wachenheim, zu Sulzbach, zu Sundeling, zu „Fürbach, zu Eichen vnd alle des Gottshuse gestnd were, dass sie „vmb ein Vrtheil oder vmb ein Recht nit stelten, die sollen vnd „möden sich beruffen in den Fronhoff zu Dürckheim, vnd sollen da „hören vnd nehmen Recht, Vrtheil vnd andre Recht des Hoffes, vnd „was man da thetiget, das sollen sie steet halten“). Eben so im „Kloster Spencirsbach. („dassern der lehnman des vrtheills nit „weiß wehre, so soll er an den oberhoff zum Scheidt zum hobern „vff der partheien kost gehen, vnd dass jenig vrtheil, so sie allda „vberkommen, sollen die partheien in diesem hoff außweisen. Wir „wissen den Scheidt vor unsern oberhoff zu geben und nemmen, „was da recht ist“) ⁵⁸⁾. In der Abtei Ebersheimmünster („Unde „swas men sachen oder urteile nut en kan noch en mac vinden in „den dinghoven, die an das closter horent, das sol man ziehen her „wider uf die phalze zu Ebersheimmünster vur den abbet“) ⁵⁹⁾. Im Kloster Petershausen („ob ain mentisch bedüchte, das es mit „vrtail beschwert wurd, oder im das recht nit gemain wer, „so mag er das recht von Langslacht vf die löben gen Petershusen „ziehen“) ⁶⁰⁾. Nach der Gerichtsordnung von Heppenheim auf der Wiese von 1497 hatte eine Hoffahrt an den Oberhoff zu Grünstadt nur dann statt, wenn das Gericht zu Heppenheim nicht wußte was Recht war ^{60a)}.

57) Rechte des Haves tho Herbide §. 5 bei Sommer, p. 62. Steinen Nr. XXIII, p. 100.

58) Grimm, II, 898. vgl. 407

59) Grimm, I, 672

60) Grimm, I, 246.

60a) Im Bb. III, 574 – 575.

Zwar konnten die Urtheilsfinder auch anderwärts ihr Recht suchen (§. 701), bei ungeborenen Dingen eben sowohl wie bei geborenen („alle ordele der die verklaren erfflaten niet wyfs en weren „u p den ungebaden gedinghen sunte Margreten doch off oic „op den anderen verkundigden dinclichen hofftagen, „der selber ordell sullen. ind moegen die verklaren Erfflaten wyfs „werden an ind up allen steden ind an allen wyfsen mannen“—)⁶¹⁾. Insbesondere auch bei den ungeborenen Baramtsgerichten im Stifte Freising ⁶²⁾. Zuweilen war sogar ein anderer Oberhof für die Berufungen und wieder ein anderer für das Recht Hohen bestimmt. So ging in der Herrschaft Hsenburg die Berufung von dem Fronhofgerichte an den Fronhofsherrn selbst nach Hsenburg. Das Recht dagegen mußte in Weilsburg geholt werden („Und ist solches Hoffgerichts Raths Oberhaupt, wann der scheffen einer Sachen „nicht weifs genug, ehe und allweg gewesen von Alters zu „Weilsburg. Aber des Appellation Oberhaupt, wann „nehmlich ein Urtheil gesprochen und ein parthy damit nit zu frieden ist der Hoffsherr selbst mein gnädiger Herr von Hsenburg“)⁶³⁾. Meistentheils suchten jedoch die Urtheilsfinder bei ihrem Oberhose das Recht, z. B. in der Abtei St. Maximin zu Simmern („Nuch „wysent dye scheffen das sy ir recht und eyns urtails das sy nit „wissenn sint das plegent sye zo hoilen in irem oberhoiffe zu Münsterappell“)⁶⁴⁾. In der Abtei Brüm („ein vrtheil, das die scheffen von G. bei ihnen selbst nit wizigh noch weifs seindt, das sollen „sie zu Nummelsheim hollen vnd da zu haupt fahren vnd nirgend „anders“)⁶⁵⁾. In der Herrschaft Hirschhorn („für ein oberhof, wie „von alter herkommen, also was der unterrichter nit weyfs were“)⁶⁶⁾. Im Stifte Feuchtwang („ob sich die vrtelsprecher eines vrthels nicht „vergleichen konten, so mogen sy solchs für ein capitel schieben gen „Feuchtwang und sich rechts erkernen“⁶⁷⁾. In der Abtei Schwar-

61) Hofrecht von Xanten, c. 50.

62) Oberbair. Archiv, III, 297 u. 308.

63) Weisthum von Grenzhausen, §. 8 bei Königsthal, I, 2 p. 44.

64) Weisthum bei Königsthal, I, 2 p. 64.

65) Grimm, II, 756. vgl. 520.

66) Grimm, I, 442.

zack⁶⁸⁾, in der Abtei Seligenstadt⁶⁹⁾, in Westphalen⁷⁰⁾, in der Wetterau u. a. m.⁷¹⁾. Und bei mehreren Fronhofgerichten ging der Zug auch beim Recht Holen von einem Gerichte zum anderen und zuletzt erst an den obersten Hof des Grundherrn selbst, z. B. in der fuldischen Mart („da die schepfen das urtel nicht finden konnten, so solten sie gegen Fulda vor die roite ruhr⁷²⁾. obder da es „dasselbst auch nicht gefunden werden mocht, als dan gein Ruckensstuel, und da es daselbst auch nicht gefunden werden mocht, alsdann gein Fribebergl vor die capellen gewiesen und geworfen „werden“) ⁷³⁾.

Wenn übrigens auch der Oberhof nicht wußte, was Recht war, so sollten auch diese Urtheile an den Grundherrn selbst oder an seinen zu dem Ende gesetzten Stellvertreter gezogen werden, z. B. in der Abtei Limburg, nach einem in dem grünen Buch von Dürkheim enthaltenen Weisthum: „Item wann die vorgeschriebenn „schöffen“ (d. h. die Schöffen des vorhin erwähnten Oberhofes zu Dürkheim) „ein vrtheil nicht verstehen oder wußten, sollen sie „dass ziehen hinder eines Abbtēs Mann zu Limpurgck als von „Alter beschehe, vndt so oft diß beschicht, soll der schreyber zu „stundt von beyden Parttheyen ausspruch vnd Antwort auß dem „Gerichtsbuch schreiben, die schöffen zuuor lassen ablesen, dieses „Alles mit zwen schöffen für des Abbtēs mane zu bringen.“ Und am Rande steht geschrieben als Rubrum: „Wann den schöffen ein vrtheil zu schwer fiele, sollen sie es bringen an des Abbtēs „man.“

Die Hauptbestimmung der Oberhöfe war jedoch als Berufungsinstanz in Fronhofangelegenheiten zu dienen. Und fast alle

67) Grimm, III, 616.

68) Grimm, I, 741.

69) Grimm, I, 511.

70) Grimm, III, 12.

71) Grimm, III, 497.

72) Vielleicht Ruge, wie im Heselauer Weisthum bei Grimm, III, 410. — „mit seiner ruge“, während es in Cranien, I, 27 heißt: „mit seiner „ruhr.“

66) Grimm, III, 439.

in den vorigen §§. angeführten Stellen reden von solchen Berufungen.

Verfahren beim Oberhofe.

§. 707.

Das Verfahren bei den Oberhöfen war im Ganzen genommen dasselbe, wie bei den übrigen Fronhöfen. Das bei dem Untergerichte gefundene Urtheil mußte jedoch auf der Stelle widersprochen oder gescholten werden. („im Fuß stapfen⁷⁴⁾. staants „pede⁷⁵⁾. unverzogentlich, unberaden und stendes Fußes, ee er „hinder sich trede“⁷⁶⁾). Sonst wurde dasselbe rechtskräftig⁷⁷⁾. Erst in späteren Zeiten, seit dem 16. Jahrhundert, wurde zu dem Ende eine kurze Frist, z. B. von 8 oder 10 Tagen gestattet⁷⁸⁾. Die Parteien mußten selbst oder ihr Vorsprecher an den Oberhof reisen und eine bestimmte Anzahl von Schöffen, Hubern oder sonstigen Dingpflichtigen, sogenannten Boten und Wärtern, mit sich nehmen, welche das schriftlich abgefaßte Urtheil, anderwärts auch noch einen Auszug aus dem Gerichtsbuche dem Oberhofe zu übergeben und über den Inhalt desselben Auskunft zu geben, der Verhandlung am Oberhofe beizuwohnen, auf das daselbst zu erlassende Urtheil zu warten, und sodann mit dem gefundenen Urtheile wieder zurückzueilen hatten. Wenn die Berufung durch die Schöffen oder durch das Gericht selbst veranlaßt worden war, sollten in manchen Herrschaften die Boten von dem Fronhofrichter bestellt werden. („Und meres, obe einicher zog von den hubern uff den „sake gewisen vnd gezogen wurde, wie vil hubere den uss dem „hoffe der vrtail nach gon Swarzache müstent, die sol ein meigere „von des hoffes wegen befostringen vnd geleiten gon Swarzach vnd „wider heim in ire gewarsamy one iren costen. Obe aber die „beyden parten oder ir eine von in selbs zoges begertent vnd von

74) Erbacher Landrecht, p. 69. Dorfordnung von Oberreisensheim §. 42 bei Wigand, Weßl. Beitr. III, 194.

75) Alöntrup, v. Appellation §. 7.

76) Grimm, III, 458.

77) Bodmann, II, 664 u. 675.

78) Grimm, I, 752. Dorfordnung von Oberreisensheim, §. 42.

„den hubern gewisen wurde, darumb bedarffe der meigere d̄heinen
 „huber damit schicken, bysonder die parten mögent wol ire sachen
 „selbs da hin bringen, vnd recht geinander geben vnd nemen⁷⁹⁾.
 „Wer ein vrtail of den hof ziehen wil, der sol mit den grossen
 „vertrosten die vrtail her vmb ze bringen zem rechtén, vnd sol
 „zwen grossen han, den eides vnd eren ze getruwen si, die finer
 „vrtail volgent⁸⁰⁾. Were auch das vrtail gestiefse, so mugent zwen
 „vnd der furspreche wol ein vrtail ziehen fur den vogt⁸¹⁾.
 Würben aber ettlich vrtlen stößsig, die sol man züchen mit dryen
 „henden und zwayen wertten⁸²⁾. Wa vuch ein vrtail ge-
 „sprochen wirt in den d̄inghöfen, da solen dry volgen der vrtail
 „zu dem minsten, der mögen zwenne die vrtail züchen, vnd
 „zwenne ir warten, als gewonliche ist⁸³⁾. Wenn der Ap-
 pellant über die Verhandlung beim Oberhofe eine Urkunde haben
 wollte, mußte er den Schreiber auf seine Kosten selbst bestellen,
 z. B. in Obereisensheim in Unterfranken. („und soll der appellirer
 „den schreiber bestellen, so nahe er kan uff sein costen, doch das der
 „schreiber auch tauglich sei“⁸⁴⁾).

Auch bei dem Oberhofe war übrigens der vorsitzende Richter
 nur Frager des Rechtes. Denn das Urtheil selbst mußte auch
 bei den Oberhöfen von Schöffen oder von anderen Urtheilsfindern
 gefunden werden. Beim Oberhofe zu Kommersheim von Schöffen.
 (ad dictum et sententias scabinorum curtis⁸⁵⁾. Bei dem
 Oberhofe zu Winkel von Schöffen⁸⁶⁾. Bei dem Oberhofe zu
 Scheidt von Hubern⁸⁷⁾. Bei dem Oberhofe des Baramtes im

79) Grimm, I, 741.

80) Grimm, I, 163.

81) Grimm, I, 165.

82) Grimm, I, 296.

83) Grimm, I, 32. Merkwürdig ist auch die oben angeführte Stelle aus dem Dürckheimer grünen Buche. Vgl. noch Grimm, I, 172, III, 485 §. 12. Sächs. Landr. II, 12 §. 4 u. 14. Schwäb. Landr. W. c. 96. Ruyrecht von Freising, I, 79. Magdeburg. Schöffenurtheil, c. 4. dist. 8. u. 7. bei Zobel, fol. 475 u. 476.

84) Dorfordnung von 1553 §. 44 bei Wigand, Bezl. Beitr. III, 195.

85) Grimm, II, 514.

86) Grimm, II, 407.

87) Grimm, II, 398.

Stifte Freising von Hausgenossen⁸⁸⁾. In dem Oberhose zu Strümpfelbronn von 15 Richtern, drei aus jedem der fünf unter jenem Oberhose stehenden Dörfer⁸⁹⁾. Bei dem Oberhose zu Basel von 15 Meiern aus den 15 verschiedenen Dinghöfen. („Der hof „ze Huningen ist zugig in den Dinghof den Bubendorf, und do „dannen under die Iamin stegin in des tumprobsts hof zu Basel „und da sondt fünfzehen meiger us fünfzehen Dinghofen, so ein „thumprobst hat, recht sprechen“)⁹⁰⁾. Auch in dem Pfalzgerichte zu Ebersheimmünster wurde das Urtheil von den Meiern gefunden⁹¹⁾. Bei den meisten Fronhöfen jedoch von 14 Schöffen oder 14 Saalrichtern, z. B. zu Schwarzach, zu Dürkheim u. a. m. (§. 663). In manchen Herrschaften auch frühe schon von den Ministerialen des Hofherrn, z. B. im Kloster des heiligen Michael zu Bamberg. (ad caput claustris, videlicet ad Abbatis presentiam recurrant, sicque Abbas, majoribus et melioribus sue familie convocatis, ipsorum consilio, quod justum est, ordinet ac disponat)⁹²⁾.

Die Verhandlung war sehr summarisch und mußte in einer sehr kurzen Frist beendigt sein⁹³⁾. Daher konnten und sollten die an den Oberhof gesendeten Boten daselbst auf das Urtheil warten. Und die mit dem Warten besonders beauftragten Boten nannte man selbst die Warter. („Wertten“)⁹⁴⁾. Die Verhandlung war ferner mündlich und öffentlich. Denn auch die Oberhöfe pflegten ihre Sitzungen auf Staffeln zu halten, z. B. zu Lucern („die vrteil sol man ziehen vff die staffelen im hof zu Lucern“)⁹⁵⁾ und zu Basel („gen Basel an die leimenstegen, ist der oberhof“)⁹⁶⁾.

88) Oberbair. Archiv III, 297 u. 308.

89) Grimm, I, 442.

90) Grimm, I, 652.

91) Grimm, I, 672.

92) Urf. von 1015 bei Kindinger Hör. p. 223.

93) Säch. Landr. II, 12 §. 4. Schwäb. Landr. W. c. 96. Ruprecht von Freising, I, 79. Grimm, I, 664.

94) Grimm, I, 32 u. 296.

95) Grimm, I, 167. Hofrecht von Malteser im Geschichtsfreund, IV, 71.
„ziehen gen Lucern an die staffel.“

96) Grimm, I, 664 vgl. 305 u. 652.

v. Maurer, Fronhof. IV.

Ober sie wurden in Gerichtslauben z. B. im Kloster Petershausen gehalten („vff die löben gen Petershusen ziehen“)⁹⁷⁾, oder vor einer Kirche z. B. zu Friedberg. („alsdann gen Friedbergt vor die capellen gewiesen“)⁹⁸⁾. Noch häufiger wurden aber die Sitzungen im Saale des Fronhofherrn selbst gehalten, z. B. zu Schwarzach („vff dem sale des closters“)⁹⁹⁾, oder in der Kemenate des Fronhofherrn, z. B. zu Deuß. („moigen sie sich des heroipen to Duzh in die kemenade vor des abts werbigkeit“)¹⁾, oder in der Kammer des Hofherrn, z. B. im Kloster Einsiedeln („die vrteilde sol man zuchen — ze iungste in des abtes kamer“)²⁾, zu Lucern (so sol man sy (die vrthel) ziehenn inn mynes herren kammer“)³⁾, zu Köln („unfers gnedigsten Herrn Chamber als das oberst Oberhaupt“)⁴⁾, zu Trier u. a. m. oder in der Pfalz des Hofherrn. Daher nannte man diese Gerichte auch Staffelgerichte oder Gredengerichte (§. 680), sodann Saalgerichte z. B. in Schwarzach⁵⁾, Kammergerichte z. B. zu Kommersheim in der Abtei Prum, zu Schwarzach u. a. m.⁶⁾, und Pfalzgerichte, Pfalzstage oder Pfalzräthe, z. B. in St. Gallen, in Pfeffers, in Lindau u. a. m.⁷⁾.

Die unterliegende Partei mußte die Kosten ersetzen, welche hauptsächlich in den Reisekosten der Parteien und der Boten nach dem Oberhose und in den Kosten des Aufenthaltes bestanden⁸⁾. Und zuweilen mußte schon im Voraus dafür Bürgschaft gestellt werden⁹⁾.

97) Grimm, I, 246.

98) Grimm, III, 439.

99) Grimm, I, 423, 425, 437, 736, 737 u. 741.

1) Grimm, III, 54.

2) Grimm, I, 150. vgl. 157 §. 26 u. 170.

3) Grimm, I, 170.

4) Kölner Abschied von 1537 §. 5. bei Kindinger, R. B. II, 375.

5) Grimm, I, 426.

6) Grimm, I, 423, II, 515 Not.

7) von Artz, II, 606 und oben §. 655.

8) Grimm, I, 296, 741, II, 393, 407, III, 809.

9) Grimm, I, 664.

Das so eben beschriebene Verfahren hatte übrigens auch dann statt, wenn die Schöffen und die übrigen Urtheilsfinder nicht wußten was Recht war und das Urtheil aus diesem Grunde an den Oberhof gezogen oder sonst wo das Recht geholt worden war. Namentlich mußten auch in diesem Falle die Schöffen und die übrigen Boten, je nach den Umständen die Hofrichter selbst, und zwar auf Kosten der Parteien an den Oberhof reisen, um das von ihnen gesuchte Recht daselbst zu holen, z. B. in den Abteien Limburg, Hornbach, Seligenstadt und Sprengkirchbach, im Stifte Kantzen u. a. m.¹⁰⁾ Sehr ausführlich handeln hierüber insbesondere die Gerichtsordnung von Heppenheim auf der Wiese von 1497 in dem beigefügten Lagerbuch von Heppenheim. (Bd. III, 575).

Die Reise- und Aufenthaltskosten mußten zwar von den Parteien ersetzt werden, die Rechtsbelehrungen selbst wurden jedoch unentgeltlich erteilt. Daher wurden die Oberhöfe im Rheingau das Landes Almosen genannt¹¹⁾.

Daß aus diesem Ziehen der Urtheile an den Oberhof unser heutiger Instanzenzug hervorgegangen ist, fällt wohl von selbst in die Augen. Ganz klar gemacht werden kann es jedoch nur in einer Geschichte der öffentlichen Gerichte. Ich werde daher in einer späteren Zeit wieder darauf zurückkommen.

7) Strafverfahren.

Im Allgemeinen.

§. 708.

Wie das gesammte Gerichtswesen, so war insbesondere auch das Strafverfahren bei den Fronhofgerichten dem Landrechte nachgebildet. Nach dem Landrechte hing nun aber das Strafverfahren mit dem Fehderechte und mit der Blutrache zusammen. Das Strafverfahren selbst war ursprünglich eine Rache. (für comprehensus iudici tradatur, et secundum legem vindictae subja-

10) Das Dürkheimer grüne Buch oben §. 706. Grimm, I, 511, II, 398, III, 809. Hofrecht von Kantzen, c. 50. Weisthum von Zell, Hartzheim und Ribern in Bd. III, 564.

11) Bodmann, II, 668.

ceat)¹²⁾. Und so war denn auch das Strafverfahren bei den Fronhofgerichten nichts anderes als eine Rache. Daher mußte sich der Missethäter, nachdem er sich mit der hörigen Verwandtschaft des Verletzten verglichen und versöhnt hatte (§. 726), nun auch noch mit dem Gerichte abfinden, wenn er nicht gestraft werden wollte, z. B. im Elsaß („wil er iemer friede oder süne gewinnen, „er sol es nach dem noch komen an des richters gnade“)¹³⁾. Eben so im Hennegau. (Nostredit bailly pourra composer et appointer avec les homicides, ayant fait paix a partie. — Et en bailler ses lettres p'appointement et composition contenant la somme à laquelle montera ladite composition, dont il sera tenu de rendre compte à nostre profit)¹⁴⁾. In St. Gallen u. a. m.¹⁵⁾. Sogar über die Strafe selbst, über Leibes- und Lebensstrafen, konnte sich der Missethäter, ohne daß es die Verwandtschaft des Verletzten zu verhindern vermochte, mit der Herrschaft vergleichen. („vnd so einer den andern im hoff verwundet, wirdt vnserm ehrw. hern dessen faust zuerkannt sich darumb mit dem hern zu vergleichen“)¹⁶⁾. Aus diesem Rechte sich mit der Herrschaft vergleichen zu können ist das Begnadigungsrecht der Grundherren hervorgegangen. („jedoch so mag vnser ehrw. herr demselben recht oder genadt thun, nach wol gefallen“)¹⁷⁾. Denn das Begnadigen eines Missethäters ist ursprünglich nichts als ein Nachlassen des Frevels¹⁸⁾ oder ein Verzeihen gewesen, und öfters auch so genannt worden (§. 430). Gegen die Ausübung dieser Rache, gegen die Privat- wie gegen die öffentliche Rache, konnte nun ursprünglich nur allein die

12) L. Bajuv. VIII, 8. Chlotharachii const. von 560 c. 3. bei Partz, p. 2. — pro modo criminis sententiam qua meretur excipiat ultione. vgl. Wisla, Strafr. der Germ. p. 167—169.

13) Grimm, I, 755.

14) Ancienne cout. de Haynault von 1534, ch. 8.

15) von Arx, II, 614. Not. d.

16) Grimm, II, 259. vgl. oben §. 430.

17) Grimm, II, 254. vgl. 259, wo es statt begnadigen heißt vergleichen.

18) Grimm, II, 139. („lassen ir gn. hern den freuel nach, so sollen „die wilbtrauen den auch nachlassen.“

Flucht schützen. Im nordischen Rechte, und sehr wahrscheinlich auch bei den übrigen germanischen Volksstämmen, war die Flucht nicht bloß erlaubt, sondern sogar geboten und wurde daher begünstigt. Der Missethäter sollte nämlich fliehen, um einstweilen Schutz gegen die ihm drohende Rache zu erhalten, bis er sich mit der beleidigten Familie und mit dem Gerichte verglichen, die gesetzliche Buße angeboten oder eine Untersuchung veranlaßt hatte. Ursprünglich mußte der Missethäter zu den Thieren des Waldes fliehen. Und er war daselbst wie die reisenden Thiere einer ewigen Verfolgung ausgesetzt. Man nannte daher die Flucht selbst, eigentlich die Frießlosigkeit, welche zur Flucht nöthigte, einen Waldgang. Und den Waldgänger selbst nannte man einen Wolf (*wargus* — *vargr*)^{18a)} oder einen Wolfshaupt Träger (*wulfes heafod*). Späterhin durfte indessen der Thäter fliehen wohin er wollte. Nach einer Verordnung Friedrichs I, vom Jahre 1187 durfte er noch in den Wald oder an irgend einen anderen sicheren Ort fliehen¹⁹⁾. Nur durfte er sich nicht an einem und demselben Orte mit dem Bluträcher aufhalten, um in dieser Zwischenzeit jeden Zusammenstoß zu vermeiden²⁰⁾.

Dasselbe Recht nun, wie die freien Leute, hatten auch die Liten und die übrigen hörigen Leute. Auch sie konnten und sollten wegen Fehde, Feindschaft, Todtschlag und wegen jeder anderen echten Noth fliehen. („Vorarmebe oð eyn amp-
„thorich, offte wanderbe ut dem Lande van Bede edder
„van Dotslages wegen²¹⁾. Mus ain lehenman von vhent-
„schaft oder von andren ehastig not von lande varn“) ²²⁾.

18a) L. Sal. ed. M. tit. 55. c. 2.

19) Constit. von 1187 bei Pertz, IV, 185. und Meichelbeck, I, 568. si incendiarius super castrum aliquod agitatus confugerit — dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare, sed iuvabit eum a castro in silvam, vel alias ubi securus sibi videatur.

20) Schilbener, Guta Lagh, p. 17 — 18 u. 151. ff. Wilba, p. 279 ff. u. 298 ff. Meine Gesch. der Markenvf. p. 123. vgl. noch cap. Pippini von 757, c. 21. bei Pertz, III, 29. Si qui propter laidam fugiant in aliam patriam. — L. Frison. II, 1, 2, 5 u. 8. Capit. Vermens. von 752 c. 6 bei Baluz, I, 166. Capit. lib. V, c. 8.

21) Hofrecht von Stodum, §. 5, bei Rindlinger, Fbr. p. 641.

22) Grimm, I, 378. vgl. L. Frison. II, 3 u. 6—8. und §. 457 u. 726.

Sie konnten ins Ausland fliehen. Sie konnten aber auch im Lande selbst bleiben und in einen Wald oder in eine Freistätte fliehen.

Freistätten oder Freiungen.

§. 709.

Solche Freistätten waren von je her die heiligen Haine, die Altäre und Tempel der Götter, späterhin aber die Kirchen und Klöster, sodann die Wohnungen der vollfreien Leute, die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherren, und die Höfe des Königes selbst²²⁾. Jeder Fronhof bildete nämlich, wie wir gesehen haben, eine Immunität. Und mit dem Immunitätswesen hingen auch jene Freiheiten zusammen. In den geschlossenen Hofraum des vollfreien Mannes hatte daher niemand Zutritt, es sei denn mit seiner Erlaubniß. Dieser Hofraum bildete demnach für ihn und für alle diejenigen, welche sich daselbst aufhielten, eine befriedete Helmath, in welcher jedermann, also auch der dahin geflüchtete Missethäter (*homo culposus* — misstübiger mensch)²⁴⁾ unter dem Schutze des Haus- oder Heimfriedens Sicherheit fand. Diese Immunität oder Freiheit hatten jedoch außer den Kirchen, Kirchhöfen und Klöstern²⁵⁾ nur noch die Wohnungen der Vollfreien²⁶⁾, also die Fronhöfe, wie man die Herrenhöfe in späteren Zeiten zu nennen pflegte. Daher wurden sie, und zwar sie nur allein, in dieser Beziehung den Kirchen und Kirchhöfen gleichgestellt. („Wir weisen „unsers herrn höffe zu Hellfant so frey als ein kirch, also da „einer das leben verwurct vnd darin kommen könt, soll er sechs

22) Grimm, R. A. p. 886 — 892. Wilba, p. 242 — 243 u. 537 — 543. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, p. 118 ff. Der aber das Asylrecht zu sehr auf Kirchen und Klöster beschränkt.

24) Grimm, II, 567. „ein misstübiger mensch,“ eod. p. 585. „ein Missethinger,“ eod. II, 585 u. III, 833. „ein vnmensch,“ eod. I, 789. „ein unfertiger man.“

25) Epist. Alati. II, Epist. Eginhardi, 18 u. 25.

26) L. Fris. add. I. c. 1. *Homo faldosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua.* — L. Saxon. III, 4. *Qui hominem propter faydam in propria domo occiderit, capite puniatur.* vgl. noch L. Alamann. Hlothar und Karol. c. 45 u. Lantfr. c. 43.

„wochen vnd drey tagh sicherheit darin haben²⁷⁾. ein freien hoff, „der fall so frei sein, als der kyrchoff²⁸⁾. Der Fronhoff, der ist „also frye, wer es, das eyner eyn doitslag ader ander vbelbait ge- „tan hatte, da got vor sy, vnd queme off denselben hoff, der solbe „fryhde vnd geleyde han vor allermenlichen, als were hee of dem „gewieten kyrchoiff²⁹⁾. In manchen Grundherrschaften wurde je- „doch diese Freiheit auch den Wohnungen der nicht vollfreien Schöf- „fen zugestanden. („Item weisen wir sieben freyer hoff, namblich „sieben scheffen heuser, wan sie binnent der vogteyen sein, „also frey, das wan hie ein armer mensch sein leib vnd leben ver- „macht hatte, vnd binnem iezgenanter hoeff einen kommen könte, „das er sechs wochen vnd drey tagh dahinnen gefreyet sein soll, „ob seine sach immittels zum besten geprüfet möcht werden³⁰⁾. „Vnd habent (die schöffen) auch die fryheit, zu welcher Zyt im „jare eyn gewaltsach geschen in myns gn. iuncdern geziret von ey- „nichen menschen, der ist in eyns iglichen schöffen hüse, ba- „rin er gelauffen were, sicher, so lang als er sich darin behalten „tan“³¹⁾. Eben diese Freiheit hatten auch die Wohnungen der „Schultheiße und der übrigen herrschaftlichen Beamten, „auch wenn diese nicht im Fronhose selbst wohnten. („die hausge- „nossen haben die Freiheit, schläge ihr einer einen todt, und keme „in des schultheißen haus der herren von Limburg³²⁾ und „Nuenburg³²⁾, die soll der schultheiß thun geleiden ghen Nuenburg³²⁾ „uf seine kosten³²⁾. Den freien und hörigen Bauern pflegte „indessen diese Freiheit im späteren Mittelalter nur noch in jenen „Grundherrschaften zugestanden zu werden, in welchen sich auch in „späteren Zeiten noch Spuren der alten Freiheit erhalten hatten, „z. B. in der ehemals freisingischen Herrschaft Ulmerfelden bei Mell „in Oesterreich. („wen nain nachgebawr den andern erslüg, der hat „freyung in seinem haws“³³⁾. Eben so zu Sasbach und

27) Grimm, II, 259.

28) Grimm, II, 341.

29) Grimm, III, 423. vgl. noch II, 289 f. u. 293.

30) Grimm, II, 284.

31) Grimm, II, 127. vgl. noch II, 566.

32) Grimm, III, 461. vgl. III, 692. Merreau, Miscel. I, 186.

33) Grimm, III, 686.

Gappel in der Ortenau. („volget er (der Förster) ihm aber nach
 „in seinen heff, kert sich dann der margman vmb, vnd schlecht den
 „förster an seinen kopf zu tode, so soll weder gericht noch rath
 „darnach me gon⁸⁴⁾. und mag ime nachvolgen unz in den hof.
 „wil der forster nit abston, wann er in den hof kompt, schlecht er
 „ine mit einer art zu tod, und felleet er uf das lehen, so bedarf er
 „ine nit bessern, felleet er aber hinusz, so sol er ine bessern“) ⁸⁵⁾.
 Im Dreielcher Wildbann in der Wetterau. („Auch beilent sye der
 „huben fryheit, wo eyner den anderen erslagen hette, flohe er off
 „der huben eyne oder off der ecker eynen, der inne die hube geho-
 „ret, den fall nymant angriffen weder an sinen lip noch an sin
 „gut, es werde dan mit dem rechten gewonnen. Were darüber
 „an hne griffe, der sulbe isz verbuszen“) ⁸⁶⁾. In Obermorsstadt
 in der Wetterau (dass zu Obermorsstatt zehen frie huben
 „stehen, die solche friheit han, were es, dass iemand uff genade in
 „ihr ein flüchtig wüde, es wäre tobschlags wegen, von kummern
 „wegen, oder von welcher schulde es wäre, den ensolte nie-
 „mand angriffen mit gerichte oder mit keinem andern din-
 „gen, oder man fall ihue ein meil wegs von dannen gelaiten“—⁸⁷⁾.
 In Kirchgarten im Dreisgau. („Wäre das jeman in der hüsere
 „beheines entwiche oder entrünne, dem sol des herren vogt nach-
 „folgen bis an die swellen, vnd sol in dem huse nit vaben,
 „er sol aber dem huswirt ruffen, vnd sol den in dem huse verbie-
 „ten an der herren stat. Sprichet aber der huswirt: nemet in,
 „vnd füret in, wa ir wellent! so mögent si in wol nemen, vnd
 „in berechten, als er denne erworben hette. Wolt aber er in
 „nüt herus geben, so sol er in in dem huse berechten. — Wer
 „ouch in denselben hüsern gefessen ist, den sol man in den hū-
 „fern nüt pfenden, wenne aber er erst für das tachtrouff vs-
 „komet, so mag man in wol angriffen als ander lüte, die in dem
 „gerichte gefessen sind“) ⁸⁸⁾. In der alten Grafschaft Bettingau in

84) Grimm, I, 414.

85) Grimm, I, 422-

86) Grimm, I, 500.

87) Grimm, III, 487.

88) Grimm, I, 835.

Baiern. („ob einer den andern haimsucht in sein haus³⁹⁾, ober „unter sein dach — wer das also thut, der ist der herrschafft verfallen 65 pfundt“⁴⁰⁾). Meistentheils blieb indessen jene Freiheit beschränkt auf die Herrenhöfe und auf die Pfalzen⁴¹⁾, dann auf die herrschaftlichen Mühlen, Backhäuser und auf andere herrschaftliche Gebäude und Gärten⁴²⁾. Daher wurde das Asylrecht nach und nach zu einem Vorrecht des Adels (der Burgleute u. s. w.)⁴³⁾ und mußte zuletzt den Bestrebungen einer neueren Zeit weichen, bis erst in unseren Tagen wieder der Werth des Hausfriedens erkannt, und nach einer Habeas Corpus Akte, nun aber nicht bloß für den Adel, sondern für sämtliche Staatsbürger gestrebt ward.

§. 710.

In diese Fronhöfe konnten nun alle Missethäter fliehen, um sich den Verfolgungen ihrer Feinde und auch den gerichtlichen Einschreitungen zu entziehen. („der hoff hat das recht, flühet jeman in „den hoff, dem soll nieman nohe louffen, wan er fry ist⁴⁴⁾. einen „freien Dinghof, und welcher darin fleucht, der sol fride haben⁴⁵⁾. „ab eyner den andern oberleste aber wie das queme, das eyner „aber mere fluchtig wurden, so sal der fryhoff vffen stehenn“⁴⁶⁾). In manchen Herrschaften traten die Rechte der Freiung, ehe der Missethäter sie betreten hatte, auch schon dann ein, wenn er seinen Hut oder den Werth von einigen Pfennigen hineingeworfen hatte. („so ainer gejagt wurde und mit seinem hut darein wurfe, so hiet „er die freihait erlanget⁴⁷⁾. ob aber ainer von seinem feind geeilt „wurd und die frehung von ainer obrigkhait nit bestehn mecht, so „mag er alsdan in die berüerte frehung werfen zwei pfenning werth

39) Das alte salisuchen, selisuchen, selisohan ober selisohan der L. Bajuvar. XI, 5. bei Meberer, p. 182 und decret. Tassilon. c. 14.

40) Grimm, III, 648, §. 14.

41) Heiber, p. 821.

42) Grimm, II, 560, III, 608.

43) Grimm, II, 560.

44) Grimm, I, 726.

45) Grimm, I, 675. vgl. noch I, 335—336, 652 u. 682.

46) Grimm, III, 519.

47) Grimm, III, 684.

„und sprechen“) 48). Nur mußte der Missethäter in die Freistätte fliehen, ehe die gerichtliche Verfolgung begonnen hatte. („fluhet in denselben hove, e er bescrewen wirt und e er gefaget wirt mit „gerichte, der sol binne vride han“) 49). Auch waren Mörder und andere nicht erhrbare Missethäter, wie schon zur fränkischen Zeit 50), ausgenommen. („der fronhof ze Speckbach ist fry, und „sol fry sin allen denen, die doruf komen fliehen oder flechten dry „tag und sechs wochen, allein morder, die einklein fryheit schir- „men soll ausgenommen 51). vnd wen ein man thombt der flüchtig „ist vmb erbar sach 52). die Geschworn erkennen diesen Hoff also „fry, da einer in Unglück getete und einen Todtschlagh begehen „würde, und uff diesen Hoff kommen köndte, das er alsdann sechs „wochen und drey tagh Fryheit daruff haben solle“) 53). Endlich durften die Flüchtlinge auch nicht bewaffnet in die Freieung ein- treten. Sie mußten vielmehr ihre Waffen beim Eintritt in den Fronhof ablegen. Nur das ganz unentbehrliche Brodmesser durften sie behalten. („er sol in der freyung gehen an messer vnd an „schwerdt an allen schaden, vnd er nur ain schaidtmesser sol an im „tragen, das sol vor abgebrochen sein, das er nur ain prot darmit „schneidt 54). vnd sol der frombman ain messerl pey im tragen, „dar man ain brodt mitschneidt“) 55).

Die Fronhöfe dienten übrigens als Freistätten, gleichviel ob der Grundherr selbst darauf wohnte oder nicht. Denn die Frei-

48) Grimm, III, 685.

49) Grimm, I, 682.

50) L. Saxon III, c. 5. Capitis damnatus nusquam habeat pacem. si in ecclesia confugerit, reddatur. L. Fris. add. I, c. 1. Cap. von 744, c. 21 bei Baluz, I, 155. und cap. Franc. von 779, c. 8 bei Pertz, III, 36. Ut homicidas aut caeteros reos qui legibus mori debent, si ad ecclesiam confugerint, non excusentur, neque eis ibidem victus detur. Vgl. noch cap. Langob. von 779, c. 8. eod. p. 87.

51) Grimm, I, 652.

52) Grimm, III, 692.

53) Weisthum des Hofes Godesberg bei Rindlinger, Hbr. p. 713—714. Vgl. Deffnung von Rheinau art. 8 bei Schauberg, I, 162. Wilba, p. 243 u. 543.

54) Grimm, III, 687.

55) Grimm, III, 692.

heit war kein persönliches Recht des Grundherrn, sondern ein Realrecht des Fronhofes selbst. („do esz sich begeben, das einer einen „todtschlag gethan hette, vnd keme zum hoffman des hoffs, vnd „gebe ime XI albus, vnd hiesche ime gelait, so solte derselb todtschleger in solchem hoef gefreiet sein sechs wochen vnd drey „tage“⁵⁰⁾). Und diese Freiheit der Fronhöfe und der Hofmarken hat sich in manchen Herrschaften bis auf unsere Tage erhalten. Die ehemalige Hofmark Maxelrain in Oberbaiern war eine solche Freiung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Missethäter, welche dahin flohen, waren daher, wie sie den Frei Graben erreicht hatten, frei von jeder weiteren Verfolgung. Und heute noch nennt man den Grenzgraben, welcher die Grundherrschaft umgibt, den Frei Graben (§. 360).

Gegen den Willen des Hofherrn hatte jedoch niemand Zutritt in eine solche Freiung. Wenn daher ein von der Obrigkeit verfolgter Missethäter in eine Freiung floh, so hing es von dem freien Ermessen des Haus- oder Hofherrn ab, ob er demselben Schutz gewähren wollte oder nicht. Der Haus- oder Hofherr konnte, wenn er wollte, die Verhaftung des flüchtigen Missethätters in seinem Hause oder Hofe verweigern, er konnte sie aber auch gestatten⁵¹⁾. Daher mußte der flüchtige Missethäter in vielen Grundherrschaften den Haus- oder Hofherrn oder den herrschaftlichen Beamten um die Aufnahme ersuchen. („der hoiff hat die freihait, abe sich ein mensch versegh mit einem bodtschlagh, so magh „er ainsoechen ain v. gn. h. schuldeis vmb geleibt 3 tag vnd „6 wochen“⁵²⁾. wen ein man thombt, der flüchtig ist vmb erbar sach, „vnd rufft den richter darzue an, so sol im der richter „die freitung leihen“⁵³⁾. Ob ainer von seinem feind geeilt „wurd und die frehung von ainer obrigkait nit bestehn „mecht — mag er die freihait bestehen von dem richter“ —)⁵⁴⁾. Und wenn der Flüchtige ohne Wissen des Hofherrn oder des herrschaftlichen Beamten von einem Hintersassen der Herrschaft aufge-

50) Grimm, II, 506, vgl. I, 652, II, 254, 259 u. 508.

51) Grimm, I, 335. vgl. oben §. 709.

52) Grimm, II, 508.

53) Grimm, III, 692.

54) Grimm, III, 685, vgl. 684.

nommen worden war, so mußte dieser ihn nach einigen Tagen an den Herrschaftsrichter abliefern, um von diesem sodann die Aufnahme in die Freieung zu erhalten. („auch wer in die erbar freieung „kumbt von notburfft wegen — kumbt er hinc zu dem freyen, „der mag in wol in gehalten vukt an den dritten tag an allm „schaden, und am dritten tag aber in senden zum freinrichter, „der sol ime die freieung geben — damit man erlangt den „freyrichter, vnd er sol in der freieung freieung gehen“ —) ⁵⁶⁾. Auch sollte der Flüchtige eine Kleinigkeit für die Aufnahme vor oder nach dem Eintritt in die Freieung bezahlen, diese also gewissermassen erkaufen. („Darüber soll er dem richter geben zwelff pfening, das er im die freieung gelichen hat ⁵⁷⁾. so mag er alsdan in „die berüerte freieung werfen zwei pfening werth und sprechen ⁵⁸⁾. „der freinrichter sol ime die freieung geben vmb zwelff pfennig jar „und tag“) ⁵⁹⁾. Meistentheils geschah jedoch die Aufnahme in die Freieung stillschweigend und ohne irgend eine Bezahlung. Daher standen die Fronhöfe in den meisten Grundherrschaften für jeden fliehenden Mißethäter offen. („ob cyner den andern oberleste ader „wie das queme, das cyner ader mere fluchtig wurden, so sal der „fryhoff vffen stehenn die weit, ob es denselben not geschehe, das er darin geflien mochte“) ⁶⁰⁾.

§. 711.

Die Aufnahme in einem Fronhofe gab Frieden und sicheres Geleit. („queme iemant uf den hof, der sich mit eim andern geslagen hett, der solde daruf fridde haben ⁶¹⁾. als dicke ez geschee, baz einer einen totslag tete, queme der uf den hof, der solde „friede und geleid haben ⁶²⁾. wer es, das eyner eyn doitslag „ader ander vbelbait getan hette, da got vor sy, vnd queme off „denselben hoff, der solde frybde vnd geleyde han vor aller-

56) Grimm, III, 687, vgl. 685.

57) Grimm, III, 692.

58) Grimm, III, 685.

59) Grimm, III, 687, vgl. II, 506.

60) Grimm, III, 519—520.

61) Grimm, III, 392.

62) Grimm, III, 397.

„menlichen, als were hee off dem gewieten thyrchoiff“) ⁶³). Konnte aber oder wollte der Fronhofherr den flüchtigen Missethäter auf seinem Fronhose nicht schützen, so sollte er ihn wenigstens an einen anderen Ort in Sicherheit bringen. („were es, das ein huber oder „einm gotshusman misselinge, das er einen man zu dode sluge und „empstoge geen Limpurg, den sol ein apt vor sinen fienden „behalten, mag er nit zu Limpurg behalten, so sol er in füren „gen Frankstein, und mag er in auch do nit behalten vor sinen fienden, so sol er inen füren bis uf das mere“) ⁶⁴). Der Flüchtige durfte demnach, so lange er sich in der Freilung befand, nicht weiter verfolgt werden, weder gerichtlich noch außergerichtlich. („und was ieman missetete und drin keme, der soll drinne fride „han und soll ime auch nieman nachvolgend sin in dem hof „mit gerichte noch ohne gerichte, und wer das breche der „bessert dem kloster ⁶⁵). flühet jeman in den hoff, dem soll nieman nohe lousfen, wan er fry ist, dut das aber jeman, der „ist beserung schuldig ⁶⁶). was ein man oder weib thäte, und „flühe in diesen hof, der sol freiheit haben ohne einigen hindernis, „und man soll auch ime nicht weiter nachzuolgen macht und gewalt han, als bis an das thor ⁶⁷). der soll fryung haben. und „soll im der vogt, ouch kain burger. noch nymands. in den begriff „des fronnhoffs nit nachfolgen ⁶⁸). vnd wer darauff thamb durch

63) Grimm, III, 428. vgl. I, 323, 324, 673, 679, §. 1, II, 506, 508 u. 528.

64) Grimm, I, 784. Im Dürtheimer grünen Buch sagt ein Weisthum von 1416 nach einer offenbar späteren Abschrift: „Ob ein Mann, der das heilig Creuz angehört, ein todtschlag thete, vnd keme gehn Limpurg, dem solt der Abt sürtter helfen gehn Frankenstein vund von Frankenstein. bis an das Meer, vndt jeglicher Münz ihme geben 5. s. — were es, dasz ein Man, der das S. Creuz anhöret, einen todtschlag thete, keme der gehn Limpurg vnd begehrt an den Abt, dasz er ihme weg helffe, so soll ein Abt denselben nach aller seiner vermög vnd ungefehrlich helfen ein meil wegz von dem Closter Limpurg, welchs Land „der arm Man hinauß will.“

65) Grimm, I, 679, vgl. 673.

66) Grimm, I, 726, vgl. I, 323—324, 335 u. 336.

67) Grimm, I, 684.

68) Öffnung von Rheinau, art. 8 bei Schauberg, I, 162.

„freyung willen, der sol der freyung genießen. Wan aber iemand „nachlämb, der präche darmit die freyung“) 69). Auch durfte der flüchtige Missethäter in der Freyung nicht verlegt und ohne Erlaubniß des Hofherrn oder des Herrschaftsrichters nicht ausgeliefert und in der Freyung nicht verhaftet werden. („der Fronhof sol fry „sin allen denen, die doruf komen fliehen oder flechten — das die „niemand (on des probsts allein, ob si ime nit den zins gezalt „und geticht hetten —), mit keinem gwalt oder frevel nit „bekümbere, darus triben oder nemmen sol“) 70). Der Flüchtige sollte vielmehr von dem Fronhofherrn oder von dem herrschaftlichen Beamten gegen jede Gewalt geschützt⁷¹⁾, einstweilen verköstiget⁷²⁾, für seinen Gottesdienst gesorgt⁷³⁾, und, wenn er weiter wollte, ihm noch das Geleit gegeben werden⁷⁴⁾, nöthigenfalls sogar mit den hofhörigen Leuten. („und den sulle ein burggreve eine mile geleiten mit den hofigen Lüden, bedorft her „sin anders darzu“) 75). Auch waren die hofhörigen Leute berechtigt, dem flüchtigen Missethäter zu jeder Zeit auf und davon zu

69) Grimm, III, 687.

70) Grimm, I, 652, vgl. I, 335, III, 487.

71) Grimm, I, 652 u. 679, §. 1.

72) Grimm, III, 461. „und soll ihm der probst essen und trinken „geben ein ganz jar und ein tagt, ob es sich so lang verzöge.“ Vgl. III, 796 u. 798. Dann I, 652. „der meiger desselben hoves, der sol „solichen der doruf geflochen were, die vorgeantent sechs wochen vnd dry „tag behalten vnd verköstigen uf des geflochneten costen vrrnd schaden, vnd darumb so hat der hofmeier zu nidern Speckbach nit inacht „acker vnd fünf schilling gelt.“ —

73) Grimm, II, 508. „vnd von derselbiger Freiheit gehet ein boer vff den „kyrchhoiff, daß er gottesdienst vollenbrenge moegh, vnd dar „nach weberumb vff die fryheit gehen wie vor, biß jair vnd tag „umb iß.“

74) Grimm, III, 461. „und der öster hinweg wollt, so soll ihn der probst „begleiten auf ein meil weges, wohin er will, und soll ihm geben „ein nachtzehrung und nit mehr.“ eod. III, 427. „dan man soll ihne „ein meil weges von dannen gelaiten, und darzu soll ein herr von „Limburg beholffen sin, ob es noth were.“ Vgl. I, 784. und oben Rot. 64.

75) Grimm, III, 487.

verhelfen. („vnd Konnten im die hoffleuth mit glimpff daruon helffen, han sie des macht wegen des hern ⁷⁶⁾. und kan oder mag der hoffman ihme ewegh helffen die tage oder nacht, des fall er von wegen vnsers ehrw. hern macht haben“) ⁷⁷⁾. Nach der Reichsgesetzgebung sollte jedoch die Auslieferung eines flüchtigen Missethätters von den Fronhofsherrn in der Regel nicht mehr verweigert werden. Und nur der Herr des Flüchtigen und dessen Vasallen und Verwandten sollten von jener Verbindlichkeit befreit sein ⁷⁸⁾.

Die Sicherheit des in einen Fronhof geflüchteten Missethätters dauerte jedoch nur eine gewisse Zeit, in manchen Herrschaften drei Tage ⁷⁹⁾, meistens aber sechs Wochen und drei Tage ⁸⁰⁾, höchstens ein Jahr und ein Tag ⁸¹⁾. Denn nach Ablauf dieser Zeit mußte der Flüchtige sich wieder entfernen. Er durfte indessen wieder in dieselbe Frelung zurückkehren, wenn er ohne gefesselt oder verhaftet worden zu sein dieselbe wieder erreichen konnte. Und er fand sodann daselbst nach wie vor wieder Frieden und sicheres Geleit. („da einer in Unglück vnd einen todtschlagh begehren würde, und vff diesen hoff kommen köndte, das er alsdann sechs wochen und drey tagh freyheit daruff haben solle. Köndte derselb nun nach umbgangh solcher zeit uff die freie strassen kommen drey fuess weit und wiederumb ungespannen den hof erreichen, sollen wiederumb sechs wochen und drey tagh uffs newe angehen ⁸²⁾. vnd wante die sechs wochen vnt drey tagh vmb sein, soll der arme sünnder ein stein gegen der porten des hoeffs vberwerffen, vnd so

76) Grimm, II, 259.

77) Grimm, II, 254.

78) Constit. von 1187 bei Pertz, IV, 185. u. Meichelbeck, I, 568. *si incendiarius super castrum aliquod agitatus confugerit, et domini, cuius est castrum, fortassis dominus vel vassallus vel consanguineus fuerit, dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare. — Quod si nec dominus, nec vasallus, nec cognatus fuerit, persequentibus eum statim repraesentet, vel cum eo in eadem culpa sit.*

79) Grimm, I, 323, 324, III, 684.

80) Grimm, II, 254, 259, 289, 293, 506, 528, 530, 535, III, 796 u. 798. Weisthum des Hofes Gobeßberg bei Kinblinger, Sbr. p. 714.

81) Grimm, I, 784, II, 508, III, 461 u. 692.

82) Weisthum von Gobeßberg bei Kinblinger, Sbr. p. 713—714.

„er dahin kommen möcht, vnd vber den stein dry soëßs, vnd kan
 „weder zurück komen an den heff, so fall er abermals im hohe so
 „langh wie vorgeschreben, fryhheit haben ⁸³). Chombt das jar auß,
 „so soll er drei dritt hinaus thuen, vnd sol dan den richter wieder
 „auruffen, und sol ime aber geben zwelff pfening, der sol im dan
 „die freilung leichen hinwider jar vnd tag ⁸⁴). vnd keme er fünff
 „schritt daruor vnd wiederumb darin, hett er abermahl so langh da-
 „rin frist“ ⁸⁵).

§. 712.

Die Zeit des sicheren Geleits sollte nun dazu benützt werden, die Sache mit der Verwandtschaft des Erschlagenen und mit der Obrigkeit selbst zu vergleichen. Schon im 8. und 9. Jahrhundert wurde das Asyl zu dem Ende benützt, indem man dort aus der öffentlichen Gewalt (dem Grafen) das Wergeld anbot und sodann um Schutz bat ⁸⁶), oder sich vor Gericht zu stellen erbot ⁸⁷). Und auch im späteren Mittelalter noch sollte man sich von dem Asyl aus vergleichen. („wanne aber die 3 tag vnd 6 wochen umb seint, vnd nit mit der oberkeit vnd fruntschafft zufrieden kan werden, so gehent wederumb ain 3 tag vnd 6 wochen ⁸⁸). das er sechs wochen vnd drey tagh dabinnen gefreyet sein soll, ob seine sach inmittels zum besten geprüfet möcht wer-

83) Grimm, II, 254.

84) Grimm, III, 692.

85) Grimm, II, 259. vgl. II, 289, 293, 508, 530, 560, 585, III, 684, 796 u. 798.

86) Salzburg. Formelbuch, c. 115. Epist. Alati, II. — *petivitque ut sibi wergeltum ejus componere licuisset. Epist. Eginhardi. 18. — rogantes ut eis liceat solvere illum weregeldum pro fratre suo, et ut ei membra perdonentur. Epist. Eginhardi, 25. — ut indulta membrorum integritate verberumque poena liceat illi solutione pecunias componere atque emendare.*

87) Cap. ad leg. Sal. von 803, c. 3. bei Pertz, III, 113. *De his qui ad ecclesiam confugium faciunt. — nullus eum inde per vim abstrahere praesumat, set liceat ei confiteri quod fecit, et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publico perducatur.*

88) Grimm, II, 508.

„den, demnach zu gewarten, was recht sein wirdt“⁸⁹⁾. Auch bei diesen Vergleichsversuchen sollte der Fronhofherr dem flüchtigen Mißthäter behilflich sein. („Auch sol ein apt von Rimpurg in „jare und dage suchen, das er in süne mit sinen vienden, „mag er in dan nit gesünen, so sol er in füren und handeln „als vorgeschrieben stet“⁹⁰⁾. wan er dan darin queme, so sal er Frid „vnd geleyt darinne haben, vnd eyn iglich herre zu Rined das jar „getrwillen vor in teydingen, ab er das zu richtunge „bringen möchte, vnd sal das thun allen menslichen. mag ers „dan nit gericht, so sal er denselben geleyden eyne meyle „von der stadt“)“⁹¹⁾. Konnte nun aber die Sache nicht gesühnt und verglichen werden, so sollte der Flüchtige nach Ablauf der gesetzlichen Frist, z. B. von Jahr und Tag, wenn er es begehrte, unter sicherem Geleite weiter gebracht⁹²⁾, in einen Wald oder an einen anderen sicheren Ort gebracht, aber nicht an die öffentlichen Gerichte ausgeliefert werden. (*dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare, sed iuvabit eum a castro in silvam vel alias ubi securus sibi videatur*)⁹³⁾. In manchen Grundherrschaften ist nun dieses Recht des Fronhofherrn die Sache zu sühnen und zu vergleichen in ein Recht selbst Recht zu sprechen übergegangen. Und wenn baselbst der Hof- oder Grundherr den in seinen Fronhof geflohenen Mißthäter nicht selbst richten konnte oder wollte, so sollte er ihn sodann an das öffentliche Gericht ausliefern. („ob einer bekummerdt oder ein mißsthebdiger man in der frien-hoeff etner lieff, derselbig soll frei sein vnd „ob ime nachgeuolgt von ein hern knecht werde oder ein ander, so „soll der hofman von inen richten, — beducht aber den hofman, das ime solches zu schwere, so sol er ihnen nemen mit seim „rechten gheren vnd ein wildtgrauen oder seinen amptleuben

89) Grimm, II, 284. vgl. III, 461.

90) Grimm, I, 784.

91) Grimm, III, 520.

92) Grimm, III, 461. „ob es sich so lang verzüge, das er nicht zu gnaden kommen möchte, und der bster hntweg wollt, so soll ihn der probst „begleiten auf ein meil weges, wohin er will.“ — Vgl. eod. I, 784. III, 520.

93) Const. von 1187 bei Pertz, IV, 185. Meichelbeck, I, 568.

v. Maurer, Fronhof. IV.

„herausser vß die gericht lieberen⁹⁴⁾. Ob sach were, dass der „hobsherr ein nit selber richten wuld, so soll he den menschen hollen vnd liebem dem hoherru“⁹⁵⁾.

§. 713.

Wegen dieser Freiheit der Fronhöfe nannte man sie selbst freie Dinghöfe⁹⁶⁾, freie Höfe⁹⁷⁾, Freihuben (frie huben)⁹⁸⁾, freie Güter⁹⁹⁾. Und das Immunitätsgebiet nannte man eine Freiheit¹⁾ oder eine Freirung („vß der Pfalleng in der Freirung zu Lindau“)²⁾. Und diese Freiheit stand nicht allein unter dem Schutze des Fronhof- oder Grundherrn, sondern auch noch unter dem Schirme des Vogtes und der öffentlichen Gewalt („und sulent dan die vögte helfen twingen und die friehheit behüten“)³⁾. In letzter Instanz stand sie demnach unter dem Schutze von Kaiser und Reich. Die Verletzung dieser Freiheit wurde allzeit sehr streng, öfters sogar doppelt gestraft wegen des zu gleicher Zeit verletzten Fronhof- und Reichsschutzes („Wer aber so frevel wurde und ime nachvolgete in den hof, der hette verbrochen eime kaiser vierzig pfund goldes in sine kamer, und mime herren dem appetete sine smahcit und sinen schaden abe gerichtende an sine gnade“⁴⁾). were es das icmand nachuolgend were freventlich, als manigen tritt er in den hofe tete, als manige XXX schill. bessert er dem meier, und hat des kunigs freiheit gebrochen, bei peen 50 marks ledigs golbs, halb dem kunig in sein kamer und halb einer frau. ebtif sin“⁵⁾). Die Strafe selbst bestand öfters in einer bloßen Entschä-

94) Grimm, II, 188.

95) Grimm, II, 530.

96) Grimm, I, 675, 679 §. 1, 703.

97) Grimm, I, 323, 673, II, 188, III, 397.

98) Grimm, III, 437.

99) Grimm, II, 530.

1) Grimm, I, 675, 679 §. 1, 714, II, 508, 560, III, 710—711.

2) Feider p. 821. Grimm, III, 684—685 u. 687.

3) Grimm, I, 679 §. 1.

4) Grimm, I, 673.

5) Grimm, I, 703 f.

bigung ⁶⁾, meistens aber in der Todesstrafe ⁷⁾, oder auch in der Reichsacht, zu welcher in geistlichen Herrschaften auch noch der Bann des Papstes hinzukam („der ist in des papstes ban und in „des kaisers acht“) ⁸⁾. Die Todesstrafe konnte indessen wieder gelöst werden („Ban aber iemant nachhamb, der prächt darmit die „freung und wäre darumb pflichtig des halss dem erbern fürsten „zu Oesterreich, und ob er dem den halss nit wolt lassen, so solt „er niderlegen ainen schilt auf das erbrich, den solt er außsfillen „mit gemaltem golt, damit er sich löst von dem fürsten“) ⁹⁾.

Diese Freiheit oder Immunität der Fronhöfe hing, wie wir gesehen haben, mit dem Austritt aus der Markgemeinschaft und mit der Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen und bestand daher, ehe dieselbe von den Landesherrn und von den Kaisern anerkannt worden war. Nichts desto weniger haben die Doctoren der Rechte aus dem fremden Rechte die Nothwendigkeit einer landesherrlichen Verleihung deducirt, und diese Grundsätze sind frühe schon auch in manche Weisthümer und in andere Urkunden übergegangen ¹⁰⁾. Beigetragen zu dem Nachsuchen jener Verleihungen mag übrigens auch noch der Umstand haben, daß der diesen Immunitäten zugestandene Frieden wie jeder andere Frieden unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt stand. Um sich nun dieses Schutzes durch ein ausdrückliches Versprechen zu versichern, ließ man sich sogenannte Privilegien ertheilen. Und aus dieser Zusage des Reichs- oder landesherrlichen Schutzes hat man späterhin kaiserliche und landesherrliche Verleihungen gemacht, als hätten vorher jene Freiheiten gar nicht bestanden. Die Immunität selbst nannte man aber seitdem öfters eine fürstliche Freiheit, oder eine kaiserliche oder königliche Freiheit („ain fürstliche freihait ¹¹⁾, „eine gefürste freung ¹²⁾, des kunigs freihait“) ¹³⁾.

6) Grimm, I, 678, 708 u. 726.

7) Grimm, I, 336, 652, 679 §. 1, III, 685 u. 687.

8) Grimm, I, 676.

9) Grimm, III, 687.

10) Grimm, I, 684 u. 726. Urtheilsbrief von 1514 bei Heiber, p. 821 u. 823. vgl. oben §. 658.

11) Grimm, III, 684.

12) Grimm, III, 687 u. 692.

13) Grimm, I, 708.

Urphede und Anflage.

§. 714.

War nun ein Vergleich mit der Verwandtschaft des Getödteten oder Verletzten und mit der Obrigkeit selbst zu Stand gekommen, so hörte natürlicher Weise jede weitere Verfolgung auf. Und der Missethäter war gegen die öffentliche Rache und die Privatrage eben so gesichert wie gegen jede weitere gerichtliche Anflage. Der Missethäter selbst mußte nun aber ebenfalls versprechen sich wegen der stattgehabten Verfolgung nicht rächen zu wollen. Und auch bei den hofhörigen Leuten geschah dieses Versprechen in der Form einer Urphede, z. B. in den bairischen Hofmarken („dass ich allen den, „die an meiner vandknuss ratt oder tatt getan habent, thain rach, „Wach, noch vaintschafft hainlich, noch offentlich zuziehen sol, „noch haben sol weder mit worten, noch mit werken, noch thain „mein freunt, noch nyemant von meinen wegen, in thain „weis, vil noch wenig, und des ich darum ainen gelerten aufge- „reften aid thu¹⁴⁾. daz er mich lebzig gelazzen hat, in solicher mazz „und mit solichen geding, daz ich noch kain mein friunt noch „haelffer noch niemant von meinen wegen bester vaint- „ter sullen sein, und niemant kainen schaden von der vandknuss „wegen zu ziehen soellen¹⁵⁾. verchich fur mich und fur all mein „erben umb den aufwas den ich gehabt han gen meinen heren — „und darumb ich gebangen war, daz ich darumb lieplich und freunt- „lich verricht, und vertaebingt bin mit in, nach meiner freunt und „ander erber laeut rat¹⁶⁾. mich auß solicher gefenngnus gnediglich „zomen lassenn doch auff ein vrfhe und vnterschaidt — eynen „gelerten ayb gesworen habe das ich solcher gefenngnuss vnd „was sich dorunter ergangen hatt nymermer anden efferen „noch rechen soll noch will, noch alle die mein“) ¹⁷⁾.

War dagegen kein Vergleich zu Stand gekommen, so dauerte natürlicher Weise das Recht der Verfolgung nach wie vor fort.

14) Urf. von 1444 in Mon. Boic. VII, 284.

15) Urf. von 1406 in Mon. Boic. VIII, 272.

16) Urf. von 1357 in Mon. Boic. VIII, 551.

17) Urf. von 1477 in Mon. Boic. XXV, 872—878.

Die Verwandtschaft des Getödteten war demnach zur Blutrache, aber auch zur gerichtlichen Anklage berechtigt und sogar verpflichtet, z. B. in der Pfalz¹⁸⁾, im Kloster Einsiedeln¹⁹⁾, in Baiern u. a. m. („und soll niemant mit gen denn die in berechten wellent“)²⁰⁾. Der Privatankläger mußte, auch nach Hofrecht, wie nach Landrecht, Bürgen stellen („ist auch hoffsbrauch, welcher einen an recht stellen will, soll der meyer bürgen stellen lassen, das er nit vnrecht „anclaigt“)²¹⁾. Auch fremde Leute durften im späteren Mittelalter als Ankläger auftreten. Daß sie ebenfalls Bürgschaft stellen mußten, versteht sich von selbst („auch sol der gast meinem herren das „recht vergwisen vmb 32 H den“)²²⁾. Auch die Verhaftung des Missethätters konnten die Privatankläger begehren. Sie mußten aber sodann für dessen Verwahrung selbst sorgen („ob das tham, „das ain beupp würd gesagt in das veld in meines herren pan „vnd gericht, an von ainem gast, vnd das gericht an rufft, den „zw vahaen —. wurd der beupp gefanngn, so sol der richter „dem gast leichen stockh vnd eyssen, vnd den beupp dem gast „bebaren püz an den drittentag, vnd nach dem dritten- „tag sol in der gast selber behuetten mit seinem „guet“)²³⁾. Auch die Grundherrschaft selbst war zur Stellung einer Anklage von Amtswegen berechtigt. Jede Hof- oder Grundherrschaft durfte nämlich alle ihre Beschwerden und Klagen und anderen Anliegen vor den Fronhofgerichten wie vor anderen Gerichten vorbringen, oder durch einen Anwalt vorbringen lassen²⁴⁾. Daher konnte sie auch die in ihrer Herrschaft befindlichen Missethäter von Amtswegen verfolgen oder durch die herrschaftlichen Beamten oder durch einen Fürsprechen verfolgen und anklagen las-

18) Grimm, I, 789. „und kemb ieman der rechtung begert.“

19) Grimm, I, 151. „es wer denn das yeman klagt vmb frevni, das sol sich „empfinden vor eines abtes amman, ob es freveni si.“

20) Grimm, III, 673. vgl. 688 §. 9 und unten §. 726 Not. 28.

21) Grimm, II, 551 §. 11.

22) Grimm, III, 696 §. 26.

23) Grimm, III, 696 §. 24 u. 25.

24) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 288. „da tham für mich in Recht „Hanns Rauner, als anwalbt und Procurator Herrn Johannesen Probsts „unser Frauen Closters ze Diesßen und seines Convents, clagt und bracht „für, angebingt in Rechten“ —. vgl. Grimm, III, 681 ff.

sen, z. B. im Kloster Aspach („unser amman soll alle unsere aigne leut, die unter uns und auf unsern Urbarn sitzen, vordern gemaintlich auf denselben tag, und jedermann anklagen, und fuerbringen, was sein nothdurfft ist, und all sach, wie dy genent sind“)²⁵⁾. Noch im Jahre 1514 erschien die Frau Aebtissin von Lindau selbst vor ihrem eigenen Pfalzgerichte mit ihren Beiständen und ließ daselbst mehrere Sitzungen hindurch einen Frevler durch einen Fürsprechen anklagen („liesz obgenante min gnädige Fraw für mich vnd offen gericht durch H. L. iren Gnaben mit recht angebingten fürsprechen wider Hans Mozen ein solche Klage inlayten vnd führen, es habe sich begeben u. s. w.“)²⁶⁾. Meistentheils wurden jedoch die Frevler durch die hofhörigen Leute selbst angeklagt und gerügt. Das Rügeverfahren hat demnach die Stelle einer öffentlichen Anklage vertreten (§. 439 u. 644).

Voruntersuchung, Verhaftung und Vollzug.

§. 715.

Bei Freveln, welche zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten, hatte in der Regel kein Vorverfahren statt. Das Verfahren begann vielmehr in der öffentlichen Sitzung selbst. Bei dem gewöhnlichen Rügeverfahren verstand sich dieses von selbst. Denn unmittelbar nach der in der Sitzung vorgebrachten Rüge wurde darüber verhandelt und die hergebrachte Strafe erkannt. Allein auch wenn gegen einen Missethäter ein Privatankläger²⁷⁾, oder die Hof- oder Grundherrschaft selbst auftrat, war es nicht anders²⁸⁾. Jeder Ankläger brachte seine Zeugen gleich mit in die Sitzung und verlangte daselbst deren Vernehmung²⁹⁾. Der Angeklagte antwortete auf der Stelle und nach beendigter Verhandlung erfolgte noch in derselben Sitzung das verurtheilende oder freisprechende Erkenntniß. Nur dann, wenn der Angeklagte zu seiner Vertheidigung nicht

25) Weisthum in Mon. Boic. V, 218.

26) Heiber, p. 820 vgl. noch p. 821 u. 822.

27) Heiber, p. 818 u. 819.

28) Heiber, p. 820.

29) Heiber, p. 818, 819 u. 820.

gehörig vorbereitet war, durfte derselbe die Vertagung der Verhandlung begehren. Und er erhielt sodann „Zug und Lag bis zum nächsten „ehschafften gericht“³⁰⁾.

Nur bei den zum Blutbann gehörigen Vergehen und Verbrechen pflegte eine Voruntersuchung mit oder ohne Verhaftung des Missethätters stattzuhaben. Und dieses Vorverfahren, zu welchem in den Grundherrschaften einzig und allein die Grundherrn und die herrschaftlichen Beamten, nicht aber die öffentlichen oder landesherrlichen Beamten berechtigt waren (§. 651), nannte man den Antast, den Angriff oder den ersten Angriff („weist der Scheffen „mit recht einem abt von Brüm vnd seinen beuelhabern „allein den antast binnen dem hoff; vnd so einer gegriffen „würdt vor mißthetig, den magh ein abt lassen führen in dass „negst schloß binnen dem hoffsban gelegen“³¹⁾. gebot vnd verbot vnd „antast“³²⁾. den angriff zu fangen, zu spannen vnd nach „verdienst straffen“³³⁾. weist man den antast oder angriff, so „ein vumensch wäre oder etwas verscholt hett, so sollen oberstholtheis denselbigen in sein behalt thun — Item so m. gn. h. zu „Brüm einen angetastet hat, den mag j. gn. in ihr haufs führen „lassen“)“³⁴⁾. In manchen Herrschaften sollte jedoch die Verhaftung nur von dem öffentlichen Beamten, von dem Vogte, vorgenommen werden. Das übrige Vorverfahren gehörte indessen auch dort zur Zuständigkeit der herrschaftlichen Beamten, z. B. in der Schweiz („den selben sol ein vogt vahlen, vnd also geueberem „ein meier antwurten, der sol in den behuten vnd für gericht eim „vogt von Rotenburg antwurten, wen er ab im richten wil. So „ist der erst angriff“)“³⁵⁾.

Auch in den Grundherrschaften sollte bei einem stattgehabten Vergehen oder Verbrechen das Gerüffte, das Geschrei, Heilergeschrei, Heilallgeschrei, oder das Waffengeschrei erhoben

30) Heiber, p. 821 u. 822.

31) Grimm, II, 529.

32) Grimm, II, 525.

33) Grimm, II, 588. Einen spannen heißt so viel, als einen binden oder in Fessel legen. vgl. oben §. 694.

34) Grimm, III, 838. vgl. noch I, 776 §. 3, II, 589 u. 587.

35) Hofrecht von Walters im Geschichtsfreund, IV, 72.

werden („Babern aber dieselbige durch waffengeschrey vñ dem „hobe also geschlehen, daß mans vff der strassen vñ gassen horenen würdt — 36). geschäh aber das ein dieb begriffen oder berufft „wurde in der hofmarke ze Sebrud“) 37). Und außser den grundherrlichen Beamten waren sodann auch alle dingpflichtigen hörigen Leute verpflichtet, dem Missethäter nachzueilen und ihn in Haft bringen zu helfen („ob das Cham, das ain bewp würdt gejagt, — vñ „das gericht an rufft, den zw vohen, so der richter auf vordret yeden man mit im auf zw sein, vñ welcher aber nicht „gehorsam wär dem gericht, der ist meinem herren verfallen 32 „pfundt pfenig. — ob aber ainer im aygen ställ vñ zw geschray „wurd, so sal jederman mit dem selben nachpawren auf sein auf „sein aygen gut vñ den dyeb helfen suechen, pñß an den dritten „tag — 38). Wenn auch der richter vohen wil, wurd im daz zu „stark, so sullen im die gepurn beholfen sin 39). auch hat vnser „herre oder die sinen von sin wegen die gemein zu mahnen, ob ein „geschrey würde, nach zu ziehen, by der busse die dann darüber „stehet“) 40).

Eine Verhaftung des Missethäters hatte nur in den Fällen des Blutbanns, also bei eigentlichen Verbrechen statt („man sol kein „fangen dan um dreierlei sach, das erste ist diebstal, das ander ist „nothzwang, das dritt ist mörderet“) 41). Und auch bei Verbrechen sollte der Missethäter nur dann verhaftet werden, wenn er keine Bürgen finden konnte („des stocks recht ist, daßs man einen jeglichen man der beklaget würt, und nit bürgen hat, sol in den „stock schlagen 42). in dem fronhose, das die feude nieman sehen „sollen, der gefrevelt het und bürgen han m dcht vor sinem „frevel, er si gotshusman oder nit“) 43). Der zu Verhaftende

36) Grimm, II, 585. III, 397 u. 401. „heilallgeschrey“. p. 405. „heilergeschrey.“

37) Grimm, III, 672. vgl. noch II, 389, III, 696 §. 24 u. 27 u. 673.

38) Grimm, III, 696 §. 24 u. 27.

39) Grimm, III, 644.

40) Grimm, III, 559.

41) Grimm, III, 629.

42) Grimm, I, 726.

43) Grimm, I, 788. vgl. II, 818.

solte daher in manchen Grundherrschaften durch alle Straßen von einer Pforte zur anderen geführt werden, um demselben die Gelegenheit einen Bürgen zu finden zu verschaffen („wan ein burgkman „ein burger oder ein burgmans vnd burgersohn mißhandelt vnd „begriffen wurd, soll man ihn von einer pforten zu der an- „dern führen, könne er dazwischen burgen bekommen vnd „die anzuruffen, daß sie burgen werten, soll man ihn nit vssfüh- „ren, außgenommen, wo er nit den leib vermachet hette“⁴⁴⁾. so ein „bürger sich verschult gegen m. g. h. daß man ihn wolt in den „thura legen vnd sich darüber beruft ahn die nachbarschaft vnd „bürgerrecht, vnd könnte bürgen setzen, so soll man bürgen „von ihm nehmen vnd nicht darüber türnen. man soll ihn „an die vier pforten leiten, ob ers begehrt, daß er bürgen „mögt kriegen“⁴⁵⁾. Der bereits Verhaftete mußte demnach wieder freigelassen werden, wenn er Bürgen stellen konnte („der- „weil er sich los geburgen oder gethebigen kan“⁴⁶⁾. Diese Vor- „schriften über die Verhaftung wurden jedoch nicht allenthalben ein- „gehalten. Daher verlangten unter Anderen auch die Bauern im „Innthal zur Zeit des Bauernkrieges, „daß kein haushäbiger an- „geseffener Mann um ehrlich Sachen angenommen und mit Ge- „fängniß geladen werde, sonderlich, so er Bürgschaft hat“⁴⁷⁾.

Bis zur Freilassung oder bis zur Auslieferung an den öffentlichen oder landesherrlichen Richter (den Vogt) mußte der Missethäter in der Grundherrschaft bewahrt werden⁴⁸⁾. Und auch hiebei trat wieder die Gerichtsfolge der dingspflichtigen Leute ein. Denn die dingspflichtige Mannschaft mußte den Gefangenen bewachen und denselben, wenn die Voruntersuchung zu Ende war, weiter transportiren und ihn an den öffentlichen Richter ausliefern (§. 488 u. 559).

Die vorläufige Haft durfte nicht zu lang dauern. Daher war für die Auslieferung des Missethäters meistens eine sehr kurze

44) Grimm, II, 560.

45) Grimm, III, 886.

46) Grimm, II, 676 vgl. noch II, 79.

47) Dehse, Gesch. des Bauernkrieges, p. 500.

48) Grimm, I, 578, II, 581, 587, III, 888. Hofrecht des Reichshofes Westhofen bei Steinen, I, 1567.

Frift, entweder von einer Nacht⁴⁹⁾ oder von drei Tagen gefest, z. B. in Baiern, in Oesterreich, in der Abtei Echternach, in der Probstei in Bonn u. a. m.⁵⁰⁾. Anderwärts sollte jedoch diese vorkäufige Haft im Interesse des Verhafteten selbst, um das Verfahren nicht zu übereilen („aus dieser ursachen, ob sich der ellendt mensch dar- „zwischen verantwort thundt, dass er sich nit zu beclagen, dass „er vberleitet worden sey“⁵¹⁾), noch länger dauern, in manchen Grundherrschaften 14 Tage⁵²⁾, in andern sogar 6 Wochen und 8 Tage⁵³⁾ und auch noch länger⁵⁴⁾. Aus demselben Grunde („wann man keinen mit den Rechten überehlen solle“) gestattete man dem Angeklagten eine Vertagung (einen Zug und Tag auf das nächste Gericht), so oft er es im Interesse seiner Vertheidigung begehrte⁵⁵⁾. Konnte nun während dieser Voruntersuchung die Unschuld des Beschuldigten nachgewiesen oder die Sache verglichen oder Verzeihung erlangt werden, so sollte die Sache nicht weiter verfolgt und der Missethäter, wenn er in Haft war, wieder in Freiheit gesetzt werden. Wo nicht, so mußte derselbe nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist an den öffentlichen Richter ausgeliefert werden. Klar und deutlich geht dieses aus dem Hofrechte des Reichshofes Westhoven hervor („Wan een havesmann in dem have gevanglich „angehalden weert, he moet op dem aversten have des Raches „Welthuses Hoven bewaert werden twee tage, und im syne Excesse „dar vorleggen, undt ihn darop horen, kan er in den tweeen bagen „sich entschuldigen, oder eenen gnebigen Heeren machen, so gaet der Ge- „vangen daraff vry, sonst moet ehr an dem verden dage van dem „Haves- und Amts-Bronen gefevert werden in des Keyfers gebandte- „nisse“⁵⁶⁾). Eben so war es im Erzstifte Köln alt hergebracht („Wan einige partei anzugreifen vurfallen wurd, soll dae drei tagh „in enthalten und durch den gewaltdischultheissen in vertharung

49) Weisthum von Heiterheim von 1814 bei Schöpflin, II, 109.

50) Grimm, II, 661, III, 640 §. 6, 669 f., 685 u. 797.

51) Grimm, II, 535 vgl. II, 318.

52) Grimm, II, 567.

53) Grimm, II, 529, 585, III, 831 u. 838.

54) Grimm, II, 554 f.

55) Heiber, p. 821 u. 822.

56) Hofrecht bei Steinen, I, 1567. Sommer, I, 2 p. 88.

„gehalten werden, kan er sich derweil los geburgen oder gethebigen, „woll und gut, wo nit, fall an dat haus zur Hardt geliefert und „in verwahrung gestelt werden“) 57). Eben so in Franken in einer der Abtei Schwarzach gehörigen Grundherrschaft u. a. m. („zu „Northheim, da das gottshaus und kloster Schwarzach die vogtey- „lichkeit — hat, ist man den Uebelthäter vor 3 tagen nit zu lieffern „schuldig. Sed si delinquens intra d. tres dies, vel etiam in „via cum ducitur zur Zent, noch biss zum kleinen Brücklein zw- „schen Gerolshausen und Sommerach cum adversario sich ver- „gliche, wäre er ea propter der Zent entfallen und ibidem un- „straffbar“) 58). Aus demselben Grunde hatte in der Wetterau bei einer Verklümbung wegen Diebstahl eine Voruntersuchung bei dem Herrschaftsgericht (Landsiedelgericht zu Illhausen) statt. Und, wenn der beschuldigte Landsiedel sich bei dem Landsiedelgerichte rechtsfertigen konnte, sollte die Sache nicht weiter an das öffentliche Gericht (an das Land- oder Centgericht zu Gebern) gebracht werden („würde eyn mann verklumont mit eym diepstall, das fall an dryen „gerichten zu Illhusen gehandelt werden, vnd kan er sich des da „verantworten, das er frome bliiben mag, so fall man hne zu „Gandern nit rügen“) 59). Die Auslieferung des Mißthäters durfte jedoch so lange verweigert werden, bis der verursachte Schaden ersetzt war, z. B. in Franken („wann der Mittel-Niederfrais „oder Vogteherr — ein Dieb, so ihm gestohlen, oder ein Rauber, „so ihn geraubt, oder Brenner, so ihm schaden gethan, fing, mit „dem Thurm verwahret, biss er die abgenommene wahr wiederumb „restituir, oder den schaden erstattet, das hat er Wacht, ungehin- „dert deß hohen Frails-Halsgerichts oder Zentherrn — ist auch „der Riber- Mittel- und Vogtherr nicht schuldig den thäter außser „verhafft dem hohen Cent- Halsgerichts oder Frailsherrn zu lieffern „er sey dann zuvor contentirt und bezahlet“) 60).

In jenen Grundherrschaften, welche mehreren Grundherren gemeinschaftlich gehörten, lag die Voruntersuchung in den Händen

57) Grimm, II, 676.

58) Wehner, obs. p. 496. Nr. 16.

59) Grimm, III, 405.

60) Wehner, p. 495 Nr. 4.

aller Grundherren und ihrer Beamten. Daher sollte keiner von ihnen allein, sondern alle gemeinschaftlich mit einander („mit samender hand“) handeln⁶¹). Dies gilt insbesondere auch von der Verhaftung und Auslieferung der missethätigen Leute⁶²).

§. 716.

Außer der Voruntersuchung und Verhaftung hatten die Fronhof- oder Grundherren und ihre Beamten auch noch den Vollzug der gefundenen Straferkenntnisse, bei den zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörigen Frevel immer, und sehr häufig auch bei den Vergehen und Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte gehörten. Daher sollte jeder Grundherr ein Gefängniß, einen Stock und einen Stein haben. („und sol der hof stoc und „stein han“) ⁶³). Das Gefängniß nannte man hie und da ein Hundehaus, z. B. auf dem Mainzer Hof zu Erfurt⁶⁴). Unter einem Stock (truncus, cippus) verstand man öfters einen Pfahl, eine Säule oder einen Block, an welchem die Verurtheilten angeschlossen und die an Haut und Haar gehenden Strafen vollzogen zu werden pflegten. Daher stand diese Art von Pranger sehr häufig an dem Gerichtsorte, bei dem Gerichtsstuhl selbst. („es soll bey dem gerichtstull stahn ein stock, — der soll anderthalben „fuss in der erden, vnd drey schuh auff der erden stahn, vnd drey „fuss breit; auf solchem stock solle der herr richten vmb ein hand „vnd fuss“) ⁶⁵). Meistentheils verstand man jedoch unter dem Stock (cippus) das Gefängniß selbst⁶⁶). Daher der Ausdruck einen stocken und blocken, einen stöcken und blöcken in den Stock legen u. s. w. ⁶⁷). Und den Gefängnißwärter nannte man

61) Grimm, II, 554 n. 555.

62) Grimm, II, 554 f., 555 f., 558, III, 881.

63) Grimm, I, 698. vgl. I, 669, 673, 708, 749, II, 739. Urf. von 1144 bei Schoepflin, I, 227. Cippus dominicus loco tuto infra dominicatorum constituitur.

64) Michelsen, p. 18 u. 19.

65) Grimm, II, 560.

66) Grimm, II, 694.

67) Grimm, I, 726. Schmeller, III, 613.

einen Stockwerter, einen *custos. eippi sive carceris* oder *cypparius* ⁶⁸⁾, oder auch einen Stöcker, Stockmeister und seinen Diener einen Stöckenknecht, das Gefängniß aber ein Stockhaus ⁶⁹⁾. Unter dem Stein oder Staffelstein („und sol dirre hof han zweine staffelsteine unde einen stock“ ⁷⁰⁾) wurde der sogenannte Lasterstein, also ebenfalls eine Art von Pranger verstanden. Wenn es daher heißt, der Grundherr habe über Stock und Stein zu richten, („zu richten ober blut vnd „fleisch, vber stock vnd stein, vber hals vnd halsbein“ ⁷¹⁾), so soll damit nichts anderes gesagt werden, als daß derselbe über Freiheit und Ehre oder über Haut und Haar zu richten habe. Und auch die bei den westphälischen Frev- oder Femgerichten so oft vorkommende, bis auf die jetzige Stunde noch nicht hinreichend erklärte Formel: *S. S. G. G.* (Stock, Stein, Gras, Grein) ⁷²⁾, bezieht sich, wie es mir scheint, ebenfalls auf die Kompetenz jener heimlichen Gerichte. Staffelsteine wurden jene Steine offenbar deswegen genannt, weil sie an dem Gerichtsorte, an der Staffel selbst standen. Anderwärts nannte man den Pranger oder die Schand- säule eine *Schraiat* und den Nachrichten einen *schreiaricus*, z. B. in Baiern und Oesterreich ⁷³⁾. In Westphalen und in Altachsen im nördlichen Deutschland wurde der Pranger ein *Kaack*, oder ein *Kaeck* oder *Kaecke* genannt ⁷⁴⁾.

Zur Bestrafung von Garten-, Obst- und Feldfreveln, von Fisch- und Wildbiefstählen, von Betrügereien der Bäcker und anderer Handwerker, von Vergehen gegen die Sittenpolizei u. dgl. m. kommen auch noch Brechen oder Brechen vor ⁷⁵⁾, sodann

68) Altes Straßburger Recht, c. 4 §. 1, 5 u. 6, c. 5 §. 1 bei Königshofen p. 702 u. 716.

69) Scherz, p. 1575 u. 1576.

70) Grimm, I, 667.

71) Grimm, I, 781.

72) Wigand, Femgericht, p. 265, 524 u. 525.

73) Grimm, III, 657. Schmeller, III, 608.

74) Hofrecht von Westhoben bei Steinen, I, 1567. Richey, p. 105 f. Brem. niedersächf. Wörterbuch II, 716 f.

75) Schmeller, I, 245 f.

Schandföhrbe, Korbranger und sogenannte Schreffel⁷⁶⁾, oder Schnupfen⁷⁷⁾, Babelföhrbe⁷⁸⁾, Wippen⁷⁹⁾, Geigen und Fiedeln⁸⁰⁾, und andere Strafmaschinen mehr, mit welchen die Frevler ins Wasser gelassen und wieder in die Höhe gezogen (geschneilt), oder in welche sie, wie bei den Geigen und Fiedeln, mit Kopf und Händen gespannt zu werden pflegten. In Schwaben kam außerdem auch noch das sogenannte Narrenhäufle vor, in welches zumal Kinder und Weiber bei Wasser und Brod eingesperrt zu werden pflegten⁸¹⁾. Und in Baiern sollten dergleichen Frevler an die Schandsäule gestellt und von den Kindern verhöhnt und verspottet werden. („dass dieselben öffentlich an die Seull geschlagen, durch die Püeben vor wenigthlichen verspottet werden“⁸²⁾). Dergleichen barbarische Strafen findet man übrigens nicht bloß in den Fronhöfen auf dem Lande, sondern auch in den Städten⁸³⁾.

Endlich sollten auf jedem Fronhose auch noch Besen zum Stäupen, eiserne Bände, Hämmer, Klüpfel, Schlegel und Scheeren vorrätzig sein, zum Vollzuge der an Haut und Haar gehenden Strafen. („der abt sol haben in dem hof ein stück mit fünf stücken, eines mit seinen eisernen banden, und ein besen, schere, schlegel und ein band“⁸⁴⁾. und solle auch ein stoß uf dem hofe sin, hamer und klüpfel, ab imant wider freiheit des

76) Württemb. Land's Ordn. von 1567 p. 209. „setzen in ein Korb oder „Schneller, in ein Wasser herabzufallen, oder auff einen Schragen zu streichen.“ Haltaus, p. 1117. Scherz, p. 815—816.

77) Stadtrecht von Augsburg bei Freyberg, p. 121. „bei Walch, IV. 354. Stadtrecht von Straßburg §. 48 bei Strobel, I, 331. Stadtrecht von Winterberg bei Walch, VI, 259.

78) Altenburg, Beschreibung von Mühlhausen, p. 264 ff.

79) Richcy, p. 340—341.

80) Schmid, schwäb. Wörterb. p. 225. vgl. noch Grimm, R. N. p. 725—726.

81) Dorf'sordnung von Adelsmannshelden bei Rader, reichsritt. Mag. II, 361. vgl. Schmid, schwäb. Wörterb. p. 401.

82) Urk. von 1557 §. 6 bei Fori, p. 349.

83) Berlepsch, Chronik vom Bäckergewerb, p. 102—111.

84) Grimm, I, 572. vgl. 574. Not.

„hofes thete, den solle der burggreve mit hamer und klüppel in
 „den stoek slahen. Auch solbe ein schere da sin, ob ein frawe icht
 „lede mit worten aber werden wider freiheit aber des hofes recht,
 „die solle man beschroten mit einer scheren zu einem zeichen, das
 „sie darumb gestrafet were“⁸⁵).

Verfahren in der öffentlichen Sitzung.

§. 717.

Das Verfahren in Strassachen war auch bei den Fronhofgerichten fast dasselbe, wie in Civilsachen⁸⁶). Zuerst trat nämlich der Ankläger auf, der Privatankläger⁸⁷) oder ein herrschaftlicher Beamter oder der Hof- oder Grundherr selbst⁸⁸), dingte seinen Vorsprechen bei Gericht an und ließ sodann durch diesen seine Anklage vortragen, z. B. bei dem Pfalzgerichte in Lindau. („ließ Simon Rhun durch sinen erlopten fürsprechen Th. Sch. in klagsweiss reden, — der benant Hans Kopff vnd sein sun hätt ihn mit gewaffneten Händen freventlich vff dem sinen überlossen, — begert gegen demselben Hansen Kopffen gerichts und rechts“⁸⁹). Nach dem Ankläger erhielt der Beklagte das Wort. Auch er begann damit seinen Vorsprechen gehörig anzubingen. („als dann sich bald Partheyen mit fürsprechen nach form vnd ordnung des rechten gestalten“⁹⁰). Sodann ließ auch der Angeklagte durch seinen angebingten Vorsprechen seine Einreden und seine Vertheidigung vortragen. Hatte derselbe Einreden vorzubringen, wenn er z. B. der Leibeigene oder Hörige einer fremden Herrschaft war und daher von dieser einen Beistand begehrte, so konnte er um diese beiladen zu können einen Tag und Zug bis zu dem nächsten Gerichte begehren. („Antwort Hans Moß durch seinen fürsprechen, die klag so wie gnädige frau vff in gethon, hab er vernommen,

85) Grimm, III, 487.

86) Vgl. Meine Gesch. des altgerm. Or. Tr. p. 224—226.

87) Heiber, p. 818 u. 819.

88) Heiber, p. 820.

89) Heiber, p. 818. Noch andere Anklagen ibid. p. 819 u. 820. vgl. oben §. 714.

90) Heiber, p. 820.

„welche jm vñ ditzmal schwer sy zu verantwurten, wann er siße be-
 „herret, vñd mit beystand nit versehen, er hab sich auch solcher
 „Klag nit vermessen, begert darauff Zug und tag, damit er sich
 „mit beystand wol mdge versehen, so dann wolle er auff diese Klag
 „antwort geben“) 91). Der Angeklagte mußte jedoch, wenn er eine
 Vertagung begehrte, beschwören, daß er dieselbe nicht zur Verzögerung
 der Sache begehrt habe. („dieweil Hans Moß von wegen
 „Beystands zug vñd tag begerte, vñd soliches an aydsstatt an stad
 „loben mdcht, daß er solches von keines andern vffzugs wegen,
 „sonder daß ihm solcher Verzug umb Beystand not were, sobann
 „soll jm zug vñd tag geben werden, bis zu nechsten ehehafften ge-
 „richt,“) 92). Hatte aber der Angeklagte keine Einreden vorzubringen
 oder waren diese beseitiget, so ließ er nun seine Vertheidigung
 gleichfalls wieder durch seinen Vorsprechen vortragen, z. B. bei
 dem erwähnten Pfalzgerichte zu Lindau. („darzu der obgenant
 „Hans Kopff durch sinen erlopten fürsprechen P. B. antwurten,
 „daß ime solch Klag fremdb vñd vnbillich name, dann angesehen,
 „er hätt den benannten Simon Kunen, allwegen auß gutem willen,
 „über das sin fahren lauffen, vñd nit von gerechtigkeit wegen, vñd
 „wa er noch auß der Bizin gefahren wär, hätte nie darein gerebt,
 „so aber der benant Kun, von gerechtigkeit wegen, an dem end
 „fahren wollte, hätte er jm solches gesperrt, ohn recht nit fahren
 „lassen, auff das der benant Symon Kun hindern farren stein ge-
 „zuckt, vñd gegen ihn geworffen, aber nit getroffen, in dem weren
 „leut darzu kommen, jnen an gelt gebotten, über die gebot hätt
 „der Kun aber ein stein gezuckt, gegen jm geworffen, vñd hinden
 „in rucken troffen, wa jemand da gefrevelt, hätt der Kun tan, vñd
 „er nit, hofft er solt den frevel büffen“) 93).

Nach dem Angeklagten konnte wieder der Ankläger und nach
 diesem der Angeklagte das Wort nehmen bis niemand mehr etwas
 vorzubringen hatte und die Sache sodann zum Urtheil ausgefetzt

91) Urtheil von 1514 bei Heiber, p. 821. vgl. noch p. 822. und oben
 S. 672.

92) Heiber, p. 821.

93) Urtheil von 1499 bei Heiber, p. 818. vgl. noch Urtheile von 1500 u.
 1514, eod. p. 819, 821 u. 822.

würde. („Darauff der benant Simon Kun sinen erlopten fürsprachen, gleich wie vor, vnd des mer reden liefs, der theil wer also ergangen u. s. w. — vnd vmb alles das begert er erbar lüt zu verhören, zu dem der obgenant Hans Kopff sinen benanten fürsprechen guter massen wie vor, vnnnd des mehr reden liefs, u. s. w. — vnnnd begehrt auch erbar leut desßhalb darumb zu verhören, vnd als bald tail die sach mit längern worten, auff die mainung lutend, vnnnohtdürfftig allhie zu beschreiben, zu recht sagten“) 94).

Waren Zeugen vorhanden, so wurden diese vor dem versammelten Gerichte vernommen 95). Hatten aber die Parteien keine Zeugen, was bei Feldfreveln meistens der Fall war, so vertrat sodann die Pfandung die Stelle des Beweises. („wann einer dem andern an seynem gewechs, welcherley das von fruchten were, auff dem felde mit seinem vyhe, gesunde abder sein selbst leib, aber pferden beschedig, was seynes vnrechten dar vmb sey? Vrtheill, wo man einen betret an seinem schaden, das rechnen man für ein duberey, so es hie nacht vnd nebel geschähe; mocht er in bewiesen mit leuten, wer gut, hette er aber nymant dar bey, sol er im ein pfandt nehmen, vnd so er es gethann kunde, mocht er hm ein stuc von eynem rothgeren schneiden“) 96). Und heute noch dürfen die Feldschützen solche Pfandungen vornehmen.

Ob auch Eidhelfer und Reinigungseide bei den zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörenden Vergehen zulässig waren, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden, wiewohl manche Weisthümer es anzunehmen scheinen 97). Da sie jedoch in Civilsachen zugelassen worden sind (§. 698), so kann auch in Strafsachen nicht wohl an ihrer Zulässigkeit gezweifelt werden. Wenigstens bei Verbrechen der hofhörigen Leute waren in den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten auch Eidhelfer und Reinigungseide zulässig, und außerdem auch noch Feuer- und Wasserpro-

94) Urtheil von 1499 bei Heider, p. 818. vgl. p. 819 u. 822—823.

95) Heider, p. 818 u. 819. Grimm, III, 591.

96) Grimm, III, 591. vgl. Wilba, in der Zeitschr. für Deutsch. R. I, 227 ff.

97) Leg. familiae S. Petri von 1024 c. 18, 80, 82 bei Grimm, I, 806. und im Archiv für Hess. Gesch. II, 149: können auch von Fronhofgerichten verstanden werden.

ben, ja sogar gerichtliche Zweikämpfe, wie dieses gleich nachher nachgewiesen werden soll.

Nach beendigter Verhandlung erfolgte die Umfrage und die Abstimmung in derselben Weise wie bei Civilsachen, z. B. in dem mehrmals erwähnten Pfalzgerichte zu Lindau. („So haben die richter auff mein umbfrag dess ersten erbar leut darumb zu verhören mit recht erkent, vnd die eigenlich verhört vnd darauff auch nach klag, antwurt vnd widerred, an allen sürgerwenden sachen einhelliglich zu recht gesprochen, dass“) 98).

Ein solches Anklageverfahren hatte jedoch, wie bei der englischen Jury, nur dann statt, wenn der Beschuldigte die That leugnete. Denn wenn er sich schuldig bekannte, so erfolgte das Urtheil ohne weitere Verhandlung, z. B. in den Herrschaften an der Mosel. („Were sach, dass er nit erkennt ihme vnrecht geschehe, so soll der kläger vermit seinem bürgen ihme lehren seinen spott, schaden vnd herren buis, so was der beklagter mit recht darauf nehmen kan, vnd die scheffen mit recht erkennen. Were sach, dass er erkennt, dass er schuldig sey, darumb er beklagt, soll man ihne führen auß dem kelterhauss in das spilhauss, da sollen ihne die scheffen verurtheillen nach seinem vrbienst vnd eigen erkenntnuß“) 99).

Das Rügeverfahren ist wahrscheinlicher Weise noch weit kürzer und einfacher als das so eben erwähnte Anklageverfahren gewesen. Denn wer etwas zu rügen hatte, pflegte die Beweise in Händen zu haben, oder es wurde die gerügte That ohne weiteres eingestanden und sodann auf der Stelle bestraft. So finden wir das Rügeverfahren noch im 16. und 17. Jahrhundert nach heute noch vorhandenen Frevelakten, von denen ich ein andermal weiteren Gebrauch machen werde. Und nichts berechtigt zu der Annahme, daß dieses Verfahren in früheren Zeiten und bei den Fronhofgerichten weitläufiger gewesen sei.

98) Urtheil von 1499 bei Heider p. 818. vgl. Urtheile von 1500 u. 1514. eod. p. 820 u. 821—823.

99) Grimm, II, 818.

5. Hofrecht.

a. Im Allgemeinen.

§. 718.

Innerhalb des Hofverbandes hatten die Hofhörigen Leute eine eben so vollständige Autonomie, wie die vollfreien Leute nach Landrecht. (§. 468). Wie andere Genossenschaften konnten sich demnach auch die Hofgenossenschaften ihr eigenes genossenschaftliches Recht ausbilden. Und es hat vielleicht keine einzige Hofgenossenschaft bestanden, welche nicht ein mehr oder weniger vollständiges Hofrecht gehabt hätte, — von welcher nicht wenigstens das Erb- und Sachenrecht bis auf einen gewissen Grad ausgebildet worden wäre. Da nun jeder Fronhof seine eigene Hofgenossenschaft und sein eigenes Hofgericht und daher auch sein eigenes Hofrecht gehabt hat, in manchen Dorf- und Stadtmarken aber mehrere Fronhöfe lagen (§. 444), da ferner die Hofhörigen Leute öfters in einer und derselben Herrschaft mehrere Hofgenossenschaften neben einander bildeten und sodann jede Hofgenossenschaft ihr eigenes Hofrecht, die Litonen ihr *jus litonicum*¹⁾ oder ihren *mos litonum*²⁾, die Wachszinsigen ihr Wachszinsiges Recht³⁾, die Laten ihr Latenrecht⁴⁾, andere ihr eigenes Amtsrecht, Hynerecht, Paulsrecht u. s. w. gehabt haben (§. 628), so hat es in einer und derselben Herrschaft, ja sogar in einer und derselben Stadt und in einem und demselben Dorfe oft mehrere Hofrechte neben einander gegeben („zu wissen, daß in Amte Hamm dreierlei Hofsgüter seyn, welche unter den dreien Höfen Rynern, Drechen und Berge fortiren. — Erbtheilung in allen dreien Hofesrechten“ —)^{4a)}. Daher die große Verschiedenheit der Rechte, welche sich in manchen Territorien heute noch, nicht bloß in einer und derselben Herrschaft, in einer und derselben

1) Hofrecht von Meppen bei Grimm, III, 179.

2) Urk. von 1166 bei Sommer, I, 2 p. 181.

3) Urk. von 1163 bei Günther, I, 380. *secundum communem legem cere censualium*.

4) Facomblet, Arch. I, 163 ff. u. 205.

4a) Hofrechte von Rynern, Drechen und Berge §. 1 u. 11 bei Sommer, I, 2 p. 70 u. 71. vgl. noch oben §. 628.

Stadt, in demselben Dorfe, ja zuweilen sogar in einem und demselben Hause finden, wie dieses in Mittelfranken heute noch der Fall ist⁵⁾.

In den meisten Hof- und Grundherrschaften haben sich jedoch die verschiedenen Arten von Hörigen nach und nach mit einander vermengt und vermischt. Am frühesten scheint dieses in jenen Herrschaften der Fall gewesen zu sein, in welchen, wie im Hofe Dethmarsen die Hoffreien, die Kemmerlinge und alle andere Hofgenossen und Hofeigenen, alle Arten von Hörigen einem einzigen Fronhofgerichte unterworfen worden waren⁶⁾. Jedenfalls haben diese sich sodann unter einander verloren und sich mit einander zu einer einzigen Hofgenossenschaft und ihr Recht zu einem einzigen Hofrechte verschmolzen. Allein auch in jenen Herrschaften, in welchen mehrere Hofrechte neben einander bestanden, hat sich öfters, wahrscheinlich unter dem Einflusse des Oberhofes, unter welchem sie alle gestanden, ein für alle gemeinsames Recht („ein gemein Recht“⁷⁾), eine *lex communis cere censualium*)⁸⁾ oder ein gemeiner Gebrauch („nach gemeinem bruch vnd rechten“)⁹⁾ gebildet, z. B. in der Abtei Fulda, in der Schweiz, am Niederrhein u. a. m.

§. 719.

Die gewöhnliche Benennung dieses genossenschaftlichen Rechtes ist Hofrecht oder Hofsrecht¹⁰⁾, *jus curiae*¹¹⁾, Hof- oder Hofsbrauch¹²⁾, Saalrecht, z. B. das Hofsaalrecht oder

5) Dr. Kumpf, Gesetzes-Statistik von Mittelfranken, 1839. Meine Einleitung, p. 285 f.

6) Hofrecht von Dethmarsen bei Strodtmann, p. 124. „dat die Hoffmeyer tho Dethmarsen heft jurisdictie over alle Hoffvryen ende Raemerlinge, guideren ende erven, undt voert van allen Hessegenen — oft yemandt van den Hoffvryen ofte Raemerlingen ofte anderen Hoffgenooten rebell were.“ vgl. noch p. 120—121 u. 132.

7) Grimm, III, 450. Not.

8) Urf. von 1163 bei Günther, I, 380.

9) Grimm, I, 99, §. 18.

10) Grimm, I, 730, III, 87, 56, 149, §. 82.

11) Urf. von 1182 bei Lacombet, I, 342. Rheingauer Güterregister aus 13. sec. und Urf. von 1308 bei Bobmann, II, 681 u. 682.

12) Beisthum von Dalciben, §. 10, 11, 15, 17 u. 21 bei Grimm, II, 551.

Hofrecht von Essen¹³⁾, Kammerrecht, z. B. das Recht der Kemmerlinge in Westphalen¹⁴⁾, Amtsrecht, z. B. in Westphalen (§. 378), wohin insbesondere auch das Paramtrecht zu Mauken in Baiern gehört¹⁵⁾, sodann Hofsprache, z. B. des Amtshofes zu Lubinghausen¹⁶⁾, ferner Bauersprache oder Bauerrecht, z. B. von Herdike¹⁷⁾, jus mansonarium¹⁸⁾, Land- oder Stoppelrecht, z. B. von Bochum¹⁹⁾ u. s. w. Am Oberrhein und an der Donau, so wie überhaupt im südlichen Deutschland und in der Schweiz kommt jedoch die Benennung Hof-, Saal- und Amtsrecht weniger häufig vor als am Niederrhein und in Westphalen und im übrigen nördlichen Deutschland. Ein wahres Hofrecht findet sich indessen auch in diesen Territorien in den Hofweisthümern, Hofrobeln, Doffnungen, Ehehaftrechten, Ehehafttädigen, Pantädigen u. s. w.²⁰⁾, und öfters auch der Name Hofesrecht, Hoffrecht und Hofesrecht, z. B. zu Walters, Emmen, Klisnach, Lügswil, Merlischachen, Egert, Weggis, im Elfaß u. a. m.²¹⁾, oder Achtung des Hofes, z. B. zu Adligenschwil, Lügswil u. a. m.²²⁾, und in Baiern Hofmarkrecht, wo übrigens auch das Wort Hofrecht vorkommt²³⁾. Das Hofrecht wurde öfters auch ganz allgemein eine Weisung (Wisung), z. B. im Rheingau^{23a)}, dann ein Weisthum oder Hofweisthum genannt.

13) Steinen, I, 1761. Sommer, p. 215.

14) Recht der Kemmerlingen bei Strodtmann, p. 128.

15) Grimm, III, 662.

16) Sommer, p. 246. Niefert, Hofr. von Loen, Anhang IV.

17) Sommer, p. 16.

18) Urf. von 1272 bei Guden, V, 62.

19) Sommer, p. 23.

20) Vgl. z. B. Hofrobel von Greisenberg, §. 8 ff. bei Schauberg, I, 52 ff. „auch ist vnserß Hoffß Recht.“ —

21) Geschichtsfreund, IV, 67, VI, 66, 70, 72 u. 75. Grimm, I, 159, 161, 168 u. 730.

22) Geschichtsfreund, V, 61 u. 72. Grimm, I, 162.

23) Grimm, III, 631. „daß ich saß ain hoff rechten.“ Urf. von 1369 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 506. „derselb herr daz hofrecht wiber- uarn lassen, ober der richter daz recht landrecht,“ — also das Hofrecht im Gegensatz des Landrechts.

23a) Urf. von 1303 bei Bobmann, II, 682. — in prenarrandis juribus domus et curtis pdae, que volgariter dicuntur Wisunge. —

Die Grundlage des Hofrechtes waren altes Herkommen, und zwar das den Hörigen angeborne Recht²⁴⁾ und autonome Bestimmungen, ursprünglich wohl nur altes Herkommen („das von hren vorfaren vnd alteren vff sye von hundert jaren here vnd lenger, dan yemand gedachten mochte, komen were²⁵⁾ „hyn gewohnheit, das von hren aldern off sye herkomen were²⁶⁾ „alt gewonheit und recht²⁷⁾. das wären ir alte gewöndliche herkomen landrecht²⁸⁾. Dit syn de alden rechten“²⁹⁾). Während daher diese Hofrechte einerseits bis in die allerältesten Zeiten hinaufreichen und zum Theile sogar mit den alten Volksrechten zusammenhängen (§. 177—179), haben dieselben andererseits, was namentlich die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Hofherrn und ihrer Grundholden betrifft, in autonomen Bestimmungen, also in dem Hofverbande selbst und in der damit verbundenen Hofgenossenschaft ihren tieferen Grund. Fortgebildet wurden sie aber durch neue autonome Bestimmungen (§. 641), durch herrschaftliche Gebote und Verbote³⁰⁾ und vor Allem durch die Entscheidungen der Fronhofgerichte und durch die aus denselben hervorgegangenen Hofweisthümer. So besteht z. B. die Ordnung und Satzung des Pfalzgerichtes zu Lindau außer altem Herkommen und Gebrauche ganz vorzüglich aus den Entscheidungen des Pfalzgerichtes selbst, welche sodann in das Weisthum aufgenommen worden sind³¹⁾. Manche Hofrechte sind indessen auch von anderen Hofrechten entlehnt worden, wie dieses bei den Stadtrechten so häufig der Fall war. Daher die große, öfters wörtliche Uebereinstimmung, z. B. der Oeffnung von Binzikon mit

24) *Leges familiae St. Petri*, §. 82 bei Grimm, I, 808. *ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat.*

25) Grimm, III, 404.

26) Grimm, I, I, 426.

27) Grimm, I, 689.

28) Hofmarkrecht von Pillersee in *Mon. Boic.* II, 108.

29) Hofrecht des Reichshofes Westphalen bei Etinen, I, 1568.

30) Bredensch. Hofrolle bei Strodtmann, p. 103. Weisthum von Ottersheim und Jumesheim im *Bd.* III, 567.

31) Heider, p. 801—805.

jener von Riburg und Neerach ³²⁾, des Hofrodels von Greiffenberg mit der Deffnung von Wehikon ³³⁾, des Hofrechtes von Loen mit der Hofrolle von Breden ³⁴⁾.

Alle diese verschiedenen Bestandtheile des Hofrechtes wurden insgemein in ein eigenes Buch, in ein Saalbuch oder Hofbuch („Hoffboeck“) eingetragen ³⁵⁾, oder in einer anderen Urkunde niedergeschrieben, welche man ebenfalls wieder, wie aus den vorhin erwähnten Urkunden hervorgeht, ein Hofrecht, Saalrecht, Ehehaftrecht, Hofmarkrecht, Bauerrecht, Hofweisthum, eine Ordnung, Sagung, Deffnung, einen Hofrodel u. s. w., oder auch eine Rolle (Kulle) ³⁶⁾ oder eine Rechtung des Hofes und ein Playboybock genannt hat ³⁷⁾.

Das älteste Hofrecht hatte schon, wie wir gesehen haben, eine freiere Grundlage und hing in mehrfacher Beziehung mit dem freien Volksrechte zusammen (§. 178 u. 179). Daher bildete sich auch das spätere Hofrecht in ganz ähnlicher Weise wie das Recht der vollfreien Leute aus, theils nach Analogie des Lehnrechtes, ganz vorzüglich aber nach dem Vorbilde des Landrechtes. Die bei jedem Hofgute ursprünglich nothwendige Verleihung, Belehnung, Behandlung oder Investitur durch den Hofherrn hat sich mit allen den daran geknüpften Consequenzen auch bei denjenigen Bauerngütern, welche keine eigentliche Bauernlehen waren, ohne alle Frage nach Analogie des freien Lehnrechtes gebildet (§. 405 u. 493). Weit entscheidender noch war jedoch der Einfluß des Landrechtes.

Was der König für das ganze Reich und der Landesherr für das Territorium, das war der Hofherr in seiner Hof- oder Grundherrschaft. Es mußte ihm daher von seinen hörigen Leuten in der

32) Schauberg, I, 39.

33) Schauberg, I, 51—57.

34) Vgl. das Hofrecht von Loen bei Grimm, III, 145 ff. mit der Bredenschen Hoffrolle bei Strodtmann, p. 52 ff.

35) Bredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 99, 103—105. Rechte des Hofes zu Lehmarsfen bei Strodtmann, p. 109. vgl. oben §. 229 und 638.

36) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 52 u. 103.

37) Playboybock des Hofes vom Oelberland bei Strodtmann, p. 139. vgl. 154.

selben Weise geschuldet werden, wie dem König und dem Landesherren von den Reichs- und landesherrlichen Unterthanen. Das Recht auf die Land- und Gerichtsfolge hatte die Hof- oder Grundherrschaft in derselben Weise hinsichtlich der unter ihrer Herrschaft stehenden Hörigen, wie die Reichsgewalt und die Landesherrschaft in Ansehung der Reichs- und landesherrlichen Unterthanen. Das gesammte Fronhofgerichtswesen insbesondere ist eine bloße Nachbildung der öffentlichen Gerichtspflege gewesen. So wie der Bauernhof dem Fronhofs nachgebildet war, so war auch die Hofgenossenschaft wieder der Genossenschaft der vollfreien Leute und das Fronhofgericht dem Gerichte der öffentlichen Gewalt und das Hofrecht dem Landrecht nachgebildet. Dasselbe gilt von der Familiengenossenschaft und von sämtlichen genossenschaftlichen Rechten, von dem Personen- und Marktgenossenschafts Rechte ebensowohl wie von dem Sachenrechte und insbesondere auch von dem Erbrechte, wie dieses zum Theile schon nachgewiesen worden ist, nun aber immer klarer und deutlicher hervortreten wird.

Das Hofrecht war demnach auch im späteren Mittelalter noch nicht ohne freie Elemente. Daher brachte der Verlust des Hofrechtes sehr große Nachtheile. Denn der Hofhörige, der sein Hofrecht verlor, ward meistentheils unfrei oder leibeigen (§. 455). Auch macht es diese nahe Verwandtschaft des Hofrechtes mit dem Landrechte begreiflich, wie das Hofrecht selbst nach und nach die Grundlage des späteren Landrechtes und zwar in der Art werden konnte, daß sich entweder das Landrecht unter dem Einflusse der landesherrlichen Vogtei zu einem das ganze Territorium umfassenden Hofrechte ausgebildet, oder das Hofrecht unter dem Einflusse des Landrechtes zu einem wirklichen Landrechte erweitert hat (§. 481). Was aber für die freiere Entwicklung des Hofrechtes von ganz besonderer Wichtigkeit gewesen ist, das war der Umstand, daß viele alte Gemeinfreie, z. B. die Freien von Binzikon im Kanton Zürich, die leibeigenen Bauern in Baiern u. a. m. in den Bauernstand herabgedrückt und dadurch der Hörigkeit wenigstens sehr nahe gebracht und sodann mit den Hörigen vermengt und vermischt worden sind³⁸⁾. Denn die ursprünglich hörigen Leute, indem sie den

38) Öffnung von Binzikon bei Schauberg, I, 41 ff.

alten, wenn auch vogtelhörig gewordenen, Gemeinfreien gleichgestellt wurden, konnten dabei natürlicher Weise nur gewinnen. Da nun außerdem auch noch manche Rechte der freien Bauern auf die Hörigen übertragen und z. B. die Rechte der freien Dingstadt zu Binzikon den Hörigen zu Dürnten mitgetheilt worden sind²⁹⁾, so kann man sich leicht denken, welchen Einfluß dieses Alles auf die freie Entwicklung des Hofrechtes gehabt haben muß.

b. Personenrecht und Familienrecht.

§. 720.

Innerhalb des Hofverbandes hatten die Hörigen, wie wir gesehen haben, dieselben Rechte wie die vollfreien Leute nach Landrecht. Nur die Rechte der Unfreien oder der eigentlich Leibeigenen waren beschränkter. Als innerhalb des Hofverbandes freie Leute hatten daher auch die Hörigen, nicht aber die Unfreien, das Recht der Familiengenossenschaft. Und jede hörige Familie bildete ganz in derselben Weise eine solche Genossenschaft, wie dieses auch bei den vollfreien Leuten der Fall war. Schon in den allerältesten Zeiten finden wir dergleichen Familiengenossenschaften bei den Litern. Denn sie hatten das Recht der Fehde, welche aber natürlicher Weise auf hörige Genossenschaften beschränkt war. Und bei dieser Fehde mußte ihnen ihre ganze Familie beistehen. Mit dem Rechte der Fehde hatten sie aber auch ein eigenes Wergeld und die Verwandten des Getöbten daran ihren Antheil. Sie hatten ferner das Recht des gerichtlichen Zweikampfes, natürlich beschränkt auf die Hofgenossen, sodann ein Recht auf Eidhelfer, und sie durften sich mit und ohne Eidhelfer vor Gericht losschwören (§. 7 u. 8). Was aber von den Litern, gilt offenbar auch von den Aldionen, von allen Arten von freien Colonen und Schutzhörigen, und insbesondere auch von den Freigelassenen und von den Römern. Denn auch sie waren sammt und sonders waffenfähig und hatten demnach, wie nicht bezweifelt werden kann, das Recht der Fehde, mit diesem aber auch ein Wergeld, sodann das Recht sich mit und ohne Eidhelfer losschwören zu können und andere Rechte der persönlichen freien Leute (§. 7, 8, 10, 11, 13—15, 19 u. 26). Nur

²⁹⁾ Schauberg, I, 40 ff.

allein die Unfreien oder Leibeigenen entbehrten dieser Rechte (§. 4). Die unfreien Familien konnten demnach auch keine Familien-Genossenschaften bilden.

Wie in den ältesten Zeiten so finden wir nun auch im späteren Mittelalter noch bei den verschiedenen Arten von Hörigen, nicht aber bei den Leibeigenen, wahre Familiengenossenschaften, und zwar nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich und in anderen Ländern des germanischen Rechtes. Dahin gehören z. B. in Frankreich die heute noch daselbst im Departement de la Nièvre in der ehemaligen Provinz Nivernois unter den Bauernfamilien bestehenden Gemeinheiten (*communautés*). Eine dieser Bauernfamilien, die sogenannte *Maison des Faulx* in der Gemeinde *St. Venin de Bois* hat der ältere Dupin beschrieben⁴⁰⁾. Und ich werde später noch öfter auf diese sehr interessante Familien-Verbindung zurückkommen.

§. 721.

Man nannte diese Familiengenossenschaften, wie bei den Volfreien, Freundschaften und die Genossen selbst Freunde (*amici*), z. B. in Tirol, in den verschiedenen Theilen von Baiern, in der ehemaligen Herrschaft Kettenberg, wo die herrschaftlichen Unterthanen zwar Leibeigene genannt werden, in der That aber blos stiftshörige Leute gewesen sind, u. a. m.⁴¹⁾. Man nannte diese hörigen Familiengenossenschaften aber auch *cognationes*⁴²⁾, sodann *Magschaften*⁴³⁾, Geschlechter, *Konne* und *Gebuseme*⁴⁴⁾. Im Stifte St. Ulrich in Augsburg z. B. nannte man

40) Ausland, 2. März 1841, Nr. 61, p. 241 ff. und Münchener, polit. Zeitung, 19. März, Nr. 67, p. 364 ff.

41) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102. Recht zu Freising bei Freyberg, p. 187. Urf. von 1173 in Mon. Boic. XII, 846. Grimm, III, 723. Kettenberg. Landes-Ordnung, p. 14 u. 16. Schmeller, I, 614—615.

42) Urf. von 1170 in Mon. Boic. III, 490.

43) Grimm, I, 540, §. 28.

44) Val. Eydem, Erbrecht, p. 40—41. und unten §. 724. Das Wort *Wesusemen* wurde übrigens auch auf andere den Geschlechterverbindungen ähnliche Verhältnisse übertragen. Grimm, II, 686. „*Diefelue cotter* „*unnd waltseys* (d. h. Waldfassen) sollen sich beboyssemen an dem

jede hörige Familie ein Geschlecht. („Es werden verkauft vnser „ahgen lut an Mannen vnd an frawen mit nomen ain geschlecht“ — nun werden sechs verschiedene Geschlechter mit ihren Namen genannt und dann heißt es: „die heß genanten ahgen lut vnd geschlecht vnd was zu ir heglichem gehörret“) 45). Im Kloster Einsiedeln in der Schweiz hieß jede Familie eines Gotteshausmanns ein Geschlecht 46). Die Eigenleute der freien Herren von Eschenbach hatten ihre eigenen Geschlechter 47). Die freien Vogtleute zu Engwil im Kanton Thurgau bildeten drei Geschlechter 48). Auch im Kanton Schwyz gab es Geschlechter und Geschlechter 49). Die freien Bauern zu Rankweil in Vorarlberg bildeten Geschlechter, welche man die freien Geschlechter zu nennen pflegte 50). Die freien Zinsleute zu Siedle in der Gegend von Wolfenbüttel bestanden aus vier Geschlechtern 51). In Westphalen nannte man die Familie eines Haus- oder Hofgenossen ein Geschlecht 52). Auch die Verwandtschaft der Frau Mecht (Mechtshild), einer schwäbischen Bäuerin, wird ein Geschlecht genannt 52a). In der Abtei Fulda nannte man die hörige Familien-

„wals as der anerff myt iren naberem zo sich zo brenghen.“ vgl. unten §. 726.

45) Urf. von 1446 in Mon. Boic. XXII, 508.

46) Grimm, I, 154, §. 11.

47) Urf. von 1309 bei Kopp, eidg. Urf. p. 100. — „vnd alle vnser eigen „lute, die hie nach geschriben stant. Kvonoldi Sering vnd sin geslechte. die Souwen vnd ir geslechte.“

48) Grimm, I, 284.

49) Landbuch von Schwyz, p. 188.

50) Ferdinands Landgerichtsordnung von Rankweil von 1579, Th. I, tit. 1, §. 8. „Nachdem von Alters her dies Landgericht allwegen aus den Geschlechtern, die Freyen genannt, so viel möglich besetzt worden, die sich auch dazu gebrauchen zu lassen verbunden, und von bewegen mit etlichen sendern Freyheiten (daher sie dann die freyen Geschlechter „genannt) versehen gewesen.“ —

51) Grimm, III, 245, §. 1, 2, 5, 6, 11 u. 16. u. 247.

52) Hofrecht von Dethmarssen, art. 1 bei Strodtmann, p. 107. „van den „selven geslechte ofte bloede.“ —

52a) Von Mechen Hochzeit, v. 99 im Liederfaal von Laßberg, III, 401. „Eih „was strow mechen geslecht.“ —

genossenschaft ein Geschlecht oder ein Konne. („gynge eynem hern cyn eygener ab, so mag er eynen andern vß demselben „konne oder geslechte hysen“) ⁵³⁾. Konne kommt nämlich von Kon, Kone, Ehone oder Ehonne, d. h. Frau ⁵⁴⁾, und heißt sodann auch das Kun, das Konne oder das Geschlecht ⁵⁵⁾. Endlich werden die Liten oder Lethen auch noch in den altfrisischen Kuren lethslachton, leetslachta, lethslachte u. s. w. genannt, und dieses Wort in anderen Texten mit frimonnen, minus nobiles, und „myn edelenn“ übersetzt ⁵⁶⁾. In Frankreich nannte man solche Familienverbindungen, wie wir sehen werden, *communautés* oder *compagnies*.

Die unfreien oder leibeigenen Leute hatten jedoch keine Geschlechter. Da indessen das Wort Geschlecht auch in einer niedrigeren Bedeutung gebraucht zu werden pflegte, um damit etwas Verächtliches oder Schlechtes auszudrücken ⁵⁷⁾ und daher z. B. in der Schweiz das Gesindel, welches keinen festen Wohnort hat, heute noch ein Geschlecht („Geschlücht“) genannt wird ⁵⁸⁾, so wurde zuweilen auch die niedere oder knechtische Herkunft eine *scalfslachta* genannt ⁵⁹⁾.

53) Grimm, III, 886.

54) Landfrieden von 1281 bei Pertz, III, 480: „Swer einen manne sine „honen hinfüret“ Urf. von 1317 in Mon. Boic. II, 220. „meiner Ehone Althaiden — ze meiner Ehon.“ Urf. von 1314, eod. II, 259. „Elypet seine Ehonne.“ Urf. von 1367, eod. X, 149. „die ich eliden zu ainer Konen genommen han.“ Altes Glossar bei Rone, Anz. VII, 590. „uxor, hone.“ Schmeller, II, 306. Gragas, index, p. 44.

55) Schmeller, II, 306. Grimm, III, 886. In einer Braunschweigischen Verordnung von 1438 bei Schottelius, de singular. jurib. p. 49. heißt es mehrmals „eigen Lüde oder Laten, se sin Manneß oder Frowen „tünne.“ Altes Glossar bei Hattemar, St. Gallens Sprachschatz, I, 13. Genologia cunni. Altes Glossar bei Docen, I, 216. Gommanchunni, masculinum von gommanna Mann, also Mannsgeschlecht.

56) Richthofen, p. 12 u. 18.

57) Schmeller, III, 429—431.

58) Stalder, II, 332.

59) Otfried, ed. Grassi, III, 8. 16, p. 180.

§. 722.

Diese hörigen Familiengenossenschaften pflegten in ungetheilter Gemeinschaft beisammen zu wohnen. Die Geschlechter des Gotteshausleute im Kloster Einsiedeln wohnten nach einem alten Weisthum „ungeteilt by einandere in einer cost“⁶⁰⁾. Eben so die Bauern in Kloster Reichersberg in Baiern (de cognatione eorum, qui sunt in villa Vihusen)⁶¹⁾. Auch im nördlichen Deutschland bestanden viele Dörfer aus lauter Vettern, Brüdern und Schwägern⁶²⁾. Daher führten nicht selten sämtliche Bauernfamilien einer Gemeinde einen und denselben Namen, z. B. in Engersried im Lande St. Gallen den Geschlechtsnamen Wisser oder Altherr⁶³⁾. Und heute noch führen in vielen Ortshaften auf dem hohen Westerwalde⁶⁴⁾ und im österreichischen Albanien alle Bauern denselben Geschlechtsnamen⁶⁵⁾, so wie in Montenegro in einem 200 Häuser zählenden Dorfe, namens Baiza, sämtliche Bewohner Martinowich heißen und unter sich verwandt sind⁶⁶⁾.

§. 723.

Die hörige Familiengenossenschaft war in der Regel auf die Descendenten beschränkt. Daher pflegten auch nur die Descendenten in ungetheilter Gemeinschaft zu leben. Denn nur so weit, als die Familiengenossenschaft, reichte auch die ungetheilte Gemeinschaft, welche man sich, wie bei den Volfreien, als eine Gesamtgewere denken muß⁶⁷⁾. Daher nannte man die Kinder, welche sich

60) Grimm, I, 154, §. 11.

61) Urk. von 1170 in Mon. Boic. III, 490.

62) Joh. Heinr. Steffens, historisch. u. diplomatische Abhandlungen, p. 60 — 61.

63) von Art, II, 358.

64) Niehl, die bürgerliche Gesellschaft, Stuttgart, 1851, p. 72.

65) Beilage zur allgem. Zeitung, 27. Mai 1840, Nr. 148, p. 1178.

66) Beilage zur allgem. Zeitung, 18. März 1840, Nr. 78, p. 617.

67) Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Recht, II, 151, 158. u. III, 88 ff. Pesefer, Erbverträge, I, 84 ff., der jedoch nicht ganz richtig von Eigenthum spricht, welches die ungetheilte Gemeinschaft nicht immer, zumal nicht bei hörigen Leuten, voraussetzt. Vgl. noch Dr. von Ruhn, in der jenaischen allg. Lit. Zeitung, 2. November 1843, p. 1061 ff.

noch in der Gesamtgewere, d. h. in ungetheilter Gemeinschaft mit ihren Eltern befanden, Kinder in der Were, („kindere be in „der were sint — kindere be in der were syn“⁶⁸⁾). Man nannte sie aber auch Kinder „in deme samende,“ die abgetheilten Kinder also Kinder, die „buten deme samende“ sind oder sitzen⁶⁹⁾, oder „kindere, de uth ghesundert sint,“ oder „de in der were nicht en „sint“⁷⁰⁾. Da mit dieser ungetheilten Gemeinschaft ein Zusammenwohnen in einer gemeinschaftlichen Oekonomie verbunden zu sein pflegte, so wurde jenes Verhältniß des Eigens in der Gesamtgewere öfters auch in dieser Weise bezeichnet und ein Zusammenwohnen oder eine gemeinschaftliche Oekonomie, ein gemeinschaftlicher Tisch, eine gemeinschaftliche Kost, ein gemeinschaftliches Brod, ein gemeinschaftliches Muß und Brod, oder auch ein Stehen unter der elterlichen Gewalt u. s. w. genannt. (*homo ecclesie si filios aut filias secum conjugatos habet, quamdiu cum patre vel matre commanserint* — „wann er cyn Menschē herich der kerken hefft myt sich wonende Soenes oft dochtere „bestadet, sey myt den Alderen wonende weren“⁷¹⁾. In possessione et mansione, eorum bona non dividendo et separando — *mansio proprie de were*⁷²⁾. „Die by einander „sint in einer kost, — vngetheilt by einandern in einer „cost werint“⁷³⁾. ob ein guts hus man oder ein frow einen sun „oder ein dochter hätt, die jr muß vnd brot esst“⁷⁴⁾. so lang „ein kind ledig vnd bim vater in u der husshaltung blybe“⁷⁵⁾. „alle die wile, so sy ein bret sament eissent“⁷⁶⁾. welcher huss- „hablich ist vund syn eigen muß vund brot isset“⁷⁷⁾. *Si domum ac familiam tenuerint*⁷⁸⁾. *si sub potestate paren-*

68) Lübis. R. ed. Sach, II, 19, 104, III, 175 u. 270.

69) Michelsen, Oberhof von Lübeck, Urtheil 171, 209, 211 u. 238.

70) Lübis. R. II, 19, 104, III, 175 u. 270.

71) Hejrecht von Essen, §. 10 bei Rindlinger, S. 258 u. 261.

72) Urk. von 1385 u. 1388 bei Pauli, II, 151 u. 158.

73) Grimm, I, 13, §. 21. u. 154, §. 11.

74) Grimm, I, 408.

75) Grimm, I, 98, §. 10.

76) Grimm, I, 83.

77) Grimm, I, 111, §. 12.

78) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7.

tum manens obierit)⁷⁹⁾. Der Hauptgesichtspunkt bei diesem Verhältnisse war jedoch einzig und allein die ungetheilte Gemeinschaft, nicht aber das bloße Zusammenwohnen in demselben Hause. Daher findet man öfters drei, vier, fünf, sechs, sieben und mehr selbständige Familien in einem und demselben Hause („Wer auch das dry oder vier by einer fürstatt weren, der jeglicher sin sunderbrot essi, der sol jeglicher geben dem verster⁸⁰⁾. vnd weren sieben in einem huse, der jeglicher sin sunderbrot hete, der git jeglicher den vogten ein herbsthun“)⁸¹⁾. Eben so wenig entscheidend war das gemeinschaftliche Brod oder die Verheirathung der Kinder allein, indem ein Kind sehr wohl verheirathet oder ledig noch in dem elterlichen Hause wohnen und dennoch durch separirte Oekonomie aus der Gemeinschaft abge sondert sein konnte⁸²⁾. Wiewohl das Ausscheiden durch separirte Oekonomie meistens mit dem Ausscheiden aus dem elterlichen Hause oder aus der elterlichen Kost oder mit der Verheirathung verbunden zu sein pflegte.

Daselbe, was man in späteren Zeiten die Kinder in der Were genannt hat, nannte man nach alt langobardischem Völkrecht die Kinder im väterlichen oder brüderlichen Hause (*sorores in casa patris aut fratris — filiae et sorores in casa — si sorores in casa patris remanserint*)⁸³⁾, oder die Kinder im gemeinschaftlichen Hause (*si fratres post mortem patris in casa communi remanserint*)⁸⁴⁾, und bei unverheiratheten noch nicht ausgestatteten, also noch nicht unter die Haube oder un-

79) Hofrecht von Weingarten §. 7 bei Kindlinger, Fdr. p. 221.

80) Grimm, I, 36.

81) Grimm, I, 37. vgl. I, 146.

82) Lit. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. *Si predictae persone — vel alius adhuc viventibus suis parentibus vel parentum altero separatim ab ipsis domesticam curam tenuerint, et expensas domesticas habuerint, etiamsi sine matrimonio decesserint, heredes talium solvers mortuarium tenebuntur.* Zeuss, trad. Viz. p. 330. Grimm, I, 765. Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, Fdr. p. 258 u. 261. Eäsf. Landr. I, 13 §. 1. Kraut, Vormundsch. II, 592—594.

83) L. Langob. II, 14, c. 15, 20, 22, 24 u. 27. L. Rothar. c. 190. L. Liutprand. I, 2 u. 4, II, 8. L. Aistulph. c. 1.

84) L. Langob. II, 14. c. 11. L. Rothar. c. 167.

ter den Schleier gebrachten, vielmehr noch im elterlichen Hause befindlichen Töchtern und Schwestern, die Mädchen in den Haaren (*filiae in capillo — filiae et sorores in capillo*)⁸⁵). Wie denn auch in den Bildern zum Sachsenpiegel noch die unverheiratheten Mädchen zum Unterschiede von den verschleierten Ehefrauen in langen fliegenden Haaren dargestellt zu werden pflegen⁸⁶). In Frankreich wurden die Kinder in der Were Kinder *en sa voerie*⁸⁷), oder *en celle* und *en selle*, d. h. in *cella*, in *sella* oder in *casa* genannt. Sie waren demnach gleichfalls Kinder, welche sich noch in ungetheilter Gemeinschaft im elterlichen Hause befanden (*se enfans sont mariez de biens communs de pere et de mere, et autres enfans demeurent en selle, c' est à dire en domicile de pere et de mere*)⁸⁸). *en leur eelle, laquelle est à entendre en leurs maisons et demourances, sans avoir esté separez. Et s' il y a plusieurs enfans mariez ou à marier, hors leur celle*)⁸⁹). Denn auch in Frankreich reichte das bloße Wohnen außer dem elterlichen Hause ohne getrennte Oekonomie und auch die getrennte Wohnung allein zum Austritt aus der Familiengemeinschaft noch keineswegs hin. Erst mit der separirten Oekonomie hörte vielmehr auch dort die Familiengenossenschaft auf (*si l' enfant va demeurer hors de ladite maison de ses pere et mere, et tient feu et lieu hors compagnée* —⁹⁰). *Gens de main morte estans communs en biens, s' ils se separent et divisent, — et s' éntend separation entre gens de main morte, quand ils ont party et divisé leurs biens meubles et heritages. et*

85) L. Langob. II, 14, c. 20, 22, 26 u. 27. L. Luitprand. I, 2 u. 4, VI, 92. L. Aistulph. c. 1.

86) Gruppen, de uxore theotisca, p. 187—201. Kopp, Silber und Schriften der Vorzeit, p. 93. Batt, Babo, u. teutische Denkm. I, 3, XI, 4, 5, 6 u. 9.

87) Ancienne cout. de Champagne de Thiebaultz, c. 60.

88) Jean des Mares, art. 286, hinter Brodeau, commentaire sur la coutume de Paris I, p. 85.

89) cout. de Chaulmont, ch. 3.

90) cout. de Nivernois. ch. 8, art. 14. Jean des Mares, art. 286. Auvergne, ch. 27, art. 7.

qu' ils sont separez d' un feu et d' un pain, et font demourance separee chacun en son chef ⁹¹⁾. Daher der weit verbreitete Grundsatz, le chateau (b. h. das Brod) part le villain ⁹²⁾. Es reichte indessen in manchen Herrschaften schon hin, wenn auch nur ein Einziger aus der Gemeinschaft ausgetreten war (Un parti tout est parti) ⁹³⁾.

§. 724.

Die Familiengenossenschaft war jedoch auch bei Hbrigen nicht immer bloß auf die Descendenten beschränkt. Nicht selten gehörten vielmehr auch die Collateralen und auch noch entferntere Verwandte mit zu der Genossenschaft. Ja es wurden sogar, wiewohl seltener, auch noch andere als Blutsfreunde mit in solche hörige Familiengenossenschaften aufgenommen. Daher findet man öfters auch in ungetheilter Gemeinschaft lebende Geschwister („vngetailti geschwustergit ⁹⁴⁾), als vil geschwustergit von brüder in ainem huss sind, die ir güter vngetailt haben ⁹⁵⁾), wenn zwen „brüeder in ain huss sind, die tail und gemeind mit ain „andren hand ⁹⁶⁾), wer das inn einem huss werint VI oder VII „geprüder minder oder meer, die alle ein brot ßsind ⁹⁷⁾), ob „geschwistergeit sint, die ungetailt sint ⁹⁸⁾), allweil geschwistrigt „von brüder in einem hauss sind, die ihr gut ohngetheilt „haben, so soll der ältest, er sey berathen oder nit, den sahl rich- „ten ⁹⁹⁾), wär ob vil oder wenig brüder in einem hauss weren, die „theil und gemein mit einanderen heten, wär den, das

91) cout. duché de Bourgogne, ch. 9, art. 12. comté de Bourgogne, art. 99.

92) Massuer., tit. 82 art. 20. Cout. d'Auvergne, ch. 27, art. 7. La Marche, art. 153 et 154.

93) Cout. de Nivernois, ch. 8, art. 9.

94) Grimm, I, 190.

95) Grimm, I, 245.

96) Offn. von Rheinau. §. 8, 14 u. 15 bei Schauberg, I, 157.

97) Grimm, I, 146.

98) Rechtsb. Kaiser Ludwigs. c. 97. Recht zu Freising bei Freyberg, p. 186 u. 190.

99) Grimm, I, 290.

v. Maurer, Fronhof. IV.

„der elteste abging, so hat ein herr den zu fählen“) ¹⁾. Auch diese Genossenschaft der in ungetheilter Gemeinschaft lebenden Geschwister hörte jedoch auf mit der Theilung und mit der damit verbundenen separirten Oekonomie („wa geschwüstergitt mit einandern theilent vnd „leglichs sin eigen brott vßset, welcher da abgätt, der gitt ein „uall“) ²⁾.

Endlich findet man solche Familiengenossenschaften auch noch bei entfernteren Verwandten ³⁾ und selbst bei ganz fremden Leuten, welche keine Blutsfreunde waren („ob ein gottshausmensck, frau oder „mann stirbt ohne ehelich leibserben und mit niemand weder „theil noch gemein hat“) ⁴⁾. Das Letztere war zumal in Frankreich öfters der Fall. Man nannte dergleichen Genossenschaften daselbst Gemeinheiten oder Gemeinschaften (*communautés* oder auch *compagnies*) ⁵⁾. In früheren Zeiten wurden sie in jeglicher Weise begünstiget. Daher durften außer den Verwandten auch ganz fremde Leute mit in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Und das bloße Zusammenleben von Jahr und Tag in einer gemeinschaftlichen Oekonomie sollte allein schon als Aufnahme gelten (*car compagnie se fet selonc nostre constume pour seulement manoir ensamble à un pain et à un pot un an et un jour*) ⁶⁾. Auch wurde eine solche mit Fremden eingegangene Gemeinschaft bei dem Tode eines Theilhabers stillschweigend mit den Kindern fortgesetzt ⁷⁾. Da jedoch diese Gemeinschaften, so lange noch Theilhaber (*parsonniers*) lebten, den Rückfall der Bauerngüter an die Grundherrn verhinderten, so fanden es die Grundherren ihrem Interesse angemessener statt jener Gemeinschaften die Einziehung der Bauerngüter zu begünstigen, was denn auch auf die

1) Grimm, I, 285. vgl. noch I, 13 §. 23 u. 24.

2) Grimm, I, 75 §. 9. Offn. von Rheinau, §. 5 bei Schauberg, I, 157.

3) Grimm, I, 304. „so sol der elst vnder dien die banne bi vngetheiltem gute sizent dem gotthus sinen vall richten.“

4) Grimm, I, 290.

5) Beaumanoir, ch. 21, p. 111. Cout. de Poitou, art. 231 et 232. Nivernois, ch. 8, art. 9—12 u. 14.

6) Beaumanoir, ch. 21, p. 111. Cout. de Berry, ch. 8, art. 10. Poitou, art. 231. Nivernois, ch. 23, art. 21.

7) Cout. de Poitou. art. 232.

schriftliche Abfassung der späteren Gewohnheitsrechte (coutumes) Einfluß gehabt hat. So sollte nach mehreren späteren Gewohnheitsrechten die Gemeinschaft schon dann als stillschweigend aufgelöst betrachtet werden, wenn die Hbrigen, ohne die gemeinschaftliche Wohnung verlassen und ohne eine wirkliche Theilung vorgenommen zu haben, Jahr und Tag eine separirte Oekonomie geführt hatten (*gens de condition sont reputez pour partiz à l' effect dessus déclaré, quand ils tiennent par an et jour feu et lieu à part, separément ou divisement les uns des autres, et qu' ils ont departy pain et sel, posé qu' ils demeurent en et souz un mesme tect ou maison, et qu' ils n' ayent fait autre partage de biens entre eux*)⁸⁾. Es sollte ferner, wie wir gesehen haben, schon der Austritt eines Einzigen die ganze Gemeinschaft aufheben u. s. w. Unter dem Einflusse solcher beschränkenden Verfügungen haben sich nun diese Familiengemeinschaften in Frankreich schon längst vor der Revolution nach und nach verloren. Einige wenige in der ehemaligen Provinz Nivernois haben jedoch sogar die Stürme der Revolution überlebt und bestehen daselbst heute noch als sehr reiche und geachtete kleine Gemeinden. Eine dieser Gemeinschaften, die *Maison des Jault* in der Gemeinde *St. Benin de Bois*, hat der ältere *Düpin* schon vor mehreren Jahren beschrieben, um dieselbe den Träumen von *Phalanstären* als Muster entgegen zu stellen (§. 720). Daß übrigens diese Kinder und Verwandten in ungetheilter Gemeinschaft (*en communauté*) daselbe waren, was auch die Kinder und Verwandten in der *Were* (*en celle*) gewesen sind, geht klar und deutlich aus der Vergleichung von des *Mares* mit dem aus demselben hervorgegangenen alten Gewohnheitsrechte von *Paris* hervor, indem die separirten Kinder an beiden Orten *enfants mariez de biens communs* genannt worden sind, während bei des *Mares* die Kinder in der *Were* *enfants, qui sont demeurerez en selle*, im alten Gewohnheitsrecht von *Paris* aber *enfants, qui n' ont esté mariez de biens communs* genannt werden⁹⁾.

8) *cout. de Nivernois*, ch. 8, art. 18. vgl. *Comté de Bourgogne*, art. 99. *Duché de Bourgogne*, ch. 9, art. 12.

9) vgl. *Des Mares*, art. 286. mit *ancienne cout. de Paris*, art. 123 u. 125.

§. 725.

Mit der ungetheilten Familiengemeinschaft hängt offenbar auch die eheliche Gütergemeinschaft zusammen („wenn zwey einent-
 „schen ein andren zu gemeinder an nemen, vnd von einan-
 „dren one lyberben mit tod abgangen, so erbt das läbendig
 „des abgestorbnen guts, es werde dann, wann zwey ein-
 „anderen nemend, inn der ethädig ein anders andingen ¹⁰⁾.
 „Wenn ain man vnd ain fröw sich in der mainung entgürten, das
 „sey eelich by ain ander liggen wellen, so sind sy morades, so sy vff-
 „stond, ain ander geerb vnd genoss über alles das güt, das sy
 „hendert hand“ ¹¹⁾). Daher wurden auch die in Gütergemeinschaft
 lebenden Eheleute, wie wir so eben gesehen, Gemeinder oder
 Genossen genannt ¹²⁾. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der bei
 dem Tode eines Ehegatten mit den Kindern fortgesetzten Güterge-
 meinschaft, so lange der überlebende Ehegatte mit den Kindern in
 ungetheilter Gemeinschaft (in der Were) blieb. Die eheliche Güter-
 gemeinschaft, wenigstens die Errungenschaft, findet man daher auch
 bei den hörigen Familiengenossenschaften allenthalben, wo sich
 Spuren der Genossenschaft selbst finden, z. B. in der Herrschaft
 Rettenberg ¹³⁾, im Stifte Worms ¹⁴⁾, in der Schweiz ¹⁵⁾ und na-
 mentlich auch in Frankreich, wo sich auch die mit den Kindern
 fortgesetzte Gütergemeinschaft schon sehr früh z. B. in Paris, in
 Poitou u. a. m. findet ¹⁶⁾.

§. 726.

Jede in ungetheilter Gemeinschaft oder in einer Gesamtge-
 were lebende hörige Familie bildete, wie die Familie eines Volfreien

10) Grimm, I, 98 §. 9 vgl. §. 11.

11) Grimm, I, 102. I, 146. „so ist sy genoss vndd geerb alles das er hatt
 „oder iemernier gewünnt.“

12) vgl. noch das alte Freiburger Stadtrecht, §. 25. *Omnis mulier est genox
 viri sui in hac civitate. et vir mulieris similiter.*

13) Rettenberg. Landesordn. p. 16.

14) leg. famil. St. Petri §. 1 bei Grimm, I, 804.

15) Grimm, I, 146.

16) Urf von 1293 bei Chopie, *comment. sur les cout. de Paris*, II, 1
 Nr. 81 tom. III, 146. *Cout. de Poitou*, art. 225, 229 u. 284 ff.

nach Landrecht, ein geschlossenes Ganze, also eine wahre Genossenschaft oder eine Gemeinheit. Die hörigen Familiengenossenschaften hatten demnach dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie jede andere freie Genossenschaft auch, und die hörigen Familiengenossen die Rechte und Verbindlichkeiten der freien Genossen. Denn sie unterschieden sich von den vollfreien Genossenschaften nur dadurch, daß ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf den Hofverband beschränkt waren. Wie andere freie Familiengenossen hatten daher auch diese hörigen Familiengenossen die Pflicht des gegenseitigen Bestandes bei einer Fehde oder Blutrache wie vor Gericht u. a. m. Denn auch die hörigen Familiengenossenschaften waren Schutz und Trutzbündnisse.

Wie die Vollfreien hatten nämlich auch die hörigen Leute das Recht Waffen zu tragen (§. 552, 553, 598—603) und mit diesem das Recht der Fehde (*saida* oder *Vede*)¹⁷⁾, und das damit zusammenhängende Recht der Blutrache. Auch wurden alle diese Rechte von den hörigen Hinterlassen noch im früheren und im späteren Mittelalter ausgeübt, z. B. im Stifte Worms¹⁸⁾, im Lande St. Gallen¹⁹⁾ und im Erzstifte Köln, wo sich auch die Bauerngeschlechter in blutigen mit Mord und Brandstiftung endenden Fehden bekämpften²⁰⁾. Eben so war es auch in Baiern („da wollten sich „des toben freunde nit an lassen genügen. sie trieben mit den un- „sern groß freys und unrecht“)²¹⁾. Nach einem Weisthum von 1426 zu Twann am Bielersee in der Schweiz sollte zwar der Bannwart, wenn er bei Ausübung seines Amtes einen Frevler getödtet hatte, straflos sein. Er ward jedoch noch gewarnt, sich vor den Freunden des Getödteten zu hüten („er soll sich aber vor des „tobten freunden hüten“)²²⁾. Und in dem Dorfe Tritthenhelm an der

17) Grimm, I, 806 §. 18. Hofrecht von Stodum §. 5 bei Rindlinger, Hör. p. 641. vgl. oben §. 32 u. 218.

18) Grimm, I, 807 §. 30.

19) von Arx, II, 614 Not. c.

20) Caesarius, dialog. miraculor. I, 7, 36, XI, 56. Kaufmann, Caesarius von Heisterbach. Köln, 1850 p. 44.

21) Weisthum von 1398 u. 1462 bei Grimm, III, 672. Urf. von 1462 in Mon. Boic. II, 508.

22) Grimm, I, 188.

Mosel fürchtete sich die Gemeinde noch im 16. Jahrhundert vor den Verwandten eines hingerichteten Verbrechers und durfte deshalb den Schutz der beiden Schirmherrn in Anspruch nehmen („obe sach „were, daß daselb mensch von solchen freunden were, daß die gemeind besorgt were, ime sein recht zu thun, so soll die gemein „ansuchung an dem hauss zur Newerburgh vnd zu Pfalz, so sollen „die beide gemelten hern der gemeinen beistand thun auf der gemeinen kosten“) 23).

Mit der Mutrache hängt auch das Recht und die Pflicht den Todtschläger eines Verwandten zu verfolgen und vor Gericht anzuklagen zusammen 24). Desgleichen das Recht sich mit ihm und mit seiner Verwandtschaft wieder zu vergleichen und zu versöhnen (reconciliare — pacem facere — „Friede oder süne gewinnen 25). faire paix à partie — en faisant et concluant la paix — traicter de la paix) 26). Endlich das Recht und die Pflicht der Verwandten das Wergeld für den Missethäter zu bezahlen (et si ipse non habuerit, unde componat, quilibet propinquus vel amicus ejus pretium, si voluerit, pro eo persolvere permittitur 26a). Si pauper est et bannum persolvere non potest, si quis amicorum eum redimere voluerit) 27).

Vor Gericht sollten aber die Familiengenossen ihre Verwandten begleiten („die frau sol mit iren freunten zuo dem richter gen“) 28), um sie baselbst zu berathen, ihnen den nöthigen Beistand zu leisten und die Unmündigen baselbst zu vertreten („wer kind hiet, „das wären sün ober tochter, die weil der vater ober die nächsten „frewnd für sy versprechen, des genugt —) 29). Außerdem sollten

23) Grimm, II, 323.

24) Grimm, I, 807 §. 30.

25) Leg. faml. St. Petri §. 8, 23 u 30 bei Grimm, I, 805. Dann I, 755.

26) Ancienne cout. de Haynault, ch. 8 u. 26—33. vgl. oben §. 708.

26a) Hofrecht von Friesland von 1109 §. 2 bei Kndlinger, Hbr. p. 231.

27) Urf. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346.

28) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 102. vgl. Recht zu Freising bei Freyberg, p. 187. Beim Strafverfahren war es verboten vgl. § 714 Not. 20 und §. 795.

29) Grimm, III, 728.

sie einander Eidhelfer³⁰⁾ und Zeugen sein³¹⁾. Manche Zeugenbeweise, z. B. über die Freiheit oder Hörigkeit einer Person, konnten sogar nur mit Geschlechtsfreunden (mit seinen Mäntlingen oder Wuemlingen, d. h. Verwandten mütterlicher Seite³²⁾, oder mit seinen Mägen, Freunden oder Busemen) geführt werden³³⁾. Daher nannte man einen solchen Beweis mit seinen Busemen selbst das Bebusemen, z. B. einen entlaufenen Hörigen abfordern „ine bebusemen“³⁴⁾, einen Freien als Hörigen in Anspruch nehmen, ihn „vorbusemen“³⁵⁾, und die ebenbürtige Abstammung beweisen „yn bebusemen als Busemens recht ist“³⁶⁾.

Für alle diese Verbindlichkeiten hatten aber die Familiengenossen auch ein Recht auf einen Theil des Wergeldes³⁷⁾.

§. 727.

Die hörige Familiengenossenschaft hatte ferner das Recht und die Verbindlichkeit die Angelegenheiten der Familie zu berathen und zu besorgen, und die unter den Familiengenossen entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. So durften zu Schlanders und zu Partschins in Tirol elternlose Kinder nicht ohne den Willen ihrer nächsten Freunde verheirathet werden („man hat auch erfunden wer „frömde kündt in hat der schol sie nicht verheirathen an der nächststen frewnnt will vnd gunst“)³⁸⁾. Eben so wenig durfte in

30) Grimm, I, 806 §. 18 u. 30.

31) Grimm, I, 806 §. 22 u. 31.

32) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 218. Krenner, Vdt. Vrh. XII, 147. Schmelser, II, 576.

33) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 102. Grimm, I, 87. Urf. von 1354, 1357 u. 1360 bei Heusser, von den Erz- und Erb-Land-Hofämtern, p. 12. Not. f. vgl. noch Sächs. Landr. III, 32 §. 4. Schwäb. Fr. W. c. 240 u. Laßb. c. 293. Ueber Busemen oder Gebusemen vgl. oben §. 721.

34) Grimm, I, 535.

35) Braunschweig. Ver. Dn. von 1433 bei Schottelius, de sing. jur. p. 50.

36) Urf. von 1354 u. 1360 bei Heusser, p. 12.

37) Leg. famil. St. Petri, §. 9, 23 u. 30 bei Grimm, I, 805. Acienne Cout. de Haynault, ch. 27, 28, 30, 31, 32 u. 33. vgl. Sächs. Landr. III, 45 §. 4, 7 u. 8.

38) Dorfrecht von Partschins in Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 145. Grimm, III, 739.

der Herrschaft Rettenberg u. a. m. ohne Zustimmung der Freundschaft eine Ehe eingegangen und insbesondere ohne diese Zustimmung kein Heirathsgut festgesetzt werden³⁹⁾. Auch nach dem Gedichte von Meßen und Beßen Hochzeit traten die Verwandten beider Theile zusammen. In ihrer Gegenwart wurde die Mitgift der Braut und die Gegengabe („widerlait“) des Bräutigams festgesetzt und die Brautleute gefragt, ob sie einander heirathen wollten und dann die Ehe ohne Beziehung eines Priesters geschlossen („Alfuz mit ir bak „ber gir wart dü E geschaffen, an schuoler vnd psaffen“^{39a)}). Bei allen Verfügungen über das Vermögen der minderjährigen Kinder mußte die Freundschaft gehört werden. Nach dem ungedruckten Weisenburger Mundatrechte „soll, wann Einkindschaften am Gericht „aufgerichtet werden, daß Gericht zusehn, daß es geschehe nach altem „Herkommen, mit wissen der Kinder vormundter und beyber- „seiths Freundschaften.“ Zur Versöhnung mit der Familie des Getödteten und zur Festsetzung der Vergleichssumme mußten die nächsten Verwandten beigezogen werden (Laquelle paix se conclura et affermera par l'hoir plus prochain, y appellant ses freres et soeurs. — iceluy hoir aisé en faisant et concluant la paix, sera tenu de à ce appeller des plus prochains parens caigiers de l'occis)⁴⁰⁾. Ohne Zustimmung der Freunde durften nur sehr geringfügige Verfügungen auf dem Todesbette getroffen werden („keyn mensche in dem hoffe moge an sinem lesten „ende in syne dotbette vber siner frunde willen keyme hoher giffi „vor siner selen heil hinweg geben, dan XXX den. off stner faren- „den haben, vnd XXX uff sine erbe“)⁴¹⁾. Ueberhaupt sollte, wegen der ungetheilten Gemeinschaft, nicht ohne Einwilligung der Verwandten über das Vermögen, sogar nicht zu Gunsten der Ehegatten verfügt werden. Wenn z. B. in der alten Grafschaft Nie-

39) Rettenberg. Landes-Ordn. p. 14. vgl. Sächs. R. ad Sach, II, 221. u. III, 339.

39a) Meßen Hochzeit, v. 9—60 bei Laßberg, Lieberkaal, III, 399 u. 400. Diutiska, II, 79 u. 80.

40) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 29. vgl. noch Leg. famil. St. Petri §. 80 bei Grimm, I, 807.

41) Grimm, II, 22.

noch zwei Ehegatten sich „ire habe vnd gütter“ einander „vermachenn vnd vbergebenn“ wollten, so mußten sie in drei aufeinander folgenden Fronhofgerichten ihre Güter aufbieten, dieses ihren beiderseitigen Verwandten („iren nechsten frunden“) „zu wissen vnd kunth“ thun, ob sie etwas „darwider reden wollen“. Und erst wenn niemand widersprochen hatte, sollten die beiden Ehegatten in der dritten Gerichtssitzung „dem schultheßen ire habe vnd guttere mit „hand, halm vnd mit dem mund vffgeben“ und sich sodann wieder von dem Schultheiß „mit dem halme ire habe vnd guttere wider le yhen“, d. h. leihen oder sich damit behandeln lassen⁴²⁾.

Auch den minderjährigen Kindern sollte man nach dem Rathe der Freunde einen Vormund geben („man sol in auch den pfleger „geben nach der pesten freunt rat“)⁴³⁾. Wenn aber der gegebene Vormund ein schlechter Verwalter war, so sollten ihn auch die Freunde wieder durch einen anderen ersetzen („und ob es sich kundtlich erfunt, daß er ain unnützer vogt wer, so soll und mag der „herr und die fründt die vogt mit ainem anderen besorgen“)⁴⁴⁾. So lange die Kinder minderjährig waren („all die wyl sy vogtbar sin“) mußte der Verwandtschaft und der Herrschaft jedes Jahr von dem Vormund Rechnung gestellt werden („doch soll er jårlichen „diewyl die kind in leben sind und er vogt ist, alle jare aineft „dem herren. und den frundten rechnung geben“)⁴⁵⁾. Die Verwandtschaft sollte ferner die Familienstreitigkeiten, insbesondere auch die zwischen einer Wittve mit ihren Kindern entstandenen Streitigkeiten schlichten und die Vermögensverhältnisse ordnen („stirbt der „man und laet Gint pey der frawen, so sullen si ze peben seiten „irer naechsten freunt vier nemen, und die sullen sie von einander „schaiden und verrichten nach iren trewen“)⁴⁶⁾. Auch bei Streitigkeiten zwischen Mann und Frau sollten die Blutsfreunde interveniren⁴⁷⁾.

42) Grimm, III, 551—568. vgl. noch Urf. von 1318 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 71 u. 260.

43) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 120.

44) Grimm, I, 278.

45) Grimm, I, 278.

46) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 96. vgl. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 186.

47) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102. vgl. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187.

Endlich waren auch die Verwandten verpflichtet die Vormundschaft über ihre Verwandten, über die minderjährigen Kinder ebenso wohl wie über die nicht mehr in der väterlichen Gewalt stehenden Jungfrauen und über die Wittwen zu übernehmen, und die Kinder, auch wenn sie kein eigenes Vermögen hatten zu erziehen. („wan vnerzogen kinder vnd aber kein gut verhanden ist, so ist „nach gemeinem bruch vnd rechten vatermag schuldig, die kinder zu „erzuchen“) ⁴⁸⁾). Auch die von dem Familienrathe oder nach dem Rathe der Verwandten von dem Gerichte zu sendenden Vormunde mußten Blutsfreunde und, wie wir gesehen, hörige Genossen sein. („Man soll auch jeglich kind bevogten mit dem nächten vatermag ⁴⁹⁾). so sol ir der richter zwen irer naechsten germagen geben „ze pfleger“) ⁵⁰⁾.

Die gewöhnliche Benennung dieser hörigen Vormunde war Vogt ⁵¹⁾ und bei Schaftgütern Schaftvogt ⁵²⁾, sodann Pfleger ⁵³⁾, mundiburdus ⁵⁴⁾, Momper ⁵⁵⁾ und in Baiern bald Vogt, bald Pfleger, Behalter oder auch Gerhab ⁵⁶⁾. Einem Kinde einen Vormund geben nannte man daher das Kind bevogten. Und die Vormundschaft selbst nannte man eine Vogtei („vogty“) ⁵⁷⁾ oder eine Momperschafft ⁵⁸⁾.

Kraut hat demnach Unrecht, wenn er in seinem übrigens sehr gründlichen Buche über die Vormundschaft behauptet, daß es

48) Grimm, I, 99, §. 18.

49) Grimm, I, 278.

50) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 102. vgl. noch c. 120. und Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187 u. 190. Ruprecht von Freising, I, 53. vgl. oben §. 640. vgl. oben §. 640, p. 53.

51) Grimm, I, 278.

52) Chur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756, art 16

53) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 102, 119 u. 120. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187. vgl. Sächs. Pr. I, 41. Schwab. Pr. W. c. 44, 54 u. 55.

54) Leg. St. Petri von 1024, §. 28 bei Grimm, I, 806. Urf. von 1156 bei Kindlinger, Hbr. p. 237.

55) Grimm, II, 536 u. 542.

56) Ruprecht von Freising, I, 44. Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 102 u. 120. Urf. von 1440 in Mon. Boic. II, 427. Schmeller, II, 61. über Gerhab.

57) Grimm, I, 278. Urf. von 1640 bei Heider, p. 846.

58) Grimm, II, 536 u. 542.

ursprünglich nach Hofrecht keine Vormundschaft gegeben habe, weil diese das Recht der Fehde voraussetzte⁵⁹⁾. Denn abgesehen von den angeführten positiven Zeugnissen muß auch den Hörigen das Vormundschaftsrecht schon deshalb, nach Krauts Ansicht selbst, zugestanden werden, weil ihnen, wie wir gesehen haben, das Fehderecht zugestanden hat, mit dem Vorderfahde also auch der Nachfahde fallen muß. Auch scheint Kraut die Vertretung der Hörigen vor den öffentlichen Gerichten mit der Vertretung vor den Fronhofgerichten verwechselt zu haben. Denn vor den öffentlichen Gerichten bedurfte der Hörige allerdings der Vertretung durch seinen Hofherrn, bei den Hofgerichten dagegen war derselbe nicht bloß zum Zutritt berechtigt, sondern dazu sogar verpflichtet. Er mußte daselbst sogar Urtheilsfinder, Anwalt und Vorspreche sein, bedurfte demnach selbst keiner Vertretung, auch nicht durch seinen Hofherrn. Endlich hat auch Kraut wie so viele Andere übersehen, daß die Hörigen keine unfreien Leute waren, und daß nur die Hörigen, nicht aber die Unfreien ein Hofrecht hatten.

§. 728.

An der Spitze einer jeden Familiengenossenschaft stand allzeit der Familienvater, nach dem Tode des Vaters aber der älteste Sohn und, wenn dieser noch minderjährig oder wenn kein Sohn vorhanden war, der nächste Schwert- oder Vatermag.

Daß auch im späteren Mittelalter noch der Vater das Haupt der Familie gewesen ist, bedarf, da es von niemand bestritten wird, keines weiteren Beweises. Daher wurde so häufig nach Familienhäuptern gerechnet, indem man unter dem Haupte das Ganze begriff⁶⁰⁾. Als Familienhaupt war der Vater der Vormund seiner Kinder. Er war, wie es in alten Urkunden heißt, ihr Vogt und ihr Schirmer⁶¹⁾. Er hatte sie demnach, so lange sie noch im elterlichen Hause oder in der Were waren, zu schützen und zu ver-

59) Kraut, I, 38 ff., 47 ff., 102—106.

60) Urf. von 889 bei Kinblinger. M. B. II, 38. *Insuper homines XXX, cum familiis suis.*

61) Urf. von 1818 im *Geschichtsfreund* von Lucern, I, 71 u. 260.

treten sowohl vor dem Fronhofgerichte als gegen Dritte und gegen den Fronhof- oder Grundherrn selbst. („wer kind hiet, es wären „sün oder töchter, die vnnfers goghaus sind, die weyl der vater für „ih verspricht vnd ir gewaltig ist, so sül wir uns benülegen „lassen“) ⁶²⁾. In gleicher Eigenschaft war der Vater auch der Vormund und Vogt seiner Ehefrau („daz ain man seins weibs „maister und gebieter sey“) ⁶³⁾, und er hatte sie in derselben Weise wie seine Kinder und die gesammte Familiengenossenschaft zu vertreten. („si en man sine wibe nicht euenburdich, he is doch ire „vormünde“ ⁶⁴⁾. ist ein man sinem wibe niht ebenbürtic, er ist „doch ir vormunt unde ir voget“ ⁶⁵⁾. wenn die frow ainen an- „dern mann genimpt, der ist dann ir vogt“) ⁶⁶⁾.

Nach dem Tode des Vaters trat der älteste Sohn an dessen Stelle und hatte nun seine Geschwister und die übrigen Familienglieder, so lange sie noch in ungetheilte Gemeinschaft, oder in der Were beisammen waren, in derselben Weise zu schützen und zu vertreten, wie dieses auch von dem Vater geschehen mußte. („wer „aber, das vil brüder in einem hus vnd in einer cost vngeteilt „werint, so mag wol der eltoost bruder zu den gerichtten gan vnd „die anndern brüder, so da heimen beliben, versprechen“ ⁶⁷⁾. Ewo „chint sint, geschwistergeit, die ungetailt sint von einander, und daz „eltist under den chinden recht suocht, daz si allem an trifft umb „swelherlay sache daz ist ze gewin und ze verlust, die weil si un- „getailt sint“ ⁶⁸⁾. per manum senioris fratris sui, qui secundum jura legum mundiburdus suus extitit — donavit) ⁶⁹⁾.

Im Fall der Minderjährigkeit des ältesten Sohnes trat der nächste Schwert- oder Vatermag an die Spitze der Familie und ward Vormund der minderjährigen Kinder eben sowohl wie der Wittwe selbst. Erst nach Jahr und Tag durfte die Wittwe

62) Grimm, III, 687, §. 3. vgl. p. 674 u. 728.

63) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 99.

64) Sächs. Er. I, 45, §. 1.

65) Schwäb. Er. W. c. 55 u. 400.

66) Grimm I, 278.

67) Grimm, I, 152, §. 2.

68) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 117. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 190.

69) Urf. von 1156 bei Rindlinger, Gbr. p. 287.

sich wieder verheirathen, — sich wieder, wie man sagte, an einen anderen Nagel hängen, und sie kam sodann unter die eheliche Vormundschaft ihres zweiten Ehegatten. („Wann ainer frowen ir „ehelicher mann stirbt, der wyb und kindt hinter im lat, so soll der „kinder negsten vatermag das erst jar vogt sin der frowen und „der kindern, danethin so mag sich die frow henglen an ain andern „nagel. — Und wenn die frow ainen andern mann genimpt, der „ist dann ir vogt“) ⁷⁰⁾. Daher wurde der nächste Vatermag im Gegenseite zu dem erkornen Vogt ein „erblicher vnd rechter Vogt“ genannt ⁷¹⁾.

Waren nun aber gar keine Söhne vorhanden, so traten sodann auch in diesem Falle die nächsten Schwert- oder Vatermagen (les plus prochains hoirs masles) an die Spitze der Familie. Und erst in ihrer Ermangelung (en faute d'hoirs masles) die älteste Tochter ⁷²⁾. Und auch dieses wohl erst in späteren Zeiten, nachdem bereits die Familiengenossenschaft ihre alte Bedeutung verloren hatte.

§. 729.

Die Mutter konnte ursprünglich, da sie selbst eines Vormundes bedürfte, keine Vormundschaft über ihre Kinder erhalten. Alle Frauen, die lebigen wie die verheiratheten und die Wittwen, mußten vielmehr selbst, so lange noch die Familiengenossenschaften wahre Schutz- und Trutzbündnisse und die Frauen nicht vollberechtigt waren, unter einer Vormundschaft stehen.

Ledige noch im elterlichen Hause oder in der Were befindliche Frauen standen unter der Vormundschaft des Familienshauptes, also des Vaters oder des ältesten Bruders oder des nächsten Schwert- oder Vatermags. Verheirathete Frauen standen unter der Vormundschaft ihres Mannes. Ledige Frauen („Regebe“ oder „Weibe“), welche ohne sich verehelicht zu haben aus der Gemeinschaft oder aus der Were ausgetreten waren,

70) Grimm, I, 278. vgl. I, 13, §. 26. und Stunzschl, I, 291.

71) Urf. von 1368 bei Neugart, II, 460. „miner vetter wegen, bero wizenhafter, erblicher vnd rechter vogt ich bin.“

72) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 29.

mußten sich einen Vormund nehmen, da die Frauen sich nicht selbst schützen und sich vor Gericht nicht selbst vertreten konnten. („welche „frow oder thochter, sie ye ledig, oder habe ainen eelichen „mann, wann die etwas schaffen, oder ordnen, machen, verkouffen, „oder von gut gon will, die sol das thun vor offnem rechten mit „ainem vogt, färsprechen“ —) ⁷³⁾. Daher hängt auch bei hörigen Familien die Geschlechtsvormundschaft mit der Familien- und Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen. Und sie war ursprünglich wohl allenthalben verbreitet.

Was aber von ledigen Frauen gilt auch von den Wittwen, wenn sie keine Kinder hatten ⁷⁴⁾. Denn, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren, so standen auch die Wittwen unter derselben Vormundschaft wie ihre Kinder, wenn diese also noch alle minderjährig waren, unter der Vormundschaft des nächsten Schwert- oder Vatermag. („Wann ainer frowen ir ehelicher mann stirbt, der „wab und kindt hinter im lat, so soll der kinden negsten vatermag „dass erst jar vogt sin der frowen und der kindern“) ⁷⁵⁾, wenn aber Einer ihrer Söhne schon großjährig war, unter der Vormundschaft ihres eigenen Sohnes ⁷⁶⁾. War die Wittwe in den Besitz des Hofgutes gesetzt worden, was zumal dann zu geschehen pflegte, wenn sie keinen Sohn hatte oder dieser noch minderjährig war, so mußte sie sich einen Vormund („Mompfer“) aus den Hofgenossen nehmen. Aber auch diese Vormundschaft („Momperschaft“) dauerte nur so lange, bis sie entweder zur zweiten Ehe schritt oder, wenn sie einen Sohn hatte, bis dieser großjährig geworden war und sich auf dem Gute verheirathete. („Vnd da auch sach wehre, die fraw „keinen sohn hett, hat sie macht ein hoffsman zu kiesen vor „ihren momper, welcher sie in allem vertreten soll, biß sie ihr „haus besetzt hat. vnd wannehe die frau w darnach sich anderwärts bestadt, oder ein sohn bestettlich bey sich „setzt, so soll sie die momperschafft vnd empfanck vor dem

73) Grimm, I, 274. vgl. Sächs. Er. I, 46, II, 63, §. 1. Schwäb. Er. W. c. 59 u. 203. Ruprecht von Freising, I, 53 u. 159.

74) Schwäb. Er. W. c. 400. Ruprecht von Freising, I, 53.

75) Grimm, I, 278.

76) Bluntshli, I, 291.

„gericht mit I. fester weins von selbigen zurück empfangen“ 77). Da jedoch die Ehefrau des Mannes Genossin wurde⁷⁸⁾, also in die Familiengenossenschaft des Mannes und auch in die ungetheilte Gemeinschaft der Güter aufgenommen zu werden pflegte⁷⁹⁾, so ward es, seitdem die ursprüngliche Bedeutung der Familiengenossenschaft zu schwinden begann, nach und nach Sitte, daß dieselbe in Abwesenheit ihres Mannes an seine Stelle trat⁸⁰⁾. Und unter dem Einflusse des römischen Rechtes erhielt sie auch noch eine Vormundschaft über ihre Kinder.

§. 730.

Das Familienhaupt, gleichviel ob Vater, Bruder oder nächster Vatermag, wurde zuweilen der Hauptmann oder Hauptherr⁸¹⁾, oder auch der alte Stamm oder Stammhalter⁸²⁾, oder Haupterbe und Besitzer des Stocks genannt⁸³⁾. Das Familienhaupt hatte für die Familie zu handeln⁸⁴⁾, für sie zu haften⁸⁵⁾ und, wie wir gesehen haben, die Familie nach allen Seiten hin zu vertreten, nicht bloß vor Gericht und in der Fehde u. a. m., sondern insbesondere auch gegen den Hof- oder Grundherrn selbst. Denn nur das Familienhaupt stand in direkter Verbindung mit dem Fronhofherrn und erst durch ihn auch die übrige Familie. Streng genommen waren demnach die noch im elterlichen Hause oder in der Were befindlichen Kinder dem Hofherrn nicht dienstpflüchtig. Der Familienvater hatte sie vielmehr auch in dieser Beziehung zu vertreten. („off ein vullschuldig hoffman vnd hoffrouwe seten up „einen hoffgude, vnd hebbden kinder, vnd bleuen mit den olderen „wonende, wer sie oel schuldig synt tho denende dem erffherren?

77) Grimm, II, 536. vgl. 542.

78) Sächs. Lr. I, 45, §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 55 u. 400.

79) Grimm, I, 66, §. 20 u. 146. vgl. oben §. 725.

80) Falsch, Handb. IV, 400. Kraut, II, 346.

81) Grimm, I, 540, §. 28.

82) Urk. von 1519 bei Kinblinger, Hbr. p. 666. „de alten Stemme, „nemelich de Heuptlude in den Huesern bis her ire Denst getain.“ —

83) Luxemburg. Gebräuche, II, art. 20.

84) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 29.

85) Grimm, I, 540, §. 28.

„Darup gewyset vor recht, sie synnen nicht schuldig to denende also „lange als se mit oeren olberen wonnenden“) 86). Ober sie sollten wenigstens nur mit ihren Eltern dienen. („aber so sy noch by „iren Eltern in yren Huseren weren, dan sullen sy mit iren Eltern „denen“) 87). Die Dienst- und Zinspflichtigkeit der Kinder entstand erst mit dem Austritt aus dem väterlichen Hause und Brode und mit der durch die separirte Oekonomie erlangten Selbständigkeit. (quicumque tante etatis fuerit, quod per annum extra panem patris sui servivit, II denarios possessori pro suo capite dare debet) 88). Denn nur diejenigen die ihr eigen Brod aßen, die also eine selbständige Haushaltung führten, und daher selbst Familienhäupter waren, sollten dienst- und zinspflichtig sein 89). Daher waren beim Tode des Vaters immer nur die ältesten Kinder zinspflichtig, alle übrigen also frei von aller Zinsleistung 90). Aus demselben Grunde brauchten die Kinder, welche noch nicht geheirathet und auch noch durch keine separirte Oekonomie ihre Selbständigkeit erlangt hatten, den Hoftag nicht zu besuchen, um ihr Hof- oder Kammerrecht zu bewahren und sich zu ihrer Echtheit zu bekennen 91). Auch sollte das Besthaupt oder der Fall nur bei dem Tode des Familienhauptes, also nur beim Tode des Vaters und nach dessen Tode nur noch beim Tode des ältesten Sohnes erhoben werden, wenn die übrigen Kinder oder Geschwister noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Vereiung beisammen waren. („wer haushablich zu Schwommendingen seshafft ist, geht

86) Hofrecht von Loen, §. 81 bei Grimm, III, 155. vgl. Bredeusch. Hofrolle bei Strodtmann, p. 75 f. vgl. oben §. 638.

87) Urf. von 1519 bei Kindlinger, Hdt. p. 666 f.

88) Münstersches Güterverzeichnis aus 14. sec. bei Kindlinger, Bolmestrin, II, 488.

89) Doffn. von Flaach bei Grimm, I, 94. Doffn. zu Burgau, eod. I, 198.

90) Hofrecht des Stiftes zu Frizlar, von 1101 bei Kindlinger, Hdt. p. 229. Urf. von 1150 u. 1200 in Mon. Boic. I, 170, VII, 110.

91) Recht der Kemeringer bei Strodtmann, p. 128 f. „en die kemeringe „en syn nicht schuldig oer Raemer Echtheit tho verwaeren, dat is, in den „Hoff tho Oethmarssen toe koemen, eer dat sy gehylid, ofte tot haer „selvs vryheit geseimen syn, vnd dan — toe bekennen aldaer oer Echtheit.“ — vgl. §. 638 u. 639.

„da der Eltest vom Mannsstammen in dem Hauss ab,
 „der soll das beste Haupt geben ⁹²). ob sich fuegte, das — ein
 „sterbent vff erstünde vnd in einem hus da ein vatter, vnd der
 „ein oder me sün hette, oder ob vil gebrüder, da behein vatter wer,
 „vngeteilt by einannbern in einer cost werint, vnd hüb es an dem
 „vatter, vnd ob der vatter nit were, am eltoften brüder zu sterben
 „vnd den ye darnach der eltoft sturb, von der yttlichen sol einem
 „herren vnd apte zu Einsidlen Ane alle widerred ein val folgen
 „vnd werden ⁹³). wa och vngetailti geschwustergit sint, das knaben
 „wacrint, gat da der elstf ab, von dem nimpt der Abt ainen val,
 „sturb aber der ains ab, daz nit daz elstf waeri, von dem nimpt
 „er nüt ⁹⁴). werind vier gebrüder minder oder mer in einem hus,
 „stirbt da in der eltoft ab, der sol ein vall dem herren geben vnz
 „an den jüngsten. Stirbt aber der jungen einer nach dem andern
 „ab, so sol der herr behein vallen, vnz aber an den eltoften ⁹⁵).
 Denn beim Tode eines noch in ungetheilte[r] Gemeinschaft oder in
 der Were befindlichen Kindes durfte kein Besthaupt erhoben wer-
 den. (quod si tales ante contractum matrimonium decesse-
 rint, pro eisdem heredes mortuaria nulla solvent) ⁹⁶). Und
 dieses galt nicht bloß bei den auf einem Hofgute angezessenen Hö-
 rigen, sondern auch bei denen, welche wie z. B. die Genlophen
 Lude kein Hofgut besaßen ⁹⁷). Endlich pflegte beim Tode des
 Waters immer nur der elteste Sohn mit dem Gute belehnt
 zu werden. Mit der Belehnung des Eltesten hatten aber auch die
 übrigen Kinder ihr Erbe empfangen. („wenn och ein
 „mensch erstirbet, der vil Kinder hinder im lat, so sol ein Probst

92) Doffn. §. 34 bei Schauberg, I, 122.

93) Grimm, I, 154, §. 11.

94) Grimm, I, 190.

95) Grimm, I, 13, §. 23 u. 24. Noch viele andere Beispiele eod. I, 3, 20,
 §. 25, 33, 146, 245, 285, 290 u. 304. Hofrecht von Essen, §. 10 bei
 Rindlinger, Hbr. p. 258 u. 261.

96) Urf. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Grimm, I, 765. Offn. von
 Rheinau, §. 5, 8, 14 u. 15 bei Schauberg, I, 157.

97) Hofrecht von Essen, §. 7 und Urf. von 1101 bei Rindlinger, Hbr. p.
 229 u. 333.

„bi dem elsten kint dien andern kinten ir erbe senden vnd hant „da mitte die kint allu ir erb empfangen“) 98).

Da jedoch dieses Alles mit der ungetheilten Gemeinschaft zusammenhing, so hörte diese Vertretung durch das Familienhaupt bei eingetretener Theilung der Gemeinschaft wieder auf. („Gefuegte „sich ouch, das sich ein geschlecht teilte, von einandern zugen vnd „nit mer by einandern in einer cost werint, wenn sy denn dar- „nach von todz wegen abgann, so sol aber einem herren vnd apte „von hettlichen ein vall veruolgen vund werden vnguarlich“) 99). Und wenn auch nur ein Einzelner aus der Gemeinschaft ausgetreten war, so wurde sodann wenigstens dieser ein selbständiges Familienhaupt und darum auch dienst-, zins- und besthauptpflichtig. Am häufigsten pflegte diese Selbständigkeit bei der Verheirathung des Sohnes einzutreten. („welcher och sust ain wyb nympt, „ber sol och den val richten“) 1). Aber auch dieses nur dann, wenn damit eine Theilung der Gemeinschaft oder eine separate Oekonomie verbunden war. Denn erst durch diese, keineswegs aber durch die Verheirathung allein, wurde der junge Ehemann selbständiges Familienhaupt 2). Daher finden sich Familiengemeinschaften in ungetheilter Gemeinschaft, bei welchen die Söhne und die Töchter verheirathet waren 3). Und heute noch sind bei den in der ehemaligen Provinz Nivernois bestehenden Familiengemeinschaften die meisten Mitglieder (parsonniers) verheirathet, und nichts desto weniger mit ihren Frauen und Kindern in der Gemeinschaft.

Diese ungetheilte Gemeinschaft gewährte, zumal dem Hofherrn gegenüber, sehr große Vortheile. Daher wurde sie zuweilen auch vertragmäßig eingegangen, theils unter Geschwistern und anderen Verwandten, theils aber auch mit fremden Leuten. Da die

98) Offn. von Masters im Geschichtsfreund, I, 258. u. IV, 70—71. vgl. noch Grimm, I, 8.

99) Grimm, I, 154, §. 11. vgl. I, 3. „ist das si nit von enander geteilt „hant.“ Sodann I, 66, §. 20, 75, §. 9, 141, §. 12 u. 290.

1) Grimm, I, 140, §. 12.

2) Urf. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Grimm, I, 765.

3) Hofrecht von Offen, §. 10 bei Rindlinger, p. 258 u. 261.

Güter sodann zusammengestoßen zu werden pflegten, so nannte man solche Verabredungen einen Zusammenstoß 4).

§. 731.

Das jedesmalige Familienhaupt hatte nicht bloß die Verwaltung des Vermögens, sondern auch den Genuß desselben, und zwar nicht allein der Vater, sondern auch der Schwert- oder Vatermag, so lange die Vormundschaft dauerte. („so lang ein kind „ledig vnd bim vater inn der hushaltung blybe, so hat er -- die „nuzung von des kindes gut“) 5). Daher heißt es im altfriesischen Rechte, daß das elternlose Gut und das Weibergut weder wachsen noch abnehme. (and thes alderlase god, thet ne mei nauder uaxa ni wonia, alsa thet. wiwegod) 6). Denn der geborne Vormund brauchte nur die Substanz des Vermögens zu erhalten und nach beendigter Vormundschaft wieder herauszugeben. Daher war derselbe ursprünglich auch zu keiner Rechnungsablage verbunden. Dieses muß sich jedoch schon frühe geändert haben, indem auch der geborne rechte Vormund schon nach den Weisthümern dem Familienrathe jedes Jahr Rechnung stellen sollte 7).

Die in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Gewere des Vaters, Bruders oder eines anderen gebornen Vormundes befindlichen Kinder und sonstigen Verwandten hatten jedoch ein Recht auf den nöthigen Unterhalt und auf freie Wohnung in der gemeinschaftlichen Wohnung. Hinsichtlich der sogenannten Schaftgüter in der ehemaligen Abtei Prüm war z. B. vorgeschrieben, daß alle noch im elterlichen Hause befindlichen, noch nicht abgeordneten Kinder auf die Kost und auf den Unterhalt Anspruch haben und dafür, insbesondere für die erhaltene Kleidung „und etwaige Ergöpflichkeit zum Schaftstock zu arbeiten“ schuldig und verbunden sein sollten 8). Allein nicht bloß der Vater,

4) Grimm, I, 16, §. 50 u. 45, §. 12. Bluntschli, I, 444. Mehrere Urkunden bei Bessler, Erbvertr., I, 86, Not. 88 u. 89 und 92, Not. 46.

5) Grimm, I, 98, §. 10.

6) Richtigesen, p. 164, §. 92. vgl. Biarda, Willküren der Brodmänner, p. 72.

7) Grimm, I, 278.

8) Eine ungedruckte Verordn. vom 7. Mai 1756, art. 12 u. 13.

auch der älteste Sohn oder Bruder, so wie jeder andere Inhaber des Schafstgutes hatte seine noch lebenden Eltern und Geschwister zu unterhalten, und die letzteren auszustatten, nöthigenfalls auch bei „ihrem Leihherrn abzukaufen“⁹⁾. Eben so waren auch in der Herrschaft Nettenberg die unverheiratheten Töchter berechtigt nach dem Tode ihrer Eltern im elterlichen Hause zu bleiben¹⁰⁾. Desgleichen die unverheiratheten Töchter in der Schweiz. („so die „böchtern sych nüt verheuratet, sollend die sön der muter vnd tochteren kalt vnd warm (herberig vnd plaz im hus) zugeben schuldig sin“) ¹¹⁾. Elternlose Kinder mußten sogar wenn sie ohne alles eigene Vermögen waren, von ihren Vatermagen ernährt und erzogen werden¹²⁾.

Das Familienhaupt und namentlich auch der Vormund hatte übrigens auch noch ein Recht auf das Vergeld und auf die Vergleichssumme oder wenigstens auf einen Theil der zu leistenden Entschädigung. (singulariter in triplum patri ejus vel mundiburdo restituat¹³⁾. et du profit (b. h. profit de la paix, wie die Vergleichssumme genannt wird) aura l'hoir aisé un tiers)¹⁴⁾.

§. 732.

Wie die ganze Hofgenossenschaft, so stand auch jede einzelne hofhörige Familiengenossenschaft wieder unter dem Schutze und Schirme des Fronhofherrn. Er selbst oder statt Seiner der Herrschaftsrichter oder Hofrichter schützte und schirmte daher auch in dieser Beziehung so oft die hörige Familie des Schutzes bedurfte. Wittwen und Waisen waren sehr häufig in diesem Falle, nicht selten auch die übrigen Frauen, die ledigen eben sowohl wie

9) Gemeine Landsbräuche des Herzogthums Lurenburg, art. 3. Ungebrachte Verordnung von 1629 und cit. Verordn. von 1756, art. 12. „und haben cohaerendes so lang sie ledigen Stand seynd in ihrem elterlichen „Haus das Heymet freyen Aus- und Eingang auch Kost und Unterhaltung nach Hausvermögen.“

10) Nettenberg. Landesordn. p. 20.

11) Grimm, I, 99, §. 16.

12) Grimm, I, 99, §. 18.

13) Grimm, I, 806, §. 23.

14) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 30, vgl. noch ch. 28 u. 32.

die verheiratheten. Sie wurden daher von dem Fronhofsherrn oder von dem herrschaftlichen Richter geschützt und geschirmt, und darum die Richter selbst deren Schirmer genannt. („und sol der richter „ir schirmer daruf sein“) ¹⁵⁾. In ihrer Eigenschaft als Schirmer der Frauen und der Waisen sollten sie nun in allen den Fällen, in welchen diese keinen Vormund hatten oder wenn dieser abwesend oder nachlässig war, ihnen einen Vormund oder Pfleger ernennen ¹⁶⁾, der jährlichen Rechnungsstellung des Vormundes betwohnen und, wenn der rechte Vormund nachlässig oder sonst unnütz war, zu dessen Absetzung und zur Ernennung eines anderen mitwirken ¹⁷⁾.

Wie die herrschaftliche Vogtei überhaupt, so wurde auch diese sogenannte Obervormundschaft mehr und mehr ausgedehnt, und dadurch der Familienrath und die Familiengenossenschaft selbst nach und nach untergraben und zuletzt das gesammte Vormundschafswesen ohne Beziehung der Familie von der Herrschaft besorgt und auch die Familienstreitigkeiten von der Herrschaft allein entschieden.

§. 733.

Wie bei den Vollfreien nach Landrecht so standen demnach ursprünglich auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Verwandten eines Hörigen mit der Familiengenossenschaft im innigsten Zusammenhange; die Schutzpflicht mit der Rachepflicht und diese wieder mit der ungetheilten Gemeinschaft, mit der ehelichen Genossenschaft und mit dem Erbrechte. Daher ist in dem Lucerner Stadtrecht (tit. 16, §. 13) von der Einwilligung der Verwandten die Rede, welche den Pupillen zu rächen und zu erben

15) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187. Ruprecht von Freising, I, 53.

16) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102, 119 u. 120. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187 u. 190. Ruprecht von Freising, I, 53. In der Prälatur Vsmi hatte „jeder Praelat Macht; Wittwen vnd Waisen, so dem Gottshaus mit Leibaignschaft zugehörig, zu bevogten mit der Herrschafft eignen Leuten“ nach Urf. von 1640 bei Heider, p. 846. vgl. noch oben § 640.

17) Grimm, I, 278.

haben. Darum sprechen die goslarischen Rechtskenntnisse von der Vormundschaft des Totschlags und von dem damit zusammenhängenden Rechte auf die Genugthuung und Strafe. („de „vormundeschoep des dotschlages unde de beteringe velle an des „kundes negeften van der mober wegen unde nicht an des kundes „swertmach“) ¹⁸⁾. Denn jeder getödtete Familiengenosse mußte gerächt oder der Thäter gerichtlich verfolgt werden entweder von dem Erben selbst oder von dem Vormunde, weshalb so oft von dem Vormunde des Toden ¹⁹⁾, von dem Vormunde „unme tot- „flege“ ²⁰⁾, von dem mundibordius defuncti ²¹⁾ und von der Vormundschaft des Totschlags („de vormunderscop des dotslages“ oder „vormundeschoep des dotslages“) die Rede ist ²²⁾. Daher ferner der Vorzug des Mannsstamms bei der Succession in das Hofgut, welches gewissermassen das Stammgut der hörigen Familie war und zuweilen auch so genannt worden ist. Daher auch die Succession des Mannsstamms in das Schwert und in das übrige Heergeräthe. Deshalb nannte man den Mannsstamm selbst die Schwertmagen oder auch die Vatermagen. Darum konnte nur der Mannsstamm die Vormundschaft erhalten. Nach dem Tode des Vaters und des Sohnes erhielt sie also der nächste Schwert- oder Vatermagen. Als nächster Erbe hatte aber auch der geborne Vormund den Nießbrauch an dem Vermögen seines Mündels (eine tutela fructuaria) und, wenn dieser starb, ein Erbrecht an seinem Nachlaß. („sturbent „die kinder all die wyl sy vogtbar sind, so soll der vogt sy erben „an ligendem vnd varendem“) ²³⁾. Daher ferner der Vorzug der noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Were befindlichen Verwandten bei der Erbfolge. Daher die heute noch bei bäuerlichen Ehe- und Anschlagsverträgen üblichen Ausdrücke, in das Gut heirathen, in das Gut aufnehmen, zu sich in den Hof nehmen, sein Vermögen oder seine Person in den

18) Bruns, Beiträge, p. 189, Nr. 22.

19) Lübis. R. od. Sach II, 94, III, 112.

20) Freiberg. Stadtrecht bei Schott, III, 217.

21) Lübis. R. bei Westphal, III, 628.

22) Goslar. Rechtskenntnisse Nr. 22 bei Bruns, Beitr. p. 189. Kraut, I, 12 u. 406. Pauli, Abhandl. aus Lübis. R. III, 37—39.

23) Grimm, I, 278.

Hof vermachen u. dgl. m.²⁴). Daher endlich auch der Zusammenhang der ehelichen Verbindung mit der Familiengenossenschaft, mit welcher insbesondere auch der Brautkauf und die feierliche Aufnahme der jungen Ehefrau in die Familie des Mannes zusammenhängt, worüber nun noch Einiges bemerkt werden soll.

§. 784.

Wie bei den vollreifen Familien nach Landrecht, so erhielt auch bei hörigen Familien der Ehemann erst durch den Kauf seiner Braut die Vormundschaft (das mundium) über seine Frau. Da nämlich die Braut aus einer Familiengenossenschaft und aus einer Vormundschaft in die andere übergehen sollte, so mußte sie vorher von ihren Verwandten und von ihrem bisherigen Vogte abgekauft und dem Ehemann auch wirklich übergeben werden²⁵). Ein solcher Brautkauf („prutkepu“)²⁶) war auch bei hörigen Leuten seit den ältesten Zeiten nothwendig, z. B. bei den Litern (lito Regis liceat uxorem emere ubicunque voluerit)²⁷). Ebenso bei den Aldionen (Si aldus liberam uxorem tulerit — et mundium de ea fecerit — et maritus mortuus fuerit; si mulier in ipsa casa voluerit permanere et parentes — reddant pretium, quod pro mundio mulieris datum est — et mundium pro se reddant, quantum pro matre eorum datum est —)²⁸). Desgleichen bei den Wenden in Pommern (Promiserunt quod nullus eorum de cetero filiam suam vendat alteri matrimonio copulandam et quod nullus uxorem filio emet et sibi)²⁹). Und daselbst galt offenbar auch bei den übrigen hörigen Leuten. Zwar wird dieses von Kraut (I, 407—408) geleugnet, weil er den Hörigen überhaupt keine Vormundschaft, also auch nicht die Konsequenzen derselben zugestehen will. Mit seinem Hauptsatze muß indessen

24) Sternberg, Hess. Rechtsgewohnheiten, I, 16 u. 42. Not.

25) Kraut, I, 171 ff.

26) Glossar bei Suhm, p. 228.

27) arg. L. Saxon. c. 18.

28) L. Rothar. c. 217.

29) arg. Urk. von 1249 bei Dreger, cod. Pom. I, 290.

auch diese Folgerung fallen (§. 727 u. 728). Jedenfalls mußten im späteren Mittelalter auch die Hörigen noch ihre Frauen kaufen, z. B. im Kloster Arnstein (by di vorg. unse Lübe dy frauwen zu „rechter Ge gekauft und genommen hant“³⁰⁾). Eben so in Oberingelheim in der alten Pfalz am Rhein („und worde Concze „ein elich wib kouffin“³¹⁾). Auch mußten die hörigen Frauen ihren Ehemännern förmlich übergeben und von diesen sodann in ihrer Wohnung feierlich empfangen werden. Von einer solchen feierlichen Aufnahme einer Ehefrau in die neue Familiengenossenschaft redet das Weisthum von Bubikon in der Schweiz („wenn ein frow elich inn ein hufz kompt, vnnb von irem man „vnnb dem hufzgesind empfangen wirt“³²⁾). Als Zeichen der Aufnahme der Braut und der Besitzergreifung von ihr und des Eintritts der ehelichen Herrschaft galt hie und da der Tritt des Bräutigams auf den Fuß der Braut^{32a)}. Und alle die Hochzeitsfeierlichkeiten, wie sie zumal in älteren Zeiten statt gehabt haben, und wie wir sie heute noch bei so vielen Völkern in Asien und in den übrigen außereuropäischen Welttheilen, hie und da auch noch bei uns auf dem Lande finden, sind nichts Anderes als solche feierliche Aufnahmen der jungen Frau in die neue Familie. Auch hier in Altbaiern und im Innviertel finden sich bei den Hochzeitsgebräuchen noch Anklänge an die alten Zeiten. Wenn nämlich eine Heirath beabsichtigt wird, so wird ein sogenannter Heirathsmacher bestellt. Mit diesem begibt sich der Heirathslustige an einem Sonntage in die Wohnung des anderen Theils. Der Heirathsmacher bringt, wie die Bauern zu sagen pflegen, den Gegenstand in's G'schau. Gefällt ihm nun Haus, Gründe, Viehstand u. s. w., und wird man über den Ehevertrag einig, so übersendet der Heirathslustige durch den Heirathsmacher das Drangelb, bestehend in 2 bis 3 Carolinen. Mit der Annahme des Drangelbes ist der Ehe-

30) Urk. von 1359 u. 1360 bei Kindlinger, Sbr. p. 452—453 u. 456

31) Pfälz. Cop. Buch ad an. 1384 bei Mone, V, 59.

32) Grimm, I, 66 §. 20.

32a) Helmbrecht, v. 1529—1534 bei Haupt, Zeitschrift, IV, 372. „do gap er „Gotelinde ze wibe Lemberlinde und gab Lemberlinde ze manne Gotelinde. si sungen alle an der stat, uf den fuoz er ir trat.“ vgl. Wackernagel bei Haupt, II, 550.

contract fertig und die Brautleute gehen nur noch vor Gericht um ihn protokollieren zu lassen. Am Hochzeitstage selbst hält die Braut den Auszug aus dem elterlichen Hause. Der Hochzeitleader dankt für sie aus, d. h. er nimmt im Namen der Braut Urlaub (Abschied) von den Eltern, Geschwistern und Diensthöten in herkömmlichen Sprüchen. Er ergeht sich hiebei in Betrachtungen über den Schritt der Braut in ihre neue Lebenslage, sagt für Erziehung und Unterricht Vergeltsgott und fordert zuletzt die Braut auf nach deutscher Weise den Lieben im Hause zum letztenmale die Hand zu reichen. Der Hochzeitszug setzt sich sodann mit schmetternder Musik voran in Bewegung, zuerst in die Wohnung des Hochzeiteers und von da in die Kirche, wo bereits die Hochzeitsgäste warten ³³⁾.

Ehr merkwürdig ist es auch, daß die Ehen der Bauersleute bis ins 14. Jahrhundert ohne Zuziehung eines Geistlichen abgeschlossen zu werden pflegten. So noch die Ehe Rammerschlinds mit Gottlinden ^{33a)} und auch die Ehe der Neze mit Beze ^{33b)}, wiewohl dieser Ehe morgens nach dem Beilager unter dem Geleite der Hochzeitsgäste auch noch ein Kirchgang und eine priesterliche Einsegnung nachfolgte ^{33c)}. Erst seit dem 15. Jahrhundert trat die kirchliche Einsegnung an die Stelle der Laientrauung ^{33d)}. Die Ritterschaft scheint die althergebrachte Laiencopulation am längsten beibehalten zu haben ^{33e)}.

Außer dem Kaufe der Braut von ihren Verwandten und Vormunden mußte übrigens die Braut, wenn sie in eine andere Hofgenossenschaft verheirathet werden sollte, auch noch von der Hof-

33) Lipowsky, das sociale und wirtschaftliche Volksleben des bayrischen Landgerichtsbezirks Moosburg. München, 1861, p. 41—43. vgl. Brinkmann, Studien u. Silber, II, 320 u. 321.

33a) Helmbrecht, v. 1500—1534 bei Haupt, IV, 371.

33b) Liebersaal, III, 400. v. 35—44. Diutiska, II, 79.

33c) Liebersaal, III, 407. v. 292—319. Diutiska, II, 81 u. 82.

33d) Wadernagel bei Haupt, Zeitschrift, II, 548—555.

33e) Altes Landr. von Berg, §. 38 bei Lacomblet, Archiv, I, 95. „Man ein man van Ridderchaft ein wyff nehmen will, mach sie zo samen geven ein Leyhe vur den luyden offenbairlich. dat miesen die Ridderchaft ind scheffen van Upladen, dat sye ein rechte echtschafft under die Ridderchaft ind eine albe gewon heit.“

herrschaft losgekauft werden (§. 466), oder es mußte die Hofherrschaft der Braut wenigstens in die Ehe eingewilliget haben, wie dieses aus mehreren späteren Urkunden und auch schon aus der Natur der Sache hervorgeht⁸⁴⁾. Und von einem solchen ohne Zustimmung des Herrn vorzunehmenden Verkaufe sind, wie es mir scheint, auch die Worte *sed non liceat* (scil. *lito Regis*) *ullam foeminam vendere* in dem erwähnten sächsischen Volksrechte zu verstehen⁸⁵⁾. Denn wollte man mit Kraut (I, 407) annehmen, daß der königliche Rite nicht einmal mit Zustimmung des Königs seine Tochter in die Ehe habe verkaufen können, so würde man den sonst so begünstigten königlichen Riten ohne allen Grund weit geringere Rechte einräumen, als allen übrigen Leuten.

c) Sachenrecht.

§. 735.

So wie die Besizung eines jeden vollfreien Germanen und des späteren Grundherrn, so bildete auch jedes Bauerngut ein zu einer vollständigen Wirthschaft eingerichtetes geschlossenes Ganze mit dem für seine Wirthschaft hinreichenden Antheile an Wald und Weide und an den anderen dazu gehörigen Gerechtigkeiten. Denn was die Fronhöfe im Großen waren die Bauerngüter im Kleinen⁸⁶⁾.

So wie demnach der Fronhof oder der Ritterstiz nebst der dazu gehörigen Herrschaft das Stammgut des vollfreien oder ritterbürtigen Grundherrn gewesen ist, so war auch das Hofgut gewissermassen das Erb- oder Stammgut der hörigen Bauernfamilie. Denn die Bauerngüter unterschieden sich von den Fronhöfen nur dadurch, daß sie einer Fronhof- oder Grundherrschaft unterworfen, die Fronhöfe aber frei davon waren (§. 232). Der hörige Colone hatte demnach kein echtes Eigenthum an seinem Hofgute. Ohne Zustimmung des Hof- oder Grundherrn durfte daher kein Hofgut ver-

84) Urf. von 1259 u. 1260 bei Kindinger, *Hör.* p. 452 u. 456. vgl. oben §. 464.

85) *L. Saxon*, c. 18.

86) Meine Einleitung p. 269—288. vgl. noch oben §. 482—487.

äußert und, wenn es dennoch geschehen war, der grundherrliche Retract ausgeübt werden. Und beim Aussterben der hörigen Familie, welcher das Hofgut verliehen worden war, fiel dasselbe wieder an den Hofherrn, und es konnte auch noch in gewissen anderen Fällen von ihm eingezogen werden (§. 404 ff.). Der hörige Colone und die hörige Familie hatte jedoch, abgesehen von dem mangelnden echten Eigenthum und von der Dienstpflicht im Ganzen und Großen genommen in vieler Beziehung dieselben Rechte an dem Hofgute, welche auch die vollfreie oder ritterbürtige Familie an dem Fronhofs und an der dazu gehörigen Herrschaft gehabt hat.

Daher war das Hofgut für die bäuerliche Familie dasselbe, was für die vollfreie oder ritterbürtige Familie das Stammgut gewesen ist. Und zuweilen wurden auch die Hofgüter selbst Erbgüter und sogar Stock- oder Stammgüter genannt. Hörige Erbgüter kommen vor in der Schweiz³⁷⁾. In Jülich und Berg Erbgüter (Erffgueter), welche auch Stockgüter (Stockguetere) genannt wurden³⁸⁾. Bäuerliche Stammgüter finden sich auch in Hessen in dem Grund Breidenbach³⁹⁾. Eben so in der ehemaligen Abtei Prüm, im Herzogthum Luxemburg, u. a. m., wo die sogenannten Schafftgüter abwechselnd bald Erbgüter oder Erffgüter, oder im Gegensatz zu den adeligen Gütern auch Erbgüter dienstbarer Condition, bald Stockgüter, Schafftstock oder Stock oder Stamm ohne Beisatz, oder auch Güter zu dem rechten Stock oder zu dem rechten Stamm, bald aber auch Vogteien, d. h. Vogteigüter, und die zu dem Gute gehörigen Häuser Stock- oder Stammhäuser genannt worden sind⁴⁰⁾. Diese Schafftgüter führen ihren Namen von Schafft, d. h. Zins⁴¹⁾. Der Zins bestand in Dienstfrüchten, Herrengelbern,

37) Grimm, I, 147, 275, 276, 277 u. 278.

38) Landr. von Jülich, VI, 2, VII, 4 u. Landr. von Berg, c. 21 u. 22 bei Sacomblet, Arch. I, 89, 118 u. 119.

39) Ebor, N. Schrift, II, 887 ff.

40) Grimm, II, 560 §. 8 u. 15 u. 756 Chur Eriertische Verordnungen vom 30. Juni, 1677, vom 7. Mai 1756, vom 4. April 1776, vom 18. u. 23. März 1790. Gemeine Landesbräuche von Luxemburg, tit. II, art. 3, 7, 19 u. 20.

41) Landesbr. von Luxemburg, II, art. 16 u. 17. — „mittelsst Bezahlung des

Schaffgelbern, Fleischgelbern, Schaffhünern u. dgl. m.⁴²⁾). Die Schaffgüter sind demnach zinspflichtige Vogteigüter gewesen, welche zwar vogteihörig, nicht aber grundhörig und daher auch nicht Kurmobig waren⁴³⁾, weshalb sie denn auch von den Erbzinsgütern eben so wohl⁴⁴⁾, wie von den gemeinen bürgerlichen Lehen unterschieden zu werden pflegten⁴⁵⁾. Die Inhaber solcher Schaff-, Stock- oder Stammgüter, die sogenannten Stock-Inhaber oder Schaffleute⁴⁶⁾ waren demnach persönlich freie Vogtleute und ihre Güter zinspflichtige Freigüter⁴⁷⁾, in demselben Sinne, wie auch die Stammgüter der freien Zinsbauern zu Siedle bei Wolfenbüttel, weil sie nicht grundhörig, vielmehr bloß vogteihörig waren, freie Güter genannt worden sind⁴⁸⁾.

§. 736.

Wie die vollfreien und ritterbürtigen Grundherrschaften neben ihren Stamm- und Lehengütern noch Allodialgüter zu besitzen pflegten, so konnten auch die hörigen Colonen neben ihren Hofgütern noch andere nicht im Hofverbande befindliche Güter besitzen. So kommen in der Schweiz neben den ein geschlossenes Ganzes bildenden Huben und Schuppösen noch andere zinspflichtige Güter vor, welche nicht zu einer Hube und auch nicht zu einer Schuppöse gehört haben⁴⁹⁾. Am Niederrhein neben den Latengütern noch andere nicht im Hof- oder Latenverbande stehende Kurmedpflichtige Gü-

„Schaffs“ — Grimm, II, 323. „sein schaff vnd zins nit vß enricht.“ Bericht des Bern Casselischen Hochgerichts Processes bei Welner et Schilter, p. 222. vgl. oben §. 458 Not. 8

42) Chur Erierte Verordnungen vom 2. Januar 1700. Grimm, II, 550 §. 1.

43) Grimm, II, 756.

44) Chur Erier. Verordn. vom 29. April 1777.

45) Chur. Erier. Verordn. vom 30. Juni 1677 und vom 18. u. 23. März 1790.

46) Chur Erier. Verordn. vom 30. Juni 1677 und vom 18. u. 23. März 1790.

47) Grimm, III, 885. — „was auch frey schaffgut ist.“

48) Grimm, III, 245—247, §. 6, 9, 10 u. 16.

49) Geschichtsf. von Lucern, I, 165, 166 u. 241.

ter⁵⁰⁾. Im ehemaligen Herzogthum Luxemburg neben den Schafstgütern die sogenannten Möbelsgüter und Freigüter, zu welchen auch die errungenen Erbgüter gehört haben⁵¹⁾. Es gehören dahin ferner die einlückten Güter, die Einzelngüter, die Sondergüter, das Eigen, die walzenden Güter, die fliegenden oder walzenden Feldlehen, die Zubaugüter, Beistücke und andere in keinem Hofverbande stehende und nicht zum geschlossenen Bauerngute gehörige Zinsgüter und Erbpachtgüter (§. 468, 495 u. 633). Und alle diese zu keinem Fronhofs gehörigen also der freien Verfügung des Colonen überlassenen Güter, welche man daher auch das bäuerliche Allod zu nennen pflegte, wurden bei Erbtheilungen ganz in derselben Weise von dem Hofgute ausgeschieden, und auch bei Veräußerungen und bei der Besteuerung nach ganz anderen Grundsätzen als die Hofgüter und die geschlossenen Bauerngüter behandelt⁵²⁾, wie dieses auch bei dem Allodialvermögen der vollfreien und ritterbürtigen Grundherrschaft der Fall war.

§. 737.

Wie die Stammgüter und Lehngüter der vollfreien und ritterbürtigen Grundherrschaft, so waren auch die Hofgüter in ungetheilter Gemeinschaft und die hörige Familie hatte daran eine Gesamtgewere in derselben Weise, wie die vollfreie und ritterbürtige Familie an ihrem Stamm- und Lehngute. Die Rechte des jedesmaligen Besitzers des Hofgutes und der hörigen Familie waren demnach im Ganzen genommen dieselben, welche auch die vollfreien und ritterbürtigen Besitzer eines ritterlichen Stammgutes und ihre Familie gehabt haben. Der jedesmalige Besitzer des Hofgutes, während der Vormundschaft sogar der Schwert- oder Vatermag, hatte demnach den vollen Genuß und die volle Benützung des Hofgutes⁵³⁾, und die Verwaltung und Vertretung des Gutes im voltesten Sinne des Wortes. Nur solche Verfügungen über das Gut, wodurch der Werth

50) Hofrecht von Luttingen, c. 9 bei Lacomblet, Arch. I, 166 Not. 1, und 202.

51) Luxemburg. Landsbr. II, art. 7 u. 15.

52) Thomas, Fulb. Pr. R. I, 250, 251 u. 253.

53) Hofrecht von Loen, §. 92—94. vgl. noch oben §. 731.

desselben verringert werden konnte, waren wegen der ungetheilten Gemeinschaft und wegen der Gesamtgewere der Familie ohne ihre Zustimmung verboten, also namentlich alle Veräußerungen des Gutes sogar innerhalb des Hofverbandes.

Die Zustimmung der Verwandten war daher bei allen Arten von Veräußerungen nothwendig; namentlich auch bei Verpfändungen⁵⁴⁾, bei Schenkungen („desgleichen soll es mit einer giffit oder „donation geschehen“)⁵⁵⁾, bei der Bestellung von Leibgebirgen⁵⁶⁾, bei Verfügungen auf den Todesfall, bei der Festsetzung eines Heirathsgutes u. dgl. m. (§. 727). Es genügte jedoch bei Veräußerungen innerhalb des Hofverbandes (*infra familiam*), wenn die Erben bei der Veräußerung zugegen waren ohne derselben zu widersprechen⁵⁷⁾. Auch sollte in manchen Herrschaften den bei der gerichtlichen Uebertragung vor Gericht erschienenen Verwandten für den Verzicht eine kleine Abfindungssumme gegeben werden („wan „ein gut verkauft wird soll man vor den hoffschultheissen vnd „scheffen erscheinen, aldae den kauff vermelden vnd eins dem andern „mit mund vnd halm vbertragen vnd verziget geschehen, vnd da „die fraw mit iren kindern erschiene, dero kind jedem „ein verzigpfennigh geben, vnd der frawen auch sunderlich „einen in den boesen stecken, auß dieser vrsachen, ob künfftig- „lich sie mehr kinder gebieren würde, daß dieselbe auch also „verzigegen haben“)⁵⁸⁾.

Nur bei echter Noth war die Veräußerung auch ohne die Zustimmung der Verwandten erlaubt. Indessen sollte das Gut auch in diesem Falle vorher den Verwandten zum Kaufe angeboten werden. Denn erst, wenn die Blutsfreunde das Gut nicht kaufen wollten, durfte dasselbe an Fremde, d. h. an nicht Verwandte, aber auch in diesem Falle nur an hörige Genossen („an frembde in der „selber echte ofte hõrrichheit“) verkauft werden („dat die verkoeper „fall geholden syn te präsenteren den loep sinen naesten bloede in „der Echte —. Ende so dat niemant van dem bloede koepen wolde,

54) Hofrecht von Eoen, §. 54. Grimm, II, 537, III, 152.

55) Grimm, II, 537.

56) Urk. von 1318 im Geschichtsbfr. von Lucern, I, 71 u. 260.

57) Leg. famil. St. Petri von 1024, §. 6.

58) Grimm, II, 533—534, 537, 543—544.

„so magh die verkoeper dat verkoepen eenen frembden in der selver „echte ofte hdericheit weefende“ —⁵⁹⁾. si quis in paupertatem incidit et ex hac necessitate hereditatem vendere voluerit, prius proximis heredibus cum testimonio proponat ad emendum, si autem emere noluerit, vendat cui voluerit⁶⁰⁾. Die abwesenden Erben⁶¹⁾ und diejenigen rechten Erben, welchen das Hofgut nicht zuvor angeboten worden war⁶²⁾, hatten jedoch binnen Jahr und Tag das Einlösungsrecht oder die sogenannte Erblösung, Beschüttung, oder das Abziehen, oder den Abtritt oder Abtrieb⁶³⁾. Nur sehr selten war zu dem Ende eine kürzere oder auch eine längere Frist gestattet⁶⁴⁾. Auch hatten die rechten Erben dieses Einlösungsrecht gegenüber dem Hofherrn selbst, wenn diesem das Hofgut wegen eines Uebersehens oder wegen eines Vergehens des Hörigen heimgefallen oder von demselben eingezogen worden war⁶⁵⁾.

§. 738.

Was bisher von den Hofgütern im Allgemeinen bemerkt worden ist, gilt um so mehr auch von den hörigen Erb-, Stock- und Stammgütern. Auch sie durften nicht ohne Zustimmung des Hofherrn und der Verwandtschaft veräußert oder vertheilt oder ihre Natur in irgend einer Weise geändert, z. B. Waldungen in Ackerland oder dieses in Wald umgewandelt werden⁶⁶⁾. Sogar die Eltern waren nicht berechtigt, solche Erb- oder Stockgüter ihren Kin-

59) Hofrecht von Dethmarsen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 107 u. 108.

60) Leg. famil. St. Petri von 1024, §. 2.

61) Leg. St. Petri. §. 6. Hofrecht von Dethmarsen, Art. 1 bei Strodtmann p. 107.

62) Grimm, I, 16 §. 49. „weri aber dz ein verkoffer sin gut also nüt er-
botten hetti, als obhät.“ — vgl. noch I, 85, 168 §. 81, 165 u. 755.

63) Leg. famil. St. Petri §. 6. Hofrecht von Dethmarsen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 107. Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese in Vb. III, 578. Grimm, I, 158 §. 81, 805, II, 584, 587, 551 §. 15, III, 550 u. 551.

64) Grimm, I, 16 §. 49, III, 551.

65) Lrg. famil. St. Petri, §. 2 u. 7. Grimm, I, 692 u. 805.

66) Grimm, II, 550 §. 3, 4, 5 u. 7. Luxemburg. Landabr. II, Art. 8, 21 u. 22. Chur. Triet. Verordn. vom Juni 1616.

bern und den „nächsten Stockerben“ zu entziehen, weder durch ein Testament noch durch irgend eine andere Verfügung⁶⁷⁾. Daher durften auch die Töchter nicht mit diesen Erb-, Stock- und Stammgütern, vielmehr nur mit gereiten oder beweglichen Gütern ausgestattet werden⁶⁸⁾. Sogar der Anerbe durfte nur mit dem dritten Theile der Mobilien abgefunden werden, wenn er das Gut selbst nicht übernehmen wollte⁶⁹⁾.

Nur im Falle der echten Noth durften auch die hörigen Erbgüter veräußert werden („wer das ein man inn diesem dinghoff sässe, der erbgut hette, ist, das inn not zwinnett, der mag wol einen acker verkouffen oder versetzen ald meer, oder ein wisen, vnnnd sol inn darann niemant sumen noch iren“)⁷⁰⁾. Vorher mußten jedoch auch die Erbgüter den Verwandten zum Kaufe angeboten werden, z. B. in der Schweiz⁷¹⁾. Eben so insbesondere auch die bäuerlichen Stammgüter im Breidenbacher Grund in Hessen⁷²⁾. Sonst hatten die rechten Erben das Recht das veräußerte Erbgut oder Stammgut binnen Jahr und Tag wieder einzulösen oder zu retrahiren⁷³⁾. Sie hatten dieses Einlösungsrecht sogar dann, wenn in Ermangelung anderen Vermögens Erb- oder Stockgüter zur Ausstattung einer Tochter verwendet worden waren („Wehre es aber sach, daß berürte ausrichtung, mit geraden gütern „nicht allein beschehen könnte, sondern Erbgüter darzu gegeben „sein müßten, sollen dieselbe ihren Werde nach geschätzt, und mitgegeben werden, also und mit diesem vorstandt, daß denen StockInhaber in alle weg bevorstehen soll, vermiz Erlegung solcher „Sommen, selbige Güter wiederum an sich zu und zum Stock und

67) Chur Frier. Berordn. vom 29. April 1777.

68) Grimm, II, 550 §. 3 u. 7. — „aus vnd abbestatten mit gereiten „güteren.“ Landsbr. von Luxemburg II, Art. 3 u. 7. mit „Geld, Viehe „und anderen beweglichen Gütern“ — Chur Frier. Berordn. vom 27. November 1629 — „dasjenig kind, so bey dem Stock verbleibt — mit „gereiten farennden gut ausgerieth und gesteuert werden.

69) Luxemburg. Landsbr. II, Art. 11 u. 12.

70) Grimm, I, 147.

71) Grimm, I, 276—277.

72) Eslor, H. Schrift. II, 337 ff.

73) Grimm, II, 551 §. 15. Pauli, Abhandlung aus dem Lüb. R., I, 122 ff.

„Herrn Dienst zu bringen“) 74). Endlich waren die Erben auch dann zur Erblosung berechtigt, wenn der Hof- oder Grundherr die Güter aus irgend einem Grunde eingezogen hatte. Sie mußten denn vorher von den Verwandten abgekauft worden sein 75).

Von einem Widerspruchsrechte der Erben bei stattgehabter Veräußerung habe ich jedoch in den alten Hofrechten und Weisthümern nichts, weder bei hörigen Erbgütern noch bei anderen Hofgütern, gefunden 76).

§. 739.

So wenig nun die Hofgüter veräußert werden durften, eben so wenig sollten sie vertheilt werden. Jedes hörige Bauerngut sollte vielmehr ein ungetheiltes Ganze bilden. Die Untheilbarkeit der Hofgüter war eine nothwendige Folge des Hofverbandes und der ungetheilten Gemeinschaft, in welcher die Familiengenossenschaften lebten. Sie war demnach ursprünglich eben so verbreitet, als die Hofverfassung und die Familiengenossenschaft selbst. Nur mit Zustimmung des Hofherrn und der hörigen Familie konnte das Hofgut getheilt werden. Die Untheilbarkeit der Hofgüter bildete demnach ursprünglich allenthalben und bei allen Arten von Hofgütern die Regel. Sie beruhte auf altem Herkommen (*de predicto manso — nullam partem alienabit — sed eundem mansum illesum et indivisum secundum consuetudinem curtis*) 77). Daher findet man die Untheilbarkeit der Hofgüter in allen alten Hofrechten und Weisthümern, in der ehemaligen Abtei Brüm ebensowohl 78), wie in Elmenhorst 79), in Paderborn, im Lande Delbrück und in anderen Theilen von Westphalen 80), im

74) Gut Erier. Verordn. vom 27. Nov. 1629.

75) Landobr. von Luxemburg, II, Art. 17 u. 18.

76) Vgl. Pauli, I, 121 ff.

77) Urk. von 1368 bei Rinblinger, Hdr. p. 472.

78) Weisthum von 1298 bei Grimm, II, 520.

79) Ludolf, obs. forens. III, 558.

80) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 268—264. Delbrücker Landr. c. 1, §. 16 u. 17. Mehrere Westphäl. Hofrechte bei Sommer, I, 2, p. 88 u. 256.

Hochstifte Fulda⁸¹⁾, im Fürstenthum Calenberg⁸²⁾, in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen⁸³⁾, in Kurhessen⁸⁴⁾, im Odenwald⁸⁵⁾, in der Pfalz am Rhein⁸⁶⁾, zu Kirburg im Westerwald⁸⁷⁾, in der Schwetz⁸⁸⁾, in den bairischen Hofmarken⁸⁹⁾, im ehemaligen Fürstenthum Eichstädt⁹⁰⁾ u. a. m., insbesondere auch bei den Schaftgütern in der Abtei Prüm im Fürstenthum Luxemburg⁹¹⁾. Zuweilen wurde die Untheilbarkeit des Hofgutes zu allem Ueberflusse auch noch ausdrücklich stipulirt⁹²⁾.

Eine Folge der Untheilbarkeit der Hofgüter und der geschlossenen Bauerngüter war, daß auch die darauf haftenden Lasten, die öffentlichen Lasten, wie die Gemeindelasten und die grundherrlichen Dienste und Leistungen untheilbar auf dem ganzen Gute, nicht auf einzelnen Gutstheilen hafteten, z. B. im Hochstifte Fulda u. a. m.⁹³⁾.

§. 740.

Da jedoch die Hofgüter mit Zustimmung des Hofherrn und der hörigen Familie getheilt werden durften⁹⁴⁾, so findet man schon

81) Thomas, I, 249.

82) Willisch, Landes Ges. II, 716 §. 3.

83) Hagemann, Erörterungen, VI, 283.

84) Lennep, Landfiedelr., tit. 2 §. 1, tit. 4 §. 7.

85) Dahl, Besch. von Lorsch, p. 181.

86) Mone, V, 46, 58 u. 59.

87) Grimm, I, 642 §. 10 u. 12, 644.

88) Grimm, I, 292. Offn. von Schwommendingen, §. 12 u. 13 bei Schauberg, I, 118. Urf. von 1627 bei Mone, V, 273.

89) Grimm, III, 668.

90) Grimm, III, 626 — „so soll man der freilehen eines nit anders theilen, dann zu zweien theilen und die andere zu vier theilen, darum daß ein hertschaft ihre zins desto ehender bei einander sind.“

91) Grimm, II, 550 §. 3 u. 7. Luxemburg. Landsbr., II, Art. 8 u. 21.

92) Urf. von 1811 bei Rindlinger, Hör. p. 361. — *concessimus sub pactis et conditionibus infrascriptis, videlicet quod ipse dictum mansum tenebunt indivise, nec eum aliquantuliter distrahent in toto vel in parte.* vgl. noch Urf. von 1368, eod. p. 472.

93) Thomas, I, 249, 250, 259 f. u. 268.

94) Schoppenberger und Westhofer Hofrecht bei Steinen, I, 1401 u. 1562. Grimm, III, 88.

seit frühen Zeiten getheilte Mansen (et si divisus sit mansus duobus)⁹⁵⁾, halbe, drittheils, viertheils u. s. w. Hufen, Bauernhöfe und Schupposen, ja sogar solche, welche in 8, 9, 14, 16, 32 bis 160 Theile getheilt worden waren (S. 485). In manchen Herrschaften war, um den Nachtheil einer zu großen Zerspaltung der Bauerngüter vorzubeugen, das Maß der Theilung durch das Herkommen bestimmt. So sollte zu Thalheim und Iberg im Argau eine Hube nur in vier Schupposen getheilt werden. Die Schupposen durften aber wieder weiter in Hälften und Viertel und zu Böhlingen bei Radolfzell sogar in Achtel, also eine Hube dafelbst in 32 Theile getheilt werden⁹⁶⁾.

Durch die Theilung wurde natürlicher Weise jeder einzelne Theil wieder ein selbständiges Ganze. Jeder einzelne Theil mußte daher von dem Hof- oder Grundherrn empfangen und der Inhaber dieses Theiles damit belehnt werden, z. B. in der Abtei Brüm („were ein lehn gut dat geerfdeilt wurde vnd gestaidtbeilt bis zw neun theilen, jedlicher muste vnd sulbe sein daill empfangen vnd empfenlicher handt besitzen und verkurmeden“, d. h. den Sterbfall davon entrichten)⁹⁷⁾. Eben so in der Ortenau, im Elsaß, auf dem Hundsrück u. a. m.⁹⁸⁾. Jeder Einzelne mußte den Hulbigungseid leisten („wan gueter verendert werden, das ist wan sie fallen von erbzal anderwert, so ist es alt gewonheit und recht, das dieselben erben ein jeder soll für sich huber werden, und da schweeren als dingsrecht ist, und ein jeder soll für seinen theil geschrieben werden“)⁹⁹⁾. Auch sollte jeder Inhaber eines Theiles das ganze Empfangsgeld¹⁾ und den ganzen Dienst, den ganzen Zins und den ganzen Sterbfall entrichten, z. B. in der Abtei Amorbach, im Hennebergischen, in der Schweiz, im Elsaß, im Westerwalb, in der Abtei Brüm, im Erzstifte Mainz u. a. m. („Wird auch eyn Gub, baz eyn fastnacht-

95) Urk. von 782 bei Kiblinger, Nr. B. II, 2.

96) Mone, V, 276.

97) Grimm, II, 532.

98) Grimm, I, 423, 689, II, 181 §. 18, 182—183.

99) Grimm, I, 688—689.

1) Grimm, I, 758 — „so ist er die empfangnis schuldig —, so viel erben oder kinder er hinterläßt, die daran erben, ist ein jedes sechs massen weins und sechs brot u. s. w. verfallen“.

„hun gibbt, in zwene, in drey, in vier oder in mee geteilet, so sal
 „ye die Hertstet ire Fastnachthunre, Hewir, Enydir, vnd
 „Bestheubi gebin²⁾. Vnd wann die Güetter also getheilt
 „werden, also viel Fastnachthüner gibts den junckeren vff
 „Anfeld, vnd heissent die vnrechten Hüner³⁾. so es sich begeben,
 „das die güter kinder halben geteilet würden in Feld unnd in Dorf,
 „es were acker oder wiesen, haus oder hof an zweythell, an vier-
 „theil, an sechstheil, an achttheil etc., so soll jeder mann ein
 „teuersthaupt gebenn“⁴⁾. Die durch die Theilung vermehr-
 ten Leistungen hörten erst bei der Wiedervereinigung der getrennten
 Theile wieder auf⁵⁾. In manchen Herrschaften wurde der Dienst
 und der Zins bei der Theilung erhöht, was man den Zins bes-
 sern genannt hat. Und auch dieser verbesserte Zins hörte erst
 dann wieder auf, wenn die Theile wieder mit dem Ganzen vereinigt
 worden waren („dann soll der hofner einen gebesserten zins
 „druf stellen bis so lang die wies oder acker, das auß dem haubt-
 „gut verkauft oder verkaut ist, wieder in das haubtgut kommet“⁶⁾).
 Meistentheils sollte jedoch der Gutstheil, um besthauptpflichtig zu
 sein, wenigstens „syben Schuch witt oder breitt“⁷⁾ oder doch so
 groß sein, „daß er eyn Hufs mag vffsetzen“, oder „daß er einen
 „dreybeinigen oder dreispitzigen Stuhl darauf stellen kann“, oder
 „daß er eine Wiege mit einem Weiblein darauf setzen kann, um das
 „Kind zu wiegen“⁸⁾).

2) Entscheid. von 1859 bei Bodmann, Besthaupt, p. 65.

3) Alte Belautung von Balbmühlbach bei Bodmann, Besthaupt, p. 168.
 Man nan demnach die durch die Theilung vermehrten Hüner unrechte
 Hüner und sagte von dieser Steigerung des Dienstes: „die Fastnach-
 „tüner fliegen auß“. Bodmann, p. 168.

4) Grimm, III, 577 §. 21. vgl. noch I, 154 §. 11, 645 §. 18, 722, II,
 532.

5) Alte Belautung von Balbmühlbach bei Bodmann, p. 168. „Vnd so es
 „wieder zusammenthmt, gibts wieder ein Hun.“ Grimm, III, 577 §. 21
 „Kompt es widerumb zusammen, so ist es ein teuersthaupt wie vor.“
 vgl. noch unten §. 741.

6) Grimm, II, 180 §. 14 u. 16, u. 182.

7) Grimm, I, 58.

8) Weistümer bei Bodmann, Besthaupt, p. 52 u. 172. Grimm, III, 477
 —478.

Jede Theilung führte demnach zu neuen bauerlichen Lasten. In Mühlbach z. B., wo ursprünglich 19 Huben 19 Hühner zu liefern hatten, stieg in Folge der Theilung der Huben die Anzahl der jährlich zu liefernden Hühner bis zu 410 Hühnern⁹⁾. Der hiedurch vermehrte Druck führte aber auch wieder zur Abhilfe. Er führte bei Veräußerungen einzelner Gutstheile zum Vorkaufsrechte und zur Theillosung und zur Wiedervereinigung aller getrennten Theile, indem sodann die vermehrten Leistungen wieder aufhörten. Die vermehrten Leistungen führten aber auch zur Aufstellung eines Zinsträgers, welcher sodann die Erben und sonstigen Theilgenossen in ähnlicher Weise zu vertreten hatte, wie der Träger, Hulder oder Dingmann die freien Inhaber von hörigen Gütern vertreten mußte (§. 647—649).

§. 741.

Die getheilten Huben und Schupposen blieben nämlich nach wie vor der Theilung in einem gewissen Zusammenhang mit dem Haupttheile, welchen man das Hauptgut¹⁰⁾, den Stock¹¹⁾, den alten Stamm oder das Stammgut u. s. w. zu nennen pflegte¹²⁾. Alle diese Theile zusammen bildeten in einem gewissen Sinne nach wie vor der Theilung noch ein Ganzes, und die Inhaber dieser Theile (die Theilgenossen) eine eigene Zinsgenossenschaft.

Diese unter den Inhabern von solchen Gutstheilen fortbauernde Zinsgenossenschaft zeigte sich nun vor Allem darin, daß die Theilgenossen (die Getheilten, Geteilen, Geteilt, Teiligen¹³⁾, Theilinge¹⁴⁾. Theilhaber¹⁵⁾, Wittgiltleute¹⁶⁾ oder Gelter¹⁷⁾ bei Veräußerungen

9) Bodmann, p. 168.

10) Grimm, II, 180 §. 14, 16 u. 18, 182.

11) Luxemburg. Landstr. Art. II, 19 u. 20.

12) Urf. von 1519 bei Rindlinger, Sbr. p. 666.

13) Grimm, I, 8, 9, 25, 46 §. 16 u. 17, 172. Geschichtsfreund von Lucern, I, 252. Altes glossar bei Docen, I, 215. Giteilun. consortes.

14) Hofrobel von Greifenberg §. 11 u. Offn. von Weßilon bei Schauberg, I, 53.

15) Hohenloh. Landr. tit. 5 §. 9 u. 10 p. 74.

16) Ungebrüctes Hubweisthum von Weissenheim am Sand in der Pfalz.

17) Stat. von Offenbürg §. 27 bei Balch, III, 140.

den Vorzug vor Fremden hatten. Wie nämlich bei Veräußerungen eines Hofgutes das Gut zuerst den Hofgenossen und den Familien- genossen angeboten werden mußte, so sollte auch bei getheilten Hof- oder Vogteigütern ¹⁸⁾ der zu verkaufende Gutstheil zuerst den Theil- genossen angeboten werden, ehe derselbe an andere Hofgenossen oder an fremde Leute veräußert werden durfte. („das sol er zem „ersten veil bieten sinem geteilen, vnd wil der ober keiner vnder in „als vil geben, als ein frömder, dem sol er es ze kouffent geben¹⁹⁾. „so sol er es dem nechsten geteilib veil bietten²⁰⁾. der solz den ge- „teilen bieten und ze koufen geben, wenn sie als vil darumb geben „als ander lüt²¹⁾. Wenn ainer erbgüeter verkouffen will, der soll „die anbietthen des ersten dem negsten erben, darnach denen, die des „guts getailt handt²²⁾“²²⁾.

Die Reihenfolge des Angebotes war zwar sehr verschieden bestimmt. Allzeit pflegten jedoch die Theilgenossen vor anderen Genossen begünstigt zu werden. Denn sie hatten allenthalben den Vorzug vor den Hofgenossen ²³⁾, nicht selten auch vor den Familiengenossen und vor den Erben ²⁴⁾, wiewohl die nächsten Erben meistentheils den Theilgenossen vorgezogen zu werden pflegten ²⁵⁾. Zuweilen hatten die Theilgenossen auch den Vorzug vor dem Hof- oder Grundherrn ²⁶⁾. In manchen Grundherrschaften gingen sie sogar allen übrigen Berechtigten voran ²⁷⁾.

Wenn nun aber das Angebot zum Vorkaufe unterlassen wor- den war, so hatten sodann auch die Theilgenossen das Recht das Hofgut, oder vielmehr den veräußerten Theil des Hofgutes, zu re-

18) Grimm, I, 172.

19) Grimm, I, 8.

20) Grimm, I, 15, §. 47. vgl. I, 25 u. 85.

21) Grimm, I, 159. vgl. I, 164, 165 u. 804.

22) Grimm, I, 276—277.

23) Grimm, I, 8, 15, §. 47, 25, 46, §. 16, 148, 159—160, 165 u. 172. Geschichtsfreund, I, 252. Hofrodel von Greifenberg, §. 11 bei Schau- berg, I, 53.

24) Grimm, I, 148 u. 804.

25) Grimm, I, 15, §. 47, 165, 276—277.

26) Grimm, I, 8 u. 25.

27) Grimm, I, 85 u. 106. Offn. von Schwommendingen, §. 14 bei Schau- berg, I, 119.

trahiren oder einzuziehen, welches Recht man die Theil-
 losung oder das Gespilderecht, zuweilen auch die Zins- oder
 Gültlosung²⁸⁾ oder die Geltung genannt hat²⁹⁾. („der sol
 „die gütter von erst veil beitten dem nechsten geteilb —; wyl
 „aber der vorgeannten behetner kouffen, so mag man die veilbieten
 „in die witreiti. — vnd die güter die also verkoufft werdend, dem
 „der die gütter koufft hat, soll noch mag dannerthyn nieman ab-
 „züchen noch entwerren, beschah aber dafs einer die güter
 „nit veil büte, in vorgeschribner wise, so möcht jeder nechst
 „einem frömbden die güter abzüchen mit dem rechte vnd
 „den kouff bezalen³⁰⁾. — daz mag dann ein teilig, alder ein hoff-
 „man an sich zlechen mit dem rechten“)³¹⁾. Es hat demnach
 Alles zusammengewirkt, um die stattgehabte Theilung bei erster Ge-
 legenheit wieder rückgängig zu machen und die einzelnen Theile
 wieder zu einem Ganzen (mit dem Hauptgute) zu vereinigen, in
 welchem Falle sodann auch die durch die Theilung vermehrten La-
 sten wieder aufhörten. („Komet aber daz Gud wyder in eine Hant,
 „also, daz nu dan eyne Hertstat daroffe ist beseczit, so sal daz Gud
 „numme, dan eyn Fastnachthune, Hewir, Snydir, vnd eyn Best-
 „heubit geben“)³²⁾.

Eine andere für die Theilgenossen sehr drückende Folge der
 unter ihnen fortbauernben Zinsgenossenschaft war ihre solida-
 rische Haftung für die auf dem Gesamt-Hofgute ruhenden
 Zinsen und Steuern (§. 739), nach welcher die Herrschaft sich an
 jeden einzelnen Theilgenossen halten konnte, bis sie für das Ganze
 vollständig bezahlt war. („wenn diselben gütter ainem herren zins-
 „fällig werdbint, ob die gütter getailt werendt, so hat ain herr oder
 „sin amptsmann dafs recht uff dem richtstull ze stou, und dem
 „vollen gut wieder zusammen rueffen und die verheften und ver-
 „legen, bisß er finer stür und zinsß gewert und bezalt würt“)³³⁾.

28) Hohenloh. Landr. tit. 5, §. 9 u. 10.

29) Stat. von Offenburg, §. 27 bei Balch, III, 140.

30) Grimm, I, 26. vgl. I, 16, §. 49.

31) Grimm, I, 46, §. 17. vgl. I, 9, 106 u. 148.

32) Entscheid. von 1859 bei Bobmann, Westh. p. 65. vgl. 168. Grimm, II,
 180, §. 14 u. 16 u. 182. und oben §. 740.

33) Grimm, I, 276.

„Item zwen brueder oder mer die mugend goghusgueter taylen
 „bis an viertail, vnd nit füro; vnd wurde ainicher tayl dar vnder
 „so schwach, das er den zins nit ertragen möcht, so sollen die an-
 „bern den zins geben vnd den selben tail zu in nemen vnd den
 „zins allin geben oder aber daz alles vffgeben³⁴⁾. wenn die an-
 „bern gietter als schwach wurdend, das sy ir zins derselben hub
 „oder schuppis nit möchtind tragen, so mag ein amptman die sel-
 „ben hüb oder schuppis mit einander angriffen vnd zemend legen,
 „also das innen ir zins der selben hüb oder schuppis genzlich
 „wiert³⁵⁾“³⁶⁾.

Man nannte diese solidarische Zinspflichtigkeit in manchen Herrschaften in der Schweiz u. a. m. die Einzinspflicht oder die Einzinserei³⁶⁾ und die zinspflichtigen Leute Einzinsler, z. B. in der Abtei Säckingen³⁷⁾. Und diese Einzinserei ist daselbst auch noch auf andere als grundherrliche Verhältnisse übertragen worden.

§. 742.

Diese solidarische Zinspflicht nun verbunden mit den übrigen bereits erwähnten Lasten der Theilgenossen scheint die nächste Veranlassung zur Bestellung eines eigenen Zinsträgers gewesen zu sein. Wenigstens werden dergleichen als Mißbrauch bezeichnete schwere Lasten in einem alten Weisthum von Erbolzheim bei Straßburg als nächste Veranlassung zur Bestellung eines Trägers angegeben. („Item nachdem bißher etliche zeitlang sich ein mercklicher mißbrauch ingeriffen, das huprecht und erschaz betreffende u. s. w. — so haben sich gemeine huober und stulgenossen vereinbaret, entschlossen und zu recht erkandt. — Doch so soll man im fall so zu solchem felligen gutt nicht immer ein einiger erb, oder nachkommen, sondern mehr vorhanden wären, allewegen einen vorträger geben, welcher solch gutt im

34) Grimm, I, 141, §. 20.

35) Grimm, I, 53. vgl. I, 147 u. 247. und über die Abtei Einbau. Heiber, p. 807.

36) Geschichtsfreund, II, 235 ff.

37) Urf. von 1627 bei Rone, V, 274 u. 275.

„dnachhoff jährlich als ein huober oder stulgenofs vertrette, und zu „ding und ring gange“ —) ³⁸⁾. Der Zweck der Bestellung eines Trägers war demnach, im Interesse des Zinsherrn eben sowohl wie ganz besonders der Theilgenossen selbst, sämtliche Theile als ein Ganzes zu behandeln. („es seien dan ganz untheilbare gueter, „die soll man so ganz lassen, und ein dreier darüber „geben“) ³⁹⁾.

Ursprünglich scheint zwar bei den zerplitterten Hofgütern der Besitzer des Haupttheiles, wie nach nordischem Rechte der Besitzer des Haupttostes ⁴⁰⁾, die Erhebung der Zinsen und Steuern von den Theilgenossen besorgt zu haben, z. B. im Kanton Zürich der größte und bedeutendste Huben- oder Schuppis Besitzer ⁴¹⁾, im Kanton Bern der größere Antheilhaber an demselben Bauernlehen ⁴²⁾, im Herzogthum Luxemburg aber der Haupterbe und Besitzer des Stocks und der Hauptwohnung. („In „Erbverlassungen, Erbpacht- oder Zinspflichtigen Gütern — ist der „Besitzer des Stocks oder Hauptwohnung solcher Güter „durch den Gebrauch schulbig allein die Zins und Renten denjenigen, welchem sie gebürt, zu liefern und auszurichten, ohne dass „derselbe verpflichtet, deren Bezahlung von andern particulariter „und stückweiss anzunehmen. — Und damit der Besitzer oder „Inhaber des Stocks dem Rent- oder Zinsherr die Ausrichtung desto was thun möge, seyn die Particular Inhaber „und Besitzer einigen theils obgemelter Güter schulbig und verpflichtet, ihr gebührend Theil der Zinsen und Renten zu gewissen „von Alters darzu bestimmten Tag den Haupt-Erben und Besitzern des Stocks zu liefern und zuzubringen, bey Pön demselbigen allen Schaden und Interesse, so er durch ihre Säumnis „erlitten hätte, abzutragen und zu erstatten“) ⁴³⁾. Späterhin fand

38) Grimm, I, 722—728.

39) Grimm, I, 689.

40) Meine Einleitung, p. 186 u. 208.

41) Grimm, I, 58. „welcher och der gröbst ist in einer schuppis ober in einer hüß, der sol die andern zins insaßen vnd inziehen vnd antworten „einem amptman.“ —

42) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 115.

43) Luxemburg. Landsbr. II, art. 19 u. 20.

man es jedoch zweckmäßiger zu dem Ende einen der Theilgenossen zum Stellvertreter der übrigen zu bestellen.

§. 743.

Man nannte den von den Theilgenossen zu bestellenden Stellvertreter einen Träger ⁴⁴⁾ oder verberbt auch Dreier ⁴⁵⁾, sodann Vorträger ⁴⁶⁾, Hof's Trager ⁴⁷⁾, Hochhuber ⁴⁸⁾, Hofmann ⁴⁹⁾, Zinsmeister ⁵⁰⁾, Hoffeß ⁵¹⁾, Hauptmann ⁵²⁾ und auch den Stamm ⁵³⁾. Solche Zinshauptleute waren offenbar auch die capitanei ecclesiae in der Abtei Lorsch, welche Walter für Kriegshauptleute hält ⁵⁴⁾. Denn es ist in jener Urkunde von 1195 von der Erhebung eines Sterbefalles aus dem Nachlasse eines Hinterlassen durch den herrschaftlichen Kämmerer, keineswegs aber von einer Heerfolge die Rede. Die Zinsgenossenschaft selbst nannte man in der Pfalz eine Hauptmannschaft, nicht Hubmannschaft ⁵⁵⁾ und in dem Großkarlbacher Weisthum auch eine Stammschaft.

44) Grimm, I, 685. „so vil ber erben seint, die ein hauptquet zu teilen haben, die alle sollen einen träger und hubrecht geben.“ vgl. I, 715, §. 8 u. 9, 744 u. 751. Urf. von 1627 bei Mone, V, 274 u. 275. Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 115.

45) Grimm, I, 689.

46) Grimm, I, 728. Stat. von Offenburg, §. 27 bei Walch, III, 140.

47) Urf. von 1627 bei Mone, V, 274.

48) Grimm, I, 744.

49) Mone, V, 45.

50) Mone, V, 54 u. 56.

51) Statut von 1322 bei Schilter, de bonis laudemialibus, §. 20, p. 386. im Cod. jur. Alemann.

52) Hofweisthum von Grenzhausen, §. 4, 5 u. 11 bei Königsthal, I, 2, p. 43. Grimm, II, 181, §. 18 u. 183, HI, 745. Urf. von 1519 bei Rinbinger, Hör. p. 666. In der Pfalz a/R nannte man ihn bald Hauptmann bald Träger vgl. Mone, V, 45, 53, 56 u. 59.

53) Ungebrücktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand in der Rheinpfalz und die Urkunden bei Haltaus, p. 1728.

54) Urf. von 1195 im Codex Lauresham. III, 308. vgl. Walter, Rechtsg. I, §. 250, Not. 4.

55) Hubmannschaften kommen bei den Leodsgütern in der Pfalz vor. Meine Einleitung, p. 7.

Dieser Zinssträger, Hauptmann oder Zinsmeister hatte nun die Zinsen und Steuern von den übrigen Theilgenossen oder Einzinsern zu erheben und an den Hof- oder Grundherrn abzuliefern. („Also sollen auch nun und fähröhin jährlichs und eines jeden jahrs besonders alle Huppfrüchten durch die Stämme oder Hauptleuth, wie sie denn in dieser Verneuerung zugeschrieben und geordnet, sammtthafft aus einer einigen hand gelieffert, und von dem so solche Huppfrüchten von unsers Gnädigsten Churfürsten und herren obter deren Kellers zu Dirmstein wegen empfa- het, von keinem zertheilt. obter stückweis eingezogen werbten. Da dann dem Hauptmann obter Stamm seine Mitgültleuth auf sein erfordern ihr angebühent gülden nicht zu rechter Zeit gelieffert, er also ahn völliger Bezahlung gehindert wirdt, seynb solche ohngehorsame mitgültleuth als dann die gehörte straf und nicht der Stamm zu erlegen und zu bezahlen schuldig, es wäre dann sach, daß er der Stamm für sich selbst auch fahr- lästig und ohngehorsam wäre ⁵⁶⁾. dann soll der hauptmann „unter den erben die haber erheben und liefern“ — ⁵⁷⁾. Der Träger oder Hauptmann sollte ferner die Theilgenossen vor Gericht vertreten und überhaupt allen ihren Verbindlichkeiten nachkommen und sie erfüllen. („doch so soll man im fall so zu solchem felligen „gutt nicht immer ein einiger erb, oder nachkommen, sondern mehr vorhanden wären, allewegen einen vorträger geben, welcher „solch gutt im dinc h off jährlich als ein huober oder stulge- noßs vertrette, und zu ding und ring gange, wie von „alter herkommen ist“ ⁵⁸⁾. Auch durfte der Zins bei der Theilung nicht mehr erhöht werden. („ein ieglich empfenglich gut, „das von ein gestockt vnd gestaint vnd vertheilt ist in vier, fünf oder mehr, soll ein ieglicher das sein empfangen, vnd soll doch „bey einem bodenzinns bleiben vnd sollen dieselbigen ein „h a u b t m a n stellen, den bodenzinns ausrichten, vnd ob dasselbig

56) Ungedrucktes Subweisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz, aus Saalbuch von 1557 in der Renovation von Weisenheim a/S vom 4. November 1751.

57) Grimm, I, 595. Der Träger erhebt die Zinsen von den Einzinsern, nach Urf. von 1627 bei Wone, V, 274. vgl. noch Wone, V, 53 u. 56.

58) Grimm, I, 728.

„gut also vertheilt wieder zusammen kaeme, so soll es bey einem „empfungnus verbleiben wie vor“⁵⁹⁾. Endlich sollte auch nur ein einziger Erbsaß und ein einziges Hubrecht bei der Belehnung des Trägers und nur ein einziger Sterbfall und zwar immer nur bei dem Tode des Trägers, des Hauptmanns oder des Hoffesses entrichtet werden⁶⁰⁾.

Nach dem Tode eines Trägers oder Hauptmanns sollte von den Theilgenossen oder Mitgültleuten wieder ein anderer gewählt und dieser sodann in das Hubregister oder in das Grundbuch eingetragen werden. („So oft. dahn ein Stamm mit todt abgehet, sollen folgendts die Mitgültgeber in dennen nächsten 14 „Tagen vor einem Schultheiß zu Weisenheim usm Sand unter „ihnen wiederum einen Stamm erwählen, denselben folgendts einem Keller zu Dirmstein anzeigen, damit er den alten „Stamm austhue, und den neuen in das Hubregister ein- „schreiben möge⁶¹⁾. die gemeinen erben oder wo sonst mehr „personen vorhanden seind, die auch gültgut — empfaßen, sollen „dem Dinghofsherrn oder in seinem abwesen seinem meiger einen „hueber zu einem träger geben, dessen namen eigenlichen stück „für stück mit tren nebenwenden und anstößern in die rodel ein- „schreiben lassen, darvon furderhin der huebjins erfordert werden „soll“⁶²⁾. Denn es sollten immer nur diejenigen eingeschrieben werden, an welche sich der Dinghofsherr oder der Zinsherr bei der Zinserhebung zu halten hatte⁶³⁾.

In manchen Herrschaften sollte immer derjenige Huber, welcher den höchsten Zins zahlte, zum Träger ernannt werden⁶⁴⁾. In anderen Grundherrschaften, z. B. im Schwarzwalde, sollte all-

59) Grimm, II, 181, §. 18, 182—183.

60) Grimm, I, 685, 715, §. 8 u. 9, 722, 728, 744, III, 745—746. Hofweisthum von Grenzhausen, §. 4, 5 u. 11 bei Königthal, I, 2, p. 48. Statut von 1822 bei Schilter, de bonis laudomialis, §. 20, p. 386 u. 387.

61) Ungebrucktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand aus Saalbuch von 1557.

62) Grimm, I, 751. vgl. I, 715, §. 8.

63) Grimm, I, 689.

64) Urk. von 1627 bei Mone, V, 274.

zeit der älteste Sohn als Träger bestellt werden, welcher sodann für den Zins und für die gehörige Unterhaltung der Hofgüter zu sorgen hatte. („vnd mogend iren kinden geben die güter die in den „hof gehorend, also doch, das der elttist trager sye, der güter „ze hof, und den zins geb von denselben güttern vnd die gütter „halt in rechtem buw.“⁶⁵).

§. 744.

Diese Zinssträgereien und Zinshauptmannschaften haben demnach in dem Hofverbande ihren historischen Grund. Und je häufiger die Zerspaltungen der Hofgüter, desto häufiger und verbreiteter wurden auch diese Zinssträgereien. Man findet sie daher allenthalben in Deutschland. Und in vielen Territorien, z. B. in der Pfalz am Rhein, sind dieselben bis auf unsere Tage gekommen. Auch kamen sie bei allen Arten von Theilungen, bei Erbtheilungen⁶⁶), wie bei anderen Theilungen und insbesondere auch bei der Leibzucht zur Anwendung. Am Niederrhein z. B. sollte auch bei der Leibzucht für die Erben ein Hauptmann (heuffman) bestellt und bei dessen während der Leibzucht erfolgten Tode ein Sterbfall (Churmüht) bezahlt werden. Bei dem Tode des Leibzüchters sollte aber der Hauptmann wieder wegfallen und jeder einzelne Erbe, welcher einen Erbtheil erhalten hatte, sodann fallpflichtig (Churmühtigh) sein⁶⁷). Und zu Roggwil in der Berner Landvogtei Arwangen bildet noch bis auf die jetzige Stunde jede alte Schuppe, d. h. jedes alte kleine Bauerngut eine eigene Grundzinssträgerie⁶⁸).

Da nämlich die Zinssträgerie den Grundherren und den übrigen Gläubigern eben sowohl wie den Zinspflichtigen — den sogenannten Einzinsern zusagte, so ward jene Zinssträgerie auch noch auf andere mit keiner Hofhörigkeit zusammenhängenden Fälle, — auf jede Art von Einzinserei und Theilpacht ausgebehnt. Außer der so eben erwähnten Grundzinssträgerie in Bern war dieses na-

65) Grimm, I, 821.

66) Grimm, I, 821. u. 751.

67) Grimm, II, 757—758.

68) Grimm, I, 177. Not. vgl. oben §. 486.

mentlich auch in der Stadt und Landschaft Zürich und in der Rheinpfalz der Fall. Daher hat daselbst diese Trägerei die Hürigkeit längst überlebt⁶⁹⁾.

d. Erbrecht.

1) Erbrecht der Verwandten.

§. 745.

Das Erbrecht der hürigen Blutsfreunde hing, wie wir gesehen haben, mit der hürigen Familiengenossenschaft (§. 732) und diese wieder mit der ungetheilten Gemeinschaft und mit der Gesamtwere zusammen (§. 722 — 725). Daher hatten in vielen Herrschaften nur die Descendenten des hürigen Erblassers ein Erbrecht, indem daselbst die ungetheilte Gemeinschaft und die Gesamtwere auf die Descendenten beschränkt war⁷⁰⁾. In jenen Herrschaften dagegen, in welchen auch die Geschwister noch in ungetheilter Gemeinschaft lebten, hatten auch diese ein Erbrecht⁷¹⁾. Dasselbe gilt von den Ascendenten und von den übrigen Verwandten, so lange sie noch in ungetheilter Gemeinschaft mit einander lebten. Daher hatten auch sie, wenn sie mit ihren Kindern und übrigen Verwandten getheilt hatten, kein Erbrecht mehr auf den Nachlaß ihrer aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Verwandten, und umgekehrt diese kein Erbrecht auf den Nachlaß ihrer aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Ascendenten und sonstigen Verwandten. Der Nachlaß fiel vielmehr an den Hof- oder Grundherrn. („vnd teilt der vatter von dem sun, vnd stirbt der vater so erbt inn das goßhus, stirbt ouch der sun, so erbt inn ouch daz goßhus“⁷²⁾. Item off ein Hoffmann wehre, die hebde upgebregen „setn Erue seinen einigen sohn vndt die sohn na den willen Gottes „verstoruen wehre, offte de Vaber ahn dat Erue oc wedder solde

69) Bluntschli, II, 235—250. Mone, V, 59.

70) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 3—6 bei Kindlinger, Gbr. p. 220. vgl. oben §. 722 u. 728.

71) Hofrecht von Weingarten, §. 3. Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Riesert, Anhang I. vgl. oben §. 724.

72) Grimm, I, 3.

„mogen kommen, vndt oft dat ahn den Erffherren solde kommen. „Darup gemieset vor recht, dat solde gekomen sein an den Erffherren“ 73).

Das gegenseitige Erbrecht dauerte demnach nur so lange, als die Kinder und sonstigen Verwandten noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in gemeinschaftlicher Oekonomie mit ihren Eltern und Verwandten lebten. ((si sub potestate parentum manens obierit 74). „die by einander sint in einer kost — welhi och teil vnd „gemein mit einander hand“ 75). Gens de main morte ne peuvent succeder l'un à l'autre, sinon eux demourans ensemble et estans en communion de biens) 76). Allein auch in diesem Falle fiel alles Dasjenige, was sich nicht in der Gemeinschaft, also nicht in der Gesamtgewere befand, z. B. die Pathengeschenke (quicquid ex donationibus patrinorum seu amicorum habuit), an den Fronhof- oder Grundherrn 77). Denn die Eltern und die übrigen Verwandten hatten kein eigentliches Erbrecht auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Kinder und der übrigen Verwandten, sondern nur ein Recht auf die in ungetheilter Gemeinschaft mit ihnen befindliche Erbmasse.

Das Erbrecht der übrigen Familie hing demnach mit der ungetheilten Gemeinschaft und mit der Gesamtgewere zusammen und reichte nicht weiter als die Gesamtgewere selbst. Daher hatten die Kinder in der Were und auch die übrigen Verwandten, welche sich noch in der Gesamtgewere und in der ungetheilten Gemeinschaft befanden, den Vorzug vor den aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Kindern und anderen Verwandten. Sie schlossen die bereits abgefundenen oder abgetuteten, abgetheilten, ausgestatteten oder ausgerathenen Verwandten bei der Succession aus, weil diese durch die Abfindung, Abgütung, AuSrathung oder Theilung aus der Gesamtgewere ausgeschieden waren und daher kein Erbrecht mehr hatten. (facta legitima divisione rerum nondum

73) Bredeische Hoffrolle bei Strobtman, p. 87 u. 88. Hofrecht von Loen, §. 65.

74) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 7.

75) Grimm, I, 13, §. 21 u. 22.

76) Cout. duché de Bourgogne, ch. 9, art. 18 u. 17.

77) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 7.

uxoratus, absque filiis legitimis migraverit, nec a fratre nec a sorore vel aliquo propinquorum hereditabitur ⁷⁸). „wenn die ältere ihre Freiheit hätte, und vom Guede abgegütet wäre, daß alsdan die jüngere Schwester so annoch hofhörig zu dem „Guethe præcedentiam oder den Vorzug habe ⁷⁹). Die andern „mit Geld oder Möbel ausbestadteten Kinder können dazu nicht „zurückkommen, noch erben ⁸⁰). Wannehr aber begiebt, daß sich „einiche Kinder vertahn von denen Stöcken abe verheyraten, sollen „sie durch dasjenig Kind, so bey dem Stock verbleibt, oder „von denen Eltern, so viell möglich einmal vor all, mit gereiden „faren den Gut ausgerieth und gesteuert werden, also auch, daß „sie also bald den Verzig (d. h. Verzicht) zu thun schuldig sein „sollen, ohne darachter weitre Theilung, noch Ansprach mehr „an den Stöcken haben, noch praetendiren, welche Abgütung „dieser gestalt geschehen solle, daß der Stock-Inhaber“ — ⁸¹). Les separez et departis ne succedent en ladite communauté, mais seulement ceux qui y sont demeurez. — Si l'enfant de ladite condition va demeurer hors de ladite maison de ses pere et mere, et tient feu et lieu hors compagnée d'iceux par an et jour, il perd le droict de la succession de sesdits pere et mere ⁸²). In der Abfindung und Abgütung lag daher ein Verzicht auf die Succession in die Hof- und Erbgüter. (iceux enfans renoncent taisiblement à la succession de pere et de mere, ne ny puent riens demander au preiudice des autres demeureans en selle) ⁸³). Und in späteren Zeiten verlangte man auch einen ausdrücklichen Verzicht ⁸⁴).

78) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 3 u. 6.

79) Beschaid des Hofes zu Lohn auf sichere hofhörige Fragstück von 1709 bei Niesert, Anhang L.

80) Luxemburg. Landesbrauch, II, art. 9 u. 10.

81) Chur Trier. BrD. vom 27. November 1629 über die Schastgüter, aus Schönberger Kellerey Saalbuch von 1658.

82) Cout. Nivernois, ch. 8, art. 12 u. 14. cout. comté de Bourgogne, art. 89, 96 u. 98. Auvergne, ch. 27, art. 6. Bourbonnois, art. 207.

83) des Mares, art. 236.

84) Chur. Trier. BrD. vom 27. November 1629 über die Schastgüter und vom 7. Mai 1756.

§. 746.

Eine nothwendige Folge dieses Ausschlusses der Ascendenten, Collateralen und der bereits abgefundenen oder sonst aus der Were ausgeschiedenen Kinder von der Erbfolge war der Rückfall der Hof- und Erbgüter an den Hof- oder Grundherrschaft bei dem unbeerbten Tode des letzten Besitzers. So lange nämlich Kinder in der Were⁸⁵⁾, wenn auch nur ein Einziges vorhanden waren⁸⁶⁾, schlossen diese die Hof- oder Grundherrschaft von der Succession aus in Deutschland ebensowohl wie in Frankreich. („ob ein goßhus man „oder ein frow einen sun oder ein tochter hätt, die jr müß vnd „brot essh, vnd vatter vnd muter nit drangkten, das sy in lon geben, die erbt ein proßt nit, —) ⁸⁷⁾. Wenn aber gar keine Kinder mehr am Leben oder diese nicht mehr in der Were waren, so fiel sodann der erblose Nachlaß an den Hofherrschaft. („wa ein „frow abgät, hätt die yena ein vnberaten tochter, die erbt „das bett, hätt sy aber kein vnberatne tochter, so erpt „der herr das bett“) ⁸⁸⁾. Die Hof- oder Grundherrschaft succedirten demnach in den Nachlaß der unverheiratheten Hörigen⁸⁹⁾, also auch in den Nachlaß der Hagestolzen (§. 635), dann in den Nachlaß der verheiratheten aber ohne Descendenten gestorbenen⁹⁰⁾, und in den Nachlaß der abgefundenen hörigen Leute, wenn diese ohne Descendenten gestorben waren. („das goßhus erbert ouch alle „die an liberben sterbent, es sigen frowen oder man, vnd teilt „der vatter von dem sun, vnd stirbt der vater so erbt inn „das goßhus, stirbt ouch der sun, so erbt inn auch das

85) Ancienne cout. de Champagne de Thiebaulx, c. 29 u. 60. Chaumont, art. 8 u. 78. Troyes, art. 5 u. 59.

86) Troyes art. 5. Loisel zu Lauriere, I, 159.

87) Grimm, I, 408. vgl. I, 13, §. 21 u. 22. u. 75, §. 9.

88) Grimm, I, 75, §. 9, vgl. I, 107. Hofrecht von Weingarten, §. 3 u. 6 bei Rindlinger, Gbr. p. 220.

89) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 3 u. 6. Hofrecht von Essen, §. 2. und Urf. von 1303 bei Rindlinger, Gbr. p. 257, 260 u. 344—345.

90) Hofrecht von Weingarten, §. 3, 4 u. 6. Grimm, I, 8. vgl. oben §. 410. cout. Nivernois, ch. 8, art. 7 u. 24. La Marche, art. 154.

„gottsbus“⁹¹⁾. Le seigneur succede à son emphyteote conditionné de ladite condition, separé et divis de ses parens ou lignagers, qui trespasse sans descendans de son corps⁹²⁾.

Erst in späteren Zeiten, als schon die alten Familiengenossenschaften ihrem Untergang entgegen gingen, erhielten unter dem Einflusse des römischen Rechtes auch die abgetheilten und abgefundenen Kinder wieder ein Erbrecht, wenn entweder keine Kinder in der Were vorhanden waren⁹³⁾, oder die abgefundenen Kinder in die Erbmasse wieder einwarfen, was sie bei der Abfindung von dem Erblasser erhalten hatten⁹⁴⁾.

Es versteht sich von selbst, daß in jenen Grundherrschaften, in welchen auch Collateralen und Ascendenten oder noch entferntere Verwandte in ungetheilter Gemeinschaft lebten, („die wille sy mit „einander in teil vnd gemein siud“⁹⁵⁾ en communauté⁹⁶⁾), auch sie den Hof- oder Grundherrn von der Succession ausschlossen. („Stirpt auch ein gottsbusman ane liberben, so sollen sy n „nächsten erben, die genoss sint, ligendes vnd varendes gut „erben, das er gelassen hat“⁹⁷⁾). Erst dann, wenn keine in ungetheilter Gemeinschaft lebenden Verwandten mehr am Leben waren, fiel der Nachlaß an den Hofherrn, und auch in diesem Falle, seit dem Einflusse des römischen Rechtes im 15. Jahrhundert, nur die fahrende Habe, während der Immobilier-Nachlaß an die Erben fallen sollte. („ob ein gottsbusmenssch, frau oder mann stirbt ohne

91) Grimm, I, 3.

92) Cout. d'Auvergne, ch. 27, art. 3, 5 u. 6. Bourbonnois, art. 207. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 12, 14 u. 15. Comté de Bourgongne, art. 89 u. 97.

93) des Mares, art. 286 a. G. Luxemburg. Landßbrauch, II, art. 9.

94) Sehr interessant ist die Vergleichung von des Mares, art. 286. mit ancienne cout. de Paris, art. 125. und nouv. Paris, art. 304. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 17. vgl. von Eyden, Erbrecht nach Sachsenspiegel, p. 87 ff.

95) Grimm, I, 22, §. 32 u. 290.

96) Cout. Nivernois, ch. 8, art. 7 u. 24.

97) Grimm, I, 33. vgl. I, 34. — „dem nächsten erbe, der des gottes „genoss ist,“ — und die Stellen der vorigen Note.

„ehelich leibserben und mit niemand weder theil noch gemein hat noch das sein verschafft noch vermacht hat, so soll ein herr zu Wagenhausen an das gottshaus nemmen die fahrende haab, und die nächsten erben die gelegen güter“⁹⁸⁾).

§. 747.

Eine weitere Folge dieser unter der gesammten Familie bestehenden ungetheilten Gemeinschaft und Gesammtgewere war, daß alle ohne Zustimmung der hörigen Familie vorgenommenen Veräußerungen ungiltig waren, die Verfügungen unter Lebenden ebensowohl wie die Verfügungen auf den Todesfall (§. 737). Bei dergleichen ohne Zustimmung der Verwandten stattgehabten Veräußerungen hatte daher der rechte Erbe binnen Jahr und Tag das Einlösnngsrecht („vnd kumet der ez da erben sol. inner iare vnd tage. vnd berebet daz er nüt enwiste. daz man daz gut verlovffen wolte, oder berebet er ander ehafte not, wen sol imz zeloefenne geben, vnd sol der rihter ienen noeten. daz er die loefunge wider neme“⁹⁹⁾). Dieses Einlösnngsrecht nannte man das Gut abziehen („das gut abzuehenn“¹⁾), das Gut an sich ziehen, einziehen, in seine Hand ziehen (§. 646), oder auch das Gut ziehen. („Ne tiet de eruen nicht vt vt der koningliken gewalt“²⁾), sich zu dem Gute ziehen („of sit ieman dar to tie mit rechte“³⁾), oder sich zu seinem Erbe ziehen. (vnde tie „sit to sine erue“⁴⁾).

§. 748.

Die in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Gesammtgewere befindlichen Erben waren nun aber nicht bloße Rechtsnachfolger

98) Weisthum von 1491 bei Grimm, I, 290.

99) Schwäb. Er. L. 206. vgl. oben §. 737.

1) Grimm, I, 158, §. 31.

2) Sächs. Er. I, 38, §. 2, II, 41, §. 2, III, 34, §. 1.

3) Sächs. Er. I, 28, II, 60, §. 2.

4) Sächs. Er. II, 41, §. 2. vgl. Schwäb. Er. W. c. 41. Ruprecht von Freising, I, 36. Albrecht, Gewere, p. 58—60.

ger des Erblassers, wie nach römischem Rechte. Sie succedirten vielmehr kraft eigenen Rechtes in den Nachlaß, welchen sie bereits mit dem Verstorbenen in ungetheilter Gemeinschaft besaßen hatten. Ihr Recht war demnach eigentlich gar kein Erbrecht, vielmehr ein Einrücken des überlebenden Gemeiners in das bereits mit dem Verstorbenen gemeinschaftlich besessene Vermögen, nach dem heute noch nach französischem Rechte geltenden Grundsatz *le mort saisi le vil*. Der Nachlaß durfte daher den Erben durch keine Verfügung des Erblassers weder unter Lebenden noch auf den Todesfall entzogen werden. (*l'homme de main morte ne peut disposer de ses biens meubles n'heritages, quelque part qu'ils soient, par ordonnance de derniere volonté ne par donation à cause de mort; réservé au profit de ceux es tans en biens communs avec luy, qui par droict cousturier, luy pourroient et devroient succeder*)⁵⁾. Auch in Deutschland durfte wohl ursprünglich wie in Frankreich keinem Kinde mehr gegeben werden, als dem anderen⁶⁾. Späterhin wurde zwar dieses erlaubt, allein enterben durfte der Vater auch in späteren Zeiten keines seiner Kinder, wie dieses auch nach dem heute noch geltenden Französischen Rechte nicht geschehen darf. („doch so soll kein vater sine kind enterben“)⁷⁾. Namentlich sollten die liegenden Güter den rechten Erben nicht entzogen werden. („aber das ligend gut sol ir behainer den rechten erben entfrömben“)⁸⁾. Daher durften insbesondere auch die Erb-, Stock- und Stammgüter weder durch ein Testament noch durch eine Verfügung unter Lebenden den hñrigen Stock- oder Stammerben entzogen werden⁹⁾, sogar dann nicht, wenn die Kinder sich nicht mit ihren Eltern vertragen konnten¹⁰⁾. Die Erben, denen das Gut nicht entzogen werden durfte, nannte man Anerben, rechte Erben, Stock- oder Stammerben u. s. w.

5) Comté de Bourgogne, art. 96.

6) *Ancienne cout. de Paris*, art. 124. *nouv. Paris*, art. 308.

7) Grimm, I, 279.

8) Grimm, I, 106.

9) *Chur. Erber. BrD.* vom 29. April 1777.

10) *Luremburg. Landsbrauch II*, art. 5, 6 u. 8.

Ursprünglich hat es daher auch bei den Hörigen keine eigentliche Testamente gegeben. Gott nur allein konnte nach alt germanischem und alt englischem Rechte einen Erben machen. (quia solus Deus heredem facere potest, non homo ¹¹). quamvis solus Deus faciat haeredes ¹²). „ain aigen durch Gott gegeben ¹³). Es mag ain jeglichew frau an jren letzten zeiten jr „morgengab vnd jr taglich gewant schaffen vnd geben durch „gott oder jren freunten oder wem sy wil“ ¹⁴). Nur durch die Aufnahme eines Fremden in eine Familie konnte diesem ein Erbrecht zugewendet werden. Und seitdem mit den Familiengenossenschaften auch die Aufnahmen in dieselben mehr und mehr zu schwinden begannen, blieb wenigstens noch lange Zeit eine jener Aufnahme nachgebildete Einsetzung des Erben in den Besitz bei den Erbverträgen im Gebrauch, z. B. zu Bliedenstatt bei Wiesbaden und Schwalbach. („Item landts gewonheit wie man erbet vnd enterbet, das vernemet. Wer do wil eynen vnerben zu eynem erben machen in syne güedt, der sal es thun „an vnnsern herrn abt, prior vnd conuents gericht zu Bliedenstadt, „da sal man den vnerben erben mit halme vnd mit „münde, vnd wie man den vnerben erbet, so sal man „den erben enterben mit halm vnd mit münde, wan das „also geschicht so ist der vnerbe veste in den güttern vnd „der recht erbe abgescheiden“ ¹⁵).

Aber auch seitdem man aus dem römischen Rechte die Testamente kennen gelernt hatte, blieben noch die Verfügungen auf den Todesfall beschränkt auf den Hofverband („hynnen Echt“ ¹⁶), sobald beschränkt durch die Rechte des Hofherrn, zu dessen Nachtheil in manchen Herrschaften auch auf dem Todesbette nichts ver-

11) Glanvilla, VII, 1. Regiam Majestatem, II, 20, §. 4.

12) Fleta, VI, 1, §. 4. Bracton, II, 29, Nr. 1.

13) Lüdingsbrief von 1219 bei Jäger, reichsständt. Magazin, III, 217.

14) Die Recht ze Freising, c. 110 bei Freyberg, p. 198. vgl. Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 135. Houmann, p. 88.

15) Weisthum von 1509 bei Grimm, I, 561.

16) Hofrecht von Offen, §. 1 bei Rinbinger, Hör. p. 382. Grimm, III, 877. vgl. oben §. 459 u. 468.

fügt werden durfte¹⁷⁾, und beschränkt durch die Rechte der übrigen Familie, indem ohne ihre Zustimmung ihr selbständiges, von dem Erblasser ganz unabhängiges Erbrecht nicht verletzt werden durfte. (*praedium suum vel mancipia heredibus suis alienare non poterit*¹⁸⁾. „soll sollich Ubergaben dem oder denselbigen an irem „gepurenenden Erbtail vermug der Recht unschädlich vund vnnach- „tailig sein“¹⁹⁾).

Alle diese Beschränkungen bezogen sich jedoch nur auf die im Hofverbaude stehenden Hof-, Erb-, Stock- und Stammgüter, keineswegs aber auf das Allodialvermögen der übrigen Leute, wozu auch die Errungenschaft und das Mobilienvermögen oder die sogenannte Fahrniß gehört hat. Denn über diese durfte auch auf dem Todesbette noch verfügt werden²⁰⁾. Die erwähnten Beschränkungen setzten ferner die ungetheilte Gemeinschaft oder eine Gesammtgewere voraus. Denn nach stattgehabter Theilung fiel jene Beschränkung weg. Es konnte sodann von einem jeden über den ihm zugefallenen Antheil auch auf dem Todesbette verfügt werden²¹⁾. Auch durfte von je her ein kleiner Theil des Nachlasses für das Seelenheil der Kirche selbst noch auf dem Todesbette gegeben werden. (*nisi pro anima sua aliquid inde dare li-*

17) Grimm, I, 127. *Cerocensualis homo non habens heredem suae conditionis legitimae in lecto aegritudinis constitutus nihil legare sive alienare poterit, sed totum, quod possidet, redit thesaurario sive plebano.* Hofrecht von Loen, §. 71. *cout. Duché de Bourgongne*, ch. 9, art. 11 u. 12. *Comté de Bourgongne*, art. 95—97. *Nivernois*, ch. 8, art. 9. *Auvergne*, ch. 27, art. 4—6. vgl. oben §. 459 u. 468.

18) *Leg. St. Petri*, §. 11 bei Grimm, I, 805.

19) *Reitenberg. Landesordn.* p. 24—25. *Beschreib des Hofes von Loen von 1709* bei Niefert, Anhang I. Grimm, II, 22. *Abntrup*, v. *Auerbe*, § 4. *Comté de Bourgongne*, art. 96. vgl. oben §. 468, 727 u. 737.

20) *Leg. familiae St. Petri*, §. 11. *aliam suam questum det cuiquamque libeat.* Grimm, I, 13, §. 25. „so mugen si wol ir varenb gut „geben, wem si wellent.“ — Hofrecht von Essen, §. 1 bei *Kindlinger*. *Hör.* p. 882. vgl. oben §. 785 u. 786.

21) *Kaiser Ludwigs Rechtsb.* c. 114. *Rechte ꝛ Freising* c. 98 bei *Freysberg*, p. 189.

buerit²²⁾. „leyn mensche in dem hofte an sinem lesten ende „in syme botbette vber siner frunde willen leyme hoher giffst „vor siner selen heil hinweg geben, dan XXX den off siner „farende habe“ —) 23).

Nur die Churfreien, Wetterfreien und die anderen schuhhörigen Leute hatten auch in dieser Beziehung ein freieres Recht als die hof- oder grundhörigen Leute. Sie durften daher auch auf dem Todesbette frei über ihren Nachlaß verfügen²⁴⁾.

Alle diese den Hof- und Schuhhörigen auf dem Todesbette gestatteten Verfügungen waren indessen, wie nach Landrecht, nur noch so lange erlaubt, als der Erblasser noch so stark war, daß er allein gehen und reiten (ut equitare aut per se ambulare non possit)²⁵⁾, daß er aufstehen, sich selbst ankleiden und drei Schläge mit dem Schwert thun²⁶⁾, daß er in seinem Hause allein aus- und eingehen²⁷⁾, oder in die Kirche gehen²⁸⁾, daß er wenigstens noch die Hand von sich legen oder über den Bettposten strecken konnte. („so se dan so mechtig si, dat he de hand von si

22) Grimm, I, 805, §. 11.

23) Grimm, II, 22.

24) Grimm, III, 191, §. 7. Albntrup, v. Hobe, §. 22. vgl. oben §. 473 —475.

25) Grimm, I, 805, §. 11.

26) Hofrecht von Essen, §. 1 bei Rindlinger, Hör. p. 382. — „dey sal also „mechtig wesen, dat hey up moghe slaen, ind cleden em selven, end schoen „em selven, ind slaen dry slage myt eme sweerde“ Grimm, III, 877 a. C.

27) Hofrecht von Loen, §. 44 bei Grimm, III, 150. „so lange als hie allene „in vnd vthgaen kan, dan in synen vier pelen generley weise.“ Fast dieselben Worte in Bredeusch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 58. Grimm, I, 246. „vnd mag er dann dry schuch sülr das tach vßgän.“ eod. I, 290. „dieselbigen mögen gesund oder stich drey tritt sülr die tachtropfen „gahn.“ eod. I, 13, §. 25. „mügent si denn so vil, das si an stab, „an stangen vnd an hilf siben schuch sülr das obtach befeit gänd! eod. I, 106. „alle die wille si an sülren vßer irem huß an offen straafs gän „mugend.“

28) Dithmarsch. Landr. von 1589, art. 125. bei Michelsen, p. 181. „so „lange dat he mechtig is, dat he sine egen kerpselkerden söten mach.“

„leggen könne — die hand über den bettepost strecken könne“) ²⁹⁾. Nach manchen Hofrechten endlich durfte auf dem Todesbette gar nicht mehr verfügt werden. Es sollten vielmehr auch die Verfügungen auf den Todesfall noch bei völlig gesundem Leibe getroffen werden („wår dasß ein man oder wyb welte dasß sein verschaffen „vnd ordnen nach seinem todt, dasß soll er eruordern, ehe dasß er „in das tobbett kompt“) ³⁰⁾.

§. 749.

Das Erbrecht der hörigen Familie hatte demnach, wie nach Landrecht, eine von dem römischen Rechte durchaus verschiedene Grundlage. Es beruhte wesentlich auf ungetheilter Gemeinschaft der Familie, und keineswegs bloß auf der Blutsverwandtschaft. Im Sinne des römischen Rechtes hatte daher die hörige Familie gar kein eigentliches Erbrecht. Denn der rechte Erbe, der Anerbe, oder der rechte Folger („de rechte Volgere“) ³¹⁾, nahm beim Tode des Familienhauptes den ungetheilten Nachlaß vermöge der Gesamtgewere zu sich. Er trat Kraft eigenen Rechtes in den Besitz der in der Gesamtgewere der Familie befindlichen Güter, nach dem Grundsätze der Todte erbt den Lebendigen ³²⁾, welchen man im Französischen Gewohnheitsrecht noch bezeichnender mit *le mort saisit le vif* ausgedrückt hat, *saisir von sacire* ^{32a)}, oder *saisire* ³²⁾, d. h. Besitz ergreifen ³⁴⁾. Eine weitere Besitzergreifung

29) Grimm, III, 191 §. 7 und Note. vgl. Hofrecht von Dethmarßen Art. 13 bei Strodtmann, p. 115. und Grimm, R. A. p. 97.

30) Grimm, I, 263 vgl. 245—246.

31) Wackzinsiges Recht von 1406 bei Rinbinger, W. B. II, 338.

32) Albrecht, Gewere, p. 32—36.

32a) Marculf. II, 41. *ad proprietatem sacire*. In der Ueberschrift steht statt dessen *ad proprietatem habere form*. Lindenbrog. c. 150 heißt es im Text und in der Ueberschrift *ad proprietatem sacire*. In *form*. Bignon. c. 21. *ad proprium sacire* und in c. 20. *ad proprium facere*. Demnach ist *proprietatem* oder *proprium sacire* so viel als *habere* und *facere*.

33) Grimm, I, 692. *ad usum carie saisire debet*. — *mansus sasitus*.

34) Vgl. meinen Aufsatz über das altfranzösische und altenglische Besitzrecht

von Seiten des Erben war demnach gar nicht mehr nothwendig. Denn die ungetheilte Gütermasse ging beim Tode des Familienhauptes schon von Rechtswegen auf den Nachfolger über, da derselbe vermöge der Gesamtgewere schon vor dem Tode des Erblassers einen Mitbesitz oder eine Mitgewere an dem Gute gehabt hatte. Da jedoch die Hörigen an dem Hofgute ein bloß abgeleitetes Recht hatten, so durften die Rechtsnachfolger erst dann die Gutsverwaltung antreten, wenn sie das Gut neuerdings vom Hofherrn empfangen und demselben den Ehrschatz und den Fall oder das Besthaupt entrichtet hatten (§. 409).

§. 750.

Das Erbrecht der hörigen Familie hing aber außer mit der Gesamtgewere auch noch mit der Rache- und Schuttpflicht der Familiengenossenschaft zusammen (§. 733). Darum sollten vor allen Anderen die Schwert- oder Watermagen die Anerben sein, und jedenfalls vor den Muttermagen den Vorzug haben, bei der Succession in die Hofgüter eben so wohl³⁵⁾, wie insbesondere bei der Succession in die amthörigen Güter³⁶⁾, in die Erbgüter³⁷⁾, in die Haupt- und Stammgüter³⁸⁾, in die freien Güter der Schutzhörigen Leute³⁹⁾ und in andere hörige Güter mehr. Seit dem 15. u. 16. Jahrhundert fing man jedoch an der Spilhälfte gleiches Recht mit der Schwertthälfte zuzugestehen, gleiches Erbrecht eben so wohl⁴⁰⁾,

bei Mittermaier und Zacharia, Zeitschrift für Rechtswiss. des Auslandes, I, 596 ff.

35) Leg. St. Petri von 1024 §. 10. filius hereditatem servillis terrae accipiat, filia autem vestimenta matris — vgl. Norveisches Güterverzeichnis §. 1, bei Rindlinger, W. B. II, 221. Grimm, I, 14 §. 85 und 175.

36) Hofrecht von Stodum, §. 2 bei Rindlinger, Hör. p. 475.

37) Grimm, I, 275. Hofrecht von Stodum, §. 2.

38) Rettenberg. Landes-D. p. 18, 19 u. 37.

39) Grimm, III, 246, §. 9, 10 u. 16.

40) Meyerding von 1488 bei Nolten, p. 127. „Item in düßen süßen „Meyerding wart gevraget, were de Swertthälve nicht also wol erbebe, „also de Spilhälve. Hir vant dat Amt up: ja, se sünt bar like „na.“

wie gleiches Naherrecht ⁴¹⁾). Merkwurdig bleibt es ubrigens dennoch, da diese Frage noch am Ende des 16. Jahrhunderts bei Gericht aufgeworfen werden konnte. Denn schon die Stellung der Frage beweist, da die Beantwortung der Frage damals noch zweifelhaft war, da das alte Recht (der Vorzug des Mannsstamms) damals jedenfalls noch in der Erinnerung der Meier fortgelebt hat, da demnach das alte Recht dem neu eingefuhrten romischen Rechte erst nach und nach gewichen ist.

Was aber von den Hofgutern gilt auch von dem Schwert und von den ubrigen Waffen. Sie sollten bei dem Hofgute und bei dem Erbgute bleiben, und als Heergewette mit dem Hof- und Erbgute vererbt werden ⁴²⁾. Gleichsam zum Erfasse dafur sollten auch die horigen Frauen und Tochter gewisse Mobilien zum Voraus erhalten („du frow sol auch ir vorus behaben das „beste bette, vnd alles versnitens gwand das er lat“ ⁴³⁾). *filia autem „vestimenta matris et operatam pecuniam accipiat“* ⁴⁴⁾). Man nannte diese bewegliche Erbschaft der Frauen im Gegensatz zur liegenden Erbschaft sehr haufig die Gerade ⁴⁵⁾, oder die Gerelde („dat gereide Gut“ ⁴⁶⁾), von *reit, paratus*, was gleich zur Hand, beweglich ist, weshalb auch die beweglichen Guter im Ge-

41) Urtheil von 1594 bei Nolten, p. 185. „Klager fragen lassen, ob er als „die Schwertlinie zum Kauff nicht naher sey, als die Spillschitthe. Urtheil: Sie seint dem Kauff gleiche nahe, und mogen es beyde kauffen.“

42) vgl. §. 601 u. 648. Urf. von 1852 bei Pauk, Abh. aus dem Lub. R. III, 87. *singula arma, proprie dicta herwedde*. Stadtrecht von Soest von 1120 §. 52 bei Seibert, II, 1, p. 55. *de hereditate vel de heruadio* — Von der horigen Gewebe reden noch Hofrecht von Stodum von 1370 §. 2 und von 1497 §. 8 bei Rindlinger, Hr. p. 475 u. 641. Hofrecht von Drexen, §. 5 bei Sommer, p. 70. u. a. m.

43) Grimm, I, 3.

44) *Leg. St. Petri* von 1024 §. 10. Hofrecht von Stodum von 1370 §. 2 und von 1497 §. 8 bei Rindlinger, Hr. p. 475 u. 641. Norweisches Guterverzeichnis, §. 1 bei Rindlinger. M. D. II, 221.

45) Stadtrecht von Soest von 1120 §. 48 bei Seibert, II, 1 p. 54 und bei Kamminghaus, p. 181. *Matris tollet mobilia, que vulgo Gerathe vocantur*. vgl. noch §. 27, p. 52.

46) Landrecht von Berg, IX, 5 bei Lacomblet, Arch. I, 121.

genfaze der Erb- und Schafsgüter gereide Güter genannt zu werden pflegten ⁴⁷⁾.

In sehr vielen Grundherrschaften hatte jedoch diese Succession in die Heergewette (Heergeweide, Herweide ⁴⁸⁾ oder auch herwardius ⁴⁹⁾ und Gerade nur bei freien Hinterlassen statt, während bei eigenhörigen und eigenen Leuten die Eine wie die Andere an die Grundherrschaft fiel („Wann eine Frau stirbt in dem „Amte von dem Hamme, darvan fället tho Gerade, is sie frey „ihren nächsten Anverwandtinnen von den Spielfeiten, is sie aber „eigenhörig ihrem Herren—. Wenn ein Mann verstorbt „im Amte Hamm darvan fället tho Heergeweide, ist er frey synen „nächsten Agnaten, is er aber Eigen, alsdann seinen Herren“) ⁵⁰⁾. Und dann wurde die Heergewette und Gerade wie jeder andere Sterbfall und wie jedes andere Besthaupt ⁵¹⁾, insbesondere auch in den alten Städten erhoben, z. B. in Bielefeld, Horstmar, Rheda ⁵²⁾, Lüneburg ⁵³⁾, Hörter ⁵⁴⁾ u. a. m.

§. 751.

Mit der Untheilbarkeit des Gutes überhaupt hing auch bei der Erbfolge die Untheilbarkeit des Hof- und Erbgutes zusammen (§. 745). Nach dem Schwäbischen Landrechte und nach Ruprecht von Freising sollten die Söhne den Vorzug vor den Töchtern haben bei der Succession in den Ansedel oder Sedel, d. h. in den Sebelhof

47) Grimm, II, 550 §. 3, 7, 8 u. 10. Chur Erer. Verordn. vom 27. November 1629 — „mit gereiden fahrenden gut“. — vgl. oben §. 745. Racomblet, Arch. I, 49 ff.

48) Hofrecht von Loen, §. 11, 13 u. 14.

49) Urf. von 1338 u. 1343 bei Rindlinger, Hbr. p. 412 u. 432.

50) Hofrecht von Hamm bei Steinen, I, 1807—1809. Mäßer, Dsnabr. Gesch. I, §. 3 Not. b.

51) Hofrecht von Loen §. 11—14, Urf. von 1238 bei Rindlinger, Hbr. p. 412. Schöffensurtheil bei Holtaus, v. Hofrecht, p. 939.

52) Urf. von 1303, 1343 u. 1346 bei Rindlinger, Hbr. p. 342, 432 und 433.

53) Stadtrecht von 1247 §. 9 u. 10 bei Rechtmeier, p. 1883. Altes Stadtrecht bei Kraut, p. 8, 9 u. 11.

54) Statut von 1335 bei Wigand, Gesch. von Rorb. I, 335.

ober Bauernhof⁵⁵⁾, welchen unsere Bauern heute noch das Anwesen zu nennen pflegen⁵⁶⁾. In vielen Herrschaften in Westphalen, im Stifte Essen u. a. m. sollte der älteste Sohn succediren⁵⁷⁾, in anderen Herrschaften der jüngste Sohn, z. B. in anderen Theilen von Westphalen, in der Herrschaft Rettenberg in den Algäuer Alpen u. a. m.⁵⁸⁾. Namentlich sollte auch bei Schafsgütern der älteste Sohn succediren⁵⁹⁾. Die Eltern durften jedoch mit Zustimmung des Schafz- oder Grundherrn das Hofgut oder Schafsgut auch einem anderen Kinde zuwenden⁶⁰⁾. Und in manchen streitigen Fällen waren die Erben berechtigt, das Schafsgut unter sich zu versteigern. Getheilt durfte dasselbe aber auch unter den Erben nicht werden⁶¹⁾. In wieder anderen Herrschaften in Westphalen succedirte der jüngste Sohn in das Hofgut und der Älteste in die Heerwette⁶²⁾.

Erst in Ermangelung von Männern kamen auch die Frauen zur Succession, und zwar gleichfalls bald die älteste Tochter, bald aber die jüngste⁶³⁾. In der Pfalz am Rhein sollte in manchen Herrschaften immer das älteste Kind,

55) Schwab. Fr. W. c. 128. Ruprecht von Freising, I, 107. Schmeller, III, 198 u. 199.

56) vgl. Haltungs, v. Anwesen, p. 49.

57) Hofrecht von Loen, §. 50 u. 58. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 60. Urk. von 1405 bei Rindlinger, Hör. p. 521.

58) Urk. von 824 bei Schilter, de curiis dominicalibus. Mantissa p. 364. junior filius ipsius cum matre infeodetur. Hofrecht von Berge §. 4 und von Ryner, §. 3 bei Sommer, p. 70. Rettenberg. Landesordn. p. 18 u. 37. Rindlinger, N. B. II, 31. Not. e.

59) Luxemb. Landbbr. II, Art. 7. Thur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756 §. 1 und vom 29. April 1777.

60) Urk. von 824 bei Schilter, p. 364. Luxemb. Landbbr. II, Art. 3. Grimm, II, 550 §. 4, 5 u. 7.

61) Thur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756 Art. 1. Grimm, II, 550 §. 3 u. 7. „und das schaffgut nicht zerreißen.“

62) Hofrecht von Drechen §. 5, bei Sommer, p. 70.

63) Hofrecht von Ryner, Drechen und Berge, §. 3—5 bei Sommer, p. 70. Beschreib des Hofes zu Loen von 1709 bei Riefert, Anhang I. Rettenberg. Landesordn. p. 37. Luxemb. Landbbr. II, Art. 7.

ohne Unterschied ob Sohn oder Tochter, in das Erbpachtgut succediren, z. B. in Oberingelheim ⁶⁴⁾.

In vielen Herrschaften hing es übrigens lediglich von der Bestimmung der Eltern ab, welches Kind, ob das älteste oder das jüngste oder irgend ein anderes in das Gut succediren solle, z. B. im Stifte Fulda ⁶⁵⁾, im Fürstenthum Calenberg ⁶⁶⁾ u. a. m. Desters hatten sich auch die Grundherrschaft selbst das Wahlrecht vorbehalten. Und sie durften sodann nicht bloß unter den Kindern des Letztverstorbenen, sondern auch unter dessen Seitenverwandten den Gutsnachfolger wählen, z. B. im Fürstenthum Calenberg ⁶⁷⁾.

Bei der Erbtheilung hatten ferner die Kinder in der Were und auch die noch in ungetheilter Gemeinschaft lebenden übrigen Verwandten den Vorzug vor allen anderen. Denn sie schlossen, wie wir gesehen haben, alle übrigen von der Erbfolge aus. Unter den Successionsberechtigten hatte aber bei der Erbfolge in das Hof- oder Erbgut wieder der Mannsstamm den Vorzug vor den Muttermagern und die Männer den Vorzug vor den Frauen, und unter diesen bald der Älteste, bald der Jüngste. Der jedesmalige Anerbe schloß alle Uebrigen aus und erhielt demnach das ungetheilte Hof- oder Erbgut und die Heergewette zum Voraus. Ebenso erhielten die Frauen die Gerade zum Voraus. Alles Uebrige, also auch die Errungenschaft, die fahrende Habe und das gesammte Allodialvermögen wurde unter sämtliche Erben, offenbar schon unter dem Einflusse des römischen Rechtes, zu gleichen Theilen unter den nächsten Erbberechtigten vertheilt ⁶⁸⁾.

Zu dieser Erbtheilung durfte übrigens der Vater bei seinen Lebzeiten nicht gezwungen werden, wohl aber die Mutter („Item, kindt sollen den vater nit zwingen, wann er muß denen „nüt gen by sinem leben, er wolle denn gern. Aber ob die „kindt von der mueter teilen wellten —, und mögent die kind

64) Mone, V, 59.

65) Thomas, I, 249.

66) Billich, II, 717 §. 4.

67) Billich, II, 716 §. 3.

68) Leges familiae St. Petri von 1024 §. 10. Rethenberg. Landesordn. p. 18—19. Luxemb. Landesbr. II, Art. 10. Thur Arter. Verordn. vom 7. Mai 1756, Art. 15. Grimm, II, 550 §. 8.

„die mueter woll n̄den, und soll vnd muß die mueter „tailen“) 69).

2) Erbrecht des Hof- und Schutzherrn.

§. 752.

In seiner Eigenschaft als Schutz- und Schirmherr der unfreien und hörigen Leute hatte der Hof- oder Grundherr und der Vogteiherr dieselben Rechte in seiner Herrschaft, welche der König im ganzen Reiche und der Landesherr in seinem Territorium hinsichtlich der freien Leute gehabt hat. Der erblose Nachlaß der Unfreien und Hörigen fiel demnach in den Grundherrschaften in derselben Weise an den Hof- oder Grundherrn 70), wie das erblose Gut der freien Leute im Reiche und in den einzelnen Territorien an den Inhaber der öffentlichen Gewalt zu fallen pflegte (§. 640). Dieses Recht der Hof- oder Grundherrn auf den erblosen Nachlaß der unfreien und hörigen Leute ist zwar kein wahres Erbrecht, vielmehr ein bloßes Heimfallsrecht auf die von dem Hofherrn verliehenen Güter gewesen. Da es jedoch insgemein, auch in den Weisthümern, ein Erbrecht genannt wird, so werde ich mich ebenfalls jener Benennung bedienen.

So lange die unfreien Leute noch kein eigenes Vermögen gehabt haben, fiel natürlicher Weise ihr gesammter Nachlaß an ihren Leib- oder Hofherrn. Dasselbe geschah in früheren Zeiten bei Heirathen eines Hörigen mit einer Fremden oder mit einer Ungenossin. Mit dem erweiterten Erbrechte der Unfreien wurde aber das Erbrecht der Leib- oder Hofherrn, wie wir gesehen haben, mehr und mehr beschränkt (§. 221 u. 465). In ähnlicher Weise wurde auch bei den hörigen Leuten das Erbrecht der Hofherrn nach und nach beschränkt. So lange nämlich das Erbrecht der Hörigen auf ihre in ungetheilter Gemeinschaft lebenden Descendenten beschränkt war, so lange fiel ihr Nachlaß schon bei jeder kinderlosen Ehe 71) oder wenn keine Kinder in der Were mehr vor-

69) Grimm, II, 279. Kraut, Vormundschaft, II, 594 ff.

70) Schwäb. Landr. W. c. 29. und Kapf. c. 80 u. 166. Ruyrecht von Freising, I, 26, II, 3.

händen waren, an den Hof- oder Grundherrn (§. 746), oder der Hofherr erhielt wenigstens die fahrende Habe ganz oder theilweise, und nur der Grundbesitz fiel an die Blutsfreunde des Verstorbenen z. B. in der Schweiz u. a. m.⁷²⁾ Nur wenn eine Wittve vorhanden war sollte die Errungenschaft oder die fahrende Habe mit dieser getheilt werden, entweder zur Hälfte⁷³⁾ oder zu ein und zwei Drittheilen, z. B. in der Abtei St. Maximin bei Trier⁷⁴⁾. Nachdem aber auch die Collateralen, und die Ascendenten und die übrigen Verwandten ein Erbrecht erhalten hatten, fiel deren Nachlaß erst in Ermangelung aller dieser aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Erben an den Hofherrn⁷⁵⁾. Denn der Nachlaß der hürigen Leute sollte immer erst dann an den Hofherrn fallen, wenn keine successionsfähigen Verwandten vorhanden waren⁷⁶⁾. Und in manchen Grundherrschaften war das Ende der erbfähigen Verwandtschaft, offenbar schon unter dem Einflusse des fremden Rechtes, auf das vierte oder sogar erst auf das neunte Glied festgesetzt⁷⁷⁾.

Indessen sollte der Hofherr, ehe er das erblose Gut einzog, noch Jahr und Tag warten, ob sich ein Erbe melde⁷⁸⁾. Auch sollte das heimgefallene Bauerngut in vielen Grundherrschaften nicht bei dem Hofherrn bleiben, vielmehr wieder an einen anderen hof- oder amtsührigen Colonen hingegeben werden⁷⁹⁾. Da nun Hagestolze keine Descendenten, Bastarde aber keine männlichen Ascendenten hatten, so sollte der Nachlaß der Hagestolzen immer, der Nachlaß der Bastarden aber, wenn sie selbst keine Leibeserben, d. h. keine Descendenten hatten, an den Hofherrn, zuweilen auch an den Landesherrn fallen. (§. 422, 635 u. 746). Auch trat das Successionsrecht des Hof-

71) Urf. von 812 bei Leudfeld, antiqu. Poaldeus. p. 244. Korveisch. Güterverzeichnis bei Rindlinger, M. B. II, 221. Grimm, I, 3.

72) Grimm, I, 190, 290, III, 17.

73) Grimm, I, 3.

74) Bisthum bei Königsthal, I, 2, p. 64.

75) Urf. von 1180 u. 1181 bei Gudon, I, 92 u. 99. vgl. oben §. 745.

76) Grimm, I, 290. vgl. oben §. 410, 745 u. 746.

77) Hofrecht von Loen, §. 65. Hofsprache von 1525 bei Riesert, p. 91. Grimm, I, 2.

78) Grimm, I, 424.

79) Hofrecht von Stodum, §. 3 bei Rindlinger, Schr. p. 475. Grimm, II, 518—519.

herrn bei allen Arten von unfreien und hörigen Leuten ein, auch bei denjenigen, welche kein Hofgut erhalten hatten⁸⁰⁾.

Der erblose Nachlaß fiel indessen nicht immer an die Hofherrschaft selbst, er fiel vielmehr öfters auch ganz oder zum Theile an die herrschaftlichen Beamten, z. B. in den Stiftern Essen, Korvei, im Kloster Michelstadt u. a. m.⁸¹⁾. Und insbesondere in den geistlichen Grundherrschaften wurde der heimgefallene Nachlaß der Hörigen zuweilen in ganz eigenthümlicher Weise vertheilt. Im Stifte Essen z. B. erhielt der Probst die Kleider des Verstorbenen, der Convent aber das Besthaupt (heredium), die Aebtissin den Nachlaß der Handelsleute, der Willicus jenen der Hagestolzen und der Losjunker, und der Custos das Gold⁸²⁾. Nach dem Bredischen Hofrechte und nach jenem von Loen erhielt der Schulte das wollene Gewand des verstorbenen Hofmanns, dann noch einen großen Topf, in dem man ein Huhn kochen konnte, einen großen Kessel, einen Kasten und einen Pfühl. Und die Legeber erhielten das beste Kleid. („offte ein hoffmann versterve, was dem schulden daeran verfallen sey — sein geschapende wandt des genens he mitt seiner rechter handt gebruket, einen pott, daer menn ein hoen in broyen kann, noch einen kessell, daer menn mitt einen spaer inne treden magh, vnd die kaste, daer he den schlotell selvest tho drecht, ein hovet poell. Item die Legebers nehmen das overste Kleid, es sey mann offte frau“⁸³⁾).

Das Erbrecht der Hof- oder Grundherrn, welches eigentlich

80) Hofrecht von Essen, §. 9 bei Rindlinger, Hdr. p. 258 u. 261.

81) Hofrecht von Essen §. 2 u. 9 bei Rindlinger, p. 257 u. 260. Korveisch. Güterverzeichnis §. 1 bei Rindlinger R. V. II, 221. Alte Descriptio hubarum im Codex Lauresh. I, 218.

82) Hofrecht von Essen §. 1, 2 u. 9 und ltrf. von 1303 bei Rindlinger, Hdr. p. 257, 259 u. 344—345.

83) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 54 u. 55. Im Hofrecht von Loen §. 86 heißt es statt hovet poell „Heerpolle.“ In dem Rechte des Reichshofes Westhoven bei Steinen, I, 1570 wird zum Heergewebde gerechnet: „een Heer Püll met twe laden und een Deder“ — und im Wägen Mühlenrecht bei Mascov, jus Osnabrug, p. 34. „Ein Pöhl, der soll aber so lang sein, daß der Mann ihme in der lengte sönte unter sich legen und darauff schlaffen.“ vgl. Strodtmann, idiotie. Osnabr. v. Pöhl, p. 165. Es ist demnach unter Poel und Pölle jedenfalls der Theil eines Bettes, ein Pfühl zu verstehen.

ein Heimfallsrecht war, wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr beſchränkt. Und es iſt ſehr intereſſant dieſe fortwährende Beſchränkung zu verfolgen. So ſollte in der Abtei St. Marienſtatt zu Kirburg im Weſterwalb das Bauernlehen nach den Weiſthümern von 1534 und 1535 ſchon dann ledig und los ſein und daher an den Lehenherrn zurüdfallen, wenn der Colone (der Lehenmann) ohne Leibeserben, alſo ohne Descendenten geſtorben war⁸⁴). Aber ſchon nach dem Weiſthum von 1582 ſollte das Heimfallsrecht erſt dann eintreten, wenn gar keine Verwandten des Erblassers vorhanden waren („Item ob auch dem abt oder cloſter lehengüter heimgefallen „wann erben vorhanden? — ſo lange ein geſipt von den erben „derſelben lehengüter vorhanden, falle dem abt oder cloſter nichts „heim, ſondern ſie ſtürben dem ſelben geſipt zu“) ⁸⁵). In einem Zeitraum von nicht vollen 50 Jahren iſt demnach das Erbrecht der Hörigen ſehr bedeutend erweitert und in demſelben Verhältniſſe das Erb- oder Heimfallsrecht des Grundherrn beſchränkt worden. Und im Brebiſchen Hofgerichte kam das Erbrecht des Hofherrn und des Hoffchulden theilweiſe ſchon früh ganz außer Gebrauch ⁸⁶).

B e ſ h a u p t.

§. 753.

Mit dem Erbrechte der Hof- oder Grundherren hängt auch das Beſhaupt zuſammen. Daher ſoll auch darüber hier Einiges bemerkt werden. Sehr häufig hatte nämlich der Hofherr kein Recht auf den ganzen Nachlaß des unfreien oder hörigen Hintersaſſen, wohl aber auf einzelne Theile deſſelben, auf das beſte Pferd oder auf die beſte Kuh ⁸⁷), auf den beſten Ochſen, z. B. auf den Heerd-ochſen ^{87a}), oder auf den beſten Eſel, Ochſ, Pferd oder Kuh ⁸⁸), auf

84) Grimm, I, 642 §. 16 u. 644 §. 15. „wan ein lehnman ſtirbet an libß „erben, ſo wiſent ſi ime das gut ledig zu.“

85) Grimm, I, 647.

86) Brebenſch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 153 u. 154.

87) Grimm, II, 526.

87a) Urf. von 765 bei Calmet, preuves de l' hist. de Lorraine, I, 282.
 moriens bovem unum ad curtem dabit, quod vulgo dicitur herdocho
 v. Maurer, Fronhof. IV.

das beste Schwein oder Schaaf, oder auf die beste Kuh oder auf einen Bienen⁸⁰), auf das beste Kind oder Schaaf, oder auf den besten Hammel, auf die beste Gans oder auf das beste Huhn⁸⁰), oder überhaupt auf das beste Thier (praestantissimum animal⁸¹), „das beste Haupt vihes“⁸²), oder auf das beste Haupt („das beste Hovet“⁸³) das teuersthaupt⁸⁴) caput melius, quod vulgariter „Bestehaupt dicitur“⁸⁵), von dem besten Pferde anfangend bis herab zu dem Haushahn („so er findet ein pferdt, das eines pferds jagel hat, so soll er es hinwegziehen und führen. auch ob es sich begeben, das ein hübenere hatte ein meyenpferdt under sein pferden, so soll er das meyenpferdt hinweg ziehen für das teuersthaupt; so er aber kein meyenpferdt da findet, so nehme er denn das beste. Item so aber kein pferdt da were, so werß das besthaupt bis auf den hann“⁸⁶). Desters mußte gegeben werden das beste Kleid (quod in vestibus optimum habuerit⁸⁷), zumal das beste selbst gefertigte Kleid (in veste per se facta)⁸⁸), das „Gürttelgewand, Dürcher, Hendschuch und was gefalten ist von Stintuch“⁸⁹), alle syne Kleider und alle syn scha-

aut si bovem non habuerit, XII denarios persolvat. Wenn die Urkunde echt ist.

88) Urf. von 1286 bei Bobmann, Besthaupt, p. 52. meliora capita, que prouenerint, scilicet in equis, asinis, bobus et vaccis.

89) Hofrecht von Offen §. 18 bei Kinblinger, Hör. p. 259 u. 262. „weldere „gyffit Erfdynd (heredium), mach leyßen uth dreen Dyngeren eyn, oft eyn „Roec, oft eyn Syhn, oft eyn Ymen (examen), oft eyn Schaepe.“

90) Haltaus, v. Wutzschlen, p. 2140.

91) Hofrecht von Frijlar von 1101 bei Kinblinger, Hör. p. 229.

92) Grimm, I, 424.

93) Hofrecht von Stodum §. 3 bei Kinblinger, p. 641.

94) Grimm, III, 577.

95) Urf. von 1291 bei Gudon, II, 269.

96) Grimm, III, 577 §. 18. vgl. I, 239 §. 7 u. 242.

97) Urf. von 1108 bei Schannat, vind. lit. I, 65 u. 66. Grimm, I, 245. „er sol geben Kleider, als er an den dryen hochziten zu kirchen güt: „Stirbt ain frau, so sol si zu sal geben ir best gewand, als si an „den dryen hochziten zu kirchen güt. vgl. eod. I, 240 §. 8 u. 9, 242, 298 u. 294.

98) Ur. von 1100 bei Schannat, vind. lit. I, 58 u. 60.

99) Grimm, I, 240 §. 9.

„pene wandt“ 1), d. h. alles Wollenzeug oder alles Zeug aus Schaafwolle, weshalb in der Stadt Anna die Kleider aus Schaafwolle „geschapene Kleider“ genannt worden sind 2). Es sollte demnach immer das Beste gegeben werden (quod optimum, quod præciosissimum — meliora in animalibus, vel si non habuerint, meliora vestium — quod melius in vestitu cotidiano habuerit 3). „der git das beste lebent houpt, das er hat, ze valle — wa aber das beste houpt verset wurde, vnd ein bösser houpt gegeben wurde, — da sollen die houpte beide das besser und das „bösser dem gogshuß durch recht bliben 4). ain vall, das ist das „aller peste von seinem fäge, vnd welcher sich des selben pesten wil entfegen vnd weren ze genb, so ist er schuldig das selb „peste vnd für sin schuld das nachgehend aber das beste geben. „Ob es aber were, das er kain fisch oder tyer hette der ist schuldig ze geben sinen harnisch oder wafen, vnd sine pesten Flayber 4a). das beste gereide, ein pferd, kuhe, kessel oder kleid 5). „das ist das beste haupt vich ohne eines oder hätt er kein vich, das best säberwatt ohn ein vierzöpffig, oder hätt er kein säberwatt, so git er sein kisten, und hätt er kein kisten, so nimpt man die hustär vierdörtig oder 5 den 6). einen val geben von sinem lhb mit einer vngespalteneu Flawen oder mit einem gespalteneu Flawen ob man nit anders findet. Ist das nit, so sol man nemmen darnach das best mit vier beinen, es syendt wagen, kisten, sind man das nit, so nimpt man was von vier zöpffen das best ist, als beth und kussen“ 7).

1) Hofrecht von Loen, §. 11 u. 13. vgl. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 54. vgl. oben §. 752 Not. 88.

2) Vom Heergewette in Anna bei Steiner, I, 1793.

3) UrL. von 1100, 1115 u. 1119 bei Schannat, vind. lit. I, 58, 70, 71 u. 89.

4) Grimm, I, 82.

4a) Grimm, I, 187.

5) Grimm, I, 161 §. 2.

6) Grimm, I, 656 §. 15.

7) Grimm, I, 658 vgl. noch eod. I, 650. und Grimm, R. N. p. 364—371.

§. 754.

Man nannte dieses beste Haupt ein Besthaupt (optimum caput, optimale, optimae exuviae) oder ein jus capitale⁸⁾, census capitalis⁹⁾, capitalis justitia¹⁰⁾ oder Feuerst-
haupt¹¹⁾, sodann Hauptrecht (Hauptrecht oder Huberecht)¹²⁾, Hauptfall, Ball (jus caduci), Ballrecht, Sterbfall (mortuarium, morticinium¹³⁾, ultimus census¹⁴⁾, Todfall, Todbenzoll, todte Hand (manus mortua, la main morte oder auch manumortuum)¹⁵⁾, ferner Laß oder Geläß¹⁶⁾, Lauß oder Gelauß¹⁷⁾, Geleß, Gelesse, Glaes, Gelaes oder Gelaesse¹⁸⁾, heredium oder Erfdynd¹⁹⁾, Sterbhaber²⁰⁾, Erbrecht, Leibfall (Lipvalle), Leibpfenning, Leibbete (Lhbsbete)²¹⁾, zuweilen auch Hauptzins (Heubtzins)²²⁾, so viel wie census capitalis, weil das Besthaupt als eine Art von Leibzins betrachtet worden ist²³⁾, sodann Gewandfall, weil, wie wir gesehen, ein Gewand geliefert werden mußte. Aus demselben

-
- 8) Urf. von 1327 bei Guden, III, 258. optimale, quod vulgariter dicitur ein Besteheubt. Urf. von 1015 bei Mager, de advoc. arm. c. 6, Nr. 758, p. 256. Urf. von 1295 bei Schannat, hist. Worm. II, 153. Stadtrecht von Annweiler von 1219, §. 2.
- 9) Alte descriptio hubarum im Codex Lauresh. I, 218.
- 10) Urf. bei Schannat, I, 72. Urf. von 1025 bei Mone, Anzeiger, VII, 444.
- 11) Grimm, III, 577.
- 12) Urf. von 1180, 1195 u. 1295 bei Schannat, II, 85, 88 u. 153.
- 13) Urf. von 1153 bei Hund, II, 262.
- 14) Urf. von 1015 bei Mager, p. 256.
- 15) Urf. bei Schannat, I, 72. Urf. von 1025 bei Mone, Anz. VII, 444.
- 16) Grimm, I, 240, §. 9 u. 10. u. 242.
- 17) Offn. von Rheinau, §. 8 bei Schauberg, I, 157.
- 18) Schauberg, I, 156. Scherz, h. v. p. 511 u. 554.
- 19) Hofrecht von Essen, §. 1, 2, 12 u. 13 bei Rindlinger, Schr. p. 259, 261 u. 262.
- 20) Erbacher Landrecht, p. 522.
- 21) Urf. von 1489 bei Bobmann, Besthaupt, p. 39. Grimm, I, 434.
- 22) Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 3.
- 23) Grimm, I, 784. „darumbe so verzinsent sie yme den lip mit vellen.“ Grimm, I, 687. „so sollend sine erben einen val geben von finem lph.“

Grunde Wadmahl oder Watmal²⁴⁾ oder das beste Watmal (Bestewahltmal oder Bestewatmale)²⁵⁾, weshalb auch vom verbestwatmalen in demselben Sinne wie vom verbestheupten gesprochen wurde²⁶⁾. Ferner Kurmede (curmeda)²⁷⁾, Thurmott²⁸⁾, Thurmode oder Thurmoebe²⁹⁾, Thurmoidt oder Besthaupt³⁰⁾, Kurmuth³¹⁾, Kirmuth oder Besthaupt³²⁾, Cormede³³⁾, Core³⁴⁾ u. s. w., weil dem Hof- oder Grundherrn ein Wahlrecht zuzusehen pflegte. Um jedoch bei der Auswahl mehr den Zufall walten zu lassen und dem Colonen nicht zu wehe zu thun, sollte in manchen Grundherrschaften die Auswahl in nachfolgender Weise geschehen, „es soll der diener einen weissen stoc nehmen und hinterrücks zu den pferden oder kühen gehen, und mit dem stoc eins berühren, welches er nun trifft, das gehört dem herrn, weiter nichts³⁵⁾. Sodann Buteil, Buweteil³⁶⁾, Bidel, bidella, Butel oder Butell³⁷⁾, Bubel oder Buoteil³⁸⁾, welches jedoch in der engeren Bedeutung wieder von dem mortuarium³⁹⁾ und von dem Besthaupt, Hauptrecht oder jus ca-

24) Urk. von 1295 bei Schannat, a. a. O. p. 153. Weisthümer von 1406 u. 1465 bei Bobmann, p. 56 u. 171. Thur. Pfälz. LandesD. tit. V, p. 59 u. 60. Dreyer, verm. Abh. III, 410—411.

25) Urk. von 1195 bei Schannat, p. 88. Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2. p. 3.

26) Urk. von 1359 bei Bobmann, p. 65.

27) Hofrecht von Essen, §. 10. Grimm, II, 532.

28) Grimm, II, 526.

29) Grimm, III, 161, §. 2 u. 3.

30) Grimm, III, 829.

31) Grimm, II, 536.

32) Grimm, I, 646.

33) Hofrecht von Essen, §. 10. Urk. von 1338 bei Rindlinger, Hbr. p. 261 u. 412.

34) Urk. von 1324, §. 7 bei Rindlinger, Hbr. p. 383.

35) Grimm, III, 162, §. 3.

36) Urk. von 1195 bei Schannat, II, 88.

37) Urk. von 1180 bei Schannat, II, 85. Notiz, Borms, II, 151. und Lehmann, p. 311.

38) Urk. von 1111 u. 1182 bei Remling, Urk. von Speier, p. 88 u. 122.

39) Urk. von 1275 bei Schöpfung, II, 7. Grimm, I, 765.

pitale unterschieden worden ist ⁴⁰⁾, indem unter dem Butel ein bestimmter Theil (*pars quota*) des Nachlasses ⁴¹⁾, insgemein ein Theil des Hausrathes ⁴²⁾, oder auch ein Theil der gesammten fahrenden Habe, z. B. nach dem Hirschauer Zinsbuche der dritte Theil der fahrenden Habe an Frucht und an Futter ⁴³⁾, unter Besthaupt dagegen ein bestimmtes bewegliches Stück, ein Stück Vieh, ein Gewand u. dgl. m. verstanden zu werden pflegte. Daher nannte man auch jene Leistung im ersten Falle ein Butteil oder Butel, d. h. Bu-Theil oder ein Buweteil, Buteilunge, Butdelinche und Banchbelinge ⁴⁴⁾, oder auch Erbtheilung (*ervideila*) ⁴⁵⁾. Zuweilen nannte man das Besthaupt auch Ramhardt („das beste Haupt oder den besten Ramhardt“) oder Ramherd von Rehen und Heerde, weil das Besthaupt, wie z. B. der Heerbochse von der Heerde genommen zu werden pflegte ⁴⁶⁾.

40) Urf. von 1180 bei Schannat, II, 85. Urf. von Bergzabern von 1312 bei Mone, Zeitschr. V, 317. Stadtrecht von Annweiler von 1219, §. 2. Urf. von 1225 bei Guden, II, 46.

41) Urf. von 1225 bei Guden, II, 46. *divisio substantie, quod buteil dicitur.* — Urf. von 1111 bei Remling, Urf. von Speier, p. 88. und Lehmann, p. 306. — *a parte illa quae vulgo butheil vocabatur.* — Remling sagt „butel.“ Urf. von 1261 bei Bemann, Gesch. von Anhalt, II, 78. — *rerum suarum subdivisio, quod vulgariter baedeling nuncupatur.*

42) Urf. von 1180 bei Schannat, 85. *ratione supellectilis quae vulgo bidella dicitur.* Urf. von 1111 bei Lehmann, p. 306. *de eorum supellectile quicquam auferre.* — vgl. noch p. 307. Urf. von 1111 und 1182 bei Remling, p. 88, 89 u. 122.

43) Mone, Anzeiger, V, 305, VI, 284.

44) Haltaus, v. Butteil, p. 203—204. Auch das Wort Butel bedeutet nicht die ganze fahrende Habe an Frucht und Futter, wie dieses Mone, a. a. O. glaubt, vielmehr nur einen Theil, daselbst den dritten Theil — des Bu's oder Baues. Uebrigens wird unter Butteilung und Butteilen zuweilen auch jede Erbtheilung verstanden, z. B. im alten Wohnrechtsrechte zu Mainz bei Mone, Anzeiger, VII, 361.

45) Hofrecht von Stockum, §. 2 u. 4. bei Rindlinger, Hdr. p. 475. vgl. noch p. 140—146. Urf. von 1115 bei Günther, I, 184.

46) Weisthum von Münchweiler bei Cramer, observ. jur. II, obs. 689, p. 224 u. 226.

Daß der Sterbfall zuweilen auch Heerwette genannt wurde, ist bereits schon bemerkt worden (§. 750).

§. 755.

Die Erhebung des Besthauptes setzte von je her das Dasein von successionsfähigen Erben voraus. (qui in hūba mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestitu superiori ecclesia habebit, et filius ejus haeres hūbae erit⁴⁷). residua haeredes retineant — cetera heredibus non diminuere — reliqua haeredes possideant⁴⁸). „das besthaupt bis auf den hann, unnd „soll frauen und kindern die andere haab lassen“⁴⁹). Denn wenn gar keine Erben mehr vorhanden waren, fiel der ganze Nachlaß an den Hof-, Grund- oder Schutzherrn. (quia sine haerede mortuus fuerit ecclesia substantiae illius haeres erit⁵⁰). optimum animal defuncti, vel si animalia non habuerit, optimam vestem illius accipiat, proximus vero haeres reliquam hereditatem tollat. Si autem herede caruerit, tota hereditas ad altare pertineat⁵¹). „de voget nemet das beste Perb „off Kau —, in dat ander Kalaat volget de Erve des he Hoffhorych sy. Is dar neyn Lyfferve, so nemet de Voget dat „Guet“⁵²). Eben so sollte der gesammte Nachlaß in dem Falle an den Hofherrn fallen, wenn die Erben nicht mehr in der Were oder in ungetheilter Gemeinschaft waren (§. 746). In späteren Zeiten sollte jedoch in manchen Grundherrschaften statt dessen nur ein größeres Besthaupt von dem Hofherrn erhoben werden. („waer aber, das ain man abgieng der kain kind hett den vjs „beraittin kind, da sol ain herr von Dio zway die besten „gewand nemen, die er latt, vnd ouch sin hoptval, waer das

47) Urf. von 812 bei Leudfeld, antiqu. Poeld. p. 245.

48) Urf. von 1100 u. 1108 bei Schannat, vind. lit. I, 58, 60 u. 65. Urf. von 1101 bei Rindlinger, Hbr. p. 229.

49) Grimm, III, 577. vgl. Urf. von 1180 u. 1181 bei Guden, I, 92 u. 99.

50) Urf. von 812 bei Leudfeld, ant. Poeld. p. 244.

51) Urf. von 1146 bei Rindlinger, M. B. II, 180.

52) Urf. von 1175 u. 1487, §. 8 bei Rindlinger, Hbr. p. 606. vgl. noch Urf. von 1180 u. 1181 bei Guden, I, 92 u. 99. und oben §. 746.

„ain abgieng, der vnberaittin kind liesz, so sol ain herr nüz
 „nen, denn den hoptsal“) 53).

§. 756.

Die Fallpflichtigkeit reicht in sehr frühe Zeiten hinauf. Denn es wird des Besthauptes öfters schon in Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts 54), sehr häufig aber bereits seit dem 11. Jahrhundert gedacht 55). Nichts desto weniger ist der Ursprung des Besthauptes keineswegs im Klaren. Denn während es nach den Einen ein Ausfluß des dem Hof- oder Grundherrn zustehenden Eigenthums sein soll, halten es Andere für eine Beschränkung des Erbrechtes der natürlichen Erben 56), und wieder Andere für eine Beschränkung des Erbrechtes der Hof- oder Grundherren, seitdem sich das Erbrecht der natürlichen Erben mehr und mehr erweitert hatte 57). Nach meiner Ansicht hatte das Besthaupt seinen historischen Grund theils in der Unfreiheit, theils in der Hörigkeit, theils und ganz vorzüglich in der Vogteiherrschaft, theils auch in vertragsmäßigen Bestimmungen.

Die Unfreien hatten nämlich ursprünglich gar kein eigenes Vermögen. Bei ihrem Tode gehörte daher der gesammte Nachlaß ihrem Herrn. Im Laufe der Zeit wurde aber dieses anfangs ganz unbeschränkte Recht des Herrn auf einen Theil des Nachlasses und zuletzt auf ein bloßes Mortuarium beschränkt, z. B. bei den Pe-

53) Grimm, I, 240, §. 8 u. 9, 242 u. 294.

54) Urf. von 756 bei Schöpflin, I, 84. *justiciis hominum, quae vulgo val dicuntur.* Urf. von 765 bei Calmet, I, 282. vgl. oben §. 753, Not. 87. Urf. von 812 bei Leudfeld, a. a. O. p. 244 u. 245. Urf. von 824 bei Schilter, *de curiis dominical.* p. 364. *Si quis de familia ecclesiae obierit, optimum quod in pecudibus, vel in qualibet suppellectili possederat, in proximam dominicam eurtim accipiatur.* Vorausgesetzt, daß diese Urkunden echt sind.

55) Urf. circa 1000 bei Mone, Anzeiger, VII, 448. Urf. von 1015 bei Mager, *de advoc. arm.* p. 256. — *ius capitale.* — Urf. von 1075 u. circa 1127 bei Wend, Hess. L. Gesch. II, 51 u. 79. *Alte descriptio hubarum* im Cod. Lauresh. I, 218.

56) Grimm, R. X. p. 371.

57) Bluntzschli, I, 311. *Geschichtsfreund von Lucern*, I, 257.

lagier Leuten im Stifte Lindau u. a. m. ⁵⁸⁾. Daher durfte das Fallrecht öfters nur bei Unfreien oder bei eigenen Leuten ausgeübt werden, z. B. im Hofe zu Nuheim im Kanton Zug ⁵⁹⁾, im Hofe zu Engelberg im Kanton Zürich ⁶⁰⁾, zu Höngg ⁶¹⁾ u. a. m. Und das Fallrecht war sodann eine Art von Loskauf der Erbschaft von dem Leib- und Grundherrschaft, z. B. zu Engelberg ⁶²⁾.

Zu ganz gleicher Weise ging das Fall- oder Hauptrecht bei denjenigen Hörigen, welche ursprünglich noch kein Recht ihren Nachlaß zu vererben gehabt hatten, aus der allmählichen Beschränkung des anfänglich unbeschränkten Erbrechtes des Hof- oder Grundherrn durch die Erweiterung des Erbrechtes der natürlichen Erben hervor. So hatten die Pfalzgrafen in der Pfalz am Rhein den sogenannten Leibesfall und mit diesem das Recht die fahrende Habe ihrer hörigen Leute zu sich zu nehmen. („den Leibsfall, alle syn „fahrende Habe, zu vnsern Handen mogen annemen vnd behalten“). Im 15. Jahrhundert wurde aber dieses Recht in eine bloße Leibesbete und in ein Besthaupt („Leibsbete vnd Bestheupten“) verwandelt ⁶³⁾.

Weistentheils scheint jedoch das Hauptrecht, wie wir sogleich sehen werden, aus der Schutzherrschaft oder Vogtei und aus der damit verbundenen Hörigkeit hervorgegangen zu sein. Schon sehr früh wurde dasselbe aber auch schon vertragsmäßig bei der Hingabe in die Hörigkeit und bei Gutsübergaben festgesetzt ⁶⁴⁾. Oefters war aber auch das Fallrecht eine Gegenleistung für

58) Weisthum bei Heiber, p. 490. vgl. oben §. 221.

59) Grimm, I, 816. — „das nieman dem goßhus vallen sol, won der „bez goßhus eigen ist, vnd vallent von dem libe vnd nicht „von dem gute.“ —

60) Grimm, I, 2 u. 3.

61) Grimm, I, 10.

62) Grimm, I, 2 u. 3. — „vnd da der val wirt gurichtet als vor guschriben „ist, da mitte hant des goßhus eigenlute empfangen lèn vnd „erbe. — das sal das goßhus ze valle nemen das best hovbt das er „hat, vnd söllent sinü kindt damit ir erb empfangen han.“

63) Urf. von 1489 bei Bobmann, Besth. p. 38—39.

64) Urf. von 1075 und circa 1127, bei Wend, II, 51 u. 79. Urf. von 1150 bei Rindlinger, M. B. II, 190. Urf. von 1236 u. 1282 bei Bobmann, Besth. p. 52. Urf. von 1291 bei Gudon, II, 269.

die von dem Grundherrn seinen freien oder hörigen Hinterlassen zugestandene Marknutzung, für die Wald-, Weide- und Wasser-Nutzung, z. B. zu Schwarzach im Schwarzwald⁶⁵). Gerade so wie in der Abtei Prüm die Hinterlassen aus dem Grunde frondpflichtig waren, weil sie in Gemeinschaft von Wasser und Weide gewesen sind. (quia communionem habent in pascuis et aquis nostris)⁶⁶).

Ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes der Hof- oder Grundherren ist indessen das Hauptrecht der hörigen Leute in keinem Falle gewesen. Denn der Hof- oder Grundherr hatte, so lange der Hörige am Leben war, gar kein Recht auf dessen Vermögen. Dieser durfte vielmehr, selbst zum Nachtheile des Grundherrn, innerhalb des Hofverbandes frei über sein Vermögen unter Lebenden verfügen⁶⁷). Nur bei Verfügungen auf den Todesfall war derselbe in vielen Grundherrschaften beschränkt (§. 748). Der Grundherr hatte demnach bloß auf den Nachlaß ein Recht. Und eben dieses Recht auf den gesammten Nachlaß des Grundhörigen wurde seit der Erweiterung des Erbrechtes der natürlichen Erben der Hörigen auf ein bloßes Besthaupt beschränkt. Bei allen jenen Freien dagegen, welche sich einem Grund- oder Schutzherrn unterworfen hatten, um nicht ganz schutzlos zu sein, war das Mortuarium eine Art von Schutzzgeld⁶⁸). Wer nämlich keinen Schutzherrn hatte, der war schutzlos und als Schutzloser vogelfrei. Bei seinem Tode fiel daher sein ganzer Nachlaß an den Inhaber der öffentlichen Gewalt, in späteren Zeiten also an den Landesherrn. Daher unterwarfen sich alle Diejenigen, welche nicht als Grundherren ohnedies schon unter dem Königschutze standen, irgend einem Schutzherrn und wurden dessen Schutzhörige. Für den Schutz und für die damit verbundenen Rechte mußten sie nun diesem ein Schutzzgeld oder irgend eine andere sogenannte Urkunde,

65) Grimm, I, 424. — „der git dem gotzhuß einen valle von walde „vnd weyde.“

66) Caesarius ad registr. Prum. bei Hontheim, I, 664, 672 u. 673.

67) Grimm, R. A. p. 371.

68) Grimm, I, 284 u. 285. Escher, die freien Gotteshausleute im Archiv für Schweizer. Geschichte, VI, 22 u. 23.

meistentheils auch ein Vesthaupt entrichten, wodurch sodann ihr Nachlaß gesichert, und sie selbst in dessen Besitze geschützt waren.

So bezogen die Erzbischöfe von Mainz in ihrer Eigenschaft als Schirmherrn das Vesthaupt im Obenwald ⁶⁹⁾, die Grafen von Sain das Hauptrecht, Vesthaupt oder Kirmuth von den Lehensmannen zu Kirburg im Westerwald ⁷⁰⁾, die Grafen von Habsburg und Riburg in Andelfingen ⁷¹⁾, die Bischöfe von Konstanz in Neufisch im Klettgau von den hofhörigen und nicht hofhörigen Leuten ⁷²⁾, und die Bischöfe von Münster, von Worms und von Speier den Sterbfall von den Bürgern zu Coesfeld ⁷³⁾, zu Worms ⁷⁴⁾ und zu Speier ⁷⁵⁾. Aus demselben Grunde bezogen viele herrschaftliche Kämmerer, Schenke und andere Hofbeamte das Vesthaupt, z. B. in der Abtei Lorsch ⁷⁶⁾. Eben so viele Bögte, Probste, Billici und andere Amtleute ⁷⁷⁾, die Ammanne, Kellner und Waibel in der Schweiz ⁷⁸⁾, der Custos in Worms ⁷⁹⁾, sogar viele Gemeinden und Zenten ⁸⁰⁾. In Augsburg erhielt der Bischof von den in der Stadt wohnenden Zinsleuten (*censuales* — „Zinsbaren“) das beste Stück Vieh (*optimum jumentum ad curiam* — „das best Viech „zu Hof“) und sein Mittel die Kleider, in welchen der Zinsmann zu arbeiten pflegte (*vestimenta in quibus operari solebat praconi suo*) ⁸¹⁾.

69) Weisthum des Kammerforstgerichts zu Böggsstadt bei Miltenberg von 1465 bei Bodmann, Vesth. p. 56.

70) Grimm, I, 642, §. 9 u. 646.

71) Grimm, I, 100.

72) Grimm, I, 298 u. 294.

73) Urf. von 1306 u. 1378 bei Niesert, Münster Urfb. I, 2. p. 485 u. 494.

74) Urf. von 1180 bei Schannat, II, 85.

75) Urf. von 1111 bei Lehmann, p. 306.

76) Urf. von 1195 bei Bodmann, Vesth. p. 57 u. 67.

77) Hofrecht von Essen, §. 1, 2, 9 u. 12 bei Rindlinger, Hbr. p. 257 u. 259. Bodmann, p. 57.

78) Grimm, I, 240, §. 9 u. 10, 245, 298 u. 294.

79) Urf. von Schannat, I, 72.

80) Bodmann, p. 57 u. 67.

81) Augsburger Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 381. und Lori, p. 5.

Aus demselben Grunde waren sogar fremde Leute dem Besthaupte unterworfen, z. B. in der Wetterau ⁸²⁾, gleichviel ob dieselben eines natürlichen oder eines gewaltfamen Todes gestorben waren ⁸³⁾ oder ob dieselben Hofgüter besaßen oder nicht ⁸⁴⁾. So auch im Schwarzwalde. („gat oder ritet ein frönder man durch „das gericht, wer der ist, vnd wirt dem we, oder im geschicht, das „er da veruert, da sol ouch der herre einen val von im nemen sin „bestes haubet, das er denne hat“) ⁸⁵⁾. Im Odenwalde u. a. m. („Item sie sprechen, was Geste (advonae) in den vorgent. „drit dörfen kernen, vnd stürben, die, was si by jne hetten von „Rossen, Pferden oder Viehe, da solten sie ein Besthaupt dauon „geben; vnd wer es ein Brawe, so solt man ein Watmal nemen „mynem Herren von Menze“) ⁸⁶⁾. Diese Besthauptspflichtigkeit der Fremden hängt offenbar mit dem Schutzrechte über Fremde, mit dem sogenannten Fremblingsrechte zusammen. Daher ist in manchen Weisthümern, nachdem von dem Fremblingsrechte im Allgemeinen die Rede war, unmittelbar nachher von der Besthauptspflichtigkeit der Fremden die Rede ⁸⁷⁾. Auch mußte deshalb das von einem Fremden bezogene Besthaupt wieder herausgegeben werden, wenn binnen Jahr und Tag ein nachfolgender Herr kam. („ist „aber, das ein nachfolgender herre komet inwendig jar vnd tage, „vnd den man beseket als recht ist, so sol man ime den val wie- „ber geben“) ⁸⁸⁾.

Aus demselben Grunde nahmen endlich auch die deutschen Könige den Nachlaß der geistlichen Reichsfürsten und die Landes-

82) Grimm, III, 396. — „und usß waz landen er queme, in dem gericht „fürbe, der solde von alder fröhit her zu rechte dem probste ein bestehaupt „gebin.“

83) Grimm, III, 396. — „von gotes gewalt abder sust von ungeselle, als „ob ein man erslagen worde —, so were er dem probste mit dem besten- „haupte vorfallen.“

84) Grimm, III, 477. „storbe eyn mann, er sy fremde aber inheymsch „off myns jungbern eygenthum, er habe myns jungbern eygenthums „ader nit, — ist myn jungbern eyn besthaupt vrfallen.“ —

85) Grimm, I, 338.

86) Weisthum des Kammerforstgerichts zu Bürgstadt, bei Bodmann, p. 56.

87) Grimm, I, 332—333.

88) Grimm, I, 338.

und Schirmherren den Nachlaß ihrer laudſäßigen Geiſtlichen oder wenigſtens ein Beſthaupt in Anſpruch.

§. 757.

In früheren Zeiten ſtanden nämlich die Geiſtlichen, die Biſchöfe eben ſowohl wie die Aebte, die Domkapitel, und die übrige niedere Geiſtlichkeit unter dem beſonderen Schutze des Königs und der Landesherren, alſo unter der Reichs- oder landesherrlichen Vogtei. Wie andere Schutzhörige hatten daher auch ſie, wie wir geſehen haben, den Kaiſer und die Landes- und Schutzherrn, ſo oft dieſelben in ihr Territorium kamen, zu beherbergen und zu verpflegen (§. 559 u. 572) und ihnen außerdem auch noch andere Naturaldienſte zu leiſten. Der Probt, Dechant und das Kapitel von Bruchſal z. B. ſollten ihren Schirmvögten, den Herren zum Hirschhorn, jedes Jahr an den hohen Feſttagen liefern „zwo Thehen und zwo Schultern von gemesten ſchweynen zu rechter ewiger wehſung ſchicken zum Hirschhorn uff das ſchloß und ſollen die thehen gebacken ſeyn von einem halben malter ongemulterter kern. Der ſchultern ſoll jede 15 pfund wiegen, dazu ſollen thehen zuvor, ehe ſie zum Hirschhorn bracht, ſchulteisen und gericht zu Eſchellbach behendiget, und da uff gelübt und eyd erkahnbt werden, ob dieſelben gerecht ſeyen oder nicht“⁸⁹⁾. Und in Worms mußte noch nach der Nachtung von 1526 die Geiſtlichkeit jedes Jahr am St. Georgen Tage der Stadt und dem Stadtrathe ein Schutzgeld von 150 Gulden entrichten, „damit ſie auch bey ihren Freyheiten zc. geſchützt und geſchirmt werden mögen“⁹⁰⁾.

Da nun die Geiſtlichen nach den auch ins römische Recht übergegangenen Beſtimmungen des kanoniſchen Rechtes hiñſichtlich des Rechtes ein Teſtament zu machen ſehr beſchränkt waren^{90a)} und des Eblibates wegen auch noch unverheirathet, alſo ohne Deſcendenten waren, ſo fiel ihr Nachlaß, wie bei Hageſtolzen und bei anderen erbloſen hörigen Leuten an ihre Grund- oder Schutzherrſchaft, von welcher ſie ihre Inveſtitur erhalten hatten, und zwar

89) Grimm, I, 446.

90) Schannat, II, 412.

90a) L. 42, §. 2. C. de episc. et clericis (I, 8). Nov. 181, c. 13.

schon seit den karolingischen Zeiten⁹¹⁾, weshalb schon Kaiser Friedrich II. jenen Gebrauch ein altes Herkommen genannt hat⁹²⁾. Ihr Nachlaß fiel demnach bei geistlichen Reichsfürsten und Reichsäbten an den Kaiser⁹³⁾, und in Frankreich an den König⁹⁴⁾, bei landfähigen Aebten aber, so wie bei den Domherrn und bei der niederen Geistlichkeit an die Landesherrn, z. B. in Brandenburg⁹⁵⁾, in Braunschweig^{96a)}, in der Abtei Einsiedeln⁹⁶⁾ u. a. m., und in Frankreich an die hohen Gerichtsherrn (*hauts-seigneurs*)⁹⁷⁾, welche mit unseren mediatisirten Reichsfürsten verglichen werden können. In den freien Stadt- und Landgemeinden endlich, welche die Vogtei erworben hatten, fiel jener Nachlaß an die Gemeinden selbst, welche jedoch hie und da, z. B. in der Schweiz, den Nachlaß der Geistlichen der Kirche zu überlassen pflegten⁹⁸⁾. Anderwärts nahmen die Landes- und Schirmherrn und die freien Städte von dem Nachlasse der Geistlichen wenigstens ein Besthaupt, welches man auch das *Spolium* oder die *Erubien* zu nennen pflegte. So die Bischöfe von Osnabrück⁹⁹⁾, die Aebte von St. Gallen und

91) c. 2. X, de success. ab intest. II, 27. aus dem Concilium zu Tribur von 895.

92) Urf. von 1216 in Mon. Boic. 30, II, p. 41. u. Pertz, IV, 226. *veterem illam consuetudinem detestantes*. — vgl. Urf. von 1198 in Orig. Guelph. III, 755. u. Pertz, IV, 204.

93) Arnold Lubecens. chron. Slav. III, 17, Nr. 4. *ab imperatore mortuis episcopis confiscantur ecclesiae ita, ut ablatis omnibus mobilibus, et stipendiis praesentis anni, episcopus subintrans omnia exinanita et evacuata inveniat*. Urf. von 1220 bei Hontheim, I, 675. u. Pertz, IV, 286. *promittentes, quod nunquam deinceps in morte cujusquam principis ecclesiasticis reliquias suas fisco vendicabimus*. Mehrere Urf. von 1216 bei Erath, cod. Quedlinburg. p. 134. und Meibom, II, 377.

94) Brussel, usage des fiefs, I, 316—317.

95) Urf. von 1310 bei Gerden, vet. March. I, 598 ff.

96a) Urf. von 1328 bei Scheidt, vom Abel. Mantissa doc. p. 581.

96) Grimm, I, 151. „Duch sol man wissen, das ein her von Einsiedeln „vogt und her ist über geistlich lut, und si erben sol.“

97) Brussel, I, 312—315.

98) Renaub, Staats- und Rechtsgech. von Zug, p. 28, Not. 55.

99) Erdmanni, chron. Osnab. bei Meibom, II, 215. *liberavit canonicos ecclesiae Osnabrugensis et clericos ab exuviarum solutione*. Urf. 1217 u. 1218 bei Mäßer, patr. Phant. III, 388 u. 389.

Pfeffers ¹⁾, die Erzbischöfe von Köln ²⁾, der Stadtrath der Stadt Zug ³⁾, die Herren vom Hirschhorn im Stifte Bruchsal u. a. m. („So vormalß ein Abt, und nun ein Probst zu Odenheim und „Bruchsel Lobs verschieden, und künftiglich verschiden wirdet, so „ist der Herrschaft zum Hirschhorn zu rechter weisung und Haupt- „recht verfallen die Infel und Stab, genannt in latina mitra und „paculus pastoralis, samt seinem besten Kleid und besten Pferd. „Doch hat die Herrschaft allwegen umb Infel vnd Stab gütlich „lassen thaidigen; aber Pferd vnd Kleid on einich widberrede zu „irem gefallen genommen, dargegen sich niemand gefest, sondern „yder Zeit onuerlezt, als sie auch zu thun schuldig, gebeihen vnd „folgen lassen“ ⁴⁾). Und in manchen Territorien gehörte die Erhebung des Besthauptes beim Tode des Bischofs u. s. w. zu den Amtsbefugnissen der landesherrlichen Schenke, Kämmerer, Marschalle und anderer Hofbeamte, z. B. im Stifte Hildesheim u. a. m. (quod cum H. pincerna, Ecb. camerarius, C. marscalcus, milites, officia nostri, sibi quodam jure addicerent, quod quando episcopum Hildensemensem viam universae carnis ingredi contingeret, supellectilem defuncti episcopi, prout cujusdam officio competeret, tollere deberent) ⁵⁾).

Schon früh wurde jedoch dieses sogenannte Spolienrecht abgeschafft, und den Geistlichen das Recht ertheilt über ihren Nachlaß nicht bloß unter Lebenden, sondern auch auf den Todesfall verfügen zu dürfen. Für die geistlichen Reichsfürsten und Reichsäbte ist dieses schon in den Jahren 1198, 1209, 1212, 1213, 1216, 1219, 1220, 1222 u. 1274 von Otto IV., von Philipp, Friedrich II. und Rudolf von Habsburg verfügt worden ⁶⁾. Und fast gleich-

1) von Artz, II, 172—173.

2) Urf. von 1198 in Orig. Guolph. III, 755.

3) Renaud, a. a. O. p. 28 f.

4) Notiz aus dem 16. sec. bei Bodmann, Besth. p. 16 f. vgl. Grimm, I, 446. Dieses Weisthum ist aber weniger vollständig.

5) Urf. von 1268 bei Mader, antiqu. Brunsvic. p. 262.

6) Die Urkunden bei Harsheim, concil. Germ. III, 467, 470 u. 496. Hontheim, I, 633 u. 657. Mon. Boic. 30, I, p. 41. Meibom, II, 377. Erath, cod. dipl. Quodlinb. p. 184. Pertz, IV, 204, 217, 224, 226—227, 231, 234, 236 u. 298.

zeitig ist auch für die landsässigen Abteien und Stifter dasselbe geschehen, z. B. im Herzogthum Braunschweig, in den Stiftern Hilbesheim, Konstanz und Osnabrück, in den Abteien St. Gallen und Pfeffers u. a. m.⁷⁾ Es dauerte jedoch lange Zeit bis das Spolienrecht wirklich außer Gebrauch kam. Denn wiewohl die Kaiser und die Landesherren jenem Rechte entsagt hatten, übten sie es dennoch fortwährend aus. So hatten die Markgrafen von Brandenburg bereits im Jahre 1244 jenem Rechte entsagt. Aber erst nachdem Innocenz IV. sich im Jahre 1245 über die Nichtbefolgung beschwert hatte, wurde es im Jahre 1310 nochmals abgeschafft^{8a)}. Eben so hatte der Herzog Otto von Baiern im Jahre 1311 jenem Rechte, wie es im ersten Freiheitsbriefe heißt, aus besonderer Gnade entsagt und alle folgenden Herzoge hatten auch diese Freiheit bestätigt. Nichts desto weniger wurde auch in Baiern jenes Versprechen nicht gehalten, wie dieses aus den Beschwerden der Landstände vom Jahre 1458 hervorgeht^{7b)}.

Allein nicht bloß die Kaiser und die Landes- und Schirmherren und die freien Städte, sondern auch die Domkapitel und die Archidiaconen nahmen hin und wieder den Nachlaß der unter ihnen stehenden Geistlichkeit ganz oder zum Theile als Erbvien in Anspruch, z. B. im Stifte Magdeburg⁹⁾ und im Stifte Osnabrück¹⁰⁾, wo die Entrichtung eines Erbvienthalers von der niederen Geistlichkeit bis auf unsere Tage gekommen ist¹⁰⁾. In manchen Terri-

7) Urf. von 1268 bei Mader, p. 262. Urf. von 1328 bei Scheidt, vom Adel, p. 581. Urf. von 1217 bei Mäßer, III, 339 u. 347. von Arr, II, 173. Grimm, I, 284.

7a) Urf. von 1246 bei Riedel, cod. dipl. Brand. I, 8, 256. Urf. von 1246 bei Gerden, Stifts-Historie, p. 461. Urf. von 1310 bei Gerden, vel. march. I, 594 ff.

7b) Beschwerde von 1458 bei Krenner, Bair. Landt. Brhl. II, 175. „Item in demselben Brief ist begriffen, daß man sich keines Pfaffengut nach seinem Abgang unterwinden soll, anders dann die Freyheiten innehallen. Wird auch nicht gehalten.“

8) Urf. aus 13. sec. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 434.

9) Kref, v. Send- u. Archidiaconwes. p. 24. archidiaconi vestes, equum, aut certam pecuniae summam nomine exuviarum recipere.

10) Mäßer, patr. Bb. III, 339.

torien machten die Domkapitel sogar auf den Nachlaß des verstorbenen Kirchenfürsten selbst Anspruch, z. B. im Erzstifte Mainz, wo der Erzbischof Johann Philipp noch im Jahre 1662 genöthiget war, sich deshalb mit seinem Domkapitel zu vergleichen ¹¹⁾.

§. 758.

Das Besthaupt mußte von jedem unfreien und hörigen Familienhaupte entrichtet werden (§. 730), auch von demjenigen, welcher kein Hofgut und keine Hube besaß. (Qui in huda mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestitu superiori ecclesia habebit. — Marchionarius hubam non habens viginti denarios solvat ¹²⁾). „das frowen vnnb man die des goßhufs elgen sind „vnnb weder erb noch lechen von dem goßhufs hannb, ze fäl geben „sonnd von ir lhb das best gewannb“ ¹³⁾). Sogar von dem Bettler durfte der Stad oder der Bettelsack genommen werden, z. B. im Stifte Hilbesheim. („wann ein bettler auf hegergütern stirbet, „wird sein stab und bettelsack auf dessen grab gestochen und „gelegt, von beiden nimt des closters vogt einerlei, den stab oder „bettelsack, damit ist das closter befriedigt“ ¹⁴⁾). Anderwärts sollten jedoch die armen Leute ganz frei sein, z. B. im Odenwald. („daz man theinen armen Man in dem Rhamerforst butheilen „sol“ ¹⁵⁾). In anderen Herrschaften sollten die Wittwen, wenn sie kein Besthaupt hatten, sich mit einem dreibeinigen Stuhle freimachen können, z. B. in der Abtei Brüm. („wan eine arme fraw „were, die kein nahrungh, pferdt oder lohe oder viehe hett, soll mit „einem dreystemplichen stuell bezahlen — soll der scholtesz ihr eiznen dreystemplichen stul nehmen, denselben auf der frawen hoff „tragen, vnd ihn daselbst verbrennen, damit soll die arme frau ihr „Churmuth an den herrn bezahlt haben“ ¹⁶⁾).

11) Urk. von 1662 bei Besth. p. 19. Vgl. noch über das Spolienrecht Eichhorn, Kirchenrecht, II, 750 ff. Richter, Kirchenrecht, §. 300, p. 611 ff. Herzog, Real-Encyclopädie, XIV, 688—688.

12) Urk. von 812 bei Leudfeld, antiqu. Poeldens. p. 245. vgl. oben §. 730.

13) Grimm, I, 61.

14) Grimm, R. A. p. 369.

15) Weisthum zu Bürgstadt bei Bobmann, Besth. p. 56.

16) Grimm, II, 586 u. 545.

Auch mußte das Besthaupt von allen Arten von hörigen Leuten; nicht allein von den eigentlich Grundhörigen, sondern auch von den schutzhörigen und vogteipflichtigen Leuten entrichtet werden, z. B. von den Wachsziinsigen in den Stiftern Essen, Kemnaden, Münster, Soest, Kanten u. a. m.¹⁷⁾. Eben so von den Vogteihörigen in den Abteien Liesborn und Chiemsee¹⁸⁾, von den freien Vogtleuten zu Engwil bei Gottlieben in der Schweiz¹⁹⁾, von den Vogtleuten im Löwensteinschen Vogteigerichte zu Wabern in Hessen u. a. m.²⁰⁾, sogar von vielen Stadtbürgern, z. B. in Coesfeld, in Worms und in Speier (§. 756). Wenn daher ein Vogteihöriger zu gleicher Zeit grundhörig war (§. 196), so mußte er ein doppeltes Besthaupt, eines an den Grundherrn und ein zweites an den Schutz- oder Vogteiherrn entrichten, z. B. im Fronhose zu Cappel. („ist er aber ein friman so git er zwene velle, und wirt „der erste dem vogte, und der ander unserne herren von dem gute „so der man stirbt“)²¹⁾. Eben so zu Nordenstat, wo die Herren von Eppstein in ihrer Eigenschaft als Schutzherrn von jedem Grundhörigen einer anderen Herrschaft ein Besthaupt erheben durften, und von ihren eigenen Grundhörigen sogar zwei, eines als Schutzherr und ein zweites als Grundherr. („von einem iedern armen „man daselbst der von todswegen abgeheth, sollen s. gn. das besthaupt nemen, da derselbig andern leuten zugehört; gehört er aber s. gn. selbst an, da muge er nehmen zwei „besthaupter“)²²⁾. Sodann in der Abtei Liesborn, in welcher die hofhörigen Leute an den Erbvogt und an den Grundherrn ein Besthaupt entrichten mußten²³⁾ u. a. m. Dahin darf jedoch nicht mit Eichhorn das Hofrecht der Abtei Ebersheimmünster gerechnet

17) Urf. von 1142, 1150, 1160, 1372 u. 1607 bei Kindinger, *Dr. B. II*, 173, 180, 190 u. 405. Urf. von 1321, 1361 u. 1380 bei Kindinger, *Ödr. p.* 380, 460 u. 487.

18) Urf. von 1175 u. 1467, §. 8 bei Kindinger, *Ödr. p.* 606. Urf. von 1440 in *Mon. Boic. II*, 435.

19) Grimm, I, 285.

20) Kopp, *Hess. Gr. Beil. p.* 176. vgl. oben §. 212 u. 213.

21) Grimm, I, 824.

22) Grimm, I, 566, §. 7.

23) Urf. von 1175 u. 1467, §. 5 u. 8 bei Kindinger, *Ödr. p.* 606.

werden²⁴⁾, indem in der von Eichhorn bezeichneten Stelle von gar keiner Vogtei die Rede ist. Diese Stelle lautet nämlich: „swa ein „meiger blibet der des gottshuses ist, der git zwene velle dem „gotteshuse, vomme libe das beste, darnach das beste vomme „ambachte“²⁵⁾. Nun hält Eichhorn den Meiger für einen Gotteshausmann, der Gut nach Hofrecht besitzt und Ambacht für Vogtei. Dem ist aber nicht so. Denn es geht aus dem Gesamtinhalte jenes Hofrechtes hervor, daß unter dem Meier ein Fronhofbeamter und unter Ambacht dessen Hofamt verstanden werden muß. Dieser Meier hatte zwar keine Gerichtsbarkeit, für welche vielmehr ein Schultheiß gesetzt war. Er hatte aber die Erhebung der grundherrlichen Gefälle u. dgl. m. zu besorgen. („Unde „sullent die megire die pphenninge ingewinnen, ieglicher in sine „dorf“). Auch wird der Meier (Meiger) mehrmals in jenem Hofrechte von den Gotteshausleuten unterschieden. Daß aber unter dem Ambacht nicht die Vogtei verstanden werden kann, folgt ganz unzweifelhaft aus dem Umstande, daß in jenem Fronhose eine eigene Vogtei bestanden, diese aber nicht der Abtei gehört hat²⁶⁾. Da nun das von dem Ambacht zu entrichtende Beihaupt an die Abtei und nicht an den Vogt entrichtet werden sollte, so kann unter dem Ambacht nicht die Vogtei verstanden werden. Das Ambacht ist vielmehr von dem Amte eines Meiers zu verstehen, wie dieses ganz unzweifelhaft aus dem Hofrechte von Grussenheim hervorgeht. Auch auf diesem Hofe saß ein Meier („Meiger in dem „hofe“), welcher die herrschaftlichen Angelegenheiten des Fronhofes zu besorgen hatte. Und für den Besitz dieses Amtes mußte derselbe einen zweiten Sterbfall an den Abt von Ebersheimmünster, wohin Grussenheim gehörte, entrichten. („und ist es, daz er ein ambacht „het von dem closter, so git er zwene velle, ein von dem libe, „den anderen von dem ambachte“²⁷⁾. An eine Vogtei ist demnach bei dem Worte Ambacht gar nicht zu denken. Der Meier

24) Eichhorn, Rechtsgesch. II, 601.

25) Grimm, I, 669.

26) Grimm, I, 669 u. 671.

27) Grimm, I, 673—674. Das alte Glossar von St. Gallen bei Hattemer, St. Gall. Sprachschatz, I, 12. übersezt villicus mit ampacht.

mußte vielmehr nach jenen Hofrechten aus dem Grunde ein doppeltes Besthaupt entrichten, weil er hörig und Inhaber eines Hofamtes war.

Zu manchen Grundherrschaften brauchten jedoch die Vogtleute, welche zu gleicher Zeit grundhörig waren, keinen doppelten Sterbfall zu geben, der Duteil wurde vielmehr zwischen dem Grund- und Schutzherrn getheilt, z. B. in der Herrschaft Ober-Rota ²⁸⁾. In einigen Herrschaften waren sogar alle freien Leute, also auch die vogteipflichtigen Leute, ganz frei von der Entrichtung eines Sterbfalles oder Besthauptes, z. B. die freien Gotteshausleute in vielen in den Kantonen Zürich und St. Gallen liegenden Klöstern ²⁹⁾.

Endlich hatten auch die herrschaftlichen Beamten, wenn sie hörig waren, was in früheren Zeiten immer, in späteren Zeiten aber noch sehr häufig der Fall war, einen Sterbfall zu entrichten (§. 390), und in manchen Grundherrschaften sogar zwei. So sollten z. B. im Elsaß, wie wir so eben gesehen haben, die Meier (villici) einen doppelten Ball entrichten, den gewöhnlichen Sterbfall wie jeder andere Hörige und außerdem noch einen zweiten wegen ihres Amtes ³⁰⁾.

§. 759.

Das Besthaupt war demnach ursprünglich eine persönliche Last der unfreien und hörigen Leute. Der Sterbfall wurde von dem Leibe, nicht von dem Gute erhoben. („vnd vallent von dem „libe, vnd nicht von dem gute ³¹⁾. ze fäl geben sonnd von ir „lyb das best gewannnd“) ³²⁾. Man nannte daher die Unfreien und Hörigen auch fällige und besthauptpflichtige Leute ³³⁾. Nach und nach wurde jedoch in den meisten Grundherrschaften aus

28) Vergleich von 1308 bei Königsthal, I, 2. p. 4.

29) Deffnungen von Winkel, von Embrach und von Hege bei Grimm, I, 87, 115 u. 124. von Arx, I, 449.

30) Grimm, I, 669 u. 674.

31) Grimm, I, 816.

32) Grimm, I, 61. vgl. noch I, 669 u. 674.

33) Grimm, I, 787.

der Personallast eine Reallast von Grund und Boden. („Were ouch in sant Peters gericht gesessen ist, wenn der „stirbet, der git dem gotthufs einen vasse von walde vnd weyde“) ³⁴⁾. Und man nannte sobann auch die Güter, auf welchen der Sterbfall lastete, fellige Güter, fallbare Güter, Fallgüter oder auch Fallhöfe ³⁵⁾. Wenn daher ein Colone mehrere Hofgüter hatte, so mußte er, weil es nun eine Reallast war, von jedem Gute ein Besthaupt entrichten. („hat er zwey gude, er soll geben „zwey bestheupt; hat er dry gude, er sal geben dry bestheupt. Als „manich gude eyner hat, als manich bestheupte sal er geben“) ³⁶⁾. Und wenn er nur eine halbe oder eine Viertels Hube besaß, so brauchte er auch nur die Hälfte oder den vierten Theil des für eine ganze Hube bestimmten Besthauptes zu entrichten. („hetten sie eine „ganze hube landes, so sollen sie bestheüpt geben vierczig phennige; „hant sie aber eyne halbe hube landes, so gebent sie halp als vil; „hant sie aber eyn firteil eyner huben, so gebent sie eyn firteil des „gelts“) ³⁷⁾. Wenn nun aber der Colone das Hofgut nicht selbst baute, so war sobann der Hinterfasse, durch welchen er dasselbe bauen ließ, fallpflichtig. („Wäre aber, das ein erber man der erb „von dem gotthufs hett vand selber darvff nit ensäfs vnnnd ein hin- „deressen dar vff hette, von demselben hinderessen nimpt das gotz- „hufs den sal“) ³⁷⁾. Sogar freie Leute, Edelleute, Aebte und Aeb- tissen nicht ausgenommen, waren daher, wenn sie fällige Güter besaßen, fallpflichtige Leute ³⁸⁾.

Die erste Veranlassung zu dieser Uebertragung der ursprüng- lich persönlichen Last auf den Grund und Boden scheint mir in dem immer häufiger werdenden Erwerbe der hörigen Güter von freien Leuten, von Stadtbürgern, von Edelleuten und von Kirchen und Klöstern zu suchen zu sein. Denn, da auch sie, so lange sie im Besitze der hörigen Güter blieben, besthauptpflichtig sein sollten, so hat man sich nach und nach daran gewöhnt auf das Gut zu über-

34) Grimm, I, 424.

35) Grimm, I, 59. vgl. oben §. 448.

35a) Weisthum über Riehtelbach von 1440 bei Bobmann, Besth. p. 52.

36) Grimm, I, 517.

37) Grimm, I, 61.

38) Kopp, Gesch. II, 1. p. 296. Bluntzli, I, 313. vgl. oben §. 648.

tragen, was ursprünglich bloße Personallast war und auch in späteren Zeiten noch bei den bestlosen Hörigen, welche kein Hofgut erhalten hatten, eine persönliche Last geblieben ist.

§. 760.

Die Art und Weise, wie das Besthaupt erhoben und bei den immer häufiger und häufiger werdenden Theilungen bis ins Unendliche gesteigert worden ist (§. 740), machte dasselbe sehr drückend und lästig. Daher erklärten es schon die Bauern im Bauernkriege am Anfang des 16. Jahrhunderts für einen der christlichen Freiheit widersprechenden Gebrauch („wir wollen den brauch genandt den „todt fall ganz vnd gar abthun haben, denn nimmer leiden „noch gestatten, das man witwen mahsen das ihr wider Got vnd „eeren, also schentlich nemen berauben sol, wie es an vil ortten „(mayngerley gestalt) geschehen ist, vnd von denn, so sie besitzen „vnd beschirmen solten, haben sie vns geschunden und geschaben — „das Gott nit mer leyden wil —“)³⁹⁾. Der Aufruhr der Bauern ward zwar unterdrückt. Hell sehenden Grundherrschaften diente er jedoch zur Warnung. Und die alte Härte wurde in vielen Grundherrschaften wenigstens gemildert.

Am frühesten ist in den Städten die Besthauptspflichtigkeit gänzlich verschwunden. Denn mit der städtischen Freiheit konnte sich weder die Unfreiheit und Hörigkeit der Bürger, noch eine Grund- oder Schutzherrschaft über dieselben vertragen. Und so wenig die alten Volfreien oder die Grundherren eines Schutzherrn bedurft hatten, eben so wenig konnten nun die gleichfalls wieder frei gewordenen Stadtbürger eine Grund- oder Schutzherrschaft ertragen. Mit der Unfreiheit und Hörigkeit, so wie mit der Grund- und Schutzherrschaft mußten aber auch die damit zusammenhängenden Lasten verschwinden. Auch zu Gunsten der Lehensleute, der Ministerialen und der anderen vornehmen Leute, so wie der hohen und niederen Geistlichkeit wurde die Besthauptspflichtigkeit, wie wir gesehen haben, frühe schon abgeschafft. Nur für die Bauern ist jene

39) Hauptartikel aller Bauerschaft, Art. 11 bei Bensen, Gesch. des Bauernkrieges, p. 519.

Last bis auf unsere Tage geblieben. Indessen reifte doch auch für sie allmählig eine neue Zeit.

Schon in vielen alten Hofrechten ward auch für die Colonen gesorgt, indem es ihnen gestattet wurde, für das Natural Besthaupt eine gewisse Geldsumme zu entrichten, und damit den Sterbfall zu lösen, z. B. in der Abtei Liesborn („des Doden overste Klett, und „Losen dat myt achte Pennynghe“) ⁴⁰⁾, im Stifte Münster (melius mobile, quod ex gratia Domini floreno rhenensi aureo redimi poterit) ⁴¹⁾, im Hennebergischen („begehr die frau oder kinder „das teuersthaubt zue lösen, so soll mansz ihnen zue lösen geben“) ⁴²⁾, in der Abtei Prüm („löset aber der gehöffner die „churmott mit Gelt“) ⁴³⁾, im Stifte St. Florian zu Koblenz („das bestheupt magh der nechst erbe des verstorbenen loesen mit „Geld, wie der scheffen oder höbener das scheezt“) ⁴⁴⁾, in der Schweiz, in der Wetterau u. a. m. ⁴⁵⁾. In manchen Herrschaften durfte das Besthaupt sogar unter dem wahren Werthe abgelöst werden („und soll „och denselben sahl denselben erben sunff pfening näher geben „ze lösen, den er werth ist“) ⁴⁶⁾. Daher reichte es in manchen Herrschaften zuletzt hin, wenn bei dem Tode eines Hörigen eine kleine Geldsumme (4 Pfennige) entweder vor der Beerddigung entrichtet oder wenigstens auf den Heerd niedergelegt wurde („Item „wie tot Luttingen stirvet up des hoeffs guet, die tot synen iaren „komen is, die is den here des hoeffs schuldich vier pennyge, dey „sall die her des hoeffs doen eisschen, eer men den boden uit dreigt, „ind off die here des hoeffs dy neit en debe eisschen, so fall men „die veir pennyngge leggen in dat hail in behueff des heren vnd „dragen den boden dan uit“) ⁴⁷⁾. Auch kommen schon früh einzelne

40) Urf. von 1467 §. 5 bei Rindlinger, Hdr. p. 605.

41) Privileg. censualitat. §. 26 bei Rindlinger, Nr. B. II, 405.

42) Grimm, III, 577.

43) Grimm, II, 526, 536, 543.

44) Grimm, III, 829.

45) Grimm, I, 240 §. 10, 242, 247, III, 396. Geschichtsf. von Lucern, I, 169 u. 257.

46) Grimm, I, 285. vgl. noch I, 240 §. 10 u. 107.

47) Hofrecht von Luttingen, c. 5 bei Lacomblet, Arch. I, 200. Hail ober Häl heißt der Haften für den Kessel am Herde, oder auch der Kessel selbst.

Befreiungen von der Fallpflichtigkeit vor. In Baiern hat ſchon Ludwig der Baier eine ganze Hofmark, die „Hofmark ze Perngow“, von dem Hauptrechte befreit⁴⁸⁾. Und noch häufiger kommt die Befreiung von dem an den Schirmvogt zu entrichtenden Ball vor, z. B. in der Pbrofſtei Beurberg in Baiern⁴⁹⁾.

Weit mehr noch geſchah jedoch für die hörigen Bauern, ſeitdem die Geſetzgebung ſich auch dieſes Gegenſtandes bemächtigt hatte, was hie und da ſchon im 17., noch häufiger aber ſeit dem 18. Jahrhundert der Fall war. Die Erhebungsfälle und die Art der Erhebung des Beſthauptes wurden genauer beſtimmt und die Ablöſung ſelbſt mehr und mehr erleichtert, z. B. im Erzſtifte Mainz⁵⁰⁾. Im Fürſtenthum Osnabrück wurde der Sterbfall in eine jährliche Abgabe, in einen ſogenannten Ervienthaler oder Ervientiempfenning, d. h. in eine feſtſtehende Taxe verwandelt⁵¹⁾. Die Leibeigenschaft ſelbſt wurde abgeſchafft von Leopold I im Jahre 1704 in der Graſchaft Hauenſtein, von Joſeph II in Oeſterreich, von Karl Friedrich in der Marktgraſſchaft Baden, von Friedrich Karl Joſeph im Erzſtifte Mainz und durch das Preußiſche Landrecht auch in Preußen. Und mit der Leibeigenschaft ſelbſt verſchwanden theilweiſe auch ihre Folgen.

Der Hauptanstoß zu den Reformen der bäuerlichen Verhältnisse kam jedoch erſt durch die Franzöſiſche Revolution. Und raſch nach einander wurde denn ſeitdem die Leibeigenschaft und die Hörigkeit auch in Deutschland mehr und mehr, und zwar in manchen Territorien mit allen ihren Folgen aufgehoben, in anderen Territorien dagegen nur mit den perſönlichen aus der Leibeigenschaft oder Hörigkeit hervorgehenden Leiſtungen. Das Letzte war im Jahre 1808 auch in Baiern der Fall, bis denn das Jahr 1848 auch noch den auf Grund und Boden haftenden Abgaben den Untergang gebracht hat⁵²⁾.

Deffnung von Riber vnnb Mäitthenhaſſe Art. 24 bei Schauberg I, 3.
„ſo mächtend ſy einem ſin hál ober Feſſel nemen.“

48) Urf. von 1825 bei Oefele, I, 753.

49) Urf. von 1278 u. 1367 in Mon. Boic. VI, 408 u. 481.

50) Bobmann, Beſſh. p. 58—59.

51) Rbſer, patr. Pfant. III, 333, 344 u. 345. Rbnttrup, v. Sterbfall. Nr. 4.

e. Strafrecht.

§. 761.

Das alte Hofrecht hatte nicht bloß das Civilrecht der Hofhörigen zum Gegenstand. Es umfaßte vielmehr auch das hofrechtliche Strafrecht, so weit ein solches überhaupt, der öffentlichen Gewalt gegenüber, möglich war. So wie es nämlich einen Königsfrieden zu handhaben und zu dem Ende einen Königs- und Blutbann gegeben hat, so gab es auch einen Hoffrieden und zu dem Ende einen Hofbann (§. 429 u. 430). Zu dem Königsbann und Blutbann gehörten alle Zuwiderhandlungen gegen den Königsfrieden, also die eigentlichen Friedbrüche. Zu ihrer Aburtheilung waren die öffentlichen Gerichte oder vielmehr die Gerichte der öffentlichen Gewalt bestimmt. Für den Hofbann und für die Fronhofgerichte blieben demnach nur diejenigen Vergehen der Hofhörigen übrig, welche nicht zum Blutbann und nicht zur Zuständigkeit der öffentlichen Gerichte gehört haben. Und so ist es denn im Ganzen genommen das ganze Mittelalter hindurch bis in neuere Zeiten geblieben. Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten demnach außer der Dorf- und Feldpolizei (§. 382) und abgesehen von den kaiserlichen oder landesherrlichen Verleihungen des Blutbanns, seit Karl dem Großen nur die unbedeutenderen Vergehen und Zuwiderhandlungen der unfreien und hörigen Leute, die sogenannten Frevel und Wändel. Der Blutbann dagegen und die sogenannten Malefizhändel waren ihnen allenthalben entzogen, wenn nicht eine ausdrückliche Verleihung des Blutbanns hinzukam (§. 673).

Die Grundlage des von den Fronhofgerichten anzuwendenden Strafrechtes waren, wie bei dem Hofrechte überhaupt (§. 719), altes Herkommen, welches von den Hinterlassen selbst gewiesen wurde, und autonomische Bestimmungen, welche von den Grundherrschaften gemeinschaftlich mit den Hinterlassen getroffen und sodann ebenfalls in die Weisthümer und Hofrechte aufgenommen worden sind, z. B. in das Weisthum über das freie adelige Gericht Wähltingen in Braunschweig Lüneburg⁵²), endlich

52) Bair. Regierungsbl. von 1808, II, p. 1935 §. 5 u. 8. Gesetzbl. von 1848, Nr. 13, p. 97 ff.

53) Weisthum aus 17. sec. bei Gruppen, discept. forens. p. 849 u. 850. vgl. oben §. 641.

Anordnungen der Hof- oder Grundherren selbst. Zu dem Rechte des Gebotes und Verbotes der Hof- oder Grundherren hat nämlich auch, wie wir gesehen haben, das Recht gehört in grundherrlichen und vogtelichen Angelegenheiten Strafverordnungen zu machen ⁵⁴⁾.

§. 762.

Die von den Hofgerichten auszusprechenden Strafen waren zuweilen ganz eigenthümlicher Art. So die Eier- und Käsestrafe bei Streitigkeiten unter Frauen („welche frau, magd oder tochter der anderen an ihr ehr freventlich redt und flucht, die soll geben hundert eier ⁵⁵⁾“). „Wo sich zwei weiber mit einander balgen, ropfen, schelten oder schlagen, so soll ein icklige vnserm gn. hern ein malter kess oder ein gulden verfallen sein“ ⁵⁶⁾. Eben so das Eingraben des Beschädigers eines Marksteins bis an den Hals, um ihm sodann mit des Ackerbaus ungewohnten Pferden langsam den Kopf herunter zu ackern und andere barbarische Strafen mehr („einer der ein markstein wissentlich ausgrebt, den selben soll man in die erden graben piss an den hals, vnd sal dan vier pferde, die des ackers nit gewont seyn, an einen pflug spannen, der do neu sey, vnd solle die pferde nit mer gezcogen vnd der engl nit mer geern, nach der pflughabe nit mer den pflug gehalten haben, vnd im als lang nach dem hals ern, bis er ym den hals ap geern hat“ ⁵⁷⁾). Auch das Tragen eines Pflugrades kommt als eine eigenthümliche Strafe der Bauern in solchen Fällen vor, in welchen die Edelleute und Ritterbürtigen einen Hund oder einen Sattel tragen mußten. (*vetus consuetudo pro lege apud Francos et Suevos inolevit, ut — ad confussionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in*

54) *Leg. famil. St. Petri* von 1024, §. 30—32 bei Grimm, I, 807 f. oben §. 480.

55) Grimm, III, 680.

56) Grimm, I, 782.

57) Grimm, III, 590. Dergleichen Strafen kommen auch bei den Markengerichten vor. *Meine Gesch. der Markengerichte* p. 369—371.

proximum comitatum gestare cogatur)⁵⁸⁾. Auch das Sezen auf ein Pferd kömmt öfters als eine eigenthümliche Strafe der ungehorhamen Bauern, z. B. in dem Fronhose zu Frankfurt am Main vor⁵⁹⁾, und, wie wir sogleich sehen werden, das Reiten auf einem Esel.

Im Ganzen genommen waren jedoch auch die von den Fronhofgerichten auszusprechenden Strafen dem Landrechte nachgebildet, z. B. die Strafen zu Haut und Haar (*cutem et capillos amittat — corium et capillos perdat*)⁶⁰⁾, das Brennen mit einem glühenden Eisen auf die Wangen⁶¹⁾, das Abschlagen von Hand und von Fuß, oder von einem von beiden, („den „weist der scheffen vmb ein hand vnd fuß“⁶²⁾. vmb ein handt „oder foust“⁶³⁾. wirdt vnserm hern dessen Faust zuerkant“⁶⁴⁾, die Todesstrafe⁶⁵⁾, das Steintragen der Schimpfenden Frauen („die sol tragen den pagstain von der kirchen bis zu dem Creuz „vor dem algen“⁶⁶⁾, der Pranger, das Stäupen, Schnellen, Wippen, Brechen, in die Geige Spannen u. a. m. (§. 716). Ganz besonders häufig waren aber die Geldstrafen⁶⁷⁾. Die von den Fronhofgerichten zu erkennenden Geldstrafen wurden zuweilen Kleine Wedden genannt zum Unterschiede von den großen Wedden (*pene maiores que appellantur vulgariter groesse Wedde*), welche an den Schirmvogt, als den Inhaber des Blutbanns fielen. Von den kleinen Wedden fielen öfters nur zwei Theile an den Grundherrn und ein Drittheil an den Schirm-

58) Otto Frising, de gestis Frid. II, 28 bei Urstis. p. 470.

59) Weisthum bei Königsthal, I, 2 p. 33. vgl. oben §. 697.

60) Leg. St. Petri von 1024 § 20 u. 30. vgl. Sächf. Landr. II, 13 §. 1, III, 64 §. 11.

61) Leg. St. Petri §. 30.

62) Grimm, II, 560.

63) Grimm, II, 254.

64) Grimm, II, 259.

65) Hofrecht von Delbrück §. 15. Grimm, III, 590. oben §. 719.

66) Grimm, III, 684. vgl. III, 630 u. 685. Besonders ausführlich ist die alte Ensborfer Gerichtsordnung in Mon. Boic. 24, p. 239.

67) Grimm, III, 630. Hofrecht von Delbrück, §. 14 u. 15 bei Rindlinger, Schr. p. 548. und Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 70.

vogt ⁶⁸). Daß die an den Vogt fallenden Geldstrafen von den Vogtgeldern verschieden gewesen sind, braucht kaum bemerkt zu werden, indem die Vogtgelder keine Gerichtsgefälle, sondern Schutzgelder waren (§. 546 ff.). Meistentheils fielen jedoch alle von den Fronhofgerichten ausgesprochenen Geldstrafen an die Hof- oder Grundherren. Ofters fielen sogar die von den öffentlichen Gerichten gegen Grundholden ausgesprochenen Geldstrafen an die Grundherrschaft, z. B. in Baiern ⁶⁹). Bemerkenswerth ist es auch, daß auch in den Grundherrschaften die alte Strafe des Königsbanns (60 sol.) noch sehr häufig vorkommt, z. B. in den Bairischen Hofmarken ⁷⁰), in dem freien adeligen Gerichte Wäldingen in Braunschweig Lüneburg ⁷¹) u. a. m. Auch durften die Strafen an Haut und Haar und die Todesstrafen, wie zur fränkischen Zeit, losgekauft werden, und zwar nicht bloß von dem Verurtheilten selbst ⁷²), sondern auch von seinen Freunden und Verwandten, z. B. im Kloster Osterhofen in Baiern ⁷³), dann in Oesterreich u. a. m. ⁷⁴).

Eine ganz eigenthümliche Strafe trat bei der weiblichen Haus tyrannei ein. Im ehemaligen Fürstenthum Fulda sollte nämlich das fürstliche Hofmarschallamt, wenn ein Mann von seiner Ehefrau Schläge erhalten hatte, die Sache untersuchen und zur Strafe das Wohnhaus des Ehepaars durch die fürstliche Dienerschaft abdecken lassen. Die Hoflaquaten in voller Livrée, der Hof-

68) Grimm, II, 740.

69) Urf. von 1331 bei Seyfried, Gesch. der sächsisch. Gerichtsbarkeit, I, 229—230.

70) Urf. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346. advocato 60 num. pro pelle —.

71) Weisthum bei Grunpen, discept. forens. p. 849. — „auf 60 Mark „Strafe erkennt“.

72) Juramentum pacis von 1095 bei Pertz, IV, 59. — si servus aut lito quinque solidos persolvat, aut eutem et capillis perdat.

73) Urf. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346. Horum reus vadiabit advocato 60 num. pro pelle et capillis suis. Si pauper est et bannum persolvere non potest, si quis amicorum eum redimere voluerit, datis fidei jussoribus ne amplius culpabilis fiat (also wenn die Freunde sich für sein Wohlverhalten verbürgten) advocatus renuere non poterit.

74) Grimm, III, 687. vgl. oben §. 718.

fourier an ihrer Spitze, begaben sich in feierlichem Zuge mit einer Fahne, worauf die häusliche Scene abgebildet war, nach der Wohnung der Eheleute, deckten das Dach ab, und zogen sodann eben so feierlich wieder ins Hoflager zurück⁷⁵⁾. Dieses ganz eigenthümliche Recht des Hofmarschalls in Fulda hängt offenbar mit der alten sehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit der Hofmarschalle am Orte des Hoflagers zusammen. Und es hat sich dieses Recht in Fulda bis an das Ende des 18. Jahrhunderts erhalten (§. 325). In Hessen mußte die böse Frau auf einem Esel reiten und der Ehemann, der sich hatte schlagen lassen, den Esel führen. Es bestand daselbst ein eigenes Eselslehen, deren Inhaber (die Familie von Frankenstein) den Esel zu stellen hatten. Und bis an das Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Frankensteiniſche Esel halb nach Darmstadt, halb nach Pfungstadt, nach Nieder Ramstadt und an andere Orte der Grafschaft geholt⁷⁶⁾. In Frankreich wurde, wenn der geschlagene Ehemann davon gelaufen war, sogar der nächste Nachbar und zwar verkehrt auf den Esel gesetzt und erhielt als Zaum den Schwanz des Esels in die Hand⁷⁷⁾. Und in England hatte unter dem Namen Skimmington eine feierliche Prozeſſion statt, welche an dem Hause, in welchem die Frau das Hausregiment führte, stille hielt, bis die Schwelle des Hauses mit einem Besen gefehrt war⁷⁸⁾.

§. 763.

Außer den Strafen selbst war übrigens auch das Strafverfahren dem Landrechte nachgebildet (§. 708). Das Hofrecht war demnach auf dem Wege zur Ausbildung eines eigenen Strafrechtes. Und ohne den anarchischen Zustand des Mittelalters, welcher größtentheils in den vielen fast unabhängigen Herrschaften selbst seinen Grund hatte, würde sich dieses sehr wahrscheinlich in ähnlicher Weise, wie das bauerliche Civilrecht entwickelt haben. Der Kampf

75) Journal von und für Deutschland 1784. St. II, Nr. 14, p. 186 f.

76) Wend, Hess. Bg. I, 519—521.

77) Henschel, I, 483. unter *Asini caudam in manibus tenero*.

78) Walter Scott, Note zu Niegels Schicksalen, übersetzt von Galem, II, 213. Ueber die auch sonst noch übliche Strafe des Eselreitens vgl. Schmeller, I, 118.

mit dem Faustrechte führte jedoch frühe schon zur Errichtung von Landfrieden mit eigenen Landfriedensgerichten, späterhin zu neuen Gerichts- und Landesordnungen, welche sich, wie z. B. die Dettin-
gische Landesordnung von 1509, auch mit dem Strafrechte befaßten⁷⁹⁾, und zuletzt in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. zu einem gemeinen deutschen Strafrecht. Auf diese Weise wurde denn frühe schon die weitere Ausbildung eines eigenen hofrechtlichen Strafrechtes zum Wohle des deutschen Reiches und der einzelnen Territorien und Herrschaften selbst verhindert, und die Aufnahme strafrechtlicher Bestimmungen in die Hofrechte und Weisthümer unnöthig. Daher findet man auch verhältnißmäßig so wenige strafrechtliche Bestimmungen in den Hofrechten und Hofweisthümern.

6. Die öffentliche Gewalt in den Fronhöfen.

a. Immunität der Fronhöfe.

§. 764.

Jeder aus der Markgemeinschaft ausgeschiedene Fronhof mit den dazu gehörigen Ländereien bildete eine Immunität. Denn die Immunität war, wie wir gesehen haben, eine nothwendige Folge des Austritts aus der Markgemeinschaft und der unter den Hörigen mit ihrem Fronhofherrn bestehenden Genossenschaft (§. 98, 180, 187, 435, 626 u. 640). Daher reichen auch die Immunitäten hinauf bis in die aller ältesten Zeiten und sind nicht erst Folge einer späteren königlichen oder landesherrlichen Verleihung. Da nun im späteren Mittelalter die meisten Fronhöfe aus der Markgemeinschaft, wenigstens aus der gemeinen Dorfmark, ausgeschieden waren, so bildet die Immunität der Fronhöfe die Regel. Die Freiheit der Fronhöfe war jedoch sehr verschieden, nach Verschiedenheit der damit verbundenen Rechte, und nach Verschiedenheit der darunter begriffenen Personen und Sachen.

Hinsichtlich der Freiheit der Fronhöfe von der Grundherrschaft und von den grundherrlichen Leistungen sind

79) Detting. Land.-D. von 1509 bei Lang, Materialien zur Detting. Gesch. I, 191 ff.

die Fronhöfe wahre Freihöfe gewesen und öfters auch so genaunt worden (S. 232). Die Freiheit von den grundherrlichen Diensten und Leistungen bezog sich jedoch hauptsächlich nur auf die Hof- oder Grundherrn selbst, und auch auf sie nur so lange, als sie ihre Hofländereien, ohne dieselben an Colonen hingegeben zu haben, von ihrem Fronhose aus selbst bauten („wir weisen „unsern herrn von Otterburg hie ihren setelhoff mit seinem be- „grif vnd zugehor frey ledig eigen aller beschwernus vnd dienstes, „wan sie den selben ohn iren costen bawen, so seint „sie niemant schuldig dauon vss zu thun, wan si ihn „aber verleien forder in ein frembde hant, derselbe soll „dinen vnd gemeinschafft haben gleich ein anderer gemeinsman⁸⁰⁾. „Wan pfafen und edellüt ihre guter selbs buwen, so seint sie „auch frei“⁸¹⁾. Jene Freiheit bezog sich demnach auf alle eigent- liche Saalgüter („etliche gutter, seelgutter genant, dieselben sint „nit churmobigh“⁸²⁾). Sie bezog sich also auf alle im unmittel- baren Besitze der geistlichen und weltlichen Grundherrn befind- lichen Güter („Auch soll ein jeglicher, der da sizet zu terminien „des stifts zu Obermorsstatt —, paffen vnd ihrem gesindte „uß genommen, einem herrn von Limburg alle jahre ein fassen- „nachthun geben“⁸³⁾. *quivis solvere debeat precarias sive ex- actiones — exceptis bonis ab antiquo liberis, vide- licet dotibus ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum aut militarium*)⁸⁴⁾. Außerdem bezog sich jene Freiheit von grundherr- lichen Diensten und Leistungen aber auch noch auf jene Bauern- güter, welche wirkliches Eigen waren, welche also ebenfalls keiner Grundherrschaft oder Vogteiherrschaft unterworfen waren („Auch „so hait ein herre zu Konigstein vff iglichen huss inn dem gericht „eyn gehufft somern habern vund ein hune, vssgescheiden wer „vff sine eigen sizet, der gibt solichs nit“⁸⁵⁾. Solche

80) Grimm, I, 790.

81) Grimm, I, 789.

82) Grimm, II, 756.

83) Grimm, III, 436. vgl. noch p. 539—540.

84) Grimm, II, 672 vgl. p. 677 u. 680.

85) Grimm, III, 472.

Bauerngüter hat es jedoch in späteren Zeiten nicht mehr gegeben (S. 674).

Die Freiheit der Fronhöfe von der Feld- und Markgemeinschaft verschaffte denselben Freiheit von den Gemeinbelasten und Steuern, wie dieses bereits schon bemerkt worden ist, und bei einer anderen Gelegenheit noch weiter ausgeführt werden soll ⁸⁶).

Die Hauptfreiheit der Fronhöfe, welche man auch vorzugsweise die Immunität zu nennen pflegt, bestand aber in der Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten in das freie Gebiet (in die Hofmark) und in der Freiheit von den öffentlichen Gerichten. Und die Eine wie die Andere war eine nothwendige Folge des Austritts aus der Markgemeinschaft und der unter den Hofhörigen mit ihrem Hofherrn bestehenden Genossenschaft und der damit zusammenhängenden Geschlossenheit des von ihnen bewohnten Gebietes. Auch wurde diese Immunität bereits zur fränkischen Zeit in den Immunitätsprivilegien von der öffentlichen Gewalt selbst anerkannt.

§. 765.

Da nämlich alle genossenschaftlichen Angelegenheiten an die Fronhofgerichte gebracht werden mußten (S. 671), so lag in diesem Gebote zu gleicher Zeit das Verbot, diese Angelegenheiten an ein auswärtiges Gericht also, insbesondere auch an ein öffentliches Gericht bringen zu dürfen oder, was dasselbe ist, es lag darin die Freiheit von den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten. Und in vielen Hofrechten und Weisthümern wurde dieser Grundsatz auch ausdrücklich ausgesprochen, in den Einen als ein Verbot, z. B. in Westphalen ⁸⁷), insbesondere auch im Lande Delbrück ⁸⁸), in Baiern u. a. m. (S. 671); in anderen dagegen

86) Vgl. oben §. 96. Meine Einleitung, p. 189, 236 f. u. 239—242.

87) Grimm, III, 45, §. 18. „es soll kein vestgenoeete den andern verbobben „lassen in ein ander gerichte.“ vgl. §. 19. Hofrecht von Loen, §. 24 bei Grimm, III, 148. „so is dat oer recht, dat sie geynen gogreuen volgen „endoruen.“ vgl. noch §. 28.

88) Hofrecht von 1415, §. 16 bei Kindlinger, Fbr. p. 548. „Item en sal „nemant den anderen laden ut dem Lande mit Burgerichte eber Goggerichte vorder dan vor den Hageborn.“

als eine Freiheit, z. B. zu Soest⁸⁹⁾ u. a. m. Im Resultate bedeutete jedoch das Eine so viel wie das Andere. Sehr ungenügend hat diese Freiheit von den Gogerichten und von den anderen öffentlichen Gerichten Mörser aus der Verbindlichkeit der Höri gen, als Reiter beständig bei ihrem Herrn gegenwärtig sein zu müssen, zu erklären gesucht, indem dieselben keine Zeit gehabt haben, auf den ungeborenen gemeinen Dingen zu erscheinen⁹⁰⁾.

Mit dieser Freiheit von den öffentlichen Gerichten hängt aber auch die Freiheit des Immunitätsgebietes von dem Zutritt der öffentlichen Beamten zusammen. Denn, wenn über die genossenschaftlichen Angelegenheiten nur allein die Fronhofgerichte erkennen sollten, so mußte es auf der anderen Seite auch den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten verboten sein, sich in die Hofangelegenheiten zu mengen und zu dem Ende das freie Gebiet zu betreten. Und auch dieser Grundsatz ist in vielen Hofrechten und Weisthümern ausdrücklich ausgesprochen worden, z. B. in Baiern u. a. m. („kein landamtman hat in der Hofmark T. nicht ze handeln noch ze schaffen⁹¹⁾. darein noch darwider hat kein landricht- „ter noch niemand ander zu sprechen oder zu reden⁹²⁾. Thain „landrichter hat in die Hofmark mit Thainerlai vändnuß ze griffen „noch darin ze schaffen⁹³⁾. unser Gots Haus hat die Ere und Frey- „ung, das kein Richter noch kein sein Amptman in unserm closter „nichts ze schaffen sol haben, weder wenig noch vil; und ob das „wer das ainer schuldig wurd von ains todschlags wegen, wenn „der in unser closter kumpt, der sol Frid darinnen haben, als un- „ser Freyung Herkommen ist“⁹⁴⁾). In manchen Immunitätsge- bieten durften die Landrichter und die übrigen öffentlichen Beamten

89) Einkünfteverzeichnis von 1275 bei Sommer, p. 119 u. 122. *liberi ab omni iudicio libero et gograviatus, ita quod scultetus curtis iudicat in omnibus istis — omnes curtes, que dicuntur Ammethove cum mansis in eisdem pertinentibus sunt libere ab omni iudicio, quod dicitur gogerychte, vrigrafschap. —*

90) Mörser, Dsn. Gesch. I, 68.

91) Grimm, III, 640, §. 2.

92) Grimm, III, 671, vgl. p. 669.

93) Grimm, III, 678.

94) Weisthum von Altenmünster in Mon. Boic. X, 872.

v. Maurer, Fronhof. IV.

nicht einmal vom Pferde steigen, weil sie dadurch allein schon die Rechte des befreiten Gebietes verletzten, z. B. in Oesterreich die Landrichter, die Scharrichter u. a. m. („ob ain frembder Landrichter durch obgenanten markt Zwedl raist oder reit, und ob er ainen trunk wolte dun, so soll ern auf dem ros dun ob er aber abstehen wolt, so solt er den ainen fueß in dem stegraif oder das ros bei dem zaumb halten. solches halt innen unsers markts freihait und gerechtigkeit⁹⁵⁾). von wegen der freihait des markts Winbhag soll kein scharrichter, er habe zue schaffen was der wöll, nit abstehen, ob er aber aines brandts halber oder sonsten etwas vom ros stände, so möcht er den ainen fueß im stegraif halten“ —) ⁹⁶⁾.

Diese Freiheit von den öffentlichen Gerichten und von dem Zutritte der öffentlichen Beamten gab den hörigen Leuten Freiheit, Friede und sicheres Geleit. („Der hof ist auch in dem recht und in der freyhait gelegen, dasz alle die hüber, alle in diesen hof hörent, sollent friede haben her und hinan“ ⁹⁷⁾). So gar die in einen Fronhof geflüchteten Missethäter fanden daselbst ein sicheres Asyl (S. 708 ff.). Daher nannte man auch das freie Gebiet eine *emunitas* ⁹⁸⁾, ein Immunitätsgebiet oder ein Mundat, z. B. das Gebiet der Abtei Weisenburg, sodann eine Freiheit oder Freieung („ein Gehoer off freyhait“ ⁹⁹⁾), und den daselbst Schutzsuchenden einen Freieunger ¹⁾.

Was bisher von der Immunität der Fronhöfe bemerkt worden ist, gilt insbesondere auch von den landesherrlichen Fronhöfen und von den Reichshöfen. Denn auch die Königshöfe und die Reichshöfe waren nichts anderes als Fronhöfe des Kaisers und Reichs. Die Reichshöfe standen daher zu den Reichsgerichten ganz in demselben Verhältnisse, wie die landesherrlichen Fronhöfe

95) Grimm, III, 684. Not.

96) Grimm, III, 684.

97) Grimm, I, 714. vgl. 695.

98) Urf. von 1157 u. 1163 in Mon. Boic. VI, 172 u. 177. — in *emunitate monasterii*. —

99) Hofrecht von Essen, S. 19 bei Sommer, p. 221. Steinen, I, 1765. vgl. oben S. 713.

1) Grimm, III, 685.

und die in einem landesherrlichen Territorium liegenden übrigen Fronhöfe zu den landesherrlichen Gerichten (§. 369). Daher nannte man auch die ihnen zustehende Immunität eine Freiheit und zwar die Immunität der Reichshöfe eine Reichsfreiheit („des Rhyks Freiheit“)²⁾ und die Immunität der in einem landesherrlichen Territorium liegenden Fronhöfe eine landesherrliche oder fürstliche Freiheit (§. 713). Und auch das zu einem Reichshofe oder zu einem landesherrlichen Fronhofe gehörige Gebiet nannte man eine Freiheit³⁾.

b. Die Fronhöfe standen unter der öffentlichen Gewalt.

1) Die Hof- oder Grundherren und die freien Landassen.

§. 766.

Dieser Immunität ungeachtet standen die Fronhöfe nebst dem dazu gehörigen Gebiete im späteren wie im früheren Mittelalter noch unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten (§. 180).

Hinsichtlich der Vollfreien und der anderen keiner Grundherrschaft unterworfenen Freien, auch wenn sie im Gebiete eines Fronhofes wohnten, verstand sich dieses von selbst. Denn sie standen direkt unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und des Volksrechtes, und hatten daher keine anderen Beamten und Gerichte über sich als die Beamten und Gerichte der öffentlichen Gewalt. Dies waren ursprünglich die Gaugrafen und die Gaugerichte, späterhin aber, nachdem die gaugräflichen Rechte an die Landesherrn und in anderen zumal geistlichen Grundherrschaften an die Bögte übergegangen waren, die landesherrlichen und vogteilichen Beamten und Gerichte. Daher standen die Vollfreien, welche man nun schöffnbar Freie zu nennen pflegte, unter den Grafen-Gerichten⁴⁾, und in späteren Zeiten als Reichsritterschaft

2) Des Reichshofs Bradel Gerechtigkeit und das Elmenhorster Hofrecht bei Sommer, p. 47 u. 54.

3) Recht des Reichshofen zu Westhofen bei Steinen, I, 1576, §. 7, 8 u. 9. Sommer, p. 37, §. 8.

4) Sächs. Landr. I, 2. §. 2.

direkt unter Kaiser und Reich, als landesherrliche Ritterschaft aber unter den landesherrlichen Hofgerichten. Eben darum standen die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche nicht von der Grafschaft (*comes*) oder Vogtei (*advocatus*) befreit worden waren, unter der landesherrlichen Schirmgewalt (*comes* oder *advocatus*), z. B. die dem Kloster Steberburg im Herzogthum Braunschweig gehörige Burg Lide nebst den dazu gehörigen Ländereien⁵⁾. Auch die Hofmarken in Baiern standen ursprünglich unter den herzoglichen Grafschaftsgerichten, welche den Blutbann hatten⁶⁾. Die Ritterschaft in Baiern stand unter den herzoglichen Landgerichten und Vigdomämtern⁷⁾. In den Grafschaften Wertheim und Henneberg standen die Edelleute und die Geistlichen unter der Vogtei der Grafen, also gleichfalls unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt⁸⁾. Auch die Fronhöfe selbst mit dem dazu gehörigen Gebiete (*ambitus curiae*) und mit den darin befindlichen Kirchen u. a. m. standen, so lange sie noch nicht von derselben befreit worden waren, unter der Vogtei, also unter der öffentlichen Gewalt, z. B. in der Abtei Goslar⁹⁾. Daher mußten auch die landsässigen Stifter und Klöster in den Vogteigerichten entweder selbst erscheinen oder statt ihrer einen Stellvertreter, ihren Vogt oder Schaffner schicken, wie dieses bei den längst eingegangenen Klöstern Seebach und Schönfeld bei Dürkheim in der Pfalz zu geschehen pflegte. („das die zwei clöster, Seebach und Schönfeld, die sollen ire schef-

5) Urf. von 1319 bei Rehtmeier, Litneb. Chr. p. 625. *castrum in Thide et sex mansos — ab omni jure tamen comescie, advocatie et servitute prorsus liberos. —*

6) Urf. von 1295 bei Ried, I, 679. — *judicia sive jurisdictiones ad comescias spectantes, que vulgariter Grafschaft-Gericht vocantur, in hofmarchiis — vendidimus et tradimus cum omni juris, — memorata judicia, que citra penam sanguinis pecuniariter cohercentur. —*

7) Rechtsb. Kaiser Ludwig, c. 55. 1. Freiheitsbrief von 1311. vgl. oben §. 673.

8) Grimm, III, 557, 559 u. 580.

9) Urf. bei Heineccius, antiquit. Goslar. p. 136. *ambitum curiae totum in quo ecclesia illa fundata consistit, a jure et potestate advocati absolventes. —*

„ner auch dabei han, und welcher nit da were der bricht 1 B. hll.“¹⁰⁾ Als daher in späteren Zeiten die Edelleute und Ritterbürtigen für ihre Person einen privilegierten Gerichtsstand vor einem höheren Gerichte erhalten hatten, weil sich nur daselbst noch ihre Genossen als Urtheilsfinder vorfanden, so blieben wenigstens ihre Fronhöfe mit den dazu gehörigen Fronhofgerichten unter den landesherrlichen Aemtern. Daher haben denn auch die Patrimonialgerichte in Baiern noch, bis zum Jahre 1848 unter den königlichen Landgerichten gestanden. Auch konnte und durfte schon aus diesem Grunde kein Landrichter Hofrichter werden, weil kein Beamter unter sich selbst stehen und die Aufsicht über sich selbst führen kann (§. 390).

§. 767.

Dasselbe, was von den Fronhofherrschaften und von den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften gilt, gilt aber auch hinsichtlich der übrigen keiner Grundherrschaft unterworfenen Freien. Daher standen die Pflughäfen und die freien Landsassen in früheren Zeiten unter den Schultheißen- und Gogerichten¹¹⁾ und späterhin unter den Vogtei- oder landesherrlichen Gerichten, namentlich in den geistlichen Herrschaften unter den Vogteigerichten. Deshalb mußten z. B. im Kloster Gandersheim in dem Vogteigerichte erscheinen außer den Hörigen (litones) und den Fronhofbeamten (villici) auch noch alle der Grundherrschaft nicht unterworfenen Leute (forenses homines)¹²⁾. In der Vogtei Knonau, in welcher das Gotteshaus zu Schennis die Grundherrschaft, die Familie Meyer von Knonau aber die Vogteiherrschaft hatte, mußten außer den hörigen Genossen auch die freien Colonen in den Mai- und Herbstgerichten des Vogtes erscheinen¹³⁾. Eben so standen in der Vogtei Burgau im Kanton St. Gallen auch die freien keiner Grundherrschaft unterworfenen Leute („er sig fry oder aigen“) unter den Vogteigerichten und wurden daher auch Vogtleute ge-

10) Grimm, I, 788.

11) Sächs. Landr. I, 2. §. 3 u. 4.

12) Urk. von 1178 bei Leudfeld, hist. Gand. p. 304. Künzel, bäuerl. Lasten, p. 92—93.

13) Offn. der Vogtei Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

nannt ¹⁴⁾. Dasselbe gilt, wie wir gesehen haben, von den Bargülben, Biergelben, Pfleghaften, Malmannen, Muntleuten und anderen freien Landsassen (§. 195—199).

Auch galt dieses nicht bloß von der Person und von der persönlichen Freiheit der freien Leute, sondern auch von ihrem Eigenthum ¹⁵⁾. Daher standen z. B. in der Abtei Quedlinburg, in welcher die Schirmvogtei den Grafen von Falkenstein zustand, alle Allodialgüter unter der Vogtei, nicht allein die Allodien des Stiftes (*advocatiā quinq̄ mansorum allodii*) ¹⁶⁾, sondern auch noch alle anderen Allodialgüter, insbesondere auch die Waldungen (*advocatiā tam sylvæ quam allodii*) ¹⁷⁾, und die Wiesen und Weiden (*quod idem salictum a jugo et jure advocatiæ semper liberum permanebit*) ¹⁸⁾.

In späteren Zeiten, seit dem 13. und 14. Jahrhundert, wurden zwar viele Stifter und Klöster von der Schirmvogtei oder von der Grafschaft befreit, z. B. nach den so eben angeführten Urkunden die Abteien, Klöster und Stifter Quedlinburg, Steberburg und Goslar. Durch diese Befreiung wurden dieselben jedoch keineswegs ganz frei von aller öffentlichen Gewalt. Sie wurden vielmehr nur frei von der Schirmgewalt oder von der landesherrlichen Vogtei, und sie kamen sodann wieder direkt unter die Vogtei des Reiches. An die Stelle des Schirmvogtes oder Landesherrn trat demnach nun wieder der deutsche König (der Kaiser) selbst als oberster Schirmherr des Reiches. Wie denn auch die Reichshöfe und die mit den Reichshöfen zusammenhängenden Reichsstädte und Reichsdörfer, und die Reichsritterschaft unter Kaiser und Reich, und unter der Reichsvogtei gestanden haben.

§. 768.

Auch die Königshöfe oder Reichshöfe standen nämlich, wie alle übrigen Fronhöfe und wie die geistlichen und weltlichen Grund-

14) Grimm, I, 192.

15) Sächs. Landr. I, 2 §. 2 u. 3.

16) Urk. von 1281 bei Rettner, antiqu. Quodl. p. 255.

17) Rettner, p. 256.

18) Urk. von 1280 bei Rettner, p. 253.

herrschaften unter der öffentlichen Gewalt. Schon die Willen Karls des Großen haben hinsichtlich des Königs- und Blutbanns unter den Gau grafen gestanden. Seitdem nun aber die meisten Gau grafen im späteren Mittelalter Erb grafen und dadurch unabhängig vom Kaiser und Reich geworden, oder anderwärts die gaugräflichen Rechte an mächtige Grund- und Immunitätsherren hingegeben worden waren, seitdem konnte ihnen die Schirmgewalt über die reichsunmittelbar gebliebenen Reichshöfe und über die dazu gehörigen Reichslande nicht mehr überlassen bleiben. Daher setzten die Kaiser über die reichsunmittelbar gebliebenen Territorien, und über die darin gelegenen Königshöfe entweder, wie im Burggrafthum Nürnberg, eigene Reichslandvögte (§. 368), oder auch über einzelne Königs- oder Reichshöfe besondere Reichsvögte, Reichsschultheiße oder Reichsamtleute, wie dieses z. B. in dem Reichshofe Elmenhorst in Westphalen¹⁹⁾, in den Reichshöfen Korschach, Lünenbach (Lunbach) und Mulach (Mühlen) in der Schweiz²⁰⁾ und in vielen Reichsstädten der Fall war.

Dasselbe nun, was hinsichtlich der Reichshöfe und der dazu gehörigen Reichsstädte und Reichsdörfer, gilt auch bei der Reichsritterschaft, wie dieses hier nicht weiter ausgeführt werden kann, der Hauptsache nach aber schon von Eichhorn in seiner ausgezeichneten Staats- und Rechtsgeschichte entwickelt worden ist. Denn beide, die Reichshöfe mit den dazu gehörigen Reichsstädten und Reichsdörfern und die Reichsritterschaft unterschieden sich von den landesherrlichen Fronhöfen, von den Landstädten und von den landesherrlichen Dörfern, und von der landsässigen Ritterschaft nur dadurch, daß sie nicht unter der landesherrlichen Vogtei, vielmehr direkt unter der Reichsvogtei standen.

An die Verbindlichkeit der geistlichen und weltlichen Hof- oder Grundherren und der übrigen Freien zu dem alten Königsdienste und zu den landesherrlichen Unterthanendiensten brauche ich hier nur zu erinnern, indem davon schon umständlich die Rede gewesen ist.

19) Elmenhorster Hofrecht bei Sommer, p. 45 u. 46—47.

20) Urf. von 1361, 1464 u. 1466 bei Heiber, Einbau, p. 788 u. 789.

2) Die unfreien und hörigen Leute.

§. 769.

Außer den Volkfreien und den übrigen geistlichen und weltlichen Grundherren und den freien Landsassen standen aber auch die unfreien und hörigen Leute unter der öffentlichen Gewalt, wie dieses auch in früheren Zeiten schon der Fall war.

Nach dem bereits früher Bemerkten darf ich hier als bekannt voraussetzen, daß die Unfreien und Hörigen im früheren wie im späteren Mittelalter unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt gestanden haben (§. 180, 181) und daß auch die Unfreien und Hörigen zu dem Königsdienste und zu dem landesherrlichen Unterthanendienste verbunden gewesen sind. Hier muß aber noch bemerkt werden, daß durch die Immunität der Fronhöfe auch in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen den freien und hörigen Leuten entstanden ist. Da nämlich die Beamten der öffentlichen Gewalt keinen Zutritt in die Immunitätslande gehabt haben, so mußte die hörige Mannschaft einer jeden Grundherrschaft unter Anführung ihres Grundherrn oder des grundherrlichen Beamten, die Mannschaft eines Reichshofes demnach unter dem Reichsvogte in den Krieg ziehen (§. 562 u. 596). Nichts desto weniger stand doch die gesammte Landwehr, also insbesondere auch die Harnischbeschau u. a. m. wieder unter der Aufsicht und Leitung der öffentlichen Gewalt, z. B. in Baiern unter den landesherrlichen Landrichtern²¹⁾. Auch lag der Oberbefehl und die Oberaufsicht über das Ganze, über die freie und hörige Mannschaft, in den Händen der öffentlichen Gewalt, also in den Händen der einzelnen Landesherren und des Kaisers und des Reiches.

§. 770.

Dasselbe gilt auch von der Steuererhebung. Da die öffentlichen Beamten keinen Zutritt in das Herrschaftsgebiet hatten, so konnten die Steuern nur von den grundherrlichen Beamten oder von den Grundherren selbst erhoben werden. Von den grundherr-

21) Urf. von 1476 in Mon. Boic. VII, 301. vgl. oben §. 597.

lichen Beten und Steuern versteht sich dieses von selbst. Allein auch zur Erhebung der Reichssteuern und der landesherrlichen Steuern mußten sich die Beamten der öffentlichen Gewalt an die Grundherrschaft oder an die grundherrlichen Beamten wenden. Wegen Erhebung der Reichsteuer pflegte sich demnach das Reichsregiment an die Landesherrschaft und diese wieder weiter an die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften zu wenden. („Nachdem Uns von R. „Kb. W. und des heiligen Reiches Regiment lezt zu Nürnberg fast „ernstlich und bey schweren Pönnen geboten ist, Innhalt des Reiches „Ordnung zwischen hier und Jakobi schierer Reiches Hilfgeld „von den Prälaten in unserm Fürstenthum, die Ausschreiben und „Register der armen Leute, und von den Kirchen und Gottshäusern „das gefallene Geld über zu antworten. Demnach begehren Wir „an euch —“) 22). Eben so konnten auch die von den Landes- oder Schirmherren ausgeschriebenen oder von den Landständen bewilligten Steuern nicht direkt, vielmehr nur durch die Grundherrschaft von den grundherrlichen Hinterlassen erhoben werden 23).

Die landesherrlichen Beten und Steuern wurden in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften insgemein von den grundherrlichen Beamten, von den Schultheißen, Billici, Kellnern u. a. m. erhoben, und an die landesherrlichen Ämter oder Kassen abgeliefert. In der Mark Brandenburg sollten die grundherrlichen Schultheiße oder die Billici oder die Grundherrschaft selbst die landesherrlichen Abgaben erheben und an den landesherrlichen Steuerboten (nuncius oder bedellus) abliefern 24). Anderwärts sollten zu dem Ende eigene Steuererheber ernannt werden, z. B. in manchen Gemeinden in der Abtei Seligenstadt. („Eyn schultheiß sal drey „Kiesen. die sollen uff ire eide die bede setzen und kerben, sollen „dem schultheiß das kerbholz geben, der sal umgehen und die bede „uffheben“) 25). In vielen Gemeinden wurde die Steuer von den

22) Befehl des Herzogs Albrecht an die Steueranleger im Oberlande von 1501 bei Krenner, Landt. Hbl. IX, 520, vgl. noch p. 524—525, 528—531, 534 u. 535. Urf. von 1587 u. 1595 bei Fort, p. 297 u. 484.

23) Krenner, IX, 521, 528, XVIII, 214—216 u. 218. von Lang, Zeit. Jahrb. p. 327.

24) Urf. von 1281 bei Gerden, vet. march. I, 22.

25) Grimm, I, 511.

Gemeindevorstehern, in mehreren Gemeinden der Abtei Seligenstadt von den Heimburgern erhoben²⁶⁾. Daher ist daselbst das Amt der Heimburger späterhin auf die Rentmeister übergegangen²⁷⁾. Erst dann, wenn die herrschaftlichen Beamten oder die Gemeindevorsteher bei der Steuererhebung säumig waren, durften die landesherrlichen Steuerbeamten direkt in den Grundherrschaften einschreiten und dann insbesondere auch die Hinterlassen auspfänden²⁸⁾.

Bei dieser Art der Erhebung der öffentlichen Steuern war es natürlicher Weise für die Grundherren nicht schwer, die Erhebung der nicht von ihnen bewilligten Steuern zu verhindern. Dagegen wurde ihnen das Recht der Steuererhebung öfters von den zur Willkür geneigten Landesherrn bestritten, z. B. in Baiern von Albrecht IV. Oder es wurde ihnen jenes Recht, wenn Widerstand zu besorgen war, nur aus Gnaden, also nur ausnahmsweise gestattet. („Herzog Albrecht ließ (1489) erklären, daß er aus Gnaden zugeben wolle, daß die Ritterschaft solches Hilfs- oder Reisegeld unter ihren armen Leuten selbst anlegen und einbringen, und sodann ihm einliefern sollte, allein die genannten Individuen fanden das Anerbieten nicht annehmbar“)²⁹⁾. Durch solche willkürliche Handlungen pflegten jedoch die Landesherrn nur in Streitigkeiten mit ihren Ständen verwickelt und zuletzt immer wieder zum Nachgeben genöthiget zu werden. Darum sehen wir auch in Baiern späterhin wieder die geistlichen und weltlichen Grundherren im unbestrittenen Besitze des Rechtes die landesherrlichen Steuern von ihren Hinterlassen zu erheben.

Das ganze Land, ganz Altbaiern, wurde nach den bestehenden Rentämtern in Steuerbezirke eingetheilt, im Jahre 149) nach den fünf Rentämtern Landsbut, Oberland, Burghausen, Wasserburg und Weiden in fünf Steuerbezirke³⁰⁾, und nach der Steuerordnung von Jahre 1507 nach den vier Rentämtern Strau-

26) Weisthum von 1339 bei Steiner, Seligenst. p. 386. und Rindlinger, Hbr. p. 423. Grimm, I, 504.

27) Ordnung von 1527 bei Steiner, p. 371.

28) Urf. von 1281 bei Gerden, vet. march. I, 22.

29) Krenner, X, 166. vgl. Kubhart, Gesch. der Landstände in Baiern, I, 255.

30) Krenner, XII, 326—380.

bing, Landsbut, Burghausen und München in vier Steuerbezirke³¹⁾. Und für jeden Steuerbezirk wurde eine Anzahl von Steuererhebern, sogenannte Steuerer, wahrscheinlich gemeinschaftlich von dem Herzog mit der Landschaft ernannt³²⁾. Diese Steuerer sollten in ihren Steuerbezirken umherreiten³³⁾ und die Steuern in den herzoglichen Landgerichten von den Landrichtern, in den Hofmarken aber von den geistlichen und weltlichen Grundherren oder von den grundherrlichen Beamten erheben lassen. Die Prälaten und Edelleute sollten den Steuerern versprechen („gelübden“), daß sie bei der Steuererhebung ihre Hinterlassen nicht bedrücken, von ihnen nicht mehr als die ausgeschlagenen Steuern erheben wollten. („daß sie auf ihre arme Leute nicht mehr schlagen, noch auferlegen und ernennen wollen, dann was ihnen von den Steuerern zugeschrieben und befohlen werde“)³⁴⁾. Um jedoch die Steuer gehörig ausschlagen zu können, mußten sich die Steuerer von den Grundherren eine Uebersicht über das Vermögen ihrer Hinterlassen vorlegen lassen³⁵⁾. Die von den Steuerern gehörig ausgeschlagenen Steuern wurden sodann von den Prälaten und Edel-leuten oder von den grundherrlichen Beamten von den Hinterlassen erhoben. („ein jeder Edelmann soll von seinen Hofmarschleuten, Vogtleuten und andern seinen Unterthanen die Steuer, so ihm zugeschrieben, und auf die armen Leute und Gehalten gelegt wird, selbst einbringen“)³⁶⁾.

In dieser Weise wurden die landesherrlichen Steuern auch in späteren Zeiten noch in Baiern von den landesherrlichen Steuerern in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften erhoben, z. B. im Jahre 1511³⁷⁾, im Jahre 1537³⁸⁾, im Jahre 1543

31) Krenner, XVI, 244.

32) Urk. von 1453 bei Krenner, I, 245. „dazu ihr dann von Uns und etlichen aus unsrer Landschaft in dem Gerichte Rietenburg zu Steuerern erwählt und gesetzt sehet.“

33) Krenner, XVI, 244. „Die Steuerer sollen in jedem Rentmeisteramte allenthalben in die Landgerichte und Gerichte umreiten.“

34) Krenner, XVI, 245.

35) Steuerer Ordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 245—246.

36) Steuerer Ordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 246.

37) Krenner, XVIII, 214—216 u. 218.

38) Drei Urk. von 1537 bei Lortz, p. 297—298.

u. s. w. („Die vom Stand des Adels sollen von ihren Hofmarschleuten, Vogtleuten und andern ihren Untertanen, wie von Alter herkommen ist, wo die allenthalben in den Bisdömannten und Landgerichten sitzen — das Steuergeld einbringen“ u. s. w.)³⁹⁾. Die von den Grund- und Hofmarksherren erhobenen landesherrlichen Steuern und sonstigen Abgaben sollten den landesherrlichen Behörden, insgemein den Steuern, verrechnet und in die landesherrlichen Kassen abgeliefert werden⁴⁰⁾. Noch in der Landsteuer Instruktion von 1543 heißt es: „Die vom Stand des Adels sollen — solch Steuergeld und Register den Steuern in die Malstatt des Bisdömannts darein derselb Landfäß gehört, zuschicken und antworten“⁴¹⁾. Seitdem sich jedoch die verschiedenen Stände zu landständischen Korporationen vereinigt hatten, seitdem wurden die Steuerverwilligungen nicht selten von der Bedingung abhängig gemacht, daß die von den Ständen bewilligten Steuern in die Hände eines landständischen Ausschusses niedergelegt werden sollten. In Baiern pflegte schon seit dem 14. Jahrhundert ein landständischer aus 8 Rittern und 8 Bürgern bestehender Ausschuß zur Erhebung der von den Landständen bewilligten Steuern niedergesetzt zu werden. Die Steuern sollten durch die von dem Ausschuß ernannten Steuerer erhoben, in die Hände des Ausschusses niedergelegt und sodann von diesem verausgabt und verrechnet werden⁴²⁾. Die von dem Ausschuß ernannten Steuerer wurden, zum Unterschiede von den landesherrlichen Steuerern, Ritter- und Prälatensteuerer genannt⁴³⁾. Auf diese Weise sind denn in vielen Territorien eigene, aus den von

39) Landsteuer Instruktion von 1543 in Landtag von 1543, p. 182.

40) von Krenner, IX, 531—538, XII, 827, 828 u. 880.

41) Landtag von 1543, p. 182.

42) Urk. von 1356 bei Rodinger, die landständischen Freibriefe, p. 204. — „daß dieselben sechszeihen vollen gewalt haben suellen von vnsern genaden, die selben stowr ze besorgen vnd ze besetzen in allen gerichtten ueberal in vnser herrschafft ze obern Begern mit stowrern vnd mit schreibern.“ — Urk. von 1459 bei von Krenner, II, 201. „Es soll auch darauf solche hilfe still liegen bey denen die von gemeiner Landtschaft dazu geordnet.“ vgl. noch p. 202. und Rubhart, Landst. I, 280.

43) Schmeller, III, 655.

den Landständen bewilligten Steuern gebildete, Landschaftsklassen und Steuerklassen entstanden, welche in Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg u. a. m. von den Landständen selbst oder von landständischen Ausschüssen bis auf unsere Lage verwaltet worden sind. Eine äußerst zweckmäßige Einrichtung, welche heute noch in jenen Ländern berücksichtigt zu werden verdiente, in welchen keine jährliche Steuerbewilligung besteht.

In vielen Herrschaften mußten auch die Schutz- und Schirmherrn, wie wir gesehen haben, sich der grundherrlichen Beamten zur Erhebung der vogteilichen Abgaben und Zinsen bedienen (§. 541).

§. 771.

Außer dem Königsdienste und dem landesherrlichen Unterthanendienste standen die unfreien und hörigen Leute auch noch hinsichtlich des Königsbanns und des Blutbanns unter der öffentlichen Gewalt. Die unfreien und hörigen Leute selbst standen zwar nicht direkt unter dem Königs- und Blutbann, direkt vielmehr nur unter dem Hofbann und unter dem Hofherrn oder Grundherrn. Da jedoch die Vollfreien und alle Grundherren, dann der Verkehr mit Fremden, die Rechte und Verbindlichkeiten der Unfreien und Hörigen und die Freiheit selbst unter dem Schutze des Königsbanns und der öffentlichen Gewalt standen, die Zuständigkeit der Fronhofgerichte aber auf genossenschaftliche Angelegenheiten beschränkt war, so gehörten nothwendiger Weise auch die Streitigkeiten der Unfreien und Hörigen mit Fremden, gleichviel ob Freien oder Hörigen, so wie über ihre eigene Freiheit vor die öffentlichen Gerichte. So war es in früheren Zeiten (§. 180—183), und so ist es auch im späteren Mittelalter geblieben. Daher gehörten in Baiern alle Streitigkeiten der Hörigen und Fremden, d. h. mit nicht hörigen Genossen vor die landesherrlichen Gerichte, z. B. im Kloster Alderspach u. a. m.⁴⁴⁾ Im Stifte Worms gehörten die

44) Urf. von 1283 in Mon. Boic. V, 388. quod si homines ecclesie contra aliquem alium, qui conditione servili dicto cenobio non attinet, quicumque talis fuerit noster vel alterius, tunc examinatio, vel diffinitio talis cause ad abbatem non pertinet, sed noster iudex debet ta-

Streitigkeiten der Hörigen mit fremden freien und hörigen Leuten vor das Gaugericht⁴⁵⁾. Nach dem Hofrechte von Dethmarsen gehörten die Civilstreitigkeiten der Hofhörigen mit Fremden nicht hörigen Leuten vor das Gericht der Grafen von Bentheim⁴⁶⁾. Denn die Streitigkeiten mit Fremden mußten nach Landrecht, also von den öffentlichen Gerichten entschieden werden⁴⁷⁾. Ursprünglich pflegte zwar jeder Ladung eines Hörigen vor ein öffentliches Gericht eine Aufforderung an den Herrschaftsrichter, dem fremden Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, vorherzugehen (§. 181, 184 u. 186). Davon war jedoch im späteren Mittelalter nicht mehr die Rede. Dagegen durften nun auch die Streitigkeiten mit Fremden in gewissen Fällen und unter gewissen Einschränkungen an die Fronhofgerichte gebracht werden. Und es sollten sodann die Fronhof- oder Grundherren auch bei den fremden Fronhofgerichten ihre eigenen und hörigen Leute schützen und vertreten (§. 672 u. 717).

Streitigkeiten über die persönliche Freiheit blieben aber zu allen Zeiten von der Zuständigkeit der öffentlichen Gerichte. Daher wurde in Valern über die Hörigkeit eines Muntmannes bei den herzoglichen Landgerichten verhandelt⁴⁸⁾. Und im Stifte Korvet saß der Abt selbst mit seinen Ministerialen und freien Ritters (liberi milites) über Liten zu Gericht, welche sich von ihren Fronhöfen entfernt hatten und deshalb vindicirt und bestraft werden sollten⁴⁹⁾.

les actiones cognoscere et iudicio terminare. vgl. noch 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311.

45) Urf. von 1014 bei Schannat, II, 40. Si autem extra familiam cum extraneo aliquo rixam habuerit, advocatus suus comiti pro eo justitiam faciat, et si alicui libero homini ullam injuriam fecerit advocatus suus similiter pro eo justitiam faciat. —

46) Hofrecht von Dethmarsen, art. 6 u. 9. bei Strodtmann, p. 125 u. 132. — „ende oof in Civil saeden als ander Luide, die nicht hoffhoerig en syn, mit den Luiden tho boene hebben.“

47) Sächs. Landr. III, 79, §. 2.

48) Urf. von 1406 in Mon. Boic. IX, 239—240.

49) Güterverzeichnis aus 11. sec. §. 11 bei Kindlinger, M. B. II, 1. p. 188.

Auch die Streitigkeiten über das freie Eigen und über Lehen gehörten nicht vor die Fronhofgerichte. Die Streitigkeiten über das freie Eigen gehörten vielmehr, wie in früheren Zeiten, zum Königsbann, also an die öffentlichen Gerichte, z. B. in Baiern an die herzoglichen Landschranen oder Landgerichte⁵⁰⁾, und die Streitigkeiten über Lehen an die Lehensgerichte⁵¹⁾. Hinsichtlich der Lehen, Bauernlehen natürlich ausgenommen, ist es meistentheils auch späterhin dabei geblieben. Das freie Eigen wurde jedoch theils an die grundherrlichen oder vogteilichen Gerichte, theils an die neu errichteten landesherrlichen Hofgerichte gewiesen. Seitdem nämlich das von den hörigen Hinterfassen besessene Eigen in den Hofverband gezogen und unter die Fronhofgerichte gestellt worden, für die Ritterbürtigen aber eigene Gerichte errichtet worden sind, seitdem gehörten auch die Streitigkeiten über das freie Eigen theils an die herrschaftlichen Fronhofgerichte, theils an die für die Ritterschaft errichteten höheren Gerichte (S. 462, 673 u. 674).

Endlich gehörten auch alle Streitigkeiten über die Rechte der Grundherrschaft⁵²⁾, insbesondere auch die Streitigkeiten der Hinterfassen mit ihren Hof- oder Grundherren vor die öffentlichen Gerichte. Um so mehr also auch die Streitigkeiten der Grundherren, z. B. des Abtes von Fürstfeld, mit einem Fremden⁵³⁾, und die Streitigkeiten der verschiedenen Grundherren unter sich⁵⁴⁾. Und wenn die Grundherren ihre Hinterfassen drückten und willkürlich behandelten, so fanden dieselben auch in diesem Falle Schutz bei der öffentlichen Gewalt (S. 536).

S. 772.

Auch hinsichtlich des Bluthanns standen die unfreien und

50) Urf. von 1180 u. 1331 bei Seisfried. Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit, I, 228. „ausgenommen um Grund und Boden, sie gehöret in unser „Landschran.“ — 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311. — „on vmb „aigen.“

51) 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311. — „on vmb aigen vnd lehen, das „richtet vnser Richter.“ —

52) Urf. von 1300 u. 1488 bei Meyßner, württemberg. Stat. R. p. 4 u. 45.

53) Urf. von 1346 u. 1354 in Mon. Boic. IX, 183 u. 192.

54) 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311.

hörigen Leute unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt. Denn nur die zu dem Hofbann gehörigen Frevel und Vergehen gehörten, wie wir gesehen haben, zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte (§. 673 u. 761). Ursprünglich ging zwar dieser Hofbann sehr weit. Denn er erstreckte sich über alle von einem Hörigen an seinen hörigen Genossen begangenen Vergehen und Verbrechen (§. 103, 186, 187 u. 673). Seit Karl dem Großen wurden jedoch die schwereren Friedbrüche zum Blutbann, also zur ausschließlichen Kompetenz der höheren öffentlichen Gerichte gezogen. Daher gehörten seitdem auch die von den unfreien und hörigen Leuten begangenen schwereren Verbrechen zu dem Blutbann, also zur Zuständigkeit der höheren öffentlichen Gerichte, indem der Blutbann von je her zu den Rechten der öffentlichen Gewalt gehört hat. Da jedoch die Unfreien und Hörigen nicht Genossen der Volfreien waren, also keinen unmittelbaren Zutritt zu den öffentlichen Gerichten gehabt haben, da ferner auch die öffentlichen Beamten keinen Zutritt in den grundherrlichen Immunitäten hatten, so mußten die unfreien und hörigen Mißethäter, wenn sie vor die öffentlichen Gerichte gestellt, geladen oder gebannt werden sollten⁵⁵⁾, von der Grundherrschaft an dieselben ausgeliefert und daselbst je nach den Umständen geschätzt und vertreten werden.

§. 773.

Was nun zuerst die Auslieferung des Mißethäters betrifft, so hat in früheren Zeiten hinsichtlich des Verfahrens, je nachdem der Mißethäter in ein Immunitätsgebiet geflohen war, oder das Verbrechen in einem Immunitätslande begangen worden war, ein Unterschied bestanden. Und wiewohl sich in dieser Beziehung im späteren Mittelalter manches geändert hat, so ist dennoch auch im späteren Mittelalter noch einige Verschiedenheit geblieben. In früheren Zeiten sollte nämlich, wenigstens nach den Anordnungen Karls des Großen, der in eine Immunität geflohene Mißethäter

55) Auch die Vorladung der Hörigen vor die Gaugerichte geschah mittelst einer bannitio, wie dieses aus den Immunitätsprivilegien hervorgeht, z. B. Urk. von 980 im Codex dipl. Ratisponens. bei Pez, I, 3, p. 58. — publicum ad mallum eos banniat. —

immer ausgeliefert werden (§. 187). Diese dem innersten Wesen der Immunität widerstrebenden Anordnungen scheinen jedoch keinen Eingang gefunden oder sich wenigstens sehr frühe wieder verloren zu haben. Daher hat sich das althergebrachte Asylrecht der Fronhöfe bis ins spätere Mittelalter erhalten. Nach diesem hing es aber von dem Immunitätsherrn ab, ob er den in seinen Immunitätsbezirk geflohenen Missethäter ausliefern⁵⁶⁾, oder denselben beschützen und die Sache vergleichen oder ihn selbst richten wollte oder nicht⁵⁷⁾. Damit jedoch der flüchtige Missethäter durch das freie Asyl nicht ganz der Verfolgung seiner Privatankläger und der öffentlichen Behörden entzogen werde, sollte derselbe, wie wir gesehen haben, das ihm gestattete Asyl von Zeit zu Zeit wieder verlassen und nach Ablauf einer längeren Frist gänzlich aus demselben entfernt, oder die Sache von dem Grundherrn verglichen oder entschieden werden (§. 708—712).

War aber das Verbrechen im Immunitätsgebiete selbst begangen worden, so hatte sodann der Immunitätsherr oder der Fronhofbeamte im früheren wie im späteren Mittelalter das Recht der Voruntersuchung und der Verhaftung. Auch konnte er die Sache vergleichen oder, wie es scheint, sogar selbst entscheiden⁵⁸⁾. Wenn er aber dieses nicht konnte und auch den Schaden nicht ersetzen wollte, so mußte er sodann den Missethäter an die öffentlichen Beamten ausliefern, was denn auch im späteren Mittelalter in der Regel zu geschehen pflegte⁵⁹⁾.

56) Grimm, III, 798. „Wen sach were, daß einer den leib vermachet hette, vnd san kommen binnen diesen hoff, der soll frey sein sechs wochen vndt drey tagh, — binnent der zeit fall der hoffsmeyer gahn zu dem vait oder seinem meyer vnd fall sprechen: da hain ich einen menschen, den ich lang gnugh gehaußt han, holt mir jnen ab. Dahn soll der vait oder sein meyer denselben holen vnd sñhen ahn daß niederst endt des dorffs, da fall stahn ein stoc, darin fall er jñnen setzen drey tagh langh, binnent der zeit fall er gahn zu dem landtfürsten vnd sprechen: herr landtfürst, da han ich einen missthebigen, den holt jhr, mahñ fall jñnen auch lieberen vnd thut jhm sein recht.“

57) Grimm, II, 188 u. 580 vgl. oben §. 712.

58) Urk. von 987 bei Lindenbrog., script. sept. p. 180. — *quamdiu eos corrigere voluerit*, vgl. oben §. 712.

59) Urk. von 987 bei Lindenbrog., p. 180. *quod si quispiam illorum in v. Maurer, Fronhof. IV.*

Ein ähnliches Verfahren, wie bei diesen grundherrlichen Immunitäten, fand in England bei den freien Immunitäten statt, welche man daselbst Freispflegen (plegia liberalia) genannt hat. Daselbst hatten jedoch aus der Freispflege genommene Eidhelfer zu entscheiden, ob der Missethäter den öffentlichen oder küniglichen Beamten zur Bestrafung ausgeliefert werden solle oder nicht. Oder mit anderen Worten, die Eidhelfer hatten zu erkennen, ob der Missethäter bei den öffentlichen Gerichten angeklagt und zu dem Ende ausgeliefert werden solle. Denn ohne ihr Verdict durfte niemand vor den öffentlichen Gerichten angeklagt werden. Und aus diesen Eidhelfern ist in England, wie ich nachzuweisen gesucht habe, die Anklage Jury hervorgegangen ⁶⁰).

§. 774.

Mit der Auslieferung des Missethätters ging jedoch das Recht des Grundherrn die Sache zu vergleichen noch keineswegs, wenigstens ursprünglich noch nicht verloren. Der Grundherr war nämlich nach wie vor berechtigt dem von den landesherrlichen Behörden mit seinen Grundholden vorzunehmenden peinlichen Verhöre beizuwohnen („Unnd ob er mit peinlicher frag gegen jm fürnemen wurdt, „so soll er das dem Herren oder Pfleger, Richter oder Amtmann, „dem der Thätter oder verprecher zugehört oder in des grundt oder „verwaltung er betretten worden, verkünden, der mag alsdann „ob jm gemaint ist selbs oder durch yemandt von seint wegen zu „der peinlichen frag vnd dem rechten thömen vnd die „vernemen“) ⁶¹). Wenn sich nun der Grundherr bei dem peinlichen Verhöre oder auch späterhin noch aus eigenem Antriebe oder auf die Bitte eines Anderen geneigt fand die Sache zu vergleichen, so durfte er dieses auch nach der Auslieferung an die öffentlichen Gerichte noch thun. Und ist Baiern ist dieses noch im Laufe des

corrigibilis extiterit, tunc ab advocato eidem praesentatur, judicariae potestati —. vgl. oben §. 181, 185—188, 712 u. 715.

60) Meine Abhandl. über die Freispflege, p. 81—87.

61) Reformation vund ernewetung der Landtgerichts Ordnung des Erzhertzogthumb's Oesterreich von 1540. vgl. noch die Oesterreichische Landgerichts-Ordnung von 1614 §. 5 ff.

15. Jahrhunderts mehrmals geschehen. Im Kloster Ensdorf z. B. wurde ein wegen Drohung („drö wegen“) verhafteter Kloster Hintersasse noch nachdem derselbe bereits in das Gefängniß der Vorstadt von Regensburg, also in ein landesherrliches Gefängniß abgeliefert worden war, von dem Abte, also von dem Grundherrschaftsbegnadiget und wieder in Freiheit gesetzt ⁶²⁾. Dasselbe geschah in den Klöstern Ettal, Fürstenfeld, Michelsfeld u. a. m. ⁶³⁾. Die also Entlassenen mußten jedoch bei der Entlassung versprechen, auf jedesmaliges Begehren sich wieder vor den landesherrlichen Gerichten stellen zu wollen („vnd ab das were ab ich in künfftigen zeyten „rechtens notturftig wurde gegen den gedachten meynen gnedigen „herrs von Michelsuelt des soll vnd wil ich mich benugen lassen an „den enden do das pillichen ist, vor dem lanntgericht ober hoffgericht zw Kurbach on ferrer waigerung“) ⁶⁴⁾. Bei der Entlassung mußten die Missethäter ferner Urphede schwören, daß sie sich wegen ihrer Gefangenschaft an niemanden rächen wollten („daz ich, noch „lain main friunt noch haelffer noch niemant von meinen wegen „besten veinter sullen sein, und niemant lainen schaden von der „vanknuß wegen zu ziehen suellen ⁶⁵⁾. meinem Herrn von Ettal „seinen Goghaus, und allen iren Landen und Lütten, auch allen „den, die an meiner vanknuß Ratt oder Tatt getan habent, chain „Rach, Vech, noch Veintschafft haimlich, noch offentlich zuziehen sol, „noch mit werken, noch chain mein freunt, noch nyemant von meinen wegen“) ⁶⁶⁾. Da jedoch die Verbrechen zum Blutbann, also

62) Urf. von 1401 in Mon. Boic 24, p. 162. „Das mich S. Pfieger zu „Ruben Sun in vanknütz in der vorstat zu Regensburg praht bat von „solcher sach vnd drö wegen, di ich getan het meinen Stewschinden, di „gezezen sind hinder dem erwirbigen Herren Herren Wilhelm Abbt bez „Goghaus zu Enstorf. Nu hat der selb mein genadiger Herr der „Abbt, an gesehen erberger läwt pet, vnd hat mich aus der selben „vanknütz genadilich comen lazen.“

63) Urf. von 1406, 1419, 1444, 1470, 1473 u. 1477 in Mon. Boic. VII, 272, 288, IX, 253, XXV, 318, 342 u. 372.

64) Urf. von 1470 in Mon. Boic. 25 p. 318—319. vgl. Urf. von 1475 u. 1477, eod. 25 p. 342—348 u. 374.

65) Urf. von 1406 in Mon. Boic. VII, 272.

66) Urf. von 1444 in Mon. Boic. VII, 284. vgl. Urf. von 1470 u. 1477 eod., 25 p. 318 u. 372 f.

zur Zuständigkeit der landesherrlichen Beamten gehört haben, so mußten die darüber ausgestellten Urkunden diesen, also im Kloster Ettal dem Pfleger von Werdenfels, oder dem Landrichter von Murnau ⁶⁷⁾, im Kloster Fürstenseld aber dem Pfleger von Friedberg ausgestellt und übergeben werden ⁶⁸⁾.

§. 775.

Ueber die Art und Weise der Auslieferung der Missethäter findet man in den verschiedenen Hofrechten, Weisthümern und sonstigen Urkunden eine Menge sehr ins Einzelne gehender Bestimmungen. Die Grundidee bei fast allen war die, daß die Auslieferung an der Grenze der Hofmark oder Grundherrschaft an einer dazu bestimmten Stelle, z. B. an einem bestimmten Stein ⁶⁹⁾ oder Baum ⁷⁰⁾, an einem bestimmten Thurm ⁷¹⁾, an einem bestimmten Gatter u. s. w. ⁷²⁾, meistens auch zu einer bestimmten Zeit geschehen solle. Der auszuliefernde Missethäter wurde fast allenthalben wie ihn der Gürtel umfängt, d. h. fast gänzlich entkleidet, übergeben und, nachdem der öffentliche Richter an dem zur Auslieferung bestimmten Ort zur Uebernahme aufgefordert worden war, symbolisch festgebunden, so daß derselbe sehr leicht entkommen konnte. Die dem Missethäter gehörige Habe blieb hie und da seiner Verwandtschaft, meistens war sie jedoch der Grundherrschaft oder den grundherrlichen Beamten verfallen, oder sie wurde, wie z. B. in Baiern, unter beide vertheilt ⁷³⁾.

In dieser Weise geschah die Auslieferung in den Reichsterritorien an den kaiserlichen Landvogt, z. B. in Schwaben („Begriff man ainen schedlichen man in dem Dorff zu Erringen, den sol der rihter — antwurten dem landuogt für den etter, als in

67) Urf. von 1406 u. 1444 in Mon. Boic. VII, 273 u. 288 — 284.

68) Urf. von 1419 in Mon. Boic. IX, 253.

69) Grimm, I, 81. — „antwurten an den Kryenstein.“

70) Schauberg, I, 88. „antwurten gen Baden zu dem langen Birrbaum.“

71) Grimm, II, 678 u. 676. „zum Hardthurn liebern.“

72) Grimm, III, 797 u. 798. — „liebern ahn eyn platz, heißt auch der „gader —.“

73) 1. Baiern. Freiheitsbrief von 1311.

„die gürtel begrift, und waz er gutes hat, daz ist dem richter „veru allen nach genaden“)⁷⁴⁾. In der Schweiz an die Landgrafen von Riburg⁷⁵⁾, oder an die Herren von Landenberg⁷⁶⁾, und in der Landvogtei Nidau an den Landvogt⁷⁷⁾. Im Elfaß an die Herzoge von Schwaben als den Bannherrn („und sullent in über des „thors schwelle antwurten dem banherrn oder sinem boten“)⁷⁸⁾. In den Reichshöfen in das Reichsgefängniß („So muß der gefangene am dritten Tage dem obersten Hoffhern folgen aus dem Hoff „ins Richsgefängnuß“)⁷⁹⁾. In den reichsunmittelbaren Stiftern und Klöstern an die Reichsvögte und anderen Reichsbeamten, z. B. in Hamburg u. a. m.⁸⁰⁾.

In den landesherrlichen Territorien geschah die Auslieferung des verhafteten Missethätters bei den geistlichen wie bei den weltlichen Grundherrschaften an die landesherrlichen Beamten. In Baiern an die herzoglichen Landgerichte („am dritten tag sollen wir „ihn den gefangenen und schädlichen mann aus der hofmarch ins „Landgericht mit willen und wissen der hofmarchsherrschaft antworten, ihn an eine fallthorsäule mit einem strohband anbinden“⁸¹⁾. Und in dreihen tagen soll er den schedlichen menschen dem landgericht oder seinen amtleuten, als er mit gürtl umfangen ist, an die auffer felterseul mit einem seiden oder zwitrinen faden binden, und das gut, daz er herein bracht hat, soll hinner der hofmarch dem gotshaus beleiben, und ist niemant nichts davon schuldig. Und so das geschicht, kumbt der landrichter, oder jemant

74) Grimm, III, 644.

75) Grimm, I, 79.

76) Grimm, I, 81.

77) Grimm, I, 182.

78) Grimm, I, 689.

79) Hofrecht des Reichshofes Westhoven §. 12 bei Sommer, p. 38. Gebräuche des Reichshofes Westhoven bei Steinen, I, 1567. „Sonst moet ehr an dem berden Dage van dem Haves- und Amtsbronnen gelevert werden in des Keyserß Gevandenisse.“

80) Urk. von 937 bei Lindendrog, script. septentr. I, 180. Quod si quisquam illorum incorrigibilis extiterit, tunc ab advocato eidem praesentetur iudicariae potestati. —

81) Grimm, III, 640 §. 6.

„von seinen wegen, und nimbt den schädlichen menschen, läst man
 „beschehen; kumbt aber niemant, so soll und mag des gotshaus
 „richter in an der saul stehen lassen, und sein treu von im
 „nemen, daß er dem gotshaus land und leuten unschädlich und
 „niemant bester feind wolle sein“⁸²⁾. Auch in Oesterreich geschah
 die Auslieferung an das Landgericht („dem Landrichter die schäd-
 „lich person auf dem marchweg oder gräniz auf ein bestimfte
 „stund antwurten. Wo aber der landrichter am dritten tag zu be-
 „stimbter zeit nit kham und denselbigen anneme, soll man der schäd-
 „lichen person die zwen daumen mit einem rogenstrohalm zusam-
 „men binden, dem landrichter dreimal durch den nachrichter rufen
 „lassen, und so alsdan niemand von landgerichts wegen erscheine,
 „soll man dieselbig person, wie sie mit gürtl umbfangen, laufen
 „lassen“⁸³⁾. — vnd wenn man in fürst auf das march, so sol man
 „im das antlicz verpinden, die hent hinder den ruck mit ainem
 „ruhalben, vnd sol in cheren von dem aigen, vnd sol in lauffen
 „lassen“⁸⁴⁾. vnd wier solten in antwurten zu dem chreuz, als er
 „mit gürtl vmbfangen ist, und was er sonst hat, das sol sich ein
 „richter unterwinden, —, vnd wenn man in zu dem chreuz pringt,
 „sol man den landrichter drey stundt ruffen. Chombt der
 „landrichter oder sin anwalt nicht, so haben wier das recht den
 „gefangenen zue pinden an einen rughalm zu dem chreuz“⁸⁵⁾.
 In der Abtei Echternach geschah die Ablieferung an dem Gatter an
 den Landesfürsten („vnd soll inen dhan buiffen den eber liebern
 „ahn eyn plaz, heischt auch der gader, mit eynem fueß darbusfen
 „mit dem andern darbinnen, dem fürsten in seyne handt“⁸⁶⁾.
 Aunderwärts sollte der Missethäter an einem bestimmten Thurm an
 den Gewaltherrn (Landesherrn) abgeliefert werden („zum Harbt-
 „thurn liebern“⁸⁷⁾).

82) Grimm, III, 669—670. vgl. III, 688 §. 9, 678, 680 §. 1. 1. Freiheits-
 brief von 1311.

83) Grimm, III, 685. Not.

84) Grimm, III, 685.

85) Grimm, III, 694. vgl. 684 u. 694 Not. Oesterreich. Landr. aus 13. see.
 §. 86 bei Senkenberg, vis. p. 267. Reformation der Landgerichtsordn.
 von Oesterreich von 1540.

86) Grimm, III, 797. vgl. 798.

In denjenigen geistlichen Grundherrschaften endlich, in welchen die öffentliche Gewalt in den Händen eines Schirmvogtes lag, geschah die Auslieferung des Missethäters an den Vogt, z. B. in der Abtei Limburg („würde ein man zu Dorkeim gefangen, der den „lib verwirkt het, den sol der schultheiß über nacht halten und sol „dem nemen, was er über sine gürtel hat, das ist eins schultheißsen und sol in den feuden beselhen“) ⁸⁷⁾. In der Probstei St. Cassius in Bonn („wan einer vmb missthat angeclagt wirdt, „vff den dritten tag geburt schultheiß vnd geschworen des dingstuels „zu Endenich zu lieuren ahn den blawen stein mit schuldt vnd „vnschuld dem vogt vnd scheffen zu Bonn, die sollen alda ers „scheinen, vnd den also entfangen“) ⁸⁸⁾. Eben so in der Abtei Prüm ⁸⁹⁾, im Elsaß u. a. m. ⁹¹⁾.

Auch bei Gelegenheit der Auslieferung ließen sich die grundherrlichen Beamten zuweilen von dem Missethäter eine Urpfehde schwören, daß er sich nicht rächen und niemand Schaden zufügen wolle („und mag des gotshaus richter in an der saul stehen lassen „und sein treu von im nemen, daß er dem gotshaus land und leuten unschendlich und niemant bester feind wolle sein“) ⁹²⁾. Nur dann, wenn der grundherrliche Beamte abwesend oder verhindert war, durfte der öffentliche Beamte, also in Baiern der herzogliche Landrichter, das befreite Gebiet betreten und den Missethäter dafelbst verhaften („wer aber des Herrn Amptmann da nicht, so mag es „vnser Richter thun an In, vnd sol In des niemant irren, vnd sol „auch In fahen, als er mit gürtel ist vmbfangen, vnd sol auch es „dem nächsten nachpauern kundt thun, der dem mann gefessen ist, „den er bestend“) ⁹³⁾.

§. 776.

In allen Fällen, in welchen die Auslieferung des Verhafteten

87) Grimm, III, 673 u. 676.

88) Grimm, I, 783.

89) Grimm, II, 661.

90) Grimm, III, 883.

91) Grimm, I, 756.

92) Grimm, III, 670.

93) 1. Baier. Freiheitsbrief von 1811.

Diebstahls hergebracht oder geboten war, sollte die Auslieferung den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten angeboten und dieselben zur Uebernahme aufgefordert werden („ob sach wär, daß „ein schellich mensch herein in die hofmark kām, es sei frau oder „mann, so mag des gotshaus richter nach seinem leib und gut greifen und in annehmen und bewahren, und soll das dann dem „landrichter kunt und zu wissen thuen, wie er einen solchen „menschen hab, daß er kām, er woll ihm den antwurten aus der „hofmark nach recht und freiheit des gotshaus“) 94). War auf die Aufforderung zur Uebernahme niemand erschienen, so durfte der Diebstahls, wie wir gesehen haben, symbolisch mit einem seidenen oder leinenen Faden 95), oder mit einem Strohbande 96), oder mit drei Strohhalmen 97), oder auch nur mit einem einzigen Strohalm festgebunden und sodann seinem Schicksal überlassen werden 98). In manchen Grundherrschaften geschah die Auslieferung des Verhafteten durch bloße Uebergabe des Schlüssels des Gefängnisses, in welchem der Diebstahls saß („und sol den schlüssel dem vogt antwurten“) 99).

Wenn jedoch die Auslieferung nicht von den grundherrlichen Beamten angeboten worden war, so durfte dieselbe auch von den öffentlichen Beamten begehrt und sodann nicht von den grundherrlichen Hofbeamten verweigert werden, z. B. in Oesterreich, Baiern u. a. m. („Ob aber ainer gerichtmessig wer, so mag in das landgericht dreimal erfordern mit wahrer tat begriffen oder auf in „bracht, so ist man in schuldig zu antworten 1). so soll in der landrichter vobern an des gotshaus richter, und das er in antwort, „als oben geschriben stet, wan thain landrichter hat in die hofmark „mit keinerlei vāchnußs ze griffen noch darin ze schaffen 2). densel-

94) Grimm, III, 689. vgl. III, 640 §. 6, 694 u. 798.

95) Grimm, III, 670.

96) Grimm, III, 640 §. 6.

97) Grimm, III, 684.

98) Grimm, III, 685.

99) Grimm, I, 756.

1) Grimm, III, 684.

2) Grimm, III, 678.

„ben soll der landtrichter an vnsern probst vobern, der soll in demselben antwurten —“) 3).

Ohne vorhergegangene Aufforderung durfte indessen das Immunitätsgebiet selbst nicht von den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten betreten werden. So oft nämlich öffentliche Beamte etwas in der Grundherrschaft zu thun hatten, mußten sie sich, ehe sie selbst einschreiten durften, an die Grundherrschaft oder an die grundherrlichen Beamten wenden. Diese mußten ihnen aber nach geschehener Aufforderung hülfreiche Hand leisten und denselben je nach den Umständen sogar den Zutritt gestatten („kein landamtman hat in der hofmark L. nicht ze handeln noch ze schaffen, wo er aber von eines gericht's wegen in der hofmarch ze thuen hett, das soll er zuvor an die hofmarksherrn anbringen, die werden ihm alle billigkeit verhelfen und ihm verschaffen“) 4). Selbst Vorladungen vor die Hoch- oder Blutgerichte, die sogenannten Hochgebote, mußten von den grundherrlichen Beamten, also bei mehreren Grundherren, von sämtlichen grundherrlichen Beamten gemeinschaftlich besorgt werden („dan dat hochgebot sal gescheen mit recht vnd eynmündlich samender handt durch die meiger vnd scholtissen der drier herren des hoeffs von Bronzuel in alsulcher maissen“ —) 5).

§. 777.

Wollte nun eine Grundherrschaft den Missethäter nicht ausliefern, so mußte sie den entstandenen Schaden ersetzen („wenn wier einen schädlichen mann in den aigen begreifen, wo das ist im gericht, den megen wier gefertigen oder nicht, wollen wir in verbidgen, so solen wier dem landtrichter —; wer aber das sie den gefangenen nit besserten, vnd das hinchäm̄b, das wier des schaden nāmen, das solen wir haben dazē dem von Meuffau vnd auf den derffern“ —) 6). Denn jeder Leih- und Grundherr haftete für seine unfreien und hörigen Leute und hatte dieselben in aller und jeder Beziehung zu vertreten (*advocatus suus comiti pro*

3) Grimm, III, 899. vgl. noch Mon. Boic. I, 482, VI, 249, X, 92.

4) Grimm, III, 640 §. 2. vgl. oben §. 765.

5) Grimm, II, 555.

6) Grimm, III, 694.

eo justitiam faciat 7). „Er muß für den knecht antworten 8). „Wir wollen, das niemand keinen knecht behalte, noch diener, er „sey hoch oder nieder, er well in den verantwortten“ 9). Zu dem Ende durfte der Leib- und Grundherr dem peinlichen Verhöre seiner eigenen hörigen Leute bei den landesherrlichen Gerichten beiwohnen (§. 774). Daher mußte er sie bei allen fremden Gerichten vertreten, bei den fremden Fronhofgerichten eben so wohl (§. 672 u. 717), wie bei den öffentlichen Gerichten („Ez mag ain iglich herr oder „sein gewaltiger Amptmann zuo seinem man sten in daz recht, und „mag im bez rechten helfen. — ob ain gaistlich man aigen laeut „hat ez sull ain iglich herr zuo seinem aigen sten auf daz recht“ 10). Denn die hörigen Leute hatten, eben weil sie hörig waren, ursprünglich keinen freien und selbständigen Zutritt zu den fremden Gerichten und konnten daher daselbst weder sich selbst noch andere vertreten („Warumb ihn sein herr vor gericht muß vortretten? Ich sage „darumb, das kein eigener sich selbst vor gericht vorthelbigen mag, „sintemal er im Rechten vor todt geachtet wird 11). Doch sollen dese „egen hoffhorige Lude nimant te Rechte dorven staen, want sie „sich selben nicht geweren können vor dem Gerichte undt doot syn „in den Rechten, dan allein vor Haeren Heeren“ 12). Seit dem 16. Jahrhundert, seit dem veränderten Schutzverhältnisse, war jedoch eine solche Vertretung nicht mehr nothwendig. Denn auch die hörigen Leute durften seitdem selbständig bei den Gerichten auftreten. Nichts desto weniger war jedoch noch lange Zeit bei ihren Rechtsstreitigkeiten die Einwilligung ihres Grundherrn oder wenigstens eine Anzeige bei ihm nothwendig 12a).

Der Grund- und Vogteiherr mußte die Vertretung in der Regel auf eigene Kosten leisten („Ob es sich würd fügen, das ein

7) Urf. von 1014 u. 1056 bei Schannat, II, 40 u. 57.

8) Grimm, I, 540 §. 20.

9) Urf. von 1290 bei Oefele, II, 115.

10) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 149 u. 150. vgl. Sächs. Landr. III, 82 §. 9 und oben §. 218.

11) Glossen zum Sächs. Dr. III, 82 p. 856.

12) Hofrecht des Reichshofes Weßhofen von 1322 bei Steiner, I, 1568—1564.

12a) Münstersche Eigenthumsordn. von 1770, IV, 5 §. 9 u. 10.

„vogtmann notturfzig wurd ein vogtherren zu tagen ober recht zu
 „bruchen, so soll ein vogther den ersten tag über sin eigen
 „kosten by im stan, hilfflich vnd rättlich sin, one taglon, ob er
 „sin begert, vnd ob er inn zu denselben sachen me dann den ersten
 „tag brucht, so dann sol er inn verfolben vund vercosten nach
 „billichheit“¹⁸⁾).

§. 778.

Die unfreien und hörigen Leute standen demnach, wie auch die freien Landsassen, die Schöffenbarfreien und alle Grundherren unter der öffentlichen Gewalt, und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten. Zwischen beiden hat jedoch der wesentliche Unterschied bestanden, daß die freien Landsassen, die Schöffenbarfreien und die Grundherren unmittelbar unter jenen Gerichten, die Unfreien und Hörigen dagegen, da dieselben Hintersassen oder Untersassen waren, nur mittelbar unter ihnen gestanden haben, und daher von ihren Grundherren daselbst vertreten mußten (§. 630 u. 777). Nach und nach wurde dieses jedoch anders. Und die Entstehung einer landesherrlichen Vogtei hat daran offenbar keinen geringen Antheil gehabt. Je mehr sich nämlich die landesherrliche Vogtei nicht bloß über die freien Landsassen, sondern auch über die unfreien und hörigen Hintersassen verbretete, desto näher kamen auch die Hörigen ihrem landesherrlichen Schutzherrn, und bedurften daher einer weiteren Vertretung durch ihren Grundherrn nicht mehr. Mit dem Wegfallen dieser Vertretung änderte sich aber die ganze Lage und Stellung der unfreien und hörigen Leute. Sie wurden nun eben so unmittelbar wie die freien Landsassen und zuletzt eben so freie Staatsbürger, wie dieses die freien Landsassen und die vollfreien Leute von je her gewesen sind (§. 793).

Die öffentliche Gewalt fing nämlich schon zur fränkischen Zeit an die Unfreien und Hörigen gegen ihre Leib- und Grundherrn zu schützen (§. 181). Und so ist es auch im späteren Mittelalter geblieben. Mit der landesherrlichen Vogtei ist dieses Schutzrecht sogar noch erweitert worden. So sollten die im Dienste krank gewordenen unfreien und hörigen Leute, wenn sie von ihrem Herrn vernachlässigt

18) Grimm, I, 92.

figet worden waren, von Rechtswegen ihre Freiheit erhalten, und daher unmittelbar unter die öffentliche Gewalt fallen („Swer eigen liute hat, unde kumet der einez in sinem dieneste in flechtuom, unde wil im der herre an siner nötdürfte niht ze staten stän, unde vertreibet ez von sinem huse unde von siner helfe offentlichen, unde half im niht dō er im wol gehelfen mohte: der mensche ist iesā vri als er gesunt wirt¹⁴⁾. Der eigenn leut hat vnd chumpt ainer in seinen dienst zu armuet vnnb wil im der herr in seiner notturfft nit zue staten kommen vnd vertreibt in von seiner hilff vnnb von seinem haus offentlich vnnb kumbt er im zue hilff nicht da er im helfenn möcht, der mensch ist als frey als ein kind bei XVII jaren“) ¹⁵⁾. Wenn ein Herr seinen Unfreien und Hörigen todtgeschlagen hatte, sollte ein solcher Todtschlag wie der Mord eines anderen fremden Mannes bestraft werden („Swer sinen eigen knecht ze tode slehet, der sol got unde werlbe, ob er in äne schult sleht, mit größerem rehte gelten, unde dem richter, ob man in vor gericht beklaget, büezen, danne ob er einen vrenden haete erlagen, unde nimet im sinen lip“) ¹⁶⁾. Und je weiter die landesherrliche Vogtei ausgebildet und auch auf die Unfreien und Hörigen ausgebehnt worden ist, desto mehr konnten dieselben von der öffentlichen Gewalt gegen ihre Leib- und Grundherren geschützt werden.

Mit dieser erweiterten landesherrlichen Vogtei war nun auch eine Oberaufsicht über die Grundherrschaften und über die grundherrlichen Beamten und Schöffen verbunden. Daher mußten die Fronhofbeamten nicht allein ihrem Fronhofherren, sondern öfters auch noch ihrem Schirmherrn einen Amts- oder Huldigungseid schwören, z. B. in der Pfalz, im Erzstifte Mainz u. a. m. („schworen, vnsern hern von Otterburg dem closter und dem carstivant getrew vnd hold zu sein“) ¹⁷⁾. In manchen Grundherrschaften hatte der Schirmvogt sogar die Dorfbeamten zu ernennen („auch hat vnser herr glockner, flurschützen, hirten zu setzen“) ¹⁸⁾. Daher wur-

14) Schwäb. Fr. W. c. 58. vgl. §. 448.

15) Ruprecht von Freising, I, 49.

16) Schwäb. Fr. W. c. 58. vgl. Ruprecht von Freising, I, 50. und oben §. 228.

17) Grimm, I, 791 u. 811. vgl. oben §. 425.

18) Grimm, III, 559.

den die Fronhofgerichte nicht bloß im Namen des Grundherren, sondern öfters auch noch im Namen des Schirmvogtes gehegt (§. 652). Und wenn irgend ein Gebrechen in der Grundherrschaft bemerkt ward, konnte man sich im Wege der Beschwerde an den Inhaber der öffentlichen Gewalt, also auch an den Schirmvogt wenden, und die Abstellung des gerügten Gebrechens begehren, z. B. im Fronhose zu Bronzfeld bei Brüm („aff sach were, das ein „scholtis von Nassaw eynich gebrech het in dem gericht, so sal ein „scholtis macht han dem vogt zu sagen, dat he hym den scheffen „mane vmb sein gebrech, dat ist der vait alsdan schulbig zu „doin“) ¹⁹⁾. Sogar die Beschwerden der unfreien und hörigen Leute gegen ihren Fronhofherrn selbst konnten an die Vogtei- oder Landes herrschaft gebracht und von dieser untersucht und entschieden werden. So gingen in der Herrschaft Birkenfeld alle Beschwerden gegen den Grundherrn (den Erzbischof von Trier) an den Grafen von Spanheim, welcher daselbst Schirmvogt war ²⁰⁾. Eben so gingen die Beschwerden der Hofleute zu Herbede gegen ihre Grundherren, die Herrn von Elberfeld, an den Herzog von Cleve, Fürstlich und Berg („an den durchluchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, „Hertogen tho Cleve — unsern Ghädigen Herrn“) ²¹⁾.

Ueberhaupt durfte man sich an den Schirmvogt oder Landes herrn in allen den Fällen wenden, in welchen die Grundherren und ihre Beamten nicht helfen konnten oder nicht helfen wollten („wann ein holffer etwas zu clagen hat, so sol er by den hoiffss „schultheßen gane, vnd ime clagen, kan er ime nit helfen, so sol er „by den obereschultheßen gain, kan er ime nit helfen, so soll er m. „h. von Brüm suchen, kan er ime abermals nit helfen, so soll m. „h. von Brüm den vauth by sich nemmen vnd ime helfen ²²⁾). Ist „aber die sache so wichtig, daß der grundherr ihm nit helfen kund, „so soll der grundherr seinen vogt zu sich nehmen, vnd dem man „zu recht helfen ²³⁾. ein burmeister sol von dem burwaupt recht

19) Grimm, II, 554.

20) Jura Archiepiscopi, XVIII, 11 bei Laeombiet, I, 889. Comes vero judicabit archiepiscopo de omni injustitia que desertur ad ipsum.

21) Vergleich von 1568 bei Sommer, I, 2 p. 104.

22) Grimm, III, 830. vgl. 835.

23) Grimm, II, 589.

„naemen in dem hofe vor einem meiger, und mag er nit vßgerichten, „so sol ein vogt ez richten in dem hofe“) 24).

§. 779.

Dahin gehörte insbesondere auch der Fall der Rechtsverweigerung. Wenn nämlich weder bei dem Fronhofbeamten noch bei dem Fronhofherrn selbst Recht zu erlangen war, so durfte man das von dem Grundherrschaften verweigerte Recht bei den öffentlichen Gerichten suchen, also von den grundherrlichen an die öffentlichen Gerichte appelliren, d. h. im Weg der Beschwerde sich an die öffentlichen Gerichte wenden. Denn etwas Anderes waren damals die Appellationen nicht. So in Oesterreich (Si autem per eundem prepositum et conventum in Ranshoven eisdem colonis sive hominibus iustitia negata fuerit, tunc iidem coram iudice competente suas poterint prosecui questiones) 25). In Baiern („der sol „das Recht fordern hiez denselben Herrn, oder seinem Amptman, „vnd sol er ihn das Recht thun, als sitleich vnd gewöhnlich ist. „Thet aber er des nicht, so sol er es vnserm Richter kundt thun, „vnd sol der seinen Boten senden zu demselben Herren oder Amptman, vnd sol vnserm man das Recht fordern. Thet man jm das „dann nicht in dreien vierzehnen tagen, so soll es vnser Richter“) 26). In den Grundherrschaften der Herren von Nassau („id en were sach, dat hym das recht bynnen dem hoefft geweigert „were, aff dat geschee, so mach he außsgain vnd seinen herren clagen sonder eynich buess zu vermachen, were hym dan dat recht „geweigert“) 27). In der Abtei Seligenstadt („enhulfe daz nit, „so sollte meins hern hode, schulds und cleger hinuff gen in die „stad zu ehme voide, der solte herab riden, und stozzen und schlagen „als lange, biz dem cleger recht geschicht“) 28). Im Stifte Essen („Nemant van den hoveners is myt Recht verbunden den Advocac-

24) Grimm, I, 168.

25) Urf. von 1288 in Mon. Boic. III, 848.

26) 1. Baiet. Freiheitsbrief von 1811. vgl. Grimm, III, 665 §. 1 u. 8. Urf. von 1405 bei Leri, p. 98.

27) Grimm, II, 554.

28) Grimm, I, 511.

„ten, et en si oder were Sake, bey vogeth nycht rychten en wolben „oder Kunde“) 29). In der Abtei Brüm 30), zu Oberleinsheim in Unterfranken u. a. m. 31).

Ehe man jedoch das in der Grundherrschaft verweigerte Recht bei den Gerichten der öffentlichen suchen durfte, mußte man zuvor die Fronhofgerichte und die Fronhofherrn selbst anrufen und dieselben zum Rechtsprechen auffordern („Welcher den andern mit recht „ansprechen wolt im hoff Selrich, zum ersten soll derselbig den „hoffschulteiffen derohalben ansprechen: so der schultheiß dem nit „recht wolt thun, soll er v. g. h. amtman darnach ahnsuchen; in „dem der amtman ihme auch nit helfen würdt, vnd ehe er weiter „ansuech, soll zuuorn v. g. h. anruffen“ —) 32). Denn man durfte sich erst dann an die öffentlichen Gerichte wenden, wenn man zuvor seine Klage bei dem grundherrlichen Gerichte angebracht, dort aber sein Recht nicht erlangt hatte 33). Auch sollte die Rechtsverweigerung förmlich constatirt werden. Dieses geschah meistens in symbolischer Weise. In der Abtei Brüm z. B. sollte der Recht Suchende am Hause des herrschaftlichen Schultheißes drei Späne ausschneiden zum Zeichen, daß er bei ihm das Recht gesucht, aber keines erhalten habe. Und darauf erst konnte derselbe sein Recht weiter bei der öffentlichen Gewalt suchen („ob jemants were, der „klagen wolt oder müst, soll zuerst dem hoffscholtheiß klagen, welchen er suchen soll einmahl, 2 mahl, 3 mahl für recht, vnd zum „4ten mahl vber recht; vnd wosern das er ihne dan nit find, so „soll er sein messer außziehen, damit er sein brot schneidt, „vnd soll ahn der eussersten dühren am haus drey spän „ausschneiden, vnd die mit ihm tragen, damit kan er ihnen „seiner klag für ein wahrzeichen vberzeugen; vnd wann

29) Hofrecht von Offen §. 4 bei Rindlinger, Gbr. p. 258 u. 260.

30) Grimm, II, 548, III, 836.

31) Dorfordnung von 1553 §. 37 bei Wigand, Wehl. Beitr. III, 193.

32) Grimm, II, 548. vgl. I, 511. und I. Waier. Freiheitsbrief von 1311.

33) Urf. von 1264 bei Rindlinger, Gbr. p. 298. Grimm, III, 618 f. Et amplius, nullus eorum, qui ecclesie beati Petri attinent, potest in tali plebiscito conveniri pro aliqua re vel excessu, — nisi primo in curia domini prepopiti vel conveniatur vel publice moneatur —.

„er den schulthes findet, soll er sein Klagt auffthun, vnd der schul-
 „tets soll ihnen anhören, vnd zu recht vnd gehör stellen u. f. w.“⁸⁴⁾.

§. 780.

Außer dem Falle des verweigerten Rechtes hatte ursprünglich keine Berufung an die Gerichte der öffentlichen Gewalt statt („dat eynich man in dem hoeff zu doin het, vnd lang „die amptleut des burgeschriben hoeffs ginge, da he vnder gefessen „were vnd bouffen den hoeff ginge clagen, id were zu Schonecken, „zu St. Veith oder Hartelstein, an der amptleut eynich, so ist der man „umb die buess —, id en were sach, dat hym das recht bynnen dem „hoeff geweigert were“⁸⁵⁾). Denn man konnte und sollte sein Recht nirgends anders als bei dem Fronhofgerichte und bei dem Oberhofe der Grundherrschaft suchen (§. 671 u. 705). Auch sollten sich die öffentlichen Gerichte unaufgefordert nicht in die Angelegenheiten der Grundherren, wie umgekehrt die grundherrlichen Gerichte nicht in die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Gerichte mischen⁸⁶⁾. In dem bekannten Ewingherrenstreit im Kanton Bern im 15. Jahrhundert, in welchem die Stadt Bern kraft der ihr zustehenden Landeshoheit die Behauptung aufstellte, daß von allen Urtheilen der Ewingherren an den Stadtrath von Bern appellirt werden könne, waren daher die Ewingherren, welche dieses bestritten, vollkommen in ihrem Rechte⁸⁷⁾. Nach und nach hat sich jedoch auch dieses geändert, zum Theil schon im 13., meistens aber erst im Laufe des 15. oder 16. Jahrh. oder noch später.

Da nämlich die öffentliche Gewalt, wie wir gesehen haben, ein Oberaufsichtsrecht über die Fronhofgerichte gehabt haben, und die gegen die Hofgerichte vorgebrachten Beschwerden annehmen und entscheiden durften; da ferner alle jene Fälle, in welchen die Fronhofbeamten nicht helfen konnten oder wollten, vor die Behörden der öffentlichen Gewalt gebracht werden durften, so gewöhnte man sich

84) Grimm, II, 588—589.

85) Grimm, II, 554.

86) Urf. von 1254 bei Gudon, I, 649.

87) vgl. Stettler, Rechtsgefch. von Bern, p. 68.

nach und nach daran auch seine Rechtsbelehrungen bei den öffentlichen Gerichten zu holen, z. B. bei den Landstadelgerichten in der Wetterau u. a. m. ³⁸⁾, und an die öffentlichen Gerichte zu appelliren, so oft man sich durch den Spruch eines Fronhofgerichtes beschwert glaubte, z. B. in der Schweiz („wilt ein urtheil stoessig, so „sol mans für ein vogt ziehen“) ³⁹⁾, in Baiern u. a. m. (si aliquis dubietatis — abbati vel ejus officialibus super sententiis sub diversitate prolatis emergerit, non ad alium quam ad nostram erit ab eo presentiam appellandum ⁴⁰⁾). „Ob der „Urthail hat sich Hannß Rauner beschwert, und berueft sich der „für und an den durchläuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn „— und seiner Gnaden Rätth als für höheres und bessers Gericht“) ⁴¹⁾. Auf diese Weise wurden denn die öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte schon seit dem 13., noch häufiger aber seit dem 15. und 16. Jahrhundert auch für die grundherrlichen Gerichte die Oberhöfe und die Berufungsinstanz. So war das Landgericht zu Crombach bereits im 15. Jahrhundert der Oberhof für manche grundherrliche Gerichte in der Wetterau. („und diese „obgemelte untergericht — haben ihren oberhof und ihre urtheil „zu holen an dem obgemelten landgericht zu Crombach“) ⁴²⁾. Im Herzogthum Züllich und Berg dagegen ging schon in der Mitte des 16. Jahrhundert die Berufung von den Fronhofgerichten in manchen Aemtern an die landesherrlichen Ober-Gerichte, in anderen aber noch an die Fronhofsherrn, allenthalben jedoch wenigstens in dritter Instanz an den Landesherrn selbst oder an sein oberstes landesherrliche Gericht. („Souill die Appellationen von den

38) Grimm, III, 402. „betten sye ein urtheil, inne des sye sich nicht ver- „stunden, das soln sye sich erkernen an den lantscheffen zu Rischenbach „vnd soln dan das vßsprechen bye vierzeihen tagen off dem fronhoffe zu „Rischenbach.“ vgl. III, 400 u. 407.

39) Grimm, I, 163. vgl. 165.

40) Urk. von 1298 in Mon. Boic. IX, 114. vgl. noch Urk. von 1271, eod. p. 99.

41) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 289. Auch nach dem 1. Bair. Freiheitsbriefe von 1811 wurde in gewissen Fällen ein Geding an die „landesherrlichen Gerichte zugelassen.“

42) Grimm, III, 407.

v. Maurer, Fronhof. IV.

„Hofsgerichten vnd Raetbenden belangen thuet, bieweil deren etliche an vnser hauptgerichter, etliche auch an die Hoffsober Ratenherrn gehen, soll es damit bei eines jeden habendem brauch vnd alter herkumpft gehalten werden. Jedoch so jemand sich des Hoffsober Ratenherrn sentenss vnd ergangen vrtheils in der zweiten instanz beschweren wurde, soll derselbig in der dritter instanz an vns, als den Landtfürsten, vnd nicht außlenbig appellieren mögen“ —) 43). Auch in Baiern ging die Berufung von den Hofmarksober Niedergerichten bereits seit dem 15. Jahrhundert an den Landesfürsten „und seiner Gnaden Räte“ 44), und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts an den herzoglichen Hofrath. („für unsere als der Landesfürsten Hofräthe alther beschehen“ 45).

§. 781.

Endlich stand auch der Vollzug der von den Fronhofgerichten gesprochenen Urtheile unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt. Daher mußten die Landesherrn und die landesherrlichen Beamten und in anderen Territorien die Schirmvögte dabei hilfreiche Hand leisten 46).

In demselben Verhältnisse nun, wie die Fronhofgerichte zu den landesherrlichen und schirmvogteilichen Gerichten, standen auch diese wieder zur obersten öffentlichen Gewalt, d. h. zur obersten Vogtei von Kaiser und Reich. Daher durfte man sich, z. B. in der Abtei Weisenburg, wenn der grundherrliche Schultheiß nicht helfen konnte oder wollte, an den Vogt wenden und, wenn auch dieser nicht helfen konnte, an den kaiserlichen Landvogt. („Wann sich aber zutrüge, daß etwan einer von den erkberten Güttern nicht weichen wolte, und der Kläger also zu der feynigen nicht kommen möchte, solle er den Schultheißern umb

43) Jülich u. Berg. Verordnung von 1568 in der Reformation von 1562, p. 185.

44) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 289.

45) Urf. von 1540 u. 1549 bei Lortz, p. 302.

46) Hofrecht von Loen, §. 77. Gerichtsschein von 1588 bei Rindlinger, Dr. B. II, 898 u. 894. vgl. noch oben §. 388.

„handhabung anrufen, so der Schultheiß zu schwach wäre, soll er den Vogt ansuchen, wo der Vogt zu schwach sein wollt, soll der Schultheiß umb handhabung den Landvogt anrufen, damit der Kläger möge gehandhabt werden, wie dann solches ein alter brauch und herkommen ist, und haben die Schöffen des Staffelgerichts ferner mit solcher handhabung nicht zu thun“⁴⁷⁾. Allenthalben hatte aber auch in grundherrlichen Angelegenheiten eine Berufung an die Reichsgerichte statt, insbesondere auch in Baiern⁴⁸⁾.

Die grundherrlichen Gerichte standen demnach zunächst zwar unter den landesherrlichen Gerichten oder unter der Vogtei, in letzter Instanz jedoch auch noch unter dem Schutze von Kaiser und Reich und unter den Reichsgerichten, bis auch dieser Schutz seit der Ertheilung von kaiserlichen Privilegien *de non appellando* wieder wegfiel, was z. B. in dem Herzogthum Jülich und Berg bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts geschehen ist⁴⁹⁾.

c. Beamte der öffentlichen Gewalt in den Hofmarken.

§. 782.

Die Fronhöfe standen, wie wir gesehen haben, sammt und sonders unter der öffentlichen Gewalt. Daher findet man ursprünglich in allen Fronhöfen und Hofmarken zweierlei Beamten neben oder vielmehr über einander, außer den Fronhofbeamten auch noch Beamte der öffentlichen Gewalt. Ursprünglich waren dieses die Gaugrafen, z. B. im Stifte Worms⁵⁰⁾, im Stifte Fritzlar⁵¹⁾, in der Abtei Stablo⁵²⁾, im Rheingau u. a. m.⁵³⁾, oder auch die Markgrafen und Herzoge⁵⁴⁾. Seit der Erblichkeit des gaugräflichen

47) Ungebructes Weisenburger Mundat Recht.

48) Grimm, III, 642, §. 19.

49) arg. Jülich u. Berg. Verordnung von 1558 in der Reformation von 1582, p. 135.

50) Urf. von 1014 u. 1056 bei Schannat, II, 40 u. 57. *comiti pro eo justitiam faciat.* —

51) Hofrecht von 1109 bei Rinblinger, 58r. p. 230. *cum comite advocatoque ejusdem familie Wernerio.* vgl. p. 233.

52) Mehrere Urf. bei Rib, Urf. des Niederrheins, I, 39 u. 41.

53) Bodmann, II, 688 f.

54) Urf. von 974 bei Lindenbrog, *scpt. septentr.* I, 182. — *nullus dux,*

und herzoglichen Amtes waren es aber die Erbgrafen und Erbherzogen, also die späteren Landesherren und die landesherrlichen Beamten, z. B. in den geistlichen und weltlichen Hofmarken in Baiern ⁵⁵⁾. Eben so in den meisten weltlichen Grundherrschaften in den verschiedenen Territorien und in vielen geistlichen Herrschaften (§. 766—770). In den Reichshöfen und Reichsherrschaften sind es die Reichsvögte, Reichslandvögte, Reichsschultheiße, Reichsamtleute und Landgrafen gewesen, z. B. in Schwaben ⁵⁶⁾, in der Schweiz ⁵⁷⁾, im Elsaß, in Franken, in Westphalen u. a. m. (§. 768). In den geistlichen Grundherrschaften endlich waren es zwar öfters ebenfalls die Landesherren. Sehr häufig hatten aber die geistlichen Herrschaften auch eigene Schirmvögte. Und es hatte sodann nicht selten jede Grundherrschaft oder sogar jeder einzelne Fronhof in einer größeren Herrschaft seinen eigenen Schirmvogt. So waren in dem Fronhose des Klosters Kommersdorf die Grafen zu Sayn die Schirmvögte ⁵⁸⁾, in dem Fronhose des St. Peter Stiftes in Mainz zu Krozenburg (*curia sita in villa Crotzenburg*) die Grafen von Niened ⁵⁹⁾, zu Ribbe die Herren von Eppstein, zu Rentnich die Erzbischöfe von Köln u. s. w. ⁶⁰⁾. Eben so hatte der Fronhof zu Fleringen seinen eigenen Vogt ⁶¹⁾. Und dasselbe gilt auch von der Vogtei des Berghofes in Schwaben ⁶²⁾.

Befanden sich nun in einer und derselben Villa mehrere Fronhöfe, so konnte ein jeder von ihnen seinen eigenen Vogt haben. Daher findet man in manchen Villen mehrere, sogar drei bis sieben

neque marchio vel comes, aut alia quaelibet judiciaria potestas. vgl. p. 135, 136 u. 137. Grimm, I, 689. „der hof zu Bassenheim ist ein „freihof, und hat anderes vogtes nit, wan den herzogen von „Schwaben.“

55) Grimm, III, 640, §. 2 u. 6, 666, §. 8 u. 11.

56) Grimm, III, 644.

57) Grimm, I, 79, 159, 162, 165, 166, 260 u. 264.

58) Grimm, I, 617. „soll ein graue zu Sayn zur zeit wie ein vogdt vnd „schirmherr des hoffs vnd des herrn abts angeruffen werden.“

59) Grimm, III, 504 u. 507.

60) Grimm, I, 527, 529, II, 788.

61) Grimm, II, 522 u. 524.

62) Urk. von 1267 bei Bori, p. 11.

solcher Vögte. (modo habentur in villis sancti Petri multi advocati, immo raptores, in aliquibus quinque, in aliquibus quatuor, in aliquibus tres, in aliquibus etiam septem)⁶³). Nicht selten standen jedoch auch mehrere Fronhöfe unter einem und demselben Schirmvogte, z. B. unter dem Rastenvogte von Metz fünf Fronhöfe des Bischofs von Straßburg. („Ich spriche im zu „recht, das er ist vogt über fünf höfe, die der stift angant“)⁶⁴). Die Grafen von Arnsberg hatten die Vogtei in sehr vielen erbstiftlich kölnischen Fronhöfen und mit der Vogtei große Berechtigungen in diesen Höfen⁶⁵). Die Grafen von Pfenberg hatten die Vogtei über fünf Fronhöfe des Stiftes Werthen. (advocantias quinque curtium)⁶⁶). Die Grafen von Rieneck hatten die Vogtei in den drei dem Kloster Schönreim gehörigen Dörfern Hoffteten, Massenbach und Halsbach⁶⁷). Auch hatten zu Lehen die Grafen von Falkenstein mehrere Vogteien über einzelne Höfe (mansii) von dem Stifte Quedlinburg⁶⁸) und die Herren von Lo von dem Stifte Minden⁶⁹). Andere zumal kleinere Grundherrschaften hatten aber insgemein nur einen einzigen Vogt, z. B. das Kloster Waldbüch im Breisgau⁷⁰), die Abtei Limburg bei Dürkheim⁷¹), die Abtei Pfeffers und in früheren Zeiten auch die Abtei St. Gallen⁷²).

63) Fulcardi epistola ad Henricum IV, in libello de gestis abbatum Lobiensium bei D'Achery, II, 747. vgl. noch Urf. von 1116 bei Zylles. p. 51. Bobmann, II, 684 ff. Hüllmann, Gesch. des Urspr. des Stände II, 71.

64) Grimm, I, 757.

65) Urf. von 1254 u. 1272 bei Wigand, Archiv, VI, 228. jus in ipsis curtibus ratione advocatie recipere. vgl. p. 242.

66) Urf. von 1225 u. 1226 bei Kremer, akad. Beitr. zur Gült- und Vergiftsch. Gesch. II, 121 u. 122.

67) Grimm, III, 542—549 u. 551.

68) Mehrere Urf. von 1231 bei Rettner, antiqu. Quedlinb. p. 254—256. de advocatia praedictorum mansorum — advocatiam quinque mansorum. —

69) Urf. von 1247 bei Treuer, Geschl. Hist. der von Münchhausen, p. 12. advocaciam trium mansorum in Rogelage. —

70) Grimm, I, 868 u. 869.

71) Grimm, I, 788.

72) von Arx, I, 310, Rot. b.

Ursprünglich pflegten bloß weltliche Herren oder der König selbst Schirmvögte zu sein. Späterhin findet man aber auch geistliche Stifter und Erzstifter als Schirmvögte von zumal geistlichen Grundherrschaften. So hatten die Erzbischöfe von Köln die Schirmvogtei zu Kentnich ⁷³⁾, die Bischöfe von Utrecht die Vogtei in drei Fronhöfen des Stiftes Essen im Saallande ⁷⁴⁾. Auch haben sich die geistlichen Grundherrschaften in späteren Zeiten mehr und mehr von ihren weltlichen Schirmherrn loszumachen gesucht, und mit der öffentlichen Gewalt überhaupt auch die Schirmvogtei erworben. So in der Abtei St. Gallen ⁷⁵⁾, im Stifte Konstanz ⁷⁶⁾, im Erzstifte Mainz ⁷⁷⁾ u. a. m.

Aus dem Bisher Bemerkten ist zu entnehmen, daß die Schirmvögte Inhaber der öffentlichen Gewalt gewesen sind. Und aus dem Folgenden wird sich dieses immer klarer und deutlicher herausstellen. Daher war diese Vogtei von der Fronhofgerichtsbarkeit wesentlich verschieden. Die Fronhofgerichtsbarkeit ist nämlich eine grundherrliche Gerichtsbarkeit gewesen, oder sie ist wenigstens aus einer Vogtei, welche ohne alle öffentliche Gewalt war, also aus einer Privatvogtei, welche selbst grundherrlicher Natur war, hervorgegangen. Jeder Grund- und Schutzherr (grundherrlicher Schutzherr ohne öffentliche Gewalt) hatte demnach und zwar, wie wir gesehen haben, ohne alle Verleihung von Oben, eine althergebrachte Gerichtsbarkeit über seine grund- und schutzhörigen Leute hinsichtlich aller und jeder Streitigkeiten unter diesen. Nur allein bei den Verührungen mit der öffentlichen Gewalt und mit Dritten, entweder mit freien Leuten oder mit Hörigen einer anderen Herrschaft, standen die grund- und schutzhörigen Leute unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten. Seit der Befreiung der Grundherrschaften von dem Zutritt der öffentlichen Beamten hatte man daher in den Immunitätslanden eigene Beamten nothwendig zur Ausübung der öffentlichen Gewalt in dem

73) Grimm, II, 738.

74) Urk. von 1324 bei Kießlinger, Hdr. p. 382. Grimm, III, 877.

75) Grimm, I, 228 u. 233.

76) Grimm, I, 288.

77) Bobmann, II, 689.

befrehten Gebiete. Und eben diese Beamten waren in den geistlichen und in vielen weltlichen Grundherrschaften die Vögte. Diese Vogtei war demnach ein Ausfluß der öffentlichen Gewalt. Und zu ihrem Besitze ist allzeit eine königliche Verleihung nothwendig gewesen, z. B. in dem Fronhofe der Stiftskirche zu Friblar. (*advocatum habeant, nisi unum legalem qui bannum Regis habeat*)⁷⁸⁾ u. a. m. Auch die Abtei St. Gallen besaß daher die Vogtei zu Tablatt, zu Korschach u. a. m. von Reichs wegen. („Die „vogty zuo Korschach ist ains herren vnnnd sins goßhus zuo sant „Gallen von des richs wegen“)⁷⁹⁾.

§. 783.

Hinsichtlich der Verleihung der öffentlichen Gewalt hat ein wesentlicher Unterschied zwischen den geistlichen und weltlichen Immunitäts herrschaften und den Erbgraffschaften und Erbzentgraffschaften bestanden, über welche nun noch Einiges im Allgemeinen bemerkt werden muß.

In den geistlichen und weltlichen Immunitätslanden wurde nicht selten die hohe oder die niedere Vogtei von dem König verliehen, je nachdem die öffentliche Gewalt ganz oder theilweise verliehen werden sollte. Aber auch die niedere Vogtei konnte wieder auf doppelte Weise verliehen werden, entweder dem Grundherrn selbst oder einem Dritten, der aber ebenfalls wieder Grundherr in einer anderen Herrschaft sein konnte. Das Erstere geschah öfters gleich bei der Verleihung der Immunität von dem Zutritt der öffentlichen Beamten, zuweilen aber auch mittelst einer eigenen späteren Verleihung. Daher wird nicht selten auch in späteren Zeiten noch dieser besonderen Verleihung Erwähnung gethan. Da jedoch noch häufiger keine eigene Verleihungs-Urkunde ausgefertigt worden, oder diese wieder verloren gegangen ist, so findet man sehr häufig den Grundherrn im Besitze der niederen Vogtei, also im Besitze der vollständigen niederen Gerichtsbarkeit, ohne daß die Verleihung selbst nachgewiesen werden kann, die aber dennoch, wenn nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend erfolgt sein muß,

78) Hofrecht von 1109, §. 1 bei Rindlinger, Sbr. p. 280.

79) Grimm, I, 283. vgl. p. 228.

Indem ohne königliche Verleihung niemand ein Recht auf die öffentliche Gewalt haben konnte. Die niedere Vogtei, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit oder die sogenannte Civilgerichtsbarkeit, wurde aber öfters auch einem anderen als dem Grundherrschaften verliehen, meistens einem mächtigen Herrn, der anderwärts Grundherr war. Und dann pflegte dieselbe in einer Uebertragung der Zentgerichtsbarkeit ihren Ursprung zu haben, in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung von Seiten des Inhabers der öffentlichen Gewalt. Als stillschweigende Uebertragung ist insbesondere auch die Erblichkeit des Zentgrafenamtes zu betrachten. Und sehr viele Inhaber der niederen Vogtei ohne Grundherrschaft sind offenbar die Nachkommen der früheren Zentgrafen. In jenen geistlichen Immunitätslanden, in welchen dem Grundherrschaften, dem Bischof oder Abt, die gesammte Grafengewalt oder auch nur die Zentgrafengewalt (die hohe oder die niedere Vogtei) übertragen worden war, wurde öfters die Vogtei (die hohe oder niedere Vogtei) von diesem einem anderen Grundherrschaften übertragen, meistens zu Lehen gegeben. In vielen geistlichen Grundherrschaften hat übrigens auch der König selbst sich die Schirmvogtei vorbehalten, und diese sodann durch einen Stellvertreter, durch einen von ihm ernannten Vogt, ausüben lassen.

In den Erbgrafschaften dagegen gehörte natürlicher Weise die hohe Gerichtsbarkeit und sehr häufig auch die niedere den Erbgrafen, und die Fine wie die Andere wurde sodann von ihren Stellvertretern, in späteren Zeiten also von den landesherrlichen Beamten verwaltet. Zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit (des Blutbanns) pflegten insgemein Landrichter, Pfleger, Amtleute, Landvögte, Vicedome u. s. w., in späteren Zeiten aber Hofrichter angestellt zu werden. Die unter ihrem Vorsteh gehaltenen Gerichte sind demnach an die Stelle der Saengerichte getreten. Die niedere Gerichtsbarkeit dagegen wurde in den Fronhöfen und Grundherrschaften der Erbgrafen, deren jeder Erbgraf eine größere oder geringere Anzahl zu besitzen pflegte, insgemein dem landesherrlichen Fronhofbeamten übertragen und auf diese Weise die Fronhofgerichtsbarkeit mit einem Theile der öffentlichen Gewalt vereinigt. Viele landesherrliche Aemter sind daher aus solchen Fronhofgerichten hervorgegangen. In anderen Theilen der Erbgrafschaft dagegen, in welchen der Erbgraf nicht selbst Grund-

herr, die Grundherrschaft vielmehr in anderen Händen oder gar keine Grundherrschaft vorhanden war, in diesen Theilen der Erbgrafschaft wurden entweder eigene Gerichte für die niedere öffentliche Gewalt (für die niedere Vogtei) errichtet und diese mit einem landesherrlichen Beamten besetzt; oder es hatte der alte Zentgraf sein Amt erblich gemacht und ließ nun durch einen Stellvertreter, welcher ebenfalls den Namen Vogt oder auch Zentgraf zu führen pflegte, die niedere Vogtei verwalten; oder der Erbgraf ernannte als seinen Stellvertreter zu dem Ende einen der in seiner Erbgrafschaft ansässigen Grundherrschaften und verlieh ihm die niedere Vogtei als ein Erblehen, und dann pflegte auch dieser von dem Erbgrafen belehnte Vogt wieder zur Ausübung des Amtes einen Stellvertreter, den wirklichen Beamten, zu ernennen.

In vielen Fällen kann nun die Entstehung der hohen und der niederen Vogtei, also deren Verleihung oder deren Vereinigung mit der Fronhofgerichtsbarkeit nachgewiesen werden, in den meisten Fällen aber nicht. Daher findet man in späteren Zeiten so viele Grundherren und auch Andere, welche in der Vogtei selbst keine Grundherrschaft hatten, im Besitze der hohen oder niederen Vogtei, ohne daß eine Verleihung von Seiten der öffentlichen Gewalt nachgewiesen werden kann. Allein auch in diesen Fällen muß allzeit eine Verleihung vorausgesetzt werden, eine Verleihung der Grafengewalt, der Reichsvogtei oder der Zentgrafengewalt von Seiten des Kaisers und Reiches, oder in den landesherrlichen Territorien eine Verleihung der hohen oder niederen Vogtei (der hohen oder niederen Gerichtsbarkeit) von Seiten des Landesherrn. Denn ohne königliche oder landesherrliche Verleihung hatte niemand die öffentliche Gewalt, weder die hohe noch die niedere Vogtei (§. 433). Daher der nur zu oft mißverständene Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit von der königlichen oder landesherrlichen Gewalt ausgehe. Denn dieser Grundsatz ist nur hinsichtlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit wahr. Er muß demnach auch auf die öffentliche Gerichtsbarkeit beschränkt werden.

Für die Fronhofgerichtsbarkeit nämlich war, wie wir gesehen haben, eine solche Verleihung nicht nothwendig. Denn diese Gerichtsbarkeit besaß jeder Grund- oder Schutzherr schon von Rechts wegen. Sie war demnach auch kein Ausfluß der königlichen oder landesherrlichen Gewalt (§. 433). Sie erstreckte sich jedoch nur

auf die grund- und schutzhörigen Leute, keineswegs aber auf die in der Grundherrschaft angefessenen Freien. Da nun aber sämtliche Streitigkeiten unter den hofhörigen Leuten einer Herrschaft, also auch die Streitigkeiten über deren Erb und Eigen zur Zuständigkeit der Fronhofgerichtsbarkeit gehört haben, so stand auch den Fronhofgerichten eine vollständige, natürlicher Weise nur auf die Hörigen beschränkte, niedere Gerichtsbarkeit zu.

Zwischen der niederen Vogtei und der Fronhofgerichtsbarkeit hat demnach eine gewisse Ähnlichkeit bestanden. Denn keine von beiden hatte einen Blutbann, beide hatten aber alle übrigen nicht im Blutbann liegenden Rechte, also eine vollständige niedere Gerichtsbarkeit, die sogenannte Civilgerichtsbarkeit, welche jedoch bei den öffentlichen Gerichten auf die Freien und bei den Fronhofgerichten auf die Hörigen beschränkt war. Und eben diese Ähnlichkeit beider mag zu ihrer Verwechslung und zu ihrer gegenseitigen Vermengung und Vermischung nicht wenig beigetragen haben, wie ich dieses in einem eigenen Werke weiter zu entwickeln gedenke.

§. 784.

Die Beamten der öffentlichen Gewalt, welche durch eine königliche oder landesherrliche Verleihung der hohen oder der niederen Vogtei oder durch die Erbllichkeit des Amtes selbständige Inhaber der ganzen oder theilweisen öffentlichen Gewalt geworden waren, pflegten den allgemeinen und vieldeutigen Namen *advocati*, *Vögte*, *Faute* u. s. w. zu führen. Zum Unterschiede von jenen Vögten, welche keine öffentliche Gewalt gehabt haben, nannte man die Vögte mit öffentlicher Gewalt sehr häufig auch freie Vögte oder Freivögte, z. B. im Breisgau, im Elsaß u. a. m.⁸⁰⁾ Freie Vögte nannte man sie eben deshalb, weil sie Inhaber der öffentlichen Gewalt waren und daher nur freie Leute die Vogtei besitzen konnten. („sol auch das gericht nieman besitzen denne ein frige hant von Ochsenstein.“ Die Herren von Ochsenstein waren nämlich die Schirmvögte⁸¹⁾). Außerdem nannte man die Inhaber der Vogtei auch Vogthern⁸²⁾, Schirm-

80) Grimm, I, 363, 369, 699, 704, 713, 723.

81) Grimm, I, 699.

82) Grimm, II, 524, 535.

herrs 83), Schirmvögte, Gewaltherrn 84), Gewaltvögte (Gewaltvogt, Gewaltvoigt, Gewaltvaigt, Gewaltvaibt) 85), Gewaltboten (Walpoben, Walppoben) 86), Gewaltschirmherrn 87), Bannherrs 88), Bannvögte 89), Kastenvögte (Kastenvogt 90), Kastvogt 91), Carstbaut) 92), oder auch die Oberherrschaft 93), Obrigkeit 94) oder die vogteiliche Obrigkeit, z. B. in Franken 95). Und unter günstigeren Umständen, als die Habsburger in der Schweiz gehabt haben, ist aus dieser Schirmvogtei die Landesherrschaft hervorgegangen.

Auch diese Schirmvögte hatten, wie bereits bemerkt worden ist, ihre Stellvertreter, welche den eigentlichen Dienst zu besorgen hatten. („der freie vogt mag einen an seine statt setzen der „den tag richtet“) 96). Und auch diese Beamten der Schirmvögte nannte man wieder Vögte oder Faute, z. B. in der Abtei Limburg. („Die Wohlgeborne Herren Grauen zu Leyningen vndt „Dagspurgh zc. sindt Fauth zu Durrckheim vnd tragen die Fauthey von dem Closter Limpurgth, vnd von den Gnaben des heiligen Creuzes zu Lehen, vnd darmit die Fauthey in Ihrer „G. Namen verwalten, haben sie ein Fauth ghen Durrckheim zu „setzen, alles das ihenige zu gebrauchen, Gerechtigkeit zu suchen, was die Grauen von Alters herbracht“ —) 97). Eben so

83) Grimm, I, 617, 775, 776, II, 589.

84) Grimm, II, 581, 548, 673, 675, III, 881.

85) Grimm, II, 581, 582, III, 797 u. 838.

86) Grimm, I, 627, 628 u. 629.

87) Grimm, II, 582.

88) Grimm, I, 682 u. 689.

89) Grimm, I, 684.

90) Grimm, I, 283, 775, 776. Urk. von 1640 bei Heiber, p. 846.

91) Grimm, I, 273, 283, 757.

92) Grimm, I, 790 u. 792.

93) Grimm, I, 167.

94) Grimm, III, 616.

95) Wehner, observ. p. 495.

96) Grimm, I, 368.

97) Ungebrachtes Weisthum im grünen Buch von Durrckheim. vgl. Grimm, I, 788.

in der Schweiz, im Elß u. a. m.⁹⁸⁾. Diese Stellvertreter der Inhaber der Vogtei nannte man aber öfters auch Untervögte (subadvocatus⁹⁹⁾ „Undervogt“¹⁾, Vicevögte (viceadvocatus²⁾. qui vice advocati³⁾, sodann Amtleute (officiati, z. B. zu Kentnich am Niederrhein⁴⁾, „Amptlüt — Amptmann — Ammann“ —), z. B. in der Schweiz, in der Pfalz, in Franken u. a. m.⁵⁾, ferner Schultheiße u. s. w., z. B. in der Herrschaft Königsstein, in den Grafschaften Sayn, Rieneck und Wertheim u. a. m.⁶⁾. Und nicht selten sollten diese stellvertretenden Vögte, wiewohl sie die Träger der öffentlichen Gewalt in der Herrschaft waren, aus den Vogtleuten selbst genommen werden. Nur durften diese nicht in Diensten des Grundherrn stehen. („Der von Ochsenstein (der Inhaber der Vogtei) sol ouch einen vogt kiesen usser der voegtigen, der vor nit ein ambachtman ist eins bischofes von „Straßburg“ d. h. des Grundherrn)⁷⁾. Dieses war aber natürlich nur in jenen Herrschaften zulässig, in welchen keine vollfreie Leute ansäßig waren, indem vollfreie Leute unter keinem hörigen Beamten stehen konnten.

d. Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten der öffentlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter.

§. 785.

Als Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten die

98) Grimm, I, 168 u. 700.

99) Urf. bei Ritß, Urkunden zur Gesch. des Niederrheins, I, 64.

1) Grimm, I, 111, §. 17. Offn. von Ronau, §. 22 bei Schauberg, I, 78.

2) Urf. von 1126 bei Kindlinger, M. B. II, 154.

3) Urf. bei Ritß, I, 41.

4) Grimm, II, 788. ad ejus (advocati) officiatum (d. h. den Amtmann oder Stellvertreter des Vogtes) — ratione advocatie spectat defensio et juris dictio dicte curtis. —

5) Grimm, I, 162, 195, 775, III, 543, 549, 566 u. 571.

6) Grimm, I, 572, 574, 619, III, 493, 528, 565, 566 u. 571.

7) Grimm, I, 700. Das Wort usser bedeutet hier offenbar so viel als aus, nicht außerhalb. Denn in demselben Weisthum wird es in diesem Sinne gebraucht. Es heißt z. B. „erbere lute usser ir gemeinde.“

Schirmvögte und die landesherrlichen Beamten in den Fronhöfen und in den dazu gehörigen Grundherrschaften alle Rechte und Verbindlichkeiten der öffentlichen Gewalt. Dieses gilt, wie wir gesehen haben, nicht allein von dem Reichsdienste (§. 442, 543 ff., 767 ff.), sondern insbesondere auch von der Handhabung des Reichs- und Landfriedens, von welchem nun noch Einiges bemerkt werden soll.

Außer dem Hoffrieden, welchen der Hof- oder Grundherr zu bewahren und daher seine grundhörigen Leute nach Innen eben sowohl wie nach Außen zu schützen und zu schirmen hatte (§. 421 u. 435), gab es nämlich auch noch einen Landfrieden und einen Reichsfrieden, unter welchem auch die Fronhöfe und die dazu gehörigen Grundherrschaften standen. Und die Bewahrung dieses Land- und Reichsfriedens in den Grundherrschaften war ebenfalls Sache der öffentlichen Gewalt. („der vogt sol ime friede bern und „beschirmen vor gewalte“⁸⁾). Es versteht sich von selbst, daß dabei auch die hörigen Leute den Beamten der öffentlichen Gewalt hilfreiche Hand leisten mußten. („vnd wem von ainem vogt oder „sinen amptluten beuolhen wirt des gericht zu gomen vnd friid zu „machen“⁹⁾). Denn die hörigen Hinterlassen waren nicht bloß ihrem Grundherren landsfolgepflichtig, sondern bei Feindbegehr, bei Feuers- und anderer Gefahr auch dem Inhaber der öffentlichen Gewalt (§. 437, 442, 443, 591, 593). Daher sollte der Vogt und jeder andere Inhaber der öffentlichen Gewalt die Grundherren eben sowohl wie die hörigen Hinterlassen gegen Gewalt jeder Art, auch gegen Ueberfälle von Außen schützen und schirmen. So die Schirmvögte in der Abtei Prüm in den Grafschaften Wertheim und Daun u. a. m. („Der scheffen weist fort wer Echönecken schleust und „entschleust vor einen schirmherrn, der soll v. gn. v. Prüm, sein „gotshaus vnd den vnderthanen vor gewalt vnd vnrecht schirmen, „vnd ob sach were, das ein herr oder fürst queme, der dem vogt „zu stark wehre vnd wolt die abtey überfallen, so soll doch der „vogt sein vermögen thun, vnd damit volban han.“¹⁰⁾). Die

8) Grimm, I, 699. vgl. 673 und oben §. 713.

9) Grimm, I, 195. vgl. I, 701. „und in die vogetigen umb helfe.“ I, 785. „solle ein voug mit sant Peters man varen.“ —

10) Grimm, II, 589. vgl. III, 559 u. 808. und oben §. 421.

Herrn von Trimbberg sollten als Inhaber des Landgerichtes zu Oedern die Landfiedel des herrschaftlichen Gerichtes von Illhausen schützen und schirmen¹¹⁾. Dieselbe Verbindlichkeit hatten die landesherrlichen Amtleute und Burggrafen im Rheingau u. a. m.¹²⁾. Sie sollten die zu dem Fronhose gehörige Herrschaft mit Schild und Kolben gegen äußere und innere Feinde schützen und schirmen. (*advocatus defendere tenetur ecclesiam sancti Petri predictam, sua bona et suos homines cum clypeo et clava contra omnes et singulos suos injuriatores et inimicos, si et in quantum requiretur*¹³⁾. „der saub sy schuldig zu „schüren unde zu schirmen mit schilde unde mit kolben, die „egen Herren bechand und capittel ir lyp unde ir gut, unde ir dorf, „unde ir armen lüde zu Crozenburg widder alle ir und ires fliffis „fiende und schediger, als dicke des uoit geschiet, und als dicke er „es geheiszen unde gemanet wirdet“¹⁴⁾. Wenn daher ein Höriger gefangen genommen worden war, so sollten die Schirmvögte ungesäumt, gekleidet wie sie waren, selbst ohne Schuhe mit bloßen Füßen, das ungesattelte Pferd besteigen, dem Gefangenen nachhellen und, wenn derselbe mittlerweile schon in eine Festung gebracht worden, diese belagern, bis der Gefangene wieder frei war. („Und „wenne ein man von den vogetigen gebangen wurt, so sol er „one sume uffszen barvuffsig, obe das pfert nit gesattelt ist, und „wo er ouch an etme fusse barfus, er sol sich nut sumen unze er „den andern schuch angelege, und sol noch üen den man zu erret- „tende. Und wurde er uf ein vesten gefurt, so sol er fur die ve- „sten vallen, und uber naht do ligen mit gewalt, und sol hinder „sich senden zu etme bischofe oder zu sinen pflegern und in die vo- „getigen umb helpe“¹⁵⁾. Und diese Hilfe mußte der Schirmvogt wenigstens für eine kurze Zeit (einen Tag und eine Nacht) auf eigene Kosten leisten. („vmben den dienft solle ein vougt mit „sant Peters man varen einen dag vnd ein naht in syne kosten,

11) Grimm, III, 405.

12) Urf. von 1289 bei Bodmann, I, 151.

13) Grimm, III, 504.

14) Grimm, III, 512.

15) Grimm, I, 701. vgl. 743.

„bedarf er sie me, so sol er hme so liep thun¹⁶⁾. welcher huber
 „underwegen, so er den hof suchen wolt, gevangen wurde, so soll
 „aber der vogt mit seinem pferde und knecht in seinem costen
 „den tag und die nacht zu ritten nachellen“¹⁷⁾. Der Schirmvogt
 sollte zu dem Ende nöthigenfalls auf eigene Rechnung sogar ein
 Pferd zu tod reiten („hebben de frien noth, so si de meyer schuldig
 „to riden ein pferd zum dode, vnd dat ander pferdt so he dat ock
 „tom dode rith, sien se ehm schuldig tho betalende“¹⁸⁾. Der Vogt
 war sogar gehalten so lange zu kämpfen, bis er selbst überwältiget
 war („Unde wer isz, daz ir dorf oder armen läbe zu Crozenburg
 „genobiget oder geschebiget wurden, so sal der faut daz understehen
 „zu weren, unde stehen an der falterporten, unde vor die stryden
 „unde fechten bisz als lange, daz er gestochen oder geslagen wirdet,
 „daz er off sinen knyhen stehet“¹⁹⁾).

Insbefondere sollten die Schirmvögte auch die Fronhofgerichte mit bewaffneter Hand schützen und schirmen, und zu dem Ende den Sitzungen, so oft es begehrt wurde, beiwohnen („der soll
 „sitzen nieden ahn zur linden handt bey den grundtherrn mit ge-
 „wapneter hand, vnd ein schwerdt haben in seiner hand, vndt auß
 „dieser ursachen, wannehe iemanbt wehre — vnd der vogtherr an-
 „gesprochen würd, soll er ihnen schirmen vor gewalb vnd vor vn-
 „recht“²⁰⁾).

Endlich hatte der Inhaber der öffentlichen Gewalt, da er die Grundherrschaft schützen mußte, auch noch das Oeffnungsrecht, d. h. das Recht, wie die Weisthümer sagen, die Herrschaft zu schließen und wieder zu entschließen²¹⁾, und die festen Thürme und die Schlüssel zu den Thürmen und Pforten in seinen Händen²²⁾.

16) Grimm, I, 785.

17) Grimm, I, 748 vgl. I, 699, III, 191 §. 5 u. 6.

18) Hofsprache der Wetterfreien §. 12 bei Grimm, III, 191.

19) Grimm, III, 512.

20) Grimm, II, 546. vgl. noch Grimm, II, 546. und oben §. 692.

21) Grimm, III, 559. vgl. oben Not. 10.

22) Grimm, III, 808. „Wir wyfen auch dem schirmherrn, der den hoen thorn
 „ine hait vnd die schlüssel von den porten, vor recht.“ —

§. 786.

Mit der Schirmgewalt hängt auch das Geleitsrecht zusammen. Auch die Grundherren hatten, wie wir gesehen haben, ein wiewohl nur auf den Hofbann beschränktes Geleitsrecht (§. 431 und 432). Neben und über diesem grundherrlichen Geleitsrechte hatten nun auch die Inhaber der öffentlichen Gewalt das Recht des sicheren Geleites, welches zumal wegen des Verkehrs mit Freien und mit Fremden, welche der Grundherr nicht schützen konnte, nothwendig war („Auch han sie vnserm hern“ — dem Grafen von Wertheim als „obersten herren vnd faut — gewist, daß er geleit „habe zu geben vff allen den guten zu Hartheim, sie sin weis sie „sin“) ²³⁾. Vermöge dieses Geleitsrechtes mußte nun außer dem Grundherrn auch noch der Schirmvogt dem in einen Fronhof geflohenen Missethäter sicheres Geleit geben und die Freiheit des Fronhofes selbst hüten und bewahren helfen („die herren sollen den „geleyden eine banmeile wegs, wohin daz er begehrt, und die „herren von s. Florin und die vögte sollen solches geleyte thun ²⁴⁾. „und was ieman missetete und drin keme, der soll drinne fribe han „und soll ime auch nieman nachvolgend sin in dem hof — und „wer das breche, der bessert dem kloster von s. Stephan lib und gut, „und sulent dan die vögte helfen twingen und die friehheit behü- „ten“) ²⁵⁾. Und die höfhörigen Leute mußten auch hiebei den Inhaber der öffentlichen Gewalt unterstützen („sie wieseten, daß der „hof frie were, und wer daruf qweme, der were frie, und den sulle „ein burggreve eine mile geleiten mit den hofigen lüden, be- „dorft her sin anders darzu“) ²⁶⁾.

Vermöge eben dieses Schutz- und Geleitsrechtes hatten die Schirmvögte und die anderen Inhaber der öffentlichen Gewalt auch in den Grundherrschaften die Märkte und die Kirchweihen zu schützen und zu schirmen, entweder die Schirmvögte allein oder gemeinschaftlich mit den Grundherren und mit den grundherrlichen

23) Grimm, III, 558 u. 559. vgl. noch oben §. 431.

24) Grimm, II, 412.

25) Grimm, I, 679 §. 1.

26) Grimm, III, 487.

Beamten. Und es stand ihnen zu dem Ende auch die Marktpolizei oder wenigstens irgend ein Antheil an der Marktpolizei zu („das ein samdt zu Rienecke sal komen vff einen kirbavent „gein Schonawe selbdritte, vnd sollen schirmen vnd schawern in darinn und hinaussen, wo des not ist bisz vff den kirbwenzeltag zu „mittetage²⁷⁾). Auch hat vnser herre alle märkte zu Hartheim „zu schützen vnd zu schirmen, vnnnd niemand anders²⁸⁾. „das der „soidt meyer sol mit syben scheffen des sampstags zu abent vnder „der linden steen, wanne die kaufflüt wollen kommen feyl zu halten, den sülle der meyer orlaub geben, vnd ein plaz da sy feyl „sullen halten, vszeichnen²⁹⁾. das meyer und gericht sullen zu der „ersten noinzeit vnd zu der zweiten mit iren gewer vff der kirmissen „stien vnd die kirmiss hoden, abe etwas vberbracht geschen, soll der „meyer mit dem botten vnd scheffen dieselbigigen angriffen vnd thun „burgen machen³⁰⁾. wer vf die kirbe komme, der möge freyen kauf „haben vnd treiben vnd frey sein, er verbrech es dann mit hand „oder mund, vnd wer da freuel vnd doch den leib mit verwirkt, „so soll des closters schultheß so viel zu im nemen, denselben an- „greiffen vnd gen Rabengirzburg liefern, könt aber der schultheß „mit seinem anhang den nit gewältigen, so soll er alsdann „des schirmherrn vogt anruffen, der soll ihme von stundt an „hülff vnd beystand thun, dauon hat er sein stehende „gült“³¹⁾). Daher erklären sich auch die Abgaben und Markt- zölle, welche die Schirmherrn und Vögte von den Krämern erheben durften („das die fremmer sullen dem soidte vnd soidinnen jederm „ein par hentschen geben, soll jeder par IIII alb. werd stien; vnd „sunst ander hofselwerd, als kroege, poet vnd schüsseln soll man zu „zoll heben“³²⁾).

Endlich gehörte zu diesem Schutz- und Geleitsrechte auch noch die Abhaltung des Messgerichtes (des Wissenrechtes) zur Abur-

27) Grimm, III, 536.

28) Grimm, III, 559.

29) Grimm, II, 78.

30) Grimm, II, 79.

31) Grimm, II, 192. vgl. noch oben §. 431 u. 432.

32) Grimm, II, 79.

theilung der Markt- und Meßgeschäfte. Der Vogtelherr hatte dabei den Vorſiß. Die Urtheilsfinder waren Scheffen. Der Grundherr hatte als ſchweigender Richter den Beiſiß und in Sachen ſeiner Zuſtändigkeit auch den Vorſiß („wer das miſſenrecht beſitzen ſoll, „daruff der ſcheffen erkannt, ein ſoidher zu Mondeler ſull das „myſſen recht beſitzen, vnd der grunther ſull auch ein beſeß „darby hann; vnd wann der ſoidher ſyn ſach gericht hab, were „dan dem grunthern etwas noit zu reden, ſo ſol der ſoidt- „herre dem Grunthern den ſtaff lihen, das er auch den „ſcheffen bruich“) 83).

Einigermaßen hängt mit dieſem Schutz- und Geleitsrechte und mit der dazu gehörigen Marktpolizei auch noch die Aufficht über Maß und Gewicht zuſammen, welche daher in vielen Grundherrſchaften ebenfalls dem Schirmvogte allein oder gemeinſchaftlich mit dem Grundherra zugestanden hat, z. B. in der Graffſchaft Wertheim dem Vogte („auch hat vnſer herre vnrecht gewicht, vnrecht „maß, vnrecht fleiſch, vnrecht elen zu buſſen vnd niemant an- „ders“) 84). Im Erzſtiſte Trier dem Vogte („der ſaigt mag be- „ſelben abents die maſſen vnd das broit vfnemen zu beſehen, ab „ſy gerecht ſein —“) 85). In Franken den Mittel- Nieder- Freid- herrn oder Vogtherrn („Item falſche Maas und Meßen bey den „Würthen, Becken, Bauern, Müllern. Item falſch Gewicht bey den „Becken, Meßlern, Krämern, Webern —“) 86).

§. 787.

Die Schirmherra hatten alle Bewohner der Grundherrſchaft, alſo auch diejenigen zu ſchützen und zu ſchirmen, welche keinen anderen Schutzherra hatten. Daher ſtanden alle Fremden, welche ohne in einem grundherrlichen Verbande zu ſtehen in einer Grundherrſchaft anſäßig waren, unter dem Schutze der Schirmherra. Die Schirmherra hatten das Gebot und Verbot über die

83) Grimm, II, 78. vgl. oben §. 698.

84) Grimm, III, 559.

85) Grimm, I, 621.

86) Wohner, p. 495.

Fremden („Auch haben sie vnserm herren gewist, daß er frembden „leuten zu verbieten habe, vnnnd die vff zuhalten, vnd niemand an- „ders“) 37). Und in denjenigen Territorien, in welchen nicht alles Land grundherrlich geworden war, hatten die Schirmherrn, da niemand ohne Schutzherr sein sollte, das Recht die fremden Anstiedler als ihre Leibeigenen zu behandeln, wenn dieselben Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn in der Schirmvogtei ansässig waren, z. B. in der alten Graffschaft Wertheim u. a. m. 38). Dieses ist auch der Ursprung des sogenannten Wildfangrechtes, welches die Pfalzgrafen bei Rhein in den benachbarten Territorien, in welchen sie die Schirmherrn waren, hergebracht hatten (§ 227).

§. 788.

Die Schirmherrn hatten demnach alle in einer Grundherrschaft wohnenden Leute, insbesondere also auch die Grundherren selbst, dann die grundherrlichen Beamten und die hörigen Leute zu schützen und zu schirmen („Also das die Vogt schirmen „sient dieselben meyger als annder lüt, die in den höfen geseßen „sind“) 39). Ihr Leib und ihr Gut sollte geschützt und geschirmt werden („dieselben vogtlüth in den gerichtten seßhaft, allbiewyl sy „zwinghörig sindt, so soll man schirmen ir lib und gut rethen, by- „stendig und hilfrich sin 40). Das ein vogt hanthabe vnd schirm „wider alle hoewiht vnd hoesselüte die kichen ze Zürich mit allen „iren gütern, rechten vnd ir lüten, die sie hatt vnd besitz in dem „Dorf ze Hoengg 41). Der vogt, der über den hof und güter vogt „ist, der sol den hof den meier und die güter und gotteshausleute „schirmen vor unfugen und vor gewalt auf den gerichtten und an- „dern staten, da es ihnen noth dürftig ist“) 42). Die Einen wie die Andern sollten im ruhigen Besitze ihrer Güter geschützt werden („der vrige voget sol ime friede beren und beschirmen, also daß

37) Grimm, III, 559.

38) Grimm, III, 563. vgl. noch oben §. 226 u. 227.

39) Grimm, I, 31.

40) Grimm, I, 281.

41) Grimm, I, 6.

42) Grimm, I, 174.

„der abbet geruwet siße und fridellische uf demselben gute⁴³⁾. soll
 „sein als ander selegut der eptissin, und sullent die vögte die ep-
 „tissin daruf schirmen“⁴⁴⁾. Daher sollten die Schirmherrn die
 Grundherren gegen ihre Grundholden und die Grundholden wieder
 gegen ihre Grundherren schützen und schirmen („vnd sol der vogt
 „da warten vnd besehen, daß dem goghus von sant Blesien sind
 „recht vnd sin notdurft wider var, vnd sol da schirmen daß goß-
 „hus vor den genossen, vnd och die genossen vor dem goghus“⁴⁵⁾.
 Wenn daher die Grundhörigen aus der Grundherrschaft heraus-
 geheirathet hatten, oder wenn sie ihre grundherrlichen Leistungen
 nicht erfüllen wollten oder sonst ungehorsam waren, so hatten die
 Grundherren Anspruch auf den Beistand und auf die Unterstützung
 des Schirmvogtes („Wär aber daß yemant auß dem Goghaws
 „Gwalt heret mit Heyrat, begert man sein (des Vogtes) Hilf
 „darzu, so sol er unß geholffen sein, daß derselb pezzert werd und
 „gestrafft“⁴⁶⁾. Ist ein man in diesen hof hörend, der der stift
 „sein gut wil unreichen, so sol der meiger an den vogt gan und
 „sol im das künden, und sol den vogt mit ime füren uf das ding,
 „und sol ime den man zeigen, und sol er den man zwingen mit
 „seinem leib und mit seinem gut, das das stift sein gut nit ver-
 „liere⁴⁷⁾. Und ob ainer oder aine wären die dem Probst ze
 „Chhemsee oder seinen Capitt nit gehorsam wolten sein, so möchten
 „sy das an dem Vogt pringen, der in darinnen geholffen sol sein,
 „und Beystandt thun, damit derselbig Mann dem Probst ze Chhem-
 „see und dem Capitt gehorsam wirt und sey“⁴⁸⁾. Allein umge-
 kehrt mußten die Schirmherrn auch die hörigen Leute gegen die
 Willkür der Grundherren schützen und schirmen („desgleichen ob ain
 „Hinterfäs durch den Probst und Capitt beschwärt wurd so möcht
 „derselbig den Vogt wol anruessen“⁴⁹⁾. Der Vogt sol auch die

43) Grimm, I, 672.

44) Grimm, I, 679 §. 8 vgl. noch p. 674 u. 681 §. 20.

45) Grimm, I, 300.

46) Urf. von 1367 in Mon. Boic. VI, 431.

47) Grimm, I, 757. vgl. p. 753 u. 754.

48) Urf. von 1440 in Mon. Boic. II, 427. Grimm, III, 727 §. 7 vgl. noch
 Offn. der Vogtei zu Knonau §. 14 bei Schauberg, I, 77. Brebensch.
 Hofrolle bei Strodtmann, p. 78. Hofrecht von Loen, §. 77.

49) Urf. von 1440 in Mon. Boic. II, 427—428. Grimm, III, 726 §. 7.

„Urbar beschirmen, die unserm Convent angehörent in ir Oblay“) ⁵⁰⁾. Wenn daher der Grundherr die Belehnung mit dem Hofgute verweigerte, konnte sich der Hörige zu dem Ende an den Vogt wenden ⁵¹⁾. Eben so dann, wenn der Grundherr die hergebrachten Abgaben willkürlich erhöhen oder die grundherrlichen Dienste und Leistungen einseitig abändern wollte (§. 218 u. 435). Desgleichen bei willkürlichen Veräußerungen der Hörigen ⁵²⁾, oder bei anderem Unrecht. („ein iglicher lehenherr mag vmb sein rechten zins pfenden, wil er aber dem armen man vnrecht thun, so mocht derselbe arme queres vber den weg zihen, so sal ime eyn voyt zu Richtenberg verteydingen vnd bey recht behalten“) ⁵³⁾. Daß man sich bei verweigertem Recht oder wenn bei dem Fronhof- oder Grundherrn kein Recht zu erlangen war, an die öffentliche Gewalt wenden durfte, ist bereits schon bemerkt worden (§. 779 u. 780). Endlich hatten die Schirmvögte auch die althergebrachten Rechte der Hörigen zu schützen und zu schirmen. („dat wy den hyligen Lude, welcher overste Voget wy syn, gelovet hebben, to holdene ind to beschermene in eren alden Rechte, als dat myt der Waerde ons angebracht is ⁵⁴⁾. Das sie (die Vögte) sollen sin zu allen dinggen und helfen beschirmen des hofes recht, und theten sie das nicht, so ist die eptissin nicht schuldig in ze gebende das vorgeschr. recht“) ⁵⁵⁾. Denn ohne Mitwirkung der Hörigen und ohne ihre Zustimmung durfte ihr Recht nicht geändert werden (§. 641). Und wenn dieses die Grundherrschaft dennoch einseitig gethan hatte, so waren auch die hörigen Leute frei von ihren Verbindlichkeiten (§. 426 u. 435).

Konnten nun aber die Inhaber der öffentlichen Gewalt die hörigen Leute nicht schützen und nicht schirmen und ihnen nicht zu

50) Urk. von 1367 in Mon. Boic. VI, 431.

51) Grimm, III, 543. vgl. oben §. 407.

52) Hofrecht von Essen, §. 3 bei Rindlinger, Hör. p. 257 u. 260. *siquis liberorum ecclesie se conferre voluerit, advocato dabit II solidos — si forte quis in posterum eos ab ecclesia alienare voluerit, advocatus eos juramento prestito gratis teneatur.*

53) Grimm, III, 580. vgl. noch oben §. 778.

54) Hofrecht von Essen, pr. bei Rindlinger, Hör. p. 382. Grimm, III, 877.

55) Grimm, I, 680, §. 8.

ihrem Recht verhehlen, so sollten sie dieses den andern kund thun. Und diese durften sobann ihr Recht anderswo suchen, wo sie es zu finden glaubten. Sie durften sich um andere Hilfe umsehen und sogar ungehindert die Grundherrschaft verlassen, z. B. in der Abtei Prüm, in der alten Grafschaft Wertheim u. a. m. („wannehr ihr „gnaden auch nit zu seinem recht verhölfte, als darnach derselbig „von i. gn. erlaubnus pitten, recht zu suchen, wohe er gebent ime „geholfen möge werden“⁵⁶⁾. were auch, das derselben armen lüte „einer ober mehr, von ihr aigen herrschafft wegen, feindtschafft ge- „wonnen, vnnb vnser obgenannten herrschafft abgellagt würden, so „soll vnser herrschafft obgenannt sie das wissen lassen, vnnb könnte „er sie dann nit beschirmen, so möchten sie hinweg zihen vnd sich „behelffen, wo sie sich behüten möchten“⁵⁷⁾).

§. 789.

Mit der öffentlichen Gewalt hatten die Schirmvögte und Landesherren auch das Bannrecht (Zwing und Bann)⁵⁸⁾, oder das Recht zu gebieten und zu verbieten („Sie bekennen vnd we- „sen einen grauen von Wiebe vor einem gewaltherrn zu gebie- „ten vnd verbieten, zu richten vber hals vnd haubt“⁵⁹⁾. dem „vogt wist man hals vnd hande, verbote vnd gebote, buffe „vnd bruche vnd alle obirkeit“⁶⁰⁾. Die Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten demnach jenes Bannrecht vollständig ausgeübt: „Zwing vnd bänn, ouch alle herlichkeit vnnb gwaltsami, hohe vnd „nidere gericht, vnd alle andere oberkeit vnd gerechtigkeit vnd alle „pott vnd verpott.“⁶¹⁾. Dieses Bannrecht war jedoch wesentlich verschieden von dem den Grundherren zustehenden Bannrechte. Das

56) Grimm, II, 548.

57) Grimm, III, 573. vgl. noch p. 567.

58) Grimm, I, 192. „das der vorgenannt junckherr Rudolff Stiel sin erben „vnd nachkomen — vogt vnd herren sind, vnd sigen an den erben in „gericht zwing vnd penn vnd alle herlichkeit mit aller gwaltsami.“ vgl. noch I, 171 u. 172.

59) Grimm, I, 833.

60) Grimm, III, 878—879. vgl. I, 199, III, 797 u. 861.

61) Grimm, I, 202—208. vgl. noch I, 192 u. 218.

Bannrecht der Inhaber der öffentlichen Gewalt war nämlich nichts mehr und nichts weniger als der ganz oder theilweise auf sie übertragene Königsbann, also das Recht den Königsfrieden zu handhaben und innerhalb der Grenzen der königlichen oder öffentlichen Gewalt zu gebieten und zu verbieten (§. 429). Mit diesem Bannrechte hing daher auch die öffentliche Gerichtsbarkeit zusammen, über welche gleich nachher weiter gehandelt werden soll, nachdem zuvor noch Einiges über die Vogtei ohne Gerichtsbarkeit bemerkt worden ist.

Es kommen nämlich zuweilen Schirmvögte vor, welche wohl schützen und schirmen, aber keine Gerichtsbarkeit, und insbesondere keinen Blutbann haben sollten. So kommt im Kloster Erfteln im Elsaß neben oder vielmehr über dem Fronhofbeamten auch noch ein Freivogt und ein Landrichter, offenbar ein kaiserlicher Landrichter vor. Der Freivogt sollte dem Kloster Meier bei Ausübung seines Amtes helfen. („er sol einen freien vogt anruefen, „der sol im helfen rihthen die sach“), und ihn schützen und schirmen. Einen Blutbann hatte er jedoch nicht. Dieser gehörte vielmehr dem Landrichter, welcher auch Oberlandrichter genannt wurde. Daher sollten alle Missethäter an diesen ausgeliefert werden ⁶²⁾. In der Abtei Schternach hatte der Gewaltvogt zwar das Recht den Fronhof mit bewaffneter Hand zu schirmen. („mit gewapneter handt „vnd eym geraufften schwert zu beschirmen“) und den Missethäter zu ergreifen. („ob jemanbts den leib vermachet hette bynnen dem „eder oder bynnen dem dorff, den fall gryffen der gewaltvogt oder „syn beuelhaber, vnd der vogt fall hain eyn stoek da staen vnd fall „jnem da behalten drey tage lang vnd fall nach dem fürsten oder „sehnem beuelhaber schicken“). Den Blutbann selbst hatte jedoch der Landesfürst selbst. Der verhaftete Missethäter mußte daher an diesen oder an seinen Stellvertreter, an den Befehlshaber ausgeliefert werden ⁶³⁾. Aus diesen und anderen Beispielen folgt indessen nur so viel, daß die Schirmvögte zuweilen nicht die gesammte öffentliche Gewalt, vielmehr nur einen Theil derselben, entweder eine bloße Schirmgewalt ohne Gerichtsbarkeit oder, wie wir sogleich

62) Grimm, I, 704.

63) Grimm, III, 787. vgl. 798.

sehen werden, nur die hohe oder die niedere Vogtei gehabt haben. Eine Vogtei mit öffentlicher Gewalt ohne alle Gerichtsbarkeit kommt jedoch nur ausnahmsweise vor (§. 796).

§. 790.

Die zur niederen Vogtei gehörige öffentliche Gerichtsbarkeit umfaßte, wie wir gesehen haben, die gesammte Civilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit, wie sie den alten Zentgrafen zugestanden hat, also die ganze niedere öffentliche Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Blutbanns. So in der Vogtei zu Malters, („Ein „Vogt sol och richten allu vreuin, vnz an dz bluot“) ⁶⁴⁾ und in der Vogtei Burgau, wo die Junker Giel die Vogteiherrn waren. („vogt vnd herren sind, vnd sigen an den enden iro gericht zwing „vnd penn vnd alle herlicheit mit aller gewaltsami uss- „gelaussen die hohen gericht“ ⁶⁵⁾). Eben so in der Vogtei Niederbüren in der Schweiz. („die vogtze zue Niderbüren vber lütt „vnd vber guott ist ains herren von sant Gallen vnd des gotz- „hus, vsgenommen das malafiz, was vom leben zum tod „brächt wirtt“) ⁶⁶⁾. In der Vogtei Hunoltstein an der Mosel. („weisen ein hern von Honoltstein ein vogt vnd richter vber eigen „vnd vber erbe, vber scheltwort vnd vber bludige wunden, vber „helffgeschrei, — vsgescheiden das da hauch vnd halz antriff, „das weisen wir in das hochgericht“) ⁶⁷⁾. In der Vogtei Breiti in der Schweiz ⁶⁸⁾. In der Vogtei Oberwinterthur ⁶⁹⁾. In der Vogtei zu Birmensdorf und Urdorf ⁷⁰⁾. In der Vogtei Knonau ⁷¹⁾. In der Vogtei von Dübendorf, welche die Stadt Zürich an sich gebracht hat. („vnd hat (der Vogt) vmb alle stück ze richten vsgenommen die hohen gericht das ist vmb tüpp vnd vmb frefnen die

64) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 71.

65) Grimm, I, 192.

66) Grimm, I, 218.

67) Grimm, II, 349.

68) Grimm, I, 79 u. 80.

69) Grimm, I, 124.

70) Grimm, I, 37.

71) Öffnung §. 1 u. 16 bei Schauberg, I, 75.

„das bluete anruerend, darumb hat ein vogt von Ryburg zue richt-
 „ten“⁷²⁾). Sodann die Niederfrais- oder Vogtherrschaft in Fran-
 ken⁷³⁾ und die vogteiliche oder niedere Gerichtsbarkeit der sogenann-
 ten Vogtsjunter in den vogteilichen Ortschaften in der Pfalz am
 Rhein⁷⁴⁾. Diese niedere öffentliche Gewalt war jedoch ursprüng-
 lich beschränkt auf die freien Leute. Sie findet sich daher auch nur in
 jenen Herrschaften, in welchen es freie Leute, wenn auch nur neben
 den Hörigen gegeben hat⁷⁵⁾. Denn die Hörigen standen, wie wir
 gesehen haben, hinsichtlich der Civil- und niederen Strafgerichtsbar-
 keit unter den Fronhofgerichten. Nur bei Streitigkeiten mit Frem-
 den oder bei verweigerter Rechtspflege u. s. w. durften sich auch
 die Hörigen an die öffentlichen Gerichte wenden (§. 778—781).
 In denjenigen Grundherrschaften, in welchen es keine freie Hinter-
 lassen gegeben hat, war demnach eine niedere Vogtei gar kein Be-
 dürfnis. Daher findet man auch in späteren Zeiten die niedere
 öffentliche Gerichtsbarkeit (die niedere Vogtei oder die niedere Frais)
 nur noch in jenen Territorien, in welchen sich freie Leute gefunden
 und erhalten haben, also, wie wir so eben gesehen haben, in der
 Schweiz, in Franken, in der Pfalz u. a. m. Da nun die öffent-
 lichen Gerichte unter keinem Grundherrschaften und unter keinem Fron-
 hofgerichte gestanden haben, und als freie Gerichte auch nicht unter
 denselben stehen konnten, so haben auch die Gerichte der niederen
 Vogtei (die sogenannten vogteilichen Gerichte) nicht unter einer
 Grundherrschaft und öfters auch nicht unter dem Inhaber der ho-
 hen Vogtei gestanden. Diese freiere Stellung der Inhaber der nie-
 deren Vogtei machte es ihnen daher möglich sich frei, nicht nur
 von aller Grundherrschaft, sondern auch von den Inhabern der
 hohen Vogtei und von der Landeshoheit selbst, also unmittelbar
 unter Kaiser und Reich zu erhalten. Daher standen auch in spä-
 teren Zeiten noch die Inhaber der niederen Vogtei, z. B. in Fran-
 ken, in der Pfalz u. a. m. weder unter einem grundherrlichen noch
 unter einem landesherrlichen Gerichte, vielmehr unmittelbar unter

72) Offen. von Dübendorf §. 1 bei Schauberg, I, 98.

73) Wehner, p. 495—497.

74) Wibber, I, 354, 355 u. 407.

75) Offen. der Vogtei Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

Kaiser und Reich und unter den Reichsgerichten ⁷⁶⁾. Und die gesammte Reichsritterschaft ist aus solchen Inhabern einer niederen Vogtei hervorgegangen.

§. 791.

Zu der hohen Vogtei oder zur hohen Frais-, Zent- oder Halsgerichtsbarkeit gehörte der eigentliche Blutbann, und dieser erstreckte sich über die freien Leute ebensowohl wie über die Unfreien und Hbrigen, z. B. in der Landvogtei Habsburg in der Schweiz ⁷⁷⁾, im Kloster Einsiedeln ⁷⁸⁾, in der Landvogtei Kiburg ⁷⁹⁾, im Bisthum Basel ⁸⁰⁾, in der Probstei Zürich ⁸¹⁾, in den geistlichen und weltlichen Hofmarken in Baiern ⁸²⁾, in der Abtei Siegburg am Niederrhein ⁸³⁾, im Stifte Queblinburg ⁸⁴⁾, in der Wetterau ⁸⁵⁾, im Elsaß u. a. m. ⁸⁶⁾.

Der Umfang des Blutbanns war jedoch sehr verschieden bestimmt, nicht allein in den verschiedenen Territorien, sondern zuweilen sogar in einem und demselben Lande. So gehörten in Baiern zu den sogenannten Malefizsachen in den meisten Hofmarken nur drei Fälle. („on allain umb drey Sach, die an den Leib „geen, das man nent Malefiz, das unsern Lantrichter zusteet ⁸⁷⁾. „ausgenommen die drey sach, die an den Tod geent, die wehals- „ten wir uns ⁸⁸⁾. an die drey Sache, die den Leib angent, „Blutrunst, Dief und Rottnunst, die zu Tod ziehent, die wir uns,

76) Wehner, p. 496 u. 497, Nr. 27 u. 84.

77) Grimm, I, 165, 166 u. 168.

78) Grimm, I, 149, 151 u. 152.

79) Offn. von Dübendorf, §. 1 bei Schauberg, I, 98.

80) Grimm, I, 305.

81) Grimm, I, 5.

82) Urk. von 1076, 1188, 1269, 1288, 1314 u. 1330 in Mon. Boic. IV, 297, V, 243 u. 388, VIII, 519, XXIV, 64. Ori, p. 48.

83) Urk. von 1064, 1076 u. 1116 bei Sacomblet, I, 131, 148 u. 180.

84) Urk. von 1231 bei Rettner, antiquit. Quedlinb. p. 255 u. 256.

85) Grimm, I, 578, III, 492 ff. Urk. von 1254 bei Gudon, I, 649.

86) Grimm, I, 698 u. 756.

87) Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 300.

88) Urk. von 1347 bei Krenner, Dorfgerichte p. 76.

„und unsern Ampleuten behalten haben zu hören und ze richten“⁸⁹). *Judicabit preter tres, videlicet manifestam mulierum oppressionem, quod vulgariter dicitur Notnuft, et homicidia et furta burggravio assignabitur judicandus*⁹⁰). *Quod judex ducis nihil aliud habet ibi judicare, nisi fluentem sanguinem et stuprum mulierum et furtum*⁹¹). In anderen bairischen Hofmarken gehörten zu dem Blutbann in den Einen einige Fälle mehr, in den Anderen einige Fälle weniger, allenthalben jedoch nur Fälle, auf denen Todesstrafe stand. („Um alle Sache, dann umb „Totlach, Notnuft, Diebe, swär sibzzent wunden“⁹²). Das kein „unser amptman mit dem gericht lichts ze schaffen habe, es ensei „danne umb die Sache, die zu dem Tode gehorent, oder umb „fließent wunden, die mit scharffen Orte geschēhent“⁹³). *Exceptis his tantum, que mortem hominis exigunt, in illis judex noster*⁹⁴). In einigen bairischen Hofmarken, zumal in früheren Zeiten, gehörten zum Blutbann alle Fälle, auf welchen die alte Strafe des Blutbanns (60 sol.) stand. (*quinque vero solummodo cause ad ejus examen spectant, id est, vehtat, notnuft, nahtprant, heimsovechunge et furta. Horum reus vadiabit advocato LX num. pro pelle et capillis suis*)⁹⁵). In der Abtei Siegburg u. a. m. gehörten zur öffentlichen oder vogteilichen Gerichtsbarkeit drei Fälle. (*sanguinis effusio, furta, violata pax*)⁹⁶). In Franken gehörten zu dem Blutbann die vier sogenannten hohen Rügen, nämlich „Mord, bewister Diebstahl, Nothzwang und Brand“⁹⁷). In Herbizheim an der Saar fünf Fälle. („Diebstahl, nohtzucht, nachtbrant, mordt vnd meiffelwonden“)⁹⁸). Und im Erzstifte Trier und anderwärts an der

89) Urf. von 1269 in Mon. Boic. V, 243.

90) Urf. von 1288 in Mon. Boic. V, 386.

91) Grimm, III, 657. vgl. noch Urf. von 1330 in Mon. Boic. I, 297, 431 u. VIII, 519.

92) Urf. von 1300 u 1405 in Mon. Boic. II, 140 u. 149.

93) Urf. von 1314 in Mon. Boic. VIII, 326.

94) Urf. von 1076 in Mon. Boic. IV, 297.

95) Urf. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346.

96) Urf. von 1064, 1076 u. 1116 bei Sacomblet, I, 131, 148 u. 180.

97) Wehner, p. 498, 495 u. 497.

98) Grimm, II, 22.

Mosel sogar noch mehr Fälle. („omb messer reuffen, beuren stößen, „schwertreuffen, waffengeschrei, diebstall und alle gewalt“). ober „bauch vnd ober hals, zu senden, zu erdreucken, zu uerbirnen vnd „was criminalfachen sein, weisen wir geruerten vogthern zu rich- „ten“) ¹⁾. In dem Kloster auf dem Johannisberg gehörten zum Blutbann außer dem Diebstahl, Raub, Brand, Todschlag auch noch alle anderen schweren Verbrechen (*aliisve gravioribus culpis*) ²⁾. Anderwärts wurden aber auch nur zwei Fälle als zu dem Blutbann gehörig genannt, Diebstahl und schwere Verwundung ³⁾, oder gar nur der Todschlag ⁴⁾, jedenfalls aber nur Fälle, auf denen Todesstrafe stand. („on allein das den tod verschult hat“) ⁵⁾.

e. Verfahren bei den öffentlichen Gerichten in den Hofmarken.

§. 792.

Das Verfahren bei den öffentlichen Gerichten war im Ganzen genommen dasselbe, gleichviel ob unfreie, hörige oder freie Leute vor Gericht standen. Es gilt daher auch von diesem Verfahren dasselbe, was bereits vor 40 Jahren in meiner Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens nachgewiesen worden ist.

Die in den Grundherrschaften zu haltenden öffentlichen Gerichte führten von dem vorsitzenden Richter öfters den Namen Vogteigerichte („Faubesdinge“ ⁶⁾, Vogtgebänge ⁷⁾. Jarvoitge- „dinge“ ⁸⁾, Faubs Gerichte“ ⁹⁾, sodann Landgerichte, Pflegegerichte, z. B. in Baiern, im Elsaß, in der Wetterau u. a. m. ¹⁰⁾,

99) Grimm, I, 621. vgl. 880.

1) Grimm, II, 290.

2) Urf. Heinrichs V. bei Bodmann, I, 114.

3) Hofrecht von Fritlar, §. 1—3 bei Kindinger, Hör. p. 230.

4) Grimm, I, 37. „wann allein die den todschlag rürent.“

5) Offn. der Vogtei Knouou, §. 1 u. 16 bei Schauberg, I, 75. Grimm, I, 218. Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 36 bei Senkenberg, vis. p. 267.

6) Grimm, III, 508.

7) Grimm, II, 848 u. 849.

8) Grimm, II, 557.

9) Grimm, III, 509, 512 u. 513.

10) Grimm, I, 704, III, 899 u. 400.

oder auch Schranken, z. B. in der Probstei Regensburg und in anderen bairischen Hofmarken¹¹⁾, und ganz allgemein Herrengerichte („herrengedinge¹²⁾ oder vronegedinge“) ¹³⁾.

Sie pflegten regelmäßig ein oder mehrmals im Jahre ungeboden an den ein für alle Mal bestimmten Zeiten und Orten gehalten zu werden. Drei Mal im Jahre in vielen Grundherrschaften in der Schweiz, an der Mosel, insbesondere auch in der Herrschaft Birkenfeld, in Baiern, in Franken, im Kloster Kappel, im Stifte Frizlar u. a. m.¹⁴⁾. Zwei Mal im Jahre in manchen Herrschaften in der Schweiz, im Stifte Essen, in einigen bairischen Hofmarken u. a. m.¹⁵⁾. Ein Mal im Jahre in der Abtei Siegburg¹⁶⁾, in manchen bairischen Hofmarken¹⁷⁾, im Erzstifte Trier u. a. m.¹⁸⁾. Da der Sitzungstag häufig ein Montag war, so nannte man öfters auch die ungebodenen Vogteigerichte einen geschwornen Montag¹⁹⁾. Außer den ungebodenen Gerichten pflegten aber im Nothfalle auch in den Grundherrschaften noch gebotene öffentliche Gerichte gehalten zu werden, welche ebenfalls Nachgerichte und gekaufte Gerichte²⁰⁾, hie und da auch Nuttgerichte²¹⁾, Sondergerichte²²⁾ und Weisungen (Wissungen) genannt worden sind²³⁾.

11) Weisthum bei Freyberg, V, 56 ff.

12) Grimm, II, 347.

13) Grimm, III, 802.

14) Grimm, I, 209, II, 349, 413, III, 504, 508, 512, 564, 565, 569, 571, 657. Offn. von Dübendorf, §. 2 bei Schauberg, I, 99. Jura Archiepiscopi XVIII, 11 bei Lacomblet, Archiv, I, 339. Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. Hofrecht von Frizlar, §. 1 bei Kindlinger, Hbr. p. 230.

15) Grimm, I, 167, III, 666, §. 12. Hofrecht von Essen, §. 7 bei Kindlinger, Hbr. p. 258 u. 261. Offn. der Vogtei Ronau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

16) Urk. von 1064 u. 1116 bei Lacomblet, Urk. I, 131 u. 180.

17) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346.

18) Grimm, I, 621 u. 830.

19) Grimm, III, 565, 566, 569 u. 571.

20) Offn. von Dübendorf, §. 2 u. 3 bei Schauberg, I, 99.

21) Grimm, I, 194, 195 u. 200.

22) Grimm, II, 557.

23) Grimm, II, 349.

Die Verhandlungen waren öffentlich und mündlich, meistentheils unter freiem Himmel, z. B. in dem Bacher Hof vor dem Kelterhaus ²⁴⁾, an der Schranne das Probsteigericht zu Regensburg ²⁵⁾ u. a. m., frühe jedoch auch schon in geschlossenen Räumen, z. B. im Stifte Frijlar in dem Gemeindehause (in frideslariensi praetorio) ²⁶⁾ In den geistlichen Grundherrschaften an der Mosel in eigenen Dinghäusern („alhie soll ein dincshaus stehen, „dass soll stehen auff vier steillen und soll haben zwo gefallen thüren und zwo gefallen fenstern, — darinnen sollen sitzen die vier zehen scheffen“) ²⁷⁾. In der Abtei Limburg in des Abtes Kemenate u. s. w. („Drey Gebing soll ein sauth in eines Abts Kemenate haben, an der Kemenate soll ein schloßhafte Camer stehen, „darin der Hofman dess Sauths wappe legt, ob er mit wappen „dardömbt. — Die Kemenate soll auch erbar gestühl haben, darauß die Leuth sitzen vnd eine schornstein. Vnd zu weihnachten „soll man guet Feur den Leuthen machen von Buchen Holz. Geschehe das nit, so mögen die Leuth von den zeunen guet Feur „machen. Da soll auch ein Private an der Kemenat stehen, ob der „Sauth ober die andern ihres gangs wollen gehen, dass sie es da „finden“) ²⁸⁾.

Auch bei diesen Vogtei- und Schranngerichten, ward das Zeichen zum Beginne der Sitzung mit der Glocke gegeben. („man „sol zuo drümalen an das Jargericht mit der grossen glocken läuten“) ²⁹⁾. Und die Sitzung selbst begann mit einer feierlichen Hebung, z. B. im Erzbisthum Trier ³⁰⁾, in der Probstei Regensburg ³¹⁾ u. a. m. Die hof- und grundhörigen Leute mußten in diesen für sie gehaltenen öffentlichen Gerichten bei Strafe erscheinen,

24) Grimm, I, 619.

25) Weisthum bei Freyberg, V, 56.

26) Hofrecht von 1109, §. 1 bei Kindlinger, Gör. p. 230.

27) Grimm, II, 413.

28) Ungebructes Weisthum im Dürkheimer Grünen Buch. Das Privat oder das Privat nennt man in der Volkssprache heute noch in der Hohen Abtritt.

29) Grimm, I, 209. vgl. I, 621, II, 850.

30) Grimm, I, 619. „Herr vogdt, ihr sollet das gericht begeben“ u. s. w.

31) Weisthum bei Freyberg, V, 56 u. 57 f.

bei den ungebottenen öffentlichen Gerichten natürlich alle in der Vogtei angefessenen unfreien und hörigen Hinterlassen, bei den gebotenen öffentlichen Gerichten aber nur die vorgeladenen unfreien und hörigen Leute. Denn die Einen und die Anderen standen, wenn auch nur mittelbar, unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten, z. B. in der Abtei Maurmünster ³²⁾, im Schwarzwald, am Niederrhein, in der Abtei Prüm, in Franken u. a. m. („wer zu Leudestorff bynnent suirstadt halt vnd da stetlich wont vnd haushelbet, vnd des abents die kloche zu dem jaitgebinge hort leiden vnd des morgens nit darby kompt, der ist dem saigt vmb das burgs. wette ³³⁾). so wanne dat man dat jarvaitgebtuge besitzē sol, so sullen alda sein alle diejhene, die zu dem hoeff horenbt vnd leynschaff bynnent dem hoeff hand, den herren hir gericht zu besitzē, so wer das dan nit enbede, der ist vmb ein buess ³⁴⁾. und wer des gudes inne hat, der musz hie sin zu den brien faubesgerichten“ ³⁵⁾). Auch die hörigen Leute sollten unbewaffnet in den öffentlichen Gerichten erscheinen. („Ein vogt oder sin statthalter mag ouch lassen pieten, ob es nott wurd, das nieman, er sig frömb oder haimsch, dhain armbrnst, spies oder helbarten weber schwert, messer nach junst dhainerlay sorglicher waffen zu dem ding des gerichtz trag oder in das hus darinn man richt“ ³⁶⁾). Waren in der Vogtei neben den Grundhörigen auch freie Leute ansässig, so mußten natürlicher Weise diese vor dem Vogteigerichte erscheinen, sonst verfielen auch sie in die gesetzliche Buße. („denn söllent alle die, so jun der hogthy sizent oder siben schuoch wit vnd breit ertrichs hand by der offnung sin. vnd welcher sich daran sumpte, so buesset ein fryer dem vogt VIß und ein gnossfer (d. h. ein höriger Genosse) III ß“ ³⁷⁾).

32) Urf. von 1144 bei Schöpfung, I, 227. Omnes autem, qui sunt de hujus loci beati Martini familia, ad haec tria placita (advocati) per se sine vocatione debent venire.

33) Grimm, I, 621.

34) Grimm, II, 557.

35) Grimm, III, 509. vgl. noch I, 368 u. 561. Urf. von 1235 bei Ropp, Hess. Gr. I, 240.

36) Grimm, I, 195.

37) Offn. der Vogtei zu Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

Während der Sitzung war auch der vogteiliche Richter bloß Frager des Rechtes³⁸⁾. Denn die eigentlichen Urtheilsfinder waren, wenn keine freien Leute abzurtheilen waren, aus den hörigen Leuten genommene Schöffen³⁹⁾ oder Geschworne, z. B. im Probsteigerichte zu Regensburg u. a. m.⁴⁰⁾ oder die ganze hörige Gemeinde. („ir freier vogt sol richten darnach als des gots-
 „hus lut erteilen uf den eide“⁴¹⁾. advocatus per sententiam latam a mansionariis⁴²⁾. „kommt dan der landrichter, dem sol
 „man den dieb antworten, und soll er mit thun, als die huber,
 „die in denselben hof gehörtent, und die bannleut urtheilent“⁴³⁾. Und
 „was die gemeinde dan da weist, damit fall jm ein saidt lassen ge-
 „nuigen“^{43a)}. So insbesondere auch in den bairischen Hofmar-
 ten. (secundum iudicium conlegarum ejusdem conditionis)^{43b)}
 und in Hessen⁴⁴⁾. Uebrigens durften sich auch die Schöffen und
 die Geschwornen eines Vogtei- oder Schranngerichtes unter sich⁴⁵⁾
 und mit dem hörigen Umstande berathen. („an diesem gericht („hoff-
 „gericht“) seindt sieben scheffen, — vnd nach verhorungh clage vnd
 „antwort sellen sie das vrthel, nehmen auch beiweilen die gemeine
 „hoffer nach gestalt der sachen in ihren rath“)“⁴⁶⁾.

Endlich ward auch jede Vogteigerichtssitzung mit einem Essen beschloffen, z. B. in der Abtei Limburg. („Da das Gebingen ende
 „hat, so soll der Fauth zu dem wein gehen oder in welch Haus
 „er will, vnd sollen ihme die leuth nachfolgen, vnd sollen gemein-
 „liche 10 Schilling verzehren, die soll ein Abt von dem Hof geben,

38) Grimm, I, 194, 200, III, 566, 569, 571 u. 575.

39) Grimm, III, 558 u. 559. „schoeffen des obersten Gerichts zu Hart-
 „heim — die schöffen soll man nehmen vnd setzen vß vnßers herrn ar-
 „men lüten.“ vgl. noch I, 194, 200, 619, II, 350, 354, 413, III, 399,
 400 u. 551.

40) Weisthum bei Freyberg, V, 57. Grimm, II, 738 u. 739.

41) Grimm, I, 368.

42) Grimm, I, 692.

43) Grimm, I, 704.

43a) Grimm, I, 621.

43b) Urf. von 1172 in M. B. XII, 346.

44) Urf. von 1285 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240.

45) Weisthum bei Freyberg, V, 57.

46) Grimm, I, 619.

„was darüber würdt verthan, das soll die Gemeind des dorfs „geltten“⁴⁷⁾.

Wer mit dem in dem Vogtbinge gesprochenen Urtheile nicht zufrieden war konnte dasselbe an den Schirmherrn, also an den Gerichtsherrn selbst ziehen, und die Berufung ward sodann mündlich durch Boten („hat er selb dry hend“) überbracht. („welher ain „vrtail ziehen wil in der vogty, hat der selb dry hend, die sinem „vrtail gevolgt hand, so mag er wol von dem richter vnd den vrtailsprechern ziehen für ainen vogt der gericht“⁴⁸⁾). Von diesem Ziehen eines Urtheiles an den Oberhof wurde jedoch frühe schon (im 15. Jahrhundert) die Appellation unterschieden. Man bediente sich nämlich der Letzteren zu Burgau im Kanton St. Gallen in dem Falle, wenn man keine Boten hatte („nit hend genug „hetti“). Die Appellation scheint demnach schriftlich geltend gemacht und sodann dem Schirmherrn übersendet worden zu sein. („welher in der vogty mit ainer vrtail beschwerdt wer vnd doch „nit hend genug hetti zu ainem zug, der mag wol für ainen vogt „der gericht des erstu appellieren nach appellierens recht vnd herkommen“⁴⁹⁾.

Der unterliegende Theil hatte auch bei den Vogteigerichten die Kosten zu tragen. Er mußte im eigentlichen Sinne des Wortes die Beche bezahlen. In der Vogtei Rnonau sollten die unterliegenden unfreien und hörigen Leute den Urtheilssfindern ein Maß und nach dem Essen noch ein Maß Wein geben, und außerdem noch gewisse Gebühren an den Vogt und an die Urtheilssfinder entrichten⁵⁰⁾. Auch mußten sie dem Kläger und dem Vogte die verwirkte Buße bezahlen. Und diese Buße sollte für den Vogt das Dreifache der an den Kläger zu entrichtenden Summe betragen. („was man einem Keger buesset dasß buesset man vmb all freffel „einem vogt dryfallt“⁵¹⁾.

47) Ungebructes Weisthum im grünen Buch von Dürkheim. Bemerket muß noch werden, daß Dürkheim zur Zeit der Abfassung dieses Weisthums noch ein Dorf war.

48) Grimm, I, 196.

49) Dffn. zu Burgau von 1469 bei Grimm, I, 169.

50) Dffn. der Vogtei Rnonau, S. 12 bei Schauberg, I, 77.

51) Dffn. von Rnonau, S. 5—8.

Auch der Vollzug der von den vogteilichen Gerichten gefundenen Urtheile, insbesondere auch der Vollzug der Straferkenntnisse gehörte zur Zuständigkeit dieser Gerichte⁵²⁾. Der Vollzug der Straferkenntnisse wurde jedoch öfters, wie wir gesehen haben, den Fronhofgerichten überlassen. (§. 716).

§. 793.

Das Verfahren bei den öffentlichen oder vogteilichen Gerichten war demnach im Ganzen genommen dasselbe, gleichviel ob Unfreie und Hörige oder freie Leute vor Gericht standen. Nur hinsichtlich der Urtheilsfinder (§. 792) und hinsichtlich der Nothwendigkeit einer Vertretung der Unfreien und Hörigen durch ihre Hof- oder Grundherrschaft bestand noch eine Zeit lang ein Unterschied. (§. 772, 777 u. 794). Obwohl auch diese Vertretung die Hörigen nicht gehindert hat sich selbst vor Gericht zu vertheidigen und die sie betreffenden Eide selbst zu schwören. („Ez mag ain iglich „herr oder sein gewaltiger amptman zuo seinem man sten in daz „recht, und mag im bez rechten helffen, und sol der man still sweigen; get ez aber zuo dem aybe, den sol der man selb sweiren“⁵³⁾). Allein auch dieser Unterschied ist seit dem 15. und 16. Jahrhundert verschwunden, indem die Vertretung der Hörigen unnöthig geworden und sodann außer Gebrauch gekommen ist, die Hörigen Urtheilsfinder aber in den neuen Justizreformen ihren Untergang gefunden haben.

Ursprünglich hatten nämlich nur vollfreie Leute selbständigen Zutritt zu den öffentlichen Gerichten. Die Unfreien und Hörigen bedurften daher, so oft sie bei den öffentlichen Gerichten zu thun hatten, einer Vertretung. Ebenso durften wohl schöffensbarfreie Leute in Sachen des Blutbanns über Hörige zu Gericht sitzen. Ueber die schöffensbar Freien selbst aber konnten natürlicher Weise

52) Grimm, I. 694. et cum per sententiam damnati fuerint, presentantur advocato puniendi ferro vel aliis tormentis. truncationem capitis vel suspensionem — vgl. oben §. 781.

53) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 149. Urf. von 1406 in Mon. B. IX. 239 u. 240.

nur ebenbürtige freie Leute das Urtheil finden⁵⁴⁾. Seitdem sich jedoch die schöffbar Freien mehr und mehr einem Herrn unterworfen hatten, und die öffentlichen Gerichte selbst herrschaftliche Gerichte geworden waren, wie dieses in einer Geschichte der öffentlichen Gewalt weiter entwickelt werden soll, seitdem war kein Grund mehr vorhanden den grund- und vogteihörigen Leuten den selbständigen Zutritt zu den öffentlichen Gerichten zu versagen. Sie pflegten zwar eine Zeit lang noch an der Seite ihres Vertreters zu erscheinen. Späterhin erschienen sie aber ebenfalls allein. In den für sie errichteten öffentlichen Gerichten, in den sogenannten Vogteigerichten, mußten sie sogar, wie wir gesehen haben, bei Strafe erscheinen, bei den gebotenen Dingen, wenn sie vorgeladen waren, ebensowohl wie bei den ungebotenen. Denn sie waren selbst die Urtheilsfinder, sogar in Sachen des Blutbanns⁵⁵⁾ und bildeten daselbst den hörigen Umstand (§. 792). Daher war nun eine Vertretung der Hörigen durch ihre Grundherrschaft nicht mehr nothwendig (§. 778). Die öffentlichen und grundherrlichen Gerichte unterschieden sich vielmehr von nun an nur noch durch den verschiedenen Gerichtsvorstand, welches im ersten Falle der Inhaber der öffentlichen Gewalt oder sein Stellvertreter, im letzten Falle dagegen der Grundherr oder der grundherrliche Beamte war. Daher konnten sehr wohl beide Gerichtsvorstände, der öffentliche und der grundherrliche Richter, neben einander als redende und schweigende Richter zu Gericht sitzen, und abwechselnd in derselben Gerichtssitzung nach der Zuständigkeit eines jeden den Gerichtsstab und mit diesem den Vorsitz übernehmen (§. 693). Denn bei beiden Gerichten, bei den öffentlichen wie bei den grundherrlichen Gerichten, waren die Urtheilsfinder hörige Leute. Die Urtheilsfinder und der gesammte Gerichtsumstand bestand, je nach Verschiedenheit der Fälle, entweder aus den grund- oder vogteihörigen Leuten, oder aus den landesherrlichen Vogtleuten, bis die Justizreformen des 15. und 16. Jahrhunderts auch ihnen, den grundhörigen Urtheilsfindern ebensowohl wie den vogteihörigen und dem hörigen Umstande selbst den

54) Sächf. Landr. II, 12 §. 2, IV, 19.

55) Urf. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. Grimm, I, 704.

Untergang gebracht haben, und ständige gelehrte Richter bei verschlossenen Thüren an ihre Stelle getreten sind.

Nur hinsichtlich des Strafverfahrens hat sich bei unfreien und hörigen Leuten noch längere Zeit ein etwas verschiedenes Verfahren erhalten, über welches nun noch Einiges bemerkt werden muß.

§. 794.

Ursprünglich war das Strafverfahren gegen unfreie Leute verschieden von demjenigen gegen Hörige (§. 187 u. 188). Und auch im späteren Mittelalter wurden die Unfreien lange Zeit noch wenigstens nicht zum Reinigungseid zugelassen. Sie mußten sich vielmehr, wie in früheren Zeiten, mit der Feuer- und Wasserprobe reinigen. (*ad juramentum non admittatur, sed, sicut qui ingenuus non est, ferventi aqua vel candenti ferro se purget*⁵⁶). *Si ministerialis noster hujus rei rector est (b. h. der Urheber war) juramento se in reliquis nostris purgabit: si lito, judicio ferri igniti synodalia sententia se liberabit*⁵⁷). Auch hatte der Leihherr in manchen Territorien noch das Recht den Unfreien als Schadensersatz hinzugeben (*noxae dare*) oder die Buße für ihn zu zahlen⁵⁸). Nach und nach hat sich jedoch auch dieser Unterschied noch verloren. Und es wurde sodann auch gegen die Unfreien in derselben Weise verfahren, wie bereits zur fränkischen Zeit gegen die Hörigen.

Daß der in einem Immunitätsgebiete verhaftete unfreie oder hörige Missethäter auch im späteren Mittelalter noch vor die öffentlichen Gerichte gestellt und zu dem Ende an die öffentlichen Richter ausgeliefert und, wenn die Auslieferung von dem Grundherrn verweigert worden war, der entstandene Schaden von ihm ersetzt

56) *Decretum Gratiani. C. 2, qu. 5, c. 15.*

57) Urf. von 1036 bei Schaten, I, 344. Unter dem *qui ingenuus non est* und dem *lito* sind hier offenbar unfreie Leute zu verstehen.

58) Andr. Sunef. oder *Leges terrae Scaniae*, V, c. 8 bei Westphal, IV, 2051. *De homicidio quod facit servus. Pro servi homicidio semper cum sex marcis nummorum ad arbitrium et electionem domini, vel noxae est dandus servus ipse.*

werden mußte, ist bereits schon bemerkt worden. (§. 773 — 777). Wenn nun der Missethäter an die öffentlichen Gerichte ausgeliefert worden war, so hatte ihn der Leib- oder Grundherr auch im späteren Mittelalter noch vor den öffentlichen Gerichten zu vertreten und für denselben zu haften. Er mußte sich denn selbst von aller Schuld losschwören können. („wäre sein brodherr auch dabey „berügt, der mag sein unschuld thun mit seinen magen binnen 14 „tagen in der gemeinde, wo er bezüchtigt wird, thut er seine un- „schuld nicht, er muß für den knecht antworten“⁵⁹⁾. Außerdem durfte er aber auch noch, wie bereits zur fränkischen Zeit, seinen leibeigenen Mann losschwören, wenn er eidlich erhärtete, daß derselbe der That unschuldig sei. („die herre mot wol vt nemen enes „sinen egenen man, soenne he verdelit is, of he dat geweren darn „vppe den hilgen, dat he sin inboren egen si, vnde dat he der dat „unschülich si“⁶⁰⁾. Zwar will Sachsse diese Stelle auf die im Hause ihres Herrn gebornen und aufgewachsenen Leibeigenen beschränken⁶¹⁾. Allein in der Stelle selbst steht dieses nicht. Und dagegen spricht das ältere Recht und was die Glosse als Grund jenes seltsamen Rechtes anführt. „Dess ist die vrsach diese, das „wane man einen freyen Man seinen leib verteilt, solches ist „allein sein schade. Wann man aber ein eigen Man verurteilt, „solches ist seines herren schade. Darumb schweret er billig „für seine vnschuld, vnd lediget ihn gleich ob er „schwüre, das sein kuc oder pferd niemand schaden ge- „than hette“⁶²⁾. Mit dem Rechte der Vertretung seiner unfreien und hörigen Leute hat sich jedoch auch das Recht seine leibeigenen Leute losschwören frühe schon wieder verloren. Denn schon im schwäbischen Landrechte, im Ruprecht von Freising u. a. m. wird dieses Rechtes nicht mehr erwähnt. Wollte nun aber der Leib- oder Grundherr seine unfreien und hörigen Leute nicht vertreten, was, wie bemerkt, in späteren Zeiten gar nicht mehr notwendig und

59) Rheingauer Landrecht aus dem Ende des 14. sec. c. 20 bei Grimm, I, 540.

60) Sächs. Landr. II, 19 §. 2.

61) Sachsse, historische Grundlagen, p. 455.

62) Glosse zum Sächs. Landr. II, 19, p. 211.

auch nicht mehr gebräuchlich war, so wurde sodann auch gegen die unfreien und hörigen Leute wie gegen freie Leute bei den öffentlichen Gerichten verfahren, wie dieses auch schon zur fränkischen Zeit der Fall war. (§. 188).

§. 795.

Es hatte demnach das Anklageverfahren auch gegen Unfreie und Hörige statt, und zwar in der Regel eine Privatanklage, z. B. in der Schweiz, in der Pfalz, im Stifte Worms, in Baiern u. a. m. („Wer ouch, das behein klag fur gienge, die „ein vogt richten sol, — es wer denn das yeman klegti vmb „frevni“⁶³). und kemb ieman der rechtung begert“⁶⁴). Proximi autem occisi, si persequi voluerint proximos occisoris“⁶⁵): Den „selbigen soll man antwurten aus der hoffmarch als in gürttel „umbfangen hat, vnd soll nyembt mit geen, dann die in berech- „ten wellen““⁶⁶). Zur Privatanklage berechtigt und verpflichtet waren außer dem Verletzten selbst auch seine Verwandten (proximi occisi), seine Erben und, wenn diese noch unmündig waren, ihr Vormund oder der Vormund des Todten. (§. 733). Offenbar durften die Verwandten sammt und sonders, wenn sie wollten, zu dem Ende vor Gericht auftreten. (§. 726). Den Angeklagten sollte jedoch in den bairischen Hofmarken u. a. m., wahrscheinlich um Ruhestörungen zu verhindern, niemand dahin begleiten. Denn nur den Anklägern war es daselbst gestattet dem Angeklagten zu dem Gerichte zu folgen. („und soll niemant mit gen, denn die in be- „rechten wellent““⁶⁷). Außer der Privatanklage war jedoch auch eine Anklage von Amtswegen durch einen Amtmann, Gerichtsboten oder durch einen anderen öffentlichen Beamten zulässig, z. B. in der Schweiz u. a. m. („das ain amptman oder wai- „bel alle gebott, fräuel vnd busen in denn gerichtten meldenn sol „vnd ainem vogt herren sagen och die rechtvertigen, so

63) Grimm, I, 151.

64) Grimm, I, 789.

65) Grimm, I, 807 §. 30.

66) Grimm, III, 638 §. 9, vgl. III, 673.

67) Grimm, III, 678 vgl. III, 638 §. 9.

„man in das haist“) 68). Sicherheitsgefährliche Leute durfte jedermann anklagen, auch wenn er mit dem Verletzten gar nicht verwandt war. Es hatte demnach gegen sie eine Art öffentlicher Anklage statt. („wa lüt geuarlich in der vogty zu Burgow giengen, „da sol ain heglicher gewalt haben, ob ain amptman nit „darby weri dieselben zu rechtuertigen“) 69). Der Privatankläger mußte jedoch Bürgen stellen. („Item ist auch hoffsbrauch, wel- „cher einen an recht stellen will, soll der meyer bürgen stellen las- „sen, daß er nit vnrecht anclagt, vnd den beklagten güttlich lassen „erscheinen“) 70). So oft sich aber ein Privatankläger einfand, hatte dieser den Vorzug vor dem öffentlichen Ankläger. Klar und deutlich geht dieses aus der Frankfurter Reformation hervor, welche nicht bloß von dem peinlichen Verfahren gegen Stadtbürger handelt, sondern auch von dem Verfahren gegen die in dem Stadtgebiete ansässigen Hörigen. („So der Entleibt Freunde vnd Ver- „wandten in dieser Stadt hett: so soll denselben durch vnsern Ober- „sten Richter, an vnser Statt, angesagt vnd auffgelegt werden, „sich in einer dazu bestimpten Zeit zu erklären, ob sie den Todt- „schläger für Gericht peinlichen beklagen wollen, oder nicht: damit „man sich darnach wisse zu richten, vnd das Malefiz nicht vnges- „trafft bleibe. Würden sie dann sich zu dem peinlichen Proceß „gutwillig erbieten: so solle ihnen der Vorgang gelassen werden. — „So dann niemands von deß Entleibten Freunden sich des pein- „lichen Proceß gegen dem gefangenen Todtschläger vndernemen „wollte: damit dann solch schweres Malefiz nicht vngerechtfertigt „vnd ungestrafft bleibe: So soll vnser Oberster Richter, altem „herkommenem Gebrauch nach, von Oberkeit wegen, den „Todtschläger peinlich anklagen, auch solchen peinlichen proceß bis „zu Ende vnd Beschluß vollführen. Es möchten auch ihme dem „Obersten Richter, etliche von deß Entleibten Freundtschafft, ob sie „wollten, assistentiam vnd Beystandt leyhen 71). Wenn jedoch kein Privatankläger auftrat, so erhielt sodann der von Amts wegen

68) Grimm, I, 201.

69) Grimm, I, 200.

70) Grimm, II, 551 §. 11.

71) Frankfurter Reformation, X, 5. §. 2 u. 4. vgl. noch §. 1, 8 u. 5.

Klagenbe öffentliche Beamte, außer der ihm als öffentlichem Ankläger gebührenden Wette auch noch die für den Kläger bestimmte Buße, z. B. in Oberwinterthur⁷²).

Auch die Ueberführungsstücke mußten mit vor Gericht gebracht, und daher der Leichnam des Getödteten nebst den übrigen Ueberführungsstücken von den grundherrlichen Beamten an den öffentlichen Richter ausgeliefert werden. („was aber, das ein todschlag geschäh in der Hofmark, so soll man den toden leichnam auch antwurten“⁷³). Wo man aber dasselbig (guet oder gelb) aus der Hofmark zu leihen begert, damit der arme überwunden wurde, „seind wir das schuldig“⁷⁴). Wo einer in des Mittel- oder Bogtherrn Flecken einen entleibt oder raubt, treibt Nothzucht oder brennt, und wird ergriffen, so lieffert er den toden Körper oder den Thäter dem Hohenzent-, Halsgerichts- oder Freissherrn für seine Obrigkeit hinaus, will der Zent- oder Freissherr ein Lebzeichen, oder Span aus des Todten oder Todtschlägers Thor nehmen, mag er es auch thun“⁷⁵).

Endlich hatten auch die Hörigen das Recht ihre Beweise durch Zeugen zu führen⁷⁶) oder durch Reinigungseide mit oder ohne Eidhelfer⁷⁷), und durch gerichtlichen Zweikampf (duellum. Kampf)⁷⁸). Und außer den Parteien selbst wurden auch die Zeugen zum Zweikampfe zugelassen. (ex supradictis duobus testimoniis duo eligantur ad pugnam et eum duello litern decernant)⁷⁹).

72) Grimm, I, 124. „der gibt VI s hr, vnn dem cleger, III s hr. Ob aber der cleger nit clagen weilt, vnd der vogt clagen mußst, so werdennt im die brt s zu den VI s hr. —

73) Grimm, III, 678.

74) Grimm, III, 641. §. 6.

75) Wehner, p. 496. Nr. 16.

76) Schwäb. Fr. W. c. 39. „enmac man si es niht überkomen vor gerichte mit dem schube oder mit gezingen.“ Ruprecht von Freising I, 34. Grimm, I, 807 §. 31. Auch bei dem Probststeigericht zu Regensburg nach Weisthum bei Freyberg, V, 57, 59 u. 60.

77) Leges St. Petri §. 18, 19, 30, 32 bei Grimm, I, 806. Constit. von 1156 §. 8 u. 9 bei Pertz, IV, 102 f.

78) Leges St. Petri, §. 19, 20, 30 u. 32. Grimm, I, 805, 668 u. 806.

79) Leges St. Petri, §. 31.

Die Feuer- und Wasserprobe kam daher nun auch bei Hörigen nur noch ausnahmsweise z. B. dann zur Anwendung, wenn die Verwandten des Getödteten nicht mit dem Missethäter kämpfen wollten⁸⁰⁾, oder wenn das Verbrechen so schwer und entehrend war, daß der Missethäter sein angebornes Hofrecht verloren hatte (ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat)⁸¹⁾, d. h. rechtlos geworden war. („Die ir recht mit roue „oder mit Düve verloren hebbet“)⁸²⁾. Denn in einem solchen Falle blieb auch den Hörigen Missethättern nur noch die Feuer- oder Wasserprobe und nur dann auch noch der Zweikampf übrig, wenn die Verwandten des Verletzten mit dem Missethäter kämpfen wollten. (ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat, et si ab aliquo de aliqua re inculpatus fuerit, non se expurget juramento, sed aut duello aut bullienti aqua aut ferventi ferro. Similiter faciat ille, qui in perjurio publico captus est, similiter et ille —⁸³⁾. „Die ir „recht mit roue oder mit düve verloren hebbet, of man se düve „oder robes anderwerue/scülbeget, se ne mogen mit irme ebe „nicht vnschuldig werden. Se hebbet drier kore: dat „Klogende isern to dragene, oder in enen wallenden ketel „to gripene bit to den ellenbogen, oder deme kempen sit to we- „renn“)⁸⁴⁾. Auch bei dem gerichtlichen Zweikampfe der Hörigen galt nämlich der Grundsatz, daß nur Ebenbürtige mit Ebenbürtigen zu kämpfen bruchten. („Wo ain Man gen den andern kemp- „lich spricht auf sin leib oder auf sein gut oder aigen oder auf „sein Ere vnd der antwurter gich er sei sein hawsgenosse „nicht, das welle pringen er sei hawsgenosse wol —“)⁸⁵⁾. Auch durfte der Höhere, wenn er mit dem Niederen nicht selbst kämpfen

80) Leges St. Petri, §. 30. si autem nullus proximorum occisi cum occisore pugnare voluerit, ipse se bullienti aqua adversus episcopum expurget.

81) Leges St. Petri, §. 32.

82) Sächf. Landr. I, 39.

83) Leges St. Petri, §. 32 bei Grimm, I, 808.

84) Sächf. Landr. I, 39. vgl. Schwäb. Er. W. c. 39. Ruprecht von Freising, I, 84.

85) Oesterreich. Er. aus 18. sec. bei Senckenberg, vis. p. 247.

wollte, einen Stellvertreter für den Kampf stellen. (si autem tam digna persona est, qui pugnare cum eo pro tanta re dedignetur, vicarium suum ponat⁸⁶).

f. Bereinigung der öffentlichen Gewalt mit der grundherrlichen.

§. 796.

Die öffentliche und grundherrliche Gewalt sind wesentlich von einander verschieden gewesen und ursprünglich auch von verschiedenen Beamten ausgeübt worden. Allein schon zur fränkischen Zeit ist wenigstens in den Königshöfen ein Theil der öffentlichen Gewalt den Herrschaftsrichtern übertragen und dadurch mit der Fronhofgerichtsbarkeit vereinigt worden. (§. 190). Und im späteren Mittelalter ist dieses immer häufiger und häufiger auch in den landesherrlichen Territorien geschehen, in den geistlichen eben sowohl wie in den weltlichen. (§. 675).

In vielen Herrschaften ist den Grundherren ein Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die niedere Vogtei, übertragen worden. So hat die Abtei St. Gallen zu Niederburen außer der Grundherrschaft („alle herlichkeit“) auch noch die niedere Vogtei erworben. („die vogtye, vßgenommen das malastz“) ⁸⁷). Ebenso zu Tablatt ⁸⁸), zu Rorschach u. a. m. ⁸⁹). Das Gotteshaus Petershusen im Kanton Zürich besaß zu Wiesenbängen außer der Grundherrschaft auch noch die gesammte Vogtei mit Ausschluß des Blutbanns ⁹⁰). Die Propstei Neuenbnrg bei Fulda hatte außer dem Fronhofgerichte auch noch das Landgericht mit der niederen Vogtei ⁹¹). Sehr häufig haben aber die Grundherren auch noch die hohe Vogtei mit dem vollständigen Blutbann erworben, nicht bloß geistliche Grundherren, z. B. die Äbte von Chiemssee ⁹²) und

86) Leges St. Petri, §. 19.

87) Grimm, I, 218.

88) Grimm, I, 228.

89) Grimm, I, 282 u. 298.

90) Grimm, I, 140 §. 1, 2, 29 u. 30.

91) Grimm, III, 396 u. 397. vgl. oben §. 788.

92) Grimm, III, 671 u. 672.

die Abte von Siegburg⁹³⁾, das Stift Büden u. a. m.⁹⁴⁾, sondern auch viele weltliche Grundherren, z. B. die Freiherren von Gumpenberg zu Pötmes in Baiern⁹⁵⁾, die acht adeligen Geschlechter in Braunschweig Lüneburg, welchen das freie adelige Gericht Wahlingen gehört hat⁹⁶⁾ u. a. m. So waren namentlich auch die Grafen von Limburg im Hofe zu Arenbogel die Erbschultheiße (hereditario jure sculthetns) und zu gleicher Zeit die Vogte (et advocatus curtis)⁹⁷⁾. Allein auch die geistlichen und weltlichen Grundherren, selbst wenn sie die hohe Vogtei mit dem Blutbann, aber nicht die Landeshoheit erworben hatten, standen noch unter der öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt und, wenn es Reichsstifter oder reichsunmittelbare Herrschaften waren, unter Kaiser und Reich. Daher stand die landesherrliche Abtei Ehemsee unter den Herzogen von Baiern. Die Herzoge waren die Schirmvögte. (des „Gottshaus Helfer vnd Schermer“)⁹⁸⁾. Und sie hatten in dieser Eigenschaft für den Vollzug der von den Hofmarkgerichten gesprochenen Straferkenntnisse zu sorgen⁹⁹⁾ und insbesondere auch den Hofmarkrichtern den Blutbann zu verleihen. („unfers gottshaus „richter soll das recht besitzen, und soll von dem landfürsten „vorhin pan und acht werwen“)¹⁾. Ebenso stand die Abtei Siegburg, wiewohl sie selbst auf ihrem Hofe Pleis den Blutbann erworben hatte, noch unter dem Grafen von Sain, welcher daselbst der Schirmvogt (advocatus ecclesiae) war. Da jedoch dieser Schirmvogt keine Gerichtsbarkeit hatte, so hatte er in der Regel auch keinen Zutritt in die zu jenem Hofe gehörige Herrschaft. (infra bannum et infra ambitum predii de Pleisa nullum comitiale jus vel comitalis potestas intrare debet). Der Zutritt war ihm vielmehr, wie bei anderen Schirmvögten ohne Gerichtsbarkeit, nur dann gestattet, wenn er von dem Abte selbst zum

93) Urf. von 1182 bei Lacomblet, I, 842.

94) Grimm, III, 212. vgl. noch oben S. 196.

95) Urf. von 1340 in Regest V, 180. vgl. oben S. 433.

96) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 847.

97) Urf. von 1322 bei Kremer, akad. Weitt. II, 140—141.

98) Grimm, III, 671 u. 679.

99) Grimm, III, 671.

1) Grimm, III, 671.

Schutze der Abtei gerufen worden war. (*nisi forte si abbas indiget auxilio advocati ecclesie ille vocandus est*) ²⁾.

§. 797.

In sehr vielen Grundherrschaften, in welchen die niedere oder auch die hohe Vogtei von der Grundherrschaft erworben worden war, pflegten nun die Grundherren, zumal die geistlichen Grundherren, irgend einem weltlichen Herrn die Vogtei zu Lehen zu geben, entweder auf Lebenszeit, wie z. B. im Stifte St. Alban zu Basel ³⁾, oder auch als erbliches Lehen, z. B. in der Abtei Limburg, wo die Grafen von Leiningen die belehnten Vögte waren ⁴⁾, im Stifte St. Peter zu Mainz, in welchem die Grafen von Rieneck die Vogtei als Erblehen besaßen ⁵⁾, und in dem Frauenstifte zu Mainz, wo die Herren von Eppstein die von jenem Stifte belehnten Vögte waren ⁶⁾. Eben solche erbliche Gerichtslehen waren insbesondere auch die berühmte Lindauische Vogtei im Rheingau ⁷⁾ und die verschiedenen Vogteien in den Stiftern Paderborn und Korvei ⁸⁾.

In vielen anderen Grundherrschaften, in welchen die Grundherren die Vogtei an sich gebracht hatten, wurde jedoch die öffentliche Gewalt mit der Fronhofgerichtsbarkeit in der Art vereinigt, daß die Eine und die Andere von demselben Beamten ausgeübt werden sollte, entweder von dem Fronhofbeamten auch die öffentliche Gewalt oder von dem öffentlichen Beamten auch die Fronhofgerichtsbarkeit. Das Erste geschah unter Anderem in dem Kloster Petershufen, wo die Ausübung der mit der niederen Vogtei vereinigten Fronhofgerichtsbarkeit dem herrschaftlichen Meier

2) Urk. von 1182 bei Lacomblet, I, 342. vgl. oben §. 789.

3) Grimm, I, 658 §. 2. „daß ein probst zu st. Alban hat auch über sölichen Dinghof zu setzen einen vogt, — demselben lyhet er die vogtei zu lehen nach lehensrecht sinen lebtag und nit lenger zu keinem erb.“ vgl. noch I, 662 §. 1.

4) Grimm, I, 788. vgl. oben §. 784.

5) Grimm, III, 507.

6) Grimm, I, 527 u. 529.

7) Bodmann, II, 689.

8) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 181.

übertragen worden war⁹⁾. Ebenso ist in den fünf Haupthöfen zu Coesf, seitdem sie Immunität von dem Gogerichte und von dem Freigerichte erhalten hatten, dem herrschaftlichen Schultheiß die Ausübung des Blutbanns übertragen worden¹⁰⁾. Das Letzte war aber in den Stiftern Paderborn und Korvei der Fall¹¹⁾, so dann im Rheingau¹²⁾ und in anderen landesherrlichen Territorien, in welchen jedoch öfters, wie in den Königshöfen und in den Reichsvogteien, auch das Erste zu geschehen pflegte. (§. 189, 190, 201, 368, 386 u. 783).

Hievon verschieden war der andere wiewohl seltenere Fall, wenn zwar die Grundherrschaft und die Vogtei in den Händen verschiedener Grundherren, die Ausübung beider Gerichtsbarkeiten aber in den Händen eines und desselben Beamten vereinigt war. Eine solche Vereinigung der öffentlichen und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit hat in Kentnich am Niederrhein bestanden, wo die Grundherrschaft dem Stifte der 11000 Jungfrauen in Köln¹³⁾, die Vogtei aber dem Erzstifte Köln gehört hat. Denn der Schultheiß von Brühl hatte in seinem Fronhofgerichte (*judicium curtiale*) auch die vogteiliche Gerichtsbarkeit auszuüben. (*schultetus in Brula, ratione advocatie et sui schultetatus officii — tria judicia curtialia*). Die Hetzung des Gerichtes geschah daher im Namen beider, der Abtissin und des Erzbischofs, also im Namen des Grundherrn und des Vogteiherrn. (*bannum penale posuit nomine domine et capituli eorumque in eadem curti advocati, videlicet domini nostri archiepiscopi coloniensis*)¹⁴⁾.

Mit dieser Vereinigung der öffentlichen und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit beginnt, wie wir in einer Geschichte der öffentlichen Gewalt sehen werden, eine ganz neue Zeit. Denn es

9) Grimm, I, 142, §. 26, 29, 36 u. 40.

10) Güterverzeichnis aus 14. sec. bei Kindinger, M. D. III, 263, 264, 269 u. 270.

11) Wigand, a. a. O. II, 150 u. 181.

12) Bodmann, II, 680.

13) Die Zahl 11000 beruht bekanntlich auf einem Irrthum.

14) Grimm, II, 788. vgl. 789. — *ratione sui officii et jure advocacionis*. vgl. oben §. 652.

ward dadurch der Grund gelegt zur Umwandlung der öffentlichen Gewalt in eine herrschaftliche. Auch wurden durch diese Vereinigung die landesherrlichen Fronhöfe und Ämter weit über die übrigen Fronhöfe und Fronhofgerichte erhoben, und diese den landesherrlichen Ämtern auch dann unterworfen, wenn dieselben aus landesherrlichen Fronhofgerichten hervorgegangen waren. Da nämlich die Fronhöfe, wie wir gesehen haben, unter der öffentlichen Gewalt standen, so mußten sie nun auch unter den landesherrlichen Fronhofgerichten stehen, nachdem diesen die öffentliche Gewalt übertragen worden war. Endlich hat auch diese Vereinigung der öffentlichen mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit zur Befestigung der Landeshoheit und zur Untergrabung der Fronhofverfassung selbst nicht wenig beigetragen.

V. Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung der Fronhöfe.

1. Im Allgemeinen.

§. 798.

Die Fronhöfe und deren Verfassung gehören, wie wir gesehen haben, zu den germanischen Ureinrichtungen. Die Fronhöfe aller freien Leute waren ursprünglich in derselben Gemeinde gleich groß, und allenthalben hatten sie dieselbe Verfassung. Erst im Laufe der Zeit ist ein Unterschied in der Größe des Besitzthums, dann aber auch in der Einrichtung und Verwaltung der Fronhöfe entstanden. Die Fronhöfe der Könige und Landesherren wurden die Sitze der Verwaltung des Reiches und des Landes, die Fronhöfe der übrigen Freien aber Rittersitze und ritterliche Schlösser. Und so wie die Könige und Landesherren von ihren Fronhöfen oder Palatien aus das Reich und das Land, so verwalteten die ritterbürtigen Grundherren von ihren Burgen, und die geistlichen Grundherren von ihren Domhöfen, Schlössern und Klöstern aus ihre Herrschaften. Wie der König im ganzen Reich der oberste Herr war, so war auch der Landesherr wieder der oberste Herr und König in seinem Territorium, und der geistliche und ritterbürtige Grundherr der König in seiner Grundherrschaft. Keiner von ihnen hatte aber

eine unumschränkte Herrschaft in seinem Gebiete. Denn wie der König bei den Hof- und Reichstagen und bei den Hof- und Reichsgerichten nur den Vorsitz, nicht aber die Entscheidung gehabt hat, so hatten auch die Landes- und Grundherrschaften und ihre Beamten bei der Berathung und Entscheidung der landes- und grundherrlichen Angelegenheiten nur allein die Leitung der gerichtlichen und anderen Verhandlungen. Das Reich verwaltete sich demnach, und zwar ohne allen Nachtheil für die wirkliche Gewalt der Kaiser und Könige gewissermassen von selbst. Und dasselbe war auch in jedem einzelnen Lande und in jeder Grundherrschaft und, wie ich demnächst nachweisen werde, auch in jeder einzelnen Gemeinde der Fall. Die Idee der Selbstregierung (selfgovernment), wie wir sie heute noch in England realisiert sehen, ist daher keine fremde Idee. Das freie England hat die germanischen Einrichtungen nur treuer zu bewahren und weiter auszubilden gewußt, als dieses im germanischen Mutterlande leider der Fall war. Noch zur Zeit unserer großen Reformation ward zuerst von der Ritterschaft unter Sickingen und späterhin auch noch von den Bauerschaften, von einem jeden von ihnen freilich nach seiner Weise, der Versuch gemacht, das gesammte Deutsche Reich im Sinne der alten Zeit zu reformiren. Und nur weil man die drohenden Zeichen der Zeit nicht begriffen und den wahren Bedürfnissen nicht abgeholfen, ihnen vielmehr ganz offen entgegen treten zu sollen geglaubt hat, ist es zu einem dreißigjährigen Kampfe, wozu die Religion nur den Namen und den Vorwand hergegeben hat, und durch diesen langen Kampf zum Umsturze alles Nationalen, zuletzt sogar zur Auslösung des deutschen Reiches selbst gekommen.

Zwar wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts auch in der Hofverfassung bedeutende Reformen, zuerst am Oesterreichischen Hofe und nach dessen Beispiele auch an den übrigen Deutschen Höfen vorgenommen. Die Reichs- und landesherrlichen Beamten wurden von den eigentlichen Hofdienern geschieden, und für die ersteren eigene Stellen und Collegien geschaffen. Auch wurden die Gerichte selbst ganz neu organisiert. Allein wie die Hofverfassung unter dem Einflusse des spanisch-burgundischen Ceremoniels und späterhin unter französischem Einflusse neu geschaffen worden ist, so wurde auch gleich von Anfang an bei den Reichs- und Landesregierungen, wie bei den neu errichteten Reichs- und landesherr-

lichen Gerichten ein fremdes Element, die Doctoren des römischen und kanonischen Rechtes, eingeführt. Als daher nach den unseligen Kämpfen eines dreißigjährigen Bruderkrieges Ludwig XIV. von Frankreich das Vorbild der Deutschen Fürsten geworden war, jeder Deutsche Fürstenhof ein Versailles im Kleinen werden sollte, und jeder, auch der aller kleinste Deutsche Fürst in seinen engen Räumen, ebenfalls nach französischem Muster den Souverain spielen wollte, da war es den Doctoren der fremden Rechte möglich, in den Landständen, Grundherrschaften und in den Gemeinden auch noch die letzten germanischen Elemente zu untergraben.

An die Stelle des altgermanischen Hofregimentes trat nun, wie in Frankreich, ein bureaukratisches Cabinetsregiment! Das Deutsche Reich, die Landes- und Grundherrschaften und die einzelnen Hofgemeinden gingen aber seitdem ihrem Verfall, das Reich, die Grundherrschaften und die Hofgemeinden sogar ihrem Untergang entgegen. Beschleunigt ward diese traurige Richtung der Zeit durch den Umstand, daß die Unterthanen von ihren eigenen Fürsten daran gewöhnt wurden, nicht bloß ihre Moden und Sitten, sondern auch ihre Weisheit aus Frankreich zu holen. Als sich daher im Jahre 1789 das französische Volk gegen seinen König, — eigentlich gegen sein Cabinetsregiment und gegen die damit verbundenen Mißbräuche erhob, da glaubte auch das deutsche Volk nicht zurückbleiben zu dürfen. Jede neue Umgestaltung in Frankreich hatte seitdem ihre Rückwirkung in Deutschland. Und so ist denn auch die Erhebung des Deutschen Volkes in den Märztagen des Jahres 1848 nichts Anderes gewesen, als eine Erhebung gegen das bureaukratische Cabinetsregiment mehr oder weniger nach dem Vorbilde der Februar-Erhebung in Paris, nur mit dem Unterschiede, daß die deutsche Erhebung, — wenn man bei Revolutionen überhaupt von einer Berechtigung reden kann! — weit berechtigter war als die Französische, indem man sich in Deutschland gegen eine nicht Deutsche Regierungsweise erhoben hat, was natürlich in Frankreich nicht der Fall war, indem das Cabinetsregiment mit der damit verbundenen Bureaukratie selbst französischen Ursprungs und von dort erst nach Deutschland verpflanzt worden ist. Was nämlich das Deutsche Volk, mehr oder weniger bewußt oder unbewußt, mit den Märzereignissen gewollt hat, ist nichts Anderes gewesen, als Abschaffung des bureaukratischen Cabinetsregiments und

Rückkehr zu dem altgermanischen Selbstregiment, wie sich dieses in England zum Heile des Thrones wie des Volkes bis auf unsere Tage erhalten und bewährt hat. Daher wird auch derjenige wenn auch kleine Deutsche Fürst, welcher dieses zuerst, aber auch mit allen Konsequenzen begreift und dem gemäß seinen Hof und seine Regierung einrichtet, — wenn auch nicht dem Namen, doch dem Einflusse nach, Kaiser eines neuen Deutschen Reiches werden. Wir leben jetzt wieder in den Zeiten eines großen Interregnums. Und so wie im 13. Jahrhundert auf das große Interregnum der kleine Graf Rudolf von Habsburg gekommen ist, so wird nach dem Gang der Weltgeschichte auch auf das jetzige Interregnum wieder eine feste Centralgewalt, vielleicht sogar ein neuer Rudolf von Habsburg folgen.

Dieses jedoch weiter zu verfolgen ist hier nicht der Ort. Nur über die Veränderungen, welche mit den Fronhöfen und mit ihrer Verfassung so wie mit den Bauernhöfen vorgegangen sind und mit dem Untergang der alten Fronhofverfassung geendigt haben, erlaube ich mir hier noch Einiges zu bemerken, um dasjenige, was zum Theile schon gesagt worden ist, klarer und deutlicher und für die Gegenwart verständlicher zu machen.

2. Auflösung der alten Fronhofverwaltung und der alten großen Villikationen.

§. 799.

Die Auflösung der alten Verwaltung der Fronhöfe und der alten Villikationen selbst reicht in ihren ersten Anfängen bis ins 12., 13. und 14. Jahrhundert hinauf, im Rheingau eben sowohl wie in den Stiftern Paderborn und Korvei u. a. m. ¹⁵⁾

Die Bedrückungen und Mißbräuche der Villici und der übrigen Fronhofbeamten haben offenbar die erste Veranlassung zu diesen Veränderungen gegeben, indem dieselben den Fronhof- oder Grundherrn eben so nachtheilig waren, wie den Unfreien und Hörigen selbst. Das Loos der Unfreien und Hörigen wurde jedoch durch jene Veränderungen frühe schon bedeutend gemildert und ver-

15) Bobmann, II, 680, 681, 726 u. 784. Wigand, Archiv, I, 4. p. 57 f.

Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 258—269.

v. Maurer, Fronhof. IV.

bessert. Und die Folgen davon waren auch für die Fronhöferrn eben so groß wie für die Colonen. Die neuen Meier und anderen Colonen, gleichviel ob noch hörig oder nicht, erhielten dadurch neuen Muth. Sie strebten weiter, schufen aus öde da liegenden Gründen und aus Waldboden blühende Felder und sorgten noch auf andere Weise für eine bessere Landeskultur. Die Fronhöferrn selbst erhielten aber ein weit reichlicheres und viel sicheres Einkommen.

So lange nun die alten Villikationen von den Fronhöfen noch nicht ganz getrennt, vielmehr durch Hingabe der Bauernhöfe an Colonen nur die Bauart verändert worden war, so lange dauerte noch der alte Hofverband, nur in einer etwas veränderten Weise fort. Denn die Colonen mußten nach wie vor den Fronhof besuchen, um den hergebrachten oder vertragsmäßig bestimmten Zins daselbst zu entrichten, und bei Colonatstreitigkeiten ebendasselbst ihr Recht zu suchen. Und viele Grundherrschaften mit den dazu gehörigen Patrimonialgerichten sind aus solchen in neuer Form fortgesetzten Villikationen hervorgegangen.

Allein die Verwaltung der Fronhöfe ward nun eine ganz andere. Vieles, was früher durch unfreie oder hörige Leute direkt vom Fronhose aus besorgt worden war, erhielt nun eine neue Einrichtung. Die Künstler und Handwerker namentlich zogen nun meistentheils in die Städte und auf dem Lande blieben nur noch einzelne Handwerker als bloße Beisassen in den Dörfern zurück. Denn an den grundherrlichen Höfen sind nun fast alle mit der alten Hofwirthschaft zusammenhängenden Aemter verschwunden. Nur auf jenen Fronhöfen, auf welchen die Herrschaft selbst ihren Sitz hatte, wurden nach wie vor noch eigene Hofföche, Hoffäcker, Hoffschneider u. a. m. unterhalten. Andere Geschäftszweige, z. B. die Bienenpflege nebst dem Honigbau und mit der sogenannten Zeibelweide, wurden aber eigenen Genossenschaften zu Lehen gegeben, z. B. in den Fränkischen Marktgraffschaften¹⁶⁾, in dem Burggraffthum Nürnberg u. a. m. (S. 373).

§. 800.

Viel weiter greifender waren die Veränderungen dann, wenn

16) Lang, Gesch. von Bairreuth, I, 51 u. 52.

einzelne Stücke oder sämtliche Bauerngüter von dem Fronhose veräußert und die einzelnen Theile als Beneficien oder Lehen oder als Pacht- oder Meiergüter hingegeben oder an Auswärtige veräußert worden waren. Denn die Auflösung des Hofverbandes selbst war davon meistentheils wo nicht die unmittelbare, doch wenigstens die spätere Folge.

Sehr viele alte Fronhöfe sind nämlich durch Versetzen, Vertauschen oder Verkaufen der Fronhöfe ohne die zu ihnen gehörigen Bauerngüter und nur mit einem Theile derselben oder durch den Verkauf der Bauerngüter allein ohne den Fronhof zersplittert, die Fronhöfe dadurch ihrer Bauernhöfe und diese wieder ihrer Fronhöfe beraubt, — die Einen wie die Anderen in Lehengüter, Erb- oder Zeitpachtgüter verwandelt worden. Und aller Hofhörigkeitsverband war damit gänzlich verschwunden, schon seit dem 11. und 12. Jahrhundert in der Oberpfalz ¹⁷⁾, in Westphalen u. a. m. ¹⁸⁾, im Stifte Paderborn insbesondere schon seit dem 11. Jahrhundert ¹⁹⁾. Namentlich wurden, jedoch erst im 14. und 15. Jahrhundert, auch im Amte Meppen im Stifte Münster durch Veräußerung der zu einem Fronhose gehörigen Güter viele Fronhöfe nach und nach in der Weise zersplittert und in kleinere Güter aufgelöst, daß zuletzt die Fronhöfe selbst sich unter den übrigen Bauernhöfen sogar dem Namen nach gänzlich verloren ²⁰⁾. Und ähnliche Zersplitterungen der alten Villifikationen hatten im Stifte Herse in Westphalen bereits im 13. Jahrhundert statt ²¹⁾.

Schon durch die Veräußerung einzelner Stücke von einem Hofgute wurden die nicht veräußerten noch im Hofverbande befindlichen Güter hin und wieder so sehr geschwächt, daß sie die hergebrachten Zinsen und Steuern nicht mehr zu tragen vermochten („daß si nit wol getragen möchten Zins vnd Stür“) ²²⁾, indem

17) von Fink, in Münchner, gel. Anzeigen vom December 1841, p. 1010—1023.

18) Niefert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 28.

19) Urf. aus 11. sec. bei Wigand, Archiv, V, 122. quendam locum cum quatuor mansis — et decimationem super quandam villam — excepta curte. — vgl. oben §. 233, Not. 55.

20) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 194, 199, 205 u. 207.

21) Urf. von 1246 u. 1264 bei Wigand, Archiv, V, 334 u. 335.

22) Urtheilsbrief von 1385 und 1502 bei Heider, p. 709.

die Inhaber der einzelnen veräußerten Stücke sich stillschweigend von dem Hofverbande lossagten und auch die hofhörigen Dienste nicht mehr leisteten. Gegen dergleichen Bestrebungen wurden zwar im Stifte Lindau schon seit dem 14. Jahrhundert bis ins 16. eingeschritten, und das regelmäßige Besuchen der grundherrlichen Pfalzgerichte, dann die Entrichtung der hergebrachten Abgaben von Zeit zu Zeit wieder eingeschärft²³⁾. Allein unterstützt durch die landesherrliche Vogtei ist es dennoch vielen solchen auswärtigen Inhabern von einzelnen veräußerten Hofgütern gelungen sich ganz von dem Hofverbande zu befreien.

In manchen Territorien wurden die *Billici* und *Schulken* auf den Besitz ihres Fronhofes beschränkt, von welchem sie zwar, wie jeder andere Hofgutsbesitzer, Abgaben entrichteten, im Uebrigen aber keine Amtsgewalt über die früheren Hofhörigen mehr haben sollten. Dieses war z. B. im Stifte Korvei hinsichtlich des Fronhofes Haversford der Fall. Dem *Billicus* wurde nämlich jener Hof nach Schulzenrecht (*jura sculteti*) gegen einen jährlichen Zins, die Verwaltung der *Billikation* aber sammt der Gerichtsbarkeit dem Prior als *Custos* der Kirche übertragen²⁴⁾. Anderwärts wurden für die ehemaligen Hörigen solcher Fronhöfe mit Ausschluß alles Hofrechtes eigene Verwaltungen, sogenannte *Kammern* oder *Hofkammern* geschaffen, und von diesen sodann die Einkünfte erhoben und von dem Kammergerichte die dabei vorkommenden Streitigkeiten entschieden²⁵⁾. In vielen Territorien ist dieses der Ursprung der weit verbreiteten *Kammern* und *Hofkammern*. Darum findet sich auch bei ihnen meistentheils keine Spur mehr von Hofrecht.

§. 801.

Viele alte *Billikationen* sind auch dadurch aufgelöst worden, daß die Fronhöfe allein oder mit den dazu gehörigen Hofgütern, oder die Hofgüter allein ohne den Fronhof ganz oder theilweise als einzelne *Bauernlehen* oder auch als *Hoflehen* oder als

23) Urtheilsbriefe von 1385 u. 1502 bei Heider, p. 709—711.

24) Urf. von 1176 bei Wigand, Korv. Gesch. II, 226—227. vgl. hierüber noch oben §. 392 u. 396.

25) Wigand, Dienste, p. 75—76.

rechte Lehen an die Villici und Amtleute, oder an andere Dienstleute und Vasallen hingegeben worden sind. In der Oberpfalz allein sind auf diese Weise über 10,000 Bauernlehen entstanden²⁶⁾. Und als Hoflehen oder als rechte Lehen hingegebene Fronhöfe und Bauernhöfe findet man in allen Deutschen Territorien. So erhielten z. B. die Grafen von Arnberg den Amtshof zu Lobdizen zu Lehen²⁷⁾. Die Herren von Harrthausen erhielten einen Theil der Villikation Enenhus bei Paderborn in ihrer Eigenschaft als Hofmeister („Hovemeister“) zu Lehen. Und mit dem Erbhofmeisteramte des Fürstenthums Paderborn hat sich jenes Lehen bis auf unsere Tage im Besitze jener Familie erhalten²⁸⁾. Ähnliche Verleihungen von Fronhöfen oder von Fronländereien findet man im Stifte Korvei u. a. m.²⁹⁾.

Mit dergleichen Verleihungen ist zwar meistens die Hofhörigkeit mit dem Hofverbande verschwunden, z. B. in der Oberpfalz. An und für sich hat jedoch die Lehenseigenschaft noch keineswegs den Hofverband, also auch die Hofhörigkeit noch nicht gelöst. Es mußten vielmehr hin und wieder, z. B. im Stifte Korvei, die Hintersassen solcher Vasallen noch lange Zeit gewisse Abgaben und Recognitionen an ihren alten Fronhof entrichten. Die St. Vit's Freien im Lippeschen mußten sogar noch bis auf unsere Tage eine Anzahl Eier und einen Schilling und, wenn Einer von ihnen starb, auch noch den besten Rock nach Korvei liefern. Im Laufe der Zeit sind jedoch die meisten Abgaben dieser Art ihrer Unbedeutendheit wegen spurlos verschwunden³⁰⁾.

Sehr viele alte Villikationen sind auf diese Weise ganz oder

26) von Fink, Münchner gel. Anzeigen von 1841, p. 1010. Das Formular zu einem solchen Lehenbriefe über einen Meierhof findet sich im Notariatsbuch. Frankfurt. 1835 fol. 59.

27) Urf. von 1251 bei Wigand, Archiv, VI, 225. *curtim de Lodike in officiali feodo — advocato nostro.* —

28) Gehrten bei Wigand, Archiv, II, 1. p. 55, III, 3. p. 53—64.

29) Wigand, Gesch. von Korvei, II, 2, p. 75. Güterverzeichnis aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4. p. 54—55. Wigand, Korveischer Güterbesitz, p. 27, 28, 86 u. 154. Güterverzeichnis von 1106 bei Kinblinger, M. B. II, 139 u. 140.

30) Wigand, Dienste, p. 77.

theilweise in die Hände von Colonen oder auch von Vasallen, Amtleuten und von anderen Ministerialen gekommen. Zu noch weit größeren Veränderungen haben jedoch die ewigen Fehden und der damit verbundene ritterliche Aufwand, zumal aber die Kreuzzüge geführt. Die meisten ritterlichen Geschlechter, deren es in fast jedem Dorfe eines oder auch mehrere gegeben hat, sind nämlich in den Stürmen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts untergegangen, entweder ausgestorben oder nach zahllosen Theilungen, Verpfändungen und anderen Veräußerungen ihres Grundbesitzes im buchstäblichen Sinne des Wortes verborben. Und sie sind sodann sogar dem Namen nach gänzlich verschwunden. In Oberhessen allein sind auf diese Weise in den letzten Jahrhunderten gegen 200 solcher ritterschaftlichen Geschlechter verschwunden ³¹⁾. Hell sehende Landes- und Grundherrschaften haben von dieser Lage der Dinge bedeutenden Nutzen gezogen, unter ihnen auch die Stifter und Klöster, vor allen Anderen jedoch die in die Höhe strebenden Städte. Sie wußten eine grundherrliche Besitzung nach der anderen und zuletzt sogar nicht unbedeutende Territorien zusammen zu bringen, wie das Beispiel der sehr ausgebreiteten Territorien von Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck hinreichend beweist.

§. 802.

Wichtiger noch als diese Lehensverleihungen und Veräußerungen waren für die Auflösung der alten Villikationen und des damit zusammenhängenden Hofverbandes die Verpachtungen der Fronhöfe und der dazu gehörigen Ländereien und deren Hingabe als bloße Pacht- oder Meiergüter. Schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert und späterhin noch weit häufiger pflegten nämlich die Fronhof- oder Grundherrschaften ihre Fronhöfe und die dazu gehörigen Hof- oder Saalländereien so wie auch die heimgefallenen Hofgüter in kürzere oder längere Pacht, als Freistift oder Herrngunst, auf Lebenszeit oder als Leibgebing oder Leibgewinn, als Zeit- oder Erbpacht, oder wenigstens auf zwei oder drei Leiber u. s. w. hinzugeben, wie in der Oberpfalz ³²⁾, so auch in der Rheinpfalz ³³⁾, in

31) Archiv für Hess. Gesch. VI, 268.

32) von Fink, in Münchener, gel. Anzeigen von 1841, p. 1021—1023.

33) Wibber, I, 390, III, 481. Frey, III, 49.

Baiern ³⁴⁾, im Stifte Korvei ³⁵⁾, im Erzstifte Mainz ³⁶⁾, im Stifte Rempten seit dem Jahre 1378 ³⁷⁾ u. a. m. ³⁸⁾. Insbesondere sind im Stifte Paderborn auf diese Weise einzelne Theile von früheren größeren Villikationen als Erbpachtgüter bis auf unsere Tage gekommen. So ein Theil der großen Villikation Enenhus bei Paderborn als ein als Erbpachtgut hingeegebenes fürstbischöfliches Hofkammergut ³⁹⁾. Eben so ein Theil der alten Villikation Heristelle, ein aus der fränkischen Geschichte bekannter Ort, als ein dem Staate gehöriges Erbpachtgut ⁴⁰⁾.

Dieses im Ganzen genommen heute noch in England bestehende Zeit- und Erbpachtsystem hat uun aber wesentlich zum Untergange der alten Hofverfassung beigetragen, indem die neuen Zeit- und Erbpächter meistens in keiner Hörigkeit mehr standen, vielmehr persönlich freie Leute waren ⁴¹⁾. Bei aller Ähnlichkeit mit dem in England heute noch bestehenden Pachtsysteme hat jedoch zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied bestanden. Nach dem in England bestehenden landwirthschaftlichen Systeme pflegen nämlich von den englischen Grundherrn ganze von je her beisammen gewesene Villikationen einem einzigen Pächter als große Pachtgüter auf kürzere oder längere Zeit hingeegeben zu werden, während in Deutschland dem Systeme der kleinen Pachtgüter der Vorzug gegeben worden ist. Die alten großen Villikationen, statt dieselben wie in England beisammen zu behalten und einem einzigen Pächter hinzugeben, pflegten nämlich in Deutschland in viele kleine Pachtgüter zer schlagen und diese sodann den Bauern in Zeit- oder Erbpacht hingeegeben zu werden. Und nichts hat vielleicht auf den in politischer Beziehung von England so verschiedenen Gang der Deutschen Geschichte größeren Einfluß gehabt, als eben

34) Urf. von 1281 u. 1426 in Mon. Boic. II, 209, XIX, 114.

35) Urf. von 1158 bei Falke, trad. Corb. p. 657.

36) Urf. von 1191 bei Guden. I, 307.

37) Haggenmüller, I, 218 f.

38) Schwäb. Fr. W. c. 34. Ruprecht von Freising, I, 30. vgl. oben §. 396.

39) Gebrden bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 61.

40) Zänke, bei Wigand, Archiv, II, 2. p. 145.

41) von Fink, in Münch. gel. Anz. von 1841, p. 1012 u. 1021—1023.

dieses System der Zerstückelung der großen Güter in so viele Kleine.

§. 803.

In die Kategorie der Zeit- und Erbpachtgüter gehören insbesondere auch die Verleihungen von Hofländereien zu freiem Zinsrechte an freie Colonen. Solche Zinsleihen mit gegenseitigem Aufkündigungsrechte kommen frühe schon in den Rechtsspiegeln vor⁴²⁾. Und sie haben sich später immer weiter und weiter verbreitet. Es gehören dahin namentlich die weit verbreiteten Meiergüter und Meierhöfe, welche von den alten durch Meier oder Kellner verwalteten Hofgütern wesentlich verschieden sind. Die alten Meier oder Billici waren nämlich wie die Kellner und Schulden herrschaftliche Beamte. Und auch nachdem ihnen die Fronhöfe mit oder ohne die Hofländereien nach Schuldenrecht oder nach Amtmannsweise zum Genuß (§. 392, 396) oder gegen einen Pachtzins eingeräumt worden waren, sind sie noch herrschaftliche Beamte geblieben, welche die Herrschaftsgerichte zu halten, die Herrschaft bei ihrer Ankunft auf dem Fronhose zu empfangen und zu beherbergen, und die herrschaftlichen Gefälle zu erheben hatten. Je mehr indessen die Hofländereien zersplittert und unter immer mehr und mehr Meier, Kellner und Schulden vertheilt worden sind, — wie dieses bei vielen Meierhöfen, Kellnhöfen und Schuldenlehen der Fall war, — desto mehr haben sich diese Meier, Kellner und Schulden dem Verhältnisse der bloßen Pächter genähert.

Von diesen alten Meierhöfen verschieden sind nun aber die besonders seit der Anwendung des römischen Rechtes immer häufiger werdenden, auf kürzere oder auf längere Zeit verliehenen Pachtgüter gewesen, welche man ebenfalls Meiergüter zu nennen pflegte. Sie unterschieden sich von den alten Meierhöfen wesentlich dadurch, daß die Meier keine Art von Amtsgewalt hatten, daß sie also keine herrschaftliche Beamten mehr, vielmehr bloße persönlich freie Pächter gewesen sind⁴³⁾. Auf der Grenze zwischen

42) Sächs. R. II, 59, §. 1 u. 2. Schwäb. R. W. c. 182 u. 378.

43) Vgl. z. B. das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 152 u. 153. Grimm, I, 375.

den alten und neuen Meiergütern liegen jene Zinsgüter, welche zwar nach Schulzen- oder Meierrecht einem Meier (villicus), aber nur gegen einen jährlichen Zins ohne alle Amtsgewalt verliehen worden sind, wie dieses im Stifte Korvei noch im 12. Jahrhundert vorgekommen ist. Nach einer Urkunde von 1153 wurde nämlich ein Herrenhof (domus) gegen einen jährlichen Zins einem Meier (villicus) und seinem Sohne nicht zwar als ein Beneficium oder Lehen, sondern gleichsam als ein Amt verliehen (domum non tamquam beneficium sed quasi officium tenerent), und bestimmt, daß sie, so lange sie den Zins gehörig entrichteten, nicht aus der Gutsverwaltung entfernt werden sollten. (Et ne villicus ejusdem domus et filius ipsius de administratione proiciantur quamdiu censum solvere poterunt). Eine wirkliche Amtsgewalt hatte aber der villicus doch nicht, wiewohl in jener Urkunde von quasi officium und von administratio die Rede ist. Das Gut war demnach seinem Wesen nach ein bloßes Zins- oder Meiergut ⁴⁴⁾. Die neuen Meiergüter beruhten allzeit auf einem Vertrage. Und wiewohl eine schriftliche Ausfertigung nicht zum Wesen eines Pacht- oder Meiervertrags gehört hat, so fing man doch seit dem 12. Jahrhundert schon an sogenannte Meierbriefe (litterae ⁴⁵⁾, Hovetbrefse, Meierzettel u. s. w.) darüber auszustellen ⁴⁶⁾.

Neben diesen neuen Meiergutsbesitzern sind nun zwar in vielen alten Fronhöfen auch noch hörige Mansenbesitzer geblieben. Und es haben sich sodann die Meier, wenn sie in der Minderzahl waren, öfters unter den Hörigen verloren und sich mit denselben zu einer gemeinschaftlichen hörigen Genossenschaft verschmolzen. Noch häufiger ward jedoch die Hörigkeit durch das freie Meierverhältnis gänzlich verdrängt, z. B. in den Stiftern Korvei, Paderborn u. a. m. ⁴⁷⁾. Denn, wiewohl auch die freien Zinsbauern und Meier nicht selten in einer vertragsmäßigen Zinsgenossenschaft zu stehen pflegten und wie die Hörigen den Herrenhof besuchen mußten, um daselbst den

44) Urf. von 1153 bei Falke, trad. Corb. p. 657. vgl. noch oben S. 800.

45) Urf. von 1191 bei Guden, I, 307.

46) Gesenius, Meierrecht, II, 193—200.

47) Wigand, Archiv, I, 4. p. 56 ff. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 258 ff. u. 258—269.

vertragsmäßigen bestimmten Zins zu entrichten und in den Zinsgerichten und Meierbingen die deshalb entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, so waren dennoch diese Zinsgenossenschaften von Hofgenossenschaften wesentlich verschieden, weil sie Genossenschaften freier Leute waren.

Wiewohl nun dieses Verpachtungssystem im Vergleiche mit der Hörigkeits-Gebundenheit als ein Fortschritt für die Kultur des Landes betrachtet werden kann, so hatte dasselbe doch auch in vieler Beziehung wieder sehr große Nachteile. Am sichersten und daher am besten waren noch die englischen Pächter gestellt. Sie bildeten nämlich einen eigenen sehr geachteten Stand. Denn jedes Gut, welches man Zeit Lebens in Pacht hatte, wurde von je her als Freigut (freehold) betrachtet. Und der Besitzer hatte, wenn er vierzig Schillinge Pachtzins gab, bei den Parlamentswahlen eine Stimme. Dennoch hat auch dieses Pachtssystem in England hinsichtlich der Landes-Kultur seine Nachteile. Denn nur das System des freien Eigenthums — die altgermanische Gemeinfreiheit — genügt allen Anforderungen der Kultur ⁴⁸⁾.

§. 804.

Wenn nun eine ganze Villikation nebst dem Fronhose zersplittert und an freie Meier hingegeben und dadurch die alte Hörigkeit gänzlich gelöst worden war, so dauerte die alte Villikation, wenn sie beisammen und in Markgenossenschaft blieb, dennoch als freie Dorfgemeinde fort. Denn die früher aus einer Fronhofgenossenschaft bestehende Dorfgemeinde ward nun, nach Lösung des Hörigkeitsbandes eine freie Dorfgemeinde, wie jede andere freie Dorfmarkgenossenschaft. Nicht selten ließ jedoch die alte Hofhörigkeit Spuren zurück, wenn auch nur in formeller Beziehung, was um so leichter möglich war, da an und für sich schon eine große Ähnlichkeit zwischen der Dorfmarkgenossenschaft und der Fronhofverfassung bestanden hat. Ein sehr merkwürdiges Beispiel dieser Art, — einer aus der Hörigkeit hervorgegangenen Dorfgemeinde, — liefert Barkhausen in Westphalen.

Barkhausen bildete nämlich eine alte Villikation, deren

48) Vgl. Adam Smith, III, c. 2. B. II, p. 198—204.

Fronhof sehr wahrscheinlich Sanct Liborii zu Barthausen war. Wie bei anderen Billikationen, so wurde auch in Barthausen der alte Billikus späterhin ein Amtmann, die Billikation also ein Amt, welches zu St. Liborii im alten Fronhose seinen Sitz hatte, und die Hofhörigen wurden Amtshörige Leute. Seitdem nun der alte Fron- oder Amtshof veräußert und die Hofverfassung aufgelöst worden war, seitdem wurde das ehemalige Amt ein freies Amt, ein „frigges Ampt sunte Liborii to Barthausen.“ Und die ehemaligen Amtshörigen wurden nun freie Amtsleute oder Freiamtsleute („eyn frigg Amptesman“), welche auch, da sie nun freie Meier waren, Freiamtsmeier genannt worden sind. („amptmeigers des frigen amptes sunte Liborii to Barthausen“). Wie jede andere Dorfgemeinde mit Markgenossenschaft hatte nun auch dieses sogenannte Freiamt seinen Vorstand und die Gemeinde bildete eine geschlossene Dorfmarkgenossenschaft, aus welcher niemand ohne Zustimmung der Gemeinheit austreten, und in welche niemand ohne deren Consens aufgenommen werden durfte. Da indessen die freie Gemeinde aus einer Hofgemeinde hervorgegangen war, so führte auch der Vorsteher des Freiamtes noch den alten an die Hofhörigkeit erinnernden Namen eines geschwornen Fronen des Freiamtes. („eyn gesworen frone des friggen Amptes“). Und die Aufnahme in das Freiamt, wie die Entlassung aus demselben geschah noch in den alten Formen der Hofverfassung. Bei der Aufnahme wurden unter Anderem nicht allein sämtliche mit dem Freiamte verbundene Rechte dem Aufzunehmenden zugesagt, sondern demselben insbesondere auch noch versprochen, daß diese Rechte ihm nicht wieder ohne seine Zustimmung entzogen, er selbst also nicht wieder verwechselt oder sonst aus der Gemeinde entlassen werden solle. („unde mach gebruken aller friggheit unde rechttheit, der eyn frigg amptes man to B. gebruken unde geneten moge gelych oft he in dem Ampte geboren were, unde en willen noch en scholen den vorscr. H. nicht vorwesselen⁴⁹⁾ eber jenige wys vorlaten, et en geschege myt synem egenen guden friggen willen“). Die Entlassung aus dem Gemeindeverbande geschah aber noch in den

49) Ueber das Verwechseln oder Vertauschen der Hörigen vgl. oben S. 454. und Riesert, Hofrecht von Loen, p. 89. Not.

alten Formen der Freilassung, wie nach den alten sogenannten Freibriefen. („dat se vor sich unde vor ere nakommen beffullen „Ampts hedden vom such uthe dem Amte fryg unde gewyt, „lebich und los gelaten — aller frigkeit, der eyn fryg Amp- „tesman gebrucken mag“ u. s. w.)⁵⁰⁾.

So wie nun dieses Freiamt mit seinem Fronen an der Spitze aus der alten Hofverfassung hervorgegangen ist, so mögen auch manche sogenannte Freigerichte, wie wir sie am Main, in der Wetterau und anderwärts mehr finden, aus solchen freigewordenen oder freigebliebenen alten Villikationen hervorgegangen sein, wie dieses auch bei manchen Fronbotengerichten der Fall gewesen zu sein scheint. Da nämlich frana bei den Friesen und vielleicht auch noch bei anderen Völkerschaften einen Schultheiß bedeutet hat⁵¹⁾, so konnte der Vorsteher einer Dorfgemeinde, einer freien Gemeinde eben sowohl wie einer hörigen, den Namen Frone oder Burrichter führen, und sodann die Frongerichtsbarkeit oder das Bürgergericht mit einem Fronbotengericht verwechselt werden, worauf ich später in einer Geschichte der Stadtverfassung wieder zurückkommen werde.

§. 805.

Auch die Veräußerung vieler Fronhöfe und Bauerngüter an auswärtige Stifter und Klöster, an Edelleute, an Städte und Stadtbürger, und an andere freie Leute hat nicht wenig zur Zersplitterung der alten Villikationen und zur Lösung des Hofverbandes beigetragen. Zwar sollten die freien Bürger und Bauern, die Edelleute, die Städte, Stifter und Klöster, welche sich im Besitze höriger Güter befanden, zins-, dienst- und besthauptpflichtig, und auch zum Besuchen der Fronhofgerichte verpflichtet sein. Da sie jedoch durch den Besitz eines hörigen Gutes noch nicht selbst hörig, unbeschadet ihrer Freiheit vielmehr nur zur Stellung eines Trägers oder Dingmannes verbunden waren, so lag in dem Erwerbe eines hofhörigen Gutes durch einen nicht hörigen allein schon eine nicht unbedeutende Veränderung in dem Hörigkeitsverhältnisse und

50) Diese wichtige Urf. von 1497 bei Wigand, Archiv, IV, 295 u. 296.

51) Richtigesen, p. 757.

in dem Hofverbande selbst. Da nun außerdem noch sehr viele Stadtbürger, Edelleute und geistliche Stifter und Klöster sich auch noch von der Stellung eines Trägers, von der Entrichtung der hörigen Dienste und Leistungen und von dem Besuchen der Fronhofgerichte selbst frei zu machen gewußt haben, so hat sich sodann bei ihnen die Hörigkeit selbst nach und nach gänzlich verloren. (§. 647—650).

Jedenfalls wurde durch diesen Erwerb der Hofgüter von fremden freien Leuten und Stiftern und dadurch, daß viele hörige Leute in fremden Städten und Herrschaften ansäßig waren, die Ausübung der Fronhofgerichtsbarkeit bedeutend erschwert, nach und nach sogar ganz untergraben. (§. 456). Da nämlich die Hofgerichtsbarkeit auf die Hofgüter und auf die Hörigkeitsverhältnisse beschränkt war, so standen die freien Inhaber von solchen Hofgütern und auch die hörigen Leute, welche sich in der Fremde niedergelassen hatten, in der Hauptsache unter fremder Gerichtsbarkeit, nämlich unter der Gerichtsbarkeit derjenigen Stadt oder Herrschaft, in welcher sie ansäßig waren. Ewige Konflikte, Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Hof- oder Grundherrschaften mit den auswärtigen Städten und Herrschaften, zumal mit den Landesherrschaften, waren demnach die unausbleiblichen Folgen dieser verschiedenen mit einander concurrirenden Gerichtsbarkeiten, indem die Grundherrschaften zuweilen ihre Rechte weiter, als ihre grundherrlichen Rechte reichten, ausdehnen wollten⁵²⁾, oder indem noch häufiger die auswärtigen Herrschaften, zumal die Landesherrschaften, die Hörigen gegen ihre Grundherrschaft in Schutz nahmen, und sodann die entfernten und die unbedeutenderen Hofgerichte meistens den Kürzeren zogen.

Zwar ließen sich die Hof- oder Grundherrschaften schon seit dem 15. Jahrhundert, z. B. im Stifte Buchau in Schwaben, von ihren auswärtigen Grundholden Reverse ausstellen, daß sie die grundherrlichen Gerichte nach wie vor besuchen, darin Recht sprechen und Recht nehmen wollen. („sie sehen oder wohnen in den „Städten oder auff dem Land“)⁵³⁾. Andere Grundherrschaften

52) Solche Streitigkeiten im Stifte Ebnau bei Heider, p. 374.

53) Reverse von 1471 bei Heider, p. 845—846.

machten Verordnungen darüber, daß alle ihre Grundhalden, „weiss Herren sie auch seyen,“ — auch die „unter frembden Herrschafften vnnb Oberkeit geseffen,“ ihre Ding-, Bau- und Hubgerichte besuchen, daselbst Recht nehmen und selbst Recht sprechen sollten. So im Stifte Naumburg schon im Jahre 1423⁵⁴⁾. Ebenso nach den Gebräuchen des Kellnhofes zu Weiler von 1511, nach der Verordnung der Aebtissin zu Buchau von 1640, nach der Verordnung des Prälaten zu Jßni von 1640 und nach der Verordnung der Aebtissin zu Lindau von 1640⁵⁵⁾. Nichts desto weniger ist es jedoch nicht wenigen auswärtigen Herrschaften, zumal aber den Städten und mittelst der landesherrlichen Vogtei auch den Landesherrschaften gelungen, ihre Unterthanen von einer solchen Fronhofgerichtsbarkeit gänzlich zu befreien.

§. 806.

Die landesherrlichen Fronhöfe und Villikationen zumal sind nach und nach aufgelöst und, auch wenn sie beisammen geblieben sind, etwas ganz anderes geworden. Sehr viele landesherrliche Fronhöfe sind nämlich ganz oder zum Theile von den Landesherrn selbst an Dienstleute und an Vasallen zu Lehen gegeben und dadurch die alten Villikationen zersplittert worden. In den übrigen landesherrlichen Fronhöfen dauerte aber anfangs die alte Verwaltung unter Villicen und anderen Fronhofbeamten eine Zeit lang noch fort. Frühe schon pflegten jedoch zur leichteren Besorgung des Hofdienstes (servitium) mehrere Fronhöfe zu einem größeren Amte (officium) vereinigt und einzelne Theile der öffentlichen Gewalt damit verbunden zu werden. Und dann ging der landesherrliche Fronhof nach und nach in ein landesherrliches Amt, in ein Land- oder Pflegegericht u. s. w., und die landesherrliche Fronhofverfassung in eine landesherrliche Aemterverfassung über. Denn von einer eigentlichen Hofverfassung konnte sodann, nach einer Vereinigung mit einem Theile der öffentlichen Gewalt, nicht wohl die Rede mehr sein. Die landesherrlichen Hinterlassen und die freien

54) Urk. von 1423 bei Bernhard, antiqu. Naumburg p. 112.

55) Alle diese Verordn. bei Heider p. 845 — 846. Dann Urtheilsbrief von 1502, eod. p. 710. vgl. noch oben §. 685.

Landfassen haben sich vielmehr unter der gemeinschaftlichen Benennung von landesherrlichen Untertanen unter einander in der Art verloren, daß man in manchen Territorien, z. B. in Braunschweig Lüneburg, lange Zeit geglaubt hat, daß es daselbst eine wahre Hörigkeit niemals gegeben habe⁵⁶⁾.

Nichts desto weniger sind doch in manchen Territorien neben den landesherrlichen Aemtern auch noch landesherrliche Fronhöfe mit einer eigenen freilich sehr beschränkten Hofgerichtsbarkeit geblieben, z. B. zu Schwerte, zu Dallingen u. a. m. in dem alten Herzogthum Engern und Westphalen⁵⁷⁾. Dahin gehören insbesondere auch jene ungeborenen Zins- und Bauerngerichte, Baubinge u. s. w., welche in manchen Territorien, wie wir sehen werden, bis auf unsere Tage fortvegetirt haben, dann die Eigengerichte in Hessen u. a. m.

§. 807.

Durch die Veräußerung und Zersplitterung der Fronhöfe und der dazu gehörigen Billikationen und Hofgüter ist demnach die alte Hofverfassung nach und nach aufgelöst worden und sodann gänzlich verschwunden. Und mit dem alten Hofverbande hat sich meistens auch die damit verbundene Hofgerichtsbarkeit, der Retract u. s. w., mit der Ursache, nämlich mit der Hofherrschaft und der Hofgenossenschaft, auch die Folge derselben verloren. In der Billikation Herstelle im Stifte Paderborn z. B. ist mit dem Hofverbande auch das grundherrliche und genossenschaftliche Vorkaufsrecht und der Retract gänzlich verschwunden⁵⁸⁾. Durch die Auflösung des Hofverbandes fiel aber für die Hörigen nur die Hofhörigkeit weg. Denn die aus jenem Verbande hervorgegangenen Abgaben und Leistungen sind allenthalben nun als Grundlasten geblieben.

Sehr viele alte Billikationen sind indessen auch ganz oder wenigstens theilweise bei ihrem Fronhose im alten Verhältnisse geblieben, und aus solchen Billikationen sodann die späteren Grundherrschaften und Hofmarksherrschaften, sowie aus den damit ver-

56) Eichhorn, R. Ges. III, §. 448. Not. e.

57) Sietzen, I, 1454—1455.

58) Wigand, Archiv, II, 2. p. 146.

bundenen Fronhofgerichten die sogenannten Herrschafts- und Patrimonialgerichte hervorgegangen. Wußten nun die Grundherrn, was in Baiern hinsichtlich der Hofmarksherrn hin und wieder der Fall war, zu ihrer althergebrachten Fronhofgerichtsbarkeit auch noch einzelne Theile der öffentlichen Gewalt zu erwerben, so erhielten sie dadurch die ganze niedere Gerichtsbarkeit nicht bloß über ihre unfreien und hörigen Grundholden, sondern auch noch über ihre freien Hinterlassen. Daher ist die immer noch bestrittene Behauptung, daß die niedere Gerichtsbarkeit der bairischen Hofmarksherrn schon vor der landesherrlichen Verleihung der Gerichtsbarkeit bestanden habe, theils gegründet theils aber auch unrichtig. Segründet nämlich ist sie in so fern, als schon vor der Verleihung eine Fronhofgerichtsbarkeit über die unfreien und hörigen Hinterlassen bestanden hat, ungegründet jedoch in Beziehung auf die öffentliche Gerichtsbarkeit über die freien Hinterlassen, welche die Grundherren erst einer landesherrlichen Verleihung verdanken. (§. 433 u. 783.)

Die späteren Grundherrschaften und Rittergüter sind demnach nichts als eine Fortsetzung der alten unveräußerten Billikationen nur in einer etwas verschiedenen Form. Während nämlich bei den alten Billikationen das meiste Land vom Hof aus gebaut zu werden pflegte, sind späterhin auch die Saal- und Hofländereien meistens an Colonen hingegeben worden. Das Grundeigenthum, wenigstens das echte Eigenthum, das sogenannte Obereigenthum oder dominium directum, gehörte jedoch nach wie vor der Grundherrschaft, und diese war nur auf die Erhebung und Beitreibung der Zinsen und Giltten oder der sogenannten Dominicalien und der anderen grundherrlichen Dienste und Leistungen, und auf die Ausübung der Hofgerichtsbarkeit beschränkt.

Indessen wurden denn doch auch von den unveräußerten Billikationen bei weitem nicht alle Fronländereien an Colonen hingegeben. Sehr viele blieben vielmehr in den Händen der Landesherrn eben sowohl wie der Grundherren. Und dieses sind eben diejenigen Güter, welche man Cameralgüter, Hofkammergüter, Cameralwaldungen, Fronwaldungen, Domänen u. s. w. zu nennen pflegt. (§. 363). Aber auch sie, die Waldungen allein ausgenommen, sind wieder in sehr vielen Territorien, zumal seit dem 18. Jahrhundert, in Zeit- oder Erbpacht und in sogenann-

ten Erbbestand hingegeben worden, wie dieses auch bei den nicht veräußerten Fronhöfen selbst der Fall war. Denn auch die Fronhöfe mit dem darauf ruhenden Amte oder auch ohne das Amt pfliegten, wie wir gesehen haben, als Meierhöfe verpachtet zu werden. (§. 800—802).

3. Einfluß des Städtewesens.

§. 808.

Auch das Städtewesen und die damit verbundene Freiheit hat, abgesehen von der erwähnten Veräußerung vieler Fronhöfe an die Stadtbürger und Städte (§. 805), mächtig zur Untergrabung der Unfreiheit und Hörigkeit, so wie zur Hebung des Bauernstandes mitgewirkt. Das Entstehen und Ausblühen der Städte ist sogar noch weit wichtiger, als die Auflösung der alten Villikationen, und auch für die Unfreien und Hörigen Epoche machend gewesen. Denn es wurde die Freiheit nicht allein in den emporstrebenden Städten selbst, sondern auch noch in den von den Städten erworbenen Grundherrschaften auf jegliche Weise begünstigt. So ward z. B. von der Stadt Bern bei der Erwerbung der Herrschaften Nidau, Oltigen u. a. m. den unfreien und hörigen Hintersassen gegen Entrichtung einer Loskaufssumme die Freiheit zugesichert, „dann sie (die Stadt Bern) in ihrem Gebiet und Landen kein „eigen Lüt haben wollint“⁵⁹⁾. Die Stadt Bern fand es sogar der Politik ihres damals noch ganz demokratischen Gemeinwesens angemessen die Hörigen der benachbarten Grundherren gegen die Bebrückungen ihrer Herren in Schutz zu nehmen, z. B. in den Jahren 1377 und 1392 die Landsleute von Nieder-Simmenthal und von Trachselwald⁶⁰⁾. Außerdem zogen nicht bloß die auf dem Lande überflüssig gewordenen Künstler und Handwerker in die Städte (§. 799). Auch die vor ihren harten Leiherrn und Grundherren fliehenden Unfreien und Hörigen fanden in jenen neuen Bollwerken der Freiheit Schutz und den nöthigen Unterhalt. Daher kommt es, daß manche nicht sehr bedeutende Ortschaften,

59) Anselm, Berner Chronik, I, 408. Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsvl. in Bern, p. 14, 15 u. 19.

60) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 80, 85 u. 47.

v. Maurer, Fronhof. IV.

wie z. B. Corbei, in sehr frühen Zeiten schon rasch zu bedeutenden Städten heranwuchsen⁶¹⁾. Je bevölkerter nun aber hiedurch die Städte geworden sind, desto entvölkerter und verödeter ward dadurch das Land, zum großen Nachtheile der Landes- und Grundherrschaft selbst. („davan vele lode van uns allein slüchtig worden, in „vrömbde Lande, also dat se uns entheen unde vlüchtig werden, „dat we örer nicht mehr uthrichten können, darvan uns allen groth „schade unde dess Landes verwöstinge van to kompt“)⁶²⁾. Es mußte daher, um nicht Alle zu verlieren, auch das Loos der auf den Fronhöfen zurückgebliebenen Unfreien und Hörigen verbessert und dafür gesorgt werden, auch neue Ansiedler wieder zu erhalten, um die durch den vernachlässigten Anbau ihrer Hofgüter entstandenen großen Verluste wenigstens einigermaßen wieder zu ersetzen. In Braunschweig Lüneburg beschloß zu dem Ende die Landesherrschaft mit ihren Landständen durch Abschaffung der drückendsten Gewohnheiten und durch genauere Begrenzung der grundherrlichen Rechte ihren unfreien und hörigen Hinterlassen wenigstens den Anfang einer Freiheit zu zeigen, um sie dadurch zu vermögen auf ihren Höfen zu bleiben und durch bessere Kultur ihrer Felder für ihren eigenen Wohlstand und zu gleicher Zeit auch für ein besseres Einkommen ihrer Grundherrschaft zu sorgen. Die Baulenungen, Baudelinge und Beddemunde sollten nicht mehr erhöht werden. („to Beddemunde nicht mehr nehmen ebber van „öhrentwegen nemen ebber eschen laten schullen, boven dat, also so „von oiders wegen gegeben hebben, und darboven nicht ferders „besweren“). Die unfreien und hörigen Bauern brauchten demnach das Recht sich zu verheirathen nicht mehr höher zu erkaufen, als dieses bereits schon zu ihrer Väter und Großväter Zeiten gesehen war. Auch durften die Grundherren bei dem Tode ihrer

61) Urf. von 940 bei Falke, trad. Corb. p. 209. — homines, qui ad coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari. Und eine geschriebene Chronik Thi-atmars sagt von dieser Zeit: Corb. nostra in eam paulatim excrevit amplitudinem, ut civitas nominari coeperit.

62) Braunschweig. Lüneburgische Verordnung von 1433 bei Schottelius, de singularibus in Germ. jur. p. 48—49.

eigenen Leute und der Laten nicht mehr das Beste, vielmehr nur das nächst Beste Stück („dat Stücke neght dem besten“) nehmen. Und, um neue Ansiedler anzuziehen, wurde nach dem Beispiele Heinrichs des Löwen, welcher schon niederländische freie Colonen herbeigerufen hatte, den neuen Ansiedlern das Recht der freien Landsassen zugesagt. („Dā schullen alle unses Landes inkomende Lude, frier Landtssette recht hebben“). Und den bereits ansässigen freien Colonen wurde die hergebrachte Freiheit neuerdings bestätigt. („Waret oec dat vrie Lude in Unsen Lande unde Herschop woneben, oder seten, — de schol den bi oreme rechte bliuen“)⁶³⁾.

Die den fremden Ansiedlern zugestandene Freiheit blieb aber auch für die einheimischen Unfreien und Hörigen nicht ohne Folgen. Denn in die Länge konnte ihnen doch nicht versagt werden, was selbst den Fremden zugestanden worden war. Nicht wenige Unfreie und Hörige erhielten daher die ehemaligen Hofgüter nun gleichfalls als freie Pächter oder Meier. Und das in einem Lande gegebene Beispiel konnte auch in den anderen Territorien nicht ohne Nachfolge bleiben, indem nicht bloß das gegebene Beispiel, sondern weit mehr noch die gleiche Nothwendigkeit zur Nachahmung zwang. Denn so wie heute noch kein Ackerbau ohne Gewerbe, noch weniger aber das Gewerbswesen ohne Ackerbau bestehen kann, so hatte auch damals schon, da auch die Landes- und Grundherren dem Strome der Zeit folgen mußten, das Aufblühen der Städte die größere Blüthe des Landes zur nothwendigen Folge. Das durch den Handel und das städtische Gewerbswesen vermehrte Bedürfniß machte nämlich eine bessere und erweiterte Landeskultur, beides aber auch auf dem Lande eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig. Um nun diese zu erhalten, mußten sie geschont, ihr Verhältniß mehr und mehr gemildert und genauer bestimmt, — ihre Lage in jeglicher Weise verbessert werden. Und so begann denn mit dem Städtewesen auch für die auf dem Lande zurückgebliebenen Unfreien und Hörigen eine ganz neue Zeit.

63) Braunschweig. Künab. Verö. von 1488 bei Schottelius, p. 49—50.

4. Einfluß des fremden Rechts.

§. 809.

Vom nationalen Standpunkte aus ist zwar die Aufnahme des römischen Rechtes als ein Nationalunglück zu betrachten. Denn durch nichts Anderes sind unsere nationalen Gewohnheiten und Sitten mehr als durch eben dieses römische Recht untergraben und vernichtet worden. Auch hat das auf individuelle Freiheit gegründete römische Recht nicht wenig dazu beigetragen, die beengenden Schranken des auf genossenschaftliche Freiheit gegründeten germanischen Rechtes zu durchbrechen und der modernen auf völlige Gleichheit der Rechte gegründeten Gestaltung unseres socialen Lebens die Bahn zu brechen. Allein ohne ein inneres Bedürfniß, welches der Einführung des römischen Rechtes entgegengekommen ist, wäre es ihm nimmer gelungen, in so kurzer Zeit auf dem ihm ganz fremden Boden Wurzel zu schlagen. Durch das Aufblühen der Städte zumal war nämlich ein neuer Verkehr herbeigeführt worden, für welchen das großentheils nur auf Grundverhältnisse sich beziehende germanische Recht nicht mehr ausreichte. Zwar würden sich für die neuen Verhältnisse nach und nach auch wieder neue Rechtsnormen gebildet haben. Statt dessen fand man es jedoch bequemer ein bereits ausgebildetes den neuen Bedürfnissen besser entsprechendes fremdes Recht anzunehmen, wie man auch schon in dem Christenthum eine gebildetere bessere Religion, in der aristotelischen Philosophie eine bereits fertige Wissenschaft und in der lateinischen Sprache eine ausgebildete Schriftsprache angenommen hatte. Und so tiefe Wunden uns auch das römische Recht in nationaler Beziehung geschlagen hat, so darf doch auf der anderen Seite auch nicht übersehen werden, daß unsere Rechtsbildung dem römischen Recht nicht weniger verdankt, als unsere allgemeine Bildung der classischen Literatur. Man ist zwar in unseren Tagen mehr und mehr wieder bestrebt, sich von dieser classischen Grundlage unserer Bildung zu befreien und an ihre Stelle eine nationalere Grundlage (die deutsche Sprache, germanisches Recht u. s. w.) zu setzen. An die Stelle der lateinischen Sprache ist auch bereits die deutsche Sprache als Schriftsprache getreten. Zur Vorbildung für die Rechtsbildung werden wir jedoch lange Zeit noch des römischen Rechtes bedürfen, wie für unsere allgemeine classische Bildung der classischen Literatur.

Wie dem nun aber auch sei, so ist jedenfalls die Hofverfassung unter dem Einflusse des fremden Rechtes, des kanonischen Rechtes und des longobarbischen Lehnrechtes ebensowohl wie ganz vorzüglich des römischen Rechtes völlig umgestaltet worden. Denn es wurden nicht nur alle genossenschaftlichen Elemente nach und nach gänzlich untergraben, sondern auch die grundherrlichen wie die bäuerlichen Rechte ganz neu unter jenem Einflusse gestaltet. (§. 496 u. 822). Sogar auf die Weisthümer erhielt das fremde Recht Einfluß⁶⁴⁾, seitdem zur Abfassung derselben „hochgelehrte „Meister und Doctores und Licentiaten in geistlichen Rechten“ beigezogen zu werden pflegten⁶⁵⁾.

§. 810.

Die rechtliche Natur der eigenen und hörigen Leute so wie der deutschen Bauerngüter wurde völlig mißkannt und durch Anwendung des römischen Rechtes wesentlich verändert⁶⁶⁾. Denn es wurden nicht bloß die römischen Emphyteusen auch in Deutschland eingeführt, sondern auch noch viele acht deutsche Bauerngüter als römische Emphyteusen behandelt, z. B. die Erbrechts- und Baurechtsgüter in Baiern, die Erbrechtsgüter und Erbenzinsgüter in der Schweiz u. a. m. (§. 496). Andere Bauerngüter, z. B. die Erbbestandsgüter in der Rheinpfalz, die Erbleihen im Solmsischen und die Verleihungen zu rechtem Erbe im Hessischen, in Fulda und Straßburg wurden wenigstens Emphyteusen genannt⁶⁷⁾, oder wie die Leibgedinge, Neustifts- und Herrngunstgüter in Baiern als irreguläre Emphyteusen behandelt⁶⁸⁾. Die hörigen Leute selbst wurden aber als Leibeigene betrachtet. Da jedoch das römische Recht nicht ganz anwendbar schien, so wurde die Härte des römischen Rechtes („die alte viehische Dienstbarkeit“)

64) Vgl. z. B. Grimm, I, 158 §. 34 u. 35, III, 409.

65) Grimm, I, 661.

66) Eichhorn, R. Gesch. III, §. 448 Not. d., IV, S. 545.

67) Ehurpfälz. Landr. II, tit. 5, pr. Solms. Landr. II, tit. 6. Kopp, Proben des Lehn I, 290—293.

68) Bair. Landr. IV, c. 7. §. 29—31.

als in Abgang gekommen betrachtet und den Leibeigenen die Rechte der Freigelassenen zugestanden⁶⁹⁾.

Aus übel verstandenen Grundsätzen des römischen Rechtes wurde ferner eine eigene Theorie über das nutzbare Eigenthum (*dominium utile*) gebildet und diese neue Theorie auch auf die Bauerngüter, zuweilen sogar auf die nicht erblichen Besitzrechte angewendet. (§. 497 u. 499). Alle übrigen Bauerngüter aber, auf welche weder die Grundsätze des Eigenthums noch einer Emphyteuse angewendet werden konnten, behandelte man eben so ungeeignet nach Analogie der römischen Zeitpacht.

Die mit dem Hofverbande und mit der Familiengenossenschaft zusammenhängende Untheilbarkeit der deutschen Bauerngüter hat sich in manchen Territorien mit der Fronhof- und Familiengenossenschaft ebenfalls verloren. Anderwärts ist wenigstens die Erbfolge, z. B. das Erbrecht der abgefundenen Kinder und die Erbtheilung, vielfach verändert worden. (§. 746, 748, 750 u. 751). Und gemeinrechtlich ist die Theilbarkeit sogar zur Regel geworden. Die großen Vortheile der Untheilbarkeit der Bauerngüter — denn es sprechen für sie dieselben Gründe wie für die Untheilbarkeit der Fürstenthümer und der Familienfideicommissse — haben jedoch bewirkt, daß die Untheilbarkeit sich in den meisten Territorien bis auf unsere Tage erhalten hat. Auch verdannt der Bauernstand in Altenburg, Oldenburg u. a. m. größtentheils der Untheilbarkeit seiner Güter seinen Wohlstand und mit diesem das Mittel zur größeren Bildung. Und wiewohl seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die Bauerngüter fast allenthalben nach den bestehenden Gesetzen getheilt werden dürfen, so pflegt dieses dennoch z. B. in Ostbairern fast nirgends zu geschehen, auch davon abgesehen, daß in manchen Gegenden, z. B. in den Alpen, eine Theilung gar nicht möglich ist.

69) Statutenbuch von 1553 und von 1572, fol. 5 b., und 6 a. u. b. „Es werden aber die Recht, sonderlich bei uns Teutschen gar nit gehalten, vnd unsere leibeigen leut mehr den Freigelassenen, in Latein *liberti* genannt, vergleicht — werden doch unsere leibeigen leut, mit der viehschen Dienstarkeyt bei uns, wie vor alter beschehen sein möchte, nit mehr beladen, vnd sein deshalb die Recht von der selben Tyranei sagend, in einen abgang kommen.“

Auf die Reallasten endlich wurden sogar die Grundsätze des römischen Rechtes über Servituten angewendet und dieselben als eine eigene Art von Dienstbarkeiten im Thun (*servitutes in faciundo*) betrachtet, bis durch neuere historische Forschungen ihre wahre Natur erst wieder gleichsam neu entdeckt worden ist.

§. 811.

Mehr noch als die Bauern haben jedoch die Grundherren selbst unter dem Einflusse des fremden Rechtes und der Doctoren der Rechte verloren. Schon früh wurden ihnen unter dem Titel von Regalien sehr bedeutende im echten Eigenthum liegende Rechte entzogen. Auch der Fund gehörte ursprünglich dem Grundherrn. (§. 416 u. 417). Seit dem Einflusse des römischen Rechtes erhielt indessen auch der Finder, so wie jeder Eigenthümer, wenn er auch kein echtes Eigenthum hatte, also kein Grundherr war, seinen Antheil, wovon sich auch in den Rechtsbüchern und in den Weisthümern schon Spuren finden ⁷⁰⁾.

Mit jeder Grundherrschaft war ferner eine Vogtei und Gerichtsbarkeit, sobann die Vertretung der Hintersassen und das Recht zu gebieten und zu verbieten (das Bannrecht) verbunden. Dazu hatte der Grundherr auch noch ein Recht auf die Land- und Gerichtsfolge, auf die Hulldigung und auf andere Dienste und Leistungen seiner Hintersassen. Jeder Grundherr ist demnach gewissermassen ein König in seiner Grundherrschaft, und jedes Rittergut ein kleines Territorium, also kein bloßes Landgut, vielmehr eine Herrschaft im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen. Dem römischen Rechte war nun aber der Begriff des echten Eigenthums und einer damit verbundenen Vogteiherrschaft gänzlich unbekannt. Nach römischem Recht hatte vielmehr das *dominium* einen rein privatrechtlichen Charakter, während Alles was mit dem öffentlichen Rechte und mit der öffentlichen Gewalt zusammenhing, zum *imperium* gerechnet und daher der Staatsgewalt zugewiesen zu werden pflegte. Derselbe Unterschied zwischen *imperium* und *domi-*

70) Schwab. Er. W. c. 280 u. 281. Ruprecht von Freising, I, 211. Grimm, III, 881—882.

nium ward nun auch in Deutschland geltend gemacht⁷¹⁾, das imperium nebst dem gesammten öffentlichen Rechte den Landesherrn zugesprochen, den Grundherrschaften dagegen nur noch das dominium als reines Privatrecht gelassen. Die übrigen nicht in dem dominium liegenden herrschaftlichen Rechte, z. B. die Hof- oder Patrimonialgerichtsbarkeit u. a. m., sollten sie aber nun — so lehrten es die Doctoren der Rechte — nur noch kraft eines kaiserlichen oder landesherrlichen Privilegiums besitzen. Die Rittergüter waren demnach nun, nach der Theorie der Doctoren der Rechte, einfache Landgüter, die Grundherren selbst aber bloße Gutsherrn oder Grundeigentümer geworden. Zwar bestanden die alten herrschaftlichen Rechte, auch die Patrimonialgerichte und die übrigen grundherrlichen Rechte hinsichtlich der Hinterlassen, wenn auch theilweise der bloßen Form nach, faktisch noch fort. Allein die rechtliche Grundlage war ihnen genommen. Ihr ursprünglicher Sinn und ihre alte wahre Bedeutung hat sich daher nach und nach in der Weise verloren, daß jene Rechte nur noch als Reste einer längst untergegangenen Zeit betrachtet zu werden pflegten, deren Abschaffung sich gewissermaßen von selbst schon verstehe⁷²⁾.

5. Einfluß der landesherrlichen Vogtei und Gesetzgebung.

§. 812.

Es hat ursprünglich sehr vielerlei Arten von Vogteien gegeben. Im Wesentlichen waren sie jedoch nur Vogteien mit oder ohne öffentliche Gewalt. Zu den Letzteren gehörten auch die grund- und schutzherrlichen Privatvogteien. Die Privatvogteien, da sie selbst ohne alle öffentliche Gewalt waren, haben von jeher unter der öffentlichen Gewalt, also ursprünglich unmittelbar unter Kaiser und Reich und seit Entstehung einer Landeshoheit unter dieser gestanden. Je mehr sich daher die öffentliche Gewalt in den einzelnen Territorien zu einer Landeshoheit ausgebildet und unter dem Namen einer landesherrlichen Vogtei der landesherrliche Schutz sich über das ganze Land ausgebreitet hat, desto mehr ist die alte Be-

71) Vgl. z. B. Hugo Grotius, de jure belli ac pacis, II, c. 8. §. 4.

72) Vgl. Friedrich Liebe, der Grundbegriff, p. 50 ff., 295 ff. u. 325.

deutung der Privatvogtei gesunken und zuletzt sogar gänzlich verschwunden. In manchen Territorien z. B. in Baiern wurde selbst die Hingabe als Mundmann oder als Vogtmann unter einen solchen Vogtherrn, das sogenante vermunden oder vervogten, das vogtbaren oder vogtbar machen, und das mannen ausdrücklich verboten⁷³⁾, so wie denn auch schon in den verschiedenen Landfrieden das Halten von Mundmännern verboten worden war. („Es en schol nieman beheinen muntman haben, oder er ist „fribrech“⁷⁴⁾). Von der alten Privatvogtei blieben demnach den Hinterlassen nur noch die Lasten und die Leistungen ohne den dafür von der Grundherrschaft zu leistenden Schutz. Die Lasten der Hinterlassen sind also geblieben, die Gegenleistung der Grund- und Schutzherrn ist aber unterblieben.

Mit der Landeshoheit und mit der landesherrlichen Vogtei war auch eine Oberaufsicht über die grundherrlichen Beamten und Gerichte und über die Grundherrschaften selbst verbunden (§. 778 bis 780). Um nun diese Oberaufsicht geltend zu machen, sollten auch seit den Justizreformen des 16. Jahrhunderts noch die landesherrlichen Amtleute und Vögte den grundherrlichen Hofgerichten beiwohnen, um daselbst die Rechte des Landesherrn gehörig zu wahren. Und dieses konnte um so leichter geschehen, da die öffentlichen Beamten auch in früheren Zeiten schon den grundherrlichen Hofgerichten als schweigende Richter beiwohnen durften (§. 690—693). So verordnet z. B. eine Jülich Bergische Verordnung von 1558: „Wannhe die Hoffsgeschworen oder Scheffen vnnsere Lantfürstliche „hoch vnd Obrigkeit, dergleichen der Hoffsherrn gebur vnd gerechtigkeit außweisen oder wroegen, so ist vnser meinung das Du vnser Amptman vnnd ihm fall deiner ver hinderung, Du vnser Vogt „samt vnserm Gerichtschreiber mit darbey erscheinst vnd fleissig „auffmerckens habest, damit vnss an vnser habender landtfürstlicher

73) Landtags-Artikel von 1460 bei von Krenner, Landt. Handl. II, 218. Landgebot von 1468 eod. V, 330 u. 339. Landgebot von 1501, eod. XI, 584—585. Landesherrlicher Befehl von 1502, eod. XIII, 850. vgl. oben §. 229.

74) Landfrieden von 1281, c. 15. bei Pertz, IV, 428. vgl. noch Landfrieden von 1235, c. 9, von 1281, c. 6, von 1287, c. 17, eod. IV, 815, 483, 487, 449 u. 576.

„hoch vnnb Obrigkeit nichts zuwider erkant oder gewroegt werde, vnnb so durch einig Hoffsgeding oder Laetbend anders vorgenommen, hetten ihr vnss die gelegenheit iheber zeit zuuerstendigen“ 75). Und auch anderwärts pflegten noch die landesherrlichen Beamten jenen Gerichten beizuwohnen. In Dürtheim in der Pfalz z. B. haben die Vögte noch bis ans Ende des 18. Jahrhunderts als schweigende Richter den Rügegerichten beigewohnt.

Diese Gelegenheit benutzten nun viele landesherrliche Beamte um die landesherrliche Gerichtsbarkeit zum Nachtheile der grundherrlichen mehr und mehr auszudehnen. Sie machten nicht selten zu dem Ende Eingriffe in die Befugnisse der grundherrlichen Gerichte, was denn z. B. im Kloster Ettal in Baiern zu vielen Klagen und Beschwerden 76), aber dennoch zu keiner Abhilfe, vielmehr auch im Kloster Ettal zu einer mit der grundherrlichen konkurrierenden landesherrlichen Gerichtsbarkeit geführt hat. („Weiter vmb die Beschaw und Aufheben der Raß und Gewichts, das sol unser Lantrichter zw Dachaw tun, mit sambt des von Etal Richter in demselben seinem Gericht“ 77). Und auch bei den zur Erweiterung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gemachten Versuchen haben wieder die Doctoren der Rechte den Landesherrn rüstig zur Seite gestanden. Sie nahmen sogar in allen emphyeutischen Sachen die Gerichtsbarkeit für den Landesherrn in Anspruch 78), womit sie jedoch nicht allenthalben durchdrangen, z. B. nicht im Stifte Fulda 79). Auch in Baiern geriethen die geistlichen und weltlichen Hofmarksherrn wegen ihrer Hofmarksgerichtsbarkeit mit den bairischen Herzogen in Kampf, z. B. in der Hofmark Ettal u. a. m.

75) In der Jülich Berg. Reformation von 1582, p. 136.

76) Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 299. „clagt ist, etwe vüll jrung, Einvalle und Beswarung, die im und dem benanten goßhauß von unsern Lantrichtern nnd Ambtleuten unserß Landgericht zu Dachaw in irn Gericht beschehen“ — und p. 300. „Nu ist ye unser Rainung nicht, dasß noch andre goßhenser wider ir Freyhait, Gerechtigkeit und altes Hertomen zu besweren, oder in ainischerlai Ubergriß, oder Einvalle darinne zu thun, oder unsern Ambtleuten des zu gestatten.“ —

77) Mon. Boic. VII, 301.

78) Mynsinger, consil. 78. Nr. 19.

79) Wehner, observ. v. Fulbisch. Leben, p. 141.

Sie erhielten aber zuletzt durch landesherrliche Verleihung in den Freiheitsbriefen die vollständige niedere Gerichtsbarkeit, nicht bloß über ihre hörigen Hintersassen, sondern auch über ihre freien Hintersassen, also, wie wir gesehen haben, in manchen Hofmarken sogar mehr noch als sie früher gehabt hatten (§. 807).

§. 813.

Eine eigentliche gesetzgebende Gewalt hatten ursprünglich weder die Grund- und Schutzherrn, noch die Schirm- und Landesherren. Ein jeder von ihnen hatte zwar das Recht innerhalb seiner Grund-, Schutz- oder Landesherrschaft, so weit die grundherrliche, vogteiliche oder öffentliche Gewalt reichte, zu gebieten und zu verbieten (§. 429—432 u. 789). Auch durfte vermöge dieses Bannrechtes ein jeder von ihnen für den Umfang seiner Herrschaft Verordnungen machen. Dieses Recht hatten insbesondere auch die Landesherren vermöge der ihnen zustehenden öffentlichen Gewalt. Und die von ihnen erlassenen landesherrlichen Verordnungen hatten auch für die Grund- und Schutzherrschaften, da diese unter der öffentlichen Gewalt standen, verbindende Kraft. Viele Landesherren haben dieses Bannrecht zum Schutze der unfreien und hörigen Hintersassen gegen ihre Grundherren benutzt. So Kaiser Karl IV. in der Landvogtei Bauen und Görlikz, in der Grafschaft Glaz u. a. m.⁸⁰⁾ Und dasselbe geschah noch im 17. Jahrhundert im Fürstenthum Schlesien u. a. m.⁸¹⁾.

Eine wahre das ganze Land verbindende Gesetzgebung ist jedoch erst mit den Landständen entstanden. Was nämlich die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte gemeinschaftlich mit ihrem Landesherren beschlossen hatten, das mußte vermöge des einem jeden in seiner Herrschaft zustehenden Bannrechtes nun in allen Herrschaften, also im ganzen landesherrlichen Territorium befolgt werden. Die gesetzgebende Gewalt ist demnach aus dem vereinigten Bannrechte sämmtlicher zur gemeinschaftlichen Berathung und Vereinbarung versammelten Grund- und Schutzherrn (worunter auch die Prälaten und die freien

80) Briefe von 1365 u. 1368 bei L. und Stenzel, p. 571 u. 572. Not.

81) Erklärung von 1652 bei L. u. Stenzel, p. 170. Not.

Städte begriffen sind) und des Landesherrn als des Inhabers der öffentlichen Gewalt hervorgegangen. Was aber von den Landständen beschlossen worden war, das mußte im ganzen Lande, auch von den grund- und schutzhörigen Hintersassen befolgt werden, weil bei den Landtagen alle Grund- und Schutzherrn Zutritt hatten, durch sie aber auch ihre Hintersassen gehörig vertreten waren.

Daher kamen auch bei den grundherrlichen Gerichten frühe schon die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen zur Anwendung, z. B. in Baiern das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs in dem Kloster Ettal⁸²⁾, in der Hofmark Rosen, in der Graffschaft Werdenfels u. a. m.⁸³⁾. Im Erzstifte Köln sollte auch in Fronhofangelegenheiten die kölnische Reformation und Ordnung zur Anwendung kommen⁸⁴⁾. Und seit dem 15. und 16. Jahrhundert erschien keine Landes- und Gerichtsordnung und kein Landtagsabschied mehr, in welchen nicht auch Bestimmungen über die Fronhofverfassung, über die grundherrlichen Hofgerichte und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Hintersassen enthalten gewesen wären. Ja sogar eigene landesherrliche Verordnungen und Gesetze über die Fronhofgerichtsverfassung und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Hintersassen u. a. m., — was früher als ein Eingriff in die Autonomie der Grundherrschaften und der grundherrlichen Hofgerichte betrachtet worden wäre, — sind nun seit dem 15. bis ins 18. Jahrhundert in mehr als einem Lande erschienen. In ihnen wurde jedoch die Lage der Hintersassen meistentheils gebessert. So erschienen im Herzogthum Jülich und Berg zwei Verordnungen von 1558 und 1570 über die Hof- oder Laetginge und über die Laetbänke⁸⁵⁾. Im Erzstifte Köln eine eigene Hof-

82) Urk. von 1405 bei Lori, p. 98. „Kundschaft geen lassen nach dez Lands Recht, und dez Buchs Sag.“ Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 300 u. 301. „Daß in demselben irm Gericht das Buch von Aiter her gelegen. — mit sambt des von Etal Richter in demselben seinem Gericht, nach des Puech Sag.“

83) Grimm, III, 655 u. 656.

84) Hofordnung von Obr und Chor von 1612 u. 1614 bei Sommer, p. 198 „unser Hofschultzeiß, Geschworen und Gerichtschreiber sich der kölnisch. Reformation und Ordnung allerdings gemäß verhalten.“ —

85) Jülich. u. Berg. Reformation von 1582, p. 134—137.

ordnung oder Hofgerichtsordnung von 1614 für die beiden Fronhöfe Ohr und Thor, in welche das alte Hofrecht, natürlich nach Zeit und nach Umständen geändert, aufgenommen worden ist. („ein sichere bestandige Hoffordnung, mit darzu einverleibte und „incerirten Hoffrechten uffgericht“) ⁸⁶⁾. In Braunschweig Lüneburg wurde mit Zustimmung der Landstände im Jahre 1483 der Mißbrauch der Baulenunge, Baudelinge und Bedemund abgeschafft, das Vesthaupt gemildert und die Ansiedelung freier Leute erleichtert ⁸⁷⁾. Und ebenbaselbst wurde durch einen Landtagsrecess von 1542 das Recht der Grundherren ihre Meier nach Willkür zu setzen und zu entsetzen dahin gemildert, daß die Entsetzung der Meier nur noch in wenigen Fällen zulässig sein und weder die alten noch die neuen Meier mit neuen Lasten beschwert werden sollten ⁸⁸⁾. In der Graffschaft Ravensberg wurden in einer mit Zustimmung der Landstände erlassenen Eigenthums Ordnung von 1669 die Rechte der Eigenbehörigen und der Gutsherrn genauer bestimmt, der Wechsel der Eigenbehörigen an fremde Gutsherrn ganz abgeschafft und der Freikauf der Eigenbehörigen erleichtert und begünstiget ⁸⁹⁾. Und noch genauer wurden jene Rechte bestimmt in der Eigenthumsordnung des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg von 1741 ⁹⁰⁾. Ähnliche Bestimmungen findet man in der Osnabrückischen Eigenthums-Ordnung von 1722 ⁹¹⁾ u. a. m. Auch enthalten die bairischen und preussischen Landrechte sehr milde Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten der hörigen Leute ⁹²⁾.

Endlich sind auch die seit dem 16. Jahrhundert begonnenen

86) Recess und Verordnung von 1612, 1614 u. 1691 bei Sommer, I, 2. p. 192 u. 196.

87) Landesordnung von 1483 bei Schottelius, de singular. jur. c. 2, §. 13, p. 48—51.

88) Spittler, Gesch. von Hannover, I, 113 u. 114.

89) Eigenthumsordnung von 1669 und Verordnung von 1697 bei Wigand, Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, II, 301—318.

90) Die Eigenthumsordn. bei Wigand, a. a. O. II, 332 ff.

91) Wigand, Provinzialrecht von Paderborn, III, 144 ff.

92) Bairisch. Landr. von 1753, I, 8. Preussisch. Er. von 1794, II, tit. 7, §. 87 ff.

Justizreformen und die mehr oder weniger mit ihnen zusammenhängenden Gerichts- und Landesordnungen und die Landrechte von den Doctoren der Rechte, also von dem Standpunkte des fremden Rechtes ausgegangen, und sie waren sammt und sonders auf die Vermehrung der landesherrlichen Gewalt berechnet, daher haben auch sie nicht wenig zur Untergrabung der Fronhofverfassung und der Fronhofgerichtsbarkeit beigetragen.

6. Einfluß der Reformation und der neueren Philosophie.

§. 814.

Auch die Reformation, indem sie die individuelle Freiheit begünstigte, und die mit der Reformation beginnende neue Zeit hat nicht wenig zur Abschaffung der Leibeigenschaft und der Hörigkeit und der mit den bäuerlichen Verhältnissen zusammenhängenden Abgaben und Leistungen, oder wenigstens zu ihrer Milderung beigetragen. In der Schweiz wurde schon im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Leibeigenschaft mit ihren Folgen gänzlich abgeschafft, in St. Gallen im Jahre 1562, im Kloster Einsiedeln im Jahre 1638 ⁹³⁾, im ganzen Kanton Bern um dieselbe Zeit ⁹⁴⁾ und in Zürich bereits schon im Jahre 1525 aus dem sehr schönen Motive, „das wir alle Kinder Gottes sind, und brüderlich gägen „andern söllend läben“ ⁹⁵⁾. Anderwärts wurde ihre Abschaffung wenigstens versucht, z. B. in der Abtei Fulda ⁹⁶⁾. Auch in dem Erzstifte Trier sollten leibeigene Leute nicht mehr geduldet werden ⁹⁷⁾. Und in Braunschweig Lüneburg wurde die Leibeigenschaft und das Meierverhältniß schon im Laufe des 16. Jahrhunderts in der Art gemildert, daß das Wort leibeigen nur noch wenig gehört ward ⁹⁸⁾.

93) Bluntschli, II, 18.

94) Mandatenbuch, II, 417, 420 u. 422. Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsvol. p. 41.

95) Bullinger, herausgegeben von Hottinger und Bögeli, I, 271.

96) Urk. von 1510 bei Kinblinger, Hdr. p. 657—658.

97) Urk. von 1586 bei Kinblinger, Hdr. p. 721—722.

98) von Spittler, Gesch. von Hannover, I, 113—114.

Dazu kam nun seit dem 17. und 18. Jahrhundert auch noch jene neuere Philosophie, welche zwar viel Unheil, aber doch auch das Gute gebracht hat, daß die Regierungen und die Gerichte für den armen gedrückten Bauernstand milder gestimmt worden sind ⁹⁹⁾ und daß hellsehende Grundherrschaften, wie z. B. der Graf Christoph von Ranzau schon im Jahre 1688 ¹⁾ und große Fürsten, wie Kaiser Joseph II., Markgraf Karl Friedrich von Baden, der Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Mainz u. a. m., dem Geiste dieser Philosophie und dem bereits im Anfang des 18. Jahrhunderts von Preußen gegebenen Beispiele folgend ²⁾, sich veranlaßt gefunden haben, aus eigenem freien Antriebe die Leibeigenschaft sammt ihren Folgen abzuschaffen, und so eine Reform zu beginnen, welche auch anderwärts, z. B. in Westphalen unter dem Freiherrn vom Stein fortgesetzt ³⁾, nach und nach in friedlicher Weise zu demselben Ziele geführt haben würde, welches durch die Stürme der französischen Revolution freilich etwas schneller erreicht worden ist (§. 223 u. 760). Leider hat man sich aber fast allenthalben mit der Abschaffung der Leibeigenschaft begnügt ohne auch nur daran zu denken, daß die Freilassung ohne gleichzeitige Anweisung eines Eigenthums oder wenigstens eines Pachtgutes und ohne die nöthigen Mittel zu einem Gewerbe oder zu einem anderen Erwerbe, und ohne eine dem Stande der aus der Leibeigenschaft Entlassenen angemessene Erziehung einen sehr zweideutigen Werth haben, unter gewissen Umständen sogar eben so schädlich als gefährlich sein werde, indem dieselbe nothwendiger Weise zu einem Proletariate führen mußte, welches man vordem, weil jeder Grundherr seine verarmten Hintersassen selbst ernähren mußte, gar nicht gekannt hat.

7. Veränderungen in der Hürigkeit.

§. 815.

Die Auswanderungs- und Abzugsfreiheit in eine fremde Herr-

99) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 232, 337 f. u. 380.

1) Falck, Handb. des Schleswig = Holst. Pr. R. IV, 214 ff.

2) Dorfordnung vom 16. December 1702, §. 6 bei Mylius, V, 3, p. 245. Ebdit vom 5. März 1708 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 325.

3) Perz, Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, I, 202—204.

schaft hat unter gewissen Umständen von je her bestanden (§. 457, 458, 473—475). Seitdem nun noch der freie Verkehr unter den vorhin erwähnten Einflüssen mehr und mehr erweitert worden war, seitdem ist von der alten Grund- und Vogteihörigkeit zuletzt nur noch die Entrichtung des Abzugs- oder Abfahrtsgeldes, die sogenannte Nachsteuer übrig geblieben. Aber auch diese grund- und vogteiliche Nachsteuer ist noch unter dem Einflusse der landesherrlichen Gesetzgebung mehr und mehr eingeschränkt und zuletzt meistens ganz abgeschafft worden. In manchen Territorien ließ man bereits seit dem 16. Jahrhundert keine Nachsteuer mehr erheben. Die Landesherrn gestatteten vielmehr völlige Freizügigkeit und schützten die hörigen Hintersassen gegen ihre eigene Grundherren, z. B. in Sachsen. Als im Jahre 1508 Jobst von Salkhausen einen seiner hörigen Unterthanen zu Baderitz im Amte Meißen nicht wegziehen lassen wollte, verfügte der Herzog Georg der Bärtige, „aber uns bekümt nicht zymlichen, daß eyn frey man also „sollt verbunden seyn, das er von seynem gute nicht zihen und „des seynen Hern überantworten möge.“ Und am 23. November 1508 erging ein ähnliches Rescript an Hans Marschall zu Letschen, welcher das Wegziehen seiner armen Leute verboten, die Annahme ihrer Hofgüter verweigert und die armen Leute sogar ins Gefängniß geworfen hatte, indem mit dem Aufgeben des Gutes auch alle Verbindlichkeiten aufhören mußten. („die weil kein Mann dem andern ferner dan von seinem gut verpflcht ist und so er das über- „gibt“) 4).

Auch die alten mit dem Hofverbande zusammenhängenden Beschränkungen des rechtlichen Verkehrs mit Fremden haben sich unter denselben Einflüssen mehr und mehr verloren. Und zuletzt ist davon nur noch eine Abgabe, der Abschoss oder das Erbschaftsgeld, oder das sogenannte Stockbittel, und ein Retractrecht geblieben (§. 459—463 u. 476). In manchen Herrschaften wurde das mit dem Hofverbande zusammenhängende Verbot des freien Verkehrs sogar ganz aufgehoben, und z. B. in dem Salmischen Flecken Mörchingen im Jahre 1501 die freie Ver-

4) Die beiden Rescripte von 1508 bei Karl von Weber, aus vier Jahrhunderten Mittheilungen, II, 461 u. 462.

fügung über die Hofgüter und die freie Vererbung derselben auch außerhalb des Hofverbandes gegen das Versprechen gestattet, dafür eine jährliche Steuer an die Grundherrschaft zahlen zu wollen⁵⁾.

Auch das Verbot der Verheirathung mit fremden unfreien und hörigen Leuten wurde unter dem Einflusse des Christenthums nach und nach gemildert, und durch Erweiterung der Genossenschaft zum Zweck der Wechselheirathen auch die nachtheiligen Folgen der ohne herrschaftlichen Consens eingegangenen Ehen dieser Art mehr und mehr abgewendet und zuletzt das Verbot selbst wenigstens zu Gunsten der Landesherrschaft und auch zu Gunsten anderer Herrschaften aufgehoben (§. 464—466 u. 476). Anderwärts wurden die Wechselheirathen wenigstens unter den verschiedenen Aemtern desselben Territoriums gestattet. So wurde von dem Rathe zu Basel in den Jahren 1532 und 1545 die Erlaubniß erteilt, ohne Bezahlung der Ungenossame von einem Amte in das andere zu weiben und zu mannen⁶⁾. Die Landvögte und Schultheiße fuhrn jedoch nach wie vor bis auf unsere Tage fort eine Gebühr für die Ungenossame zu erheben (§. 464).

Bei Ehen zwischen Unfreien und Hörigen mit einheimischen oder fremden freien Leuten traten ursprünglich, wie wir gesehen haben, mancherlei Nachtheile ein. Sogar die Ehen der Adeligen mit Freien vom Bürgerstande galten noch als Mißheirathen (§. 467). Seitdem jedoch die Unfreiheit und Hörigkeit allenthalben abgeschafft worden und an die Stelle der Landeshörigkeit das freie Bürgerthum getreten ist, seitdem kommen natürlicher Weise Ehen mit Unfreien und Hörigen gar nicht mehr vor, sintemal es keine Unfreien und Hörigen mehr gibt. Aber auch die Ehen der Adeligen mit Bürgerlichen sind nun rechtlich ohne alle nachtheiligen Folgen. Sie fernerhin noch als Mißheirathen zu betrachten, gehört daher ebenfalls zu den Vorurtheilen einer bereits untergegangenen Zeit. Nur bei den standesherrlichen Familien kann wegen ihrer Ebenbürtigkeit mit den landesherrlichen Häusern heute noch von Mißheirathen die Rede sein.

Auch die früheren Beschränkungen der Rechtsfähig-

5) Freiheit von Mordhingen bei Königsthal, I, 2. p. 7.

6) Ochs, Gesch. von Basel, VI, 60 u. 378 f.

Zeit innerhalb des Hofverbandes sind nun nach und nach gänzlich verschwunden. Von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Hof- oder Grundherrn in die Ehe seiner Grundholden ist weiter nichts als die Bezahlung eines Ehegelbes, Hochzeitgelbes, Braut- oder Frauengelbes übrig geblieben, aber auch diese Leistung in manchen Herrschaften frühe schon gemildert und in unseren Tagen allenthalben abgeschafft worden (§. 469, 477 u. 808). Nur die sehr lästige Bevormundung der Grundholden ist noch bis auf unsere Tage geblieben (§. 468 u. 477).

Was bisher von der Grund- und Vogteihörigkeit bemerkt worden ist, gilt in ganz gleicher Weise auch von den Reichs- und Landeshörigen Leuten. Auch die Reichs- und Landeshörigkeit wurde nämlich mehr und mehr gemildert und zuletzt auch noch das Erbschaftsgeld und die Nachsteuer nebst den übrigen Beschränkungen des freien Verkehrs unter den Deutschen Bundesstaaten abgeschafft. Nur die landesherrliche Bevormundung ist bis auf die jetzige Stunde geblieben (§. 478 — 481). Aber auch sie wird bei den neueren Freiheitsbestrebungen noch verschwinden und mit der Einführung eines Reichsbürgerrechtes auch jede andere Beschränkung des freien Verkehrs unter den Deutschen.

§. 816.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für den Untergang der Hofhörigkeit war zumal die Vermehrung der Sonderleute und die Entstehung einer neuen milderen Leibeigenschaft.

Unter Sonderleuten verstand man alle freien und unfreien Colonen, welche entweder in keinen Hofverband aufgenommen worden, oder daraus wieder freiwillig oder, weil die Hofhörigkeit zuweilen zur Strafe verloren ging, gezwungener Weise ausgeschieden, also ganz buchstäblich aus dem Hofverbande gesonderte Leute waren (§. 220, 633 u. 637). Zu den freien Sonderleuten gehörten demnach alle Zett- und Erbpächter, die Meier und alle anderen freien Colonen, welche schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert, noch mehr aber seit dem 16. und 17. Jahrhundert in einem großen Theile von Deutschland an die Stelle der Hörigen getreten sind. Zu den unfreien Sonderleuten aber gehörten fast alle diejenigen Colonen, welche freiwillig oder gezwungen aus dem Hofverbande ausgeschieden waren. Durch den Aus-

tritt aus dem Hofverbande oder durch den Verlust des Hofrechtes wurden sie nämlich zwar frei von der Hofhörigkeit, sie sanken jedoch meistens in eine weit größere Abhängigkeit von ihrem alten oder neuen Gutsherrn herab, als sie in ihrem früheren Verhältnisse zu ihrem Hofherrn gestanden hatten. Sie wurden nämlich nun, da sie sich zu keiner vollen Freiheit, — nicht zur Selbstständigkeit erheben konnten, insgemein Eigenhörige, Eigene oder Leibeigene ihres alten oder neuen Gutsherrn, und sie kamen dadurch in eine um so größere Abhängigkeit, da sie als Sonderleute des in dem Hofverbande liegenden Schutzes entbehrten. Darum eben war, wie wir gesehen haben, mit dem Verluste des Hofrechtes nicht selten die Leibeigenschaft oder Eigenhörigkeit verbunden (§. 220). Und in vielen Hofrechten wurden unter den eigenen und eigenhörigen Leuten sogar immer solche unfreie Sonderleute verstanden⁷⁾. Auch hat diese Ausscheidung aus dem Hofverbande nicht wenig zur Auflösung der alten Hofverfassung beigetragen, hie und da sogar zu ihrem gänzlichen Untergang geführt.

§. 817.

Was aber ganz vorzüglich zur Vermehrung der Sonderleute und dadurch zur Auflösung des Hörigkeitsverbandes beigetragen hat, das war die Entstehung einer milderen Leibeigenschaft seit dem 15. und 16. Jahrhundert. Je mehr nämlich die Lage der Unfreien gebessert worden (§. 223 u. 814), der mit dem Hofverbande verbundene Schutz aber unter dem Einflusse der landesherrlichen Vogtei verschwunden war (§. 812), desto mehr suchten sich die hörigen Leute als freie oder unfreie Meier und Pächter dem Hofverbande zu entziehen, indem dieser ihnen nun unter den gänzlich veränderten Umständen nur noch Nachtheile, aber keinen Vortheil mehr brachte. Dazu kamen nun noch die Bestrebungen der allzu dienstfertigen herrschaftlichen Beamten, welche die verschiedenen Arten von Freien und Hörigen entweder mit den Eigenleuten vermengt und vermischt haben, wie dieses im Lande Blankenberg der Fall war⁸⁾, oder anderwärts die freien und hörigen Leute zu Ei-

7) Niefer, Recht des Hofes zu Loen, p. 114—116. vgl. oben §. 637.

8) Rechte des Landes Blankenberg von 1457, §. 1 bei Rinbinger, Sdr.

gehörigen und Leibeigenen herabgedrückt haben, wie dieses im Altenhaselauer Freigerichte von einem hanauischen Kanzleirathe geschehen⁹⁾, und in Schlessen von fast sämtlichen herrschaftlichen Beamten vom 16. Jahrhundert bis ins 18.¹⁰⁾ und bei den Bectischen Freien im Münsterlande im 16. Jahrhundert versucht worden ist¹¹⁾.

Auf diese Weise ist denn, verbunden mit der ganz eigenthümlichen Anwendung des römischen Rechtes (§. 810), seit dem 15. Jahrhundert, mehr noch aber seit dem 16., eine mildere Leibeigenschaft entstanden, welche die Hörigkeit selbst nach und nach verdrängt und zu der sehr verbreiteten irrigen Ansicht geführt hat, als sei die Leibeigenschaft selbst erst seit dem 16. Jahrhundert entstanden¹²⁾. Zwar erhielten sich neben diesen Leibeigenen, welche man insgesamt Eigenhörige, eigene Leute, Halseigene u. s. w. genannt hat, auch noch wirklich hörige Leute, in manchen Territorien, z. B. in Westphalen sogar noch bis auf unsere Tage¹³⁾. In den meisten Territorien haben sich jedoch die Hörigen in der Weise mit den Leibeigenen vermengt und sich auch dem Namen

p. 586. Grimm, III, 18. „Item so waren in dem vorg. lande vonserleye lüde, cyn völich bii syne besunderen rechte ind knechte, der „dat gelt van yn up zohaven, ind dem rentmeister zo Blandenberg zo „leveren plach; ind dat waren dienstlúde, burgere, eygenlúde, „vryen ind vaatlúde; ind die hait Johann vame Zwysel, „zor zyt he amptman zo Blandenberg was, ins is umb cyn zyt „van XX jaren geseben, under eyvan der gemenget.“

9) Freiheit des Altenhasl. Gerichtes von 1570, §. 60 u. 68 bei Dalwigk, Granien, I, 57 u. 58. „Das Gericht Altenhaselau ist niemands Leib „eigen, auch vor alters kein Best haubt gethaidiget worden sondern erst „bey Manns gebenden durch einen hanauischen Canzley rath, namens „Achilius, das best haubt zu thätigen, bezwungen worden, der es zu „verantworten haben mag, wasß gnäd. Herrschafft Leib eigen ist.“ — vgl. Meine Besch. der Markenverfassung, p. 428

10) Ljshoppe und Stenzel, Urff. p. 168—170 u. 571. Rot. 8.

11) Beschwerbeprotokoll von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 718—720. vgl. noch oben §. 214.

12) Kindlinger, Hör. p. 3 ff. Fald, Handb. des Schlesw. Hofst. Pr. R. IV, 196 u. 200 ff.

13) Riefert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 81—82 u. 119.

nach unter denselben verloren, daß die eigentliche Hörigkeit in unsern Tagen durch historische Forschungen gleichsam erst neu wieder entdeckt werden mußte. Daher reden die Rechtsbücher seit dem 16. Jahrhundert und auch die späteren Eigenthumsordnungen und Handbücher über das deutsche Privatrecht, sogar noch jenes von Eichhorn, nur von den eigenen und unfreien Leuten, von Eigenhörigen und Leibeigenen. Der Hörigen wird entweder gar nicht mehr oder doch nur im Vorübergehen gedacht. Sie stellen aber den Rechten nach die eigenen Leute den Freigelassenen und Hörigen ganz gleich. So schon das Statutenbuch von 1553 und 1572. („Vor Zeiten haben die leibeigene Knecht, innhalt geschriebener „Recht, gar nichts eygens gehabt, sonder was sie überkommen, ist „alles des Herren gewesen. Es werden aber die Recht in diesem „Fall sonderlich bei uns Teutschen gar nit gehalten, vnd unsere „leibeigene leut den Freigelassenen, in Latein liberti genannt, vergleicht. Bestzen eygne güter, wonen in eygnen „heusern, werden auch vnder dem haufsgestind des Herrn gar nit „gezelt. Item sie mögen auch Richter sein, vnnb eben so wol, als „die freien personn, mit vnd on Testament Erben haben, in gericht „stehn, in Recht vnd sonst Zeugen sein; jnen selbs zu nutz gewerb „treiben, vnd Kauffmanschafft üben, haben darinn mit ihren leib- „herrn kein sondere gemeynschafft, dann dafs sie zu zeiten ihre Höfe „vnd Güter, bestandts oder zinsweise vmb einen zins bauen, so „ist jnen mit jru herrn ander gewerb zu treiben auch vnverboten“¹⁴⁾). Eben so die späteren Eigenthums-Ordnungen, Gesetze und Verordnungen und viele Handbücher über das Deutsche Privatrecht¹⁵⁾. Diese Vermengung der Hörigen mit den Leibeigenen konnte aber um so leichter geschehen, als die Hörigen, seitdem die grund- und schutzherrliche Vogtei in der landesherrlichen Vogtei

14) Statutenbuch von 1553 u. von 1572, fol. 5 u. 6. a.

15) Eigenthums-Ordnung der Graffschafft Ravensberg von 1669 und Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Graffschafft Ravensberg von 1741 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 301 ff. u. 332 ff. Osnabrückische Eigenthums-Ordnung von 1722 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 144 ff. Röntrup, v. Eigenbehörige I, 290 ff. Selchow, §. 332. Runde, §. 538 u. 546. Eichhorn, D. Pr. R. §. 50 u. 69—72.

untergegangen und auch die Hofgenossenschaft nach und nach verschwunden war, nun ebenfalls des früherhin in dem Hofverbande liegenden Schutzes entbehrten, Ihre beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten also ziemlich gleich waren.

8. Veränderungen in den Diensten und Leistungen der Hörigen.

§. 818.

Mit der Hörigkeit sind auch die Dienste und Leistungen der Hörigen nach und nach verändert, und in unseren Tagen mit oder ohne Entschädigung ganz abgeschafft worden.

Ursprünglich waren alle Dienste und Leistungen der Unfreien und Hörigen Naturaldienste und Naturallieferungen, die Geldleistungen aber nur eine Ausnahme von der Regel. Auch waren sie meistentheils ungemessen, wenigstens noch nicht alle fixirt. Im Laufe der Zeit sind sie jedoch auf ein bestimmtes Maas reducirt worden, die Zwangsdienste sogar hin und wieder ganz außer Gebrauch gekommen¹⁶⁾. Auch sind die Naturallieferungen eben sowohl wie die Frondienste sehr häufig in Geldleistungen verwandelt und sodann, wie die Zeit- und Erbpachtgelber und wie die sonstigen Zinsen und Leistungen der Meier und der anderen freien Colonen von den herrschaftlichen Beamten erhoben und verrechnet worden (§. 521 u. 531). Einzelne Naturallieferungen mußten jedoch bei den damaligen gelbarmen Zeiten und so lange zur Bestreitung der laufenden Ausgaben noch keine Hof- oder Kammerkassen bestanden, auch in späteren Zeiten noch direkt an den Fronhof selbst gemacht, z. B. die bei Hofe nothwendigen Früchte, Fische, Weine, das Wildpret u. s. w. direkt in die Hofküche, in die Hofbäckerei und Hofkellerei geliefert werden. Auch haben sich manche dieser Naturallieferungen bis auf unsere Tage erhalten. Die meisten von ihnen sind jedoch im Laufe der Zeit ebenfalls in Geldleistungen verwandelt worden, wie dieses z. B. in Baiern in Ansehung der sogenannten Küchendienste der Fall war (§. 292, 503 u. 525).

Die Geldleistungen hatten zwar vor den Naturaldiensten und

16) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 894. vgl. oben §. 523.

Leistungen die leichtere Erhebung und Verwenbung voraus. Im Uebrigen haben jedoch die dienstpflchtigen Bauern ebensowohl wie die Grund- und Landesherren bei den Geldleistungen nur verloren. Es herrschte nämlich bei den Fron- und anderen Naturaldiensten die freundliche Sitte die geschuldete Leistung durch kleine Gefälligkeiten möglichst zu mildern. Kein Dienst- oder Zinsmann pflegte daher seine Dienste und Abgaben zu entrichten ohne wenigstens ein Stück Brod oder ein Glas Wein erhalten zu haben. In vielen Herrschaften sollten die Dienst- und Zinsleute sogar vollständig verköstigt und hie und da auch noch gekleidet und mit Musik und Tanz erfreut werden. (S. 530, 527 u. 537). Dazu kam noch die eben so milde als gerechte Erhebung der Abgaben, selbst bis zu dem Spalten des nur zur Hälfte geschuldeten Eies; insbesondere die wohlwollende Behandlung und Unterstützung der Kindbetterinnen und der übrigen Kranken und Armen. Denn es sollte das Kind nicht in der Wiege geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden¹⁷⁾. Diese freundliche, milde und wohlwollende Behandlung hat sich jedoch gänzlich verloren, seitdem an die Stelle der Naturalleistungen mehr und mehr Geldleistungen und an die Stelle der nicht mehr unter ihren Grundholden lebenden freundlicheren Grund- und Landesherren ihre härteren und strengeren Beamten getreten sind.

Allein nicht bloß die dienstpflchtigen Bauern, auch die Grund- und Landesherren haben bei diesen Geldleistungen bedeutend verloren. Da nämlich der wahre Werth und der Preis der Naturalien von der mehr oder weniger großen Nachfrage abhängt, diese aber im Laufe der Zeit bedeutend gestiegen ist, so hat sich bei dem Steigen des Werthes der Naturalien der Werth des Geldes gewissermaßen vermindert¹⁸⁾. Durch die Verwandlung der Naturalabgaben in Geldleistungen haben daher die Grund- und Landesherren in demselben Maaße verloren, als der Werth der Naturalien ge-

17) Handschrift aus 15. sec. bei Kremer, Gesch. Friedrichs I. von der Pfalz, p. 164. Not. Ueber die große Milde gegen Kindbetterinnen vgl. noch Grimm, R. N. p. 408 u. 446. Offen. von Donnstetten bei Schaumberg, I, 12. vgl. noch oben S. 414, 491 u. 541.

18) Adam Smith, I, c. 11. Abth. 3. Th. I, p. 804—827.

stiegen, der Werth des Gelbes also wenigstens scheinbar gesunken ist. Der früher sehr bedeutende Ertrag der Grundherrschaften hat sich aber dadurch ganz gewaltig vermindert. Sie und da ist derselbe sogar, im Vergleiche mit früheren Zeiten, auf fast nichts reducirt worden.

§. 819.

Außer den grund- und vogteiherrlichen Diensten und Leistungen ist aber auch noch mit den öffentlichen Diensten und Leistungen eine sehr große Veränderung vorgegangen.

Die ursprünglichen der öffentlichen Gewalt zu leistenden Dienste und Abgaben bestanden sammt und sonderß in den Reichssteuern und in den für den Reichsdienst nothwendigen landesherrlichen Abgaben und Diensten, sodann in den auf die Landes- und Schirmherrn übergegangenen Königsdiensten und Königszinsen und in den an deren Stelle getretenen Schutzgeldern derjenigen freien Landsassen, welche der landesherrlichen Vogtei oder einem Schirmherrn unterworfen waren, endlich in den Diensten und Steuern der nicht zum Kopfdienste verpflichteten Bürger und Bauern. Alle diese öffentlichen Dienste und Abgaben lasteten auf dem Grund und Boden, nicht auf der Person des Besitzers. Sie wurden daher wie andere ständige Reallasten mit dem Grund und Boden veräußert und, nachdem sich ihr Ursprung verloren, mit den grund- und vogteilichen Lasten vermengt und vermischt. Daher sind dieselben auch dann noch geblieben, als die Ritter und Ritterbürtigen keine Ritterdienste mehr leisteten, die Bürger und Bauern vielmehr auch den Naturalkriegsdienst noch übernehmen und dazu noch die zu dem Ende nothwendigen neuen Steuern entrichteten, mit den alten also auch noch die neuen Steuern und außerdem auch noch den Naturalkriegsdienst selbst, für welchen sie die alten Steuern zu entrichten hatten, leisten mußten.

Auf diese Weise sind denn auch die öffentlichen Dienste und Leistungen auf den Bürger- und Bauernstand gewälzt, die Abeligen dagegen von den Einen wie von den Anderen gänzlich befreit worden. Denn erst in unseren Tagen ist die Steuerfreiheit des Adels, in Preußen — wer sollte es glauben, zwar erst im Jahre 1861 nach einem heftigen Kampfe in der Herrenkammer, abgeschafft worden. Auch ist erst in unseren Tagen die

Kriegsdienstpflichtigkeit des alten Wehrstandes wieder zur Wahrheit geworden.

9. Veränderungen in der Hofgenossenschaft.

§. 820.

Die zu einem Fronhose gehörigen vollberechtigten Hofleute bildeten ursprünglich eine wahre Genossenschaft. Sie hatten die vollständige Autonomie, mußten bei allen wichtigen Angelegenheiten beigezogen werden, und die Hof- oder Grundherren hatten bei der Verhandlung über Hofangelegenheiten nichts als den Vorſiß. Jede Hofgenossenschaft führte demnach das Hofregiment und regierte sich gewissermaßen selbst, wie dieses bei jeder anderen wahren Genossenschaft von je her der Fall war. (§. 641—642). Seitdem jedoch unter dem Einflusse des römischen Rechtes, dann der landesherrlichen Vogtei und der landesherrlichen Gesetzgebung die Rechte der Grundherrn und der Colonen und die Genossenschaft selbst untergraben, die Hörigen selbst aber mehr und mehr durch die freien und unfreien Meier und Pächter und durch die anderen Sonderleute verdrängt worden waren, da löste sich die Genossenschaft nach und nach von selbst auf wegen mangelnder genossenschaftlichen Autonomie und aus Mangel an hörigen Genossen. Die Hofgemeinden wurden nun nicht mehr berufen. Die Hofherrn und ihre Stellvertreter, die Doctoren der Rechte, besorgten vielmehr die wenigen ihrer Besorgung noch überlassenen Hofangelegenheiten allein. Den ehemals so selbständigen Hofgenossen blieben demnach von dem früheren Hofregimente und von der genossenschaftlichen Freiheit und Herrlichkeit nur noch die Lasten.

Wurden nun schon dadurch die Colonen ihren Hof- oder Grundherren und das ganze Land seiner Landesherrschaft entfremdet, so stieg diese Entfremdung tagtäglich mehr und mehr, seitdem die Grund- und Landesherrn nicht mehr auf ihren Fronhöfen und Burgen in unmittelbarer Berührung mit ihren Hintersassen und Unterthanen lebten. Denn eben jene tägliche Berührung hatte zu jenem freundlichen Verhältnisse und zu jener schönen Sitte geführt, durch kleine Gegendienste und Gefälligkeiten sich die geschuldeten Dienste und Leistungen möglichst zu erleichtern. Dieses wahrhaft patriarchalische Leben ist jedoch gänzlich abhanden gekommen, seit-

dem die Landesherren ständige Residenzen bezogen und dahin auch die in ihrem Lande ansässigen Grundherren gezogen hatten. Denn an die Stelle der näheren und freundlicheren Grund- und Landesherren waren nun ihre strengeren und unfreundlicheren Beamten getreten. Durch dieses neue Hofleben sind nun aber nicht allein die Grundherren ihren Grundhölben, sondern auch die Landesherren ihrem Lande mehr und mehr entfremdet worden, bis zuletzt jener Gegensatz zwischen Land und Hof und zwischen Hinterfassen und Grundherren entstanden ist, wie wir ihn mit wenigen Ausnahmen heute noch sehen.

10. Veränderungen in dem Hofrechte.

§. 821.

Schon das älteste Hofrecht hat, wie wir gesehen haben, eine freiere Grundlage gehabt und in mehrfacher Beziehung mit dem freien Volksrechte, nämlich mit den alten Volksrechten (leges) zusammengehungen. Um so leichter konnte sich daher auch das spätere Hofrecht nach Analogie des Landrechtes und nach dessen Vorbilde in ganz ähnlicher Weise ausbilden, wie das Recht der freien Leute selbst. Darum auch in späteren Zeiten noch die Aehnlichkeit beider Rechte und die Leichtigkeit sich mit einander zu einem Ganzen zu verbinden, so daß das Hofrecht schon im 15. Jahrhundert ein Landrecht genannt und als solches dem Lehnrechte entgegengesetzt werden konnte, z. B. in der Schweiz („die anderen goghuss-„güeter, die man nicht nach landtsrecht —“) ¹⁹⁾. In vielen Territorien kann das Landrecht sogar als eine Art von Hofrecht gewissermaßen als ein erweitertes Hofrecht betrachtet werden, z. B. das Delbrücker Landrecht und das Rietberger Landrecht (§. 481 und 719). Seitdem nämlich die landesherrlichen Fronhöfe in landesherrliche Ämter übergegangen und die Hinterfassen des Landesherren mit den freien Landsassen unter dem gemeinschaftlichen Namen von landesherrlichen Unterthanen vermengt und unter dieselben Gerichte gestellt worden waren, (§. 200—202, 478, 783 u. 806), seitdem konnte bei den landesherrlichen Ämtern nicht mehr

19) Grimm, I, 276.

von einem Hofrechte und eben so wenig von einem freien Landfassen Rechte (Landrochte) die Rebe sein. Aus der Verbindung des Hofrechtes mit dem alten Landrechte hat sich vielmehr bei jedem Amte nun ein neues Amtsrecht und aus den verschiedenen Amtsrechten unter dem Einflusse der landesherrlichen Obergerichte, sodann des römischen Rechtes und der landesherrlichen Gesetzgebung ein neues Recht für sämtliche landesherrliche Unterthanen gebildet, welches man zum Unterschiede von dem alten das neue Landrecht nennen kann.

Dieses neue Landrecht hatte jedoch nicht bloß in den landesherrlichen Aemtern für die Unterthanen des Landesherrn verbindende Kraft. Es kam vielmehr auch, wie wir gesehen haben, in den in dem Territorium liegenden Grundherrschaften für alle Hinterfassen zur Anwendung. (§. 812 u. 813). Und da mit der Hofgenossenschaft und mit der genossenschaftlichen Autonomie auch das Hofrecht seine alte Bedeutung und die Möglichkeit der weiteren Ausbildung verloren hatte, so ward das Landrecht auch in den Grundherrschaften sehr bald zur Regel, während das Hofrecht nur noch als ein Specialrecht für die bäuerlichen Verhältnisse Geltung behielt. Das Hofrecht beruhte nämlich, wie das alte Volks- und Landrecht, auf einer von dem römischen Rechte durchaus verschiedenen Grundlage. Denn es beruhte auf ungetheilter Gemeinschaft und auf Hof- und Familiengenossenschaft. Auch hing dasselbe mit der Schutz- und Rachepflicht zusammen. Da nun das neue Landrecht das hievon wesentlich verschiedene römische Recht zur Grundlage erhielt, so ward unter dem Einflusse des römischen Rechtes nicht bloß das Landrecht, sondern mittelbar durch dieses auch das Hofrecht völlig umgestaltet. Und was von dem alten Hofrechte noch übrig blieb, das dauerte nur noch als ein Bauernrecht fort.

11. Veränderungen in den Fronhofgerichten.

§. 822.

Durch den Erwerb der Hofgüter von fremden freien Leuten wurde die Ausübung der Fronhofgerichtsbarkeit, wie wir gesehen haben, bedeutend erschwert, nach und nach sogar ganz untergraben. (§. 805). Mit der Hofgenossenschaft und mit der genossenschaftlichen Autonomie verloren nun auch noch die Fronhofgerichte selbst

ihre alte Bedeutung. Sie wurden unter dem Einflusse der Doctoren der Rechte und der landesherrlichen Gesetzgebung entweder ganz umgestaltet, oder sie haben sich nach und nach, ohne je abgeschafft worden zu sein, bis auf wenige Ausnahmen gänzlich verloren.

Aus den landesherrlichen Fronhofgerichten sind, wie wir gesehen haben, meistentheils landesherrliche Land- und Pflegegerichte oder andere Ober- oder Untergерichte oder Aemter, oder auch zur Erhebung der herrschaftlichen Gefälle eigene Rentämter, Kastenämter, Kellereien, Schaffnereien oder andere sogenannte Kameralämter mit oder ohne Gerichtsbarkeit hervorgegangen. Denn auch mit diesen Rentämtern ist nicht selten eine Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, z. B. in Baiern noch im 17. Jahrhundert²⁰⁾, und in vielen Amtskellereien und Schaffnereien in der Pfalz am Rhein sogar noch bis auf unsere Tage²¹⁾. Auch in Hessen, wo die Eigengerichte bis ins 18. Jahrhundert fortgebauert haben, ist seit dem 16. Jahrhundert ein Rentmeister an die Spitze des Gerichtes gestellt worden²²⁾.

Alein auch jene Patrimonial- und Herrschaftsgerichte, welche die Justizreformen des 16. und 17. Jahrhunderts glücklich überlebt haben, sind nun unter dem Einflusse des römischen Rechtes und der Doctoren der Rechte und der landesherrlichen Gesetzgebung gänzlich umgestaltet worden, öfters nicht ohne Verschulden der Höri-gen selbst. Diese zogen sich nämlich, als jene Neuerungen begannen, mehr und mehr von den Fronhofgerichten zurück, oder ließen sich von dem Besuchen der Gerichte, z. B. in der Abtei Lindau von dem Besuchen von zwei Gerichtssitzungen dispensiren und erschienen daselbst nur noch ein Mal im Jahre bei Gericht²³⁾. Oder sie konnten nur durch wiederholte feierliche Versprechungen von ihren Grundherren dahin gebracht werden, daß sie wieder bei Gericht erschienen, um daselbst Recht zu nehmen und selbst Recht zu sprechen, wie dieses z. B. zu Weiler, zu Buchau, Lindau, Trauch-

20) Schmeller, III, 114.

21) Wibder, II, 87, 526 u. 528.

22) Verordnung von 1518 bei Kopp, Hess. Gr. I, 350 ff.

23) Urf. von 1499 bei Heiber, p. 802.

burg u. a. m. der Fall war ²⁴⁾. Anderwärts, z. B. in Jülich und Berg, suchte man den Gerichts Umstand, weil er zum Urtheil finden nicht mehr zu gebrauchen sei, durch Schöffen zu ersetzen. (§. 659). Dadurch wurden nun die Patrimonialgerichte mehr und mehr Schöffengerichte und zwar, da doch die laufenden Geschäfte besorgt werden mußten, gebotene Gerichte. Die alten Fronhof- oder Patrimonialgerichte konnten daher um so leichter den neuen Reformen unterworfen und so nach und nach gänzlich untergraben werden.

Wie andere Schöffengerichte, so wurden nämlich auch die gebotenen Fronhofgerichte, welche, wie wir gesehen haben, sammt und sonders Schöffengerichte waren (§. 659 u. 660) mit ständigen gelehrten Richtern besetzt. Und sie haben dadurch, eben weil die Urtheilsfinder keine Genossen mehr waren, ihre alte Bedeutung völlig verloren. Wie andere ständige mit gelehrten Richtern besetzte Gerichte zogen auch sie mit den laufenden auch alle übrigen Geschäfte an sich. Und die ungebotenen Dinge, früher die Seele der herrschaftlichen Verwaltung und Rechtspflege, wurden nun, auch da wo sie sich bis auf unsere Tage erhalten haben, mehr oder weniger zu einer bloßen Formalität. (§. 675). Ueberhaupt wurden die Fronhofgerichte nach demselben Vorbilde, nach welchem sie formirt worden sind, seit dem 15. und 16. Jahrhundert auch wieder reformirt. Daher wurde das altgermanische öffentlich mündliche Verfahren, wie bei den öffentlichen Gerichten, so auch bei ihnen nach und nach völlig untergraben.

Seit dem 15. Jahrhundert sollte die mündliche Verhandlung, so oft es die Parteien beehrten und auf ihre Kosten, niedergeschrieben werden ²⁵⁾. Nach der Gerichtsordnung von Heppenheim auf der Wiese von 1497 sollte schon jede Klage von dem Gerichtsschreiber aufgeschrieben und bei Hoffahrten an den Oberhof zu Grünstadt die ganze Verhandlung in erster Instanz niedergeschrieben und die Schriften dem Oberhof überbracht werden ^{25a)}. Bei den Eigengerichten in Hessen sollte die Klage schrift-

24) Heiber, p. 845—846.

25) Hofrecht von Xanten von 1468, c. 48. vgl. oben §. 687.

25a) Das Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese im Anhang zum III. Band Nr. 6. p. 574 f.

lich bei Gericht eingereicht und dem Beklagten „in Schriften“ zugestellt werden²⁶⁾. Auch sollten seit jener Zeit nicht bloß zur Eintragung der gerichtlichen Verträge und Güterübertragungen, sondern auch zur Eintragung der Anträge der Parteien, und der gerichtlichen Verhandlung überhaupt Gerichtsbücher eingeführt werden, z. B. bei dem Fronhose zu Dürkheim, zu Flomersheim u. a. m.²⁷⁾. Auch in der Verordnung über die Eigengerichte in Hessen von 1513 wird eines Eigenbuchs erwähnt²⁸⁾. Und bei manchen Fronhofgerichten im Erzstifte Köln sollten zwar die ungebotenen Dinge nach wie vor regelmäßig noch zwei, drei bis vier Mal des Jahres, neben ihnen aber von 14 zu 14 Tagen auch noch gebotene Gerichte gehalten und bei ihnen schriftlich zu Protokoll verfahren werden. („Solch Hoffgebings soll viermahl im jahre uff unserm Hoff Ohr gehalten werden, gleichwohl der Parteien freyheit ihre Handlung und Nothdurft, da sie wollen, von vierzehn Tage zu vierzehn Tage ad „protocollum einzupringen, die Sach nach Nothdurft zu instruiren —“)“²⁹⁾.

Mit der Mündlichkeit ist aber auch die Oeffentlichkeit bei den gebotenen Fronhofgerichten von selbst verschwunden, was um so leichter geschehen konnte, da bei ihnen von je her nicht alle Genossen, vielmehr immer nur die geladenen Parteien und Zeugen zu erscheinen brauchten, das Dasein eines Gerichtsumstandes also ohnehines immer nur etwas bloß zufälliges war.

§. 822.

Die ungebotenen Fronhofgerichte wurden meines Wissens nirgends, weder in den landesherrlichen Territorien noch in den einzelnen Grundherrschaften, ausdrücklich abgeschafft, in manchen Territorien sogar bei Gelegenheit der neuen Reformen wieder aus-

26) Verordn. von 1513 bei Kopp, Hess. Gr. I, 351.

27) Weisthum im grünen Buch von Dürkheim, Weisthum von Flomersheim im Anhang zum III. Band Nr. 9, vgl. oben §. 670, 706 u. 707.

28) Kopp a. a. D. I, 351.

29) Hofordnung von Ohr und Chor von 1612 und 1614 bei Sommer, p. 198.

drücklich bestätigt, z. B. die Hubgerichte in der Pfalz am Rhein („desgleichen soll auch den Hub- und Centgerichten nichts benommen oder abgestellt seyn“) ³⁰⁾. Eben so die Ehehaftgerichte in Baiern („insonderheit sollen die Dorfgerichte und Ehehaften „in ihrem Gebrauche bleiben, als in den alten Freiheiten begriffen „ist“. ³¹⁾. „Es sollen auch die Hofmarchherrn auf ihrer selbst „Kosten und Darlegen die Ehehaften und Hofmarchrechte halten „und besetzen“) ³²⁾. Da die ungeborenen Hofgerichte jedoch, seitdem die landesherrlichen Aemter und die ständig gewordenen geborenen Patrimonialgerichte alle Geschäfte an sich gezogen, fast gar keine Kompetenz mehr hatten, so kamen sie in vielen Territorien und Grundherrschaften nach und nach ganz außer Gebrauch, z. B. in der Abtei Brüm. („Item slag man auch jahrgeding zu halten, „das geschicht auch nicht mehr“) ³³⁾. Eben so in der Pfalz. („ist darin über die vierzig iahr kein hubgericht gehalten worden“) ³⁴⁾. Ober sie sanken wenigstens so sehr in der Achtung, daß sie nur noch als Possen und als Kinderspiel betrachtet und behandelt zu werden pflegten, z. B. manche Ehehaftgerichte in Baiern („und bisweilen darunder solch lächerlich und abenteuerlich schimpfpossen mitlaufen dürfen lassen, daß nun die ehhaftsrechten ganz „verächtlich, ja schier für hinderwerch wollen angehört worden „sein“) ³⁵⁾. Anderwärts vegetirten sie zwar noch in alterthümlichen Formen fort bis ins 18. Jahrhundert, hie und da sogar noch bis ins 19., jedoch nur noch zur Verlesung der Weisthümer, weshalb dieselben auch Weisthumsstage genannt worden sind ³⁶⁾, oder zur Erhebung der herrschaftlichen Gefälle, oder wenigstens nur noch

30) Chur Pfalz. Er. tit. 1. §. 1, p. 3.

31) Erklärung der Landesfreiheit von 1507 bei von Kremer Landt. Obl. XVI, 294. Landrecht von Ober- u. Niederbayern von 1606, p. 418.

32) Erklärung der Landesfreiheit von 1508 bei Kremer, XVII, 93.

33) Grimm, II, 551. §. 14.

34) Ungebrücktes Weisthum von Röttenbach.

35) Grimm, III, 666—667.

36) Grimm, II, 188. „gegen die weisthumsstage in kommen und erscheinen“ und p. 203. „geding oder weisthum zu halten.“ vgl. noch die Hofsprache zu Lentzinghausen von 1710 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 826.

als bloße Zins- und Bauerngerichte oder als sogenannte Rügegerichte.

Zur Verlesung des Weisthums sollten nach dem im Anhang beigefügten Weisthum zu Homersheim in der Pfalz jedes Jahr vier ungebote Gerichtsstage gehalten werden. Nach demselben Weisthum sollte aber jedes Jahr nur noch ein ungebotes Gericht, bei welchem die ganze Gemeinde erscheinen mußte, nur noch ein sogenanntes Ordinari Gericht oder Vollgericht, gehalten werden. Woraus folgt, daß die anderen ungebote Gerichtsstage bloße Weisthumstage gewesen sind, bei denen niemand zu erscheinen brauchte, und die daher sehr bald ganz unterblieben. In anderen Weisthumern, z. B. in den in der Anlage beigefügten Weisthumern von Großkarlbach und von Heppenheim auf der Wiese, wird unterschieden, was von dem Weisthum bei Gericht vorgelesen und befolgt werden sollte, und was gar nicht mehr vorgelesen zu werden brauche, weil es doch nicht mehr befolgt werde. Und zuletzt wurden in den meisten Dörfern in der Pfalz gar keine ungebote Gerichtsstage mehr gehalten ^{36a)}.

Zur Erhebung der grundherrlichen Gefälle wurde bis ans Ende des 18. Jahrhunderts das Limburger Andreas Gericht zu Raumburg vor der Kellerei und später von dem raumburgischen Amtskellner mit zwei Flurschützen, welche die Stelle der Gerichtleute vertraten, in einem Hause zu Friedberg gehalten ³⁷⁾. Eben so das höfliche Gericht in Schwalheim bei Friedberg, bei welchem sich die hörigen Leute jedes Jahr in der Wohnung des Schultheißen zu Schwalheim zu versammeln und von da unter Vortritt des Schultheißen mit einem jungen Haselstock in der Hand auf den Kirchhof zu ziehen pflegten, woselbst sodann das Gericht in althergebrachter Weise von dem Schultheiß mit dem ältesten Hufner gehalten worden ist ³⁸⁾. Ferner das Varamtgericht des Domstiftes Freising, welches zum letzten Male im Jahre 1804 zu Mauken gehalten worden ist ³⁹⁾. Eben dahin gehören noch viele Zins- und Hubengerichte in Celle, in der Pfalz, im Solmsischen u. a. m. ⁴⁰⁾,

36a) Band III, p. 570, 574, 580 u. 581.

37) Merreau, Miscell. I, 136—138. Grimm, III, 460—461.

38) Merreau, Miscell. I, 139—141. Grimm, III, 461.

39) Oberbairisch. Archiv, III, 297—298.

40) Reinhard, jur. hist. Ausfüh. I, 14.

insbesondere auch in Baiern die Baubinge, die Stifte und Bau stifte, welche von den pacht- und stiftspflichtigen Bauern zuletzt nur deshalb noch besucht worden sind, um ihrem Grundherrn die grundherrlichen Rechnisse zu entrichten⁴¹⁾. Auch gehören dahin die Umritte der Rentmeister in Baiern und die sogenannten Psefferritte der Hofkassner von Eichstädt zur Erhebung der grundherrlichen Renten und Zinsen⁴²⁾, welche eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Umritte des Käselknigs in Dürkheim zum Zwecke der Erhebung des Weidezinses in den Weide berechtigten Gemeinden gehabt haben⁴³⁾.

Eine mehr oder weniger summarische Verhandlung über bloß Zins- und Colonat-Angelegenheiten und die damit zusammenhängenden Rügen hatte noch bis ins 18. Jahrhundert statt in den Meierdingen im Fürstenthum Hildesheim⁴⁴⁾, in den Baubingen zu Waltenhofen bei Hohenschwangau, wo der Meierhof, in welchem jene Gerichte gehalten zu werden pflegten, offenbar der alte Fronhof war⁴⁵⁾, sodann in den Loewensteinischen Vogtgerichte zu Zennern und Wabern in Hessen⁴⁶⁾, bei vielen Hubgerichten in den Erzstiftern Mainz und Trier, in der Grafschaft Sponheim u. a. m.⁴⁷⁾, endlich noch in den Bauerngerichten im Erzstifte Trier in den Probstdings-, Hägerdings- und Zinsgerichten in Braunschweig, in Hessen und in anderen Territorien, so wie in den Rügerichten und in den geschwornen Montagen an der Lahn in Hessen, in Württemberg u. a. m.⁴⁸⁾. In Baiern wurden jedoch die Rügegerichte bereits im 14. Jahrhundert abgeschafft, „wann

41) Schmeller, I, 187.

42) Bairisch. Landr. von 1616, p. 407. Schmeller, III, 114. Geographisches Verikon von Franken, I, 610—612. Eine diesen Umritten sehr ähnliche Einrichtung bestand in Schottland in dem so genannten iter camerarii. vgl. Skenaous, reg. mjest. Scot. fol. 162 ff.

43) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 301 f.

44) Geriden, Schottelius illustratus p. 178.

45) von Fink, Archiv, II, Heft 5, p. 54 ff.

46) Kopp, Hess. Gr. Zeil. p. 176—177.

47) Weisthümer bei Reinhard, jur. hist. Ausf. I, 36—42. Bodmann, II, 356.

48) Meine Gesch. der altgerman. Gerichtsvrf. p. 330—332.

v. Maurer, Fronhof. IV.

„(b. h. weil) davon großer unwill und haz vnder den lätwen gewesen ist“⁴⁹⁾.

In manchen Territorien dauerten diese ungeborenen Gerichte noch bis ins 19. Jahrhundert, hie und da sogar heute noch fort, z. B. im Großherzogthum Baden die Hubgerichte auf dem Straßenheimerhofe bei Ladenburg. In den Jahren 1817 und 1818 wurde zwar ihre Rechtsbeständigkeit, als mit der gegenwärtigen Landes- und Gerichtsverfassung unvereinbar, von der Staatsregierung bestritten, zuletzt aber dennoch auch von ihr wieder neuerdings anerkannt.

Sehr merkwürdig ist auch das Paramptgericht des Stiftes Freising, welches bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fortbestanden hat. Es wurde zwei Mal im Jahre an zwei verschiedenen Orten, zu Maucken und zu Kletthheim gehalten. Den Vorsitz dabei führte der Kellner des Hochstiftes, später, seitdem der Fronhof den Namen Kasten erhalten hatte, der Kastner oder dessen Stellvertreter, in den letzten Zeiten ein bloßer Bote oder Diener desselben. Um ihm begreiflich zu machen, daß ihm kein anderes Recht als der Vorsitz zustehe, erhielt er seinen Stuhl an dem Düngerhaufen, während die umherstehenden Bauern den besseren Platz unter der sogenannten Grebe, einem mit einem Geländer versehenen vorspringenden Dache, hatten. Urtheilsfinder waren die Hausgenossen, wenigstens zwei oder mehr. Hier wurden alle Zinsangelegenheiten der Parampter oder Hausgenossen, d. h. der „pawlät die zu dem parampt gehöret,“ verhandelt, also alle Uebergaben des Erbes bei Verheirathungen und Sterbfällen, alle Vindikationen und sonstigen Streitigkeiten über das Gut und die Stift. Auch wurde von dem Kellner die fällige Stift hier eingenommen. Dabei galt denn die Weise Vorschrift, — eine Vorsicht, welche man bei dem heutigen Schneckengang der Justiz nicht mehr nothwendig hat, — daß Streitigkeiten über den Grundbesitz zu Maucken angebracht, um aber die Sache nicht zu übereilen, erst in der nächsten Gerichtssitzung zu Kletthheim beendet werden sollten. Die Berufung ging an den Grundherrn selbst,

49) Altes Bair. Landrecht bei Heumann, p. 124. 11. Freiheitsbrief von 1265.

b. h. an den Domprobst zu Freising, der indessen selbst wieder Hausgenossen als Urtheilsfinder beiziehen mußte. Die Rechtsquelle war „bez vrbar puchs sag,“ d. h. wohl die hergebrachten Gewohnheiten der Urbarsleute. Denn ein geschriebenes Urbarbuch ist wenigstens mir nicht bekannt. Auch stehen jene Worte nur in einem Texte und sie fehlen in allen übrigen. Diese öffentliche Justiz dauerte bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Die letzte Sitzung wurde im Jahre 1804 an dem Dünghaufen in dem Hause von Knoll zu Maucken gehalten. Bei der Säkularisation gingen alle Geld- und Naturalabgaben der Baramter an die Krone Baiern über. Sie wurden aber seit dem Jahre 1832 abgelöst, und dadurch nun die Güter selbst ludeigen⁵⁰⁾.

12. Veränderte Stellung der Hinterlassen zur öffentlichen Gewalt.

§. 824.

Die Fronhöfe nebst den unfreien und hörigen Hinterlassen haben von je her unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten gestanden. Dieses gilt von den Königsdiensten und von den landesherrlichen Unterthanendiensten eben sowohl wie von dem Blutbanne und von den übrigen in der öffentlichen Schirmgewalt liegenden Rechten. Da jedoch mit jeder abgemarkten Grundherrschaft eine vollständige Immunität verbunden war, so standen die unfreien und hörigen Hinterlassen in keinem unmittelbaren Verhältnisse zur öffentlichen Gewalt, vielmehr nur in einer mittelbaren Berührung durch ihre Grundherren, von welchen sie in aller und jeder Beziehung vertreten werden mußten. (§. 768—778).

Durch die seit dem 15. und 16. Jahrhundert veränderte Vogtei-, Gerichts-, Kriegs- und Steuerfassung hat sich jedoch dieses Alles nach und nach völlig geändert. Die unfreien und hörigen Hinterlassen kamen nämlich mehr und mehr in eine unmittelbare Berührung und in ein direktes Verhältniß zur öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt. Sie wurden dadurch immer unabhän-

50) Grimm, III, 662—664. Ruprecht von Freising, II, 104. Fringer im Oberbairisch. Archiv, III, 295—312.

giger von ihren Grundherren, denen sie zwar noch grundherrliche Dienste und Abgaben schuldig, im Uebrigen aber ziemlich frei und unabhängig von ihnen waren, bis sie zuletzt auch noch eben so vollberechtigte Staatsbürger geworden sind, wie ihre Grundherren selbst.

Den Anfang bei diesem Umschwunge der Dinge haben die landesherrlichen Hinterlassen gemacht. Die auf den landesherrlichen Fronhöfen befindlichen Hinterlassen erhielten nämlich, seitdem die Zent- und Gaugrafschaft auf die Landesherren übergegangen war, der öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt gegenüber, eine ganz andere Stellung. Vorher hatten auch sie dieselbe Immunität wie alle übrigen hörigen Leute. Sie waren daher befreit von dem Besuche der Zent- und Gaugerichte. Und kein öffentlicher Beamter hatte Zutritt in ihr befreites Gebiet. Seitdem jedoch der Fronhofherr erblicher Gaugraf und das Gaugericht ein landesherrliches Gericht geworden war, seitdem hörte die Immunität der landesherrlichen Fronhöfe auf, und die landesherrlichen Hinterlassen mußten nun auch in den Zent- und Gaugерichten und in den anderen an die Stelle der Zent- und Gaugerichte getretenen Gerichten erscheinen. Die landesherrlichen Hinterlassen wurden nämlich nun, wie wir gesehen haben, mit den freien Landsassen unter dieselben Gerichte gestellt, und unter dem gemeinschaftlichen Namen von landesherrlichen Unterthanen mit denselben in der Art vermengt und vermischt, daß nun die landesherrlichen Hinterlassen, die grundherrlichen Leistungen ausgenommen, welche sie nach wie vor noch an den landesherrlichen Hofherren entrichten mußten, von den freien Landsassen in nichts mehr verschieden waren, die Einen also eben so unmittelbar unter der landesherrlichen Gewalt und unter den landesherrlichen Gerichten gestanden haben, wie die Anderen. Seit dem 15. und 16. Jahrhundert erhielten aber auch die Hinterlassen der übrigen Grundherren eine den landesherrlichen Hinterlassen sich annähernde Stellung.

§. 825.

Je mehr sich nämlich die landesherrliche Vogtei unter dem Titel einer landesherrlichen Polizei über das ganze Territorium, nicht bloß über die freien Landsassen, sondern auch über die un-

freien und hörigen Hintersassen ausgebehnt und schon seit dem 15. und 16. Jahrhundert die grund- und schutzherrliche Privatvogtei gänzlich verdrängt hat, desto mehr kamen auch die Hintersassen unter den unmittelbaren Schutz der Landesherrn und der landesherrlichen Beamten und Gerichte. Die landesherrliche Gewalt schützte und schirmte nun die Hintersassen ebensowohl wie die Grundherren selbst. Sie schützte nicht bloß die Grundherren gegen ihre Hintersassen, sondern auch die unfreien und hörigen Hintersassen gegen ihre Grundherren. Es wurden daher Beschwerden der Grundherren gegen ihre Hintersassen, aber auch Beschwerden der Hintersassen gegen ihre Grundherren angenommen und entschieden. Und seit dem 16. Jahrhundert fanden es beide Theile, die Grundherren wie die Hintersassen, ihrem beiderseitigen Interesse gemäß, auch ihre Streitigkeiten über grundherrliche Rechte und Verbindlichkeiten, statt wie in früheren Zeiten an die Fronhofgerichte, nun mehr und mehr an die Landesherrn selbst und an die landesherrlichen Beamten und Gerichte zu bringen, wie dieses z. B. im Herzogthum Cleve, Jülich und Berg, in der Grafschaft Ravensberg u. a. m. öfters der Fall war⁵¹). Auch wegen verweigerten Rechtes konnte man sich beschwerend an die landesherrlichen Behörden und Gerichte wenden, und zuletzt auch noch dahin appelliren, was in früheren Zeiten etwas ganz Unerhörtes gewesen wäre (§. 778—781, 788 u. 812).

Durch die Entstehung eines unmittelbaren landesherrlichen Schutzes ward aber die Stellung der unfreien und hörigen Hintersassen zur öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt von Grund aus verändert. Ursprünglich durften nämlich die Unfreien und Hörigen sogar in Sachen des Blutbanns, nicht selbständig vor den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten auftreten. Sie bedurften vielmehr der Vertretung durch ihren Herrn, wie bei anderen fremden Gerichten, so insbesondere auch bei den landesherrlichen Gerichten. Auch durften die öffentlichen Beamten ursprünglich nicht direkt gegen die hörigen Missethäter einschreiten. Sie mußten sich vielmehr auch zu dem Ende an die Grundherren oder an die grund-

51) Urkunde von 1568 bei Sommer, I, 2. p. 104—107. Verordnung von 1590 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 127 u. 290—291.

herrlichen Beamten wenden. Seitdem jedoch die Grundherren nicht mehr schützen konnten, seitdem konnten sie natürlicher Weise ihre Hinterlassen auch nicht mehr vertreten. Die hürigen Hinterlassen durften vielmehr nun vor ihren landesherrlichen Schirmherrn und vor den landesherrlichen Gerichten selbständig auftreten. Ja sie mußten nun dort sogar bei Strafe erscheinen, um daselbst Recht zu nehmen und Recht zu sprechen. Auch bedurften die landesherrlichen Gerichte nun, wenn sie gegen unfreie oder hürige Mißethäter einschreiten wollten, der Vermittelung der grundherrlichen Behörden nicht mehr (§. 672, 774, 778—780 u. 793).

Vollendet ward jedoch das neue Verhältniß der Hinterlassen zur landesherrlichen Gewalt erst durch die seit Entstehung der Landstände neu entstandene landesherrliche Gesetzgebung und durch die dadurch unter dem Einflusse des römischen Rechtes und der Doctoren der Rechte bewirkten Reformen. Denn diese Reformen erstreckten sich nicht bloß auf das Recht und auf die Gerichte, sondern auch auf die Quelle des Rechtes und auf die Quelle der Gerichtsbarkeit selbst.

Mit Hilfe der Landstände entstand nämlich eine neue Gesetzgebung für das ganze Land. Das früher bloß für die landesherrlichen Grundholden und Vogtleute, d. h. für die landesherrlichen Untertanen zu einem Landrechte erweiterte Hofrecht ward nun durch die Zustimmung der Landstände zu einem wirklichen Landrechte für das ganze Territorium, nicht bloß für die landesherrlichen Aemter, sondern auch für die darin gelegenen Grundherrschaften. Dadurch ward nun aber an die Stelle der Autonomie, welche auch die Fronhofgerichte gehabt und mittelst derselben ein eigenes alle Rechtsverhältnisse der Hürigen umfassendes Hofrecht ausgebildet hatten, eine neue Rechtsquelle gesetzt und der Begriff des Hofrechtes dadurch in der Weise geändert, daß dasselbe, wie wir gesehen haben, nun nur noch für die bäuerlichen Verhältnisse geblieben ist.

Noch weit folgenreicher für die Grundherrschaften war jedoch der Grundsatz, daß alle Gerichtsbarkeit auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit von dem Landesherren ausgehe. Ursprünglich ist zwar der Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit auf einer landesherrlichen Verleihung beruhe, also nur von dem Landesherren selbst ausgehen könne, wie wir gesehen haben, nur hinsichtlich der öffentlichen Ge-

walt eine Wahrheit gewesen. Die Doctoren der Rechte haben ihn jedoch auch auf die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgedehnt. Und seit dem 15. und 16. Jahrhundert ist derselbe allenthalben zur Regel geworden (§. 653 u. 783). Wenn nun schon durch die Ausdehnung des Landrechtes auf das ganze Territorium die Autonomie der grundherrlichen Gerichte vernichtet worden ist, so wurde vollends durch den Grundsatz, daß alle Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausgehe, das Fundament der grundherrlichen Gerichtsbarkeit selbst untergraben und dadurch der Grund zu ihrem gänzlichen Untergange gelegt. Denn früher oder später mußte die grundherrliche Gerichtsbarkeit selbst einem solchen Grundsätze weichen.

Ausgehend von dem Grundsätze, daß die Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausgehe, wurden nun seit dem 16. Jahrhundert alle Justizreformen vorgenommen. An die Stelle der früheren Genossen wurden ständige gelehrte Richter gesetzt. Und was für die Untergrabung der grundherrlichen Gerichte von ganz besonderer Wichtigkeit war, es wurde ihnen nur noch die erste Instanz, in der Regel nur noch die niedere Gerichtsbarkeit gelassen, während nicht bloß für die landesherrlichen Ämter, sondern auch für die grundherrlichen Gerichte eigene landesherrliche Obergerichte, sogenannte Hofgerichte errichtet worden sind. Da nämlich von nun an statt der Grundherrschaft die Landesherrschaft als die Quelle der grundherrlichen Gerichtsbarkeit betrachtet zu werden pflegten, so konnte keine Berufung mehr an die Grundherrschaft selbst oder an ihre Oberhöfe gehen. Die Berufungen gingen vielmehr jetzt an die neu errichteten landesherrlichen Hofgerichte und die früheren Oberhöfe kamen ganz außer Gebrauch. Auf diese Weise kam denn die gesammte Rechtspflege, auch die grundherrliche Justiz, in die Hände der landesherrlichen Gerichte, ohne daß es weiter einer Vermittelung der Grundherrschaft bedurfte.

§. 826.

Zu diesem Allem kam endlich auch noch die seit dem 15. und 16. Jahrhundert völlig veränderte Kriegs- und Steuerverfassung hinzu. Die Nothwendigkeit Soldaten und Steuern zu erhalten trug nämlich ebenfalls nicht wenig dazu bei, den Unfreien und Hörigen eine bessere und freiere Stellung zu verschaffen, und

dieselben mit der öffentlichen Gewalt in unmittelbare Verührung zu bringen. Auf Betreiben der Landesherrn mußten sie nämlich, des allgemeinen und öffentlichen Nutzens wegen, besser gehalten werden, z. B. in Braunschweig Lüneburg, Oldenburg, Westphalen u. a. m.⁵²⁾. Sie wurden nöthigenfalls, wie heute noch in Rußland, sogar gegen ihre Grundherrschaft geschützt und unterstützt⁵³⁾. In manchen Territorien erhielten die landesherrlichen Abgaben vor den grundherrlichen sogar die Priorität⁵⁴⁾. Und so führte dann, wie schon Wöser bemerkt hat⁵⁵⁾, nicht Menschenliebe oder das Christenthum, vielmehr die Nothwendigkeit eine ständige Miliz und Steuern zu haben zu dieser außerordentlichen Veränderung. Anfangs hatte zwar auch in dieser Beziehung keine direkte Einschreitung von Seiten der öffentlichen Gewalt statt (§. 769 u. 770). Seitdem jedoch die Schutz- und Schirmpflicht auf die Landesherrn übergegangen war, nahm man Rekruten und Steuern ohne die Grundherrschaft weiter zu fragen, anfangs zwar noch gegen einen Revers, daß es nicht von Rechtswegen, sondern nur mit gutem Willen geschehen sei⁵⁶⁾, späterhin aber auch ohne allen Revers. Denn, was anfangs bloße Vergünstigung war, ward später zu einem Recht.

§. 827.

Die Folgen dieser veränderten Stellung der Hinterassen waren sehr groß, für die Hinterassen eben sowohl wie für die Grundherrschaften. Denn die alte, in vieler Beziehung so freie und wohlthätige Hofverfassung ward dadurch mehr und mehr untergraben, zuletzt sogar ihrem gänzlichen Untergang entgegengeführt.

Die Landesherrn standen nun in unmittelbarer Verbindung mit den Hinterassen. Sie schützten und schirmten dieselben von

52) Spittler, Gesch. von Han. I, 112—118. von Salem, I, 328—331. Wigand, Provinzialr. Minden, II, 127 u. 290—291.

53) Wigand, Präl. von Minden, II, 127, 289—240, 244, 249 ff u. 290—291.

54) Wigand, l. c. II. 286—289.

55) Gesch. von Osn. I, 82—83.

56) Sommer, I, 409. Samelmann, Beschreibung x. von Oldenburg, p. 266. von Salem, I, 330.

nun an allein, nöthigenfalls sogar gegen ihren eigenen Grundherrschaft. Sie entschieden in letzter Instanz über die vor sie gebrachten Beschwerden der Höflichen und über die Berufungen von den grundherrlichen Gerichten. Dazu erhoben sie noch die von ihnen ausgeschriebenen Steuern und die zum Kriegsdienste nöthige Mannschaft. Und da sie bei diesem Allem der Vermittelung der Grundherrschaft nicht mehr bedurften, so verloren diese nach und nach das Recht selbst ihre Hinterlassen zu schirmen und zu vertreten, mit der Schirmgewalt aber auch ihre alte Bedeutung. Von dem früheren schönen Verhältnisse waren demnach nur noch die Lasten geblieben, welche nun aber um so drückender wurden, da die für die Vogtei zu entrichtenden Abgaben nun, indem dieselben für einen nicht mehr geleisteten Schutz entrichtet werden mußten, ohne alle Gegenleistung waren, und dazu zu den alten grund- und schutzherrlichen Lasten auch noch die alten und neuen Steuern und die übrigen öffentlichen Dienste und Leistungen hinzukamen. Im Grunde genommen hatten daher bei dieser veränderten Stellung nur allein die Landesherren gewonnen, die beiden anderen Theile aber mehr oder weniger verloren.

Zunächst brachte zwar dieser Umschwung der Dinge den Grundherrschaft weniger Nachtheil als ihren Hinterlassen. Zum Theile brachte er den Grundherrschaft sogar Vortheile. Denn sie suchten sich, zumal auf den Landtagen, und zwar größtentheils zum Nachtheile ihrer Hinterlassen mit den Landesherren zu verständigen; sich dadurch, daß sie ihren Hinterlassen allen Antheil an dem Hofregimente entzogen, mehr und mehr von ihnen unabhängig zu machen, und alle Steuern und anderen öffentlichen Lasten auf dieselben zuwälzen. Daher der sich stets mehrende Druck des Bauernstandes und die lauten Klagen desselben, von welchen gleich nachher noch die Rede sein soll.

Allein auch die Grundherrschaft selbst hatten dabei nicht wenig verloren. Sie wurden zwar unabhängig von ihren Bauern, aber zu gleicher Zeit auch abhängiger von ihrem Landesherren, da sie nun der Stütze ihrer Hinterlassen entbehrten. Dieses hatte zwar weniger zu bedeuten, so lange noch die Landstände bei Kraft waren, bei denen sich auch die Grundherrschaft noch geltend machen konnten. Seitdem jedoch auch diese untergraben und seit dem dreißigjährigen Kriege nur noch selten oder gar nicht mehr berufen, we-

nigstens nicht mehr beachtet worden waren, da hatten die Grundherrn auch diese Stütze verloren. Ihr Schicksal lag demnach von nun an in den Händen der Landesherren. Der früher auf seinen Burgen und Schlössern durch seine Hintersassen so mächtige, unabhängige und stolze Grundadel war nun ein von seinem Landesherren abhängiger und sich vor ihm beugender Hof- und Dienstadel geworden. Und, früher eine Stütze des landesherrlichen Hofes, mußte er nun selbst von dem Hofe gestützt, größtentheils sogar von ihm ernährt werden. Dadurch verlor aber der Adel sein altes Ansehen und seine frühere so große Bedeutung. Er sank nun nach und nach auf dieselbe Stufe herab, auf welcher wir ihn in neueren Zeiten in den meisten Deutschen Territorien, fast allenthalben ohne alle Selbstständigkeit und daher ohne politischen Einfluß, gesehen haben. Denn erst durch die neuen Reichs- und Landtage ist derselbe wieder zu einer politischen Stellung und dadurch zu politischem Einfluß und zu einer ihm gebührenden Bedeutung gelangt. Und die einflußreiche Stellung einer politischen Aristokratie an der Spitze des Volkes wird ihn bereinst für die erlittenen Verluste reichlich entschädigen.

13. Druck, Klagen, Auffände und Erleichterung des Bauernstandes.

§. 828.

Die Lage der Bauern war ursprünglich eine weit freiere und bessere, als sie meistentheils seit dem 15. u. 16. Jahrhundert geworden ist (§. 223, 817—819 u. 827). Denn, wiewohl es im 14. und 15. Jahrhundert nicht mehr so viele gemeinfreie Bauern gegeben hat, als dieses Bensen und Zimmermann in ihren bekannten Werken über den Bauernkrieg annehmen, so waren denn doch noch viele Bauern frei und auch die Hörigen, wie wir gesehen haben, persönlich freie Leute. Wie die Ritterschaft und die Reichsstände Antheil an dem Landes- und Reichsregimente, so hatten auch die Hörigen Bauern auf ihren Hof- und Hubtagen, so wie in ihren Hoffsprachen und in den gebotenen und ungebotenen Dingen Antheil an dem Hofregimente. Die vollberechtigten Genossen eines Fronhofes waren demnach gewissermaßen die Landstände der Grundherrschaft. Als sie daher in den Bauernkriegen zu den Waffen griffen, kämpften auch sie für ihre hergebrachten Freiheiten.

Auch waren ihre Dienste und Leistungen ursprünglich nicht so beschwerend und drückend, wie sie es größtentheils späterhin erst geworden sind. Denn wenn auch viele grund- und vogteiherrliche Leistungen auf gewaltfame Weise entstanden sind, so waren doch bei weitem die meisten bloße Gegenleistungen für den erhaltenen Grundbesitz oder für den grund- oder vogteiherrlichen Schutz (§. 542).

Seitdem jedoch die Hofverfassung zu wanken begann und die Grund- und Schutzherrn nicht mehr schützen konnten und nicht mehr schützen durften, die dafür zu entrichtenden Lasten und Leistungen aber dennoch geblieben sind; seitdem zu den alten noch neue Lasten hinzugekommen und auch diese noch willkürlich gesteigert oder wenigstens durch eine strengere Haftung und durch eine größere Abhängigkeit erschwert worden sind, wie dieses z. B. in der Oberpfalz, in Baireuth, in Westphalen, in Schlesien u. a. m. der Fall war ⁵⁷⁾; seitdem die Grund- und Vogteiherrn begannen ihre herrschaftlichen Rechte auch über die Grenzen ihrer Grundherrschaft hinaus auszudehnen, wie dieses in Griesheim, in Bockenheim und in anderen Königsbörfern der Fall war (§. 542); seitdem endlich zu den grundherrlichen auch noch die öffentlichen Dienste und Leistungen hinzugekommen und auch diese, je nach den Umständen, noch erhöht worden waren, seitdem begannen die Klagen der Bauern, und als diesen nicht abgeholfen ward, die Bauernaufstände.

Ueber die traurige Lage des Bauernstandes in Westphalen im 15. Jahrhundert findet sich eine sehr interessante Beschreibung von Werner Rolewinck von Laer, der im Jahre 1490 als Kathener im Kloster St. Barbara in Köln gelebt und die den Westphalen zum Vorwurf gemachte Raubsucht und Untreue durch ihre traurige Lage zu entschuldigen gesucht hat ⁵⁸⁾. Nach diesem Rolewinck von Laer pflegten damals die Raubritter zu singen: „Ruten, rowen, dat en is gheyn schande, dat doynt die besten

57) Finl, Gesch. des Biscdomantes Rabburg, p. 18 u. 96—98. Lang, Gesch. von Bair. I, 42. Niesert, Hofrecht von Loen, p. 106. Vgl. noch §. 218.

58) Rolewinck à Laer, de Westphalorum situ moribus virtutibus et laudibus. lib. III, cap. X. de excusanda patria nostra in quibusdam. vgl. Dr. Gehren bei Wigand, Archiv, V, 404 f.

„von dem Lande,“ d. h. Stehlen und Rauben ist keine Schande, das thun die Besten in dem Lande. Und die Bauern pflegten darauf zu antworten: „Hangen, raden, kappen, stelen en is gheyn „Sunde, were dat nit, wy en behelben niet in dem Munde, d. h. „Hangen, raden, köpfen, stechen, das ist keine Sünde, wäre das „nicht, wir behielten nichts im Munde“⁵⁹⁾. Und in einer Handschrift von 1440 wird klagend bemerkt: „wenn die armen leut „hilff oder scherm suechen von den edeln oder von aigenschafft wegen, und sich dann darnach erzaygen mit farn oder mit schar- „berchen oder mit schandung zu haysligen zeiten, so wirt dann „daraus ein recht vnd ewiger zins und wirt von in (den „Edeln) eingeschriben in ir salbuch. Der layder vil ist die daz „haben getan“⁶⁰⁾.

Zum Kampfe selbst kam es aber zuerst in der Schweiz, wo bekanntlich der Aufstand der freien und hbrigen Landleute in Schwyz, Unterwalden und Uri zur vollen Freiheit geführt hat. Bald nachher, aber ebenfalls noch im 14. Jahrhundert, verbündeten sich im Schwarzwalde die Hauensteiner Bauern zu einer Einung und sicherten sich dadurch ihre eigene althergebrachte freie Verwaltung. Am Ende des 15. Jahrhunderts griffen die Bauern in der Abtei Reuppen zu den Waffen. Und zu derselben Zeit traten auch die Bürger und Bauern im Elsaß zu einer Einung zusammen. Der Edle Anselm von Masmünster warf, wie Ochs erzählt, im Jahre 1468 im Elsaß ein Bannier auf mit einem Bundschuh (Bauernschuh). Er nahm zum Wirthauptmann einen Edelknecht von Zässingen an. Sie wiegelten bei 2000 Bauern aus der Landschaft Masmünster, Thann und Sennheim auf, und schworen einander, sie wollten aller Welt Feind sein⁶¹⁾. Im Anfange des 16. Jahrhunderts entstand der Bundschuh im Bruchrain zu Untergrünbach im Stifte Speier, und etwas später der Bundschuh zu Lehen bei Freiburg im Dreisgau. Um dieselbe Zeit entstanden die Bauernunruhen in Lucern, Solothurn, Zürich und in Bern, und der Bundschuh in Basel⁶²⁾, die Verbrüderung des

59) Rolewinck von Laer, c. 10.

60) Schmeller, III, 80. Not.

61) Ochs, Gesch. von Basel, IV, 176 f.

62) Ochs, V, 291 u. 292.

armen Konrad oder Kosch im Remsthal in Württemberg, die Unruhen in der Ortenau, in der Umgegend von Konstanz, von Ulm und von Augsburg, in Kärnthen, in der Windischen Mark u. a. m. Alle diese Bauernaufstände und Unruhen hatten noch vor dem Jahre 1517, also vor dem Beginne der Reformation statt, zum Beweise, daß dieselben einzig und allein in den erwähnten Beschwerden, nicht aber in den Schriften Luthers ihren Grund hatten, wie man dieses nichts desto weniger auch in neueren Zeiten noch darzustellen gesucht hat ⁶³).

§. 829.

Am blutigsten waren jedoch die Bauernaufstände in den Jahren 1524 und 1525, zuerst wieder im Schwarzwalde und in der Schweiz ⁶⁴), sodann in Schwaben ⁶⁵), in Tirol, am Neckar, am Main und am Rhein, in Westphalen und in Franken. Und auch in diesen Jahren kämpften wieder die freien und hörigen Bauern für ihre althergebrachte Freiheit gegen einen nach und nach unerträglich gewordenen Druck, wie dieses die berühmten zwölf Hauptartikel „aller Bauerschaft vnd Hinderfessen der Geystlichen vnd Weltlichen oberlehten, von welchen sie sich beschwert vermeynen,“ hinreichend beweisen. Denn man verlangte auch damals, wie theilweise schon zur Zeit der Rechtsbücher (§. 220), nichts Anderes als:

63) Sogar noch J. Döllinger, Luther. Freiburg. 1851. p. 33 ff.

64) Ochs, V, 494—509.

65) Ueber die Bauernaufstände in Schwaben hat Cornelius sehr interessante Nachrichten mitgetheilt in Abhandl. der historischen Classe der Bair. Akad. der Wiss. IX, 1. p. 145—204. Der Aufstand begann im Jahre 1524 in den einzelnen Herrschaften und Landschaften. Die Bauern der einzelnen Herrschaften handelten und unterhandelten ganz unabhängig von den anderen mit ihrer Herrschaft und forderten von ihr Abstellung ihrer örtlichen Beschwerden. Eine Eingabe der memminger Bauerschaft an den Rath der Stadt Memmingen ist sehr wahrscheinlich die Grundlage der berühmten zwölf Artikel geworden. vgl. eod. p. 150, 151 u. 180—188. Im Jahre 1525 haben sich aber die anfangs getrennten Bauerschaften mit einander vereinigt, und zwar zu drei Vereinen, Hausen genannt, zu den Baltringer-, Algdauer- und Bodensee-Hausen, und diese drei Hausen sodann wieder zu einem Bunde, welcher zu Memmingen seinen Sitz hatte.

1) Abschaffung der der heiligen Schrift und der Christlichen Freiheit widersprechenden Leibeigenschaft und des Veshauptes oder Todtfalls, (art. 3 u. 11),

2) Abschaffung des kleinen oder Blutzehntens und zweckmäßigere Verwendung des großen Zehntens für die Geistlichen und Armen der Ortsgemeinde und für andere Nothfälle, „damit man kein landssteuer dürfft auff den armen anlegen.“ (art. 2),

3) Abschaffung aller willkürlich erhöhten Dienste und Verminderung der unerschwinglich gewordenen Abgaben nach billigem Ermessen, „damit der Bauer sein arbeyt nit vmb sunst thue,“ (art. 6—8),

4) Wiederherstellung der Jagdfreiheit und des Beholzigungsrechtes nebst Rückgabe der von den Grundherrschaften unrechtmäßiger Weise entzogenen Felder, Wiesen und Wäldungen an die Gemeinden, (art. 4, 5 u. 10),

5) Wiederherstellung der Freiheit der Gemeinden ihre Geistlichen selbst wählen und ihre Gemeindeangelegenheiten wieder selbst besorgen zu dürfen, (art. 1, 2, 5. u. 10), endlich

6) unparteiische Justiz. (art. 9)⁶⁶).

Auch die am 13. April 1525 auf dem Bachholder versammelten aufrührerischen Bauern des Rheingaus verlangten von dem Erzbischof Albrecht nichts als die Wiederherstellung ihres alten ihnen entzogenen Rechtes der Selbstverwaltung, daß nämlich in Saingertsachen alles lediglich und allein der gemeinen Bürgerschaft und dem Abel überlassen sein, und nichts mehr an den gnädigsten Herrn und an seine Beamten gebracht werden solle⁶⁷).

In dem Heilbronner Entwurfe einer Reichsreform verlangte man auch noch Entfernung der Doctoren der Rechte aus dem Rathe der Fürsten und aus den Gerichten. („Zum vierden sollen alle Doctores gaislich vnnnd weltlich in kains Fürsten Rat. Auch

66) Benfen, p. 514—519. Dehsele, p. 246—254.

67) Ueber die Geschichte dieses Aufstandes vgl. Joh. Peter Schunk, Beiträge zur Rainer Geschichte, I, 169—276 u. 424—437. Und über den Aufruhr des gemeinen Volkes in Schwaben, Franken, Thüringen, Elsaß und am Rheinstrom im Jahre 1525, aus einer alten Handschrift, Schunk, a. a. D. II, 1—56. und noch viele Urkunden, eod. II, 268—288. u. III, 53—102.

„an kein gericht. Zu sitzen. Zu reden. Zu raten oder handeln.
 „erlitten. sonndern ganz abgethan werden. — Item die wehl
 „die Doctores nit erbdiener des rechtens sonndern bestellt knecht.
 „die vmb jrs eigen nutz willen. lang vffhalten vnnb langsame zum
 „ernd rätthen. oder dienen. So sollen sie in kainem gericht sitzen.
 „vrtail zumachen oder auß zusprechen. Item bieweyl offenntlich am
 „tag leht. Das zu mermalen zwo partheyen. durch die doctores
 „vff zehn jar. auch mer vnnb minder. durch eigens nutz willen.
 „werden vmbgefurt. derhalben sie Stieffater vnnb nit recht erben.
 „des rechten mögen genannt werden. Darumb sollen sie alle in
 „kainem gericht gebraucht oder zugelassen werden“ ⁶⁸⁾.

Die Bauern im Innthale verlangtem außerdem noch, „daß
 „E. K. M. Regiment, Pflügen und Obrigkeit in diesem Land mit
 „guten, ehrbaren, verständigen vermöglichen Landleuten besetzt,“ und
 die „Landtage wieder gehalten werden sollen, wie von Alters“ ⁶⁹⁾.

Die Tiroler Bauern endlich verlangten sogar daß „alle
 „Schlöffer und befestigung im Land niedergebroschen, — ein Regi-
 „ment im Land besetzt werden, dazu Brixen der gelegenste Platz,
 „— an dem Ort, da die Regierung des Lands ist, ein hohe Schuel
 „aufgerichtet — alle Möser und Auen und andere unfruchtbare
 „Erden im Land fruchtbar gemacht, — die Clöster und Teutschen
 „Häuser zu Spitäler gemacht, — die Steuern und Reisen gnädig-
 „lich erlassen werden sollen,“ wogegen sie jedoch versprechen, daß
 sie „wo Noth zu Krieg und Ueberfall gemeines Lands fürstel, wie
 „von alten herthommen unterthänig dienstlich und gewärtig“ blei-
 ben werden ⁷⁰⁾.

Merkwürdig ist es auch, daß in denjenigen Territorien, in
 welchen wie z. B. im Calenbergischen jene Beschwerden, weil das
 Loos der Bauern bereits wesentlich gebessert worden war, nicht
 mehr bestanden, auch in jenen stürmischen Zeiten die Ruhe nirgends
 gestört worden ist ⁷¹⁾.

68) Bensen, p. 558. Dehße, p. 285—286. Vgl. noch meine Gesch. des
 altgerman. Gerichtsverf. p. 310—312.

69) Dehße, p. 498.

70) Hormayr, Chronik von Hohenschwangau, p. 181—182.

71) Spittler, Gesch. von Hannov. I, 114—115.

§. 880.

In welcher blutiger Weise jene Aufstände unterdrückt worden sind, kann man bei Dechtle, Bensen und Zimmermann nachlesen. Um eine Versöhnung mit den besiegten Bauern und an eine wahre Verbesserung ihres Looses ward aber fast nirgends gedacht. Aus Klugheit ward zwar in den Stiftern Kempten, Würzburg und Bamberg, und auch in der Pfalz am Rhein ihr Loos etwas gemildert⁷²⁾. Auch nahmen die Reichstage zu Augsburg und Speier, und auch der Schwäbische Bund die verfolgten Bauern einigermaßen in Schutz⁷³⁾. Allein in denjenigen Territorien, in welchen die neue Zeit keinen Einfluß erhielt, ward das Loos der Bauern eher noch verschlimmert als verbessert.

Als unwissendes und dummes Volk wurden die Bauern fast allenthalben von ihrer hergebrachten Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten und von den Gerichten entfernt. Und die ihnen so verhassten Doctoren der Rechte traten im Rathe der Fürsten und bei den Gerichten an ihre Stelle. Auch fällten dieses ungünstige Urtheil über die Bauern nicht bloß die gelehrten Juristen, z. B. der berühmte Peter von Andlau⁷⁴⁾ und die Chroniken Schreiber z. B. Hagen⁷⁵⁾ u. a. m. Sogar in den Verordnungen und Gesetzen nannte man sie das unverständige Volk. („nachdem an etlichen Hoffgerichts der gemein umbstandt der Hoffseuth die sachen mit vnuerstandt außweist“ u. s. w.)⁷⁶⁾. Und in einem kaiserlichen Mandat von 1499 wird gesprochen von „den groben, bösen und schändlichen Bauersleuten, in welchen doch keine Tugend, abellisches Geblüt, noch Mäßigung, sondern allein Ueppigkeit, Un-

72) Saggenmüller, I, 544—548. Bensen p. 502—503.

73) Reichsabschied zu Augsburg von 1526 §. 4, R. A. zu Speier von 1526 §. 6 — 8. Mandat des Schwäbischen Bundes von 1529 bei Dechtle, p. 242.

74) Neque ulla major mihi abusio esse videtur, quam — per eos qui rus colunt, jus in provinciis dictari bei Petrus de Andlo, de imperio Romano Germanico, II, c. 16. p. 106.

75) Reichschronik von Eßlin, v. 1292—94.

76) Verordnung von 1558, „von den Hoffsgedingen“, in der Sälisch und Bergsch. Reformation von 1582, p. 185.

„treue und Grobheit ist“⁷⁷⁾. Man überlegte aber nicht, daß man die Bauern erst durch die Einführung eines fremden Rechtes, das sie natürlich nicht verstanden, durch eine harte und willkürliche Behandlung und durch das Entfernen von allen Geschäften unweisend gemacht und gewissermaßen verblödet hat. Gerade so wie auch bei den übrigen Ständen der politische Sinn und Verstand erst dann, und zwar leider in ganz Deutschland verschwunden ist, seitdem man ihnen die Gelegenheit ihn zu üben allenthalben genommen und das Volk von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten entfernt hat. Denn noch in den erwähnten Bauernartikeln haben die Bauern mehr praktischen Verstand und eine weit tiefere und gründlichere Kenntniß der Bedürfnisse des Landes bewiesen, als alle damaligen Doctoren der Rechte zusammen. Auch wurden die Bauern erst durch diese verkehrte Behandlung und durch das Herabdrücken des ganzen Standes argwöhnisch und mißtrauisch, eigensinnig, roh, hinterlistig und schlau gemacht, wie dieses bei allen Schwachen und Unterdrückten von je her der Fall war, so daß nach den Notaten eines Freiherrn von Bodmann vom Jahre 1705 ein Bäuerlein am Bodensee auf die Zumuthung, daß er zu Ostern beichten solle, antworten konnte, „Na, ich laß mir kein neue „gerechtilait auf mein Haus bringen“⁷⁸⁾.“ Wenn man daher schon in früheren Zeiten Alles, was fein und höflich war höflich und jeden gebildeten und wohlgezogenen Mann einen Hofmann genannt hat, (S. 258), so konnte man nun um so mehr alles, was roh und unhöflich war, im Gegensatze des Höflichen bäurisch nennen. Sogar die Volkspoesie nannte man noch im 17. Jahrhundert einen bäurischen Gesang (den „die Bauern singent“), im Gegensatze des höflichen und daher höflichen Meistergesangs, den man eine adelige Kunst zu nennen pflegte⁷⁹⁾. Und noch früher ward die Volkssprache selbst im Gegensatze zu der gelehrten und daher für allein gebildet gehaltenen lateinischen Sprache eine Bauernsprache (*lingua rustica*) genannt, in Deutschland eben sowohl wie in Frankreich⁸⁰⁾.

77) Dds, IV, 577.

78) Schmeller, III, 30.

79) Jacob Grimm, über den altdeutschen Meistergesang, p. 31 u. 133. Wilhelm Grimm, die deutsche Heldensage, p. 281 u. 286.

80) Concil. Moguntin. von 847, c. 2 bei Hartzheim II, 154. — homilias v. Maurer, Fronhof. IV.

In vielen Grundherrschaften wurden seit dem 16. Jahrhundert auch die grundherrlichen Dienste und Abgaben noch bedeutend vermehrt, oft willkürlich gesteigert und dadurch die Lage der Bauern immer gedrückt und härter, in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Pommern, Minden, Paderborn, Mecklenburg, in der Oberpfalz u. a. m.⁸¹⁾ Auch wurden die aus der Leibeigenschaft fließenden Rechte nebst der Leibeigenschaft selbst durch die Reichsgesetzgebung den Grundherren neuerdings garantiert⁸²⁾. Und durch den dreißigjährigen Krieg kamen zu den alten Lasten noch neue Steuern hinzu. Dadurch ist denn die Belastung des Grund und Bodens im 17. und 18. Jahrhundert zu einer solchen Höhe gestiegen, daß die Bauern im Fürstenthum Minden u. a. m. außer Stand waren, alle diese Lasten ferner noch zu tragen. Die Grundherren suchten den Grund in dem Uebermaße der landesherrlichen Abgaben, die Landesherrn dagegen in den übermäßigen grundherrlichen Diensten und Leistungen. Statt daher diese ganz unerschwinglich gewordenen Lasten auf ein billiges Maß herabzusetzen und zu vermindern, stritten sich die Grund- und Landesherrn bloß um die Priorität bei der Bezahlung⁸³⁾.

Nichts desto weniger reifte im Laufe des 18. Jahrhunderts in aller Stille auch für die Bauern eine ganz neue Zeit. Die Leibeigenschaft ward mehr und mehr verhaßt und den Leibeigenen unerträglich. Sie war daher zuletzt gar nicht mehr möglich⁸⁴⁾. Die Freilassungen mehrten sich und wurden oft um hohe Summen erkauf⁸⁵⁾. Die Bauern begannen einen Prozeß nach dem

transfere studeat in rusticam Romanorum linguam Theoticam. Urk. von 982 bei Grandidier, hist. de Strasb. II, 41. *infra Argentinam civitatem, quae rustice Strazburc vocatus.* vgl. noch Grimm, Spr. I, 18 — 16, Henschel, v. Rustice. V, 831 und praef. Cangii, Nr. XIII, eod. I, 8 u. 9.

81) Falk, IV, 202 u. 212. Wiganb, Minden, II, 160—162. Derselbe, Paderborn, II, 332. von Jink, Nabburg, p. 18 u. 98. Roscher, die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrhunderts p. 267. vgl. noch Mittermaier, I, §. 90.

82) Reichsabschied von 1555, §. 24.

83) Wiganb, Minden, II, 236—239.

84) Wiganb, Minden, II, 241. Derselbe, Paderborn, II, 334.

85) Wiganb, Paderborn, II, 376—379.

anderen mit ihren Grundherren, öfters nicht ohne Erfolg⁸⁶⁾. Sie wagten es sogar damals schon gegen die Steuerfreiheit der Ritterschaft Beschwerde zu führen⁸⁷⁾. Und wenn auch diese und ähnliche Beschwerden damals noch kein Resultat hatten, so arbeiteten sie doch den Reformen vor, welche das 19. Jahrhundert wirklich gebracht hat. Was aber dabei dem Bauernstande ganz besonders zu statten kam, das war die offenbare Gunst welcher sie sich zumal seit dem 18. Jahrhundert zu erfreuen hatten, nicht bloß der Gunst vieler Fürsten und Landesregierungen, sondern auch der Gunst der Gerichte, der landesherrlichen ebenso wohl wie der Reichsgerichte⁸⁸⁾. Als daher die Stürme der französischen Revolution hereinbrachen, fanden sie allenthalben einen gehörig vorbereiteten, ihnen nur all zu günstigen Boden.

Rasch nacheinander wurden bereits in den 1790er Jahren, in der Landschaft Basel schon in den Jahren 1790 und 1791⁸⁹⁾, seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts aber allenthalben mit der Leibeigenschaft und Hörigkeit auch die damit zusammenhängenden Leistungen abgeschafft, in manchen Territorien nach dem Muster der französischen Gesetze alle grundherrlichen Abgaben, in den meisten Territorien jedoch nur die persönlichen aus der Leibeigenschaft hervorgehenden Leistungen. Erst nach den im Jahre 1846 in Galizien stattgehabten Gräuelszenen und nach den neuen Erhebungen der Deutschen Bauern im Jahre 1848 verschwanden auch noch die übrigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen mit oder auch ohne Entschädigung.

Zwar ist hiedurch den Grundherren, die Sache vom rechtlichen Standpunkte betrachtet, ein sehr großes Unrecht geschehen. Allein, wie in anderer Hinsicht, so hat auch in dieser Beziehung wieder eine nur etwas verspätete Nemesis die Sünden der Vorfahren an den schuldblosen Nachkommen gerächt.

Hätte man, als es noch Zeit war, die Hofverfassung, statt sie planmäßig zu untergraben, zeitgemäß reformirt. Hätte man

86) Wigand, Paderborn, II, 332, 337 u. 380.

87) Wigand, Paderborn, II, 315 u. 316.

88) Wigand, Paderborn, II, 332, 337 u. 380. vgl. noch oben S. 813.

89) Dohs, VIII, 108—112.

den Bauerschaften ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte gelassen, und sie nur zeitgemäß modificirt und weiter fortgebildet. Hätte man nicht nach und nach alle Lasten auf den Bauernstand gewälzt und, — statt ihn zu heben, seine große Kraft gänzlich gebrochen! — Die Geschichte des deutschen Adels und Reiches wäre eine ganz andere!

Die großen Lehren der Geschichte, nur zu oft mit blutigem Griffel geschrieben, werden jedoch von niemand begriffen. Der sprüchwörtlich gewordene Satz, nichts gelernt und nichts vergessen, gilt daher ganz allgemein von Hoch wie von Nieder, — bezeichnet leider einen Grundzug unserer Geschichte.

Darum die stets wiederkehrenden Revolutionen statt der weit heilsameren Reformen.

Doch wär auch dies nicht,
wollten es nicht die Götter⁹⁰⁾.

90) Sophokles, Ajax. v. 915.

'Ουκ ἄν τὰδ' ἔσθη τήδε μὴ θεῶν μετὰ.

Register.

Von Philipp Pfister, Regierungs-Accessit in München.

Die römischen Zahlen bedeuten den Band, die arabischen Ziffern die Seite und der Buchstabe R die Note.

A.

- Abfahrt oder Abzug in eine fremde Herrschaft III. 125. 177. 180.
Abgaben, Milde in der Erhebung derselben IV. 503.
absa, absare (vronen) I 347.
absae casae Dei (Gotteshäuser) I. 351.
absi mansi, hobae absae etc. ihre Bedeutung I. 345. 349.
Ab schlagen von Hand und Fuß als Strafe IV. 379.
Abschöß II. 115. III. 140. 190.
Abteigüter II. 428.
Abtsbunden II. 426.
Abzugs- (Abfahrt-) geld III. 134. 168.
Ächte (Echte) IV. 7.
Ächten (Ächtthun) II. 425. III. 289.
Ächtsteute, Ächtbing, ächtergelatene Güter IV. 9.
Ächtung, Anspruch des Schutzherrn auf besondere I. 58.
Ächtzahl III. 90.
Ärterdienste (Frondienste) I. 396 III. 311.
Äbel, im Dienstfolge des Königs I. 101.
Äbel, hoher, niederer I. 188.
Ädelige seit dem 15. Jahrh. II. 50.
Äbelsfreie II. 145.
Äbelsstige II. 124.
Äbels Fürschverwandte III. 46.
Äberlasser (minutores) II. 312.
advenae (adventitii) I. 35.
advenae Romani I. 74.
advocati, Bgte, Fautte IV. 426.
advocatus generalis II. 235.
Ämter (officia) II. 29. IV. 3.
Äerarium (Schatzkammer) II. 281.
Ästerbing, Ästergericht. IV. 166.
agaso, stabularius, Marschalk II. 269.
Ägnaten I. 45. 56. 62.
Ägnaten der Chartularien I. 63.
Ägraz (agresta) II. 305.
agri fiscales I. 88.
Ähnenprobe I. 105.
Ähtae, Ächten, Hofächten II. 424. III. 289.
aide, auxilium, Hülfe, Bete III. 331.
aigen, lubeigen, dominium plenum III. 3-

- Albani (aubains, advenae) I. 35.**
 II. 98.
alberga (albergue) III. 273. 286.
Albionen (aldiones, aldi) I. 12. 18.
 45. 59.
Aldionicia (Zins der Albionen) I.
 834.
Alod, bäuerliches IV. 317.
Allgemeine, gemeine, landesherrliche
Beuten III. 536.
Allgemeine Steuer III. 511.
Almenden (communia) I. 338.
Altarleute II. 17.
Ammänner, Amtsleute II. 439. 459.
Amt, Amtshof, Ambacht II. 463.
 IV. 5.
Amtsleute, oberste und untergeordnete
 II. 297. 315. 367. 439.
Amtmann IV. 160.
Amtmannsweise II. 508.
Amtmann IV. 160.
Amtsgüter, Amtshuben, Amtshöfe,
Amtslehen II. 498.
Amtshöfe, Amtshäuser II. 121. 129.
 139.
Amtshörige II. 464. IV. 6.
Amtskeller II. 245.
Amtskellereien II. 142.
Amtslehen I. 861.
Amtsrecht IV. 15.
Amtsreisen grundherrl. Beamten, ihre
Beherbergung hiebei III. 257.
Amund I. 46. 52. 109.
Amund, Unterschied zwischen Amund
und Fulfreal I. 51.
Ancilla, Benennung für Unfreie I. 7.
 369.
Andarchius I. 95.
Anerben im Besitze des Hofguts IV.
 45.
Anerben, Erbrecht der IV. 340.
Angaben, Angern III. 195.
- Angariae, röm. Postwagen, mit Och-**
sen oder Maulseln bespannt I.
 389.
Angariae, Scharwerke III. 446.
Angel, Angelfahrten, Angelweine III.
 288.
Anger (angariae) Angerwagen, An-
gerpferde, Angerfahrten III. 288.
Angerpennige, Engerpennige III. 309.
Anklage und Urthebe IV. 260.
Anklageverfahren IV. 274.
Annäherung der Bauerngüter I. 366.
Annua dona I. 417.
Ansel II. 123.
Ansiebungen fremder, meist freier
Leute II. 72.
Antast, Angriff, erster Angriff III. 86.
 IV. 263.
Antustionen I. 82. 147.
Antworte IV. 134.
Anwesen IV. 348.
araturae II. 447.
arbeiten, werken, operari I. 378
Arbeitshäuser für Frauen I. 115. 123.
 135, II. 182. III. 325.
Arm, Armann, Armleute, arme Leute
 IV. 23.
Armenta, Viehhöfe II. 451.
Armentarii, Viehknächte II. 456.
Armer Leute Lehen III. 107.
Asgeld III. 443.
Aßung, Aße III. 274
Aufgebot, allgemeines I. 448. III. 84.
Aussaffung, gerichtliche IV. 141.
Aufnahme in den neuen Hofverband
 III. 153.
Aufnahme in die Hofgenossenschaft IV.
 41. 140.
Aufnahmsregister, Hof-, Schuldigungsbü-
cher IV. 43.
Aussätze, Losung, Kammerfatz, Bete
 III. 537.

Auftragung, gerichtliche III. 16.
 Aufzugsgelb, Aufzugsthaler IV. 47.
 Aulici, Hofleute II. 193.
 Außfaute II. 467.
 Außkauf III. 179.
 Außmänner IV. 151.
 Außrüstung der Ritter I. 445.
 Außgeschlossene vom Zutritte zu den
 Fronhofgerichten IV. 183.
 Außschuß, Landauschuß III. 481.
 Außschußmannschaft III. 482.
 Außschüsser, Außschüsser III. 482.
 Außserordentlicher und ordentlicher Hof-
 dienst II. 374. III. 252.
 Außsiebler, Außleute IV. 38.
 Außwahl der Mannschaft zum Auf-
 gebot III. 477.
 Außwanderung der Grundholben III.
 135. IV. 495.
 Außzug, Reichsheerdienst III. 391.
 Außzug, Außzügler III. 482.
 auxilium, Hilfe, Bete III. 331.

B.

Baaramt, Baaramt IV. 6.
 Badehäuser, Bädereien, Küchen bei den
 Fronhöfen I. 116.
 Badeförbe, Fibern, Geigen, Wippen
 IV. 270.
 Bäderamt II. 334
 Bädermeister II. 283. 308.
 Bärenbrod, Bernbrod III. 536
 Bäumen, unter, Ort der Fronhofgerichte
 IV. 168.
 Bank, adelige und gelehrte in Baiern.
 II. 247.
 Bankgenossen I. 148
 Bankgerichte IV. 176.
 Bankreisen oder Banktreiben II. 167.
 Bann, bannus III. 161.
 Bannbeten III. 536.
 Bannherr III. 6. 61.

Bannhof, Bannschloß, Bannholz II.
 120.
 Bannrechte der Schirmvögte und Lan-
 desherren IV. 438.
 Bannrechte auf den Fronhöfen III. 64.
 Bann- oder Zwingrecht, Hofbann,
 Hoffrieden III. 61. IV. 491.
 Baramtgericht des Domstifts Freising
 IV. 514.
 Bargilben I. 404.
 Barthausen in Westphalen, eine auß
 der Hörigkeit hervorgegangene Dorf-
 gemeinde IV. 474.
 Barleute im Freising'schen II. 4.
 barones (parones) I. 18.
 Barschalken I. 18. 29.
 Barschalken, deren Verschwinden II. 1.
 Bartenhusen II. 329.
 Bauart der Häuser I. 118.
 — — grundherrlichen Höfen II. 147.
 — — Burgen II. 166.
 Baudingswahl III. 275.
 Bäurisch IV. 529.
 Bauermiethe III. 151.
 Bauer, der, verdient sein Gut mit
 dem Saß, der Ritter mit dem Pferd
 III. 515.
 Bauern (mansuarii) I. 28. 59. 70.
 — verschiedene Westrechte dieser
 III. 221. 223.
 — Dienste und andere Leistungen
 dieser III. 230.
 — grundhörige, deren Dienste III.
 237.
 — vogteihörige, deren Dienste und
 Leistungen III. 349.
 — und Bürger, deren Bewaffnung
 III. 488.
 — Baumann IV. 18.
 Bauernaufstände IV. 523. 525. 9.
 65.
 Bauerndienste I. 375. 378. III. 230.

- Bauerngüter, Zinsgüter, Bauernlehen** I. 319 366. III. 107.
 — Annäherung der verschiedenen Arten dieser I. 342. 366. III. 218.
 — Größe und Verloosung derselben III. 200.
 — als *precaria oblata* I. 68. R. 64.
 — zum Unterhalt der niedern Hofdiener gegen Zins I. 247.
 — übrige, als ungetheilte Ganze IV. 321.
 — echtes Eigenthum der Grundherrn an diesen III. 28.
 — vermessene III. 204.
 — Lasten solcher III. 280.
- Bauernhöfe** I. 4. 314. 332. III. 105.
 — deren Bestandtheile I. 133 III. 198.
- Bauernkönig im Fürstenthum Dettin-gen-Wallerstein** III. 17.
- Bauernlehen** I. 861. 864. III. 107.
- Bauernlagen** IV. 523.
- Bauernrecht** IV. 507.
- Bauernsprache** IV. 529.
- Bauernstand, grundhöriger** I. 59. 70. II. 25.
 — Bedrückung desselben IV. 528.
- Bauerrichter** II. 462.
- Bauerschaft** IV. 2.
- Baufronen** III. 308.
- Baufunft seit Karl dem Großen** I. 121.
- Baumann, Bauern** IV. 18.
- Baumeister** II. 458.
- Bauplatz (area Hofstab) Bestandtheil des Bauernhofs** III. 193.
- Baupolizei in Bezug auf die Hofmarkgenossen** III. 213.
- Baurechtsgüter** III. 224.
- Baumtete (Ehegelb)** III. 168.
- Beamte, öffentliche, die denselben zu leistenden Dienste** I. 423.
 — grundherrliche, Beherbergung u. solcher auf den Amtsrreisen III. 257.
 — landesherrliche, deren Beherbergung und Verpflegung III. 424.
 — der öffentlichen Gewalt in den Hofmarken IV. 419.
 — der öffentlichen Gewalt u. ihre Stellvertreter, deren Rechte u. Verbindlichkeiten IV. 428.
- Beheramt** II. 286.
- Bebbemund, Ehegelb** III. 168.
- bedellus, bodellus, budellus, pedellus, Büttel** III. 333.
- Beden, Beten (petitiones, precariae, demandae)** I. 423. III. 331. 334. R. R. 67. 68.
 — ihre Arten III. 337. 444. 531. 550.
- Beeldigung der Fronhofbeamten und Einweisung in ihr Amt** IV. 61.
- Begnabigungsrecht der Grundherrn, dessen Entstehung** IV. 244.
- Begüterte Leute, Begutte** IV. 18.
- Behandigung** III. 16.
- Beherbergung und Verpflegung des Königs und jährliche Geschenke** I. 415.
 — der öff. Beamten, Gesandtschaften I. 423.
 — der grundherrlichen Beamten auf den Amtsrreisen III. 257.
 — und Verpflegung der Landes- und Schirmherrn III. 419.
- Beherrern, geberrern, verherrern sich** II. 112.
- Beintersheim, Weisthum** III. 577.
- Beisteuer, Beihilfe zur Ausrüstung der ärmeren Freien** I. 445. 450.

- Beisteuer zum Kriegsdienst, Kriegssteuer
 I. 476. III. 511.
- Beistücke III. 149.
- Beiträge zur Verpflegung öff. Beamten
 I. 429.
- Bekennen sich zur Echte IV. 41.
- Besetzungsrecht der Colonen III. 29.
- Belehmung III. 16.
- Besmundig, leibeigen IV. 64.
- Besmundigkeit, Verlust des Hofrechtes
 III. 126.
- beneficia u. precaria, Zinspflicht der
 Inhaber dieser I. 360. 364. 384.
- Beneficien I. 69. 343.
- zum Unterhalt der höheren
 Hofbeamten u. a. Großen I.
 247. 362.
 - Geld und Naturalien, Bezüge
 der Hofbeamten in diesen II.
 358.
- Berath nehmen IV. 223.
- Berenmeyster, Bernschatz III. 508.
- Berfried, Berfrid, Berfrid II 171.
 185.
- Bermerzheim, aus dem Dorfweisthum
 III. 557.
- Bernbrod, Wärenbrod, Bernelammer,
 Bernammer, Bern III. 536.
- Bestrechte, verschiedene, der Bauern
 III. 221. 223.
- Besserung III. 329.
- Bestandtheile des Bauernhofs I. 333.
- Besthaupt III. 43. IV. 345. 353.
 488.
- aus Personallast allmählig
 Reallast IV. 373.
 - Benennung desselben IV. 356.
 - doppeltes IV. 370.
- Besthauptspflichtigkeit, Verschwinden
 dieser IV. 374.
- Bete und Steuern für die Grundherr-
 schaft III. 381.
- Bete und Steuern für den Landes-
 herrn III. 527.
- Beten, Betgelber III. 310. 351.
- ordentliche und gewöhnliche,
 precariae, consuetae, ordina-
 riae III. 533.
- Betten in den Kemenaten II. 178.
- Beutellehen III. 224.
- Bevormundung, grundherrliche III.
 165. 184. IV. 498.
- landesherrliche III. 186. 192.
 IV. 498.
- Bewaffnung der Bürger und Bauern
 III. 488.
- Beweinen, Beweinung III. 22. IV.
 125. N. 24.
- Bezimmertes Gut II. 149.
- Bezüge der Hofbeamten in Naturalien,
 Geld und Beneficien II. 358.
- Bierhalle I. 116.
- Bierkauf III. 22.
- Biefterrei II. 3. 94.
- Birkenfeld, Pfalzgrafen von, Reichs-
 erblichensherrschaft des Königreichs sah-
 render Leute II. 406.
- Bischofsbunden II. 426.
- Bischofsdienst III. 233.
- Bischofshöfe II. 123.
- Bittweise Begehr der Beherbergung
 und Verpflegung Seitens des Schutz-
 herrn III. 434.
- Blutbann III. 69. IV. 442.
- Blutrache, Recht der Liten I. 21. IV.
 294.
- Boten auf den Fronhöfen II. 478.
- Botendienste der Hörigen III. 298.
- , landesherrliche Folge III.
 448.
- Boten und Botenschaftsdienste (missa-
 tica) als Frone I. 399.
- Brandmeister, Berenmeyster, Bernschatz
 III. 508.

Brandschätzung und Plünderung be-
hufs Unterhaltung des Heeres III.
507.
Brechen, Brechen IV. 269.
Brennen mit glühendem Eisen als
Strafe IV. 379.
Brautgeld, Brautgulden III. 168.
Brautkauf IV. 311.
Brautvieh III. 338.
breones (breonensium plebs) I. 77.
breves, brevitates, brevaria I. 357.
— Dienstrollen I. 446.
Briefgeld III. 125. 172.
Briefbotendienste, Brieflehen III. 299.
Bringzins III. 339.
Brobauern II. 500.
Brobesser I. 142.
Brobherrn III. 294.
Broderschäften des Königreichs sah-
render Leute II. 407.
Brüde im Ritteraal II. 176.
Brüden an den Burgen II. 169.
Brüdenbau als Kriegstronen III. 527.
Brustwer II. 170.
Bürger und Bauern, deren Bewaff-
nung III. 488.
— der Hofgemeinde IV. 69.
Bumede, Bumete, Burmede (Gehegeld)
III. 168.
Bunden, Gebunden II. 425.
Bundschuh IV. 524.
Burgengeld, Burgengroschen III. 168.
Burgen (burgi, *πόργοι*), Burget (bur-
garii) I. 113. 126. 132. II.
148. 151. 174.
— deren Bauart und Einrichtung
II. 166.
— gefellige Unterhaltung auf die-
sen II. 190.
— herrschaftliche und Schloßher
III. 83.
Burgbann II. 422.

Burghof II. 186.
Burghut II. 154.
Burgkalle, kleinere Burgen II. 187.
Burgbögte, Burggrafen II. 460.
Burgwehre III. 527.
Burgwerke, Burgfesten III. 526.
Butenluide II. 107. III. 118.
Butenmanne, Butenluide II. 107. III.
118.
Buthe IV. 22.
Butigler, Buteglarins II. 440.
Buttel II. 480.

C.

Caballicare I. 32. 399.
Camera, granarium II. 140.
Cameralgüter, Cameralwäldungen IV.
480.
Camerarius, cubicularius, Rämmerer
II. 276.
Caminatae, *camenatae*, *Kemenaten*
II. 189.
Camsilariae, Frauen, die Camisiles
als Frondienst zu liefern hatten I.
395.
Canales, canales publici, öff. Straßen
I. 388.
Canon der römischen Colonen I. 385.
Capitales, Hovelleute IV. 25.
Carnaticum, carnicatoria, Fleischlie-
ferungen zum Krieg Seitens der
Hörigen I. 471.
Carrarum angariae, carricaturae,
operae carrariae, carroperae, car-
roperarii, Wagenstone und wagen-
strompflichtige Leute I. 400.
Casa dominicata, indominicata, Herr-
schaftswohnung I. 2. 113.
Casati I. 28.
Castrum, Kastell II. 154. 167.
Cavallarii, caballarii, Reiter, Ritter I.
32. 42. 399.

- Cavalleriegelb III. 511.
 Cechische Bauernhöfe III. 196.
 census (Grundsteuer) I. 386.
 census regius, Königszins I. 404.
 censuales, censarii, homines censuales, censati I. 30. II. 3.
 Centgrafenhöfer III. 362.
 Centmannschaft III. 482.
 Centner, decanus I. 231. 260.
 Cerarii, Wachszinfige I. 58.
 Ceremonienmeister II. 381.
 Chartularii I. 45. 55. 58.
 Chartularii ingenui I. 60. 63.
 Chartularius I. 45. 63. 109.
 Chunden, Kumben II. 424.
 Churfreie IV. 343.
 Civil- und Strafgerichtbarkeit der Grundherrn über die Hinterlassen I. 309
 Civilsachen, Verfahren in diesen I. 515.
 Civilstreitigkeiten unter den höhöri- gen Leuten IV. 145.
 Civis romanus (tabularius) I. 45. 55. 58. 75.
 Clandaticum (reditus in glandibus, cellariensis), Abgaben für Gestat- tung der Eichelmaß I. 341.
 Cleri II. 223.
 Coenaticum III. 275.
 Collecta III. 332.
 Colonat, dessen Entstehung I. 314.
 Colonatrecht (jus colonarium) I. 385.
 Colonen, unfreie I. 27.
 Colonen, unfreie, ihre Nutzungsrechte III. 29.
 Colonen, römische I. 73.
 Colonen, römische, ihr Canon I. 385.
 Colonen, römische, ihr Zins- und Fronpflicht I. 387.
 Colonen, römische, ihr Heerdienst I. 462.
 coloni I. 5.
 coloni rustici IV. 18.
 colonitium, colonaticum, Dienst der freien Colonen I. 384.
 comitatus, Oefind II. 193.
 communautés IV. 282. 290.
 communis labor I. 413.
 compares IV. 1.
 congesta I. 357.
 conjectus, adjutorium, Ausrüstungs- beisteuer I. 445. 451.
 Consent zur Ehe III. 151.
 conservi IV. 1.
 consiliiarii familiares, summi consiliiarii, Rätthe II. 237.
 consortes (hospites) I. 34.
 consortes IV. 1.
 Contribution III. 511.
 convivae regis (commensales) Haus- und Tischgenossen des Königs. I. 148.
 convivium III. 275.
 Corecten, Ehrechten IV. 7.
 corvadae, curvadae I, 394. III. 288.
 cotterie, tourbe III. 511.
 cultores, Pfleger I. 349.
 curia, curia dominicata II. 119. 144.
 curia villicales III. 106.
 curiae villicatus II. 124.
 curta seu fiscus juris proprie regalis I. 3.
 curtarii II. 3.
 curtus, curiae, mansi, coloniae, do- mus Bauernhöfe. III. 105.
 curtis, c. dominica, indominicata I. 2.
 curtis dominicalis II. 119. II. 144.
 curtis episcopi, presbyteri I. 3.
 curtis regia, regis I. 3.
 D.
 Dach- oder Kofzelle III. 499.

- dagewardi, Dageschalten, Tagwerder II. 455.
 Darlehen Schußhöriger an Fremde. I. 827.
 Decimation III. 180.
 defensio terrae, Landwehr III. 458.
 Degenfaal I. 115.
 denariales I. 47. 53.
 Denariales, homines denariales, denariati I. 47. 53. 60. 109.
 Deutsche Colonien H, 75.
 dictio Grundherrschaft I. 272.
 Diele I. 119. III. 195.
 Dienen (servire) I. 373.
 Dienen, Steuern III. 230.
 Dienende Leute, sorvientes, servi I. 29. II. 81.
 Diener (Hof-) höherer, niederer I. 100. 149. 176. 189. 196.
 Dienst (servitium), (Verpflegung) III. 274.
 Dienst, öffentlicher, Frondienst hiefür I. 430.
 Dienst, öffentlicher, Veränderung in demselben IV. 504.
 Dienste I. 375.
 Dienste, den öffentlichen Beamten zu leistende I. 423.
 Dienste der grundhörigen Bauern III. 237. IV. 323.
 Dienste der grundhörigen Bauern, außerordentliche, an Hof- und Gerichtstagen III. 252.
 Dienste der Freigelassenen I. 54. 64.
 Dienste der Handwerker und Künstler an den Höfen II. 323.
 Diensteid IV. 109.
 Dienstfische II. 325.
 Dienstfrauen II. 385.
 Dienstfolge der Großen des Reiches und der Gemeinfreien I. 167.
 Dienstfolge des Königs I. 143. 146.
 Dienstgüter II. 498.
 Dienstherrn II. 375.
 Diensthusen II. 323.
 Dienstmännern II. 27.
 Dienstmännern, ihre Ebenbürtigkeit zur Ritterschaft II. 48.
 Dienstmannrecht IV. 15.
 Dienstpfennig III. 365.
 Dienstpflicht der freien Leute I. 412. 413.
 Dienstrollen (breves) I. 446.
 Dienststänze III. 306.
 Dienste und andere Leistungen I. 375. 378.
 Dienste und andere Leistungen, Veränderung in denselben IV. 502.
 Dienste und Leistungen der Bauern III. 230.
 Dienste und Leistungen der vogtreihrigen Bauern III. 349.
 Dienste und Leistungen, öffentliche u. grundherrliche, ihre Verschmelzung III. 551.
 Dienste und Naturallieferungen der hörigen Frauen III. 321.
 Dienste und Naturallieferungen für die Landwirthschaft III. 311.
 Dienstzeit und Frondienst, Kost und Kleidung während dessen III. 307.
 Dienstzwang und Zwangsdienst der Grundhörigen III. 289. IV. 502.
 Dinghäuser (Gerichtsgebäude) IV. 174.
 Dinghofmeier II. 459.
 Dinghöfe II. 121.
 Dingmanne IV. 80.
 Dingpflichtigkeit IV. 64. 95.
 Dingpflichtigkeit der Colonen IV. 182.
 Dingstühle IV. 177.
 Dingtage IV. 54.
 Doctoren der Rechte als Notare, Schreiber, Kanzler II. 223.

- Doctoren der Rechte als Hofräthe II. 239.
- doma (Dom, Tuom) Herrenhof I. 2.
- Domainen II. 435. IV. 480.
- Domhof I. 8. II. 123.
- domicellae II. 387.
- domicelli II. 303.
- domini terrae, Landesherren III. 9.
- dominicata I. 2.
- dominium IV. 488.
- dominium directum III. 7.
- dominium eminens III. 9.
- dominium utile III. 225. 229. IV. 486.
- dominus (herero, herro, Herr) I. 348.
- domus Herrschaftswohnung I. 118. II. 144.
- domus castrensis II. 167.
- domus dominica II. 119. 144.
- dona annua, donativa I. 417.
- Doppelsöldner III. 493.
- Dorfburgen II. 163.
- Dorfmarkgenossen IV. 67.
- Dreckslerhufen II. 329.
- Dristamer, Schatzkammer II. 289.
- Droste II. 262.
- Druck des Königsdienstes I. 452.
- Düngerlieferung für die Herrschaft u. als Landesfron III. 311. 448.
- Durchschlächtig eigene Güter III. 222.
- Durchschlag ledig, Iubeigen III. 7.
- Dynasten, ihre Hofhaltung II. 396.
- E.**
- Ealdormann (aldermannus) I. 141.
- Echte, Achte IV. 7.
- Echtes Eigenthum I. 343. III. 5.
- Echtes Eigenthum vorbehaltenes, Rechte u. Verbindlichkeiten III. 12.
- Echtes Eigenthum an der Feld- und Waldmark III. 208.
- Echte Noth, Verdäuerungen hiebei III. 13.
- Ebelfrauen, Edelkinder II. 387.
- Ebelfreie II. 145.
- Ebelsöhne II. 123. III. 1.
- Edelknaben, Knappen II. 302.
- Edelknecht I. 102.
- Edikt des Theoderich I. 71.
- Eble Eigenknechte, Eigenleute II. 47.
- Egen, Egen, freies III. 145.
- Ehe eines Biergelbner mit einem schöffensbar Freien. II. 21.
- der einweltigen Leute III. 151.
- der Freien und Freigelassenen mit Unfreien des Königs und der Kirche I. 90.
- mit fremden Freien, Unfreien und Hörigen III. 149.
- der Freien mit einem Hörigen II. 77.
- eines Freigelassenen mit einer Unfreien I. 44.
- zwischen Freigelassenen und unfreien Colonen I. 27.
- der Freigelassenen mit Vollfreien I. 57.
- zwischen freien und unfreien Colonen I. 33.
- der Hörigen mit Freien III. 160.
- unter den Hörigen derselben Herrschaft III. 166.
- unter den Hörigen Genossen derselben Herrschaft III. 151.
- zwischen Eiten und Freien I. 24.
- zwischen landesherrlichen Untertanen und grundherrlichen Leuten III. 191.
- Reichs- und Landeshöriger mit Fremden III. 191.
- Schußhöriger mit Fremden. Vorbote I. 328.

- Ehe** eines schiffenbar Freien mit einem Ministerialen II. 44.
- zwischen Unfreien und Hörigen I. 6.
 - zwischen Unfreien und Freien I. 9.
 - zwischen Unfreien und Liten I. 19.
 - der Unfreien verschiedener Herrschaften I. 321.
 - der Vogtleute mit Fremden III. 180.
 - unter den Vogteihörigen derselben Vogteiherrschaft III. 184.
 - der Vollfreien mit einem Colonen. I. 84.
 - der Vollfreien mit königlichen Fiscalinen I. 97.
 - der Vollfreien mit Schutzhörigen I. 40.
- Ehegelb** III. 167. 171. IV. 498.
- Eheschließung** ohne Beziehung eines Priesters IV. 296. 313.
- Ehrenämter, Ehrenbedienter** II. 196.
- Ehrengeschenke** der Vollfreien an den König I. 412.
- Ehrfah** III. 22. IV. 345.
- Eid** der Treue, Fidelitätsleid bei Schutzhörigen u. Untertanen I. 43. 111. 307.
- Eid** der Treue bei versammelter Hofgemeinde III. 56.
- Eidhelfer** der Freigelassenen I. 44.
- Eidhelfer** bei Fronhofgerichten IV. 273.
- Eidhelfer** der Hörigen der Kirche und des Königs I. 98.
- Eidhelfer** der Liten I. 25.
- Eidhelfer** der Römer I. 77.
- Eierstrafe** IV. 378.
- Eigen**, nicht hofhöriges Eigen IV. 27.
- Eigen**, freies der Hörigen III. 144.
- Eigene** Edelleute II. 47.
- Eigene**, freieigene Güter III. 221.
- Eigenhörige** I. 320.
- Eigene**, hörige und schutzpflichtige Leute im späteren Mittelalter II. 1. IV. 499.
- Eigene** Leute II. 4. 26.
- Eigenknechte** IV. 135.
- Eigenthum**, echtes I. 343.
- Eigenthum** nutzbares IV. 486.
- Eigenthumb**, Cygendum des Hoiffs, Eigenschaft, freies Eigen III. 3.
- Eingraben** des Beschädigers eines Marksteins IV. 378.
- Einfangen** der Leibeigenen und Herrenlosen II. 85. 113.
- Einführungsrecht** IV. 319. 359.
- Einlücken** Güter III. 223. IV. 317.
- Einlücke**, Zweilücke IV. 22. 23.
- Einlüftige** Leute IV. 20.
- Einquartirungskraft**, ihre Entstehung III. 509.
- Einreiten** der Herrschaft III. 56
- Einrichtung** der Königshöhe I. 127.
- Einweisung** in ein Gut III. 15.
- Einziehung** des Guts III. 26.
- Einguzg**, Eingangsz-, Einschreibgelb IV. 47.
- Elende** Aeder, Leute II. 98.
- Eldern** II. 98.
- Empfänggelb** IV. 48 323.
- Empfängliche** und nicht empfängliche Güter III. 17.
- Empfangnuß** III. 22
- Empfangung** des Guts III. 16.
- Empfhyteufen** I. 31. III. 224. IV. 485.
- emunitas**, Immunitätsgebiet IV. 386.
- Engerpfennige**, Engergelt III. 310.
- Entziehen**, Entfremden, sich der Herrschaft III. 125.
- Entweldich**, einer einzigen Herrschaft un-
terworfen III. 150.

- epistolarii ingenui I. 48. 63.
 Erbe, haereditas I. 4. 97. 337. III. 221.
 Erbe, rechter IV. 340.
 Erbbäuer, die vier II. 365.
 Erbbäuer, Erbschmiede II. 330.
 Erb-, Erz- und Reichsbeamte II. 196.
 Erb-, Erz- und Hofbeamte, landesherrliche II. 220. 362.
 Erbdroft II. 262. 365. 367.
 Erbenzinsgüter III. 224. IV. 485.
 Erbgraffschaften und Erbcentgraffschaften, Verleihung der öff. Gewalt in diesen IV. 423.
 Erbgüter der hörigen Leute, Zuständigkeit der Fronhöfgerichte IV. 146. 315.
 Erbgüter, Erb III. 107.
 Erbherr, Erbherr III. 56
 Erbhofmeister II. 365.
 Erbhulbigung III. 50.
 Erbjägermeister II. 365. 367. 372.
 Erbkauf, Erbschaftszug II. 115
 Erbklammereramt II. 218.
 Erbklöner im Besitz des Hofguts IV. 45.
 Erbküchenmeister II. 365. 372.
 Erblandhofämter II. 375.
 Erbsehen III. 107. 224.
 Erbseibgewinnrecht III. 226.
 Erbliche Abhängigkeit der Grundholden I. 308.
 Erbliche Rechte der mansi ingenuiles I. 358.
 Erbliches Besitzrecht der Bauern an den Gütern III. 225.
 Erbliches Baurecht III. 226.
 Erbliches Colonat III. 226.
 Erbmarschall II. 219.
 Erbpacht III. 226.
 Erbrechte der Agnaten der Chartularien I. 63.
 Erbrechte der hörigen Blutsfreunde IV. 334.
 Erbrechts-Erbzinsgüter III. 224.
 Erbrecht III. 226.
 Erbrecht der Hof- und Schutzherrn IV. 350.
 Erbschaftszug III. 140. 190. IV. 495.
 Erbschenk II. 372.
 Erbspielgraf II. 406.
 Erbtheilung der Verwandten IV. 349.
 Erbtheilung (Erbedelen) als Erbrecht des Leihherrn II. 87.
 Erbtürwärter, Erbtöthwärter, Erbtürhüter II. 365.
 Erbtruchseß II. 372.
 Erbhunterbeamte II. 367.
 Erbzins, Erbpacht, Verleihungen zu III. 224.
 Erbzinssehen III. 224.
 Erbzinsrecht III. 226.
 Erhebung der Naturallieferungen und Geldleistungen III. 339.
 Erker an den Burgen II. 184.
 Erndtefuß, hierzu gehörige Abgaben III. 366.
 Eroberung, Entstehung der Bauerngüter, Hinderung I. 316.
 Erfschaf, Erfschagung III. 22.
 Ersten Nacht, Recht der, im Besitz des Grundherrn, der Ortgeißlichen III. 169. R. R. 92. 93.
 Erwerber, fremde, von Hofgütern, ihre Aufnahme in den Hofverband IV. 51.
 Erwerbungen von Fremden aus den Händen von Schutzhörigen I. 327.
 Erzämter II. 211.
 Erz-, Erb- und Reichsbeamte II. 196.
 Erz-, Erb- und Hofbeamte, landesherrliche II. 220.
 Erz- und Erbhofbeamte, landesherrliche II. 368. 367.

- Erzämmerer, Erzschenken II. 213.
 Erzkapellen, Erzkanzler II. 198. 199.
 Erzlanthofämter II. 375.
 Esel, Reiten auf solchem als Strafe
 IV. 379.
 Eiter, Zaun II. 421.
 evectio, evectio publica, subvectio,
 scara I. 480.
 Ewige Beten, Zinsen III. 534.
 exactio, Schätzung, Schatz III. 331.
 Exerciergulden III. 511.
 exercitales (homines exercitales,
 Heerleute) I. 32. 77.
 expeditio, Reichsheerdienst, Reise, Heer-
 fahrt III. 391. 457.
 extraneus I. 36.
 Eruvien IV. 366.
- F.**
- Fabelsager II. 404.
 Fahne als Zeichen zum Aufgebot III.
 476.
 Fall IV. 345.
 Fallgitter, Fallthor II. 171.
 Fallgüter III. 107.
 Fallhöfe III. 106.
 Fallpflichtigkeit (Wesphaupt) IV. 360.
 Fallthore, Fallthorsäulen, Falter- und
 Feltersäulen II. 420.
 Familiars, Räthe II. 237.
 Familie, hürige I. 56. 92.
 Familie, innere und äußere des Hof-
 herrn I. 256.
 Familie, höhere, und niedere hürige
 des Fronhofs, unfreie Familie
 IV. 8.
 Familiengenossen, hürige IV. 282. 293.
 Familienhaupt IV. 303. 307.
 Familienrecht IV. 281.
 Familienvater IV. 299.
 Familie II. 456.
 Fanggeld, Fahngulden II. 113.
 Fanten, Wenden, Werten, Infanten,
 Fanterie, Infanterie III. 459.
 Farzins, Farpfennig III. 344.
 Faselvieh III. 10.
 Faslehen III. 245.
 Fasspfennige III. 286.
 Faute II. 467. IV. 426.
 Fautrecht III. 329.
 Fehde, Recht der Eiten I. 21.
 Fehde und Königsdienst III. 453.
 Feierliche Hof- und Gerichtstage, au-
 serordentlicher Dienst der Grund-
 hürigen an solchen III. 252.
 Feierlicher Empfang der Grundherr-
 schaft, feierlicher Eintritt III. 435.
 Feindegeschrei, Aufgebot hieburc III.
 85.
 Feindschaft, Fehde III. 455.
 Felddienst, Heerfahrt der Hinterlassen
 I. 461.
 Feld- oder Ackerdienste für die Herr-
 schaft III. 311.
 Felber, Bestandtheile des Bauernhofs
 III. 197.
 Felblehen, fliegende, walzende III. 149.
 Feld- und Waldmark III. 203.
 Feldmarschall II. 287.
 Festungsartige Burgen, Festungswerte
 II. 159.
 Fetzführen als Landesstrafen III. 448.
 Feuergeld (locagium) III. 530.
 Feuer- und Wasserprobe IV. 273.
 452.
 Feuerramen, offener Kamin II. 177.
 Feuerzeichen zum Aufgebot III. 476.
 Fideles, Holbe oder Grundholbe I.
 I. 307.
 Firß I. 119.
 Fiscalinen, fiscalini, fiscales, homi-
 nes de fisco I. 29. 88. 91.
 Fiscalinen, deren Verschwinden II. 1.
 Fiscalinen, freie des Königs I. 96.

- Fiscalländereien, Fiscalhuben II. 447.
 Fischdienst III. 231.
 Fischelhuben II. 447.
 Fischerei, Recht des Grundherren an
 dieser III. 33.
 Fischereifronen III. 305.
 Fischerhufen, Fischlehen II. 328. III.
 242.
 Fischerneze als Naturallieferungen III.
 246.
 Fischlehen III. 242.
 Fischweide und Krebsen III. 33.
 Fiscus, königlicher II. 439.
 Fiscus, königlicher I. 3.
 Flachserndte, Frondienste bei dieser
 III. 311.
 Fleischamt II. 334.
 Fliehen, flüchtig werden aus der Herr-
 schaft III. 125.
 Flomersheim, aus dem Lagerbuch die-
 ses III. 579.
 Flug und Zug der Vögel und Bie-
 nen III. 37.
 Förster, herrschaftliche II. 478.
 Folge III. 84. 86. 297.
 Folge, landesherrliche III. 445.
 Folgen wegen ohne herrschaftlichen
 Consens mit Fremden eingegan-
 genen Ehen III. 153.
 Folger und Brodesser I. 142.
 forismaritagia, formariages I. 322.
 III. 157.
 Forste I. 339.
 Forsthaber III. 365.
 Fourage-, Service-, Quartiergeld III.
 511.
 Frager i. e. Rechts I. 492.
 Frager des Fronhofrichters IV. 209.
 franci homines II. 1.
 Franken, freie I. 108.
 Franken, zinspflichtige I. 404.
 Frauen, deren Frondienste I. 394.
 v. Maurer, Fronhof. IV.
 Frauen, hübsche, hübsche, Hübscherin-
 nen, Hübslerinnen II. 343.
 Frauen, unzüchtige, Schutzgeld dieser
 II. 343.
 Frauen u. Ritterbürtige, Haus- u.
 Hofhaltung dieser II. 412.
 Frauen, hörige, deren Dienste III.
 321.
 Frauen zu dem Zutritt zu den Fron-
 hofgerichten ausgeschlossen IV. 183.
 Frauen unter Vormundschaft IV. 301.
 Frauen in Frankreich als Leibeigene
 II. 115.
 Frauen gehörten zu den Nichtvollbe-
 rechtigten IV. 37.
 Frauenarbeitshäuser I. 115. 122.
 Frauengeld III. 168.
 Frauenhäuser I. 131. 135. 241. 395.
 — u. öf. Frauen II. 343.
 Frauenhaus, Frauenzimmer in den
 Burgen z. II. 179. 394. III. 325.
 Frauenrichter in Wien II. 343.
 Frei ergebene Personen, Verlassen der
 Grundherrschaft durch diese III. 137.
 Freiamtsmeier IV. 475. 476.
 Freibankgüter III. 222.
 Freibrief, Freigeld I. 46 ff. III. 124.
 125. 172.
 Freie II. 145.
 Freie Dorfschaften II. 74.
 Freie Edel II. 145.
 Freie Franken I. 108.
 Freie Dinghöfe, freie Höfe, Freihuben,
 freie Güter, Freiheit IV. 258.
 Freie Behandigung, freie Hand am
 Hofgute IV. 26.
 Freie Hintersassen I. 107.
 Freie Jagd, freier Fisch- und Wild-
 fang der Hofmarkgenossen III. 211.
 Freie Knechte, freie Lagen I. 18.
 Freie Landsassen, freie Bauern II. 13.
 25.

- Freie Lehen, freie Handlehen III. 107.
 Freie Leute III. 119.
 Freie Leute, Königsdienst dieser I. 412.
 Freie u. unfreie Manen I. 386.
 Freie Pörsch III. 46.
 Freie Reichsleute und Landsassen I. 68. 392.
 Freie Rittersleute II. 145.
 Freie Städte I. 104.
 Freie Vögte, Freivögte IV. 426.
 Freie Vogtleute I. 104.
 Freischiilling III. 329.
 Freienurkunde III. 329.
 Freier Zug III. 184. 179.
 Freies Eigen der Höbrigen III. 144. 288.
 Freigelassene I. 38. 48 ff. IV. 486.
 — Zinspflichtigkeit dieser I. 386.
 — Römer I. 78.
 — Arten derselben I. 48 ff. 58.
 Freigeld III. 172. 179.
 Freigut III. 146.
 Freigüter III. 222.
 Freiheit, Gerechtigkeit, Recht IV. 7.
 Freiheiten I. 292.
 Freiheiten, fürstliche, kaiserliche, königliche IV. 259. 387.
 Freiherrn, Briherrn I. 266. II. 145.
 Freihöfe II. 122.
 Freilassung III. 171.
 Freilassung mit der Hand I. 60.
 — von Unfreien u. Höbrigen ohne Zustimmung der Herrn I. 327.
 Freilassung der Vogteihöbrigen III. 185.
 Freilassungsurkunden I. 48.
 Freilag I. 18. 45. 59.
 Freispiegen in England IV. 402.
 Freistätten oder Freirungen IV. 246. 386.
 Freistiftgüter III. 228.
 Freistuhlgüter III. 228.
 Freitagden II. 164.
 Freirungen, Freirunger IV. 246. 258. 368.
 Freirasser III. 85.
 Freizug III. 137.
 Freizügigkeit, freier Zug I. 57. II. 74.
 Fremblingsrecht I. 37. II. 96.
 Fremd, Begriff hievon II. 96.
 Fremde, homines extranei III. 118.
 Fremde freie, unfreie u. höbrige Leute, Ehe mit diesen III. 149. IV. 497.
 Fremde Herrschaft, Abzug oder Abfahrt in eine solche III. 125. 177. IV. 495.
 Fremde bedurften einer wirklichen Aufnahme in den Hofverband IV. 43.
 Fremde mußten sich zur Erwerbung des Hofrechts höbrig und hulbig machen IV. 47.
 Fremde, deren Aufnahme in die Hofgenossenschaft bei Anspruch genossenschaftlicher Rechte IV. 49.
 Fremde von dem Zutritt zu den Fronhofgerichten ausgeschlossen IV. 188.
 Freundschaften IV. 282.
 Friedbrüche I. 311.
 Friedweberinnen I. 227.
 Friedgeld (fretum) I. 311.
 Frilag und Frilagen I. 18.
 Frischinge III. 108.
 Frombde, fremde Personen III. 118.
 Fröden III. 289.
 Fronaltar III. 20.
 Fronbote IV. 185.
 Fronbote, stehend bei den Gerichten IV. 178.
 Frondienst I. 396.
 Frondienst der mansi serviles I. 352.
 Frondienst für den öffentlichen Dienst I. 490.

- Frondienst der Handwerker u. Künstler an den Höfen ll. 325.
- Frondienst im Allgemeinen, Frontag, Fröntag III. 287.
- Frondienst u. Dienstzeit, Kost u. Kleidung während dieser III. 307.
- Frondienst in Geldleistungen umgewandelt III. 309.
- Frondienst und Spanndienste gehörten zur landesherrlichen Folge III. 446.
- Fronen, ein Gut III. 25.
- Fronfischer II. 324. III. 305.
- Fronführer I. 399.
- Fronhöfe, Ureinrichtung Germaniens I. 1. 2. 112. 120.
- und deren Verfassung in den ältesten und karolingischen Zeiten I. 2.
 - in vorkarolingischen Zeiten I. 112.
 - seit Karl dem Großen I. 121.
 - mit den Bauernhöfen ein Ganzes I. 332.
 - öffentliche Gewalt in diesen I. 505. IV. 382.
 - und deren Verfassung im späteren Mittelalter II. 119.
 - und deren Verwaltung II. 132. 138.
 - Verwaltung der zu einem Fronhof gehörigen Ländereien II. 415.
 - Verwaltung der zu landes- oder grundherrlichen gehörigen Ländereien II. 446.
 - der Gerichts- und weltlichen Grundherrschaft II. 143.
 - können nur Ritterbürtige besitzen III. 1.
 - sie standen unter der öffentlichen Gewalt IV. 387.
- Fronhöfe, Veränderung in der Verfassung und Verwaltung dieser IV. 462.
- Fronhof, Herrenhof, Salhof I. 2. 112 ff.
- Fronhof, Einrichtung desselben I. 126.
- Fronhofangelegenheiten IV. 462.
- Fronhofbeamte, deren Wahl aus den hörigen Genossen IV. 59.
- deren Beeligung und Einföhrung in ihr Amt IV. 61.
 - deren weitere Funktionen außer den gerichtlichen IV. 161.
- Fronhofboten II. 479.
- Fronhofgerichte I. 484. IV. 84.
- Veränderung in denselben IV. 508.
 - deren Zeit IV. 162.
 - deren Ort IV. 168.
 - für die Leibeigenen IV. 157.
 - deren Namen IV. 95.
 - gemeinschaftliche III. 103. IV. 93.
 - feierliche Segung dieser IV. 200.
- Fronhofgerichtsbarkeit III. 68. 101. IV. 75. 140.
- Fronhofgerichtsbarkeit, Ausnahmen IV. 155.
- Fronhofherrschaft oder Grundherrschaft I. 265. II. 119.
- Fronhofherrschaft, deren Rechte u. Verbindlichkeiten im Allgemeinen III. 1. 2. IV. 82.
- Fronhofherrschaft als Gerichtsherrschaft IV. 84. 92. 191.
- Fronhofverwaltungen, alte, und der alten großen Billikationen Aufsehung IV. 465.
- Fronjagden III. 105.
- Fronkost III. 287.
- Fron- oder Herrenländereien I. 257.

Fronländereien, Frongüter, Fronämter
II. 426.

Fronpeunt II. 426.

Fronpferde, Fronfuhrn III. 299. 521.

Frontänze III. 305.

Fronwalsungen IV. 480.

Fruchtbaugeld III. 321.

Fürstliche Familie, deren Hofhaltung
II. 344.

Fürstlicher Staat II. 375.

Fuhrgeld III. 321.

Fulreal, vollfrei I. 46. 65. 109.

— Unterschied zwischen Fulreal
und Amund I. 51.

Fund und Pfrundt III. 38. IV. 487.

Futter, Futterpfennig, Futterhaber
III. 365. 366.

Futterhaber III. 364.

•

gabella hereditaria III. 140.

Gadem II. 173. 179. 182.

Gaden III. 194.

gangus, Weidgang III. 30.

Garderobe-Großmeister II. 291.

gardingi, Haus- und Hofdiener der
Westgothen u. Vandalen I. 165.

Garten, Bestandteil des Bauernhofs
III. 194. 197.

Gatzune II. 302.

gasindi regis bei den Longobarden I.
163.

gasindus I. 7. 163.

Gast (hospes) IV. 2.

Gäste, гости, hospites I. 34. II. 72.

— herrschaftliche, ihre Verpflegung
III. 271.

gastaldiones II. 459.

Gastgüter II. 73.

Gastschilling III. 168.

Gattergeld, Gattergült, Gatterhenne,

Gatterherr, Gattergut, Gatterzins
III. 128. 345.

Gatterzinsgüter III. 221.

Gebot, Verbot, Bann III. 61. IV.
491.

Gebotene, ungebotene Dinge, Ding-
pflichtigkeit IV. 182.

Gebroete Diener III. 294.

Geden- und Rarrengesellschaften II.
411.

Gefängniß, Stod und Stein IV. 268.

Gefolge I. 138.

Gegenschreiber II. 245.

Gehalt, Kost und Kleidung der Hof-
beamten und Diener II. 349.
361.

— der landesherrlichen Hofbeam-
ten II. 254.

Gehegtes, behegtes, gespanntes Gericht
IV. 204.

Geheime Kanzlei II. 252.

Geheimes Ministerium II. 251.

Gehör, Hör, Hörigkeit, Hörung IV. 10.

Gekaufte Gerichte IV. 221. 445.

Geleit, sicheres, Recht des Grundherrn,
Schutz- und Vogtherrn III. 65. 67.

Geleitrecht zusammenhängend mit
der Schirmgewalt IV. 432.

Geiselhofleute IV. 17.

Geistliche Grundherrn, ihre Fronhöfe
II. 143.

Geistliche als Notare, Schreiber, Kan-
zler II. 223.

Gelb, Bezüge der Hofbeamten in sol-
chem II. 358.

Geldanschlag (Kriegsteuer) statt der
auszuwählenden Mannschaft III.
515.

Gelbleistungen der Hörigen III. 326.

— Erhebung derselben III. 339.

— statt Naturalieferungen III.
284. IV. 502.

- Geldleistung statt Beherbergung III.**
 441.
Gemaine Löße, Flecken III. 208.
Gemeine Markt I. 338.
Gemeine Wäldungen u. Wiesen I. 338.
Gemeindendienste I. 375.
Gemeindewaldungen III. 204.
Gemeinbewege II. 471.
Gemeinfreies Volk I. 188.
Gemeinmarken III. 204.
Gemeinschaft, ungetheilte IV. 285.
genealogia, Grundherrschaft I. 273.
Generallandesdirectionen II. 248.
Genossen, Gnossen, genösslich Man IV. 1.
**Genossenschaften, Genosscheste, Gnos-
 samejschaft, Baurtschaft I.** 479.
 IV. 2.
 — Mitglieber derselben IV. 15.
**Genossenschaftliche Rechte und Ver-
 bindlichkeiten I.** 483. IV. 49.
**Genossenschaftlichkeit der Fronhofge-
 richtsbarkeit IV.** 94.
Gerade IV. 346.
Geräthschaften auf den Königshöfen I.
 127.
 — auf den Fronhöfen II. 457.
Gerechtigkeit, Recht, Freiheit IV. 7.
Gerichte, gebotene, ungebote IV.
 102. 509. 511.
**Gericht hegen, spannen, bannen, Ge-
 richtsbank spannen IV.** 208.
**Gerichte, öffentliche, deren Competenz
 I.** 511.
 — öffentliche in den Hofmarken,
 Verfahren derselben IV. 445.
**Gerichtsbarkeit der Könige, der geistl.
 und weltl. Grundherrschaft I.** 309.
 — mit der Grundherrschaft ver-
 bunden III. 47.
**Gerichtsbefegung bei den Fronhofge-
 richten III.** 186.
- Gerichtsbrief III.** 125.
Gerichtsfolge I. 402. III. 86. 297.
 — als Landesfrone III. 449.
 — als öffentlicher Dienst I. 415.
 IV. 95.
**Gerichtsgefälle, deren Uebertragung an
 den Grundherrschaft I.** 312.
Gerichtskosten IV. 220.
Gerichtsherr I. 308. 485. III. 78.
**Gerichts- oder Hofstage, feierliche, außer-
 ordentlicher Dienst der Grundherrschaft
 III.** 252.
Gerichts- oder Landtage IV. 55.
Gerichtsring, Ring IV. 175.
Gerichtsschreiber IV. 140. 177.
Gerichtsstiftung IV. 207.
Gerichtsstab IV. 187.
Gerichtsstätten oder Fretungen IV.
 259.
Gerichtsstühle, Dingstühle IV. 177.
Gericht verbürgen, vertrusten IV. 222.
Gerichtsträger III. 498.
Gerüfte, Geschrei, Waffengeschrei IV.
 263.
Gesammtgewere IV. 285. 317.
**Gesandtschaften, deren Beherbergung
 I.** 424.
Geschenke, jährliche, an den König I.
 415.
**Geschenke an den König bei feierlichen
 Gelegenheiten und in Kriegszeiten
 III.** 408.
Geschlecht IV. 283.
Geschlechtsvormundschaft IV. 302.
Geschloß, Schloß, Schatzung III. 331.
 527.
Geschrei, Zeichen zum Aufgebot III.
 85. 416.
Geschworne IV. 119.
Geschworne Montage IV. 165. 445.
**Gesellige Unterhaltung, Hofbiener hie-
 für II.** 397.

- Gefetzgebung** IV. 491.
Gefetzliche Dienste, Königsdienste I. 413.
Gefind, comitatus I. 188. 168. II. 193. 298.
Gefindbedienstung III. 292.
Gefindewesen I. 138.
Gefilberecht IV. 327.
Gewalt, gesetzgebende IV. 491.
 — öffentliche, Ausbildung derselben IV. 488.
 — — in den Fronhöfen I. 505. IV. 282.
 — — in den Hofmarken, deren Beamte IV. 419.
 — — deren Vereinigung mit der grundherrlichen I. 537. IV. 458.
 — — Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten und ihrer Stellvertreter IV. 428.
Gewaltbeten III. 535.
Gewaltherren, mächtige Herren III. 8.
Gewalthöfen III. 365.
Gewandte, Verwandte, Zugewandte III. 283.
Gewere an Unfreien I. 10.
 — des Herrn am Leibeigenen II. 85.
 — nach Hofrecht I. 358.
 — an den Bauerngütern III. 218.
Gewerff, Schol, Schaf, Schatzung III. 332. 533.
Gewerte Leute IV. 18.
Gewinn III. 22.
Gezeugniß III. 328.
Gezogen güter, frude, Acker III. 26.
Gilten, Gelten III. 534.
Giltzinsgüter III. 221.
gistum, giste, gite III. 273.
Glashufen II. 328.
globae adscripti, globarii, servi globae II. 75.
Glode, Aufgebot mittels dieser III. 84. 476.
Grade des Grundherrn in Bezug auf Marknutzung III. 207.
Solbschmiedeamt II. 334.
Sotteshausleute II. 8.
Srafen I. 149.
 — Hofhaltung derselben II. 346.
Srafenämter, deren Uebertragung an Freigelassene I. 100.
Srafendienst III. 549.
Srafen- und Vogtschaft, Srafen- und Vogthaser, Rechthaser, Srafenbete, Srafenhühner III. 262.
grania I. 117.
granarium, camera II. 140.
grangia II. 142.
Grasmiethe III. 239.
Greden II. 172.
Gredengerichte IV. 242.
Greifen nach dem herrenlosen Mann (Wilsfang) II. 113.
Großhofmeister II. 282. 381.
Groß-Carlenbach, Lagerbuch (Weisthum der Pfalz) III. 581.
Großvogt II. 235. 282. 314.
Grundbuch II. 64. III. 121.
Grunddienst III. 231.
Grundgerechtigkeit III. 4.
Grundherren, vollstree Eigenthümer I. 343.
 — ober Fronhofherren I. 265.
 — Rechte und Verbindlichkeiten derselben I. 306.
 — mehrere in einer Dorfmark III. 97. IV. 275.
 — Hof- und Willenverfassung derselben I. 249.
 — unter der öffentlichen Gewalt I. 535.

- Grundherren, ihre Verbergerung und Verpflegung** III. 257.
 — deren Fronhöfe II. 148. 144.
 — geistliche und weltliche, deren Gerichtsbarkeit I. 309. IV. 98.
- Grundherrliche und öffentliche Dienste u. Leistungen, deren Verschmelzung** III. 551.
- Grundherrschaft, dominicum** I. 269. 273.
- Grundherrschaft, die mit derselben verbundene Vogtei und Gerichtsbarkeit** III. 47.
- Grundhörige** II. 64. III. 121.
- Grundhörige Bauern, deren Dienste** III. 287.
 — Eiten, Abionen I. 24.
 — und Schutzhörige I. 322.
 — — — deren Königsdienst I. 454.
- Grund- oder Schutzhörige Hintersassen** I. 306.
- Grundhörigkeit** I. 56. 61. 65.
- Grundholden, Holbe, fideles, homines servi, officiales** I. 307. III. 117.
- Grundlasten, deren Entstehung, neuer Begriff** I. 373.
- Grundrichter** IV. 147.
- Grundruhrecht** III. 35.
- Grundsteuer (census)** I. 386.
- Grundzins der Hörigen** III. 326.
- Grundzinsgüter** III. 231.
- Grundzinsstragerei** III. 202. IV. 333.
- Guoz, Guozleute** III. 141.
- Gut, Territorium, praedium** II. 418.
- Gutsveränderungen** III. 12.
- Gutsverleihung, Belohnung** III. 16.
- Güter, an welchen der Bauer Eigenthum hat** III. 221.
 — an welchen der Bauer erbliches Besizrecht hat III. 223.
- Güter, an welchen der Bauer kein Eigenthum hat** III. 228.
 — walgende III. 149. IV. 317.
- Gütermeinschaft, eheliche** IV. 292.
- Güterveräußerung** IV. 318.
- gynaecium, geniceum, genezeum, genelium, Frauenhaus, Frauenzimmer** II. 179.
- G.**
- Gabenschsteuer** III. 329.
- Gadenschützen** III. 498.
- Gägermänner, Gagerleute, Gägerherren, Gägerjunfer, Gägergericht** IV. 5.
- Gafenamt** II. 284.
- Gafenlehen** III. 245.
- Gaserbete** III. 542.
- Gageholze, heistaldi, Heistolze** IV. 80.
 — Nachlaß der IV. 337.
- Gagmachen als Frondienst** III. 312.
- Gammer als Zeichen zum Aufgebot** III. 476.
- Gand, freie, unehulbige** IV. 72.
- Gandfrondienst der beschloßen Leute** IV. 24.
- Gandlehen** III. 107.
- Gandlohn** III. 22.
- Ganferndte, Frondienst bei dieser** III. 311.
- Gandschuhe, Gandtücher als Naturallieferungen** III. 247.
- Gandwerker und Künstler auf den Königsböfen, Aufsicht auf diese** I. 241. 244.
 — — — zum Hofgefinde II. 315.
- Gardienst** III. 281.
- Garnschbeschau** III. 485.
- Garst** III. 43.
- Garrheim, Zell, Nivern, Auszug aus dem Weisthum dieser** III. 561.

- Haupt, zu Haupt fahren, Haupthof IV. 228.
 Hauptartikel, die zwölf der Bauern IV. 526.
 Hauptfronhöfe oder Pfalzen der Landesherren und Dynasten II. 136.
 Haupt- und Nebengebäude des Bauernhofs III. 193.
 Hauptherren IV. 81.
 Haupthof II. 129.
 Hauptmänner II. 233. 235.
 Hauptmannschaft IV. 330.
 Häuser leere, Häuschen, domunculae III. 198.
 Haus, Remnat, Palatium II. 144. 171. 174.
 Hausbeamte II. 375.
 Haus- und Hofbeamte I. 176.
 Haus- und Hofdienste der Höflichen III. 294.
 — — — als Frondienst I. 402.
 Hausgenossen II. 3. 9. IV. 2. 17.
 Haus- und Hofgefind I. 163.
 Haushaltung I. 144.
 Haus- und Hofhaltung der Gemeinfreien II. 193.
 — — — Ritterbürtigen u. Frauen II. 412.
 — — — Könige in vorarlbergischen Zeiten I. 137.
 Haushofmeister II. 228.
 Hausfirt, Hausfirt I. 143. 144.
 Haus- oder Hofmeister, Hausoberst, Hausmeier I. 190.
 Hausmarschall II. 289.
 Hausoberst I. 209.
 Haus- und Hofverfassung seit Karl dem Großen I. 212.
 Hausvogt II. 234.
 Haut und Haar, Strafe zu IV. 379.
 Hebegeld III. 179.
 Heer, landesherrliches, dessen Verpflegung III. 500.
 Heere, stehende III. 486.
 Heerbann, heribannus, herpant, Heersteuer, Heersure I. 469. 472. III. 456 510.
 Heerdgeld, Heerdschilling, Heerbrecht, Heerdbienst III. 530.
 Heerdbienst, Heerfahrt I. 444.
 — landesherrlicher III. 451.
 Heergewette IV. 346.
 Heerhöfen III. 499.
 Heerleute, Heergenossen I. 32.
 Heerpfand III. 415. 521.
 Heerschatz und militärische Abtheilungen III. 482.
 Heerschild, Heerenschild III. 489.
 Heerschilling, Heermalter, hostilicium I. 472. III. 521.
 Heersteuer III. 394.
 Heerzug, gemeiner III. 452.
 Hege, hegen IV. 3. 4.
 Heigung, feierliche, des Fronhofgerichts IV. 200.
 Heilergeschrei, Heilalgeschrei IV. 263.
 Heilige Leute II. 70.
 — Keder II. 427.
 — Pfleger II. 473.
 Heimfallrecht IV. 350.
 Heimlicher Rath, geheimer Rath, Heimlichkeit II. 240.
 Heimbleden, Heimbchilling III. 168.
 Hengeisen, Hengsel, Heinnigsel II. 472.
 Hengstwärter, hengistfuotri II. 456.
 Heppenheim auf der Wiese, Auszug aus dem Lagerbuche dieses III. 568.
 Herberg, hospitium, Herberggelber III. 273. 286.
 Herbergen, ständige, mansionatica, für öff. Beamte, Gesandtschaften I. 424.
 Herberggeld III. 443.
 Herbsgefellen, alte IV. 36.

- Herbsteste Leute IV. 18.
 Herbstgenossen I. 148.
 herero, heroro, haeroro, herro, Herr
 I. 348.
 herescarii I. 438.
 Herfahrt, Reichsheerdienst III. 391.
 452.
 heribannus I. 451.
 Herimanno, Heri, Milizzo = miles I.
 75.
 Herkommen IV. 278.
 Herr und Herrin des Reichs, König
 und Königin I. 187.
 Herrelein, Herrlein II. 308.
 Herren, seniores I. 267.
 — des Landes III. 9.
 Herrengerichte IV. 445.
 Herrngunst I. 365. 366. III. 288.
 IV. 485.
 Herrngulden III. 151.
 Herrenhand III. 25.
 Herrenhaus I. 122. II. 144.
 Herrenhof und Loosgut, Herrenhaus
 I. 1. 2. II. 189.
 Herren- ober Fronländereien I. 257.
 Herren- und schußlose II. 3. 98.
 Herrentaggelder III. 444.
 Herrenwohnung der Volfreien I. 118.
 Herrlichkeit III. 4.
 Herrschaft I. 270. III. 5.
 — fremde, Abfahrt oder Abzug
 in eine solche III. 125. 177.
 Herrschaftliche Beamte I. 247. IV. 88.
 — Burgen und Schloßherren III. 88.
 — Güter, deren Verpflegung III.
 271.
 Herrschaftsrichter I. 208. 281. II. 489.
 IV. 86. 160.
 Herste, Herste II. 454.
 Herzogsins, Herzogskorn III. 364.
 Herheim, Weisthum dieses III. 568.
 Heubdienste III. 311.
 Hegen, Hagen, Haien, Heegen, Hagen,
 hegen, Hyen IV. 3.
 Heyenmahl, Heygebot IV. 4.
 heymanni IV. 4.
 Hilfen, juramina, Beten III. 537.
 Hilfgeld, Kriegssteuer III. 511.
 Hinterlassen, freie I. 107.
 — in kleineren Grundherrschaften
 I. 275.
 — grund- und schußhörige I. 306.
 — deren Felddienst I. 461.
 — Kriegsfronen dieser I. 468.
 — Hintergeessene, Hinterlassen,
 Unterlassen IV. 18.
 — als Pächter eines Hofguts IV.
 25.
 — landesherrliche IV. 516.
 Hiredmann, Schußhöriger I. 324.
 Hochgrafenhafer III. 362.
 Hochhuber IV. 80.
 Hochzeitgeld III. 168.
 Hochzeitsgebräuche IV. 812.
 Hode, Hodebrief II. 110.
 Hoden, Hyen, Kemter, Pflegen IV. 3.
 Hodekillung, Hodegeld III. 329.
 Höfe, grundherrliche II. 145.
 — — Bauart II. 147.
 Höflich IV. 529.
 Hör, Hörigkeit, Hörichte, Hörung IV.
 10. 495.
 Hörig, hofhörig III. 115.
 Hörige, coloni, liberti I. 5 ff.
 — Leute I. 12 ff.
 — deren freies Eigen III. 144.
 — fremde, freie und unfreie Leute,
 Ehe mit diesen III. 149.
 — die Rechtsfähigkeit dieser ist auf
 den Hofverband beschränkt III.
 108.
 — Frauen, deren Dienste III. 321.
 — Königsleute I. 85 ff.
 — Kirchenleute I. 85 ff.

- Hörige**, eigene und schutzpflichtige Leute im späteren Mittelalter II. 1. 51.
 — des Reichs und der Kirche II. 78.
 — Haus- und Hofdienste dieser III. 294.
 — deren Vergehen competirten zu den Fronhofgerichten IV. 151.
- Höriger Bauernstand** I. 70.
- Hörigkeit**, Klupp IV. 7.
 — Veränderungen in dieser IV. 494. 501.
- Hof**, hova, curtis, curia, mansus, domus I. 114. III. 105.
 — Zusammenkunft auf den Burgen, bayer Turnier-, Stuch-, Jungfrau-, Kindbetthof II. 191.
- Hofämter** I. 102. 176. 196.
 — besondere oberste II. 282.
- Hofammanne** II. 460.
- Hofanlagen** III. 546.
- Hofbann**, Hoffriede III. 61.
- Hofbau** II. 427.
- Hofbeamte**, höhere und niedere I. 100. 149. 176. 189. 196.
 — landesherrliche der eigentlichen Hofhaltung II. 261.
 — oberste, waren Ministerialen oder Freie II. 292.
 — stete Begleiter und Rathgeber ihrer Herrn II. 294.
 — oberste II. 297.
 — deren Bezüge in Geld, Naturalien und Beneficien II. 358.
- Hof-**, Erb- und Erbbeamte, landesherrliche II. 220.
- Hofboten** II. 479. IV. 67.
- Hofbücher**, Schuldbüchlicher IV. 48.
- Hofdiener**, untergeordnete II. 840.
 — für gesellige Unterhaltung II. 897.
- Hofdiener**, höhere und niedere Classe dieser I. 146. II. 298.
- Hofdienst** III. 281.
 — landesherrlicher III. 418. IV. 519.
- Hofdienste**, untergeordnete II. 297. 340.
 — ritterliche II. 300.
 — in Köln II. 314.
 — ordentliche u. außerordentliche II. 374.
 — öffentlicher Dienst I. 414.
 — noch kein Ritterdienst II. 33.
 — ritterliche II. 300.
 — nicht ritterliche II. 307.
 — tägliche der grundhörigen Bauern III. 248.
- Hof- und Hausdienste der Hörigen** III. 294.
- Hofelicher Sang** II. 404.
- Hofesaat** II. 427.
- Hofeteln**, hofieren II. 191.
- Hoffarbe** in der Kleidung der Diener II. 355.
- Hoffeste** auf den Burgen II. 191.
- Hoffestolze**, Hagestolze IV. 32.
- Hoffgenossen** IV. 2.
- Hoffische** III. 240.
- Hoffrieden** I. 308. IV. 108.
- Hofgebirge**, Hofbinge IV. 55. 102.
- Hofgeld** III. 318.
- Hofgemeinde** auch eine Markgemeinde III. 205.
 — deren Streitigkeiten competirten zu den Frongerichten IV. 147.
- Hofgericht**, Ablieferung oder Leistungen in solches III. 418. IV. 519.
 — II. 243. 247.
- Hofgerichte** und Hofstage, hiezu hatten nur hofhörige Genossen Zutritt IV. 52.
- Hofgerichtsschreiber**, Hoffecretaire II. 479.

- Hofgefind I. 7. 168. II. 298.
 Hofgüter III. 106.
 — ihre Untheilbarkeit IV. 321.
 — Wiedergewinnung dieser durch die Gnade des Herrn und des Hofes IV. 49.
 — konnten nur hofhörige Personen besitzen IV. 51.
 Hofhaltung der fürstl. Familien II. 344.
 — der Grafen, Dynasten, Äbster II. 346.
 — Naturallieferung für solche III. 287.
 Hof- und Haushaltung der Gemeinfreien II. 198.
 Hofherr, dominus, dominus curiae III. 5.
 — dessen Rechte und Verbindlichkeiten I. 306.
 Hofhörigkeit I. 318. III. 115.
 Hofieren, Hofierer II. 192. 398.
 Hofkammer II. 246. 247.
 Hofkämmerer, Kammermeister II. 276. 281.
 Hofkammergüter IV. 480.
 Hofkapellen, Hofkirchen I. 124. II. 185.
 Hofkaplane, Hofkämpler II. 311. 314.
 Hofkändereien II. 426.
 Hofleute, Hofgefind, hirdhmann, hospites, aulici I. 148. 146. II. 8. 72. 198.
 Hoflivrey II. 357.
 Hofmad II. 427.
 Hofmann II. 192. IV. 529.
 Hofmark, Markt I. 292. II. 420.
 Hofmarken, Beamte der öff. Gewalt in diesen IV. 419.
 — Verfahren in den öff. Gerichten in diesen IV. 444.
 Hofmarkgemeinde III. 205.
 Hofmarknutzungen III. 210.
 Hofmarkenverbindlichkeiten III. 215.
 Hofmarksprobst des Abts von Rot IV. 61.
 Hofmarschall II. 288.
 Hofmeister und Hofmeisterin II. 228. 230. 282. 394. 453.
 Hofnarren II. 408.
 Hofpaffen II. 311.
 Hofpfalzgrafen II. 196.
 Hofpfennig III. 329.
 Hofpoeten II. 408.
 Hofprediger II. 313.
 Hofräthe II. 237.
 Hofrath ständiger, Reichshofrath II. 206.
 Hofraum, Bestandtheil des Bauernhofes III. 194.
 Hofrecht I. 499. IV. 295. 276.
 — dessen Gewinnung III. 169.
 — Nachbildungen desselben III. 224.
 Hof- oder Amtsrecht IV. 15. 95.
 — — — Veränderungen in diesem IV. 506.
 Hofrechtliches Strafrecht IV. 377.
 Hofregiment, Antheil an diesem IV. 54. 65.
 Hofrichter II. 248. 439. 459. IV. 106.
 — judex curiae II. 226.
 Hofassen, Hofleute, Hovener, Hoveninge, Hofjünger IV. 17.
 Hofschöffen IV. 65.
 Hofschreiber I. 207. IV. 67.
 Hofschulten II. 476.
 Hofschuhbefreite, Hofschüler II. 393.
 Hofstädte II. 288. 381.
 Hofstaat der Königinnen und ihrer Töchter I. 226.
 Hoftafel, feierliche II. 304.
 Hofstage und Dingtage IV. 54. 67.

- Hof-** u. **Gerichtstage** feierliche, außerordentlicher Dienst der Grundherrsigen an solchen III. 252.
- Hofverband**, **Veräußerungen** außerhalb dieses III. 188.
- Hofverfassung**, neue seit dem 15. Jahrhundert II. 380.
- Hofverfassung**, neue seit dem 16. Jahrhundert II. 383.
- Hofverfassung** siehe auch **Haus-** und **Hofverfassung**.
- Hof-** und **Willenverfassung** der Grundherrsigen I. 249.
- Hofwart**, **Hofhund** I. 120.
- Hofsworen** III. 108.
- Hofzwerge** II. 408.
- Höheit** III. 4.
- Hörachtige**, **hörachtige Leute** IV. 9.
- Holde**, **Grundholde**, **fideles**, **homines pertinentes**, **servi officiales** I. 307. III. 117.
- Holzberichtigung** der Hofmarksgenossen III. 212.
- Holzführen** als **Landbesfrone** III. 448.
- Holzins** III. 345.
- Holzmarken** III. 204.
- homines** I. 41. 107.
- **ingenui** I. 19. 104. 107.
 - **sancti germani** I. 29. 85.
 - (**Schuldhörige**) I. 39.
 - **votivi** I. 66.
 - **fiscalini**, **fiscales** I. 89.
 - **liberi**, **franci** I. 104. 107. 153.
 - **potestativi** I. 266.
 - **absi** I. 348.
 - **advocatiui**, **advocatici advocales**, **advocaticiales**, **de advocatia** II. 12.
 - **pertinentes** III. 117.
 - **extranei**, **alieni** III. 118.
 - **ad ministerium** III. 289.
- homines manentes** IV. 17.
- **singulares**, **solivagi** IV. 21.
 - **speciales** IV. 38.
- Honigshuben** III. 240.
- Honigpfennige** III. 236.
- Hörcher** (**Rästerer**) bei **Gericht** IV. 134.
- Horn**, **blasen** mit diesem als **Zeichen** des **Aufgebots** III. 476.
- hospes**, **hospites**, **hospitium**, **Gäste**, **Landherrsigen** I. 34. 36. II. 72.
- hospitia**, **hostiziae**, **hostisiae**, **hostizes**, **ostizes** II. 73.
- hospitium**, **hospitalitas**, **hostilicium** III. 273.
- hostis**, was darunter zu verstehen I. 154.
- hostilitium**, **hostilicium**, **hostilesum**, **hostelitia**, **hostelicaricium** I. 470. III. 286. 521.
- Hovawarth**, **Hofwart** I. 114. **Note** 45. 120.
- Hovelente** III. 829. IV. 24.
- hubae ingenuiles**, u. **serviles** (**hobones**, **sortes ing.** u. **serv.**) I. 342.
- hubae vacuae** I. 350.
- hubae lidorum** I. 367.
- hubae lazes**, **lazeshubae**, **parscalchorum**, **parscalheshobae**, **servorum**, **serviles** I. 368.
- Huben**, **Hubgüter**, **hübige Güter** III. 106.
- Huben** ober **Loosgüter** I. 337.
- Huber**, **Hubener**, **Hufener**, **Hubener**, **hubarii** II. 3. IV. 16. 65.
- Huberschaft** IV. 2.
- Hubgenossen** IV. 2.
- Hubgerichtschreiber** II. 479.
- Hubhöfe**, **Huobhöfe**, **Haupthöfe** II. 121. III. 106.
- Hubmannschaften** IV. 330. **Note** 55.
- Hubmeister** II. 453.
- Hubner** I. 28.

- Subregifter IV. 332.
 Subtage IV. 55.
 Sübſche, Sübſche Frauen, Sübſche-
 rinnen, Sübſlerinnen, curiales II.
 343.
 Sühner (Faſtnacht, Herbf: Mai-
 Rauch-) III. 349.
 Sülfe, auxilium, Vete III. 331.
 Süſeiſen als Naturaliſierungen III.
 247.
 Sülden, huldam praestare, III. 52.
 Sülden, Solben, Grundholden I. 307.
 III. 117.
 Sülber IV. 80.
 Sülbigung III. 50.
 Sülbigung des neuen Sübers IV. 99.
 Sülbigungsbücher IV. 43.
 Sülbigungseid fremder Gutserwerber
 III. 19.
 humanitas, Beherbergung, Verpfle-
 gung I. 430.
 Sünd auf jeder Aſpe II. 457.
 Sündsteuer III. 540.
 Süſaren=ſimplum III. 511.
 Süt als Zeichen zum Aufgebot III.
 476.
 hyeding, Hienſprache, Hyenrecht IV. 5.
 Hyen, Heyen, Hayen, Hyemanne IV.
 3. 114.
- 3.
- Jägermeiſter im Stift Bamberg II. 282.
 Jagd, Eigenthum des Grundherrn
 III. 42..
 Jagdſtronen III. 305. 449.
 Jahresbete, jarbede III. 533.
 Jahreszins III. 329.
 Jahrmärkte II. 165. III. 65.
 Jeſuiten und Hoſprediger II. 313.
 Jmbiz III. 275.
 Jmmersheim u. Ottersheim, Weiß-
 thümer III. 564.
- Immunität I. 112. 272. 278. 282.
 292. 332. III. 82.
 Immunität der Fröndhöfe IV. 382.
 Immunitätsgebiet IV. 386.
 Immunitätsherrn unter der öffent-
 lichen Gewalt I. 535.
 Immunitätsprivilegien I. 278. 297.
 Imperium IV. 488.
 incisura, Schätzung III. 332.
 indigena I. 36.
 indomincata, indomincatura I. 2.
 Infanterie III. 459.
 infendatio III. 16.
 ingenui I. 47. 60. 104.
 ingenui Romani u. Burgundiones I.
 71.
 -ingenuus, Bedeutung des Wortes I.
 104.
 Ingenuität I. 41. 47. 63. 78. 104.
 Inleut, Inſaſſenſteuer II. 329.
 integritas I. 332.
 Intendanten (Hoſtheater= Hofmuſik-)
 II. 411.
 inventura I. 357.
 Inveſtitur bei Einſetzung in das Hand-
 werksamt II. 319.
 Inveſtitur bei Verleihung von Bau-
 erngütern I. 343. III. 15.
 joculatores II. 400. 408.
 Juden, kaiſerliche Kammerknechte II.
 100.
 Jungherrelin, Edelknaben II. 344.
 Jungen (Notare, Sekretare, Schrei-
 ber) II. 222.
 Jungfrauen, Jung-
 frauen, Jungfern II. 387.
 Jungherrn, Junker II. 302.
 Junkersgüter II. 428.
 jus albinagii, droit d'aubaine II.
 96.
 jus castellaniae, Berghuet, Burghut
 II. 154.

Justiz von der Verwaltung getrennt
bei den Kronhöfen IV. 106, 161.
juramina, Hilfen, Beten, Situern
III. 537.

K.

Kaad, Käd, Käde IV. 269.
Kabinet, Kabinetkanzlei II. 252.
Käsbienste III. 231.
Käslehen III. 242.
Käselieferung, Pflicht der Vogteihöri-
gen III. 350.
Käsemutter II. 457.
Käsestrafe IV. 378.
Kaiserliche Kammerherren II. 384.
Kaiserlicher Saal, Kammereramts be-
selben II. 218.
Kaisersaal, Rittersaal II. 172.
Kammer, Kameralgeschäfte, Kameralver-
waltung, Kammerherrnschlüssel II.
281. 291.
Kamerere II. 297. 344.
Kammerdienst III. 231.
Kammer Güte IV. 7.
Kammergüter, Kameralgüter, Kam-
merländereien, Kammerforste II.
428. 435.
Kammerhöfe II. 123. 129.
Kammerjungfer II. 395.
Kammerjunfer II. 302.
Kammermeister, Kammerreiber II.
244. 276.
Kammerschatz, Bete III. 537.
Kammerer I. 108. 193. 217. II. 261.
276. 300. 310. 384. 460.
Kammersche, cameraria II. 414.
Kanzlei, Regierungskanzlei II. 240.
Kanzler, Kanzler I. 207. II. 197.
199. 220. 222.
Kapellengüter II. 428.
Karrengelb II. 321.
Kassationshof II. 253.
Kastengüter III. 40.

Käsel II. 167.

Katen, Koten, Kothöfe III. 198. IV.
29.

Kaufschuß, Kaufgelb III. 22.

Keller, Bestandtheil des Bauernhofes
III. 194.

Keller und Kellern II. 141.

Kellerschlüsselbewahrer II. 286.

Kellner (cellarius) I. 231. 260 II.
453. 459. 460.

Kellnhofgüter III. 111.

Kellnhöfe II. 124.

Kemmerlings Güte IV. 7.

Kemnat, Kemnaten, Kemenaden II.
144. 173. 177. 182. 189. III. 194.

Kesselgut III. 488.

Kinder, Ebelkinder II. 302.

— von dem Zutritt zu den Fron-
hofgerichten ausgeschlossen III.
183.

— in der Were IV. 286.

Kirche, Grund- u. Schutzhöfliche der-
selben I. 85.

Kirche u. Kapellen, Rechte der Grund-
herren solche anzulegen III. 31.

Kirchen u. Kirchhöfe, Kirchbürgen II.
161. 163.

Kirchengüter, precario verliehen I.
365.

Kirchenleute I. 39.

Kirchhöfe IV. 10.

Kirchwege II. 471.

Kisgericht III. 103.

Kisjungfer, Kisstanz III. 103.

Kleidung und Kost, Gehalt der Hof-
beamten und Diener II. 349.

Kleidung und Kost während des Fron-
dienstes III. 309.

Kleidungsstücke als Naturallieferun-
gen III. 247.

Klöster und Klosterschulen, Sitze der
Wissenschaft und Kunst II. 192.

- Rißter**, Hofshaltung derselben II. 346.
Rlops, Klupps, Klappen IV. 7. 9. 10.
Rnaben, wohlgeborene II. 302.
Rnaben, Rädchenjungen II. 308.
Rnappen Knapones II. 302. 335.
Rnecht I. 7.
Rnechte, nicht vollberechtigt IV. 37.
Rnechte, Mägde, Fremde von den Fronhofgerichten ausgeschlossen IV. 183.
Rüche II. 308.
Rönig, Grund- und Schußhörige derselben I. 85.
Rönig der Ministralk, Geiger, Spielteute, Spielgraf, Musikgraf, Pfeiferkönig II. 406.
Rönig fahrender Leute II. 406.
Rönig der Römer I. 83.
Rönig, dessen Beherbergung und Verpflegung I. 415.
Rönigliches Haus I. 164.
Rönigliche Pfalzen II. 132.
Rönigsbann I. 539.
Rönigsdienst I. 112. 149. 402. III. 114. 230. 353. 373. 453. 549.
— eigentlicher, der freien Leute I. 412.
— der grund- und schußhörigen Leute I. 454.
— dessen Fixirung III. 376.
Rönigsfrieden I. 110.
Rönigsfutter III. 115.
Rönigshof, Salhof, Fiscus, Pallast I. 3. 113. 121. II. 123. 139.
Rönigshof, Verwaltung der hiezu gehörigen Ländereien II. 436.
Rönigshöfe, unter der öffentlichen Gewalt IV. 390.
Rönigshufen (Köninhkgeshaive) I. 367. II. 439.
Rönigsleute I. 39.
Rönigschutz I. 111. 151. II. 99.
Rönigsstraßen II. 471.
Rönigssteuer III. 402.
Rönigsundern IV. 28.
Rönigszins I. 404. III. 114. 354. 356. 361.
Röther (Selbner) I. 28. 276.
Rohlenfahren als Landesstrafen III. 448.
Rolbenträger III. 498.
Konferenzministerium II. 251.
Kopfsatz, Kopfsteuer III. 329. 386.
Kopfgins III. 328. 329.
Kopfginspflicht der beßellosen Leute IV. 24.
Kornboden, Kornstadel, Speicher (granarium) bei den Fronhöfen der Bayern I. 116.
Kornschreiber II. 479.
Korveien (corvadae) III. 288.
Koffat I. 276.
Kost, Kleidung während des Frondienstes III. 307.
Kost, Gehalt, Kleidung der Hofbeamten und Diener II. 349.
Koten, Rothhöfe, Rothstätten, Selben Tagelöhnerhäuser (casae, areae cosaticae) III. 198. IV. 29.
Koter III. 67.
Krautamt II. 284.
Kreishauptmann II. 235.
Kriegsdienst als Frondienst I. 402. 403. 442.
Kriegsdienstpflichtigkeit IV. 505.
Kriegsfronen und andere Dienste I. 448. III. 395. 517.
Kriegsfahren III. 518.
Kriegsmunition I. 450.
Kriegsteuer I. 451. III. 510. 540.
Kriegsverfassung, Aenderung derselben IV. 519.
Kuchenknechte II. 308.

Rüchenmeister, Rüche, Ruchenjungen,
Rüchenmeisteramt II. 275. 282.
284. 308.

Rüchenamt II. 281. 308.

Rüchenbienst, Ruchensteuer III. 231.
242. 286. IV. 502.

Rüchenhuber III. 242.

Rüchenhub, vogteiliche Abgabe, (Fulba)
III. 366.

Rüchenschreiber II. 308.

Rüchenwidgüter, Ruchenwidhöfe III.
242.

Rünstler auf dem Königshofe, Auf-
sicht auf dieselben I. 241. 244.

Rünstler und Handwerker als Hofbie-
ner II. 315.

Ruhbete, Ruhhafer III. 366. 542.

Runden, Ghunden II. 424.

Runtmeister, Runner II. 472.

Kurze Säger, kurze Fiedler II.
408.

L.

Lager, Hoflager III. 273.

Laienfürsten, deren Diensteute II. 41.

Laientrauung IV. 296. 313.

Ländereien, zu einem Fronhof gehörig,
deren Verwaltung II. 415.

Ländereien zu einem Königshof gehö-
rig zc. II. 436.

Ländereien zu einem landesherrlichen
oder grundherrlichen Fronhof gehö-
rig, deren Verwaltung II. 446.

Landbeten, Landsteuern, Landbern III.
536.

Landdrostenamt II. 264.

Landdrosten Höhe IV. 12.

Landerbmarschall II. 287.

Landesalmosen, Name der Oberhöfe
im Rheingau IV. 243.

Landesbienst, Landesfronen, Landshar-
werke III. 446.

Landesbienst, Landesämter II. 375.

Landesherrn, Landherren II. 375.

— (Landeshöhe) III. 9.

Landesherrliche Beten und Steuern
III. 527.

— Beamte, ihre Beherbergung
und Verpflegung III. 419.

— Burgen, ihre Armirung III.
500.

— Erb- u. Erzhofbeamte II. 362.

— Fronhöfe, Kammerhöfe II. 123.

— Gesetzgebung IV. 491.

— Heerdienst III. 451.

— Heerdienst, Verpflegung und
Besoldung III. 500.

— Hofdienst III. 413.

— Hofbeamte der eigentlichen Hof-
haltung II. 261.

— Hof-, Erz- und Erbbeamte II.
220.

— Hofstage, Landtage II. 235.

— Pfalzen II. 136.

— Untertanenbienst III. 409.

— Vogtei II. 11. IV. 488.

Landeshörige, Landesuntertanen I.
332. II. 12. 25. III. 186.

Landeshöhe IV. 488.

Landes- und Schirmherren, deren Be-
herbergung und Verpflegung III.
419.

Landfolge I. 402. III. 92. 297. 446.
452. 457. IV. 68.

Landgericht IV. 159. 444.

Landgrafenjins, Landgrafenhafer, Land-
grafengarben, Landgarben III. 364.

Landhofmeister II. 226. 228.

Landlose freie II. 94.

Landlosung III. 190.

Landrecht III. 163. IV. 275. 506.
518.

Landregiment II. 246.

Landrichter, (judex publicus) I. 103.

- Landfaffen I. 63. 110. 332. II. 13.
 25. IV. 483.
 Landchaftsklassen, ihre Entstehung IV.
 397.
 Landfchreiber II. 244.
 Landfieber IV. 18.
 Landflände, Steuerwilligung, Antheil
 an der Geseßgebung III. 547. IV.
 492. 518.
 Landstraßen II. 471.
 Landtage II. 235.
 Land- oder Gerichtstage IV. 55.
 Landvögte II. 233. 235.
 Landwehr (lantweri) I. 448. III. 453.
 457. 511. IV. 68.
 Landzünglinge III. 138.
 Lantnaer II. 348.
 Laßgüter III. 224.
 Lasten der Bauerngüter III. 280.
 Latelube I. 17.
 Laten, Lagen I. 12. 17. deren Ver-
 schwinden II. 1.
 Läten I. 13. II. 72.
 Lätengüter, terrae lacticae I. 103.
 Latenschaft IV. 2.
 Laten- und Hofessecretarien II. 479.
 Lauben, Bienen, Fensterlöcher, Erker
 in den Burgen II. 184.
 Lauter Eigen III. 7.
 Lebensmittel und andere Bedürfnisse,
 ihre Verbeischaffung für den Lan-
 desherrn III. 448.
 lectarium (lectum) I. 127. II. 15.
 Lebige Eigen III. 7.
 Lebigeß Eigen, Gut III. 7. 145.
 Lebige Leute, Lebighanne IV. 39.
 Lebige Pferde, Fronpferde, als Kriegs-
 fronen III. 521.
 Leber- und Pelzwerk als Naturalie-
 ferung III. 246.
 Leere Häuser III. 193.
 Legethuve (absä) I. 347.
 v. Maurer, Fronhof. IV.
- Lehen, Amtslehen, Bauernlehen I.
 319. 361 II. 50.
 Lehenrecht, Nachbildungen desselben
 III. 224.
 Lehenwaare, Lehengeld III. 22.
 Leibärzte II. 311.
 Leibeigene I. 322. II. 7. 80. IV.
 485. 495. 499.
 Leibeigenschaft, neue, mildere IV. 498.
 Leibgänse, Leibhühner III. 330.
 Leibgebung I. 365 366 IV. 485.
 Leib- und Pferdehütten (Zelte) III.
 499.
 Leibrechts- u. Leibgebingsgüter III.
 228.
 Leibzins, Leibpfennig, Leibschilling,
 Leibbeten, Leibgeld III. 328.
 Leibzucht III. 139 IV. 333.
 Leistungen u. Dienste, öffentliche u.
 grundherrliche, deren Verschmelzung
 III. 551.
 Leistungen der Freigelassenen I. 53.
 Leistungen u. Dienste der Bauern
 III. 230.
 — — — Regulirung dersel-
 ben III. 276.
 — — als Lasten der Bauern-
 güter III. 280.
 — — der vogteihörrigen Bauern
 III. 349.
 — — Veränderungen in densel-
 ben IV. 502.
 Leten, Liten, Laten, Lagen, Alibionen
 u. Parleute I. 12.
 — deren Verschwinden II. 1.
 Letzen, Brustwehr II. 170.
 Leute I. 39.
 — dienende I. 29.
 — hörige I. 12. ff.
 — schußhörige I. 39.
 — vollfreie I. 66.
 lex colonialis, servilis, drictus I. 504.

- Libellarien I. 47. 68.
 libellarii I. 31.
 liberti (coloni, Södrige) I. 5.
 Licentiaten der Rechte als Hofräthe II.
 239.
 Lieblohn, Liblön, Liblon, Lohn III.
 293.
 Liten (Laten, Latelube, litones, Lagen,
 liti, lazzi, lazi, lassi, lati,
 luti, leuti, laet, Laffen) I. 12.
 16. 29. 39. 59.
 — deren Verschwinden II. 1.
 — als Stand I. 26.
 — ihre Rechtsverhältnisse I. 18 ff.
 — ihr Unterschied von den Voll-
 freien I. 22.
 Liteneid I. 25.
 Litentrecht I. 18 ff. IV. 275.
 Litmonium, lidimonium, Lins der
 Liten I. 24. 54. 383.
 Litonen II. 7.
 Loben, geloben, schwören, hulden III.
 52.
 Lohn, Lieblohn III. 293.
 Lohnlinge III. 294.
 Loosgut und Herrenhof I. 1.
 Loosgüter III. 203.
 Loos- oder Subengüter I. 337.
 Lose ledige Leute IV. 21.
 Losjunfer, Loswinger IV. 22. 33.
 Loosschwören der Unfreien durch den
 Leihherrn II. 87.
 Losungen III. 537.
 Lubeigen III. 7.
 Lubeigene Güter III. 221.
 Lust und Bind, Eigenthum des
 Grundherrn III. 35.
 Lust macht eigen III. 59. 147.
 Lutertranc II. 305.
 𐌺.
 Mäbergeld III. 321.
 Mägde gehörten zu den Nichtvollbe-
 rechtigten IV. 37.
 Magazinform- und Foutagelieferungen
 III. 507.
 Mahl, Nachtmahl III. 274.
 Maib II. 387.
 Maier II. 453.
 Maigassenzins III. 340.
 major domus u. a. Bezeichnung hö-
 herer Hofbeamter des Königs I.
 141. 189. 209.
 majores regiae domus, regni, regiae
 domus dapiferi, majores in Fran-
 cia II. 228.
 majoratus et senescalcia Franciae
 II. 228.
 Malmannen und Mundmänner I.
 406.
 Malsatt als Ort der Fronhofgerichte
 IV. 168.
 Manahaupt, Mannshaupt I. 7.
 mancipia non casata I. 11.
 — censualia I. 30.
 mancipium, Benennung für Unfreie,
 Viehnechte I. 7. II. 456.
 manentes, homines manentes IV. 17.
 Mannen II. 50.
 Mannlehen III. 107.
 manoperae, opera manuum, mano-
 perarii, Sandstoenen und Sandfrö-
 ner I. 400.
 Mannzahl III. 89.
 mansa composita I. 350.
 Mäusen freie, deren Annäherung I.
 366.
 — dienende und herrschaftliche I.
 373.
 — getheilte IV. 323.
 Manser I. 28.
 mansi vestiti u. absi I. 344.
 — instituti, cooperti, laborati,
 culti, vacui, nudi etc. I. 350.

- mansi serviles** I. 351. 373.
 — **tributales, tributarii** I. 337.
 — **lidorum, lidi, lidiles, lediles, lidiales, mansa laetilia** I. 367.
 — **parscalchorum, parscalhesho-bae, fiscalinorum, servorum, serviles** I. 368.
mansio, Herberg III. 273.
mansionarii, mansionales I. 28. II. 3. IV. 6.
mansionatica, mansio, Herberg, Nacht-lager I. 424. 426.
mansueticum, Bischofsdienste III. 233.
mansuarii, mansorii, manentes I. 29. 342.
mansus, Mansen I. 3. 113. 336. 366. II. 119.
 — **ingenulis u. servilis** I. 105. 342. 354. 366.
 — **hereditarius** I. 358.
 — **dominicus, in dominicatu** II. 119.
manumissi III. 123.
Marileus I. 95.
maritagium I. 322.
Markt, Hofmarkt II. 420.
 — **gemeine** I. 338.
Markfelder beim Heere III. 505.
Markengenossenschaft III. 205.
Markfeld III. 211.
Marknutzungen für die Bewohner wirklicher Bauernhöfe I. 337.
Marksteine, Eingraben des Beschützers eines solchen bis an den Hals IV. 378.
Marktzölle, Marktpolizei, Recht des Grund-, Schutz- und Vogtherrn III. 65. 67.
Marktschall, Marktschall I. 102. 192. 216. II. 219. 261. 269. 286. 300.
Marktschalkamt II. 309.
Marktschallsgerichte II. 276.
Marktschaller, Stallmeister, Marktschallermeister II. 300.
massaritia, massalicia, massilicae III. 106.
Maulfessel als Kriegsfrone III. 522.
Meier, villicus u. major villae, hospes, Meierbögte I. 203. 231. 260. II. 72. 458. 459.
Meiergüter, Meierbriefe IV. 472.
Meierhöfe, Meiereien, Meierthümer II. 121. 124. 435.
Meiersche, Meiersche I. 205.
Meister des Handwerks II. 336.
 — — **Hoß** II. 458.
Meisterfängerinnen II. 402.
Mentage, Mäntage, Menlehen III. 108.
Merstatt, Weisthum III. 567.
Messgericht, Messenrecht IV. 433.
Messen, Jahrmärkte II. 165.
Metzsaal I. 115.
Mietlinge, Mietmänner III. 294.
Milchzins III. 239.
Militairische Abtheilungen und Heerschau III. 482.
milites, Heerleute I. 32.
 — **Gleichstellung der Römer mit diesen** I. 75.
militiae principatus II. 228.
milituniae, Frauen der milites, daher militissae I. 75.
ministeria, Frondienste, ministeriales III. 289.
Ministerialen, ministerialis I. 103. 149. 176. 223. II. 26.
 — **des Landes** II. 375.
ministerialis in Worms II. 282.
Ministerialität I. 156.
Ministerium, geheimes Ministerium, Konferenzministerium II. 251.
ministri seniores, Kämmerer, Schenk,

- Seneschall, Landrichter und übrige**
 I. 103.
Minne- und Meistersänger II. 405.
Wissethäter, deren Auslieferung IV.
 400.
 — **Schadenersatz, wenn die Grund-**
herrschaft sie nicht auslöste IV.
 409.
Wissethaten, Competenz in diesen I.
 518.
Wißheirathen III. 160. IV. 497.
Wißfuhren als Landesfrone III. 448.
Mit Hand und mit Palm, Aufgeben
des Bauernguts damit III. 19.
Mite, mita, bei den Römern meta,
ein gegen den Regen u. gedeckter
Getreidehaufen I. 116.
Mittfolge III. 87.
mitium, Grundherrschaft I. 271.
Mittelamtleute II. 367.
Montag, geschwornen IV. 165. 445.
Montage, Montagäder III. 108.
Nordbrenner nach Murnau und Mün-
chen geschickt III. 508.
Mühlmeisteramt II. 334.
Mündlichkeit bei den Fronhofgerichten
 IV. 185.
 — — — **ihr Verschwinden**
 IV. 509
Müße, herumgetragen zum Zeichen
des Aufgebots III. 476.
Mundat, immunitas I. 272. 292. IV.
 386.
mundatorius I. 313.
Mund- oder Schutzherr I. 22.
Mundleute, mundiati I. 39. IV. 489.
Mundmannen und Malumannen I.
 404.
Mundschat III. 363.
Mundschenk I. 198. 217. II. 261.
 286. 413. Note 80.
munera, munuscula I. 420.
Musikgraf II. 406.
Musketierschützen III. 493.
Muß- und Nothhäuser, Stein-Burg-
häuser II. 188.
Musterung III. 485.
Musterrollen, Musterbücher III. 486.
mutationes, mansiones, stationes,
Poststationen I. 388.
Muttgerichte IV. 445.
- N.**
- Nachbarschaft** IV. 2.
Nachfolge, Nachseile, Nachjagen III.
 87. 127. 446.
Nachgerichte IV. 445.
Nachpflanzung der gefällten Bäume
durch die Hofmarkgenossen III. 214.
Nachreife III. 446. 452.
Nachsel, Nachzel, Nachszel, Nachselbe
 III. 443.
Nachsteuer III. 134. 180. IV. 495.
Nachselbhaber III. 264.
Nachtlager, Nachtsallung, Nachselbe,
Nachthebe III. 273.
Nachtleid III. 308.
Nachtmahl III. 274.
Nachselbe, Nachtpennig III. 286.
Nachtvögte II. 480.
Nächst bestes Stüd IV. 483.
Näherrecht III. 14. 292. IV. 346.
Nagelgeld III. 168.
Narren- und Gedengesellschaften II.
 411.
Narrenhäufle das in Schwaben IV.
 270
Rationale Unterhaltung, Hofbiener
hiefür II. 397.
Naturalien, Bezüge der Hofbeamten
in solchen II. 358.
Naturalleistungen in Gelbleistungen
verwandelt III. 284.

- Naturallieferungen der Bauern III. 237. 311.
 — und Dienste der übrigen Frauen III. 321.
 — und Geldleistungen, über Erhebung solcher III. 339.
 — statt Beherbergung u. des Grundherrn III. 441.
- Neben- und Hauptgebäude des Bauernhofs III. 193.
- Neuerungen, ungewöhnliche Neuerungen III. 535. 545.
- Neuflößbauerngüter I. 366. IV. 485.
- Niedereigentum an den Gütern III. 225.
- Niedergerichte, Fronhofgerichte IV. 100.
- Niedergerichtsbarkeit IV. 480. 491. 519.
- Niederlassung häusliche. genügte häufig zur Aufnahme in den Hofverband IV. 48.
- Nibern, Zell, Garzheim, Auszug aus dem Weisthum dieser III. 561.
- nobiles servi, ministeriales II. 47.
- Notare II. 220. IV. 139.
- Notbetten III. 535.
- Notwege II. 471.
- Nuzgegentum an den Gütern III. 225.
- Nuzliche Herrschaft III. 8.
- Nuznießung, Ländereien als solche gegeben I. 365.
- O.**
- Oberamtänner II. 233.
- Oberappellationsgericht II. 250. 258.
- Oberaufsichtsrecht über die Fronländereien II. 468.
- Oberbäcker und Oberküchenmeister I. 221.
- Oberbete III. 536.
- Oberer, major I. 203.
- Oberhand IV. 230.
- Oberherrschaft, Oberherrlichkeit III. 9.
- Oberhöfe und Rechtsmittel II. 475. IV. 222.
- Oberhof II. 129. IV. 276.
 — oberster Hof, oberster Dinghof, Oberhaupt, oberstes Oberhaupt IV. 228.
 — Verfahren bei solchem IV. 239.
 — Strafverfahren dabei IV. 248.
- Oberhofmeister II. 282. 381.
- Oberin, puella prior I. 205.
- Oberfarcher II. 456.
- Oberkleiderbewahrer II. 290. 383.
- Oberküchenmeister II. 381.
- Oberland, Oberland III. 149.
- Oberlandrichter IV. 439.
- Obermeier IV. 80.
- Oberstjohmarschall II. 382.
- Oberstjägermeister- oder Forstmeisteramt II. 310. 383.
- Oberst Kämmerer, camerarius, Remerlinc II. 276. 289. 383.
- Oberst Silberkämmerer II. 290. 383.
- Oberst Stabelmeister II. 290. 383.
- Oberst Stallmeister II. 287. 382.
- Oberste Amtleute II. 367.
 — besondere Hofämter II. 282.
 — Gerichtsstellen, Oberhofgerichte II. 253.
 — Schreiber, oberste Schreiber, oberste Secretare II. 222.
- Oberster Hauptmann, oberster Burgvogt, Oberhauptmann II. 235.
- Oberthürhüter I. 223. II. 290.
- Obervormundtschaft III. 165. 184. IV. 309. 498.
 — über die Grundhöfen III. 165.
- Obmeister, praepositus operis II. 334.
- Obstlehen III. 222.
- Ochfner, Ochjener, bovarii II. 456.

- oblati, donati, addonati, condonati, homines votivi I. 66.
 oeconomii II. 460.
 Oeffentliche Gewalt in den Fronhöfen I. 505. 587. IV. 382.
 — Beamte, diesen zu leistende Dienste I. 423.
 — Gerichte, deren Competenz I. 511.
 — Dienste III. 230.
 — und grundherrliche Dienste u. Leistungen, deren Verschmelzung III. 551.
 — Sitzung, Verfahren in dieser IV. 271.
 Oeffentlicher und Privatschutz I. 110.
 — Dienst, Fronz für diesen I. 430.
 Oeffentlichkeit der Fronhofgerichte IV. 181.
 Oeffnungsrecht der Inhaber der öff. Gewalt IV. 431.
 Oekonomiegebäude I. 115. 125.
 Oelkopf III. 22.
 officii, officiales, officiales curiae II. 459.
 officium, officia I. 377. II. 29. IV. 5.
 Öhnverherrte Leute II. 113.
 opera, scarrae (Scharwerke) curvadae, curvadae I. 394.
 opus, oporari, arbeiten, werthen I. 378.
 Orbe, Orbere, orboda III. 530.
 Ordentlicher und außerordentlicher Hofdienst II. 374.
 originarii I. 27.
 Ornum oder Hornome in Dänemark I. 291.
 Orloff i. e. Zustimmung der Grundherrschaft zur Ehe III. 151.
 Ortsvorstand I. 232. 260.
 Oftersteuer III. 357.
 Ottersheim und Immesheim, Auszug aus dem Reichthum dieser III. 564.
 P.
 Paaramt, Parampt, Parampter IV. 6.
 Pachtverträge I. 315.
 Pagen II. 302.
 palas, Palast II. 171. 175.
 Palatialverfassung I. 212.
 Palatien, kgl. u. kaiserl. II. 132.
 Palatium II. 171.
 Palast, palatium u. palatium regium I. 3. 124. 212.
 Palastdamen II. 397.
 parafredi, palafridi, paraverodi, Hetspferde III. 521.
 parangariae u. paraveredi, römische Pferdeposten u. Postwagen I. 391.
 — — — Landscharwerke III. 446.
 parata, paratam facere, Verpflegung I. 426.
 — für Bischofsdienst III. 234.
 paraveredi parveredi etc. Pferde zum Vorspann und zu andern Frondiensten und die Colonen, die solche halten mußten I. 401. III. 521.
 pares IV. 1.
 Park, Parck, Pärck I. 116.
 Parlemeute in Frankreich II. 253.
 Parleute I. 12 ff.
 Parnamt II. 284.
 Parschallhuben III. 106.
 Parteien bei den Fronhofgerichten IV. 180.
 pastus III. 257.
 patriani I. 34.
 Patrimonialgerichte IV. 508. 519.
 Paulsrecht IV. 15.
 paz, Grundherrschaft III. 50.
 peculium, peculiare der Unfreien I. 12.

- Pelz- und Leberwert als Naturalie-
 ferungen III. 247.
 Perfrid, Percsfrid, Bergfrid II. 185.
 Pergamenthufen II. 328.
 Personalsteuer I. 387.
 petitiones, Beten, Beden I. 423. III.
 331. 531.
 Pfaffensteuer III. 540.
 Pfahlgerichte IV. 176.
 Pfalz und königliche Pfalzen I. 212.
 II. 129. 132. 171.
 Pfalz, Weisthümer aus dieser III. 555.
 Pfalzgerichte, Pfalztag, Pfalzräthe IV.
 242.
 Pfalzgerichts knechte II. 480.
 Pfalzgraf I. 209. 214. 219. II. 193.
 197.
 Pfandung IV. 273.
 Pfarrhof, curtis presbyteri I. 3.
 Pfeffer, 1 Pfund als Abgabe besitz-
 loser Höriger und Unfreier III. 329.
 Pfeiservösig II. 406.
 Pfeisertage, Pfeisertgerichte II. 407.
 Pfeil, herumgetragener als Zeichen des
 Aufgebots III. 476.
 Pfennig III. 328.
 Pfennigbienst III. 231.
 Pferd, Sezen auf ein solches als
 Strafe der ungehorsamen Bauern
 IV. 379.
 Pferde, lebige als Kriegsfrone III. 521.
 Pferde- und Leibhütten III. 499.
 Pferdposten (paraveredi) u. Postwa-
 gen (parangariae) röm. I. 391.
 Pferdecharren III. 288.
 Pfingsttänze III. 306.
 Pfisteramt II. 284.
 Pflegen, pflichten III. 534.
 Pflegen, plegia IV. 8.
 Pfleger II. 459. 460. IV. 160.
 Pflegergerichte IV. 444.
 Pflichttage IV. 55.
 Pfuggeld III. 321.
 Pfugmeister II. 453.
 Pfugradtragen als Strafe der Bauern
 IV. 378.
 Pfründner, Pfründnerinnen II. 494.
 Piesel, Ofen, Gabeme II. 182.
 Philosophie, Einfluß der IV. 495.
 pisae I. 123.
 pisales, pisiles I. 246.
 plegia, Pflege IV. 8.
 Plünderung und Brandschätzung be-
 hufs Unterhaltung des Heeres III.
 507.
 Pöbel, populus, il popolo, le peuple
 I. 81.
 Polizei (Orts-, Markt-, Feld-) unter
 den herrschaftlichen Grenzhofbeamten
 II. 469.
 Polizei des Schuß- und Vogteiherrn
 III. 67.
 polyplica I. 356.
 Postenreißer II. 408.
 possessores, römische I. 387.
 Posten, Poststationen auf Staatsko-
 sten, cursus publici I. 388.
 Postscheine I. 390.
 Postwagen I. 389.
 potentes, Grundherrschaft I. 309.
 praedium, predium, Gut II. 418.
 Prälatensteuer IV. 396.
 prandium III. 275.
 precaria oblata I. 66. 106. 364.
 — u. beneficia I. 360. 364.
 — — — Zinspflicht der Zn-
 haber solcher I. 384.
 precariae, Beten, Beden I. 423. III.
 331.
 Precarien I. 316. 343. III. 531.
 Priesterfürsten, deren Dienstleute II.
 40.
 Principalthöfe II. 121.
 Principalfees II. 123.

- Privatdienst, *servitium privatum* I. 377.
 Privathofdiener, Privathofstaat II. 375.
 Privatschutz I. 110.
 procuratio III. 275.
 procuratores, provisores II. 460.
 profectio, Reichsheerdienst III. 391.
 Proletariat IV. 495.
 Probsteibunden II. 426.
 Protonotare II. 221.
 Proviantmeister II. 282.
 Provinzialfronhöfe II. 387.
 puer, servus I. 7.
 pueri regis, I. 101.
 Bürger, freie, Bürgerpässe III. 46.
 Bürger, Schenk II. 266.
- Q.**
- Quadrigae, röm. Postwagen mit Pferden bespannt zum Transport von Menschen I. 390.
 Quersaete, Quersath, Quersät, Kreissteuer III. 510.
 Quartier-, Service-, Fouragegeld III. 511.
- R.**
- Rätthe, *consiliiarii, familiares* II. 237.
 Raife, Reife, Heerfahrt III. 452.
 Raifiges Pferd (*equus dentrarius*), raifige Zeug, Raifige, Gereifige, III. 458. 459.
 Rappoltstein, die Herrn von, Reichserblehensherrschaft des Königreichs sachsen Leute II. 406.
 Rathgeber IV. 66.
 Raubsteuer, rechte III. 366.
 Rauchgeld, Rauchschilling, Rauchpfennig, *sumagium* III. 530.
 Realkaften III. 553. IV. 487.
 Recht, fremdes, sein Einfluß IV. 484.
 — gemeines, IV. 276.
 Recht genossenschaftliches, dessen Benennung IV. 277.
 — der ersten Recht für die Grundherrn u. Ortsgeistliche R. 92. 93. III. 169.
 — Gerechtigkeit, Freiheit IV. 7.
 — holen IV. 235.
 Rechte, erbliche u. dingliche der mansu ingenuiles I. 359.
 — u. Verbindlichkeiten der Hofmarkgenossen III. 211.
 — freie Eigen III. 221.
 — Beten, *petitiones, precariae* III. 531. 534.
 — u. Verbindlichkeiten, genossenschaftliche IV. 49.
 Rechthaser III. 362.
 Rechtsbücher die, erwähnen der Hörigen nicht II. 5.
 Rechtsfähigkeit nach Volk- oder Landrecht, Mangel dieser in Folge des fehlenden Verkehrs der Schutzhörigen mit Fremden I. 330.
 — der Hörigen III. 163.
 — der Unfreien III. 170.
 — der Vogteihörigen auf den Vogteiverband beschränkt III. 182.
 Rechtsmittel u. Oberhöfe IV. 222.
 Rechtspflege, streitige, zur Competenz der Fronhofgerichte IV. 145.
 Rechtsverweigerung bei den Fronhöfen IV. 414.
 Rechtsprecher bei Hofgerichten IV. 52.
 Recognitionen an den Fronhof IV. 469.
 Redehöfe III. 106.
 Redende und schweigende Richter IV. 194.
 Redner II. 66. 132.
 Referendarien, Referendare I. 208. 214. II. 193. 221.

- Reformation, Einfluß der II. 92. IV. 494.
- Regalien IV. 487.
- Regent, Statthalter II. 235.
- Regiment, Landregiment, Regierung, Regierungskanzlei II. 240. 246.
- registra I. 357.
- Regler die in der Abtei Zürich I. 99.
- Reichsbauern II. 9.
- Reichsbeamte zur Besorgung der An-
gelegenheiten des Reichs II. 196.
- Reichsbürger II. 9.
- Reichsdienst I. 375. III. 377.
- Reichsbörser II. 7.
- Reichs Eigen II. 437.
- Reichserbbeamte II. 214.
- Reichserbküchenmeisteramt II. 217.
- Reichserbschatzmeisteramt II. 217.
- Reichserbschenk II. 218.
- Reichserbtruchsessenamnt II. 217.
- Reichserzbeamte II. 211.
- Reichs-, Erz- u. Erbbeamte II. 196.
- Reichserzkanzler II. 199.
- Reichsforstmeister II. 440.
- Reichsfreiheiten IV. 10.
- Reichsgräfliche Häuser, ihre Hofhal-
tung II. 385.
- Reichsgut II. 436.
- Reichsheerdienst I. 415. III. 390.
- Reichsheerschild III. 396.
- Reichsherrschaften II. 437.
- Reichshofdienst III. 379.
- Reichshöfe unter öffentlicher Gewalt
III. 390.
- Reichshofrathspräsident u. Reichskon-
ferenzminister II. 209.
- Reichshofrätthe II. 206. 247.
- Reichshofrichter II. 204.
- Reichshörige II. 9.
- Reichskämmereramt II. 218.
- Reichskapler II. 215.
- Reichs- ober Könighöfe II. 123.
- Reichslandvögte, Reichsvögte, Reichs-
schultheiße, Reichsamtleute IV. 391.
- Reichs- u. landeshörige Leute I. 332.
III. 186.
- Reichsleute, freie I. 63. 110. 332.
- Reichsleute (Schuttpflichtige) Reichs-
bauern, Reichshörige, Reichshinter-
lassen II. 9.
- Reichsmarschalle II. 219.
- Reichsritterschaft II. 9. 39. 50.
- Reichsspielleute II. 406.
- Reichssteuer III. 400.
- Reichstruchsessenamnt II. 217.
- Reichsunterbeamte (substituti officia-
les) II. 214.
- Reichsunterkämmereramt II. 217.
- Reichsvicekanzler II. 202.
- Reichsvicetruchsessenamnt II. 217.
- Reinigungseid IV. 273.
- Reise (Reichsheerdienst) III. 392. 452.
- Reisen des Königs I. 416.
- Reisemarschall I. 224. 417. II. 274.
- Reisewogtgelder III. 444.
- Reisgeld, Reisgeld, Feersteuer III.
394. 502. 511.
- Reisleute, Reismanne II. 348.
- Reiter siehe Ritter.
- Reiterdienst (equitatus) III. 524.
- Reitergeld III. 514.
- Reithof II. 168.
- Reiterposten bei den Römern I. 389.
- Remontepferde, ihre Lieferung zum
Kriegsdienst III. 524.
- Rentkammern II. 246.
- Rentmeister II. 245.
- Retract I. 484. III. 13. IV. 495.
- Reuter-Anlage III. 511.
- Richter II. 495. IV. 104.
- redende und schweigende IV.
191. 489.
- Richtershöfe IV. 66.
- Ring, Gerichtsring IV. 175.

- Ritter (cavallarii, caballarii) I. 82.
42. 445. II. 82.
- Ritterbürtige u. Freie, Haus- u. Hofhaltung derselben II. 193. 412.
— männliche Dienerschaft II. 302.
— können nur Fronhöfe besitzen III. 1.
- Ritterbürtigkeit, Ritterdienst I. 146. II. 29. 49.
- Ritterdienst I. 146.
- Rittergüter, Ritterherrschaften III. 1.
- Ritterliche Aemter, ritterliche Bezeichnung II. 294.
- Ritterlicher Hofdienst II. 300.
— Hofstaat II. 38.
- Ritterliche Waffen der Ritter und Bauern III. 488. 490.
- Rittersaal, Kaisersaal (Pfalz) II. 172. 175.
- Rittersitze, Ritterseß, Adelsseße, Ritterburgen II. 124. 151.
- Rittersleute freie II. 145.
- Rittersteuer IV. 396.
- Roben der Felder der Herrschaft in der Frone III. 311.
- Robung der Wäldungen durch die Hofmarkgenossen III. 211.
- Römer I. 45. 70. 109.
- Römische Colonen I. 73. 385.
— Emphyteusen III. 224.
— Grafen I. 101.
— Possessoren I. 73. 74. 387.
- Römische Postwesen I. 387.
- Römische Steuern, ihre Vermischung mit den germanischen Grundlasten I. 386.
- Römische Tributarien I. 74. 387.
- Roh- oder Dachzelle III. 499.
- rotuli I. 857.
- Rudelsachen, Sperlsachen II. 176.
- Rückfall der Hof- u. Erbgüter IV. 387.
- Rügeverfahren III. 274.
rustici II. 3.
- Rüstung der freien Leute I. 446.
- Ruttschen, das, in das Gut III. 18.
- Ruttschergins, (Strafzins) III. 344.
- S.
- Saal I. 115. II. 120. 185. 173. 177.
Saalbezirk II. 154.
Saalgerichte IV. 242.
Saal- oder Fronland III. 7.
Saalland, freies Eigen IV. 28.
Saalländerelen (terrae salicae) II. 422.
Sachenrecht der Hörigen IV. 314.
Sabelhof, Seibelhof, Sattelhof II. 120. 124.
Sabelhöfe III. 106.
sala, Salhof, Wohnung des Grundherrn I. 2. 114. II. 120.
Salhaus (curtis) I. 114. II. 120.
salisuchen I. 2. R. 5. 114. R. 42.
Salländerelen I. 256.
Salmanns Eigen, Salmanns Lehen III. 3.
Sänger, Sanges Meister II. 404.
Sängerinnen II. 402.
sasire III. 26.
Satzwein III. 22.
Saumrosse, deren Lieferung als Kriegsfrone III. 521.
scara, Schar, Scharwerk III. 288.
scaras, scararii (Scharwerke) courvés III. 894. 431. 433.
Schachspiel II. 191.
Schafdienst III. 231.
Schäffereien, vercariae absae I. 351.
Schaffner, Schaffnerin (majorissa) I. 205. II. 460.
Schafftgüter IV. 315.
Schaff I. 7.
Schaffsnarren II. 408. 414. R. 84.

- Schandkörbe, Kochspranger IV. 270.
 Schar siehe scara.
 Scharen, Landscharen III. 446.
 Scharhube, Scharhufe I. 433. III. 522.
 Scharmannen, Schernen I. 436.
 Schatzkammer, Schatzhaus II. 281. 289.
 Schatzkammerer II. 289.
 Schatzmeister II. 282. 290.
 Schatzung, Schatz, Schuß III. 331.
 Schellen an Messgewändern II. 409.
 Schellentracht der Schalksnarren II. 409.
 Schelten, Widersprechen der Urtheile IV. 224.
 Schenk I. 103. 193. II. 266. 285. 300.
 Schenknamt II. 309.
 Scherfert III. 288.
 Schergen II. 480.
 Scheuer, Bestandtheil des Bauernhofs III. 194.
 Schieben, das Urtheil IV. 223.
 Schiffbrücken bei Wasserburgen II. 169.
 Schiffsbienste als Frone III. 302.
 Schilde, Schildbauer, Schildböfse, Schildlehen III. 488. 489.
 Schirmen, Schermen III. 499.
 Schirm- und Landesherr, dessen Beherbergung und Verpflegung III. 419.
 Schirmvögte, deren Beherbergung III. 421.
 Schirmwein, Schirmgeld, Schirmhafer III. 364. 366.
 Schlafsäle in den Burgen II. 177.
 Schläfser u. Burgen II. 151. 175. III. 88.
 Schloßkapelle II. 171.
 Schlüssel der Burgen, Schläfser, Städte. Ueberreichen derselben III. 83.
 Schmauß bei Aufnahme eines neuen Hubs IV. 49.
 Schnellen, Schuppen (Strafe) IV. 270.
 Schnellposten bei den Römern I. 339.
 Schober (Scopar) I. 116.
 Schöffen, ihre Benennung IV. 119.
 — ihre Ernennung IV. 122.
 — ihre Zahl IV. 121.
 Schöffenamt IV. 66. 116.
 Schöffebänke, Schöffestähle IV. 177.
 Schöffensbarfreie II. 21.
 Schöffensbücher IV. 144.
 Schöffenessen IV. 125.
 Schöffengerichte IV. 88. 94. 509.
 Schöffen, Gerichtsbesetzung IV. 188.
 Schöffen zur Seite des gerichtsfizenden Fronhofherrn IV. 88. 94.
 Schöffensverfassung IV. 113. 116.
 Schoppen, Schuppen (scoph) Stadel auf den Fronhöfen der Baiern I. 116.
 Schot, Schuß, Gewerf (Vete, Steuer) III. 332. 533.
 Schraiat IV. 269.
 Schranngerichte IV. 176. 445.
 Schreiber II. 193. 220. 478.
 Schreine (scrinia) I. 115.
 Schub, Zug, Tag geben IV. 223.
 Schuhe als Naturallieferung III. 287.
 Schultheizen Amtsgelder III. 366.
 Schultheize, Hubschultheize I. 103. 231. II. 459.
 Schulzenlehen III. 224.
 Schuposen, Schuposser, Schupose III. 108. 203. IV. 323.
 Schuß u. Schirm der Hinterraffen durch die Schußherrn I. 313.
 Schuß öffentlicher u. privater I. 110.
 Schußbann III. 49. 61.
 Schußgelder I. 54. III. 366. IV. 362.
 Schußhafer, Schußgeld III. 366.

- Schutzherr (Rundherr) I. 22. 39.**
 49. 53. 62. 79.
Schutzhörige I. 38. 69. 82. II. 51.
 — Hinterlassen I. 306.
 — u. Grundhörige I. 322.
 — Zinspflichtigkeit dieser I. 385.
 — Königsdienst dieser I. 454.
Schutz- oder Vogteihörige III. 173.
Schutzhörigkeit, Entstehung der I. 42.
 — ihr Ende I. 57.
 — Quelle u. Entstehung des Co-
 lonats I. 317.
Schutzlehen III. 110.
Schutz- u. Herrenlose II. 3.
Schutspflicht, Schutzzins, letzterer als
ewige Leistung III. 367. 372.
Schutspflichtige (homines liberi, in-
genui, franci) I. 70. 82. 104 ff.
 331.
 — Zinspflichtigkeit dieser I. 385.
 — eigene u. hörige Leute im spä-
 teren Mittelalter I. 1. 4.
 — deren Abstammung II. 7.
Schutzrecht des Königs II. 98.
Schwaigen, Schwaighöfe II. 451.
Schwaiger II. 453. 457. 472.
Schweigende u. redende Richter IV.
 194.
Schweiger II. 456.
Schweinmaß in der gemeinen Mark
 I. 339.
 — der Hofmarkgenossen III. 211.
Schwertmagen als Anerben IV. 345.
scuria I. 117.
se tradere, dare, subdere I. 43.
Secretare, Notare, Kanzler II. 220.
Sebel, Sebelhof, Seelhof, Siebelhaus
 II. 120. III. 106.
Sebelmaier II. 453.
Seelländereien, Seelgüter, Seelhuben
 II. 424.
Sees, Ansebel, Principalsees II. 123.
Selden, Sölden, leere Selden, schlechte
Selden III. 198.
Selhof, Seelhoff II. 120.
Selbner, Röhler I. 28.
Semellehen III. 243.
Seneschall, Seneschall I. 102. 103.
 193. 216. II. 228.
Seniorat I. 270.
Sennen, Sennerinnen II. 457.
sequela territorialis, Landfolge III.
 446.
servi, Unfreie, deren verschiedne
Arten I. 5. 27. II. 81.
 — beneficiarii I. 93. 365.
 — idonei I. 5.
 — inferiores I. 6.
 — casati I. 11. 28.
 — glebae, glebae adscripti II.
 75.
Service-, Foutage- u. Quartiergeb
III. 511.
servitia, Dienste, ihre verschiednen
Arten I. 375. 377. 403. III.
 280.
 — regis, regalia I. 413.
 — cotidiana, diurna, diurnalia
 III. 253.
servitus regia I. 88.
Servituten IV. 487.
servus regis oder regius und
 — ecclesiae, oder ecclesiasticus,
 servus fisci I. 87. 89.
 — massarius I. 352.
Seßmeister II. 471.
Siegelgeld III. 125. 172.
Silberkämmerer II. 290.
Silberschmiebhufen II. 329.
Sinbmanne I. 169.
siniscalcus, Haushofmeister, Truch-
seß II. 228. 263.
Sizung, öffentliche, Verfahren in die-
ser IV. 271.

- Sitzungsort für die Fronhofgerichte,
 dessen Einrichtung IV. 175.
 Slegator, Slegetur II. 171.
 societates, Genossenschaften I. 479.
 socii IV. 1.
 Sölampt II. 435.
 Söldenhäusl, Jungehäuß, Ghauffenhäuß
 III. 198.
 Solhof II. 120.
 Somhafer, Sompening, Samerpening
 III. 363.
 Sonderämter IV. 39.
 Sondergerichte IV. 445.
 Sondergüter, Sonderleute III. 223.
 IV. 27. 38. 498.
 Sonderleute, freie, unfreie IV. 498.
 Sonnensinker III. 320.
 Sonnenschein, Ablieferung des fälligen
 Zinses bei solchem III. 342.
 Sonntager II. 327.
 Spannen des Gerichts IV. 204.
 Spanndienste als Fronne III. 299.
 — und Fronndienste gehörten zu
 der landesherrlichen Folge III.
 446.
 Speer, herumgetragener als Zeichen
 zum Aufgebot III. 476.
 Speere und Schilde der freien Bür-
 ger und Bauern III. 488.
 Speicher, Bestandtheil des Bauernhofs
 III. 194.
 Speisemeister II. 283. 308.
 Speisgaben, Lehrgaben II. 182.
 Sperlachen II. 176.
 Spiele auf den Burgen II. 191.
 Spielleute an den Höfen II. 397.
 — König, Spielgraf II. 406.
 Spielweiber II. 402.
 Speiß, rostiger, Aufgebot durch diesen
 III. 84.
 Spilhälfte, Erbrecht der IV. 345.
 Spilmänner II. 402.
 Spollum, Vefshaupt IV. 368.
 Staatsdiener I. 206.
 Staatsobereigenthum, dominium emi-
 nens III. 9.
 Staatsstrafen, Posten auf diesen I.
 388.
 stabularius, agaso II. 269.
 Stabrechtsgüter III. 221.
 Stadel, scuria I. 118. II. 121. III.
 195.
 Stadeler II. 453.
 Stadelhöfe II. 121.
 Stäbe, Obersthofmeisterstab xc. II.
 288.
 Stäbler II. 290.
 Städte I. 103.
 — Untergang der Hdrigheit durch
 diese IV. 84. 481.
 Städtewesen, Einfluß desselben IV. 481.
 Stände, Landstände, von diesen be-
 willigte Steuern III. 547.
 Staffeln, Sitzungen der Oberhöfe auf
 diesen, Staffelderichte IV. 241.
 Staffelfeine IV. 269.
 Stall I. 118.
 Stallgraf I. 103.
 Stallungen, Bestandtheil des Bauern-
 hofs III. 194.
 Stammerben IV. 340.
 Stammgüter, bäuerliche IV. 315.
 Standesrechte der vollfreien Leute I. 66.
 Standtgenossen IV. 2.
 Stangengerichte IV. 176
 stationes, mutationes, mansiones,
 Poststationen I. 388.
 Statthalter II. 235.
 Steckgroßchen III. 168.
 Stehende Heere III. 486.
 Stein und Stock, Gefängniß IV. 268.
 Steinhäuß II. 145. 148.
 Steintragen der schimpfenden Frauen
 als Strafe IV. 379.

- Stellung der Freien, Hörigen u. Fiscalinen des Königs I. 96.
 — der königlichen Diener I. 93.
 Stellvertreter bei Fronhofgerichten I. 494.
 Sterbfall IV. 323.
 Steuer, Bei-, Kriegssteuer, tributum III. 286. 511.
 Steuern, römische, deren Vermengung mit den germanischen Grundlasten I. 386.
 — und Beisteuer zum Kriegsdienste I. 450. 476.
 — dienen III. 232.
 — und Bete für die Grundherrschaft III. 331.
 — — — den Landesherren III. 527.
 — von den Landständen bewilligt III. 547.
 — öffentl. und grundherrliche deren Verschmelzung III. 551.
 — deren Erhebung durch die Grundherren oder deren Beamte IV. 392.
 Steuerbezirke in Altbaiern IV. 394.
 Steuerfreiheit der Ritterschaft IV. 504. 531.
 Steuerklassen, deren Entstehung IV. 397.
 Steuerverfassung, Aenderung der IV. 520.
 Steuerer IV. 395.
 Stock und Stein, Gefängniß IV. 268.
 Stockbittel III. 140. IV. 495.
 Stockwörter, Stoder, Stockmeister, Stockhaus IV. 269.
 Stoßen ins Horn, Aufgebot hiedurch III. 85.
 Strafen wegen ohne herrschaftl. Consens mit Fremden eingegangener Ehen III. 156.
 Strafe u. Civilgerichtsbarkeit der Gerichtsherrn über die Hinterlassen I. 309. 492.
 Strafrecht, hofrechtliches IV. 377.
 Strafsachen, Competenz und Verfahren in diesen I. 518. 525.
 Strafverfahren bei den Oberhöfen IV. 243.
 — gegen unfreie Leute IV. 452.
 Strafzins III. 343.
 Straßen- und Wassergerichtsbarkeit IV. 155.
 Streitige Rechtspflege zur Competenz der Fronhofgerichte IV. 145.
 Streitigkeiten zwischen Hofhörigen mit dem Hof- oder Grundherren IV. 148.
 — der Hofgemeinde IV. 148.
 — mit Fremden IV. 149.
 Stuhlfreie Güter III. 222.
 Stulleßen, Stuhlbrüder IV. 277.
 Stulgenossen IV. 2. 177.
 Subcollectiontsrecht der Landesherren III. 416.
 subvectio, ovectio I. 431.
 Succession in ein Hofgut III. 117
 — in den Ansebel IV. 347.
 Successionsrecht des Hofherren IV. 352.
 summi consilarii, Rätthe II. 237.
- Z.**
- tabularius I. 45. 58. 63.
 Tafeldienste der Hörigen III. 295.
 Tage, Gerichts- oder Landtage IV. 55.
 Tag- und Wochendienst der grundhörigen Bauern III. 248.
 Tagleistungen III. 253.
 Tagman IV. 7.
 Tagelöhner, Tagwerker III. 294.
 tallia, taille, Schätzung III. 332.
 Tambourgeld III. 511.

Kanz, Kanzlieb als Unterhaltung auf den Burgen II. 190.
Kanzfronen III. 305.
Kanztili, Kanzziele III. 194.
Kegeber IV. 114.
Kegetgut, Kegethof IV. 66.
Kell, Kelle, Steueraufgaben III. 533.
terra nuda, arida, deserta im Gegenfaze von mansus vestitus I. 349. 350.
terrae lacticae, Lätengüter I. 14. 355.
 — **censales, Zinsgüter** I. 361.
 — **aldionum** I. 368.
Territorialität II. 118.
Territoriallösung III. 190.
territorium, Gut I. 272. II. 418.
Testamente IV. 341.
Thān I. 139.
Thailösung IV. 327.
Thes, Theu, Knecht, Magd I. 7.
Thorshaus an den Burgen II. 169.
Thürhüter I. 228. 252. II. 167. 284.
Thürme an den Burgen II. 169. 183.
Thurmwart II. 186.
Thurslacht eigen, Egen III. 3. 7.
Todte Hand III. 25.
Tourbe, Cotterie IV. 7.
Trabanten III. 519.
Träger, Stellung solcher durch fremde Erwerber III. 143. IV. 80.
 — **von Gerten** III. 498.
Treue und Wahrheit geloben III. 52.
tributarii, tributales I. 30. 40. 45. 58. 386.
tributum der römischen Colonen I. 385.
trioda necessitas I. 413. R. 13.
Tris= ober Treserkämmerer, Schatzkämmerer II. 289.
Triffst du meine Fuhn, so wirfst du mein Fahn III. 160.

Truchseß I. 192. 216. II. 228. 261. 263. 300. 308.
trustis, Dienstfolge des Königs u. weitere Bedeutung I. 146. 147.
Tuchlieferungen der Bauern als Naturallieferungen III. 245.
tuninum, Zwinger, Hofzaun I. 116.
Tuom, Doma, Dom I. 2.

II.

Uebergenossen als Urtheilsfinder IV. 94.
Ueberhof, Oberhof IV. 228.
Ueberlaub, Ueberlendt, Uebrigland III. 149.
Umfrage III. 89. IV. 274.
Umlande III. 149.
Umritt der Gerichtsherrn u. Gerichtsherrinnen IV. 86.
Umstand, Urtheilsfinder IV. 110.
 — **bei den Fronhofgerichten** IV. 179.
Unfreie, servi, deren Arten:
 — **angesehenere, servi idonei, probati aut docti, potentiores, majores.**
 — **minder angesehene, servi viliores, villissimi, inferiores, minimi** I. 5 ff. 27.
 — **als Theil der eigenen Leute** II. 7.
 — **ihre Rechtsverhältnisse** I. 7 ff.
 — **Kirchenleute** I. 86.
 — **Königsleute** I. 85.
 — **des Königs und der Kirche** I. 86.
 — **Hand zieht die freie nach sich** III. 160.
 — **Rechtsfähigkeit dieser** III. 170,
 — **fremde freie und hörige Leute Ehe mit diesen** III. 149.

- Ungebotene Fronhofgerichte deren
 Sitzungstage IV. 166.
 — Dinge, Erscheinen hiebei IV. 182.
 Augenoffame, Gebühr für diese III.
 152 IV. 497.
 Ungenosse, Gast, hospes IV. 2.
 Ungewerte, ungeerbte Leute IV. 20.
 Ungewöhnliche Beten III. 535.
 Unhörige, ungehörige Personen III.
 119.
 Uniformen der Rotten III. 483.
 Unrecht bei Beten III. 535.
 Untergeordnete Hofdiener II 340.
 Unterhaltung, nationale, Hofdiener hie-
 für II 397.
 Untermeier, Unterschultheiß, Unter-
 amtmann II. 476.
 Untermarschall II. 219. 338.
 Untersabelhöfe II. 129. III. 106.
 Unterjassen, Hinterjassen III. 538. IV. 19.
 Unterseneschall II. 229.
 Untersiebel IV. 25.
 Unterthanen I. 110. 332. 413.
 Unterthanendienste I. 375. III. 409.
 551.
 Unterthaneneid I. 111.
 Untheilbarkeit der Hofgüter IV. 321.
 486.
 Unzüchtige Frauen, Schutzgeld dieser
 II. 343.
 Urbare III. 106. IV. 16.
 Urbarsleute, Urbarsholden, Urbare IV.
 16. 17.
 Urbete, Urbar, Orbete, Orbeba III. 530.
 Urkunde III. 22. 323. 329.
 Urkundspennig, Urkundsgeld, Urkunde
 III. 328. 329.
 Urpfebe u. Anklage IV. 260.
 — Schwören dieser durch den
 Rittershäter IV. 407.
 Urtheile, Widersprechen und Schelten
 dieser IV. 224.
 Urtheilsfinder bei den Frohnhofgerich-
 ten I. 499. IV. 109.
 Urtheilsfinder bei den Postagen IV. 52.
 Urtheilsauszug durch die Frohnhof-
 richter IV. 108.
 B.
 Vasallen I 39. 157. 167.
 Vasallität I. 156.
 Vassus, vasletus, valetus, Valet I
 7. 40.
 Verabschiebung III. 179.
 Veräußerungen der Grundhörigen an
 Fremde I 326.
 — der Hofgüter an Fremde
 IV. 31. 339.
 — des Colonen III. 12
 außerhalb des Hofver-
 bandes III. 138.
 — auf den Todesfall III.
 139.
 Verbindlichkeiten der Hofmarkgenossen
 III. 215.
 — — beschloßen Hofgenossen IV. 71.
 — und Rechte, genossenschaftliche
 IV. 49.
 Verbot, Waffen zu tragen III. 498
 vercariae absae, Schäfereien I. 35.
 veredi u. angariae, röm. Postwagen
 I 391.
 Vererbung aus einem Territorium ins
 andere III. 190.
 Verfassung der kgl. Villen u. Herr-
 schaften I. 229.
 Verkauf höriger Leute III. 124.
 Verkehr der Schutzhörigen mit Frem-
 den I. 326.
 — rechtlicher mit Fremden Seitens
 der Vogtleute III. 180.
 — reichs- und landesherrlicher
 Bauern mit Fremden III. 189.
 Verhaftung, Voruntersuchung, Vollzug
 IV. 262.

- Verköpfung der frohnpflichtigen Bauern während der Dienstzeit III. 313.
 Verloosung der Bauerngüter III. 200.
 Verordnungsrecht IV. 491.
 Verpfändungen des Guts III. 12.
 Verpflegung und Beherbergung des Königs I. 415.
 — und Beherbergung der Landes- und Schirmherrn III. 419.
 — des landesherrl. Dienstheeres III. 500.
 — und Beherbergung der Grundherrn und ihrer Beamten auf Amtskreisen III. 257.
 Verproviantirung u. Verpflegung des Reichsheeres III. 399.
 Verschmelzung der öffentl. u. grundherrlichen Dienste und Leistungen III. 551.
 Verspruchselb III. 366.
 Verwalter I. 232. II. 460.
 Verwaltung nach Schulten = Recht an des Willkürs Statt II. 492.
 Verwandte, Gewandte, Zugewandte III. 238.
vestiaria, ancillae vestiariae I. 242.
vestiti mansi I. 344.
vestitores, vestitiones, vestes, Pflanzen, Pflanzungen u. Früchte I. 349.
Vicedome, Vizdome, vicedomini II. 230. 233. 282.
 Vicedanzler II. 225.
 Vicemarschall II. 219.
 Vicinalwege II. 471.
 Viehhof II. 168.
 Viehlesen III. 242.
 Viehsteuer III. 286.
 Viehzucht, mit ihr zusammenhängender Frondienst III. 312.
villa, villicatio I. 3. 218.
villae regalis fisci II. 439.
villani II. 3.
 v. Maurer, Fronhof. IV.
- Willen der Könige und Herrschaften, deren Verfassung I. 229.
 — der Grundherrn, deren Verfassung I. 249.
villicatus, villicatio II. 124.
villicationen II. 447.
Villicus oder Amtmann I. 231.
 Vindication, Zeichen hiefür II. 86.
virii ingenui, liberae conditionis II. 145.
 Vogte, Vogtmeier I. 203. 232. 360. II. 19. 233. 282. 439. 460. III. III. 8 49. IV. 426.
 Vogtbare Güter III. 176.
 Vogtbing II. 56.
 Vogtei, landesherrliche II. 11. IV. 488.
 — Privat-, mit der Grundherrschaft verbunden III. 47. IV. 488.
 Vogteidienste III. 232.
 Vogteigerichte IV. 159. 444.
 Vogteigüter, vogtbare Güter III. 110.
 — Inbestitur III. 17.
 Vogtei- oder Schutzhörige III. 173.
 Vogteihörige Bauern, deren Dienste u. Leistungen III. 349.
 Vogteihuldbigung III. 50.
 Vogteiliche Landfolge III. 94.
 Vogtbienst, Vogtschilling, Vogtshühner, Vogtschaf III. 361. 365.
 Vogthaser III. 349. 361.
 Vogtherrn III. 8. 49.
 Vogtkäs, Vogtschube III. 369.
 Vogtland III. 110.
 Vogtleute I. 38. 82. 104.
 Volk I. 81.
 Volksrechtsschutz, Vorbehalt desselben I. 67.
 Volles Eigen III. 7.
 Volksschulbig IV. 68.
 Vollzug der Strafe durch die Fronhof- oder Grundherren IV. 288.

Vorburg II. 168.
 Vorbinger IV. 194.
 Vorgänger III. 85.
 Vorfaufrecht III. 13. IV. 74.
 Vormund, hüriger IV. 298.
 — Rechte desselben IV. 307.
 — Vogt, nur ein Genosse IV.
 53. 297.
 Vormundschaft des Todtschlags IV.
 310.
 Vorſchneider II. 262.
 Vorſiß bei Gericht IV. 85.
 Vorſpannienſte als Fronc I. 399.
 Vorſprechen bei den Fronhofgerichten
 IV. 178.
 — bei den Hoſtagen IV. 52. 66.
 181.
 Vorunterſuchung, Verhaftung, Voll-
 zug IV. 262.
 Vorwerke bei den Hauptfronhöfen II.
 451. 453.
 Vorzugsrecht der Zinsgenossen IV. 326.
 Vronde, Vrounde II. 427.

W.

Wachbienſte (warta auf warda) I.
 447.
 Wachszinſige (cerarii) I. 55. 58. 69.
 II. 7. IV. 275.
 Waffen zu tragen, Verbot III. 498.
 Waffenfähigkeit, kein Vorrecht der
 Miniſterialen II. 29.
 Waffengeſchrei IV. 263.
 Waffen, ritterliche der Bauern und
 Bürger III. 488. 490.
 Wagenreiter I. 450.
 Waſſkapitulationen, kaiſerliche, landes-
 herrliche III. 58.
 Wahlrecht fremder Anſiedler bez. des
 Schutzherrn II. 109
 Wahrung des Hoſrechts III. 130.
 Waibel II. 480.
 Waſſeljahre III. 292.
 Waſſgang IV. 245.
 Waſſmart III. 203.
 Waſſmarktzehnte III. 211.
 Waſſungen, Eigentum der Grund-
 herrn an denſelben III. 28.
 Waſſungen u. Wiefen, gemeine, u.
 ihre Benützung I. 338.
 Waſſ-, Waſſer u. Weidennütungen
 der Hofmarkgenossen III. 211.
 Waſſende Güter, Feldwehen III. 149.
 Waſſe, Waſſerthurm, Waſſerhuß II. 186.
 Waſſamt II. 284.
 Waſſerburgen II. 169
 Waſſerprobe der Hoſhöfgerichten IV. 273.
 — der Miniſterialen II. 43.
 Waſſer- u. Feuerprobe IV. 452.
 Waſſer- u. Straſſengerichtsbarkeit IV.
 155.
 Waſſel, Waſſelheirathen III. 158. IV.
 497.
 Waſſelbrief, Waſſelgeld, Freibrief,
 Freigeld, III. 124. 125.
 Waſſel hüriger Leute (Abweſelung)
 III. 123. (91 82.)
 Waſſtage III. 108.
 Waſſen, große, kleine IV. 379.
 Waſſbau als Kriegsfronc III. 527.
 Waſſlaſſung III. 180
 Waſſreſte IV. 18.
 Waſſreſchaft III. 15.
 Waſſliche Hauſſtyrannei, ihre Straſſe
 IV. 380.
 Waſſliche Hoſdienerschaft I. 204. II.
 385.
 Waſſgang III. 30.
 Weidennützung der Hofmarkgenossen
 III. 215.
 Weinberge, Naturallieferungen hieſſir
 III. 311.
 Weingelt, Weinpennig, Weinkaufsgelt
 III. 22.

- Weinlehen III. 242.
 Weinmeister, Weinmänner II. 454. 471.
 Weinschenkamt II. 286.
 Weisenheim am Sand, Weisthum III. 579.
 Weisungen IV. 445.
 Weisthümer I. 501.
 — Einfluß des fremden Rechts auf dieselben IV. 485.
 Weisthümer aus der Pfalz Auszüge hieraus III. 555.
 1. Bernersheim III. 557.
 2. Zell, Harrheim und Rivern III. 561.
 3. Ottersheim, Zimmersheim III. 564.
 4. Merstatt III. 567.
 5. Heßheim III. 568.
 6. Heppenheim auf der Wiese (aus dem Lagerbuche) III. 568.
 7. Weintersheim III. 577.
 8. Weisenheim am Sand III. 579.
 9. Flomersheim III. 579.
 10. Groß Carlenbach III. 581.
 Weisthumstage IV. 511.
 Welbig (gewaltig) III. 150.
 Weltliche Grundherren der Fronhöfe II. 148.
 Wer II. 170. III. 108.
 Werken, arbeiten, operari I. 378.
 Wergademe, Wergaben, Pfieselgademe, heizbare Arbeitshäuser II. 182.
 Wergeld der Antrusionen I. 151.
 — der Franken, Burgundionen, Römer I. 72. 73. 76. 84.
 — der Freigelassenen I. 55. 57. 61.
 — der Grafen I. 150.
 — der Grundhörigen II. 76.
 — der Kiten I. 21.
 — der R^hisieralen II. 44.
 Wergeld der ministri seniores, Schultheißen und Hofdiener I. 108.
 — der Schutzhörigen I. 42.
 Wertmeister (magister operis) II. 385.
 Westhofen (Reichshof) II. 444.
 Wichuser, Wiguser II. 169.
 Widersprechen, Schelten der Urtheile IV. 224.
 Wiedereinlösung des Zinsgutes I. 67.
 Wiesen, Wadungen, gemeine I. 338.
 Wildbann III. 42.
 Wildfang, Wildfangrecht II. 3. 94. 96. 113. IV. 435.
 Willfant vj. und in der Erben III. 41.
 Windmühlen, Recht der Anlage von III. 35.
 Wintberge, Zinnen II. 170.
 Winger II. 454.
 Wirtschaftsbearbeiter als Richter IV. 104.
 Wirtschaftsvertrag in den fgl. Willen I. 237.
 Wirtschaftsgebäude bei den Fronhöfen u. Königshöfen I. 115. 125.
 Wochendienst der grundhörigen Bauern III. 248. 251.
 Wohngebäude des Bauernhofs III. 193.
 Wohnung im Dorfe als Haupt des Ganzen III. 198.
 Woivodenzins III. 364.
 Wolfshäupter, Wolfshauptträger II. 93. IV. 245.
 Wroinde, Fronländereien I. 346
 Wuchertiere III. 10.
- 8.**
- Zabelspiel II. 191.
 Zählung III. 89.
 Zaun, Eiter II. 421.
 Zaun am Hof III. 195
 Zaungeld III. 321.

- Zaungerichte IV. 176.
 Zaunmachen als Frondienst III. 312.
 Zehender Pfennig III. 180.
 Zehentner s. Centner.
 Zehrgaben II. 182.
 Zedelmeister II. 440.
 Zedelweide III. 96.
 Zedler II. 454.
 Zeitpacht IV. 486.
 Zell, Harrheim, Ribern, Weisthum
 III. 561.
 Zerspaltung des Oubs III. 13.
 Zeugen bei den Fronhofgerichten IV.
 180.
 — bei den Hoftagen IV. 52.
 — bei den Sitzungen IV. 273.
 Zillvieh III. 10.
 Zimmer III. 194.
 Ziegeln II. 168.
 Zins, census I. 54. III. 286 329.
 IV. 323.
 Zins bessern IV. 324
 Zinsbeutel III. 350.
 Zinsbücher (descriptiones, libri cen-
 sum) I. 407.
 Zinser II. 3. 7.
 Zinserbhebung, Milde hiebei III. 346.
 Zinsfische III. 374.
 Zinsgenossenschaft IV. 325. 474.
 — ihre solidarische Haftung IV.
 327.
 Zinsgüter, Bauerngüter I. 319. 361.
 Zinshauptleute IV. 330.
 Zinshöfe III. 106.
 Zinshuben III. 106.
 Zinslehen I. 70. III. 107. 224. 225.
 Zinsmanne I. 66.
 Zinsmeister IV. 330.
 Zinspflichtigkeit bei sämtlichen Ar-
 ten der freien Mannen I. 383.
 Zinsrecht, freies, Verleihung v. Hofän-
 bereien an freie Colonen IV. 472.
 Zinsträger IV. 325. 329.
 Zölle, Recht der Grundherren III. 65.
 Zollverwaltung I. 225.
 Zubaugüter III. 149.
 Zu Fronhänden ziehen III. 25.
 Zug, freier Zug III. 134.
 Zugbrücken an den Burgen II. 169.
 Zugewandte, Gewandte, Verwandte
 III. 233.
 Zusammenstoß IV. 307.
 Zuständigkeit der Fronhofgerichte IV.
 140.
 Zutritt zu den Hofgebirgen und Hof-
 tagen IV. 63.
 Zwangsdiens auf den Fronhöfen III.
 64.
 — u. Dienatzwang der Grundhög-
 rigen III. 289.
 Zweikampf, gerichtlicher der Freigelaf-
 senen I. 44.
 — der Hofhörigen IV. 274.
 — der Eiten I. 21
 Zweifucke IV. 23.
 Zwiigel, Zwiigult, Zwiiespilbe III. 344.
 Zwing und Bann, Zwing- u. Bann-
 recht III. 61.
 Zwinger, Zwinghof II. 120. 168.
 Zwingherren III. 9. 49.

Nachträge und Druckfehler.

Im II. Band, p. 324. Die Metzger waren zum Postdienste verbunden. Daher ließ sich Hans Ulrich Krafft auf seinen verschiedenen Reisen im 16. Jahrhundert in Deutschland von einem Metzger beritten machen, und reiste allzeit in Gesellschaft eines Metzgers mit einem von dem Metzger erhaltenen Pferde. S. Reisen und Gefangenschaft Hans Ulrich Kraffts. Herausgegeben von Dr. Häßler. Stuttgart, 1861, p. 6, 7 u. 362.

Im III. Band, p. 136 Not. 8. Hofgerichtsprocesses statt Hochgerichtsprocesses. p. 212. Zeile 16. Die Holzberechtigung richtete sich nach der Größe des Outes. Daher hatte zu Weintersheim in der Pfalz „ein ganzer bawer Zweithell „am gemeinen Holz, vnd der einspenniger halb so viel.“ S. Band III, 578.

p. 216, Zeile 23. Und nach der Größe der Berechtigung richtete sich auch die Größe der Verbindlichkeit. Wer daher größeren Antheil an der Marknutzung hatte, mußte in demselben Verhältnisse auch mehr zu den Gemeindebedürfnissen beisteuern und dienen, z. B. in Weintersheim in der Pfalz. („Gegen muß auch ein ganzer bawer zwey theil wo vonnöthen in der gemein „zulegen.“) S. Band III, 578.

Ebenso in Sandhosen u. a. m. („so möchten sie ydermann, der sesshaftig in „dem dorffe esse, geben sein theill nach dem als er almenben genüßt.“ S. Grimm, I. 458. vgl. noch p. 459.

Im IV. Band, p. 1, Zeile 5. in einen Fronhof gehörigen statt eine m. p. 7, Zeile 6. Lagwan statt Lagman.

p. 28, Zeile 7. Reichshöfen statt Reichshöhen.

p. 31, Zeile 2. a curia statt acuria.

p. 34, Not. 64. omnia statt ommia.

p. 59, Zeile 20 u. 22. Schultheisse statt Schuttheisse.

p. 63, Zeile 6. citirt werden statt worden.

p. 71, Zeile 23. Schöffen statt Stöffen.

- p. 88, Zeile 21. ut statt ui.
p. 139, Zeile 9. Hofmarkgerichten statt Hofmarkgerichten.
p. 155, Zeile 27. „nit uff der strassen“ statt mit.
p. 160, Zeile 6. Abtei statt Aptei.
p. 163, Zeile 13. oberste Hofgericht des Stiftes ist das Komma zu streichen.
p. 244, Zeile 10. d'appointement statt p'appointement.
p. 256, Zeile 12. von dort aus statt dort aus.
p. 292, Zeile 8. morndes statt morades.
p. 292, Not. 16. Chopin statt Chopis.
p. 324, Not. 8. Man nannte statt man nan.
p. 328, Zeile 2. nit statt itt.
p. 337, Zeile 21. erbet statt erbert.
p. 369, Not. 11. bei Bodmann, Bessh. statt bei Bessh.
p. 401, Not. 56. vorleszte Zeile, den holt statt ben holt.
p. 402, Zeile 28. Und in Baiern statt ist in Baiern.
p. 436. Die 6. Note: 48 statt 46.
-
- J



